

**Begründung zum
FNP 2010**

Die mit * gekennzeichneten Textstellen auf den Seiten 69, 93 und 94 wurden entsprechend der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 06.12.2010, Az.: 35.02.01-10RS-neu-106 geändert.

Remscheid, den 16. Dezember 2010

gez.

Oberbürgermeisterin

Inhaltsverzeichnis:

1 EINFÜHRUNG	4
1.1 PLANUNGSANLASS	4
1.2 GRUNDLAGEN UND FUNKTION DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES.....	4
1.3 AUFSTELLUNGSVERFAHREN.....	6
2 GRUNDLAGEN DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	9
2.1 INFORMATIONEN ZUM STADTGEBIET.....	9
2.2 RÄUMLICHE LAGE/VERKEHR	10
2.3 NATURRÄUMLICHE GEGEBENHEITEN UND UMWELTSITUATION	13
2.4 SIEDLUNGSSTRUKTURELLE ENTWICKLUNG.....	16
2.5 BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	17
3 ENTWICKLUNGSZIELE	19
3.1 ZIELE DER RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG	19
3.2 ZIELE DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG	26
3.3 ZIELE ZUR ZENTRENSTRUKTUR UND ZU DEN ZENTRALEN VERSORGBEREICHEN.....	28
4 DARSTELLUNGEN DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	33
4.1 DARSTELLUNGSWEISE DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	33
4.2 WOHNBAUFLÄCHEN	33
4.2.1 Ausgangssituation.....	34
4.2.2 Bisherige Wohnbau- und Mischgebietsdarstellungen und Reserven.....	35
4.2.3 Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf.....	37
4.2.4 Ziele.....	38
4.2.5 Darstellung von Wohnbauflächen.....	39
4.3 GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN	43
4.3.1 Ausgangssituation	43
4.3.2 Bisherige Gewerbedarstellungen und –reserveflächen in Remscheid.....	45
4.3.3 Gewerbeflächenbedarf.....	47
4.3.4 Ziele.....	48
4.3.5 Darstellung gewerblicher Bauflächen	48
4.4 DORFGEBIETE.....	51
4.5 MISCHGEBIETE	51
4.6 KERNGEBIETE.....	52
4.6.1 Ausgangssituation.....	52
4.6.2 Ziele.....	54
4.6.3 Darstellung von Kerngebieten	54
4.7 SONDERBAUFLÄCHEN.....	57
4.7.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen.....	57
4.7.2 Sonstige Sondergebiete	58
4.8 EINRICHTUNGEN UND ANLAGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF.....	59
4.8.1 Öffentliche Einrichtungen – Dienstleistungen	60
4.8.2 Infrastruktur für Kinder und Jugendliche	60
4.8.3 Schulen und Bildungseinrichtungen.....	62
4.8.4 Sporteinrichtungen.....	63
4.8.5 Soziale und gesundheitliche Einrichtungen	65
4.8.6 Senioren-/Pflegeeinrichtungen.....	66
4.8.7 Kirchen.....	67
4.8.8 Kulturelle Einrichtungen.....	68

4.9 VERKEHR	68
4.9.1 Ausgangssituation	68
4.9.2 Ziele der Verkehrsentwicklung	69
4.9.3 Darstellung von vorhandenen und geplanten Straßenverkehrsflächen	70
4.9.4 Darstellungen von Flächen für Bahnanlagen	72
4.10 VER- UND ENTSORGUNG	72
4.10.1 Flächen für Versorgungsanlagen	72
4.10.2 Flächen für Entsorgungsanlagen	74
4.11 GRÜNFLÄCHEN	76
4.11.1 Grünzüge	76
4.11.2 Parkanlagen	77
4.11.3 Friedhöfe	78
4.11.4 Sportflächen und Freizeitflächen	79
4.11.5 Dauerkleingärten	79
4.11.6 Spielflächen	80
4.11.7 Grünflächen mit Erschließungsfunktion	86
4.11.8 Sonstige Grünflächen ohne Zweckbestimmung	86
4.12 WASSERFLÄCHEN	86
4.13 FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT	86
4.14 WALD	87
4.14.1 Ziele	87
4.14.2 Darstellung	87
4.15 KOMPENSATIONSFLÄCHEN	88
4.16 WINDENERGIE	89
4.17 SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE	89
5 FLÄCHENBILANZ	91
6 NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN, KENNZEICHNUNGEN UND VERMERKE	92
6.1 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIETE, FFH-GEBIETE	92
6.2 WASSERSCHUTZGEBIETE	93
6.3 ÜBERSCHWEMMUNGSGEBIETE	93
6.4 RICHTFUNK	94
6.5 ORTSDURCHFARTEN UND ANBAUVERBOTSZONEN	94
6.6 DENKMÄLER UND DENKMALBEREICHE	94
6.7 KENNZEICHNUNGEN VON FLÄCHEN MIT ERHEBLICHEN BODENVERUNREINIGUNGEN	96
7 ANHANG	99
7.1 VERZEICHNIS ERLÄUTERNDER ABBILDUNGEN, KARTEN UND TABELLEN	99
7.2 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	100
7.3 LITERATUR UND VORSCHRIFTEN	102
8 UMWELTBERICHT	105
ANLAGEN	106

Die im folgenden gewählten männlichen Namensformen beinhalten gleichberechtigt die weiblichen Benennungen. Auf eine ausführliche Darstellung (z. B. „Einwohnerinnen und Einwohner“) wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit verzichtet.

1 Einführung

1.1 Planungsanlass

Der FNP 93 wurde am 18.09.1993 bekannt gemacht.

Die diesem Plan zugrunde liegenden Prognosen und Ziele aus den 80er Jahren waren nicht mehr aktuell. Der Planungshorizont des FNP 93 war bis 1995 veranschlagt. Seit seinem Inkrafttreten waren bereits zahlreiche Änderungs- und Ergänzungsverfahren rechtskräftig geworden. Einzelne Flächen des Gemeindegebiets waren weiterhin von der Genehmigung des FNP ausgenommen. Gemäß § 5 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist dies nur dann zulässig, wenn die Gemeinde beabsichtigt, die Darstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.

Im einzelnen waren folgende Aspekte für die Neuaufstellung ausschlaggebend:

Die Bevölkerungsprognose von 1984 geht für das Jahr 2005 von einer Einwohnerzahl von knapp 104.000 aus. Insbesondere durch die Wanderungsgewinne zwischen 1987 bis 1993 bedingt, verlief die Bevölkerungsentwicklung deutlich positiver. Obwohl im Zeitraum von 1993 bis 2003 ein kontinuierlicher Rückgang der Einwohnerzahl erfolgte, war die Bevölkerung in Remscheid im Jahr 2005 mit 119.048 Personen deutlich größer als damals erwartet. Im Jahr 2009 konnten nur noch 114.419 Einwohner ermittelt werden, was auf einen kurzfristig beschleunigten Bevölkerungsrückgang hinweist. Für die Zukunft ist nach der aktuellen Prognose ein weiterer Bevölkerungsverlust absehbar. Wohnungsbedingten Abwanderungen ist deshalb soweit möglich entgegenzuwirken.

Die Ziele für den Wohnungsbau müssen entsprechend der aktuellen Bedarfsprognose neu definiert werden. Die zusätzlichen Flächendarstellungen des FNP 93 sind inzwischen weitgehend genutzt, da sich der Wohnungsbau entsprechend der Bevölkerungs-, bzw. der Haushaltsentwicklung zwischen 1993 und 2005 mit per Saldo 3.656 neuen Wohnungen weitgehend stabil entwickelt hat. Die vorhandenen Reserven sind in ihrer Mobilisierbarkeit unterschiedlich zu beurteilen.

Zwischen 1995 und 2005 sank die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in Remscheid kontinuierlich um insgesamt rd. 10.000 Personen oder 19 %. Es besteht daher ein erhöhter Arbeitsplatzbedarf.

Die Gewerbeflächenentwicklung war durch eine Veränderung in der Nachfragestruktur gekennzeichnet, während zugleich vorhandene Flächenreserven zur Neige gegangen sind. Nach den Prognosen über den Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Remscheid aus den Jahren 2002 und 2006, sowie gemäß gemeindeinterner Erwartungen, ist für die künftige Entwicklung eine weitere Nachfrage zu erwarten. Deshalb sollen neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Auch in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten stehen Veränderungen an.

Die mögliche Entwicklung des Verkehrsnetzes, die im FNP 93 dargestellt war, wurde durch die Bedarfs- und Ausbauplanung des Bundes und des Landes nur in Teilen erfüllt. Die Trassen der Bundesstraßen 229n (westlich Vieringhausen) und 51n (Westumgehung Lennep und Ostumgehung Lüttringhausen), sowie der Landesstraßen 74 und 417 sind derzeit ohne Realisierungsaussicht, jedoch teilweise weiterhin vorzusehen. Freiraumbelange und Umweltschutz haben ein anderes Gewicht erlangt. Die Landschaftsschutzverordnung von 1992 ist durch die Landschaftspläne Ost, West und Gelpe ersetzt worden. Für den Ausgleich und Ersatz von Eingriffen in Natur und Landschaft wird im Rahmen des Kompensationskonzepts auf der Ebene des FNP 2010 Vorsorge getroffen.

Der Hauptausschuss des Rates der Stadt Remscheid hatte am 29.09.2003 beschlossen, den Flächennutzungsplan neu aufzustellen.

1.2 Grundlagen und Funktion des Flächennutzungsplanes

Aufgabe der Bauleitplanung ist nach § 1 Abs. 1 BauGB die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde. Wesentliche Instrumente sind der Flächennutzungsplan (vorbereitender Bauleitplan) und die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne (verbindlicher Bauleitplan).

Ziel der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 5 BauGB die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und einer dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung. Die Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,

auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Der Flächennutzungsplan hat nach § 5 Abs. 1 BauGB die Aufgabe, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den vor- aussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere folgende abwägungs- erhebliche Belange zu berücksichtigen:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen Kosten sparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung,
- die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer so- wie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes,
- die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge,
- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbe- sondere:
 - die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ih- nen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
 - die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäi- schen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
 - umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insge- samt,
 - umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
 - die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
 - die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
 - die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
 - die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfül- lung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
 - die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes,
- die Belange der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,
 - der Land- und Forstwirtschaft,
 - der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,
 - des Post- und Telekommunikationswesens,
 - der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser,
 - der Sicherung von Rohstoffvorkommen,
- die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichti- gung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung,
- die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militär lie- genschaften,
- die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung, sowie
- die Belange des Hochwasserschutzes.

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die sich auf den sparsamen und scho- nenden Umgang mit Grund und Boden, die Vermeidung und den Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushal-

tes und auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgebietes beziehen.

Die Gemeinden haben nach § 1 Abs. 3 BauGB den Flächennutzungsplan als vorbereitenden Bauleitplan aufzustellen, sobald und soweit dies für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Eigenverantwortlichkeit der Gemeinde bei der Bauleitplanung wird durch das Gebot der Anpassung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB begrenzt. Diese sind auf Landesebene die im Landesentwicklungsprogramm formulierten und im Landesentwicklungsplan konkretisierten Ziele. Eine weitergehende Konkretisierung erfolgt auf der Ebene des Regierungsbezirks durch den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), der vom Regionalrat unter Mitwirkung der Gemeinden aufgestellt wird. Seine Vorgaben sind von der Bauleitplanung zu beachten und unterliegen nicht der darauf bezogenen Abwägung durch die Gemeinde.

Neben den Zielen der Raumordnung sind als sonstige regionalplanerische Grundlagen des Flächennutzungsplanes das Regionale Entwicklungskonzept der Region Bergisches Städtedreieck (1992) und das Regionale Konzept Siedlungs- und Freiraumentwicklung der Bergischen Großstädte (1997), sowie das Regionale Einzelhandelskonzept (2006) zu nennen.

Weitere Arbeitsgrundlagen sind die sektoralen Fachkonzepte, unter denen die Bedarfsschätzung für den Wohnungsbau und die gutachterlichen Gewerbeflächenbedarfsprognosen hervorzuheben sind.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

Der FNP 2010 mit dem Planungshorizont 2015 ist der städtebauliche Ordnungsrahmen für die verbindliche Bauleitplanung, der auf einer umfassenden Beteiligung der Öffentlichkeit, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beruht. Aus der auf die Grundzüge der beabsichtigten Entwicklung der Gemeinde konzentrierten Aufgabenstellung des Flächennutzungsplanes leitet sich seine Außenwirkung ab.

Der Flächennutzungsplan ist behördenverbindlich. Am Planverfahren beteiligte öffentliche Planungsträger haben gemäß § 7 Satz 1 BauGB ihre Planungen insoweit anzupassen, als sie nicht widersprochen haben. Die Gemeinde selbst ist an die Inhalte des Flächennutzungsplanes gebunden, da nach § 8 Abs. 2 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind. Damit ergibt sich mittelbar auch eine Bedeutung für Vorhaben privater Grundstückseigentümer, wenn auch keine unmittelbaren Rechtswirkungen gegenüber Dritten erzeugt werden. Während dem Flächennutzungsplan bei der Beurteilung der Zulässigkeit von geplanten Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile gemäß § 34 BauGB keine Rechtswirkung zukommt, wird er bei Vorhaben im Außenbereich gemäß § 35 BauGB als öffentlicher Belang in die Prüfung des Bauantrags bzw. der Bauvoranfrage eingestellt und erhält dabei in Einzelfällen entscheidende Bedeutung.

1.3 Aufstellungsverfahren

Das Verfahren zur Aufstellung des Flächennutzungsplans ist durch einen mehrphasigen Prozess, sowie ggf. durch eine wiederholte öffentliche Auslegung gekennzeichnet. Die einzelnen Verfahrensschritte von Flächennutzungs- und Bebauungsplanung stimmen weitgehend überein.

Auf der Grundlage eines Grundsatzbeschlusses des Bauausschusses vom 09.11.1993 zur Novellierung des Flächennutzungsplanes wurden zur Planerarbeitung folgende wesentliche Schritte durchgeführt: Nach einer aufwändigen technischen Vorbereitung wurden die Grundzüge der Plannovellierung parallel zur Bearbeitung der Planinhalte digital erfasst.

Für eine Verbesserung der Datenbasis der Flächennutzungsplanung wurde in den Jahren 1998 und 1999 eine Erhebung der Realnutzung für das gesamte Stadtgebiet durchgeführt.

Abbildung 1: Das Verfahren zur Aufstellung des FNP 2010 im Überblick

	Verfahrensablauf	gemäß BauGB/LPlG/GO
FNP-Vorentwurf	Planungserfordernis	§ 1 (3)
	Abfrage der Ziele der Raumordnung und Landesplanung	§ 1 (4) i.V.m. § 32 (1)
	Beschluss zur Neuaufstellung des FNP (29.03.2003) Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	§ 2 (1) S. 2
	Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum FNP-Vorentwurf (ab 12.05.2004) Beteiligung der Nachbargemeinden Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TÖB)	§§ 3 (1) alt*, 5 (5) alt* § 2 (2) § 4 alt*
	Scoping-Termin zur Umweltprüfung (05.07.2005)	§ 4 (1)
	Erarbeitung der Umweltprüfung	§ 2 (4)
	Erörterung mit der Bezirksregierung	§ 32 (3) und ggf. (4)
	Ergänzung der Umweltprüfung	§ 2 (4)
	Abwägung, Erarbeitung des FNP-Entwurfs	§§ 1 (5) bis (7), 1a
	Auslegungsbeschluss (12.02.2009) Entwurf an Bezirksregierung Ortsübliche Bekanntmachung	§ 3 (2), ggf. mit § 4a (3) S. 2 bis 4 § 32 (5) § 3 (2) S. 2
FNP-Entwurf	Öffentliche Auslegung des FNP-Entwurfs (30.03.2009 – 08.05.2009) Beteiligung der Nachbargemeinden, der Behörden und sonstigen TÖB	§§ 3 (2) S. 1, 2a, 5 (5) §§ 2 (2), 3 (2) S. 3 i.V.m. 4 (2)
	Abwägung, Korrekturen/Aktualisierungen, Mitteilung des Ergebnisses	§§ 1 (5) bis (7), 1 a, 3 (2) S. 4, § 2 (4)
	Feststellungsbeschluss durch den Rat	§ 41 (1) g)
FNP	Genehmigung durch die Bezirksregierung	§ 6 (1) bis (4)
	Ortsübliche Bekanntmachung, Inkrafttreten des FNP 2010	§ 6 (5)

Grundlage der Erarbeitung von Zielvorstellungen für eine umweltverträgliche Flächennutzungsplanung und der Beurteilung von umwelt- und landschaftsrelevanten Auswirkungen der vorgeschlagenen Nutzungen war für den FNP-Vorentwurf der zwischen 1997 und 1999 gutachterlich erstellte Fachbeitrag Umwelt.

Die der Siedlungsflächenentwicklung zugrunde liegende Bedarfssituation der gewerblichen Bauflächen und der Wohnbauflächen untersuchen die Gewerbeflächenbedarfsbestimmung auf Grundlage der Prognose „Der Gewerbeflächenbedarf der Stadt Remscheid“ des Büros Planquadrat aus den Jahren 2002 und 2006 sowie die Schätzung der Wohnbauflächenbedarfs aus dem Jahr 2003.

* alt = Stand des BauGB vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien vom 24.06.2004 (EAG Bau) am 20.07.2004

Im Jahr 2003 wurde ebenfalls ein Einzelhandelskonzept für die Stadt Remscheid mit Empfehlungen zur Zentrenentwicklung erstellt, das durch das regionale Einzelhandelskonzept aus dem Jahr 2006 ergänzt wird.

Im Juni 2003 konnte die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 20 Abs. 1 Landesplanungsgesetz auf der Grundlage der allgemeinen Planungsabsichten durchgeführt, bzw. das weitere Anpassungsverfahren eingeleitet werden.

Den Aufstellungsbeschluss und Beschluss über die frühzeitige Bürgerbeteiligung zum FNP-Vorentwurf hatte der Hauptausschuss am 29.09.2003 nach vorheriger Beratung in den Bezirksvertretungen sowie im Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel, im Bauausschuss und Ausschuss für Umwelt, Grünflächen und Ordnungsangelegenheiten gefasst. Die frühzeitige Beteiligung wurde im Jahr 2004 in Form von einer gesamtstädtischen, vier bezirks- und vier themenbezogenen Veranstaltungen sowie einer Einholung von Stellungnahmen und Anregungen von Bürgern, Behörden und sonstigen TÖB durchgeführt.

Schriftliche Anregungen wurden auch berücksichtigt, soweit sie nach Ende der formalen Beteiligungsfrist vom 12.05.2004 bis zum 09.07.2004 eingegangen sind.

Im Jahr 2005 wurde mit der Durchführung eines Scoping-Termins am 05.07.2005 die Erarbeitung der Umweltprüfung (Plan-UP) eingeleitet. Die auf den FNP-Vorentwurf bezogenen Ergebnisse sind in die Erarbeitung des FNP 2010 eingeflossen.

Den Beschluss zur Auslegung des FNP-Entwurfs hat der Rat am 12.02.2009 nach vorheriger Beratung in den Bezirksvertretungen sowie im Bauausschuss, im Ausschuss für Umwelt, Grünflächen und Ordnungsangelegenheiten und weiteren Fachausschüssen gefasst.

Der Planentwurf wurde mit Begründung im Zeitraum vom 30.03.2009 bis zum 08.05.2009 öffentlich ausgelegt und den beteiligten öffentlichen Stellen zugeleitet. Die vorhandenen Grundlagen und Planungsalternativen wurden zur Offenlegung weiter aktualisiert. Auch wurden ein gutachterlich erstellter Umweltbericht als eigenständiges Kapitel, sowie FFH-Vorprüfungen, eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung und Gebietsbögen zur Umweltprüfung als Anlagen je in Entwurfsfassung zur Begründung vorgesehen.

Neben diesem Beteiligungsverfahren wurde die Bezirksregierung Düsseldorf als Genehmigungsbehörde über den jeweiligen Planungsstand informiert und somit die Anpassung an die Ziele der Raumordnung fortgeführt.

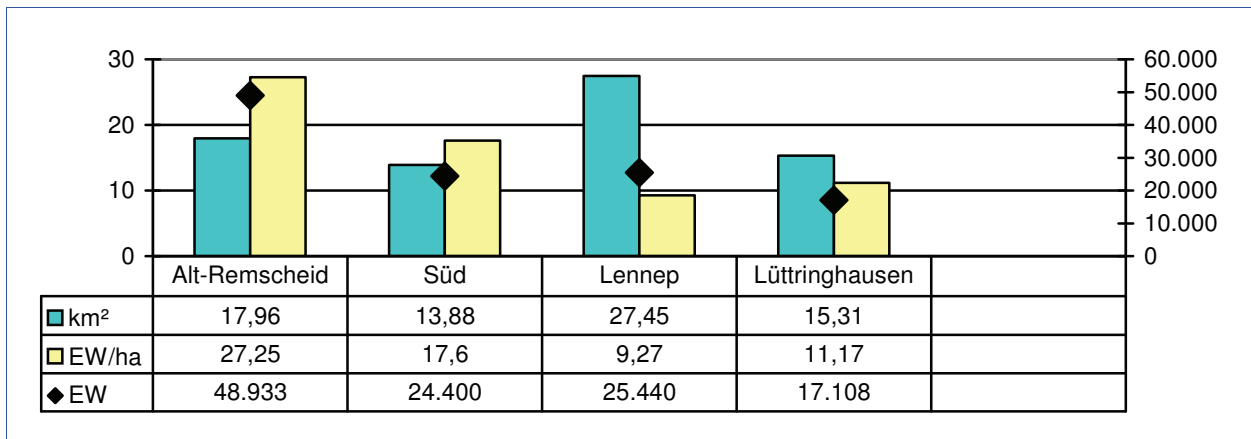
Zum Feststellungsbeschluss wiederum wurden die Datengrundlagen aktualisiert, einzelne Plankorrekturen vorgenommen und der Umweltbericht sowie die Gebietsbögen in der letzten Fassung eingebracht.

2 Grundlagen der Flächennutzungsplanung

2.1 Informationen zum Stadtgebiet

Remscheid ist kreisfreie Stadt mit 114.419 Einwohnern (EW, Stand 31.12.2009), einer Bevölkerungsdichte von 1.553 EW/km² und einer Gebietsfläche von 74,6 km². Bezogen auf die vier Stadtbezirke (I-Alt-Remscheid, II-Süd, III-Lennep und IV-Lüttringhausen) ließen sich zum 31.12.2008 folgende Kennzahlen konstatieren:

Abbildung 2: Flächen, Einwohner und Bevölkerungsdichten in den Stadtbezirken



Eigene Darstellung nach kommunaler Statistikstelle 2009

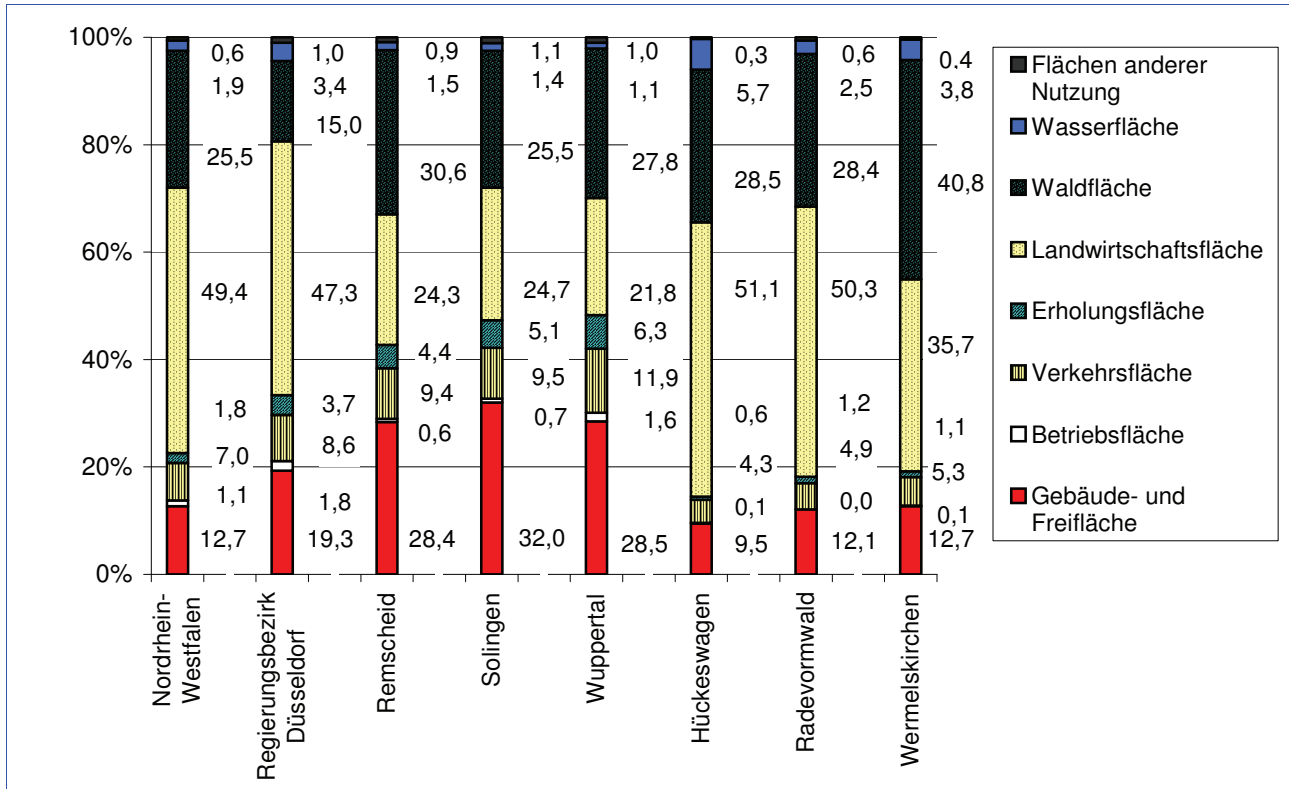
Das Stadtgebiet Remscheids gliedert sich zum 31.12.2008 gemäß dem Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen anteilig in folgende Nutzungsarten auf:

- Gebäude- und Freiflächen: 21,2 km²,
- Betriebsflächen: 0,5 km²,
- Erholungsflächen: 3,3 km²,
- Verkehrsflächen: 7,0 km²,
- Landwirtschaftsflächen: 18,1 km²,
- Waldflächen: 22,8 km²,
- Wasserflächen 1,1 km², sowie
- Flächen anderer Nutzung (mit Friedhofsflächen): 0,6 km².

Der höchstgelegene Ort des Stadtgebiets befindet sich mit 378,86 m über N. N.¹ in Hohenhagen, während die tiefste Stelle mit 96 m über N.N. an der Wupper bei Wiesenkotten liegt.

Die größte Ost-West-Ausdehnung beträgt 12,4 km und die entsprechende Nord-Süd-Strecke 9,4 km.

Abbildung 3: Flächennutzungsanteile im prozentualen Vergleich, Stand 31.12.2008



Eigene Darstellung nach Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2010

2.2 Räumliche Lage/Verkehr

Räumliche Lage

Die kreisfreie Stadt Remscheid liegt in Nordrhein-Westfalen und ist dem Regierungsbezirk Düsseldorf zugeordnet. Unmittelbar angrenzende Gemeinden sind Wuppertal im Norden, Solingen im Westen, Wermelskirchen im Süden, Hückeswagen im Südosten und Radevormwald im Osten. Remscheid liegt im Einflussbereich der Rhein-Ruhr-Schiene und bildet gemeinsam mit Wuppertal und Solingen das Bergische Städtedreieck.

Geographische Lage Remscheids:

Nördlichster Punkt: Ortsteil Linde (=51°, 14 Min. nördl. Breite, 7°, 14 Min. östl. Länge).

Südlichster Punkt: Südwärts Westhausen (=51°, 09 Min. nördl. Breite, 7°, 09 Min. östl. Länge).

Östlichster Punkt: Kräwinkler Brücke (=51°, 11 Min. nördl. Breite, 7°, 19 Min. östl. Länge).

Westlichster Punkt: Müngstener Brücke (=51°, 10 Min. nördl. Breite, 7°, 08 Min. östl. Länge).

Verkehrseinbindung

Die Flughäfen Düsseldorf und Köln/Bonn sind von Remscheid aus mit dem Auto jeweils innerhalb von einer Stunde und mit dem Öffentlichen Personennahverkehr in 1 ½ Stunden erreichbar.

Die großräumige Straßenanbindung besteht vor allem über die Bundesautobahn 1 Köln – Dortmund – Hamburg - Lübeck, die von Süden nach Norden durch das Stadtgebiet verläuft und mit den derzeit vorhandenen Anschlussstellen Wuppertal-Ronsdorf (auf Wuppertaler Stadtgebiet), Remscheid-Lennep, Remscheid und Raststätte Remscheid Zu- und Abfahrten nach Lüttringhausen, Lennep, in die Innenstadt und in den Stadtbezirk Süd enthält. Die Bundesstraßen 51, 229 und 237 sorgen für eine weitere externe und interne Erschließung des Stadtgebiets. Weitere Hauptverkehrsstraßen sind u. a. die Landesstraßen 58, 74, 80, 81, 157, 216, 407, 409, 411, 412, 415 und 417.

Abbildung 4: Lage der Stadt Remscheid im Raum



An den Schienenverkehr ist Remscheid über die Regionalbahn 47 Wuppertal – Remscheid – Solingen angebunden. Die im Stadtgebiet gelegenen Haltepunkte Lüttringhausen und Güldenwerth, der Bahnhof Lennep und der Hauptbahnhof verfügen über Park + Ride - Plätze sowie Umsteigemöglichkeiten zu den Bussen des Öffentlichen Personennahverkehrs.

Zusätzliche wichtige Verknüpfungspunkte für den Umstieg von Bus auf Bus sind die Haltestellen Friedrich-Ebert-Platz, Richard-Lindenberg-Platz, Zentralpunkt, Lüttringhausen Rathaus und Bismarckplatz.

Für den Gütertransport werden überwiegend Straßen genutzt. Ergänzend existieren private Schienenanbindungen an die Haupttrasse, auf der auch die Regionalbahn 47 verläuft.

Pendlerverflechtungen

Remscheid weist erhebliche Umlandverflechtungen und einen deutlichen, wenn auch langfristig gesunkenen Einpendlerüberschuss auf. Im Jahr 2006 wurden vom Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen 23.903 Berufs- und Ausbildungseinpender gegenüber 20.257 Auspendlern registriert.

Teilräumlich sind die regionalen Verflechtungen unterschiedlich ausgeprägt.

Bezogen auf die Nachbargemeinden und Kreise stellt sich das Verhältnis von Ein- zu Auspendlern, berufs- und ausbildungsbezogen, wie folgt dar:

Abbildung 5: Pendlerbeziehungen mit dem Umland zum 30.06.2006 (Beruf und Ausbildung)

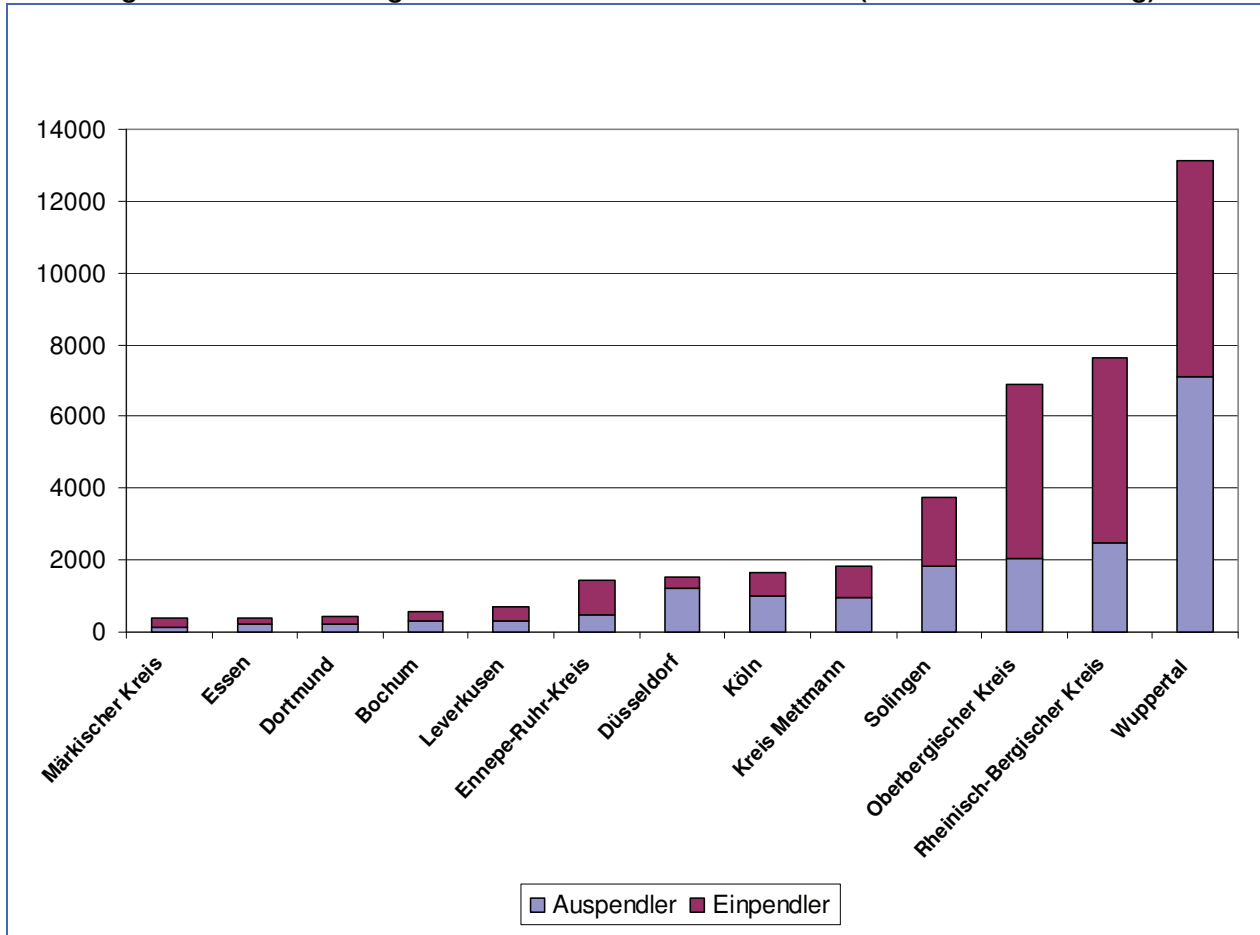
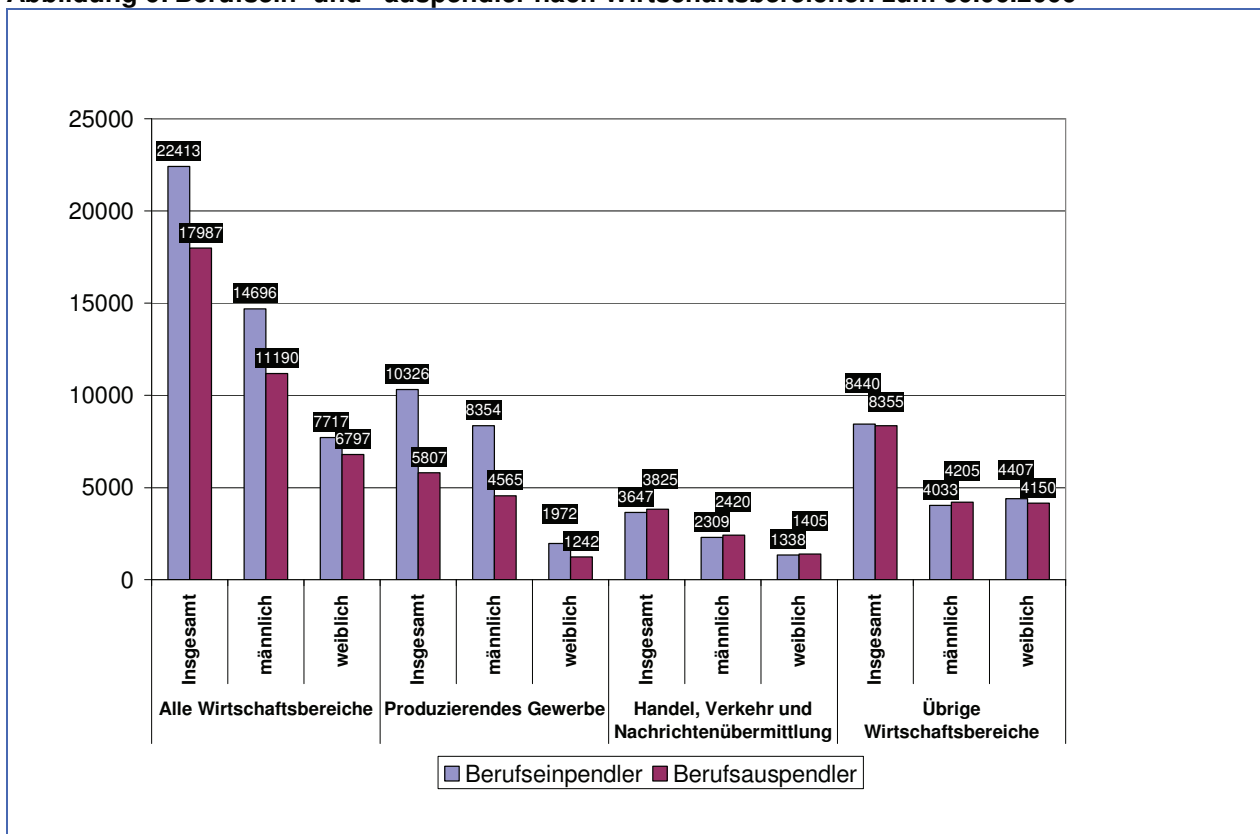


Abbildung 6: Berufsein- und -auspendler nach Wirtschaftsbereichen zum 30.06.2006



Eigene Darstellungen nach Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen 2009

2.3 Naturräumliche Gegebenheiten und Umweltsituation

Remscheid ist Teil des Mittelbergischen Landes. Naturräumlich prägend sind das westliche und östliche Wupperengtal, das Remscheider Bergland, die dieses überragende Remscheider Schwelle, sowie die Lenneper Hochflächen. Kuppen, Riedel, Rücken, Hochflächenreste und steilwandige Täler wechseln einander ab. Charakteristisch ist ein verzweigtes Gewässernetz mit zahlreichen Bachläufen und -quellen. Dazu zählen der Morsbach, der Eschbach und der Lobach.

Prägend sind, bei einer kleinräumig sehr unterschiedlichen Dichte, ein hoher Anteil von Waldflächen im Westen sowie überproportional viele freie Flächen (Landwirtschaft und Grünland) im Osten und Norden des Stadtgebiets. Das Remscheider Bergland mit seiner schutzwürdigen Natur und Hangneigungen von teilweise mehr als 20 Grad wird einer Besiedlung im großen Stil auch weiterhin unzugänglich bleiben. Dies gilt insbesondere für die in den Landschaftsplänen Gelpe, West und Ost festgelegten Naturschutzgebiete. Ferner sind im Umfeld der Eschbachtalsperre sowie der auf Wuppertaler Gebiet gelegenen Herbringhauser Talsperre Wasserschutzzonen ausgewiesen.

Nachfolgend werden die naturräumlichen Gegebenheiten und die Umweltsituation zusammenfassend dargestellt. Die ausführliche Dokumentation ist dem „Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid“ zu entnehmen. Der Fachbeitrag stellt auf der Grundlage einer flächendeckenden Bestandsaufnahme, Analyse und Bewertung u. a. die umweltrelevanten Aspekte des Gemeindegebiets dar.

Eine umfassende und aktuellen Erfordernissen genügende Zusammenstellung der fachlichen Aspekte zu dem Thema Natur- und Artenschutz ist ergänzend dem Umweltbericht zu entnehmen, der als Kapitel 8 Bestandteil der Begründung ist.

Natur und Landschaft

Das Stadtgebiet wird dem Bergisch-Sauerländischen Gebirge (Süderbergland) zugeordnet. Es liegt in der naturräumlichen Einheit Bergische Hochflächen mit den Untereinheiten Remscheider Bergland, Remscheider Schwelle, Lenneper Hochfläche und Östliches Wupperengtal zugeordnet (Pfaffen et al. 1963).

Die im Zusammenhang bebauten Stadtteile konzentrieren sich auf den Höhenrücken und auf die nach Süden ausstrahlenden Riedel. Die Bundesautobahn 1 zerschneidet das Stadtgebiet.

Im Westen der Stadt existieren größere Freiräume nur noch im Bereich Gelpe; Restflächen landwirtschaftlicher Nutzung sind noch bei Westhausen, Hohenhagen und Lüttringhausen vorhanden. Die meist steilen, bewaldeten Hänge ragen fingerartig in den Ballungsraum. Die Landschaft ist durch eine hohe Reliefenergie gekennzeichnet. In den Kerbtälern sind zahlreiche Bachläufe und Quellen vorhanden.

Im Osten der Stadt konzentrierte sich die Entwicklung auf Erweiterungen des Stadtteiles Lennep. Es handelt sich hauptsächlich um ausgedehnte Hochflächen auf denen sich neben kleinen Dörfern ausgedehnte städtische und industrielle Bebauung befindet. Charakteristisch für diesen Teil des Stadtgebietes sind die hohen Anteile an landwirtschaftlicher (ca. 50 %) und forstwirtschaftlicher (ca. 33 %) Nutzung. Die Hochflächen im Bereich Engelsburg, Hackenberg und Buchholzen werden intensiv landwirtschaftlich genutzt. Hier stellen Grünlandbereiche große Raumeinheiten dar, während eine Ackernutzung verstreut auf kleinräumigen Parzellen erfolgt. Größere zusammenhängende Waldbestände befinden sich im Bereich der Panzerstalsperre, östlich der Eschbachtalsperre und im Großraum Durchsholz-Dörperhöhe-Dörpmühle.

Dem überwiegenden Teil des Freiraumes wird ein hoher Erholungswert zugewiesen, was aus dem charakteristischen Wechsel von Wald und Offenland resultiert. Ca. 1/3 der offenen Landschaftsräume besitzt eine hohe Eignung für die naturgebundene Erholung; es handelt sich hierbei um meist strukturreiche, naturnahe Bereiche mit guter Zugänglichkeit (z. B. Westen, Hohenhagen, Niederlangenbach).

Geologie und Böden

Die Topographie des Stadtgebietes Remscheid ist auf die Faltung der Gesteinsschichten des Silurs, des Devons und des Unter carbons zurückzuführen. Die wichtigste tektonische Einheit ist der Remscheid-Altener Sattel. Die Remscheider Schichten bestehen überwiegend aus undurchlässigen, sandigen Ton-schiefern mit geringen Grauwackeeinschlüssen.

Aus diesen Ausgangsgesteinen entwickelten sich mittel- bis tiefgründige, steinige, schwere Böden. Es handelt sich in den Höhenlagen im wesentlichen um mäßig verarmte Braunerden mit mittlerer mechani-

scher und hoher physiko-chemische Filtereigenschaft. In Hanglagen kommt kleinflächig der Bodentyp Braunerde-Pseudogley vor.

Während sich die Gley- und Auenböden naturgemäß in den sehr hochwertigen Bachtälern finden, kommen trockene und nährstoffarme Böden nur kleinflächig und in Kuppen- oder Hanglagen vor (Hohenhagen, im Süden des Stadtgebietes bei Buchholzen, Lobach, südlich Ehringhausen und Bliedinghausen sowie am Westrand von Remscheid an der Wupper).

Hochwertige Pseudogleyböden sind nur an wenigen Stellen an den Rändern des Stadtgebietes vertreten, z. B. an den Wupperzuläufen im Westen, bei Garschagen im Nordosten sowie an den Oberläufen von Langenbach und Weidenbroich im Südosten.

Die bewerteten Flächen besitzen überwiegend einen mittleren Grad der Ertragsfähigkeit. Standorte mit sehr geringer Ertragsfähigkeit beschränken sich auf wenige, äußerst kleine Bereiche im Südosten des Stadtgebietes. Hohe und geringe Wertigkeiten sind auf meist kleinen Parzellen über das gesamte Stadtgebiet verstreut. Größere Bereiche hoher Ertragsfähigkeit finden sich im Raum Garschagen und Bornstal.

Hinsichtlich der Schutzfunktion des Bodens gegen Verunreinigungen des Grundwassers durch Schadstoffeintrag besitzen die Gley- und Aueböden der Bachtäler eine besondere Bedeutung. Aufgrund ihres geringen bzw. schwankenden Grundwasserflurabstandes ist ihre Filterfunktion sehr gering, d.h., dass sie ausgesprochen empfindlich gegenüber Schadstoffeintrag und Belastungen sind.

Wasser

Tief eingeschnittene Bachtäler prägen das Remscheider Stadtgebiet und bilden mit der Wupper auf weiten Strecken die natürlichen Grenzen zu den Nachbargemeinden.

Die Gesamtlänge der Fließgewässer der großen Bachsysteme Morsbach, Dörpe, Eschbach sowie der Wupper-Zuflüsse beträgt rund 130 km.

Die Bachtäler lassen sich in drei verschiedene Gewässertypen einteilen:

- Kerbtalbach im Grundgebirge,
- Großer Talauebach, sowie
- Kleiner Talauebach.

Bei Teilen des Eschbachsystems und einigen Zuflüssen der Wupper handelt es sich um naturnahe Waldtäler. Gleichzeitig befinden sich sowohl im Eschbachsystem als auch im System des Morsbaches Abschnitte, die aufgrund anthropogener Einflüsse merklich in ihren Strukturen verändert und in ihren ökologischen Funktionen eingeschränkt sind. Gemäß Gewässergütebericht 2007 sind 42 % der untersuchten Remscheider Fließgewässer in einem ökologisch guten Zustand. Den überwiegend ökologisch zufriedenstellenden Zustand gilt es nachhaltig zu sichern und zu verbessern. Hierfür sind weitgreifende Maßnahmen erforderlich, durch welche die Gewässerstruktur, die natürliche Eigendynamik und die Stofffrachten der Gewässer optimiert werden.

Natürliche Stillgewässer sind in Remscheid ausgesprochen selten; abgesehen von einigen kleinen Quellbereichen und Weidetümpeln handelt es sich meist um Staugewässer in den Bachsystemen, oft ehemalige Teiche der Hammer- und Schleifkotten oder noch genutzte Fischteiche.

Im Süden und Osten vom Remscheid befinden sich die Panzer-, Eschbach- und Wuppertalsperre.

Der Grundwasserbildung hinsichtlich Trinkwassernutzung kommt in Remscheid aufgrund des schieferigen Gesteins, welches keine eigentlichen Grundwasserströme ausbildet, eine eher geringe Bedeutung zu. Wirtschaftlich bedeutsam sind die Grundwasserströme in den Tälern.

Luft und Klima

Zusammenfassend können die klimatischen Gegebenheiten in Remscheid wie folgt charakterisiert werden: Im Westteil des Stadtgebietes herrscht außerhalb des Siedlungsraumes das Waldklima vor, während im Ost- und Nordteil das Freiflächenklima stärker hervortritt.

Das Siedlungsklima mit den Schwerpunktbereichen Alt-Remscheid, Lennep und Lüttringhausen ist vielfach von Parkklima durchsetzt, während sich das Stadtklima als ein in Ost-West-Richtung verlaufender Streifen zwischen Remscheid und Lennep sowie bei Lüttringhausen zusätzlich als Belastungsraum darstellt. Die Siedlungsbereiche im Westen der Stadt sind meist von Waldflächen mit ihrer Filterfunktion, im Westen vielfach auch von Freiflächen als wichtige Kaltluftentstehungszonen umgeben. Eine hohe Bedeutung für

den Luftaustausch zwischen Siedlungs- und Außenbereich kommt den Luftleitbahnen zu. Hervorzuheben sind hierbei das nördlich des Belastungsraumes gelegene System des Morsbaches sowie die Freiflächen um den Sieper Bach und den Baisiepen.

Die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa sowie zugeordnete Tochterrichtlinien und ihre Umsetzungen sind inzwischen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) implementiert.

Die Luftqualität ist in den meisten Siedlungen Remscheids auch aufgrund der überwiegend naturnahen und auf Höhenrücken angelegten Bebauung vom Grundsatz her vorteilhaft, da ein Luftaustausch mit der Umgebung hergestellt wird und eine Kesselbildung schadstoffbelasteter Bereiche mit Smogbildung weitgehend ausgeschlossen werden kann. Die Luftschadstoffbelastung an vielbefahrenen Straßen wird seit 2006 durch eine Modellrechnung jährlich bestimmt.

Zielorientierte Ansätze zur Luftqualitätsplanung sind im Abschnitt 3.2 Ziele der Flächennutzungsplanung wiedergegeben.

Lärm

Gemäß § 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB sind im FNP 2010 u. a. und insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, sowie nach Nr. 7 die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen. Diese Aspekte fließen in die Abwägung öffentlicher und privater Belange nach § 1 Abs. 6 BauGB bei der Aufstellung des Bauleitplans ein.

Konkretisiert wird dies durch den § 50 des BImSchG. Gemäß Satz 1 sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete so weit wie möglich vermieden werden.

Für die Planung von Lärmemitteln im Rahmen der Flächennutzungsplanung gelten diese Vorschriften. Neben Schadstoffeinträgen in die Luft, den Boden und die Gewässer sind Geräusche sowie Staub eine Belastung für Menschen und Biotope.

Lärmemissionen gehen u. a. von Straßen, insbesondere von Hauptverkehrsstraßen mit hohen Frequenzahlen des motorisierten Individualverkehrs und des Lastverkehrs, sowie von Produktionsstätten des Gewerbes und der Industrie aus. Die Einwirkungen auf vorhandene oder geplante Wohnbebauung (Lärmimmissionen) können durch die DIN 18005 ermittelt werden, und städtebauliche Vorhaben an aus Sicht des Schallschutzes erwünschte Zielwerte angepasst werden.

Einflussmöglichkeiten der vorbereitenden Bauleitplanung bestehen somit durch die Zuordnung oder Auslassung lärmemittlerender Darstellungen, etwa von Straßenverkehrsflächen oder gewerblichen Bauflächen in Relation zu Wohnbauflächen.

In Remscheid existiert eine Vielzahl von Gemengelagen, die sich durch eine dichte Abfolge von Wohngebäuden und Betrieben auszeichnen und auch industriegeschichtliche Ursprünge haben. Diese gilt es zu sichern und im Sinne einer Lärminderung ggf. neuen Anforderungen anzupassen. Falls Betriebe einen Standort aufgeben oder sich im Stadtgebiet verlagern, können lärmbezogene Konflikte ggf. auch durch eine veränderte Nutzungsanordnung gelöst werden. Eine Auflösung der vorhandenen Stadtstruktur soll dies jedoch nicht bewirken, da eine verstärkte Nutzungstrennung ein größeres Verkehrsaufkommen zur Folge hätte.

Wohnbau- und gewerbliche Bauflächen (vgl. 4.2 und 4.3) werden neben anderen unter Gesichtspunkten des Lärmschutzes und der Lärmvorsorge vorgesehen. Dies betrifft insbesondere die neuen Baugebiete. Allerdings wird auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch keine Aufgliederung der gewerblichen Bauflächen in Gewerbe- und Industriegebiete vorgenommen. Dies ist der verbindlichen Bauleitplanung und situationsabhängigen Lösungen, ggf. unter Zuhilfenahme schalltechnischer Lösungen, vorbehalten.

Zielorientierte Ansätze von Lärmvorsorge, -verminderung und -schutz sind im Abschnitt 3.2 Ziele der Flächennutzungsplanung wiedergegeben.

2.4 Siedlungsstrukturelle Entwicklung

Die heutige Stadt Remscheid hat ihre Form im Wesentlichen durch die Eingemeindung der zuvor selbständigen Städte Lennep und Lüttringhausen im Jahre 1929 erhalten. Im Jahre 1975 wurde das Stadtgebiet durch die Eingemeindung von Bergisch Born nochmals erweitert.

Die historische Entwicklung der Siedlungsräume Remscheids, Lenneps und Lüttringhausens lässt sich im wesentlichen wie folgt charakterisieren:

- *Remscheid* wird 1173 und 1189 erstmalig in Urkunden als Kirchort erwähnt. Die spätere Stadt erwuchs aus vielen einzelnen, im weiten Abstand zum Kirchhof gelegenen Höfen. In den Tälern siedelten sich seit dem 15. Jahrhundert Wasserhämmer und Schleifkotten an. 200 Jahre später bestand dort schon eine dichte Folge von Wasserkraftanlagen zur Bearbeitung von Werkzeugprodukten. Die starke industrielle Entwicklung ging bereits in dieser Zeit einher mit erfolgreichen Handelsbeziehungen der Remscheider Wirtschaft mit Übersee. Den Mittelpunkt der Höfe bildeten im 18. Jahrhundert prächtige bergische Bürgerhäuser der ansässigen Kaufleute. Erst 1808 wurde das Kirchspiel unter französischer Verwaltung zur „Munizipalität“, zur Stadt erhoben. Im 19. Jahrhundert wuchsen dann im Zuge der sich verdichtenden Besiedlung des Raumes die Einzelhöfe mit dem Kirchort zu bandartig bebauten Straßenzügen zusammen. Seit Einführung der Dampfkraft um 1850 verlagerten sich die Standorte der Industrie wegen ihres Flächenbedarfes aus den engen Tälern auf die Hochebene. Der Remscheider Kegel, der Holscheidsberg wurde erst seit der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts besiedelt.
- Auf eine durchaus eigenständige Entwicklung blickt das bis 1929 selbständige *Lennep* zurück, das an der alten Fernstraße zwischen Köln und Dortmund entstand. Die städtebauliche Geschichte Lenneps beginnt um 1230 mit dem Ausbau des Dorfes zur Grenzfestung des Grafen von Berg und der Verleihung der Stadtrechte. Im 14. Jahrhundert wandelte sich der Charakter der Stadt zu einer vornehmen Haupt- und Handelsstadt mit einem ländlichen Anhang. Wirtschaftliche Grundlage der Bedeutung Lenneps ist seit dieser Zeit das Tuchgewerbe bzw. der Tuchhandel. Aus der ehemaligen Grenzfestung wird eine befestigte Stadtanlage und seit 1816 die Kreisstadt Lennep mit unter anderen den kreisangehörigen. Städten Remscheid und Lüttringhausen. Die städtebauliche Entwicklung Lenneps bleibt bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts im wesentlichen auf den „Rundling“, die jetzigen Altstadt beschränkt, die bis 1790 die Stadtbefestigung einfasste.
- Das um 1150 erstmals erwähnte *Lüttringhausen* entstand aus einem adeligen Dorf mit mehreren Gütern. In den an Remscheid angrenzenden Tälern des Morsbaches siedelten sich im 14. Jahrhundert einige Schleifkotten und Hämmer an, im Dorf Lüttringhausen war neben der Landwirtschaft seit dieser Zeit zeitweise das Tuchgewerbe verbreitet. Lüttringhausen erhielt 1808 Stadtrechte. Bis dahin konzentrierte sich die Siedlungsentwicklung auf den alten Dorfkern und die verstreut liegenden Hofschaften und Höfe.

In der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts setzte im Gebiet der heutigen Stadt Remscheid ein einschneidender Strukturwandel ein, der von einer Bevölkerungszuwanderung zu den neuen gewerblichen Standorten sowie dem Ausbau des Verkehrsnetzes begleitet war. Die mit der eintretenden Industrialisierung um 1850 beginnende starke Aufwärtsbewegung der Einwohnerzahl in Remscheid belegt den relativen Bedeutungszuwachs Remscheids gegenüber Lennep und Lüttringhausen in dieser Zeit. Äußeres Zeichen des Strukturwandels war 1888 der Austritt der Stadt Remscheid aus dem Landkreis Lennep. Bis zum Ende des 19. Jahrhunderts wuchsen die Siedlungsflächen der alten Ortskerne im wesentlichen durch bandartige Strukturen, in Alt-Remscheid durch Straßenrandbebauung auf den Höhenrücken zwischen dem ehemaligen Kirchhof und den näher gelegenen Höfen. Vorrangig unter dem Gesichtspunkt einer Vorsorge für den künftigen Bauflächenbedarf der wachsenden Industriestadt Remscheid wurden die Stadtgemeinden Lennep und Lüttringhausen im Zuge der Gebietsreform 1929 eingemeindet.

Die weitere Auffüllung und Ergänzung der vorhandenen bandartigen Strukturen und Arrondierung von Flächen auf den Höhenrücken kennzeichnet die Siedlungsentwicklung in Alt-Remscheid bis zur Mitte des 20. Jahrhunderts. Beispiele der großräumigen Besiedlung der Höhenrücken sind die Wohngebiete Honsberg und Kremenholz. In Lennep entwickelten sich neue Wohnbauflächen wie die Neustadt weitgehend konzentrisch um den alten Siedlungskern. Die Standorte der gewerblichen Betriebe blieben in dieser Zeit stadtnah, die typische Gemengelage in der Stadt verfestigte sich. Nach dem 2. Weltkrieg, der in Alt-Remscheid zu erheblichen Zerstörungen geführt hatte, wuchs die Einwohnerzahl Remscheids nochmals und damit der Wohnungsbedarf. Bis zum Ende der 70er Jahre lag das Schwergewicht des Wohnungsbau auf der Schaffung von Geschosswohnungen in Großsiedlungen wie Vöpelwiese/Mixsiepen, Hohenhagen, Kremenholz, Hasenberg und Klausen. Seit den 80er Jahren hat der Bau von Familienheimen an Bedeutung gewonnen. Dafür wurde großflächig Wohnbauland in Lennep an der Ringstraße und an der Christhauser Straße sowie in Alt-Remscheid am Hohenhagen bereitgestellt. Zu der schnellen Veränderung des Stadtbildes in dieser Zeit trug auch die Entflechtung der innerstädtischen Gemengelage bei. Vielen

gewerblichen Betrieben ohne Entwicklungsmöglichkeiten an den Altstandorten wurden neue Standorte in verkehrsgünstiger Lage und mit besserer Flächenausstattung in Großhülsberg, Ueberfeld, Jägerwald und Bergisch-Born geschaffen.

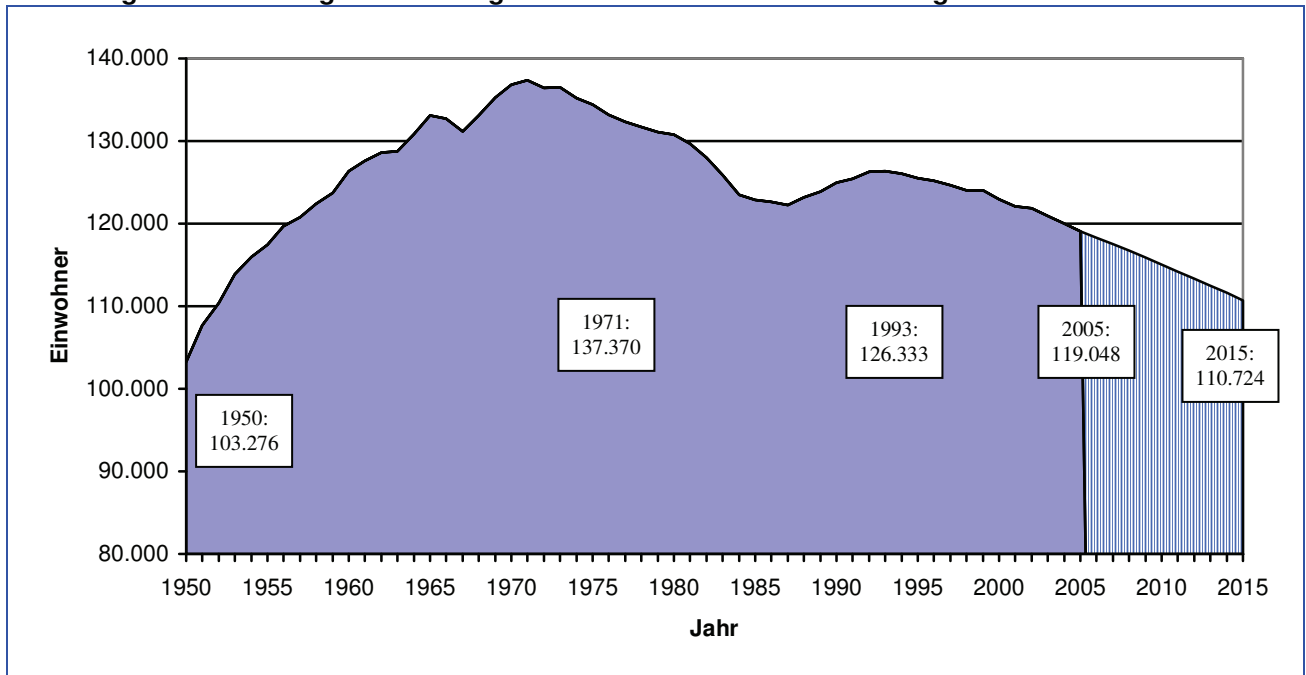
2.5 Bevölkerungsentwicklung

Die Entwicklung und Zusammensetzung der Bevölkerung ist eine wesentliche Grundlage wohnbedarfsorientierter Planung. Maßgebliche Einflussfaktoren sind die Geburten und Sterbefälle, sowie die Zu- und Fortzüge.

Die Zahl der Einwohner der Stadt Remscheid hat sich im Zeitraum zwischen 1808 und 2001 von 6.135 auf 122.070 verändert. Deutliche Einbrüche in der Bevölkerungsentwicklung waren durch den 1. und den 2. Weltkrieg feststellbar. Die Realität der letzten Jahre und voraussichtlich auch die Entwicklung bis 2015 ist durch einen Rückgang der Einwohnerzahl gekennzeichnet.

Während in den Nachkriegsjahren und in den 1960er Jahren ein starker Anstieg verzeichnet wurde, ist die Bevölkerungszahl von 1970 bis 2000 um 10,2 % zurück gegangen. Die Anzahl der Zu- und Abwanderungen hat sich dagegen unregelmäßiger entwickelt, da unvorhergesehene Ereignisse deutlichen Einfluss hatten. So wurden durch die politischen Veränderungen und Krisen der 1990er Jahre deutliche Schwankungen hervorgerufen. Während in den Jahren 1988 bis 1993 Wanderungsgewinne durch den Zuzug von Übersiedlern und Aussiedlern auftraten, gab es bei der ausländischen Bevölkerung vor allem kurzzeitig durch die Balkankriege große Schwankungen.

Abbildung 7: Bevölkerungsentwicklung Remscheids 1950 – 2005 und Prognose bis 2015



Datenquelle: Stadt Remscheid 2006

Zwischen 1995 und 2005 lag der gesamtstädtische Bevölkerungsrückgang bei –5,2 %.

Bezogen auf die Stadtbezirke gestaltete sich diese Entwicklung wie folgt:

- 1 – Alt-Remscheid: -6,5 %
- 2 – Süd: -5,7 %
- 3 – Lennep: -1,4 %
- 4 – Lüttringhausen: -6,1 %

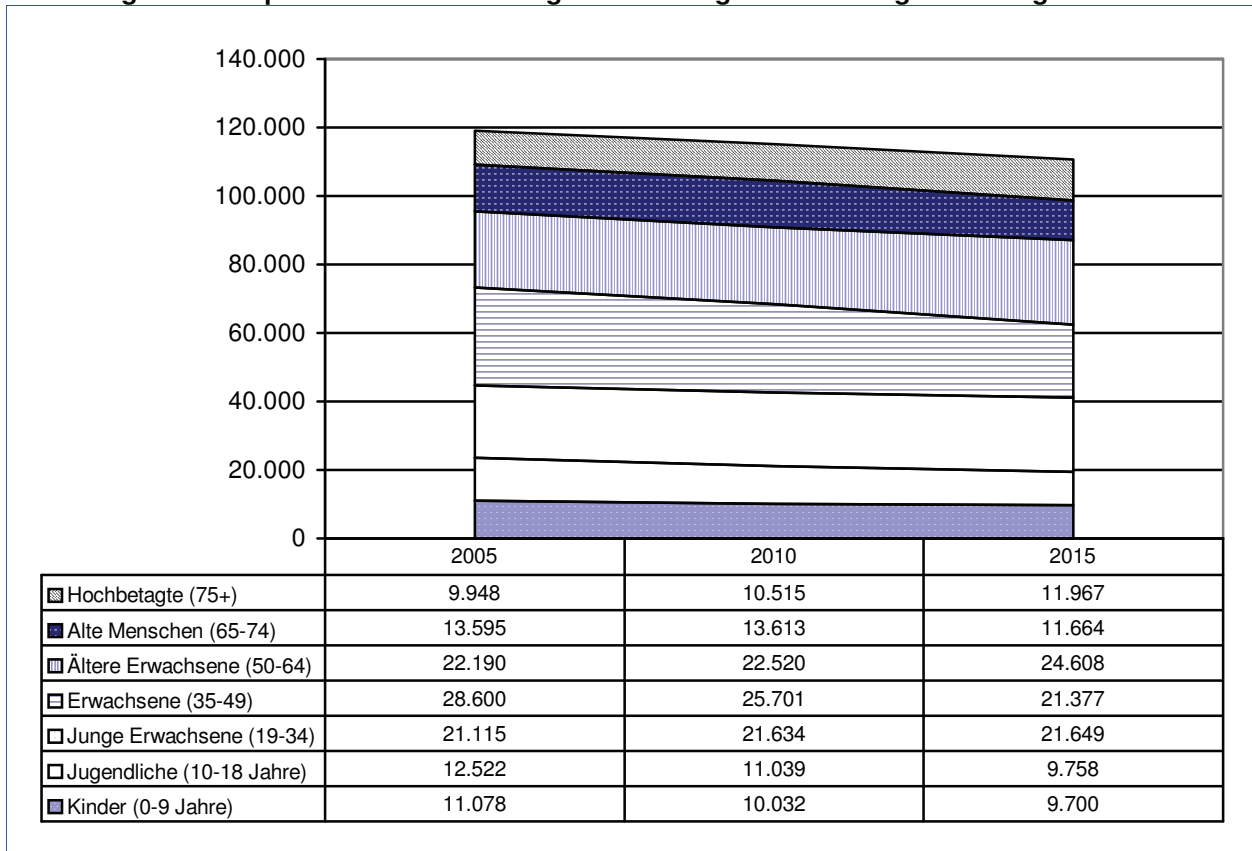
Die aktuelle Bevölkerungsprognose der Stadt Remscheid stellt einen Rahmen für die erwartete Veränderung der Einwohnerzahl in dem Zeitraum von 2005 bis 2025 dar. Bis zum Jahr 2015 wird ein Rückgang der Einwohnerzahl auf 110.724 erwartet. Dies bedeutet, dass im genannten Zeitraum eine Abnahme der Bevölkerung um insgesamt 8.324 Personen oder ca. 7 % zu erwarten ist, wobei sich der Trend der Bevölkerungsabnahme bis zum Jahr 2025 voraussichtlich beschleunigt. Bis zum Jahr 2015 sind voraussichtlich 14.082 Sterbefälle gegenüber 9.866 Geburten zu erwarten, was ein Geburtendefizit von 4.216 bedeutet. Hinzu kommt noch ein Wanderungsverlust von jährlich mehr als 400 Personen, wenn die Zu- und Fortzüge in der Zukunft so wie in den letzten Jahren verlaufen. Die Entwicklung bis 2008 zeigt einen deutlicheren Bevölkerungsrückgang als prognostiziert. Zum 31.12.2009 waren 114.419 EW feststellbar.

Tabelle 1: Sterbefälle, Geburten und Wanderungen 2005 - 2015

	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015
Sterbefälle	-1.347	-1.360	-1.376	-1.389	-1.401	-1.414	-1.429	-1.442	-1.457	-1.467
Geburten	992	984	981	981	981	984	988	990	992	993
Wanderungssaldo	-405	-403	-407	-412	-413	-416	-413	-414	-411	-414
Saldo	-760	-779	-802	-820	-833	-846	-854	-866	-876	-888

Die erwarteten Sterbefallüberschüsse sind ein Indikator altersspezifischer Strukturveränderungen der Bevölkerungszusammensetzung. Bei einer insgesamt zu erwartenden Bevölkerungsabnahme zwischen dem 31.12.2005 und dem 31.12.2015 nimmt der Anteil der 19-34jährigen um voraussichtlich ca. 2,5 % zu, derjenige der 50-64jährigen um 10,9 % und derjenige der über 75 jährigen um deutliche 20,3 %. Zeitgleich verringert sich insbesondere der Anteil der 35-49jährigen besonders drastisch um etwa 25,3 %, aber auch der Anteil der 10-18jährigen sinkt um voraussichtlich ca. 22,1 %.

Abbildung 8: Altersspezifische Bevölkerungsentwicklung 2005 – 2015 gemäß Prognose



Datenquelle: Stadt Remscheid 2007

3 Entwicklungsziele

3.1 Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Die räumliche Gesamtplanung wird vor allem durch Gesetze und Pläne mit Normcharakter auf der Bundes-, Landes- und der regionalen Ebene geregelt. Dabei handelt es sich auf der Bundesebene um das Raumordnungsgesetz (ROG), nachfolgend in Nordrhein-Westfalen um das Landesplanungsgesetz (LPIG) mit Durchführungsverordnungen, das Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm - LEPro), den Landesentwicklungsplan für das Land Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) und den Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99).

Das LEPro formuliert die allgemeinen Grundsätze der Raumordnung und Landesplanung in Nordrhein-Westfalen und benennt die allgemeinen Ziele für die angestrebte räumliche Struktur des Landes und für Sachbereiche ohne konkrete räumliche Aussagen.

Im LEP NRW sind die räumlichen Ziele der Landesplanung festgelegt.

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung sind auf der regionalen Ebene im Regionalplan (GEP 99) konkretisiert. Hierdurch wird der Rahmen für die Entwicklung der Gemeinden im Regierungsbezirk Düsseldorf festgelegt. Andererseits kann die Stadt Remscheid durch die Mitwirkung an der Weiterentwicklung des GEP 99 bzw. an dessen absehbarer Neuaufstellung Einfluss auf die räumlichen Planungsvorgaben nehmen.

Der Regionalplan hat auch die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes und eines forstlichen Rahmenplanes.

Die Bauleitpläne und damit insbesondere der vorbereitende Flächennutzungsplan sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Durch die Raumordnungspläne werden in den entsprechend größeren Maßstabebenen Fachplanungen integriert oder nachrichtlich übernommen.

Ziele der Raumordnung und Landesplanung für das Stadtgebiet

Remscheid liegt am Rand der Europäischen Metropolregion Rhein-Ruhr und ist Teil des Ballungskerns, den das Bergische Städtedreieck bildet. Für eine Zuordnung zu letzterem sind gemäß § 21 Abs. 2 a) LEPro eine durchschnittliche Bevölkerungsdichte von > 2.000 Einwohnern/km² (gegenwärtig oder in absehbarer Zeit) sowie eine Flächengröße von mindestens 50 km² erforderlich. Während die Flächengröße 330 km² übersteigt, liegt die Bevölkerungsdichte derzeit knapp unterhalb des geforderten Wertes. Diese Abweichung wird sich angesichts der zu erwartenden rückläufigen Bevölkerungsentwicklung für das Bergische Städtedreieck in Zukunft voraussichtlich noch vergrößern.

In den Ballungskernen sind nach § 21 Abs. 3 a) LEPro vorrangig die Voraussetzungen für ihre Leistungsfähigkeit als Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Dienstleistungszentren zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen, vor allem durch:

- Verbesserung der Umweltbedingungen durch Beseitigung gegenseitiger Störungen von Industrie- und Wohnbebauung, städtebauliche Sanierung und Verbesserung der Verkehrsverhältnisse,
- Förderung der städtebaulichen Entwicklung, insbesondere durch Ausrichtung der Siedlungsstruktur auf Siedlungsschwerpunkte an Haltepunkten leistungsfähiger Linien des öffentlichen Personennahverkehrs,
- Sicherung und Entwicklung des Freiraums unter besonderer Berücksichtigung der Erhaltung oder Schaffung eines angemessenen Freiflächenanteils, sowie durch
- bedarfs- und qualitätsorientiertes Flächenangebot für die Erweiterung, Umsiedlung und Ansiedlung standortgebundener oder strukturverbessernder Betriebe und Einrichtungen, insbesondere in Gebieten mit verbesserungsbedürftiger Wirtschaftsstruktur.

Innerhalb des zentralörtlichen Gliederungssystems ist Remscheid entsprechend der Einwohnerzahl des Versorgungsgebietes als Mittelzentrum eingeordnet. Angrenzend befinden sich das Oberzentrum Wuppertal, die Mittelzentren Solingen, Wermelskirchen und Radevormwald sowie das Grundzentrum Hückeswagen. Ferner liegt Remscheid auf einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung, die die Verkehrswege zwischen den Oberzentren Köln und Wuppertal sowie darüber hinaus symbolisch darstellt.

Tabelle 2: Planungsebenen der Raumordnung und Bauleitplanung², bezogen auf Remscheid

Planungsebene	Aufgaben	Planwerk	Gebiet
Raumordnung im Bund	Allgemeine Vorgaben, Raumordnung in den Ländern und Raumordnung im Bund - u. a. Leitvorstellung nachhaltige Raumentwicklung, Grundsätze der Raumordnung - gemäß ROG	Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland	Bundesrepublik
Raumordnung und Landesplanung auf Landesebene	Das Landesgebiet und seine Teilräume sowie die räumlichen Bezüge zu Nachbarländern, zum Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und zu den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft sind durch übergeordnete, überörtliche und zusammenfassende Raumordnungspläne und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. (§ 1 Abs. 1 S. 1 LPIG). Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung gemäß LEPro sind Planungsgrundlage.	Landesentwicklungsplan Maßstäbe 1:1.000.000/1:200.000	Nordrhein-Westfalen
Regionalplanung	Konkretisierung der landesbezogenen Planung durch Festlegung der regionalen Ziele der RO und LP für die Entwicklung der Regierungsbezirke und für alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen im Planungsbereich (§ 1 LPIG).	Regionalplan (GEP 99) Maßstab 1:50.000	Regierungsbezirk Düsseldorf
Vorbereitende Bauleitplanung	Darstellung der sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebenden Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen (§ 5 Abs. 1 S. 1 BauGB).	Flächennutzungsplan Maßstab 1:10.000	Remscheid
Verbindliche Bauleitplanung	Rechtsverbindliche Festsetzungen für die städtebauliche Ordnung als Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen (§ 8 Abs. 1 BauGB).	Bebauungspläne Maßstäbe 1:1.000/1:500/1:250	Teile Remscheids

Zwei überregionale Achsen veranschaulichen die Austauschbeziehungen mit dem Oberbergischen Raum. Die im Landesentwicklungsprogramm und Landesentwicklungsplan niedergelegten Ziele des Landesplanung werden im Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), der seit dem 15. Dezember 1999 in Kraft ist, konkretisiert. Dazu formuliert der GEP 99 Ziele zu den Themen Siedlungsraum, Freiraum und Infrastruktur, die durch die zeichnerische Darstellung von Allgemeinen Siedlungsbereichen, Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Freiraum- und Erholungsbereichen, Bereichen für den Schutz der Landschaft und der Natur sowie das vorwiegend großräumige bis zum regional bedeutsamen Verkehrsnetz einen räumlichen Bezug erhalten.

Unter den textlichen Darstellungen mit Zielcharakter des Regionalplanes, die den Handlungsspielraum für die Bauleitplanung der Stadt Remscheid umreißen, sind insbesondere die folgenden zu nennen:

Kapitel 1. Siedlungsraum, 1.1 Regionale Siedlungsstruktur, Ziel 1 - Auf Siedlungsbereiche und -schwerpunkte konzentrieren, auf Raumgliederung achten:

- Die Kommunen sollen ihre Siedlungsentwicklung innerhalb der dargestellten Siedlungsbereiche vollziehen und dabei die gemeindliche Siedlungstätigkeit auf Siedlungsschwerpunkte ausrichten.
- In den zeichnerisch nicht dargestellten Ortsteilen ist die städtebauliche Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung vor allem auf den Bedarf der ortsansässigen Bevölkerung auszurichten. Entsprechend der Tragfähigkeit der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur ist im Einzelfall eine darüber hinausgehende Arrondierung bzw. bauliche Verdichtung möglich.
- Außerhalb der Siedlungsbereiche sind bandartige bauliche Entwicklungen entlang von Verkehrswegen zu vermeiden. Streu- und Splittersiedlungen sind zu verhindern.
- Um in den Verdichtungsgebieten die Siedlungsbereiche auf Dauer zu gliedern, sind die Regionalen Grünzüge von Siedlungstätigkeiten freizuhalten.

Kapitel 1., 1.1, Ziel 2 - Mit Grund und Boden sparsamer umgehen:

- Die Kommunen sollen zusätzlich dargestellte Siedlungsbereiche erst in Anspruch nehmen, wenn die Möglichkeiten der Stadtinnenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen sowie des Flächentausches keinen genügenden Handlungsspielraum mehr lassen, die weitere Siedlungstätigkeit vorausschauend zu planen und zu steuern.
- Um den planerischen Handlungs- und Mobilisierungsbedarf vorsorglich und dauerhaft zu überschauen, sollen die Kommunen die qualifizierten Reserveflächenerhebungen für Wohnen und Gewerbe fortschreiben.
- Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen Öffentlichen Personalverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden sollen bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig und nutzungsintensiv in Anspruch zu nehmen.

Werden Siedlungsbereiche durch Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz überlagert, ist in der verbindlichen Bauleitplanung der wasserwirtschaftliche Vorsorgegrundsatz umzusetzen.

- Die Kommunen sollen flächenbeanspruchende Kompensationsmaßnahmen vom Grundsatz her außerhalb der Siedlungsbereiche planen.

Kapitel 1., 1.2 Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), Ziel 1 - Bereiche vorrangig für Wohnen sichern, Funktionsmischung verstärken:

- Die Kommunen sollen in den ASB Wohnungen, Wohnfolgeeinrichtungen, zentralörtliche Einrichtungen und sonstige Dienstleistungen, gewerbliche Arbeitsstätten und wohnungsnaher Freiflächen so zusammenfassen, dass sie ohne größeren Verkehrsaufwand untereinander erreichbar sind.

Kapitel 1., 1.2, Ziel 4 - Großflächige Einzelhandelsbetriebe standortmäßig und zentralörtlich einpassen:

- Gebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige Handelsbetriebe im Sinne von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung dürfen nur in ASB geplant werden. Ein Vorhaben entspricht der zentralörtlichen Versorgungsfunktion, wenn die Kaufkraftbindung der zu erwartenden Nutzung den Versorgungsbereich des Standortes nicht wesentlich überschreitet. Einkaufszentren und großflächige Einzelhandelsbetriebe, insbesondere mit zentrenrelevanten Sortimenten, sind den bauleitplanerisch dargestellten Siedlungsschwerpunkten räumlich und funktional zuzuordnen.

Kapitel 1., 1.3 Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Ziel 1 - Bereiche für Gewerbe- und Industriebetriebe sichern:

- In den GIB sollen gewerbliche Betriebe im Bestand gesichert, ausgebaut und angesiedelt werden. Insbesondere emittierende Betriebe sollen dort untergebracht werden.
- Die Ansiedlung oder Erweiterung von großflächigen Einzelhandelsbetrieben im Sinne von § 11 Abs. 3 der BauNVO soll bauleitplanerisch ausgeschlossen werden.
- Grenzen GIB und ASB aneinander, so ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Belästigungen nicht neu entstehen und vorhandene Belästigungen möglichst verringert werden.

Kapitel 1., 1.3, Ziel 2 – Mit überregional bedeutsamen Standorten und interkommunaler Zusammenarbeit den Anschluss an Europa halten:

- Der überregional bedeutsame GIB Hückeswagen-Winterhagen/Remscheid-Bergisch-Born soll in freiwilliger und übergemeindlicher Abstimmung entwickelt und vermarktet werden. Aufgrund der Größenordnung sollen die Kommunen den Bereich bei Bedarf abschnittsweise in Anspruch nehmen. Vor der ersten Teilinanspruchnahme ist ein städtebauliches Gesamtkonzept zu erstellen. Eventuell vorhandene wertvolle Landschaftselemente und –strukturen soll es bei der Gliederung berücksichtigen und erhalten, ebenso alle Möglichkeiten der bodenschonenden und flächensparenden Planung.
- Die planerische Konkretisierung und Entscheidung über Art und Umfang der Inanspruchnahme des GIB Hückeswagen-Winterhagen/Remscheid-Bergisch-Born erfolgt im Rahmen der kommunalen Planung und auf der Grundlage abgestimmter Entwicklungskonzepte.

Kapitel 2. Freiraum, 2.1 Regionales Freiraumsystem, Ziel 1 – Den Freiraum nachhaltig schützen:

- Für die nachhaltige Entwicklung der Umweltqualität des Regierungsbezirkes und zur Sicherung der in wesentlichen Teilen land- und forstwirtschaftlich geprägten Kulturlandschaft ist ein zusammenhängendes Regionales Freiraumsystem zu sichern und in seinen Freiraumfunktionen aufzuwerten. Dabei hat der Übergang zwischen Freiraum und baulich geprägten Bereichen besondere Bedeutung.
- Dem ökologisch wirksamen Freiraumverbund kommt besonderes Gewicht zu. Daher sind zusammenhängende Freiraumbänder, insbesondere entlang der Gewässerläufe, vor weiteren Einengungen bzw. Beanspruchungen durch Nutzungen, die den Freiraum beeinträchtigen, zu schützen.
- Der Freiraum ist auch als Träger historischer Zeugnisse und Kulturentwicklung zu sichern; insbesondere regionaltypische und identitätsstiftende Kulturlandschaften, Siedlungen sowie Bau- und Bodendenkmäler sind zu erhalten und zu pflegen bzw. im Einzelfall wieder herzurichten. Die Belange des Bodendenkmal-schutzes sind bei den nachfolgenden Planungen und Maßnahmen frühzeitig zu berücksichtigen.

Kapitel 2., 2.1, Ziel 2 – Regionale Grünzüge - Freiraum in den Verdichtungsgebieten noch stärker schützen:

- Die Regionalen Grünzüge sind als wesentliche Bestandteile des regionalen Freiraumsystems vor allem für die notwendigen Ausgleichsfunktionen der Verdichtungsgebiete gegen die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke besonders zu schützen.

- Die Regionalen Grünzüge sollen insbesondere die siedlungsräumliche Gliederung, den klimaökologischen Ausgleich, die Biotopvernetzung sowie die freiraumorientierte Erholung sichern. Sie sind ihrer Zweckbestimmung entsprechend zu erhalten und zu entwickeln. Planungen und Maßnahmen, die diese Aufgaben und Funktionen beeinträchtigen, sind auszuschließen; hiervon ausgenommen sind in begründeten Ausnahmefällen Einrichtungen der Infrastruktur und Nutzungen, die von der Sache her ihren Standort im Freiraum haben und nicht außerhalb der Regionalen Grünzüge verwirklicht werden können.
- Die Regionalen Grünzüge sollen durch eine ökologische Aufwertung des Freiraumes, den Wiederaufbau von zerstörter oder beeinträchtigter Landschaft sowie durch die Vernetzung vereinzelt vorhandener ökologischer Potentiale entwickelt und verbessert werden. Zur Verbesserung der Umweltbedingungen ist hierbei insbesondere auf zusammenhängende ökologisch wirksame Verbindungsfunktionen hinzuwirken. Ein Verbund der innerörtlichen Grünflächen mit den Grünzügen ist im Rahmen der Bauleitplanung anzustreben.

Kapitel 2., 2.2 Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche, Ziel 1 – Landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit erhalten:

- In den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen ist die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erhalten.

Kapitel 2., 2.2, Ziel 2 – Landwirtschaftliche Betriebe und Nutzflächen den ökonomischen und ökologischen Erfordernissen anpassen:

- In den Agrarbereichen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betriebe erhalten und der fortschreitenden Entwicklung angepasst werden, sodass sie sowohl eine ökonomisch als auch ökologisch orientierte Landwirtschaft ermöglichen.
- Existenz- und entwicklungsfähige Betriebe sollen auch zukünftig im Planungsgebiet erhalten, entwickelt und gefördert werden, um die Funktionsfähigkeit des ländlichen Raumes im Spannungsfeld der vielfältigen Raumansprüche sicherzustellen.
- Die Landwirtschaft soll nach Umfang, Art und Intensität so betrieben werden, wie es zur Erhaltung und nachhaltigen Entwicklung der Kulturlandschaft, ihrer Erholungseignung und zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen erforderlich ist.

Kapitel 2., 2.3 Wald, Ziel 1 – Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen:

- Die dargestellten Waldbereiche sollen nach Fläche und Funktion zur Erfüllung ihrer Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen erhalten bleiben. Auch die Inanspruchnahme der im Maßstab des GEP nicht darstellbaren Kleinflächen ist zu vermeiden.
- Bei unvermeidbaren Eingriffen in den Wald sind Ausgleichsaufforstungen vorzunehmen. Diese sollen sowohl die verloren gegangene Fläche als auch die auftretenden Funktionsverluste mittelfristig ausgleichen.

Kapitel 2., 2.4 Schutz der Natur, Ziel – Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen:

- Bei allen Planungen, Maßnahmen und Nutzungen ist die Erhaltung der naturschutzwürdigen Gebiete bzw. Lebensräume zu beachten und die angestrebte Entwicklung und der Aufbau eines Biotopverbundes zu fördern.

Kapitel 2., 2.5 Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung, Ziel 1 – Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln:

- Die biologische Vielfalt und der Erlebniswert der Landschaft sollen erhalten bzw. verbessert werden.
- Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung sollen dazu dienen, die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und das Landschaftsbild zu erhalten und wiederherzustellen. Der wesentliche Charakter der Landschaft bzw. die landschaftstypischen Merkmale von Landschaftsteilen sollen geschützt und/oder durch Berücksichtigung entsprechender Ansatzpunkte wiederhergestellt werden.
- Bei der Abwägung von raumrelevanten Nutzungsansprüchen sind im besonderen Maße die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die landschaftlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen; landschaftliche Funktionszusammenhänge sollen erhalten bzw. verbessert werden.

Kapitel 2., 2.5, Ziel 2 – Die Landschaft als Erholungsraum sichern und aufwerten:

- Die Erholungsgebiete – im Wesentlichen die Bereiche für den Schutz der Landschaft und die landschaftsorientierte Erholung – sollen erhalten bzw. weiterentwickelt werden. Dabei sind besonders die naturräumlichen und kulturräumlichen Eignungen und die Nähe zu den Nachfragegebieten zu berücksichtigen. Hierbei ist die Zugänglichkeit der Landschaft zu gewährleisten, soweit nicht Belange des Naturschutzes entgegenstehen.

Kapitel 2., 2.5, Ziel 4 – Das kulturelle Erbe der baulichen Geschichte bewahren:

- Historisch wertvolle Bebauungen sollen u. a. durch angemessene Nutzungen erhalten werden. Erschließungsmaßnahmen für die Naherholung und den Ausflugsverkehr haben die spezifische Eigenart der Objekte und ihrer Umgebung zu berücksichtigen. Neubebauungen sind so zu beschränken und zu gestalten, dass das historische Erscheinungsbild nicht gestört wird.

Kapitel 2., 2.6 Freizeit- und Erholungsanlagen, Ziel – Freizeit- und Erholungsanlagen auf geeignete Standorte lenken:

- Freizeit- und Erholungsanlagen sollen vornehmlich der Verbesserung innerstädtischer bzw. innerörtlicher Freizeitbedingungen und/oder der Verbesserung des touristischen Freizeitwertes dienen.
- Die Kommunen sollen baulich geprägte Freizeit- und Erholungsanlagen in Allgemeinen Siedlungsbereichen oder in räumlicher und funktionaler Zuordnung zu diesen oder an geeigneten Ortslagen ansiedeln.
- Großflächige Freizeitanlagen, wie z. B. Erlebnisbäder, Großkinos, Großveranstaltungshallen oder Freizeitparks, sollen in Siedlungsschwerpunkten angesiedelt oder, bei entsprechender Erreichbarkeit durch den Öffentlichen Personennahverkehr, an diese angelagert werden.
- Freizeit- und Erholungsanlagen, die durch hohen Freiraumanteil bestimmt oder an landschaftliche Voraussetzungen gebunden sind (z. B. Golfplätze bzw. wasserorientierte Anlagen), können ihren Standort im Freiraum haben, soweit dies verträglich mit den dargestellten Freiraumfunktionen ist und im Ganzen eine ökologische bzw. erholungsorientierte Freiraumverbesserung erzielt wird.
- Neue Siedlungsansätze im Freiraum sollen durch Freizeit- und Erholungsanlagen nicht entstehen.

Kapitel 2., 2.7 Klima, Ziel – Klimaökologische Räume schützen:

- Zur Erhaltung und Verbesserung luft- und klimahygienischer Verhältnisse ist die Funktionsfähigkeit klimaökologischer Ausgleichsräume (Ventilationsschneisen, Luftaustauschgebiete) zu sichern. Daher sollen in den Ventilationsschneisen weitere Einengungen bzw. Verriegelungen verhindert werden. In den Luftaustauschgebieten sollen die Bodenbedeckungen bzw. Bodennutzungen beibehalten werden, es sollen keine Barrierewirkungen zu den Siedlungsbereichen (Wirkungsraum) entstehen.

Kapitel 3. Infrastruktur, 3.1 Regionale Verkehrsinfrastruktur, Ziel – Eine leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur sichern:

- Die bestehende leistungsfähige Verkehrsinfrastruktur im Regierungsbezirk Düsseldorf ist zu erhalten und, soweit erforderlich, siedlungsbezogen sowie im Interesse überregionaler Verkehrsbeziehungen umweltverträglich auszubauen, um Engpässe zu vermeiden.
- Darüber hinaus sollen Verkehrsentwicklungskonzepte zur Verkehrsvermeidung, -verlagerung und –optimierung dazu beitragen, die Mobilität und Erreichbarkeit für Menschen und Güter zu erhalten, zu verbessern oder zu schaffen.
- Eine solche umwelt-, siedlungs- und sozialverträgliche Gesamtverkehrskonzeption wird bestimmt durch die Einbindung aller Verkehrsmittel und –träger entsprechend ihrer spezifischen Stärken; umweltschonende Verkehrssysteme mit hoher Leistung und wirtschaftlicher Tragfähigkeit haben dabei Vorrang.

Kapitel 3., 3.3 Schienenwege, Ziel 1 – Mobil auf der Schiene - das Eisenbahnnetz erhalten und ausbauen:

- Das Eisenbahnnetz im Regierungsbezirk Düsseldorf soll leistungsfähig und bedarfsgerecht erhalten und ausgebaut werden.

Bei Betriebseinschränkungen oder Streckenstilllegungen sind die angestrebte Entwicklung des jeweils betroffenen Raumes zu berücksichtigen und wichtige Netzzusammenhänge zu wahren.

Trassen stillgelegter Strecken sind so zu sichern, dass sie bei Bedarf wieder reaktiviert werden können.

Kapitel 3., 3.3, Ziel 4 – Die Schienenwege für den Nah- und Regionalverkehr sichern:

- Auf den Schienennah- und –regionalverkehrsstrecken soll in Abstimmung mit den sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln ein attraktiver, vertakteter Nahschnellverkehr durchgeführt werden, der eine schnelle Bedienung der Fläche sicherstellt.
- Um eine Verlagerung der Gütertransporte von der Straße auf die Schiene zu erreichen, sollen Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen sowie sonstige gewerblich genutzte Flächen mit hohem Verkehrsaufkommen an das Bahnnetz angebunden werden.

Kapitel 3., 3.4 Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Ziel 1 – Den ÖPNV stärken:

- Die vorgesehene Attraktivitätssteigerung des ÖPNV in Bezug auf Leistungsfähigkeit, Netzdichte und Bedienungshäufigkeit muss durch begleitende verkehrliche, städtebauliche und organisatorische Maßnahmen unterstützt werden.

Kapitel 3., 3.4, Ziel 5 – Die Park-and-Ride-Anlagen an Haltepunkten ausbauen:

- An Haltepunkten des ÖPNV, die sich aufgrund ihres Einzugsbereiches, ihrer Stellplatzzahl und ihrer Anbindung an das Straßennetz für den Wechsel zwischen den einzelnen Verkehrsmitteln besonders eignen, sollen Parkeinrichtungen, Fahrradstationen und Umsteigeanlagen vorgesehen werden. Die notwendigen Flächen einschließlich absehbarer Erweiterungen sind im Rahmen der Bauleitplanung von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten.

Kapitel 3., 3.6 Straßen, Ziel – Die Qualität des Straßennetzes erhöhen:

- Im Rahmen des dargestellten Straßennetzes sollen vorrangig Netzlücken geschlossen, Engpässe beseitigt sowie Ortsumgehungen gebaut werden.
Planungen, die eine spätere Realisierung dargestellter Straßen unmöglich machen oder wesentlich erschweren, sind unzulässig.

Kapitel 3., 3.10 Wasserwirtschaft, Ziel 2 – Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern:

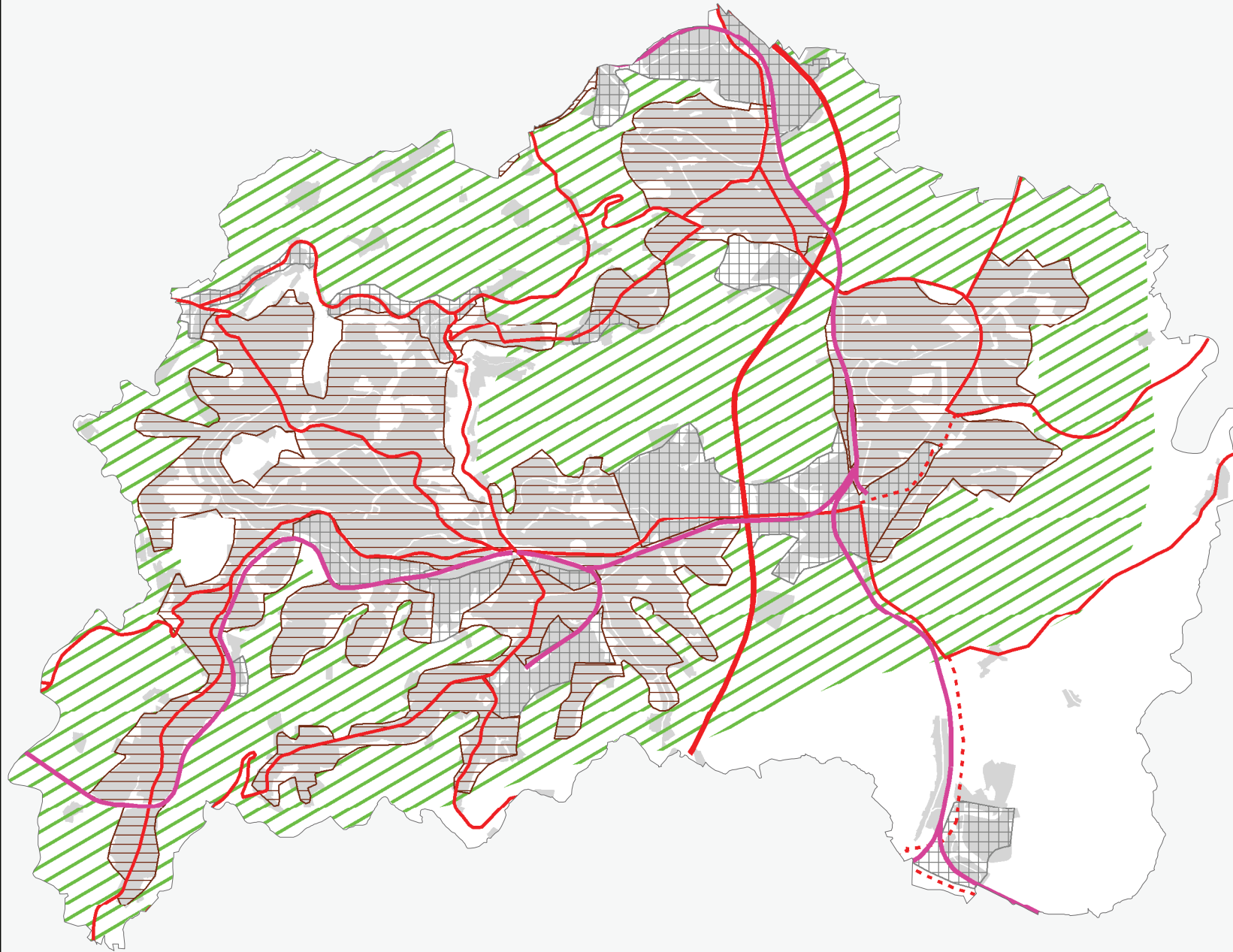
- Die dargestellten Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind vor Nutzungen zu schützen, die die Gewässerbeschaffenheit beeinträchtigen können.
- Daher sollen in den Bereichen für den Grundwasser- und Gewässerschutz u. a. keine über die Siedlungsbereiche bzw. sondierten Standorte für die zukünftige Siedlungsentwicklung hinausgehenden großflächigen Versiegelungen erfolgen, keine wassergefährdenden Anlagen errichtet, keine Fernleitungen mit hohem Gefährdungspotential verlegt, keine Abfallentsorgungsanlagen oder Bergehalde errichtet, keine Kläranlagen gebaut und keine Nassabgrabungen sowie grundwassergefährdende Trockenabgrabungen mehr zugelassen werden.




Kapitel 3., 3.10, Ziel 3 – In Überschwemmungsbereichen den Anforderungen des vorbeugenden Hochwasserschutzes Vorrang einräumen:

- Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Soweit in den Flächennutzungsplänen der Kommunen noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen. Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 31 b Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.

Flächennutzungsplan


Karte 1
Ziele des Regionalplans für
den Regierungsbezirk
Düsseldorf (GEP '99)



-  ASB
-  GIB
-  Regionaler Grünzug
-  Schienenwege
-  überregionale Straßen
-  großräumige Straßen
-  gepl. Straßen

Nachrichtlich:

-  Siedlungsflächen des FNP

 ohne Maßstab

3.2 Ziele der Flächennutzungsplanung

Vorbemerkungen

Die Rahmenbedingungen und Perspektiven der Zukunft Remscheids befinden sich in einem tiefgreifenden Wandel. Themen, die die Aufgabenfelder der Stadtentwicklungspolitik und der Stadtplanung in Remscheid umschreiben, sind:

- der demographische Übergang mit künftig deutlichem Rückgang der Einwohnerzahl und fortschreitender Alterung der Bevölkerung,
- die Integration des wachsenden Anteils der Bürger mit Migrationshintergrund,
- der Strukturwandel der heimischen, auf das verarbeitende Gewerbe ausgerichteten Wirtschaft,
- die Verknappung der Ressourcen und der Klimawandel,
- die Umstellung der städtischen Infrastruktur auf die neuen Herausforderungen unter den Bedingungen knapper Haushaltsmittel.

Die räumliche Planung ist ein Teil der Strategien und Handlungsansätze, mit denen der Wandlungsprozess begleitet wird. Der Flächennutzungsplan stellt den Rahmen der möglichen Raumbeanspruchung weiterführender Konzepte dar. Parallel erarbeitet die Stadt Remscheid ein integriertes Stadtentwicklungskonzept, das vorhandene Handlungsansätze aufnimmt und um eine neue Strategie für die ganzheitliche Entwicklung ergänzt. Der Rat der Stadt hat dieses Konzept sowie die Anpassung und Fortschreibung desselben unter Mitwirkung der Bürger am 12.02.2009 beschlossen.

Das integrierte Stadtentwicklungskonzept ist mit dem FNP 2010 kompatibel, eine Abstimmung ist fortlaufend erfolgt. Die Flächendarstellungen ermöglichen die derzeit vorgesehenen Entwicklungen. Zugleich diene das weiterentwickelte integrierte Stadtentwicklungskonzept als Abwägungsgrundlage im Verfahren der Neuaufstellung des FNP.

Fachspezifische Zielsetzungen werden von der Flächennutzungsplanung aufgegriffen. Zu den Themen Wasser, Luft und Lärm lassen sich folgende fachbehördliche Maßgaben festhalten:

Von großer Wichtigkeit ist die Berücksichtigung des Uferschutzes bei Bauaktivitäten. Zum Schutz und für die Entwicklung der Gewässer ist gemäß Unterer Wasserbehörde ein Uferstreifen von mindestens 5 m ab der Böschungsoberkante freizuhalten.

Seit 2006 wird die Luftschadstoffbelastung an vielbefahrenen Straßen über eine anerkannte Modellberechnung jährlich aktualisiert. Die Daten bilden die Grundlage für eine Einschätzung von Grenzwertüberschreitungen und die Erfordernis einer Luftreinhalteplanung.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen ist die fachspezifische Lärminderungsplanung gemäß der Umgebungslärmrichtlinie EU-RL 2002/49/EG vom 25. Juni 2002, umgesetzt in den §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Vorrangiges Ziel ist, "vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern." Im Sinne der Richtlinie ist „Umgebungslärm“: "unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ausgeht;"

"Die Richtlinie betrifft den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind."

Die Umgebungslärmrichtlinie setzt damit bereits an der Entstehung des Lärms an und hat nicht vorrangig die Nachbesserung kritischer Situationen durch z.B. baulichen Lärmschutz vorgesehen.

Die Auswirkungen des Lärms werden nicht nur auf schädigende Wirkung eingegrenzt, also auf eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch, sondern es wird ebenso auf den belästigenden Charakter abgehoben sowie auf den Schutz derzeit ruhiger Gebiete.

Inzwischen ist durch eine Vielzahl von medizinisch-wissenschaftlichen Studien nachgewiesen, dass eine Gesundheitsgefährdung, also statistisch belegbare und auf die Lärmbelastung rückführbare Erkrankungen, bei einer Lärmbelastung von 65 dBA tags und 55 dBA nachts vorliegt. Diese Werte sind in Fachkreisen anerkannt.

Die Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie in nationales Recht hat inzwischen über eine Änderung des BImSchG stattgefunden. Die von der EU geforderte Kartierung des Umgebungslärms der 1. Stufe liegt vor.

Vorhandene Zwischenergebnisse der Lärminderungsplanung gemäß der §§47a-f BImSchG sind im Umweltbericht integriert.

Zielsetzungen

Unter den veränderten und absehbaren Rahmenbedingungen künftiger kommunaler Entwicklung ist es Ziel der Stadt Remscheid, die Attraktivität der Stadt zu steigern, um z. B. die Konkurrenzfähigkeit Remscheids als Wirtschaftsstandort zu sichern und die Abwanderung von Teilen der Bevölkerung ins Umland zu stoppen. Ein Leitsatz der Stadtentwicklung lautet daher „Für ein modernes Remscheid – Strategien gegen Stadtflucht“. Unter dieser Überschrift werden zahlreiche Ansätze zur Modernisierung der Stadt in verschiedenen Aufgabenfeldern diskutiert.

Vor dem Hintergrund des prognostizierten Bevölkerungsrückganges stellt sich die strategische Frage, wie die Stadtstruktur auch auf lange Sicht kostenoptimiert und sozial verträglich ergänzt bzw. gestaltet werden kann. Während derzeit noch neue gewerbliche und Wohnbaugrundstücke nachgefragt werden, wird dies langfristig voraussichtlich nicht mehr im gleichen Ausmaß der Fall sein. Vor dem Hintergrund einer potentiellen Siedlungsausdünnung in Teilen des Stadtgebietes sind u. a. eine Berücksichtigung von Aspekten der Ver- und Entsorgung erforderlich, sowie ein sinnvoller Umgang mit brachfallenden Grundstücken. Für vorhandene Wohnhäuser besteht die Notwendigkeit der Sicherung eines verträglichen Verkehrszustandes und die Prämisse, Kindern und Jugendlichen sichere Wege bereitzustellen. Zu überlegen ist auch, erforderliche Umbaumaßnahmen mit Aufwertungen des Wohnumfeldes zu koppeln.

Das Planungskonzept des Flächennutzungsplanes muss von der vielgestaltigen Gliederung des vorhandenen Stadtgrundrisses ausgehen. Die charakteristischen Qualitäten Remscheids insgesamt und der Stadtteile sowie insbesondere die Einbettung in das grüne Umfeld sollen erhalten bleiben. Andererseits ist es für die Entwicklung der Stadt notwendig, die wesentlichen Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Mobilität zu optimieren.

Folgende Zielsetzungen sind Grundlage der Flächennutzungsplanung:

- Anknüpfung der Siedlungsentwicklung an die bewährte polyzentrische Struktur Remscheids,
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte,
- Koordinierung und Einarbeitung der Ziele des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes in den Flächennutzungsplan,
- Stadt- und umweltverträgliche Entwicklung vorhandener Siedlungsbereiche mit Vorrang vor der Stadterweiterung,
- Teilnahme Remscheids an den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten,
- Reduzierung der berufs- und ausbildungsbezogenen Pendlerverflechtungen mit dem Umland durch eine Stadt der kurzen Wege (Wohnen – Arbeiten – Erholen),
- Gewährleistung gleichwertiger Mobilitätschancen für alle Bevölkerungsgruppen und stadtverträgliche Gestaltung des Verkehrs,
- Verhinderung wohnungsbedingter Abwanderungen durch eine Erhöhung der Wohnqualität und die Bereitstellung eines attraktiven zusätzlichen Wohnungsangebotes,
- Behutsame Entwicklung neuer qualitativ hochwertiger Wohnbauflächen,
- Steigerung der Wohnumfeldqualität durch Erhaltung und Weiterentwicklung innerstädtischer Grünflächen,
- Schutz der naturräumlichen Freiflächen vor weiteren Eingriffen,
- Förderung des Wirtschaftsstandortes Remscheid durch die Sicherung bzw. Schaffung konfliktarmer bzw. wettbewerbsfähiger Gewerbestandorte,
- Verbesserung der Einzelhandelsstruktur und Sicherung der Einzelhandelszentralität,
- Bedarfsgerechte Sicherung und Verbesserung der Qualität der Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen,
- Verbesserung der Umweltqualität durch Verminderung von Immissionskonflikten in Gemengelagen,
- Schutz und Entwicklung der Landschafts-, Erholungs- und Kulturräume innerhalb des Stadtgebietes,
- Verminderung des Flächenverbrauchs durch Reduzierung der Netto-Neuersiegelung,
- Verbindliche Festschreibung der Regenwasserversickerung bei der Erschließung neuer Bauflächen auf der Grundlage der geologischen Machbarkeit,
- Verbesserung der Umweltqualität durch Vollkompensation bei Neubau- und Erweiterungsvorhaben, sowie
- Erhaltung der Luftqualität und Vermeidung von Lärmimmissionen sowie Ausbreitung von Verlärmung in Ruhebereichen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Ökosysteme.

Die Planung von neuen Nutzungen des Flächennutzungsplanes orientiert sich an diesen Grundsätzen, der Bedarfssituation und weiteren fachbezogenen Zielen. Daher werden die gesamtstädtischen Entwicklungsgrundsätze im Kapitel 4 „Darstellungen des Flächennutzungsplanes“ durch Ziele für die einzelnen Nutzungsarten erläutert und konkretisiert. Wegen der besonderen siedlungs- und naturräumlichen Lage Remscheids stehen für die konkurrierenden Nutzungen geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Durch die Eigentumsverhältnisse und anderweitige Restriktionen können grundsätzlich für Siedlungszwecke geeignete Flächen häufig nicht kurz- und mittelfristig verfügbar gemacht werden. U. a. aus diesen Gründen können die verschiedenen Ziele nicht generell konfliktfrei in eine räumliche Planung umgesetzt werden, sondern müssen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden.

Eine zweckmäßige Zuordnung der Nutzungen Wohnen und Arbeiten ist ein weiteres Thema der Stadtentwicklung. In Remscheid besteht eine Vielzahl schützenswerter Gemengelagen. Zugleich soll der Entstehung immissionsträchtiger Situationen vorgebeugt werden, indem benötigte neue Gewerbe- und Wohnbauflächen bereit gestellt werden.

Die bauliche Innenentwicklung ist der Inanspruchnahme von neuen Siedlungsflächen vorzuziehen. Möglichst in Übereinstimmung mit dem 2006 fertiggestellten Stadtökologischen Fachbeitrag (STÖB) wird eine umweltschonende, die Lebensqualität fördernde Stadtteilentwicklung angestrebt. Hierzu werden die Handlungsempfehlungen des STÖB sowohl zu den flächenbezogenen Maßnahmen als auch zur Stärkung des Biotopverbunds berücksichtigt. Die ökologische und die Lebensqualität in den Stadtteilen soll erhalten und verbessert werden.

Für das Zielsystem des FNP 2010 ist auch ein Hinweis der Landwirtschaftskammer NRW relevant: Landwirtschaftliche Betriebe benötigen für die bodengebundene Tierhaltung eine ausreichende Fläche als Futtergrundlage für das Vieh, aber auch im Sinne der Kreislaufwirtschaft als Ausbringungsfläche für den im Betrieb anfallenden Wirtschaftsdünger. Dies ist als Grundlage der Wirtschaftlichkeit unbedingt erforderlich. Das zurzeit bestehende Förderungssystem der EU-Beihilfen, ohne die in der Regel ein landwirtschaftlicher Betrieb in dieser Region nicht wirtschaftlich sein kann, ist auf die Verfügbarkeit von landwirtschaftlichen Flächen ausgerichtet und fördert nur die bodengebundene Tierhaltung. Freiwerdende Flächen, z. B. durch Betriebsaufgaben im Zuge des Strukturwandels, aber auch der Generationenfolge in den landwirtschaftlichen Familien, sind als Reserven für Flächenverluste oder Wachstumspotenziale beizubehalten. Die Stadtentwicklung stellt diesen Aspekt in die planerische Abwägung ein.

Grenzen der Stadterweiterung zeichnen sich in den kommenden Jahrzehnten auch deshalb ab, da ein Großteil der Kommune bereits bebaut ist. Die derzeitige Situation (der vorhandene deutliche Überschuss an Einpendlern zu Arbeitszwecken, wirtschaftlicher Strukturwandel und Bevölkerungsentwicklung, Erfordernisse des Umweltschutzes sowie Entwicklungsabsichten der Stadt) kann ggf. zu weiteren strukturellen Veränderungen innerhalb des Siedlungsbestandes führen.

3.3 Ziele zur Zentrenstruktur und zu den Zentralen Versorgungsbereichen

Im Sinne einer auch landesplanerisch angestrebten siedlungsräumlichen Schwerpunktbildung (nach § 24 LEPro) und einer verstetigten Stadtentwicklung ist das am 24.01.1983 vom Rat der Stadt beschlossene Räumlich-funktionale Entwicklungskonzept und Konzept der Siedlungsschwerpunkte nach wie vor der generelle räumliche Orientierungsrahmen für die Stadtstruktur und die siedlungsräumliche Entwicklung Remscheids.

Standorte, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, des Gemeinbedarfs und der Freizeitgestaltung eignen, bilden den Kern der Siedlungsschwerpunkte (SSP). Die Erreichbarkeit dieser Einrichtungen für die Bevölkerung soll in angemessener Zeit möglich sein. Daher wird in Verbindung mit diesen zentralörtlichen Einrichtungen auch eine siedlungsräumliche Schwerpunktbildung von Wohnungen und Arbeitsstätten angestrebt.

Das Konzept der Siedlungsschwerpunkte gibt der räumlichen Planung vor:

- Neue Wohngebiete sollen in direkter räumlicher Nähe zu bestehenden Infrastruktureinrichtungen geplant werden, um eine optimale Ausnutzung zu gewährleisten.
- Vor der Planung neuer Infrastruktur ist die Auslastung bestehender Einrichtungen zu überprüfen.
- Bei der Neuplanung von Infrastruktureinrichtungen ist die Hierarchie der bestehenden Zentren zu beachten.

Grundlage der Darstellung von Siedlungsschwerpunkten im Flächennutzungsplan sind die im Konzept der Siedlungsschwerpunkte abgegrenzten Funktionsbereiche, die dort nach Siedlungsschwerpunkten und zugeordneten Bereichen differenziert werden.

Tabelle 3: Siedlungsschwerpunkte

Siedlungsschwerpunkt	Einwohner zum 1.1.2006 im ... SSP	zugeordneten Bereich	gesamt	vorhandene Ausstattung
Innenstadt/West	19.806	7.348	27.154	mittelzentrale Ausstattung
Lennep	8.526	12.469	20.995	grundzentrale Ausstattung mit teilweise mittelzentralen Funktionen
Süd	8.926	10.965	19.891	grundzentrale Ausstattung
Lüttringhausen	9.286	3.861	13.147	grundzentrale Ausstattung
Hasten	10.455	1.586	12.041	grundzentrale Ausstattung

Als Entwicklungsziel nennt das Konzept die Stärkung der Ausstattung jeweils entsprechend der Zentralitätsstufe der Siedlungsschwerpunkte.

Das Räumlich-funktionale Entwicklungskonzept und Konzept der Siedlungsschwerpunkte ist derzeit keine Genehmigungsgrundlage für Einzelhandelsvorhaben (EZH). Aufgrund stetiger Weiterentwicklung auch in der Rechtsprechung ist hierzu vor allem das regionale Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck (REHK vom 18.12.2006) relevant. Für die konkrete und weitergehende Behandlung des Themas EZH/Ausschluss von EZH wird auf die nachgeordneten Bebauungsplan- und Genehmigungsverfahren verwiesen.

Die Zentrenstruktur wurde durch das REHK aktuell überprüft. Dieses beschreibt die zentralen Versorgungsbereiche nach § 24a Abs. 2 LEPro in der Region und stuft die verschiedenen Versorgungsstandorte unter Berücksichtigung der bestehenden Zielsetzungen der Stadt Remscheid als Hauptzentren, Nebenzentren und Nahversorgungsschwerpunkte ein. Die folgenden zentralen Versorgungsbereiche werden als sog. „Vorranggebiete“ für die Ansiedlung von Einzelhandelsnutzungen definiert und räumlich abgegrenzt.

Hauptzentrum (HZ)

Als deutlich dominierender Einzelhandelsstandort in Remscheid umfasst das Einzugsgebiet der Innenstadt neben der Stadt Remscheid selbst auch Nachbarkommunen wie Wermelskirchen und Hückeswagen und in sehr begrenztem Umfang Randbereiche von Solingen und Wuppertal. Er zeichnet sich durch ein umfangreiches und vielseitiges Angebot aller zentrenrelevanten Sortimente sowie bedarfsergänzende Dienstleistungen, Gastronomie und öffentliche Einrichtungen aus. Wesentlich geprägt wird sie von der Alleestraße sowie dem angeschlossenen Allee-Center.

Aufgabe der Remscheider Innenstadt sollte es sein, in ihrem dargestellten Einzugsgebiet zentrales Einkaufsziel für den mittleren und gehobenen Bedarf zu bleiben und Schwerpunkt entsprechender Investitionen zu sein.

Die Remscheider Innenstadt lässt sich durch die Schwerpunkte der Angebotsstrukturen räumlich relativ eindeutig abgrenzen. Das Hauptzentrum wird durch die Erweiterungszone beiderseits des Bahnhofsbereiches ergänzt.

Nebenzentren (NZ)

Nebenzentren sind zentrale Einkaufslagen einwohnerstarker Stadtbezirke, die für diese Angebote der Nahversorgung und des mittelfristigen Bedarfs auf zumeist mittlerem Sortimentsniveau vorhalten sollen. Es handelt sich regelmäßig um die historisch gewachsenen und mit einer Vielzahl auch kleinteiliger Einzelhandelsbetriebe besetzten zentralen Ortslagen.

Nebenzentren sollen eine Ergänzung des Netzes von Hauptzentren darstellen, zu diesen aber bei Angeboten mit regionaler Ausstrahlung nicht in Konkurrenz treten.

- **NZ Remscheid-Lennep**

Der alte Ortskern Lennep ist nicht deckungsgleich mit dem verdichteten Geschäftsbesatz des Nebenzentrums. Während sich im historischen Bereich Wetterauer Straße / nördliche Kölner Straße überwiegend

kleinteilige Strukturen finden, liegt am südlichen Teil der Kölner Straße eine Reihe weiterer Anbieter mit größerer Verkaufsfläche.

Die räumliche Abgrenzung des zentralen Versorgungsbereiches Lennep soll diesem prägenden Sachverhalt Rechnung tragen und umfasst daher alle Bereiche, an denen Einzelhandelsbetriebe nach heutigen Maßstäben zentrenbildend wirken können. Das an der südlich davon gelegenen Alten Kölner Straße gelegene Fachmarktzentrum zählt nicht zu diesem Bereich. Andererseits wird aber der Bereich Jahnplatz / Wupperstraße (alter OBI-Standort / Kaufpark) als konsensfähige Erweiterungszone gesehen.

- **NZ Remscheid-Lüttringhausen**

Auch in Lüttringhausen entspricht die räumliche Verteilung der größeren Einzelhandelsbetriebe nicht der gewachsenen Ortsmitte im Bereich Gertenbachstraße/Richthofenstraße, wo sich ein leicht verdichteter Besatz meist kleinteiliger Betriebe befindet. Vor diesem Hintergrund ist die Herausbildung eines vollständigen Nebenzentrums gegenwärtig kaum vorstellbar. Dennoch sollte an diesem Ziel grundsätzlich festgehalten werden. Die infolge der räumlichen Nähe bestehende Wettbewerbssituation zum Wuppertaler Nebenzentrum Ronsdorf erschwert entsprechende Ansiedlungen zusätzlich.

Nahversorgungsschwerpunkte (NVS)

Aufgabe eines Nahversorgungsschwerpunktes soll es sein, die qualifizierte Nahversorgung eines Wohnbereiches mit Gütern des täglichen Bedarfs (insbesondere Lebensmittel, Drogeriewaren) sicherzustellen. Dabei sollte es sich vor allem um zentrale Lagen von Stadtteilen in relativ großer Entfernung zu höherrangigen Zentren (Haupt- oder Nebenzentren) handeln. Nahversorgungsschwerpunkte sind auch dadurch gekennzeichnet, dass sie keine überörtlichen Einzugsgebiete erreichen und von einem wesentlichen Teil ihrer Kunden – sofern gewünscht – auch fußläufig aufgesucht werden können. Im Gegensatz zu Haupt- und Nebenzentren sollten sie kein Standort großflächiger Betriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten sein oder werden.

Unter Berücksichtigung des vorhandenen Einzelhandelsbesatzes und der planerischen Zielsetzungen werden in Remscheid konzeptionell folgende Nahversorgungsschwerpunkte gesehen:

- **NVS Remscheid-Hasten**

Der zuvor eng abgegrenzte zentrale Versorgungsbereich um den Richard-Lindenberg-Platz erfährt eine räumliche Erweiterung in südwestliche Richtung aufgrund eines realisierten Einzelhandelsstandortes am ehemaligen Güterbahnhof.

- **NVS Remscheid-Süd**

Der Nahversorgungsschwerpunkt umfasst das Gebiet beiderseits der Bismarckstraße und das Umfeld des Zentralpunktes. Im Nordwesten grenzt das Areal der bereits im Zusammenhang mit dem Hauptzentrum Remscheid-Innenstadt genannten Erweiterungszone am Remscheider Hauptbahnhof an.

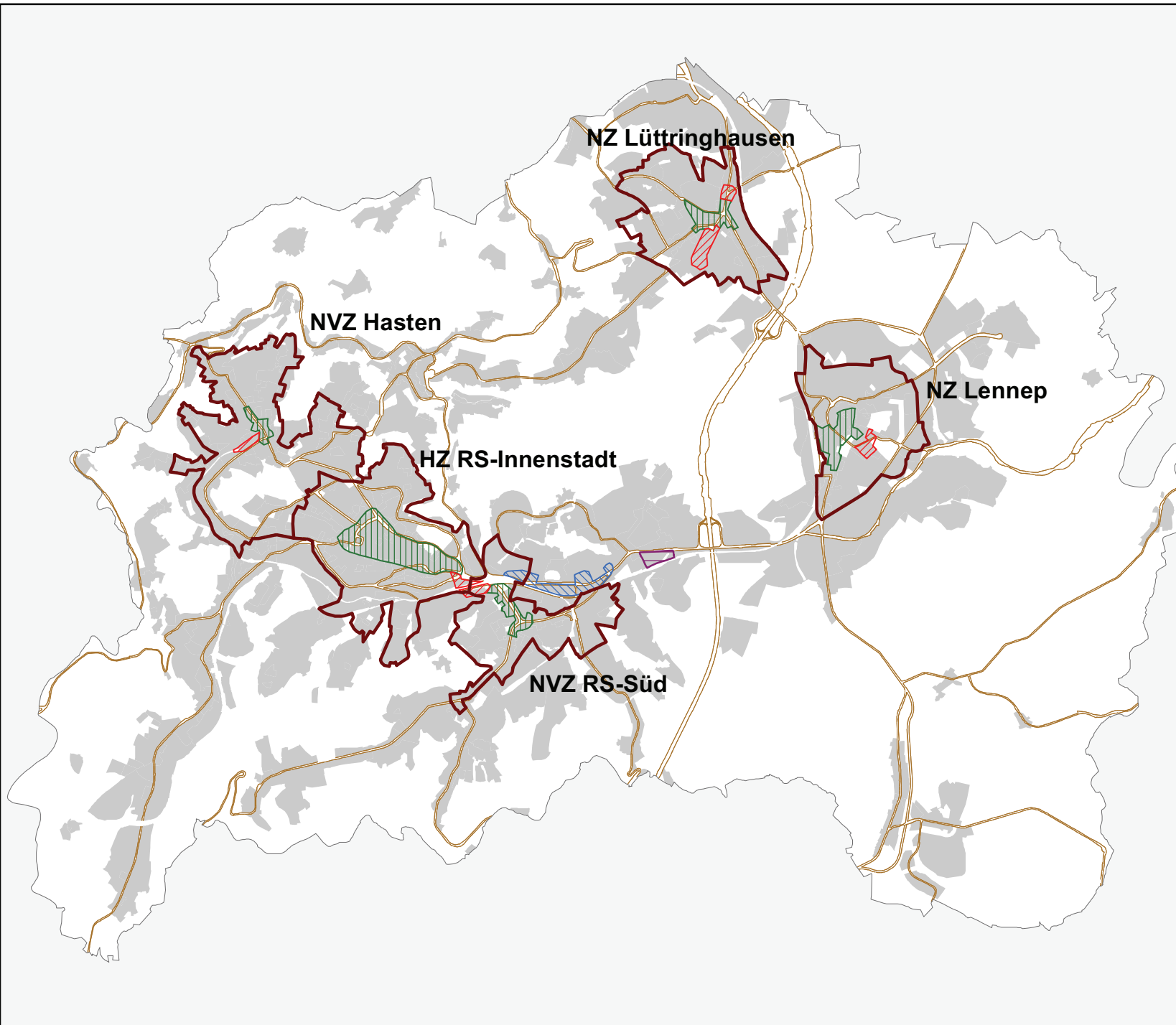
Ergänzungsstandorte für großflächigen Einzelhandel

Grundsätzlich sollten an „Ergänzungsstandorten“ große oder sehr große Betriebe mit nur geringer Nahversorgungs- oder Zentrenrelevanz konzentriert werden, die an zentralen Versorgungsbereichen aus städtebaulichen, verkehrstechnischen oder sonstigen Gründen nicht unterzubringen sind.

- Remscheid: Neuenkamper Straße

Flächennutzungsplan



Karte 2
Siedlungsschwerpunkte und
Zentrale Versorgungsbereiche




-  Siedlungsschwerpunkte
-  Erweiterungszone
-  Ergänzungsstandort
-  Zentraler Versorgungsbereich
-  Potenzialstandort

- HZ** Hauptzentrum
- NZ** Nebenzentrum
- NVZ** Nahversorgungszentrum

Nachrichtlich:

-  Siedlungsflächen des FNP
-  übergeordnete Straßen

 ohne Maßstab

Stadt Remscheid
Stadtentwicklung und Wirtschaft
ZD 0.12.1

Stand: März 2010

Potenzialstandorte

Wesentliche Zielsetzungen des Regionalen Einzelhandelskonzepts (REHK) sind die Verbesserung der strategischen Position des Bergischen Städtedreiecks im Wettbewerb der Regionen sowie die Sicherung und Stärkung der Haupt- und Nebenzentren und der Nahversorgung. Die Vorschläge zur räumlichen Abgrenzung zentraler Versorgungsbereiche und ihrer möglichen Erweiterungszonen können aber nur einen Teil dieses Anspruches erfüllen. So hat die Situationsanalyse gezeigt, dass es offenbar in einigen Sortimentsbereichen bisher nicht gelingt, Kaufkraftabflüsse aus dem Bergischen Städtedreieck zu verhindern. „Strategische Positionierung“ kann für das Bergische Städtedreieck auch bedeuten, dass in Einzelfällen neue Standorte für überörtlich bedeutsame Angebotsstrukturen zu finden sind. Nicht in allen Fällen bieten die bisher vorhandenen Sondergebiete dazu geeignete Voraussetzungen. Die auf regionaler Ebene abgestimmten Potenzialstandorte beziehen sich ausschließlich auf die Ansiedlung von Betrieben ohne zentren- oder nahversorgungsrelevantem Sortimentsschwerpunkt.

- Potenzialstandort Remscheid-Mixsiepen

An der Lennep- Straße, westlich der Autobahnanschlussstelle Remscheid und in räumlicher Nähe zum Ergänzungsstandort Neuenkamper Straße bietet das REHK die Möglichkeit, ein verkehrsgünstiges Areal für die Ansiedlung eines regional bedeutsamen Bau- und Gartenmarktes in marktfähiger Größe (mind. 10.000 m² VKF) zu erschließen.

4 Darstellungen des Flächennutzungsplans

4.1 Darstellungsweise des Flächennutzungsplans

Die Darstellungsweise des FNP 2010 orientiert sich an der Aufgabe des Planes, die sich für das ganze Gemeindegebiet aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen. Gegenüber dem FNP 93 wird ein höheres Maß generalisierter Darstellungen angestrebt. Dadurch soll der Entwicklungsspielraum für die verbindliche Bauleitplanung erhöht werden, um auf künftige Entwicklungen flexibler reagieren zu können.

Die Bestrebungen der Generalisierung und der Umstand, dass sich seit der Bekanntmachung des FNP 93 sowohl die Rahmenbedingungen der Stadtentwicklung als auch planerische Grundlagen und Vorschriften wesentlich verändert haben, führen zu einer Reihe von Modifikationen, von denen die wichtigsten im folgenden zusammengefasst sind:

Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen werden im FNP 2010 nicht in Baugebiete aufgegliedert, sondern wie angeführt nach der allgemeinen Art der Nutzung entsprechend § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt. Hierdurch wird der verbindlichen Bauleitplanung ein größerer Entwicklungsspielraum eingeräumt, ohne dass parallel ein gesondertes FNP-Änderungsverfahren erforderlich wird. Auf eine kleinräumige differenzierte Darstellung der Art der Nutzung wird verzichtet. Grundsätzlich werden Bauflächen mit einer Größe von weniger als 0,2 ha im Rahmen der Generalisierung den angrenzenden überwiegender Flächendarstellungen zugeordnet. Dies betrifft vielfach Flächen für den Gemeinbedarf. Die jeweilige Gemeinbedarfseinrichtung wird lediglich durch eine entsprechende symbolhafte Zweckbestimmung gekennzeichnet. Gleiches gilt für kleinere Grünflächen und Spielplätze innerhalb von Wohngebieten. Gemischte Bauflächen werden bereits auf der Ebene des FNP nach den Baugebietstypen differenziert. Hierfür spricht u. a. die Regelungswirkung des § 11 Abs. 3 S. 1 BauGB, nach der die dort angeführten Handelseinrichtungen außer in Kerngebieten nur in dafür festgesetzten Sondergebieten zulässig sind.

Die Darstellung des Straßennetzes wird auf die klassifizierten Straßen begrenzt. Die bislang dargestellten sonstigen Straßen und Verkehrsflächen werden im FNP 2010 in die angrenzenden Nutzungen einbezogen. Die planungsrechtliche Sicherung von neuen Erschließungsstraßen in den dargestellten Neubaugebieten kann erst durch die verbindliche Bauleitplanung erfolgen. Auch hierdurch werden nachgelagerte FNP-Änderungen vermieden, soweit dies möglich und sinnvoll ist.

Die Verwaltungs- und Versorgungseinrichtungen der ehemaligen Deutschen Bundespost, jetzt Deutsche Post AG und Deutsche Telekom, werden im FNP aufgrund der Privatisierung dieser Nutzung nicht mehr als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, soweit kein Zugang für einen unbestimmten Nutzerkreis besteht. Gleiches gilt für großflächige Einrichtungen sonstiger Versorgungsträger. Der weitergehende Verzicht auf die flächen- und symbolhafte Darstellung von Einrichtungen wird im Abschnitt 4.8 Flächen und Einrichtungen für den Gemeinbedarf erläutert.

Zur Integration landschaftsplanerischer Aspekte in den Flächennutzungsplan werden die von der Landschaftsplanung für das Stadtgebiet Remscheids festgesetzten Landschaftsschutz- und Naturschutzgebiete im FNP 2010 nachrichtlich dargestellt.

Entsprechend der tatsächlichen Nutzung und aufgrund von Nutzungsänderungen erfolgende Änderungen von Flächendarstellungen und –abgrenzungen werden als Anpassungen an den Bestand im folgenden nicht ausführlich dokumentiert.

Aktuelle Kartengrundlage ist die Deutsche Grundkarte 1 : 5.000 (DGK 5). Gegenüber dem FNP 93, der in der Fassung 1993 auf einem Stadtplan basierte, was auch derzeit für weite Teile des Stadtgebietes maßgeblich ist, ergeben sich hierdurch Änderungen von Flächenabgrenzungen und Linienführungen.

Standardmaßstab für den FNP 2010 ist 1 : 10.000.

4.2 Wohnbauflächen

Der Schwerpunkt der Nutzung von Wohnbauflächen, die im Flächennutzungsplan gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung dargestellt sind, liegt beim Wohnen. Aus den im Flächennutzungsplan dargestellten Wohnbauflächen können auf der nachgeordneten Planungsebene vorrangig Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA) und besondere Wohngebiete (WB) entwickelt werden. Je nach Charakter des jeweiligen Baugebietes können neben der Wohnnutzung untergeordnete Gemeinbedarfseinrichtungen, Flächen für Nahversorgungsgebiete und Dienstleistungen sowie kleinere Grünflächen, die nicht im Zusammenhang mit den übergeord-

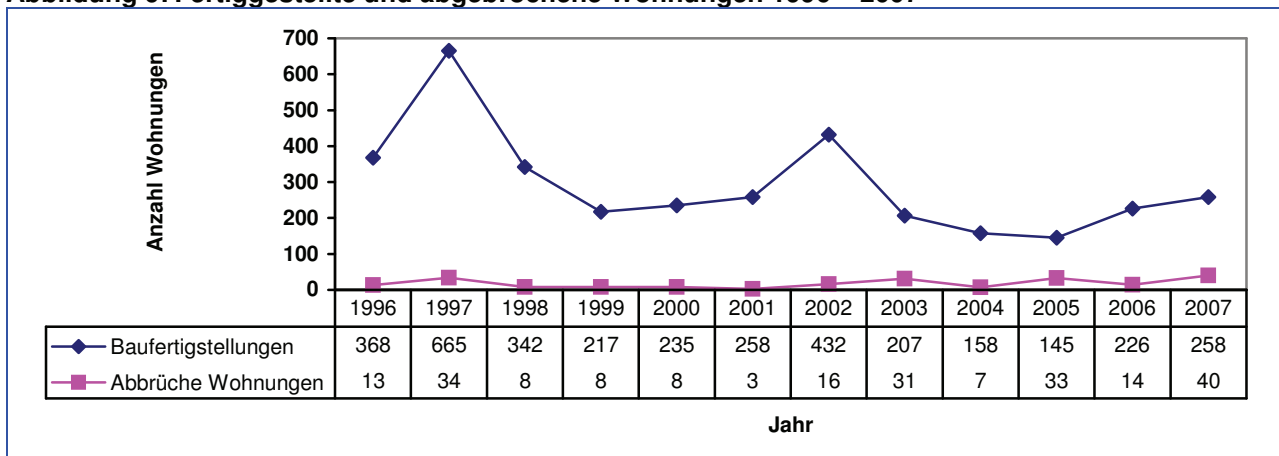
neten Parkanlagen und Grünverbindungen stehen, zulässig sein, wenn sie nicht gesondert dargestellt sind. Auch verschiedene, nicht störende Arten bestehender Arbeitsstättenstandorte sind innerhalb der Wohngebiete ausnahmsweise zulässig und werden nicht gesondert dargestellt. Damit wird auch der gewachsenen baulichen Struktur der Stadt, die vielerorts von einer engen Verzahnung von Wohn- und Gewerbestandorten geprägt ist, Rechnung getragen.

4.2.1 Ausgangssituation

Neben der Bevölkerungsentwicklung, die seit etwa 1993 von natürlichen und wanderungsbedingten Einwohnerverlusten geprägt ist, war die jüngere Siedlungsentwicklung in Remscheid vor allem von einem Anstieg des individuellen Wohnflächenbedarfs der Einwohner bestimmt. Er ging einher mit einer vermehrten Nachfrage nach Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern. Entsprechend dieser Nachfrage wurden neue Wohnbauflächen wie z.B. am Hohenhagen in die Flächennutzungsplanung aufgenommen, um die Wohnstandortattraktivität zu verbessern und mit angebotsorientierten Strategien weitergehenden Bevölkerungsverlusten entgegenzuwirken. Hinzu trat in den letzten Jahren eine zunehmende Nachfrage nach altengerechten und betreuten Wohnungen, die zu einem erheblichen Anteil im Innenbereich errichtet wurden.

Insgesamt war der Trend der Wohnungsbautätigkeit zwischen 1995 und 2007 rückläufig. Der Nettowohnungszugang, der Saldo zwischen fertiggestellten Wohnungen und Wohnungsabbrüchen, umfasste im Zeitraum 1996-2001 noch 2.011 Wohnungen und fiel auf 1.285 im Zeitraum 2002-2007. Dies entspricht einem Rückgang um ca. 36 %.

Abbildung 9: Fertiggestellte und abgebrochene Wohnungen 1996 – 2007

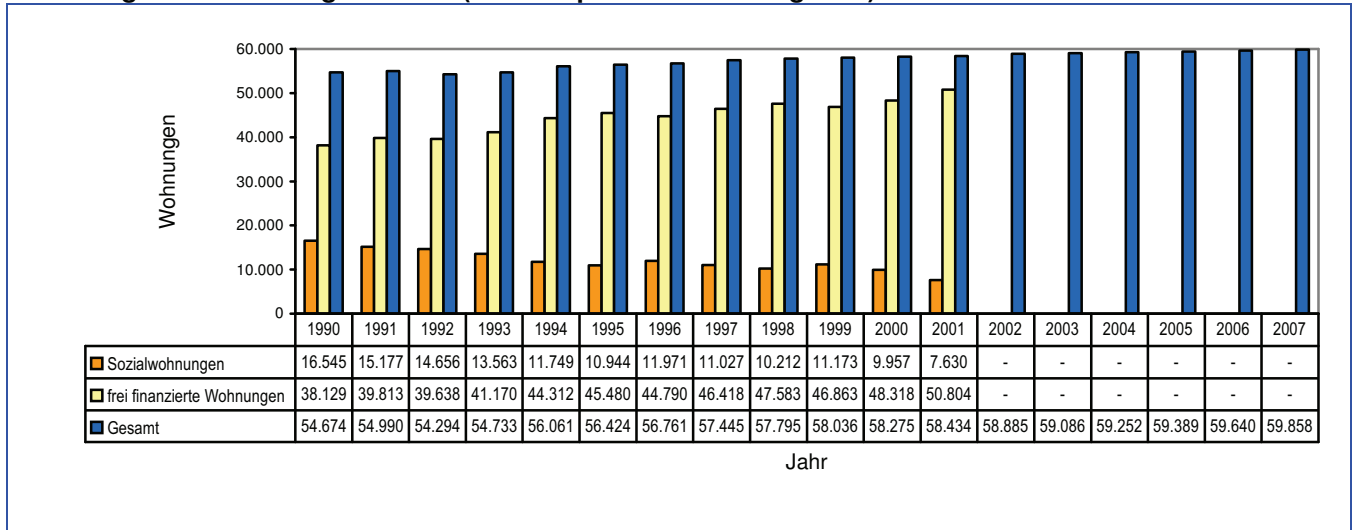


Quelle: Eigene Darstellung nach kommunaler Statistikstelle 2009

Durch die Wohnungszugänge erhöhte sich der gesamte Wohnungsbestand in der Vergangenheit kontinuierlich von 54.674 im Jahr 1990 auf 59.858 im Jahr 2007. Die Wohnungsbautätigkeit und auslaufende Bindungsfristen für Sozialwohnungen veränderten gleichzeitig aber die Struktur des Bestandes. Während der Anteil des frei finanzierten Wohnungsbestandes zwischen 1990 und 2001 um 33,2 % zulegte, verringerte sich der Anteil des Bestandes der Sozialwohnungen im gleichen Zeitraum um 53,9 % und stellte im Jahr 2001 nur noch etwa 13,1 % des gesamten Bestandes gegenüber 30,3 % im Jahr 1990.

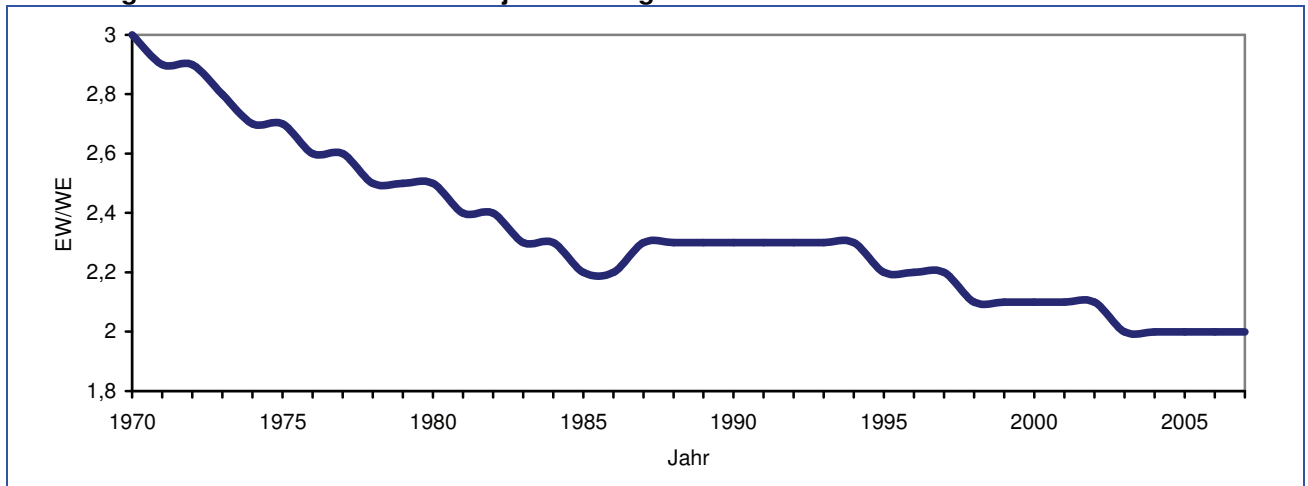
Der Einwohnerrückgang von 125.539 zum 31.12.1995 auf 114.419 zum 31.12.2009, Nachverdichtungen im Wohnungsbestand, die Entwicklung neuer Wohnstandorte und die Umwidmung zuvor anderweitig genutzter Flächen zu Wohnbauflächen führten stadtwweit zu einer Entspannung auf dem Wohnungsmarkt. Diese spiegelt sich beispielsweise in der Anzahl der Einwohner je Wohnung wieder, die in einer langfristigen Betrachtung seit 1970 von rd. 3 auf rd. 2 Einwohnern je Wohnung zurückging.

Abbildung 10: Wohnungsbestand (sozialer/privater Wohnungsbau)



Quelle: Eigene Darstellung nach kommunaler Statistikstelle 2009

Abbildung 11: Anzahl der Einwohner je Wohnung im statistischen Mittel



Quelle: Eigene Darstellung nach kommunaler Statistikstelle 2009

Die Wohnbauflächendarstellungen des Flächennutzungsplanes umfassen neben den bereits bebauten Teilen der Stadt auch unbebaute Flächen im Innenbereich, die bereits im FNP 93 als Wohnbauflächen dargestellt sind. Im Sinne des Grundsatzes einer stadt- und umweltverträglichen Entwicklung vorhandener Siedlungsbereiche hat die bauliche Nutzung und Wiedernutzung dieser Flächen Vorrang. Da darüber hinausgehend eine anhaltende Wohnbauflächennachfrage erwartet wird und die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen ist, sind die Spielräume der Ausweisung zusätzlicher Wohnbauflächen zu prüfen. Sie sind beispielsweise eine wesentliche Voraussetzung zur Schaffung eines attraktiven Angebotes für junge Remscheider Familien und Zuwanderer.

4.2.2 Bisherige Wohnbau- und Mischgebietdarstellungen und Reserven

Außer in Wohnbauflächen ist die Funktion Wohnen allgemein auch in Mischgebieten zulässig. Daher werden in den folgenden Beschreibungen auch Potenziale in Mischgebieten erfasst (hierzu ansonsten auch 4.5). Im FNP sind derzeit insgesamt ca. 1.534 ha als Wohnbauflächen und Mischgebiete dargestellt. Die bestehenden Bauflächen des FNP 93 beinhalten teilweise noch Potenziale für den Mietwohnungs- und Eigenheimbau. Zum 1.1.2003, dem Bezugszeitpunkt der Wohnbauflächenbedarfsschätzung (s. 4.2.3) waren ca. 30,4 ha Einzelflächen > 0,2 ha nicht oder nur unwesentlich baulich genutzt. Werden Baulücken ebenfalls eingerechnet, so beliefen sich die freien Flächen auf etwa 48,24 ha. Die Reserven > 0,2 ha und die Baulücken < 0,2 ha können grundsätzlich in „sofort verfügbare“ (s), „kurzfristig verfügbare“ (k, <2 Jahre), „mittelfristig verfügbare“ (m, 2-5 Jahre), und „langfristig verfügbare“ bzw. (l, 5-10 Jahre) Flächen unterschieden werden. Die Nutzungskapazität der Flächen lässt sich wohneinheitenspezifisch (WE) einschätzen.

Tabelle 4: Ungenutzte Wohnbaureserven und Baulücken des FNP im Überblick

(Wohn- und Mischgebiete, für die Bedarfsschätzung maßgeblicher Stand 01.01.2003)

Status	Reserven		ca. Baulücken ³		Insgesamt	
	Fläche	WE	Fläche	WE	Fläche	WE
Sofort verfügbare Flächen:	3,38 ha	94	1,8 ha	45	5,18 ha	139
Kurzfristig verfügbare Flächen (<2 Jahre):	11,5 ha	405	1,6 ha	40	13,1 ha	445
Mittelfristig verfügbare Flächen (2-5 Jahre):	6,45 ha	145	5,76 ha	142	12,21 ha	287
Langfristig verfügbare Flächen (5-10 Jahre):	9,08 ha	157	8,68 ha	217	17,76 ha	374
Insgesamt:	30,4 ha	801	17,84 ha	444	48,25 ha	1245

Zusätzlich zu den in der Übersicht angeführten Reserven und Baulücken gibt es Potenziale im Bestand (z. B. durch bauliche An-, und Umbauten sowie Aufstockungen). Der Anteil der auf diese Weise in einem Zeitraum von 10 Jahren verfügbaren Wohneinheiten lag zum 01.01.2003 bei insgesamt ca. 150 und führte zu einer Erhöhung der Zahl der verfügbaren Wohneinheiten auf 1.395.

Tabelle 5: In den FNP 2010 übernommene Wohnbaureserven des FNP

(Wohn- und Mischgebiete, Stand 01.01.2010)

Nr.	Name der freien Fläche Ortsteil/Stadtteil/Str.	Größe der freien Fläche ha	Nutzungs- kapazität WE	Planungs- recht	Verfügbarkeit
					s=sofort, k=bis 2 Jahre, m=2-5 Jahre, l=5-10 Jahre
I.74	Rather Ring	0,18	8	§ 30	k
I.95	Fasanenweg	2,24	20	FNP	l
I.96	Düppelstr.	1,95	55	FNP	m
I.97	Bergwerkstr.	1,24	20	§ 30	k
I.98	Julius-Leber-Str.	1,10	18	FNP	m
I.109	Alte Str.	0,43	7	§ 30	k
I.517	Ackerstr.	0,40	6	§ 34	m
I.519	Dreielangelstr.	0,23	2	§ 34	l
I.520	Königstr.	0,22	0	§ 34	l
I.521	Rather Höhe	0,47	8	§ 30	s
I.522	Ronsdorfer Str.	0,28	6	FNP	m
I.525	Unterhützer Str.	0,33	2	FNP	l
I.528	Volkeshaus	0,27	1	§ 34	l
I.530	Stauffenbergstr.	0,35	6	§ 30	m
I.535	Reinshagener Str.	0,23	3	§ 34	l
I.540	Paulstr.	0,27	8	§ 34	k
I.545	Baumschulenweg	2,82	43	§ 30	m
I.550	Honsberger Str.	0,23	12	§ 34	s
II.70	Ludwig-Lemmer-Str.	0,36	12	§ 34	s
II.83	Im Rosenhof	0,27	6	§ 34	k
II.86	Struck	0,69	24	§ 30	k
II.93	Flurstr.	0,80	22	FNP	l
II.94	Hohenhagener Str.	1,53	60	§ 30	s
II.500	Intzestr.	0,54	4	§ 34	k
II.502	Ehringhausen	0,48	6	§ 34	k
II.505	Hasencleverstr.	0,42	2	§ 34	m
II.508	Ehringhausen	0,64	8	§ 34	l
II.510	Burger Str.	0,74	0	§ 34	l
II.512	Burger Str.	0,70	6	§ 34	m
II.516	Sternstr.	0,80	6	§ 34	m
II.520	Intzestr.	0,43	5	§ 34/FNP	m
II.522	Intzestr.	0,25	2	§ 34	m
II.525	Jan-Wellem-Str.	0,26	10	§ 30	s
II.530	Rosenhügeler Str.	0,32	11	§ 30/34	s
II.540	Erich-Thienes-Str.	0,47	5	§ 30	m
II.550	Ehringhausen	1,30	35	§ 30	l
II.560	Nördlich Sonnenhof	1,84	50	§ 30	k
III.84	Schwarzer Weg	0,59	10	§ 30	k
III.526	Heinrich-Hertz-Str.	0,25	10	§ 30	s
III.527	Johann-Scheibler-Str.	0,35	8	§ 30	m
III.535	östlich Hackenberger Str.	0,42	8	§ 30	s

Nr.	Name der freien Fläche Ortsteil/Stadteil/Str.	Größe der freien Fläche ha	Nutzungs- kapazität WE	Planungs- recht	Verfügbarkeit	
					s=sofort, k=bis 2 Jahre, m=2-5 Jahre, l=5-10 Jahre	
IV.101	Lüttringhauser Str. (MI)	1,27	12	FNP		l
IV.326	Fritz-Ruhrmann-Str.	0,55	7	§ 30		s
IV.330	Am Breithammer	0,33	4	§ 34		l
IV.332	Goldenberg	0,41	4	FNP		l
IV.335	Remscheider Str. (MI)	0,27	4	FNP		l
IV.337	Adolf-Clarenbach-Str.	0,45	12	§ 30		k
IV.339	Birgder Hammer	0,39	12	§ 34		k
IV.341	Remscheider Str.	0,93	5	§ 30		k
IV.343	Linde	0,21	2	§ 34		m
Insgesamt:		32,48	597			

4.2.3 Wohnungs- und Wohnbauflächenbedarf

Maßgeblicher Faktor der Ermittlung des Wohnungsbedarfs ist die Entwicklung der Zahl der privaten Haushalte in Remscheid, die wiederum von der Bevölkerungsentwicklung und weiteren gesellschaftlichen Trends getragen wird. Neben der demografischen Entwicklung sind für die Wohnungsnachfrage und deren Struktur u. a. steigende Ansprüche an die Lebensqualität und die Wohnflächenausstattung, die Einkommens- und die Wohnkostenentwicklung, oder der Trend zu Single- und Kleinhaushalten zu berücksichtigen, somit auch Bestimmungsgrößen, über die auf der städtischen Ebene keine hinreichenden Daten vorliegen. Die Schätzung des Wohnungsbedarfs in der Stadt Remscheid bis 2015 bedient sich daher eines vereinfachten Modells, in dem die wesentlichen erkennbaren Parameter, nämlich die Bevölkerungsentwicklung berücksichtigt, auf eine eingehendere Beschreibung des Konsumverhaltens, der Kaufkraft und des Anspruchsniveaus jedoch verzichtet wird. Ziel der Schätzung ist nicht die Beschreibung des Wohnungsmarktgeschehens, sondern die Darstellung einer groben Entwicklungslinie, die Schlüsse über den künftigen Wohnbauflächenbedarf zulässt.

Die zum Zeitpunkt der beschlossenen und hier verwendeten Bedarfsschätzung maßgebliche Bevölkerungsprognose der Stadt Remscheid ging von einem Rückgang der Einwohnerzahl von 122.460 Einwohnern am 01.01.2003 auf 114.808 Einwohner am 01.01.2015 aus. Im folgenden wird die Methodik der Wohnungsbedarfsbestimmung beschrieben.

Da es Ziel der Stadtentwicklung ist, dem Bevölkerungsrückgang entgegenzuwirken, soll die Wohnungsbedarfsschätzung einen Handlungsspielraum für den Wohnungsmarkt beschreiben, der an eine Bevölkerungsentwicklung unter der Maßgabe eines ausgeglichenen Wanderungssaldos angepasst ist. Unter dieser Vorgabe ist eine Zahl von rd. 116.884 Einwohnern am 01.01.2015 Ausgangswert der Wohnungsbedarfsschätzung. Da die gesamte wohnberechtigte Bevölkerung in Privathaushalten, auch die Personen mit Nebenwohnung in Remscheid, jedoch ohne die Heimbevölkerung, künftig in Remscheid mit Wohnungen versorgt werden soll, hatte die Schätzung von einem Rückgang der Bevölkerung in Privathaushalten von 119.836 Einwohnern am 01.01.2003 auf 114.884 am 01.01.2015 auszugehen und kam auf dieser Grundlage zu Ergebnissen wie folgt:

Die Struktur der privaten Haushalte, die die Nachfrage nach Wohnungen präsentieren, wird künftig insbesondere von der Zunahme der Zahl der älteren Menschen über 65 Jahre, die zu einem großen Teil in Einpersonenhaushalten leben, geprägt sein. Die Zahl der Einpersonenhaushalte wird bis 2015 um knapp 18 % zunehmen. Während ausgelöst durch die abnehmenden Geburtenzahlen bzw. schwächeren Altersjahrgänge der Jugendlichen sowie den Trend zur Singularisierung auch bei der Bevölkerung in jungem und mittlerem Alter die Zahl der Mehrpersonenhaushalte abnehmen wird. Für die Zweipersonenhaushalte wird ein Rückgang um rd. 6 %, für Dreipersonenhaushalte um rd. 13 % und für Haushalte mit 4 und mehr Personen ein Rückgang um 14 % erwartet. Die Veränderung der Haushaltsstruktur bzw. die fortschreitende Singularisierung führt zu einem Absinken der durchschnittlichen Haushaltsgröße von 2,11 Personen/Haushalt in 2003 auf 2,01 Personen/Haushalt zum 1.1.2015.

Die Zahl der Haushalte wird sich unter diesen Annahmen bis 2015 in etwa stabilisieren und von rd. 56.800 geringfügig auf rd. 57.200 ansteigen.

Auf der Grundlage der geschätzten Entwicklung der künftigen Zahl der privaten Haushalte kann der Wohnungsbedarf bis 2015 nach dem sogenannten Komponentenmodell aus

- dem Nachholbedarf (Gegenüberstellung des Wohnungsbestandes und der Zahl der Haushalte einschließlich Mobilitätsreserve/Leerstandsquote zum Beginn des Betrachtungszeitraums),
- dem Neubedarf (Bedarf aus der Veränderung der Zahl der Nachfrager im Betrachtungszeitraum) und

- dem Ersatzbedarf (Bedarf aus Veränderung des Wohnungsbestandes durch Abgänge im Betrachtungszeitraum unter Berücksichtigung eines Wiedernutzungsanteils) ermittelt werden.

Insgesamt beträgt der dem Flächennutzungsplan zugrunde gelegte Wohnungsbedarf 2.277 Wohneinheiten.

Der Gesamtbedarf kann zu rd. 1.330 Wohneinheiten in den noch verbliebenen Wohnbauflächen- und Mischgebietsreserven des FNP 93 gedeckt werden. Der unter Berücksichtigung dieses Potenzials des FNP 93 per Saldo verbleibende, auf neuen Flächen zu realisierende Wohnungsbedarf beläuft sich auf etwa 950 WE.

Tabelle 6: Wohnungsbedarfsschätzung für den Zeitraum vom Jahr 2003 bis 2015

	1.1.2003	1.1.2015
Einwohnerzahl n. damals relevanter Prognose	122.460	114.808
Entwicklung ohne Wanderungsverluste	121.836	116.884
Zahl der Haushalte	56.838	57.200
bereinigter Wohnungsbestand	57.560 WE	
Wohnungsbedarf n. Komponentenmodell, darunter		2.277 WE
- Nachholbedarf		983 WE
- Neubedarf		373 WE
- Ersatzbedarf		921 WE
(Jährlicher Wohnungsbedarf: 190 WE)		
Bedarfsschätzung 1- u. 2-Familienhäuser		1.128 WE
Bedarfsschätzung Geschosswohnungsbau		1.149 WE
Potenzial des FNP 93 zum 1.1.2003		1.330 WE
- im Bestand		180 WE
- in Baulücken		450 WE
- in sonstigen Flächen		700 WE

4.2.4 Ziele

Die Darstellung der Wohnbauflächen bildet den räumlichen Rahmen für die Entwicklung und Realisierung von Handlungsansätzen zur Verringerung der Einwohnerverluste durch wohnungsbedingte Abwanderungen.

Während die reale und voraussichtlich auch – gemäß der aktuellen Prognose - die zukünftige Bevölkerungsentwicklung durch insgesamt drastischere Rückgänge geprägt ist und somit ein Bedarf in neuen Flächen bestimmbar wäre, der deutlich niedriger ist, als aufgrund der Wohnungsbedarfsschätzung zu vermuten ist, wird an den vorliegenden Ergebnissen festgehalten. Dafür gibt es mehrere Gründe:

- Die Bevölkerungsprognose ist vorläufig, sie ist aufgrund nicht präzise bestimmbarer politischer Rahmenbedingungen oder Unwägbarkeiten des demographischen Wandels mit Unsicherheiten behaftet.
- Eine Fortführung des Trends der Abwanderungen wird auf Dauer nicht erwartet. Wer in Remscheid bleiben oder zurückkommen möchte, soll auch ein adäquates Wohnungs- bzw. Grundstücksangebot vorfinden.
- Im Bergischen Land sind die Standorte naturgemäß differenziert zu betrachten, da Rahmenbedingungen wie Lage, Erschließung und Eigentumsverhältnisse maßgeblichen Einfluss auf Eigenschaften und Verfügbarkeiten von Flächen nehmen können.
- Allgemeine Indikatoren wie eine Verteuerung von Kraftstoffpreisen oder einer Abschaffung von Fahrtkostenerstattung sowie Eigenheimzulage wirken langfristig tendenziell einer fortlaufenden Suburbanisierung entgegen, soweit diese mit einem Einpendeln in das per Saldo immer noch deutliche Einpendlerzentrum Remscheid verbunden ist.
- In Verbindung mit den Bemühungen der Stadt, den ökonomischen Strukturwandel zu bewältigen, wird neben einer absehbaren Innenentwicklung auch weiterhin die Realisierung neuer Wohnstandorte in Betracht gezogen. Hierbei ist die konzentrierte Entwicklung geeigneter Wohnstandorte beabsichtigt, so dass sich keine „Ausfransung“ des Stadtrandes ereignet, sehr wohl jedoch alternative Entwicklungsoptionen möglich sind.

Allgemeine Ziele für Wohnbauflächen:

- Eine sozial- und familiengerechte Wohnraumversorgung soll in Remscheid durch die bedarfsgerechte Bereitstellung von Wohnbauflächen sichergestellt werden.
- Für Haushalte der sogenannten Gründungs- und Konsolidierungsphase soll ein erhöhtes Wohnungsangebot bereitgestellt werden.

- Die Bildung von Wohneigentum soll unterstützt werden.
- Für ein ausgewogenes Verhältnis von Verbesserung des Wohnungsbestandes und Erweiterung der Wohnbauflächen soll der Flächennutzungsplan eine räumliche Orientierung geben.
- Die Wohnbauflächen sollen auf die Siedlungsschwerpunkte ausgerichtet sein und innerhalb der im Regionalplan dargestellten allgemeinen Siedlungsbereiche liegen.
- Die vorhandene Nutzungsmischung soll im Sinne einer Stadt der kurzen Wege gesichert werden. Dabei ist auf ein verträgliches Nebeneinander von Wohnen und anderen Nutzungen zu achten. Der Flächenbedarf der notwendigen Wohnfolgeeinrichtungen ist bei der Planung zusätzlicher und der Nachverdichtung bestehender Wohngebiete zu berücksichtigen.

Ziele für den Wohnbauflächenbestand:

- Für die Versorgung der Bevölkerung mit preisgünstigem Wohnraum hat der vorhandene Altbaubestand eine hohe Bedeutung. Er soll daher erhalten und durch Maßnahmen zur Verbesserung der Wohn- und Wohnumfeldqualität behutsam aufgewertet werden.
- Noch vorhandene Flächenpotenziale wie Baulücken und kleinere Arrondierungsflächen sollen durch eine vertretbare Nachverdichtung ausgeschöpft werden.
- Geschosswohnungsbestände mit Qualitätsmängeln und Bereiche mit einer Häufung von Leerständen sollen maßvoll verbessert und im Rahmen des Stadtumbaus West bzw. von Wohnumfeldmaßnahmen ggf. aufgelockert werden.
- Die Wohngebiete der Innenstadt und ihrer Randbereiche sollen planerisch gesichert und ihre Funktion durch Modernisierungsmaßnahmen nachhaltig gestärkt werden. Einer Verdrängung der Wohnfunktion durch Einzelhandel und Dienstleistungen soll in gewachsenen Wohnquartieren und abseits von Verkehrsbändern entgegengewirkt werden.

Ziele für die Neuausweisung von Wohnbauflächen:

- Durch die Erweiterung des Wohnbauflächenangebotes sollen insbesondere Engpässe in Wohnungsteilmärkten, für die bislang keine geeigneten Flächen mehr zur Verfügung stehen, beseitigt werden.
- Die bedarfsgerechte Planung von Flächen für Familienheime soll den regionalen Suburbanisierungstendenzen entgegenwirken und zur Verringerung des Verkehrsaufkommens beitragen.
- Die Inanspruchnahme neuer Wohnbauflächen erfolgt entsprechend der Bedarfsentwicklung im Sinne eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.
- Zusätzlich zu den bekannten Reserveflächen sollen geeignete aufgelassene Standorte anderer Nutzungen und Bereiche mit städtebaulichen Mängeln vorrangig einer Wohnnutzung zugeführt werden.
- Bei der Ergänzung der Wohnbauflächen soll vorhandene technische, soziale und versorgende Infrastruktur zur Verringerung von Investitionskosten und zur längerfristigen Auslastung der vorhandenen Infrastruktur genutzt werden.
- Die Wohnbauflächenentwicklung soll sich in die örtlichen, gesamtstädtischen und regionalen Zielvorgaben für die Entwicklung der Natur- Landschafts- und Erholungsräume Remscheids einfügen. Die vorhandenen Freiraum- und Grünstrukturen sowie deren Vernetzung sollen erhalten bleiben.
- Im Sinne der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte erfahren die Hofschaften, Streu- und sonstigen Splittersiedlungen keine Außenerweiterung, um eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern.

4.2.5 Darstellung von Wohnbauflächen

Die Wohnbauflächendarstellungen des FNP 2010 umfassen insgesamt eine Fläche von 1.346 ha.

Im Rahmen der Bewertung der geplanten Wohnbauflächen wurden aus städtebaulichen und naturräumliche Gründen 8 Wohnbauflächen mit einer Fläche rd. 5 ha nicht aus den Darstellungen des FNP 93 übernommen.

Tabelle 7: Aufgegebene Wohnbauflächendarstellungen

Stadtbezirk	Nr. W-Rücknahmen	Lage	Größe in ha	Potenzial in WE	Bemerkungen
Alt-Remscheid	1	Bornstal	0,23	2	= Wohnbaureserve I.505
	2	Fasanenweg	1,00	10	entspricht tw. Wohnbaureserve I.95
	3	Fürberg	1,22	21	= Wohnbaureserve I.100
	4	Küppelstein	0,40	5	= überwiegend I.516 + Teilfläche
	5	Lobachstrasse	0,84	15	= Wohnbaureserve I.92
	6	Morsbach	0,31	5	= Wohnbaureserve I.509
Teilsommen Stadtbezirk I Lennep			4,00	58	
Teilsommen Stadtbezirk III Lüttringhausen			0,38	4	
	7	Durchsholz	0,38	4	= Wohnbaureserve III.532
Teilsommen Stadtbezirk IV			0,36	7	
	8	Remscheider Straße	0,36	7	entspricht tw. Wohnbaureserve IV.335
Summen Stadtgebiet			4,74	69	

Zusätzliche Wohnbauflächen einschließlich der bereits im FNP 93 dargestellten Flächen (s. o.) umfassen an 79 verschiedenen Standorten eine Fläche von rd. 79 ha. Hierin sind einzelne Flächen erfasst, die als Mischgebiete mit überwiegendem Wohncharakter geplant sind. Ein erheblicher Teil der neuen Wohnbauflächen wird als Arrondierung der bestehenden Siedlungsfläche dargestellt.

Tabelle 8: Neue wohnbauorientierte Darstellungen

Stadtbezirk	Nr. neue W-Darstellungen	Lage	Größe in ha	Potenzial in WE
Alt-Remscheid	1	Arturstraße/Richardstraße	0,79	15
	2	Güldenwerth	1,81	40
	3	Karl-Michel-Straße	0,47	12
	4	Losenbüchel (tw. MI)	1,79	39
	5	südlich von-Bodelschwingh-Siedlung	0,63	12
	6	Wolfstraße	0,64	7
	7	Rather Straße	0,29	3
	8	Königstraße	0,17	5
	9	Papenberger Str. (MI)	0,22	4
Teilsommen Stadtbezirk I			6,81	137
Süd	10	Hasenclever Straße	0,41	4
	11	Sedanstraße/Spichernstraße	0,35	20
	12	Hoffeldstraße	0,59	10
Teilsommen Stadtbezirk II			1,35	34
Lennep	13	Bornefelder Straße	0,33	2
	14	Friedhof Lennep	1,17	30
	15	Hans-Potyka-Str.	5,08	90
	16	Jammertal	1,91	10
	17	Ringstraße	20,34	240
	18	südlich Hackenberger Straße	0,82	15
	19	Tefental	0,45	3
Teilsommen Stadtbezirk III			30,1	390
Lüttringhausen	20	Am Singerberg	0,33	2
	21	August-Erbschloe-Straße	3,15	75
	22	Lüttringhauser Str. (MI)	1,95	20
	23	Remscheider Straße I	0,25	2
	24	Remscheider Straße II	0,95	10
	25	Stursberg I (MI)	0,42	0
	26	Westen	0,47	10
	27	Hans-Böckler-Straße	0,34	6
	28	Friedhofstraße	0,32	6
Teilsommen Stadtbezirk IV			8,18	131
Summen Stadtgebiet			46,43	692

Im Gebiet der neuen Wohnbaufläche Ringstraße soll eine Versickerung in Übereinstimmung mit den Schutzbestimmungen des Wasserschutzgebietes IIIa erfolgen, was die Verwendung von Flächen-, Mulden- oder Rigolensystemen bedeutet.

Die überdurchschnittliche Flächengröße pro Wohneinheit in den neuen Flächen (ca. 672 m²) erklärt sich durch topographische Besonderheiten des Bergischen Landes, die Priorität einer geringeren Bebauungsdichte im Neubau sowie aufgrund der mit einberechneten Mischgebiete, die nur teilweise für Wohnbauzwecke bestimmt sind. In einem Fall kann aufgrund der Nachbarschaft zu einem emittierenden Betrieb nicht von einer Nutzbarkeit ausgegangen werden, deshalb sind für diese Fläche keine Wohneinheiten in der Bilanzierung angegeben.

Die per Saldo 46,43 ha zusätzlichen Wohnbauflächendarstellungen und wohnorientierten Mischgebiete können nicht gleichmäßig auf die Stadtbezirke Remscheids verteilt werden. Aufgrund vorhandener Potenziale entfallen mit über 30 ha mehr als 50 % aller neuen Flächen und Wohneinheiten auf den Stadtbezirk Lennep.

- In I – Alt-Remscheid liegt die Größe dieser Flächen jeweils unter 2 ha. Für die Standorte Arturstr./Richardstr., Losenbüchel und Wolfstr. sind bereits Bauleitplanverfahren eingeleitet.
- Im Stadtbezirk II – Süd sind nach dem Inkrafttreten der Bebauungspläne zur Konversion des Gewerbestandortes Ehringhausen (BP 588, Reserve II.550) und zur Arrondierung nördlich Sonnenhof (BP 534, Reserve II.560) nur noch einzelne kleinere Flächen neu vorgesehen.
- Im Stadtbezirk III – Lennep befindet sich mehr als die Hälfte aller neuen Wohnbauflächen. Für den Bereich Ringstr., mit 20,34 ha die größte der neuen Flächen, wird derzeit ein Bebauungsplanverfahren eingeleitet (BP 475). Der Standort des ehemaligen Krankenhauses Hans-Potyka-Str. kann nach Beendigung einer Zwischennutzung als Pflegeheim für eine Wohnbebauung zur Verfügung gestellt werden.
- Im Stadtbezirk IV – Lüttringhausen sind neben dem Erweiterungsstandort August-Erschloe-Str. kleinere Arrondierungsflächen und je eine Konversionsfläche des noch vorhandenen Gemeindezentrums Hans-Böckler-Straße sowie der bislang als Kindergartenfläche ausgewiesenen und tw. als Parkplatz genutzten Fläche Friedhofstraße dargestellt.

Über die aufgeführten Standorte hinaus können künftig im Rahmen des Stadtumbaus weitere, bisher nicht konkretisierbare Potenziale für den Wohnungsbau, etwa durch die Revitalisierung vorübergehend nicht genutzter Wohnbauflächen (Leerstände) aktiviert werden.

In einem aktuellen Abgleich der Potenziale der zusätzlichen Wohnbauflächen, der aus dem FNP 93 übernommenen Wohnbauflächendarstellungen und der Baulücken im Bestand einerseits mit dem geschätzten fortgeschriebenen Bedarf andererseits sind zum Stand 01.01.2010 ein Wohnbauflächenpotenzial des FNP 2010 in Höhe von 1.930 Wohneinheiten sowie ein bereinigter Bedarf von rd. 1.290 Wohneinheiten zum 01.01.2009 gegenüber zu stellen. Aufgrund der Datenlage weichen die Bezugsjahre voneinander ab. Bei der Bewertung des Überhangs im FNP 2010 ist zu berücksichtigen, dass

- bei der allgemein nachlassenden Wohnungsnachfrage die Mobilisierung von Baulücken und Potenzialen im Bestand hinter dem erwarteten Umfang zurückbleiben kann,
- ein Teil der dargestellten Flächen nicht innerhalb des Planungshorizontes zur Verfügung gestellt werden kann und dass
- im Rahmen der Bedarfsschätzung eine Flächenquote für einen angemessenen Planungsspielraum der Stadt Remscheid nicht berücksichtigt wurde.

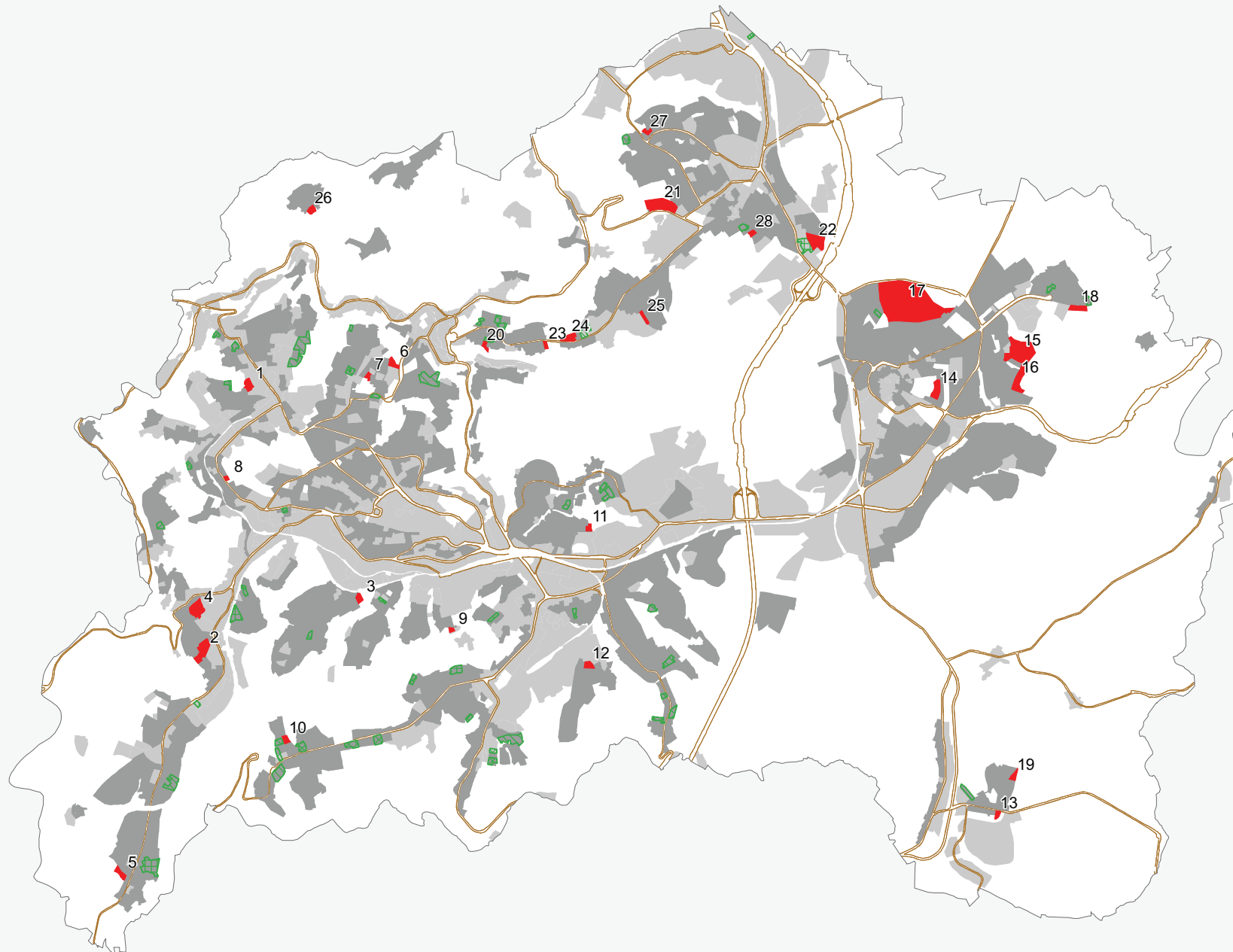
Tabelle 9: Wohnbauflächenangebot und Flächenbedarf







	Flächenbedarf in WE	Flächenangebot in WE	Flächenangebot in ha
Wohnungsbaupotenziale zum 01.01.2010, darunter:			
- in Baulücken		491	-
- im Bestand (An-, Um-, Ausbauten)		150	-
- aus dem FNP 93 übernommene Reserven		597	32,48
Neudarstellungen des FNP 2010		692	46,43
Gesamtpotenzial des FNP 2010		1.930	78,91
Bedarf für den Zeitraum 1.1.2003 – 1.1.2015	2.277		
Realisierte Wohnungen vom 1.1.2003 – 1.1.2009	988		
<u>Bedarf für den Zeitraum 1.1.2009 – 1.1.2015</u>	<u>1.289</u>		

In nachfolgender Karte sind neue Wohnbauflächendarstellungen sowie Reserveflächen des FNP 2010 als Übersicht zusammengestellt:



Flächennutzungsplan


Karte 3
Wohnen



-  **W neu mit Nr.**
-  **W - Reserve § 30**
-  **W - Reserve § 33**
-  **W - Reserve § 34**
-  **W - Reserve § 35**
-  **Wohnbauflächen/Mischgebiete**

Nachrichtlich:

-  **Siedlungsflächen des FNP**
-  **übergeordnete Straßen**

 ohne Maßstab

Stadt Remscheid
Stadtentwicklung und Wirtschaft
ZD 0.12.1

Stand: März 2010

4.3 Gewerbliche Bauflächen

Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO können im Flächennutzungsplan gewerbliche Bauflächen ausgewiesen werden. Sie sind vorrangig den Betrieben und Arbeitsstätten des sekundären Sektors, d. h. dem produzierenden Gewerbe vorbehalten. Die Darstellung des FNP 2010 der Stadt Remscheid ist nicht nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung als Baugebiete ausdifferenziert. Im Rahmen der Bebauungsplanung können aus den gewerblichen Bauflächen Gewerbegebiete und Industriegebiete entwickelt werden.

4.3.1 Ausgangssituation

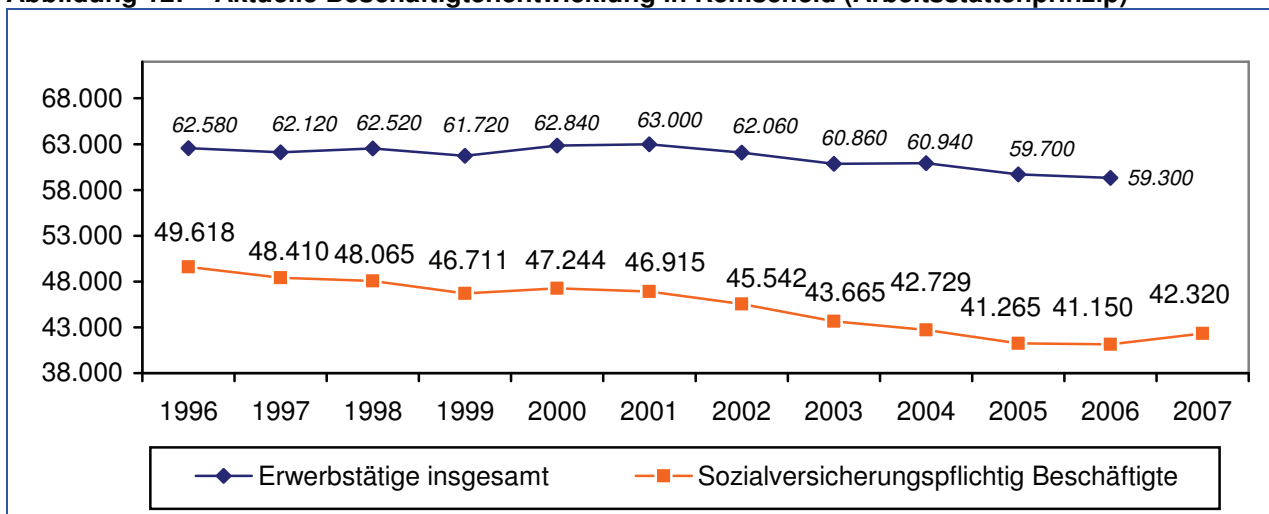
Hintergrund der neuen Gewerbeflächendarstellungen sind die sozio-ökonomischen Rahmenbedingungen, gegenwärtige Plandarstellungen und Reserven, Anregungen im Planverfahren, Gewerbeflächendarfsprognosen aus den Jahren 2002 und 2006 sowie landesplanerische Vorgaben.

Sozio-ökonomische Rahmenbedingungen in Remscheid

Für den – aus statistischen Gründen gewählten – Zeitraum zwischen 1982 und 1998 lassen sich gemäß der Gewerbeflächenbedarfsbestimmung Aussagen zur Beschäftigtenzahl und zur Situation Remscheider Unternehmen treffen:

- Die Anzahl der Beschäftigten nahm in Remscheid insgesamt um 3,8 % ab. Besonders stark war mit –16,2 % das Verarbeitende Gewerbe betroffen, das 1998 mit mehr als 50 % aller Beschäftigten den größten Branchenanteil inne hatte.
- In Remscheid, Solingen und Wuppertal nahm die Anzahl der Beschäftigten insgesamt um 8,3 % ab, während sie in Nordrhein-Westfalen um 4,5 % zunahm. Dadurch wird das vom Strukturwandel stark betroffene Bergische Städtedreieck gekennzeichnet, in dem Remscheid eine insgesamt verhältnismäßig günstige Position einnimmt. Diese Entwicklung vollzog sich jedoch nicht gleichmäßig. Anfang der 90er Jahre gab es in allen drei Städten insgesamt mehr Beschäftigte als 1982, während erst im Zeitraum von 1992 bis 1998 ein deutlicher Rückgang zu verzeichnen war.
- Landesweit stellt sich die Situation differenzierter dar: Während insbesondere ländliche Räume Zuwachsraten aufweisen, ist die Zahl der Beschäftigten im Ballungskern Remscheid/Solingen/Wuppertal zurückgegangen.
- Im Verarbeitenden Gewerbe konnte insbesondere der Bereich Kunststoffverarbeitung wachsen, während in den Branchen Eisen/NE-Metalle, Bekleidung, sowie Chemie/Mineralöl Abnahmen feststellbar waren. Die Beschäftigtenentwicklung ist jedoch kein unmittelbarer Indikator für die Ausweisung oder Zurücknahme von Gewerbeflächendarstellungen. Aus dem Verarbeitenden Gewerbe sind nach wie vor wesentliche Impulse der Gewerbeflächennachfrage zu erwarten.
- Der Dienstleistungssektor weist überwiegend deutliche Zuwachsraten auf. Die positive Entwicklung Remscheids wird von denen der Region und des Landes jedoch übertroffen. Seit 1992 entwickelte sich die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter rückläufig.

Abbildung 12: Aktuelle Beschäftigtenentwicklung in Remscheid (Arbeitsstättenprinzip)



Quelle: Eigene Darstellung nach kommunaler Statistikstelle, LDS NRW 2009

Während im Zeitraum von 1997 bis 2006 die Zahl sozialversicherungspflichtig Beschäftigter um insgesamt ca. 7.260 oder 15 % abnahm, lag der Wert bezogen auf alle Erwerbstätigen nur bei ca. 2.820 oder 4,5 %.

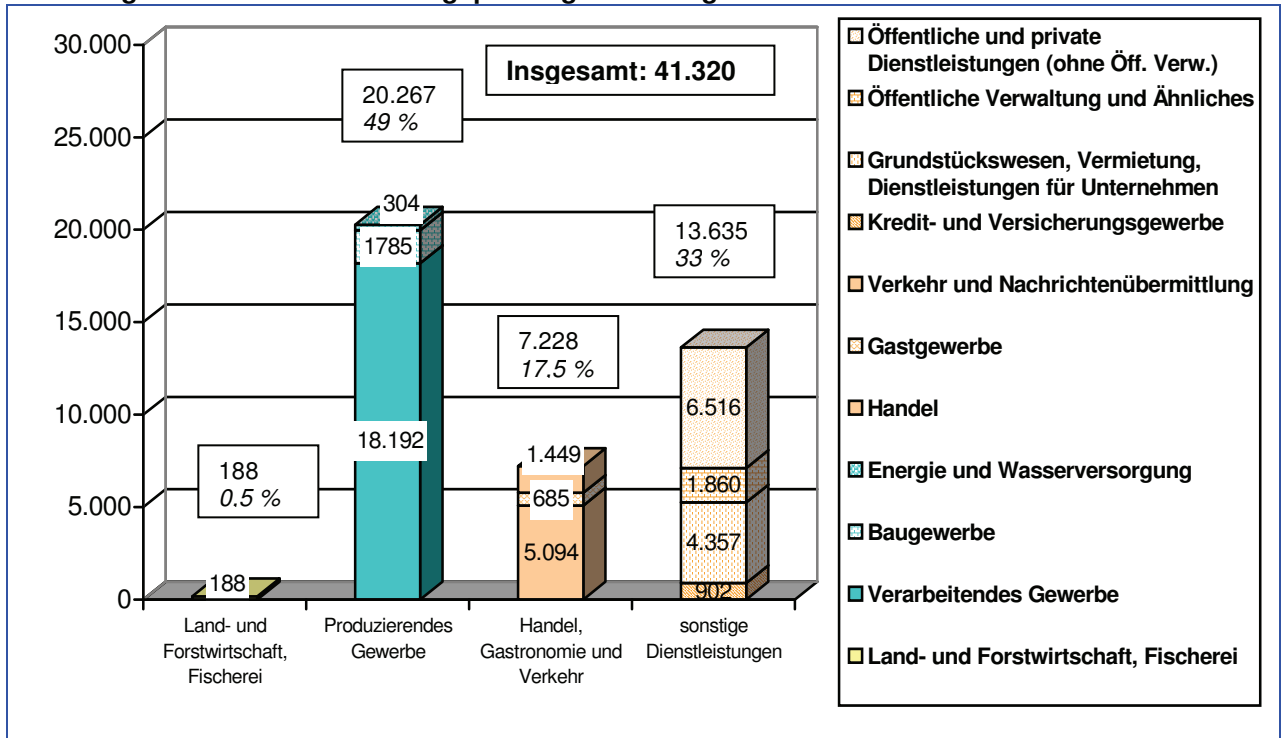
Die *Arbeitslosenquote* lag 2007 bei 8,3 %.

Tabelle 10: Entwicklung der Arbeitslosenquote in Remscheid

Jahr	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002 ⁴	2003	2004	2005 ⁵	2006	2007
Arbeitslosenquote in %	8,9	10,2	10,1	10,4	9,7	8,5	8,7	9,1	9,4	9,7	11,9	10,7	8,3

Die Aufteilung der Beschäftigten auf die einzelnen Wirtschaftszweige gestaltet sich wie folgt:

Abbildung 13: Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 2007



Eigene Darstellung nach kommunaler Statistikstelle, LDS NRW 2009

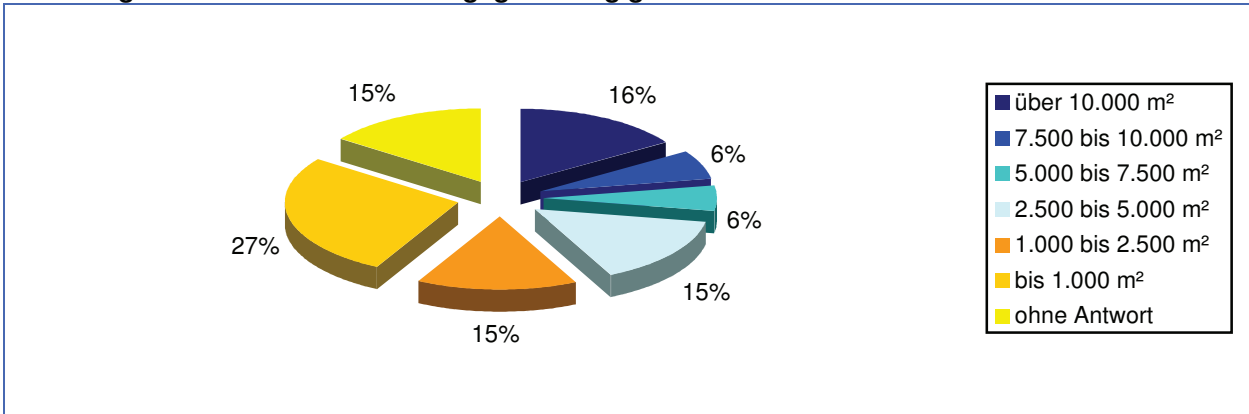
Das Bruttoinlandsprodukt zu Marktpreisen betrug im Jahr 2000 und bezogen auf einen Erwerbstätigen 92 % des Landeswertes, im Jahr 2003 89 %.

Im Jahr 2004 gab es nach dem Arbeitsstättenprinzip insgesamt 43.220 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte in Remscheid, nach dem Wohnortprinzip jedoch nur 38.720, sodass von einer hohen Arbeitsmarktzentralität gesprochen werden kann.

Genutzte Gewerbeflächen

Die Größenstruktur der genutzten Gewerbeflächen stellt sich nach einer gutachterlichen Befragung folgendermaßen dar:

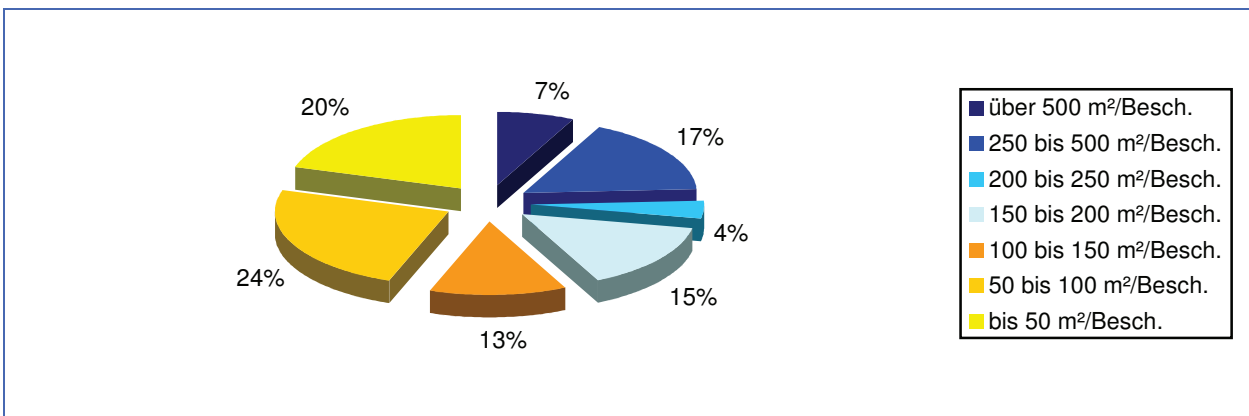
Abbildung 14: Größenstruktur der gegenwärtig genutzten Gewerbeflächen



Eigene Darstellung nach Planquadrat Dortmund, 2002, S. 68

Die Verteilung der gewerblichen Flächenkennziffern, welche die Quadratmeter Betriebsfläche pro Beschäftigtem abbilden, lässt sich für Remscheid wie folgt annehmen:

Abbildung 15: Gewerbliche Flächenkennziffern



Eigene Darstellung nach Planquadrat Dortmund, 2002, S. 69

4.3.2 Bisherige Gewerbedarstellungen und –reserveflächen in Remscheid

Im FNP 93 sind insgesamt ca. 593 ha Gewerbe- und Industriegebiete dargestellt. Davon waren zum 01.01.2010 ca. 71 ha nicht, auch nicht durch sonstige Bebauung genutzt. Die in der Tabelle 11 gekennzeichneten nicht verfügbaren Einzelflächen sind nur in Ausnahmefällen in den FNP 2010 übernommen. Die Betriebserweiterungsflächen sind keine anrechenbaren Gewerbereserven.

Tabelle 11: Gewerbereserven des FNP 93 nach Verfügbarkeit (Stand 01.01.2009)

Gewerbereserven des FNP	Flächenwerte in ha	Teilsommen in ha
Sofort verfügbare Flächen:	1,59	
Kurzfristig verfügbare Flächen (<2 Jahre):	5,49	
Mittelfristig verfügbare Flächen (2-5 Jahre):	11,43	
Langfristig verfügbare Flächen (5-10 Jahre):	0,18	18,69
Betriebserweiterungsflächen:	16,37	
Nicht verfügbare Flächen:	30,42	
Verkaufte Flächen:	7,33	54,12
Insgesamt:	72,80	

Ein Großteil der vorhandenen Flächenreserven sind nicht disponibel oder marktfähig.

In der nachfolgenden Tabelle sind diejenigen Gewerbereserven des FNP 93 enthalten, die zur vorrangigen gewerblichen Nutzung bestimmt sind. Enthalten sind auch Mischgebietdarstellungen des FNP 2010 mit Gewerbecharakter. Konversionen vorhandener Gewerbereserven des FNP 93 in Wohnbauflächendarstellungen sind ebenso wenig aufgelistet wie diejenigen in MI-Darstellungen mit einer vorrangig wohnbaulichen Entwicklungsabsicht. Diese Flächen sind als neue Wohnbauflächendarstellungen erfasst. Arrondierungen und Verkleinerungen der Reserven < 0,2 ha sind nicht gesondert erfasst.

Tabelle 12: Übernommene Gewerbereserven des FNP 93 (Stand 01.01.2010)

Lage Ortsteil/Stadtteil/Str.	Nr. der freien Fläche	Name der freien Fläche Str.	Größe der freien Fläche ha	nicht verfügbar Betr. Erweiterung verkaufte Fläche	Anmerkung
südlich Stadtpark	2.1	Königstr.	0,34	Betriebserweiterung	
Kippdorfstr.	4.3	Kippdorfstr.	1,10		
Bf. Vieringhausen	5.1	Stockder Str.	0,24	nicht verfügbar	Teilfläche der Reserve
Losenbüchel	9.1	Losenbücheler Str.	1,00	nicht verfügbar	
	9.3	Vieringhausen	0,23	Betriebserweiterung	Im FNP 2010 MI
Stockden	13.1	Am Langen Siepen	0,39	nicht verfügbar	
Hammesberg	20.1	Glockenstahlstr.	0,38	verkaufte Fläche	
	20.3	Hammesberger Str.	0,25	verkaufte Fläche	
	20.4	Hastener Str.	1,25		
	20.7	Hammesberger Str.	0,22		
Rath	26.2	Wolfstr.	0,23	nicht verfügbar	
Papenberger Str.	33.1	Papenberger Str.	2,96	nicht verfügbar	
	33.2	Papenberger Str.	0,64		
	33.3	Papenberger Str.	2,44		
Papenberg	35.1	Papenberger Str.	0,37	Betriebserweiterung	
Haddenbacher Str.	36.1	Kipperstr.	1,15		
	36.2	Haddenbacher Str.	0,41		
Überfeld/Mixsiepen	40.1	Karl-Kahlhöfer-Str.	1,49	Betriebserweiterung	
	40.2	Hohenhagener Str.	1,15		
	40.3	Lenneper Str.	3,41		
	40.5	Wüstenhagener Str.	0,42	Betriebserweiterung	
	40.7	Auf dem Knapp	2,16	Betriebserweiterung	
	40.9	Auf dem Knapp	1,38	Betriebserweiterung	
Bliedinghausen	42.1	Lempstr.	2,29	Betriebserweiterung	
	42.4	Berghauser Str.	0,46	Betriebserweiterung	
	42.5	Einigkeitstr.	0,26	Betriebserweiterung	
Jägerwald I	44.2	Rotzkotten	0,21	Betriebserweiterung	
	44.3	Jägerwald	0,28	Betriebserweiterung	
Jägerwald II	45.1	Hildegardstr.	0,29	Betriebserweiterung	
	45.2	Hildegard-/Augustenstr.	0,90	Betriebserweiterung	
Glocke	46.1	Westl. Bf. Lennep	3,29		
Trecknase/Ringstr.	49.1	Handelsweg	1,52	nicht verfügbar	
Bergisch Born I	50.1	In der Fleute	1,37	Betriebserweiterung	
	50.2	In der Fleute	0,81	Betriebserweiterung	
	50.3	Bornefelder Str.	1,00	nicht verfügbar	
Bergisch Born II	51.1	Am Eichholz	0,57	verkaufte Fläche	
	51.5	Am Eichholz	0,83	nicht verfügbar	
	51.6	Am Eichholz	0,75	verkaufte Fläche	
	51.7	Am Eichholz	1,55	verkaufte Fläche	
Lüttringhauser Str.	53.1	Ringstr.	0,77		Im FNP 2010 MI
Stursberger Höhe	54.2	Stursberg I	2,44	Betriebserweiterung	
	54.4	Remscheider Str.	0,20	Betriebserweiterung	
Blaffertsberg	56.2	Klausener Str.	0,31		
Großhülsberg	57.7	Schlosserstr.	0,20		
	57.8	Barmer Str.	0,31		
Grünenplatz/ Vossholt	58.1	Rosentalstr.	2,62	Betriebserweiterung	
Luckhausen	59.1	Luckhauser Str.	0,48	Betriebserweiterung	
Blume/Felder Höhe	61.1	Blume	14,31		
Summe Stadtgebiet			61,84		
Teilsumme verfügbar			31,20		

4.3.3 Gewerbeflächenbedarf

Aus den genannten Gründen ist es die Entwicklungsabsicht der Stadt, Gewerbeflächen so auszuweisen, wie diese innerhalb der Geltungsdauer des Flächennutzungsplans von den Betrieben benötigt werden. Neue Impulse aus dem Strukturwandel müssen aufgegriffen werden. Die Marktfähigkeit freier oder aufgegebener Gewerbeflächen steht unter gegebenen Bedingungen zur Disposition. Der Preis, die Lage, Flächenzuschnitt und -größe, die Altlastenfrage und einige weitere Faktoren entscheiden darüber, ob Reservflächen sich im Zeitraum des Flächennutzungsplans für eine, ggf. erneute, betriebliche Nutzung eignen.

Bedarfsermittlung

Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen bestimmt sich über die Nachfrage, die aus dem Entwicklungsprozess der Unternehmen resultiert. Flächen gemäß den §§ 8 und 9 BauNVO werden weiterhin zur Entflechtung von Gemengelage benötigt. Zu berücksichtigen sind die Gewerbereserven, die der Flächennutzungsplan beinhaltet bzw. weiter beinhalten wird. Hierunter werden alle freien Flächen > 2.000 m² verstanden, die gemäß der §§ 8 und 9 BauNVO dargestellt sind.

Der Bedarf an gewerblichen Bauflächen lässt sich auf unterschiedliche Weise bestimmen:

1. Die Baufertigstellungsstatistik, die auf den Bauanträgen und Abnahmemeldungen beim Bauordnungsamt beruht, informiert über die bauliche Weiterentwicklung von Gewerbegebäuden und -flächen. Allerdings ist eine unmittelbare Erfassung nach den Kategorien des BauGB bzw. der BauNVO nicht vorhanden. Die Baufertigstellungsstatistik kann Aufschluss geben über den bisherigen Prozess baulicher Entwicklungen, sodass sich die Frage aufwerfen lässt, ob sich diese in Zukunft weiter fortsetzen, oder ob Änderungen eintreten werden. Bei vorhandenen Unsicherheiten ist zumindest eine starke Konjunkturabhängigkeit feststellbar. Eine auf der Baufertigstellungsstatistik beruhende Bedarfsbestimmung ergibt etwa 38 ha zusätzlich benötigte Gewerbebruttoflächen für einen Zeitraum von 10 Jahren ab Dezember 2002 zwischen 2006 und 2016 35,4 ha. Die auf der Baufertigstellungsstatistik beruhenden Prognosen sind nicht rechtssicher.
2. Mittels einer demoskopischen Bedarfsbestimmung können ergänzende Informationen zur beabsichtigten Inanspruchnahme von Gewerbeflächen im Stadtgebiet gewonnen werden. Eine Unternehmensbefragung aus dem Jahre 2002 hat ergeben, dass 26,6 % der Unternehmen im nächsten Jahrzehnt neue Flächen benötigen, während fast zwei Drittel explizit keinen Bedarf angegeben haben. Offensichtlich planen Betriebe mit einer vorhandenen Fläche > 10.000 m² die anteilig größten Flächenerweiterungen. Der Bedarf der Unternehmen in Remscheid ist insgesamt durchschnittlich und erreicht eine Bruttofläche von hochgerechnet 40,4 ha.
3. Die Flächenbedarfsbestimmung mithilfe einer Gewerbe- und Industrieflächenprognose (GIFPRO) ist ein rechtssicherer Weg und wurde im Rahmen der Neuaufstellung des FNP maßgeblich verwendet. Dieses analytisch-ökonomische Modell beruht auf einer Mobilitäts- bzw. Ansiedlungsanalyse der Betriebe. Zugrunde gelegt werden für einen bestimmten Zeitraum drei spezifische betriebliche Nachfragesituationen als aggregierte Flächenwerte, unter Einbezug sonstiger Faktoren wie Reserven oder potenziell freigezogene Grundstücke:
 - 1) Neugründungen
 - 2) Neuansiedlungen (Verlagerungen in das Stadtgebiet), sowie
 - 3) innergebieliche Verlagerungen.

Die betriebliche Nachfrage für die genannten drei Bedarfskomponenten kann auf der Basis verschiedener, z. T. regional differenzierter statistischer Reihen prognostiziert werden, und gemäß Arbeitsstättenzählung kontrolliert werden.

Prognoseergebnis für den Gewerbeflächenbedarf ist demzufolge von 2002 bis 2012 ein Wert von insgesamt 48,3 ha. Für den Zeitraum von 2006 bis 2016 wird analog ein Bedarf von etwa 35,9 ha erwartet. Gemäß einer Kontrolle auf der Basis der Arbeitsstättenzählung kann dem ein Wert von 45,8 ha gegenübergestellt werden.

Gemäß den erzielten Prognoseergebnissen auf Grundlage der GIFPRO-Methodik (gerundet 50 ha von 2002 bis 2012 und ca. 40-45 ha von 2006 bis 2016) werden bedarfsorientiert neue Gewerbeflächen im FNP dargestellt.

4.3.4 Ziele

Modernisierung der Remscheider Wirtschaft

Das verarbeitende Gewerbe und die industrielle Produktion sind zweifelsohne eine Basis der wirtschaftlichen Entwicklung in Remscheid gewesen und werden dies auch im Gültigkeitszeitraum des FNP 2010 bleiben.

Die Remscheider Wirtschaft steht jedoch auch vor neuen Herausforderungen, deren Bewältigung durch Konzepte der Stadtentwicklung und des Stadtmarketings, und damit auch durch die Flächennutzungsplanung, unterstützt werden kann:

- Es bestehen teilweise noch Hemmnisse, den Trend zu den Dienstleistungen mit zu vollziehen. Produktionsorientierte Dienstleistungen können zur Modernisierung und, soweit erforderlich, zur Neuorientierung des produzierenden Gewerbes beitragen und damit die Nachfrage nach hochqualifizierten Arbeitskräften in Remscheid verstärken.
- Neue Technologiebranchen sind in Remscheid derzeit unterdurchschnittlich vertreten. Soweit die Möglichkeit besteht, müssen diese ausgebaut werden, insbesondere wenn Kopplungsmöglichkeiten zu vorhandenem Gewerbe bestehen. Ähnliches gilt für den Bereich „Forschung und Entwicklung“.
- Die Remscheider Wirtschaft wird von wenigen Branchen und Unternehmen maßgeblich getragen. Potenziellen Abwanderungstendenzen muss daher besonders intensiv entgegengewirkt werden. Betrieblichen Belangen, etwa dem Wunsch nach Erweiterungsflächen, wird im Rahmen des bauleitplanerischen Abwägungsprozesses eine besondere Bedeutung zugemessen.

Stadtverträgliche und marktfähige Lagen gewerblicher Bauflächen

Die Stadt Remscheid weist neue gewerbliche Flächen dort aus, wo die neuen Standorte städtebaulich verträglich, und insbesondere im Hinblick auf zukunftsorientierte Branchen marktverträglich sind. Die Rücknahme vorhandener gewerblicher Bauflächen gestaltet sich entsprechend vorhandener Restriktionen. Neben anderen Aspekten ist dabei der Anschluss an das vorhandene Verkehrsnetz von herausragender Bedeutung für eine gewerbliche Inwertsetzung. Dies gilt insbesondere angesichts einer stagnierenden Weiterentwicklung des Straßen- und Schienennetzes.

4.3.5 Darstellung gewerblicher Bauflächen

Gewerbliche Bauflächendarstellungen

Bei einem Flächenverbrauch von 30 ha zwischen 1993 und 2002 hat die Bezirksregierung Düsseldorf der Stadt Remscheid einen Handlungsspielraum von insgesamt 57 ha neuen gewerblichen Bauflächen für 15 Jahre (2000 bis 2015) eingeräumt. Von den 57 ha Gewerbereserven des FNP 93 zum 01.01.2003 waren in diesem Zusammenhang 23 ha anrechenbar, sodass 34 ha für Neudarstellungen einzuräumen sind.

Insgesamt sind mit rd. 563 ha deutlich weniger gewerbliche Bauflächen im FNP 2010 vorgesehen, als Gewerbe- und Industriegebiete im FNP 93 (vgl. 5 Flächenbilanz) vorhanden sind. Dies liegt im wesentlichen an der Angleichung der Darstellungen an den bereits vorhandenen baulichen Bestand vor Ort.

Eine auf den FNP 2010 bezogene Fortschreibung der Gewerbereserven zum 01.01.2010 hat etwa 62 ha Flächen ergeben, von denen ca. 31 ha als sofort bis langfristig verfügbar eingeschätzt werden. Gemäß der vorliegenden gutachterlichen Einschätzung sind hiervon nicht alle Reserven anrechenbar. Insgesamt ergibt sich ein Niveau gewerblicher Bedarfsdeckungspotenziale bis 2015, welches sich in den Rahmen der Prognosewerte (40-45 ha unter Berücksichtigung der aktuellen konjunkturellen Lage bis zum Jahr 2016) fügt.

Im Einzelnen bestehen folgende gewerbliche Änderungsabsichten:

Tabelle 13: Aufgegebene Gewerbedarstellungen des FNP 93

Stadtbezirk	Nr.	Lage	Größe in ha	GEP-Darstellung	Bemerkungen
Alt-Remscheid	1	Baumschulenweg	1,86	ASB	Wohnnutzung geplant, weitgehend Gewerbereserve 21.1 und 21.2.
	2	Büchen	1,18	ASB	Hanglage, entspricht weitgehend Gewerbereserve 3.1.
	3	Hastener Straße	0,64	GIB/Freiraum	Nicht verfügbar, entspricht weitgehend Gewerbereserve 23.2.
	4	Losenbüchel	1,62	ASB	MI-Ausweisung mit Schwerpunkt Wohnen
	5	Morsbachtalstraße	0,73	GIB	Nicht verfügbar (u.a. Lage tw. im und am ÜSG). Entspricht überwiegend Gewerbereserve 64.2.
	6	Wolfstraße	0,51	ASB	Wohnnutzung geplant, entspricht Gewerbereserve 26.1.
Teilsomme Stadtbezirk I Süd			6,54		
	7	westl. Ueberfeld	0,76	GIB/Freiraum	Fläche für die Landwirtschaft.
Teilsomme Stadtbezirk II			0,76		
Lüttringhausen	8	Clemenshammer	0,52	GIB/Freiraum	Nicht verfügbar. Entspricht überwiegend Gewerbereserve 25.2.
	9	Neuplatz	1,14	GIB	Nicht verfügbar (tw. ÜSG), entspricht Gewerbereserven 27.1 und 27.2.
	10	östl. Garschager Heide	1,40	Freiraum	Unerschlossen, entspricht Gewerbereserve 60.2.
	11	Stursberg I	0,22	ASB	Wohnnutzung geplant (Teilfläche von W 27).
Teilsomme Stadtbezirk IV			3,28		
Summe Stadtgebiet			10,58		

Tabelle 14: Neue Gewerbedarstellungen des FNP 2010

Stadtbezirk	Nr.	Lage	Größe in ha	GEP-Darstellung	Bemerkungen
Alt-Remscheid	1	Dreiangelstr.	0,73		Betriebserweiterungsfläche – nicht bilanziert.
Teilsomme Stadtbezirk I Süd			0		
	2	Ostbahnhof	0,52	Bahnfläche	Umwidmungsfläche.
Teilsomme Stadtbezirk II			0,52		
Lennep	3	Birgden II	4,20	GIB	
	4	Trecknase	1,35	GIB	
Teilsomme Stadtbezirk III			5,55		
Lüttringhausen	5	Herbringhauser Str.	0,49	GIB	Betriebserweiterungsfläche, tw. Anbauverbotszone – nicht bilanziert.
Teilsomme Stadtbezirk IV			0		
Summe Stadtgebiet			6,07		

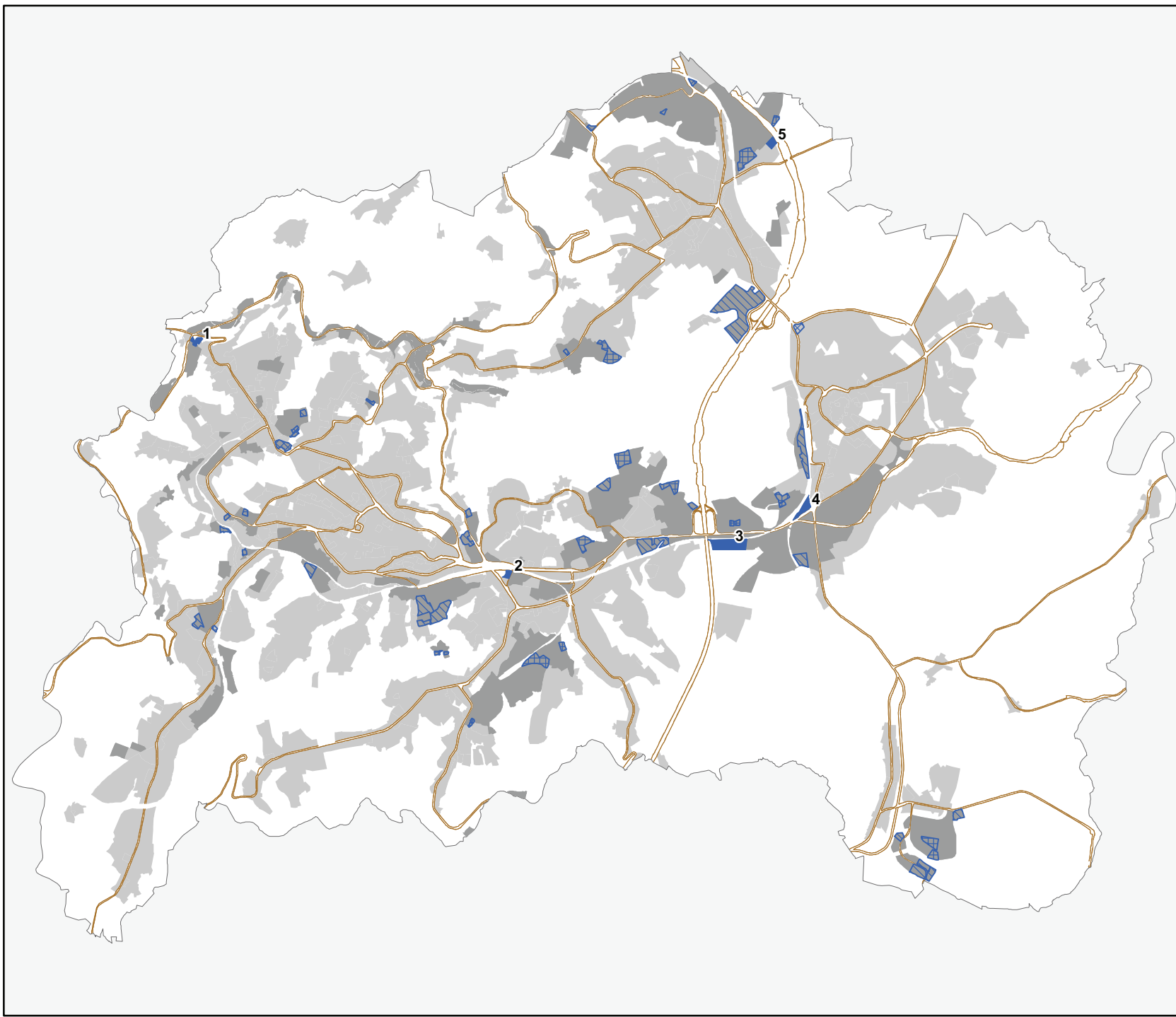
Die beabsichtigten Ausweisungen bewegen sich innerhalb des landesplanerisch gesetzten Rahmens von 34 ha neuen Gewerbedarstellungen zwischen 2000 und 2015:






- Nach 2000 wurden etwa 22,7 ha Gewerbegebiete im Flächennutzungsplan neu dargestellt (Westl. Bahnhof Lennep 5,64 ha, Blume 9,51 ha + 3,49 ha - im FNP 2010 aufgrund entfallender anderer Darstellungen 14,31 ha -, Klausener Straße 0,26 ha, nördlich Überfeld 3,8 ha, exkl. Betriebserweiterung nördlich Luckhausen).
- Die beabsichtigten Neudarstellungen des FNP 2010 liegen bei 7,55 ha, von denen 6,07 ha bilanzierbar sind.
- Abzuziehen ist die G-Rücknahme Stursberg I, 0,22 ha.
- Die verbleibenden Flächenrücknahmen sind nicht anrechenbar.



Damit verbleibt eine Unterschreitung des landesplanerisch eingeräumten Handlungsspielraums bis 2015 im Umfang von etwa 5,5 ha.


Flächennutzungsplan

Karte 4
Gewerbe



-  **G neu mit Nr.**
-  **freie Fläche**
-  **Leerstand**
-  **Erweiterung**
-  **Gewerbliche Bauflächen**

- Nachrichtlich:**
-  **Siedlungsflächen des FNP**
 -  **übergeordnete Straßen**

 ohne Maßstab

4.4 Dorfgebiete

Dorfgebiete dienen gemäß § 5 Abs. 1 BauNVO der Unterbringung der Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, dem Wohnen und der Unterbringung von nicht wesentlich störenden Gewerbebetrieben sowie der Versorgung der Bewohner des Gebiets dienenden Handwerksbetrieben. Auf die Belange der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe einschließlich ihrer Entwicklungsmöglichkeiten ist vorrangig Rücksicht zu nehmen.

Zulässig sind gemäß § 5 Absätze 2 und 3 BauNVO Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude, Kleinsiedlungen einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzgärten und landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen, sonstige Wohngebäude, Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige Gewerbebetriebe, Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke, Gartenbaubetriebe, Tankstellen, sowie ausnahmsweise Vergnügungsstätten, soweit sie nicht wegen ihrer Zweckbestimmung oder ihres Umfangs nur in Kerngebieten allgemein zulässig sind.

Der FNP 2010 enthält die Darstellung von insgesamt 9 ha Dorfgebieten in folgenden Ortslagen:

Stadtbezirk Lennep:	Engelsburg Forsten
Stadtbezirk Lüttringhausen:	Buscher Hof Wüste

In diesen solitär gelegenen Bereichen soll der vorhandene Siedlungsbestand gesichert bzw. eine funktional sinnvolle Ergänzung im Einzelfall erleichtert werden. Am Buscher Hof schließt östlich ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Reitsport an.

4.5 Mischgebiete

Mischgebiete dienen gemäß § 6 Abs. 1 BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Vorgesehen sind sie u. a. zur funktionalen Ergänzung von Kern- und Gewerbegebieten. Dies kann durch Wohn- sowie durch Geschäfts- und Bürogebäude, Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungs- und sonstigen Gewerbes, aber auch durch Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke geschehen.

Mischgebiete sind neben Ergänzungen von Wohn- und Gewerbegebieten vor allem die Nahversorgungsschwerpunkte.

Gebiete mit Mischgebietscharakter

In Remscheid befinden sich neben zusammenhängenden Gewerbegebieten (vgl. 4.3) auch durch einzelne Betriebe und Betriebsgrundstücke geprägte Bereiche, neben ansonsten vorhandener Wohnbebauung. Diese baulichen Situationen mit Mischgebietscharakter liegen im Hügelland, etwa bei Leyermühle und Garschagen, sowie zwischen zusammenhängend bebauten Wohn- und/oder gewerblichen Gebieten bzw. sonstigen Bebauungszusammenhängen, etwa nahe der Ortszentren Hasten und Lüttringhausen. In städtischen Lagen befinden sich in Mischgebieten auch Handelsbetriebe und Geschäftsreihen, so in der Umgebung des Zentralpunktes.

Diese Bereiche ergänzen die Ortszentren und Gewerbegebiete funktional, bzw. bilden teilweise auch verhältnismäßig eigenständige, industriegeschichtlich gewachsene Bebauungszusammenhänge, welche typisch für das Bergische Land sind.

Mischgebiete im FNP 2010

Insgesamt sind ca. 316 ha Mischgebiete im FNP 2010 dargestellt, gegenüber etwa 271 ha Mischgebieten im FNP 93. Diese Bereiche erstrecken sich auf alle Stadtbezirke. Entsprechende Darstellungen schließen sich u. a. an die Remscheider Innenstadt, sowie die Ortszentren Hasten und Lüttringhausen an und bilden häufig Gemengelagensituationen ab. Da Mischgebiete generell auch eine Nutzung zu Wohnzwecken er-

möglichen, sind die neuen Ausweisungen im Abschnitt 4.2 „Wohnbauflächen“ berücksichtigt. Soweit Neuausweisungen in gewerblichen Flächenreserven erfolgen, ist dies im Abschnitt 4.3.2 angegeben.

4.6 Kerngebiete

4.6.1 Ausgangssituation

Kerngebiete dienen gemäß § 7 Abs. 1 BauNVO vorwiegend der Unterbringung von Handelsbetrieben sowie von zentralen Einrichtungen der Wirtschaft, der Verwaltung und der Kultur. Bildungseinrichtungen und zentrale Stätten des Gemeinschaftslebens sind an dieser Stelle nicht ausdrücklich genannt, zählen jedoch zum „klassischen Inventar“ der Siedlungszentren und Innenstädte, die gemäß § 7 Abs. 2 BauNVO ausdrücklich zulässig sind.

Kerngebiete dürfen nach § 24a LEPro nur in zentralen Versorgungsbereichen ausgewiesen werden. Die in ihnen zulässigen Nutzungen richten sich in Art und Umfang nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem ihr Standort liegt. Sie dürfen weder die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich beeinträchtigen.

Der Einzelhandelsstandort Remscheid

Die Stadt Remscheid übernimmt Versorgungsfunktionen für die eigene Bevölkerung sowie insbesondere für den sich nach Osten und Süden erstreckenden Verflechtungsbereich mit den Gemeinden Radevormwald, Hückeswagen und Wermelskirchen. Funktional überstrahlt wird Remscheid durch das nördlich gelegene Oberzentrum Wuppertal, sowie durch Düsseldorf und Köln.

Während starke siedlungsstrukturelle Verflechtungen mit Wuppertal-Ronsdorf bestehen, sind die Austauschbeziehungen mit Solingen von eher untergeordneter Bedeutung. Die polyzentrale Stadtstruktur mit einer ausgeprägten Eigenständigkeit Lenneps und Lüttringhausens ist auch historisch bedingt, da diese Stadtbezirke bis zur kommunalen Gebietsreform eigenständige Gemeinden waren. In den letzten 30 Jahren hat die Remscheider Innenstadt gegenüber Lennep, welches ursprünglich ein gleichrangiges Versorgungszentrum war, deutlich an Bedeutung gewonnen.

Bestand an zentralen Einrichtungen der Verwaltung, Kultur und Wirtschaft

Die Einrichtungen der Verwaltung und Kultur sind, soweit sie eine Fläche > 2.000 m² umschließen, als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt (für umfassende Informationen vgl. 4.7.1).

Unmittelbar als Kerngebiet vorgesehene, bzw. von diesen umschlossene oder an diese angrenzende Einrichtungen/Gebäudekomplexe befinden sich in folgenden Lagen und untermauern damit die Versorgungsfunktion dieser Bereiche:

Tabelle 15: Kerngebieten zurechenbare öffentliche Stellen/Postgebäude

Einrichtung/Gebäudekomplex (Zweckbestimmung)	Anzahl FNP 2010 (bzw. bei Abweichungen zum FNP 93)	Lage
1. Öffentliche Verwaltungen	2	Innenstadt
	1	Lennep
	2	Lennep
2. Post-Filialen	1	Innenstadt
	(1)	Lüttringhausen
	(1)	Hasten
3. Kirchen	2	Innenstadt
	1	Lennep
	1	Lüttringhausen
4. Polizeidienststellen	1	Innenstadt
	1	Hasten
	(1)	Lüttringhausen

Zentrale kulturelle Angebote liegen ebenfalls in bzw. nahe der Kerngebietsdarstellungen der Innenstadt, Lenneps und Lüttringhausens. Beispiele sind das Stadttheater (Teo Otto Theater) in der Remscheider Innenstadt sowie das Röntgenmuseum am Rand der Lenneper Altstadt.

Bedeutende Wirtschaftseinrichtungen, inklusive städtischer Gesellschaften, befinden sich in Remscheid u. a. an folgenden Standorten:

Tabelle 16: Einrichtungen der Wirtschaft

Nr.	Einrichtung	Adresse	FNP 2010 (FNP bei Abweichung)	Lage/Stadtbezirk
1.	Arbeitgeberverband von Remscheid und Umgebung e. V.	Elberfelder Straße 77	MI (MK)	Nahe Innenstadt/Alt-Remscheid
2.	Fachverband Werkzeugindustrie e. V.			
3.	Kreishandwerkerschaft	Hindenburgstraße 60	MI	Nahe Innenstadt/Alt-Remscheid
4.	Bergische Morgenpost – Hauptgeschäftsstelle	Kölner Straße 10	MK	Altstadt Lennep/Lennep
5.	Remscheider Generalanzeiger – Verlag J. F. Ziegler KG	Konrad-Adenauer-Straße 2-4	MK	Innenstadt/Alt-Remscheid
6.	Gemeinnützige Wohnungsaktiengesellschaft – Hauptstelle	Hochstraße 1-3	MK	Innenstadt/Alt-Remscheid
7.	Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft eG – Geschäftsstelle	Im Rosenhof 11	W	Nordwestlich Innenstadt/Alt-Remscheid
8.	Landesentwicklungsgesellschaft Wohnen Remscheid GmbH	Karl-Arnold-Straße 2	W	Lüttringhausen
9.	Stadtwerke Remscheid GmbH: Service-Center im Allee-Center	Alleestraße 72	MK	Innenstadt/Alt-Remscheid
10.	Institut für Werkzeugforschung	Berghäuser Straße 62	G (GI)	Südöstlich Zentralpunkt/Süd
11.	TFR Technologie-Fabrik Remscheid GmbH			

Vier dieser elf exemplarischen Wirtschaftseinrichtungen werden als Kerngebiet dargestellt. Das Institut für Werkzeugforschung sowie die TFR Technologie-Fabrik Remscheid GmbH einerseits, sowie zum anderen der Arbeitgeberverband und der Fachverband Werkzeugindustrie sind jeweils an einem Standort gebündelt.

- *Bestand kerngebietsrelevante Bereiche in Remscheid*

In Remscheid existieren in den Stadtbezirken Alt-Remscheid, Lennep und Lüttringhausen Gebiete, die in konzentrierter Form Versorgungsfunktionen übernehmen. Kerngebiets- oder zentrenbezogener Mischgebietscharakter befindet sich in folgenden Bereichen:

- **Innenstadt**

Die Innenstadt enthält mit ihren zentralen Einrichtungen aus Handel, Verwaltung, Kultur und Wirtschaft maßgebliche Merkmale eines Kernbereiches. Dazu gehören das Rathaus und das Allee-Center am Theodor-Heuss-Platz, das Teo Otto Theater und die Alleestraße. Die überwiegend als Fußgängerzone ausgestaltete Alleestraße weist neben dem Allee-Center die deutlichste Verkaufsflächenkonzentration im Stadtgebiet auf, und enthält auch Dienstleistungen wie Gastronomie, Büros, einer Postfiliale, sowie Sport- und Bildungseinrichtungen.

Hier und im näheren Umfeld befinden sich z. B. Kliniken, das Deutsche Rote Kreuz, Pflegeheime, die Zentralbibliothek für Erwachsene, Kinder und Jugendliche, ein Service-Center der Stadtwerke, der Busbahnhof, vielfältige Parkmöglichkeiten, Taxistände, die Bezirksdienststelle Innenstadt der Polizei, sowie die Kunst- und Musikschule.

Etwas weiter entfernt sind u. a. weiterführende Schulen, Bildungseinrichtungen, das Arbeitsamt, ergänzende Verwaltungseinheiten, Kirchen und weitere Anlagen der sozialen und kulturellen Infrastruktur, der Fachverband Werkzeugindustrie e. V., sowie der Arbeitgeber-Verband platziert. Abgesehen davon dominiert in diesen Bereichen die Wohnnutzung, sodass zumeist der Charakter eines Mischgebietes oder eines allgemeinen Wohngebietes (vgl. §§ 4, 6 BauNVO) erreicht wird.

Zu den kerngebietsrelevanten Bereichen zählt neben der Alleestraße und dem Theodor-Heuss-Platz auch der Markt.

- **Süd**

An der Bismarckstraße und der Umgebung Zentralpunkt befinden sich einige zentrale Einrichtungen sowie Versorgungsfunktionen, die über den täglichen Bedarf hinaus gehen. Insgesamt dominiert hier ein Mischgebietscharakter.

- **Hasten**

Das Ortszentrum Hasten enthält Handelseinrichtungen und zentrenrelevante Infrastruktur wie die Postfiliale in der Hastener Straße. Die Wohnnutzung überwiegt. Insgesamt besteht überwiegend Mischgebietscharakter.

- Lennep

Teile der Altstadt und daran angrenzender Bereiche sind als Kerngebiet klassifizierbar, da dort u. a. innenstadtrelevante Einzelhandelsortimente, Verwaltungs-, Büro- und Handelseinrichtungen, sowie Museen platziert sind. Dazu zählen die Kölner Straße mit Handelsbetrieben und einer Postfiliale, sowie die nördlich anschließenden inneren Bereiche der Altstadt mit Gastronomie, Facheinzelhandel, einer Kirche, einem Jugendzentrum und einem Theater. An der westlichen Hackenberger Straße und in deren Einzugsbereich sind zudem eine Grundschule, Kindergärten, ein Pflegeheim, kirchliche Anlagen, Verwaltungseinrichtungen, sowie Museen und ergänzende Einkaufsgelegenheiten vorhanden.

Im näheren Umfeld befinden sich zumeist dem Stadtbezirkszentrum funktional zurechenbare Einrichtungen und Infrastrukturen wie das Finanzamt an der Wupperstraße, die Stadtteilbibliothek in der Leverkusener Straße, der Bahnhof Lennep, sowie die Polizeidienststelle in der Wupperstraße.

Als Kerngebiete können weite Teile der Kölner Straße und der innere Bereich der Altstadt eingestuft werden. Diese werden durch Flächen für den Gemeinbedarf und durch Mischgebiete ergänzt.

- Lüttringhausen

Im Bereich des Ludwig-Steil-Platzes und der Gertenbachstraße, Eisenstein sowie der Gneisenaustraße und Teilen der näheren Umgebung befinden sich Handels-, städtische und kirchliche, sowie Bildungs- und Handelseinrichtungen. Dazu zählen in der Kreuzbergstraße eine städtische Verwaltungsstelle, die Polizeidienststelle Lüttringhausen und die Musikschule, sowie die Stadtteilbibliothek in der Gertenbachstraße. Ein Großteil der Flächen des Stadtbezirkszentrums Lüttringhausen-Mitte weist insgesamt Mischgebietscharakter auf.

4.6.2 Ziele

Die im regionalen Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck beschriebenen zentralen Versorgungsbereiche gemäß § 24 a Abs. 2 LEPro (vgl. Kap. 3.3) sind die Planungsgrundlage für die Darstellung von Kerngebieten im FNP 2010. Nach den folgenden Leitsätzen wird die Darstellung von Kerngebieten räumlich konkretisiert:

- Der zentrale Einzelhandelsbesatz und dessen Entwicklungspotenziale, Dienstleistungen, die sozialen und kulturellen Infrastrukturen oder Verwaltungseinheiten sind maßgebliche Definitionskriterien von Kerngebieten.
- Es wird eine Übereinstimmung mit den im Kap. „3.3 Ziele zur Zentrenstruktur und den Zentralen Versorgungsbereichen“ dargestellten zentralen Versorgungsbereichen (zentrale Versorgungsbereiche, Nahversorgungsschwerpunkte und Erweiterungszonen, soweit deren Funktion kerngebietstypisch ist) gesucht.

Nicht den zentralen Versorgungsbereichen zuzuordnende Standorte (z.B. nicht integrierte Fachmarktstandorte), die im regionalen Einzelhandelskonzept als Ergänzungsstandorte oder Potenzialstandorte beschrieben sind, werden nicht als Kerngebiete, sondern als sonstige Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel dargestellt.

4.6.3 Darstellung von Kerngebieten

Kerngebietsdarstellungen des FNP 93

Im FNP 93 sind Kerngebiete bislang in den Bereichen Innenstadt, Hasten, Bismarckstraße/Zentralpunkt, Lennep und Lüttringhausen dargestellt. Diese Darstellungen wurden im Zusammenhang mit den Konzentrationen im Einzelhandelsbestand sowie den unmittelbar angegliederten Verwaltungs-, Kultur- und sonstigen Dienstleistungsfunktionen ausgewiesen. Sie umfassen jedoch deutlich mehr Flächen, als solche mit tatsächlichem Kerngebietscharakter gegenwärtig vorhanden sind.

Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010

Die Kerngebietsdarstellungen entsprechen dem Ziel der Stadt Remscheid, die Innenstadt und die Stadtbezirks-, bzw. Stadtteilzentren im Sinne einer polyzentralen, kompakten Stadt zu stärken. Dazu zählen

- Rücknahmen vorhandener Kerngebietsdarstellungen im Sinne einer Bündelung entsprechender Potenziale: Bismarckstraße/Zentralpunkt und südliche Gertenbachstraße in Lüttringhausen, nördliche Ausweisung im MK-Bereich an der Hastener Straße und an der südlichen Kölner Straße in Lennep, sowie die
- Neudarstellung von Gebieten, für die eine entsprechende Planungs- oder Entwicklungsabsicht besteht. Dazu zählen der Standort Umgebung Hauptbahnhof (mit einem zentrenbezogenen SO-Gebiet),

Teile des ehemaligen Güterbahnhofs in Hasten, die Verlagerung des Lüttringhauser Ortszentrums an die Barmer Straße/Lindenallee, sowie neue MK-Darstellungen östlich der Gleisanlagen in Lennep.

Insgesamt sind ca. 56 ha Kerngebiete im FNP 2010 vorgesehen⁶, gegenüber 71 ha des FNP 93.

Diese verteilen sich

- auf die Remscheider Innenstadt einschließlich dem Hauptbahnhof,
- auf das Ortszentrum Hasten,
- auf Lennep, sowie
- auf Lüttringhausen.

Die Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010 sind wie folgt ausgewiesen (Teilbereiche im Detail unscharf, Angaben inklusive innen liegender Grün-, Verkehrs- und Flächen für den Gemeinbedarf, exklusive angrenzende Sondergebiete):

Tabelle 17: Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010 in der Remscheider Innenstadt

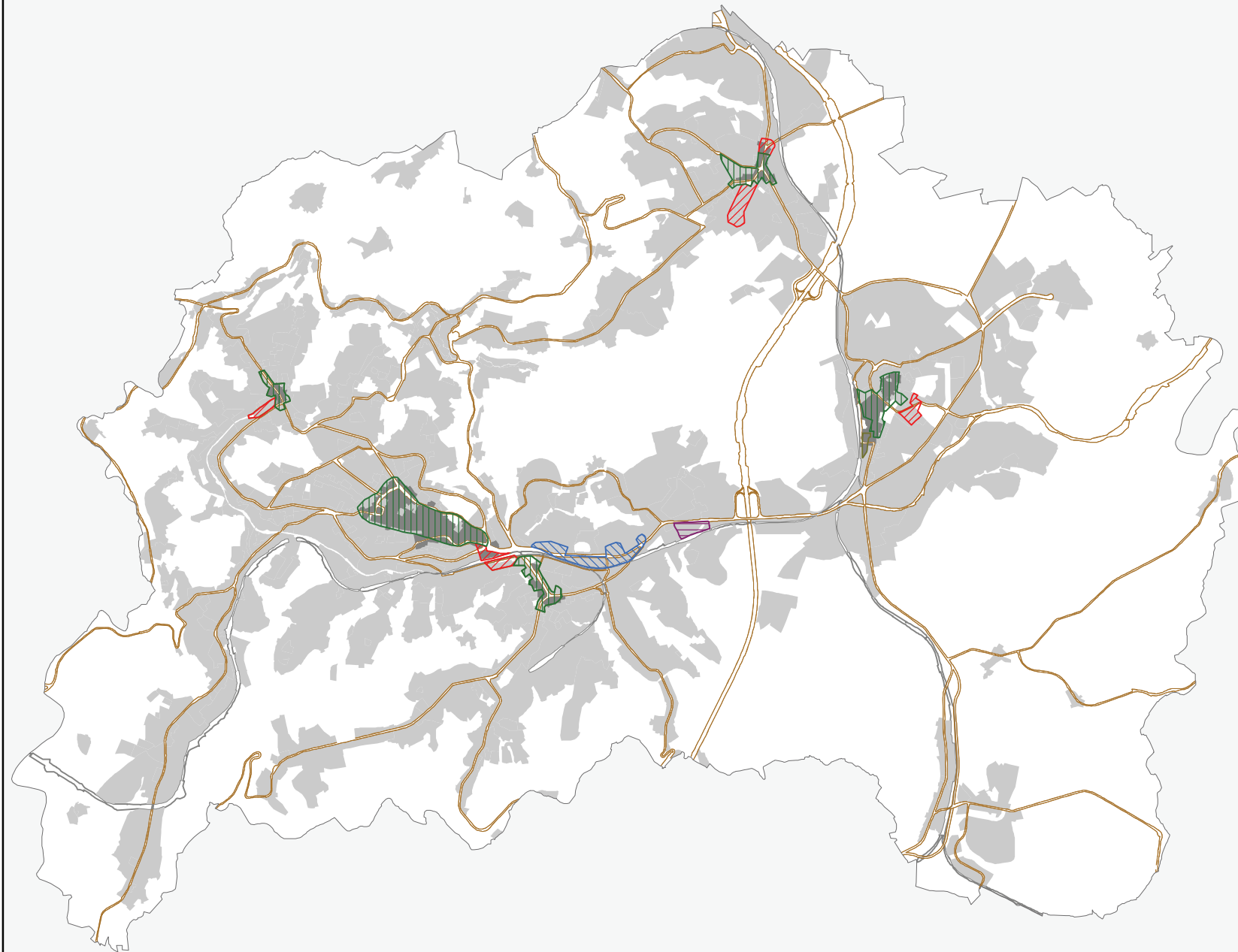
Lagebezeichnung	Teilbereiche	Bestandseinschätzung
Alleestraße	Markt – Martin-Luther-Straße	MK
Fastenrath-, Rathaus- und Hochstraße, Karl-Jarres-Platz, Scheider Straße, Hindenburgstraße	Scheider Straße nur H.-Nr. 1-3, Hindenburgstraße nur H.-Nr. 1-8	MK/MI
Theodor-Heuss-Platz		MK
Konrad-Adenauer-Straße, Scharffstraße, Friedrich-Ebert-Platz, Theatergasse, sowie Wilhelm-Schuy-Straße		MK, Busbahnhof
Elberfelder Straße	Südende – Salemstraße	MK/MI
Steinweg, Hof-, Johanniter-, Alte Bismarck-, Kirchhof-, Neu-, Bungestraße, Brunnen- und Schulgasse sowie Nord- und Wansbeckstraße	Kirchhofstraße südlich Wansbeckstraße; Nord- und Wansbeckstraße westlich/südlich ergänzend zu den anderen Straßen	MK/MI, W (nördlich Brunnen-gasse)
Willy-Brandt-Platz, Markt, Bismarck-, Blumen-, Wieden- hof-, Daniel-Schürmann-, Marienstraße, Finken- gasse, Erholung-, Mandt- und Bankstraße, Papen- berger Straße, Stachelhauser Straße, Palmstraße, Luisenstraße	Bismarckstraße Willy-Brandt-Platz/Bis- marckstr. 57 bis Markt sowie im Bereich Jo- hannes-/Theodorstraße nur nördlich, Blumen- straße ab Wiedenhofstraße/Blumenstraße 39 beidseitig nach Osten, Wiedenhofstraße nur östlich exklusive H.-Nr. 7, Mandtstraße exklu- sive H.-Nr. 9, Papenberger Straße nördlich H.- Nr. 8, Stachelhauser Straße nördlich H.-Nr. 12 und 15, Palmstraße nur H.-Nr. 1 und 3, Daniel- Schürmann-Straße nur nördlich und westlich sowie das Parkhaus westlich Luisenstraße, Luisenstraße nur nördlich Daniel-Schürmann- Straße, Marienstraße und Finkengasse etwa doppelte Bautiefe zur Alleestraße	MK/MI, nördlich Daniel- Schürmann-Straße z. T. W







Tabelle 18: Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010 in Hasten (incl. SO Königstraße)

Straßen	Teilbereiche	Bestandseinschätzung
Königstraße, Hastener Straße, Edelhoffstraße, Unterhützer Straße/Arturstraße, Büchelstraße, Hammesberger Straße, Rudloffstraße	Königstraße nur Teilfläche H.-Nr. 207 sowie H.-Nr. 209, Hastener Straße nördlich Königstraße – Artur- straße, Edelhoffstraße Einmündungsbereich zur Hastener Straße; Innenbereich Arturstra- ße/Unterhützer Straße/Edelhoffstraße/Hastener Straße; Büchelstraße von Hastener Straße bis Gustavstraße; Hammesberger Straße am Richard- Lindenberg-Platz, Richard-Lindenberg-Platz, Rud- loffstraße nur ein ergänzendes Grundstück	MI/MK




Flächennutzungsplan


Karte 5
Kerngebiete und
zentrale Versorgungsbereiche



-  Zentraler Versorgungsbereich
-  Erweiterungszone
-  Nahversorgungsschwerpunkt
-  Ergänzungsstandort
-  Potenzialstandort
-  Kerngebiet

Nachrichtlich:

-  Siedlungsflächen des FNP
-  Bahnflächen
-  übergeordnete Straßen

 ohne Maßstab

Stadt Remscheid
Stadtentwicklung und Wirtschaft
ZD 0.12.1

Stand: März 2010

Tabelle 19: Kerngebietdarstellungen des FNP 2010 im Südbezirk

Straßen	Teilbereiche	Bestandseinschätzung
Bismarck-, Rosenhügeler- und Burger Straße, Gustav-Hermann-Halbach-Straße	Östliche Bismarckstraße H.-Nr. 87-91, westliche Bismarckstraße 128-150, Rosenhügeler Straße 1-8 c exklusive H.-Nr. 5 und 7, Burger Straße 2-10 gerade Hausnummern, Gustav-Hermann-Halbach-Straße östlich H.-Nr. 1.	MK
Lenneper Straße, Johann-Vaillant-Platz, Engelbertstraße	Lenneper Straße 2-18 gerade Hausnummern, Engelbertstraße 2, Johann-Vaillant-Platz	MK

Tabelle 20: Kerngebietdarstellungen des FNP 2010 in Lenneper

Straßen	Teilbereiche	Bestandseinschätzung
Alte Kölner Straße	Alte Kölner Straße 1-12 exklusive H.-Nr. 9	MK/MI
Kölner Straße	Anfang bis Alte Kölner Straße	MK
Schwelmer Straße, Bachstraße, Berliner Straße, Minoritengasse, Sackgasse, Tuchmachergasse, Klostersgasse, Kronenstraße, Marktgassee, Alter Markt, Jägersgasse, Wetterauer Straße, Petersgasse, Wallstraße, Kraspütt	Schwelmer Straße Anfang bis Fritz-Figge-Weg, Klostersgasse am Kulturzentrum, Petersgasse Einmündungsbereich Wetterauer Straße, Sackgasse nur H.-Nr. 1, Wallstraße nur H.-Nr. 34, Tuchmachergasse westlich vorhandener Bebauung, Kraspütt ohne H.-Nr. 5, 7, 8, 9 und 10	MK/MI, kleinteilig tw. W
Am Bahnhof	Am Bahnhof 5 und nördlich davon bis Gartenstraße	Bahnanlage
Bahnhofstraße, Düstergasse, Am Johannisberg, Rotdornallee, Robert-Schumacher-Straße	Rotdornallee nur H.-Nr. 1-6 südliche Straßenseite, östliche Robert-Schumacher-Straße ohne Umspannwerk	MI

Tabelle 21: Kerngebietdarstellungen des FNP 2010 in Lüttringhausen

Straßen	Teilbereiche	Bestandseinschätzung
Kreuzbergstraße, Gertenbachstraße, Lindenallee, Reinwardtstraße, Barmer Straße, Albert-Tillmanns-Weg, Eisenstraße, Schulstraße	Kreuzbergstraße östlich Richard-Koenigs-Straße bis Gertenbachstraße, Gertenbachstraße nördlich Kreuzbergstraße, Lindenallee nördlich Hausnummern 7b nordöstliche Straßenseite und 6 südwestliche Straßenseite nach Norden, Reinwardtstraße 29a und b, Barmer Straße Anfang bis Einmündungsbereich Beyenburger Straße sowie Hausnummer 23, Albert-Tillmanns-Weg 1, Eisensteinstraße östlich, Schulstraße zwischen Barmer Straße und Eisensteinstraße	MI

Außerhalb der dargestellten Kerngebiete liegen die Grundversorgungszentren des regionalen Einzelhandelskonzeptes.

4.7 Sonderbauflächen

Die Zweckbestimmung und Art der Nutzung von Sonderbauflächen nach den §§ 10 und 11 BauNVO ist rechtlich nur als allgemeiner Rahmen vorgegeben. Sie wird im Rahmen des Flächennutzungsplanes jeweils dargestellt.

4.7.1 Sondergebiete, die der Erholung dienen

Als Sondergebiete, die der Erholung dienen, kommen gemäß § 10 Abs. 1 BauNVO insbesondere Wochenendhausgebiete, Ferienhausgebiete und Campingplatzgebiete in Betracht. Im FNP 2010 sind hingegen ausschließlich Einrichtungen der Naherholung und spezielle Sportanlagen als Sondergebiete, die der Erholung dienen, dargestellt.

Tabelle 22: Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO)

Standort	Zweckbestimmung
Wuppertalsperre/Krähwinklerbrücke	Bootshafen (Wassersport, Freizeit)
Sauna- und Badeparadies H ₂ O, Hackenberger Straße	Freizeitbad (und notwendige Stellplätze)
Buscher Hof	Reitsport
Raststätte Eschbachtalsperre/Mebusmühle	Erholung Freizeit, Sport (Gastronomie - Ausflugslokal)
Grüne	Erholung, Freizeit, Sport (Gastronomie - Ausflugslokal)

4.7.2 Sonstige Sondergebiete

Sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO Gebiete, die sich von den übrigen Baugebieten (nach §§ 2 bis 10 BauNVO) wesentlich unterscheiden. Dem gemäß darf der Gebietscharakter nicht annähernd dem von Kleinsiedlungsgebieten, Reinen Wohngebieten, Allgemeinen und besonderen Wohngebieten, Dorfgebieten, Mischgebieten, Kerngebieten, Gewerbegebieten, Industriegebieten sowie Sondergebieten, die der Erholung dienen, entsprechen.

Im FNP 2010 sind sonstige Sondergebiete mit den Zweckbestimmungen Klinikgebiete, Therapiezentrum, Pyrotechnik sowie Justizvollzugsanstalt nach § 11 Abs. 2 BauNVO und Einkaufszentren/großflächiger Handelsbetrieb nach § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt.

Tabelle 23: Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

Standort	Zweckbestimmung
Alleestr. 105, Dünkeloh-Klinik	Klinik
Brüderstr. 65, Fabricius-Klinik	Klinik
Burger Str. 211, Sana-Klinikum Remscheider Str. 76, Stiftung Tannenhof	Klinik nördlich Remscheider Str. Klinik, südlich Remscheider Straße Therapiezentrum
Flügel, Pyrotechnik	Lager für Fest-Feuerwerk, Holzverarbeitung
Masurenstr. 28, JVA	Justizvollzugsanstalt (einschl. zugeordneter Wohnbereiche)

Für die südlich der Remscheider Straße gelegene Fläche mit der Zweckbestimmung Therapiezentrum wird ergänzend festgelegt: Die gemeinsam mit der Bezirksregierung Düsseldorf vereinbarte Kompensationsflächenentwicklung im Übergang zum verbleibenden Freiraum ist verbindlich und Teil der Genehmigung. Für weitere Informationen wird auf Kapitel 8/den Umweltbericht verwiesen.

Südlich des Ortskerns Remscheid-Lüttringhausen, südöstlich der Remscheider Straße ist ein weiteres Sondergebiet als Erweiterungsfläche der Stiftung Tannenhof dargestellt, für die in Übereinstimmung mit dem Vorhabenträger eine Zweckbestimmung Therapiezentrum vorgesehen ist.

Das regionale Einzelhandelskonzept der bergischen Großstädte verfolgt das Ziel, die Bevölkerung im jeweiligen Einzugsbereich optimal mit den Gütern des täglichen und periodischen Bedarfs zu versorgen. Voraussetzung hierfür ist die Ansiedlung von Einzelhandelsbetrieben an städtebaulich und funktional geeigneten Standorten. Neben den Kerngebieten sind dies die Bereiche, die im FNP 2010 – entwickelt aus der Zentrenstruktur des regionalen Einzelhandelskonzeptes – als Sondergebiete für den großflächigen Einzelhandel nach § 11 Abs. 3 BauNVO dargestellt sind. Diese dienen der Sicherung vorhandener und der Ermöglichung neuer Handelsnutzungen, die außer in Kerngebieten nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig sind. Die in ihnen zulässigen Nutzungen richten sich in Art und Umfang nach der Funktion des zentralen Versorgungsbereichs, in dem ihr Standort liegt. Sie dürfen weder die Funktionsfähigkeit zentraler Versorgungsbereiche in der Gemeinde oder in benachbarten Gemeinden noch die wohnungsnaher Versorgung der Bevölkerung in ihrem Einzugsbereich beeinträchtigen.

Standorte sonstiger Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe sind neben den zentralen Versorgungsbereichen des regionalen Einzelhandelskonzeptes die dort beschriebenen Erweiterungszonen, Ergänzungs- und Potenzialstandorte. Insbesondere dienen sie der Aufnahme von Einzelhandelsbetrieben mit nicht zentrenrelevanten Sortimenten, für die innerhalb der zentralen Versorgungsbereiche kein ausreichendes Flächenangebot zur Verfügung steht. Die Funktion der einzelnen Sondergebiete ist durch die Zweckbestimmung und den Umfang der zulässigen Verkaufsflächen festgeschrieben. Die in der Tabelle 24 dargelegte Funktion der Standorte innerhalb der Zentrenhierarchie gibt die Ziele des regionalen Einzelhandelskonzeptes wieder.

Tabelle 24: Sonstige Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe (§ 11 Abs. 3 BauNVO)

Nr.	Flächenbezeichnung	Konkretisierung der Zweckbestimmung	max. Verkaufsfläche		Funktion des Standortes innerhalb der Zentrenhierarchie
			a) für zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente	b) insgesamt	
1.1	Hauptbahnhof	Verbrauchermarkt	4.900 m ²	8.900 m ²	Hauptzentrum/ Nahversorgungsschwerpunkt
		Fachmärkte	1.500 m ²		
		Shopzone	500 m ²		
1.2	Königstr. (ehem. Bhf. Hasten)	Lebensmittel-Discounter	800 m ²	2.500 m ²	Nahversorgungsschwerpunkt
		Verbrauchermarkt	1.700 m ²		
		Getränkemarkt	1.000 m ²		
		Fläche für Standortoptimierungen	500 m ²		
1.3	Alexanderstraße	SB-Markt (Vollsortimenter)	850 m ²	1.125 m ²	nicht-integrierter Standort
		Getränkemarkt	275 m ²		
1.4	Kippdorfstraße	Lebensmittel-Discounter	744 m ²	850 m ²	nicht-integrierter Standort
2.1	Industriestr.	Baumarkt/ Gartencenter	700 m ²	7.500 m ²	nicht-integrierter Standort
2.2	Neuenkamper Str.	Möbelmarkt	700 m ²	22.600 m ²	Ergänzungsstandort (nicht nahversorgungs-/zentrenrelevant)
2.3	Neuenkamper Str.	Baumarkt		4.500 m ²	Ergänzungsstandort (nicht nahversorgungs-/zentrenrelevant)
2.4	Neuenkamper Str.	Gartencenter		1.500 m ²	Ergänzungsstandort (nicht nahversorgungs-/zentrenrelevant)
3.1	Wupperstr.	Verbrauchermarkt	1.900 m ²	1.900 m ²	Grundversorgung
		Baumarkt		3.300 m ²	
3.2	Wupperstr./ Jahnplatz	Entwicklungspotenzial	1.000 m ²	3.000 m ²	Grundversorgung Ergänzungsbereich
3.3	Neunteich	Gartencenter		2.500 m ²	nicht-integrierter Standort
3.4	Lüttringhauser Str.	Gartenfach-/Baumarkt	800 m ²	8.000 m ²	nicht-integrierter Standort
4.1	Am Schützenplatz	Lebensmittel-Discounter	830 m ²	2.240 m ²	Nebenzentrum
		SB-Markt (Vollsortimenter)	1.410 m ²		

4.8 Einrichtungen und Anlagen für den Gemeinbedarf

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im Flächennutzungsplan u. a. insbesondere dargestellt werden: Die Ausstattung des Gemeindegebiets mit Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, insbesondere mit den der Allgemeinheit dienenden baulichen Anlagen und Einrichtungen des Gemeinbedarfs, wie mit Schulen und Kirchen sowie mit sonstigen kirchlichen und mit sozialen, gesundheitlichen und kulturellen Zwecken dienenden Gebäuden und Einrichtungen, sowie die Flächen für Sport- und Spielanlagen.

Gemeint sind grundsätzlich Anlagen, die im Sinne der im § 5 Abs. 2 Nr. 2 BauGB festgelegten Legaldefinition des Begriffs „Gemeinbedarf“ als Infrastruktureinrichtung für die Nutzung durch einen nicht genau festgelegten, wechselnden Teil der Bevölkerung bestimmt ist.

Ziel der städtebaulichen Entwicklung Remscheids ist die bedarfsgerechte Sicherung und Verbesserung der Qualität der Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen. Der Infrastrukturbedarf wird durch die Fachplanungen festgestellt. Der Flächennutzungsplan sichert die notwendigen Flächen und Standorte vorbereitend.

Die Einrichtungen für den Gemeinbedarf sind überwiegend symbolisch gekennzeichnet (vgl. wie folgt). Größere Flächen für den Gemeinbedarf (> 2.000 m²) sind im FNP 2010 eigenständig dargestellt. Teilweise sind Einrichtungen und Anlagen, die Gemeinbedarfszwecken dienen, auch als Grünflächen, Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Erholung, Freizeit, Sport oder sonstige Sondergebieten ausgewiesen (vgl. wie folgt).

4.8.1 Öffentliche Einrichtungen – Dienstleistungen

In Remscheid sind öffentliche Dienstleistungen in allen Stadtbezirken vorhanden. Neben Verwaltungseinrichtungen sind dies auch zwei Amtsgerichte, ein Finanzamt, die Nebenstelle Remscheid des Arbeitsamtes Solingen, Polizeidienststellen, Feuerwehrdienststellen und – im weiteren Sinne, da inzwischen privatisiert – Postfilialen.

Folgende vorhandene Verwaltungseinrichtungen, ohne Postfilialen und Feuerwehr-Nebenstellen, sind im FNP 2010 symbolisch gekennzeichnet oder bei einer Größe von mehr als 2.000 m² jeweils als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt (ggf. ohne Symbol, da überlagernde Kennzeichnung):

Tabelle 25: Verwaltungseinrichtungen in Remscheid

Nr.	Verwaltungseinrichtungen	Straße	Hausnummer
1	Rathaus der Stadt Remscheid	Theodor-Heuss-Platz	1
2	Rathaus Lüttringhausen	Kreuzbergstraße	15
3	Ämterhaus	Elberfelder Straße	34-36
4	Archivbereich des Historischen Zentrums der Stadt Remscheid	Hastener Straße	100-102
5	Einrichtung der Stadt	Hindenburgstraße	52
6	Einrichtung der Stadt	Hastener Straße	15
7	Einrichtung der Stadt	Alleestraße	66
8	Einrichtung der Stadt	Lenneper Straße	63
9	Einrichtung der Stadt	Schützenstraße	57
10	Einrichtung der Stadt	Nordstraße	48-56
11	Amtsgericht – Remscheid	Alleestraße	119
12	Finanzamt Remscheid	Wupperstraße	10
13	Arbeitsamt Solingen – Nebenstelle Remscheid	Bismarckstraße	8-12
14	Feuerwehr – Leitstelle	Auf dem Knapp	23
15	Freiwillige Feuerwehr Bergisch Born	Bergisch Born	159
16	Freiwillige Feuerwehr Grund	Grund	
17	Freiwillige Feuerwehr Hasten	Oberhützer Str.	21
18	Freiwillige Feuerwehr HaddenbachNord	Haddenbacher Straße	138-138a
19	Freiwillige Feuerwehr Lennep	Mühlenstraße	23
20	Freiwillige Feuerwehr Lüdorf	Lüdorf	3
21	Freiwillige Feuerwehr Lüttringhausen	Richard-Koenigs-Straße	1
22	Freiwillige Feuerwehr Morsbach	Morsbacher Straße	
23	Polizeiinspektion Remscheid	Quimperplatz	1
24	Polizeiwache Lennep	Wupperstraße	2
25	Bezirksdienststelle Innenstadt	Elberfelder Straße	11b
26	Bezirksdienststelle Hasten	Büchelstraße	12
27	Bezirksdienststelle Handweiser	Berghauser Straße	6
28	Bezirksdienststelle Lüttringhausen	Kreuzbergstraße	15

Den Einrichtungen sind teilweise mehrere Ämter/Dienstleistungsbereiche zugeordnet.

4.8.2 Infrastruktur für Kinder und Jugendliche

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB sind bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes insbesondere auch die Bedürfnisse der Familien und jungen Menschen, sowie die Belange von Sport, Freizeit und Erholung zu berücksichtigen. Daraus folgt u. a., dass das bestehende Angebot an Einrichtungen und Spielflächen für Kinder und Jugendliche überprüft wird und ggf. an neue Anforderungen angepasst wird.

Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Für Kinder und Jugendliche bestehen in Remscheid Einrichtungen wie folgt. Kindergärten, Jugendheime und Gemeindehäuser sind im FNP 2010 gekennzeichnet bzw. bei > 2.000 m² gleichzeitig als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Tabelle 26: Kindertageseinrichtungen in Remscheid

Nr.	Kindertageseinrichtungen	Straße	Hausnummer
1	DRK Kindertagesstätte "Regenbogenland"	Alleestr.	122
2	Ev. Kindergarten	Gertenbachstr.	36
3	Ev. Kindergarten	Joh.-Seb.-Bach-Str.	20
4	Ev. Kindergarten Buschstraße	Buschstr.	14
5	Ev. Kindergarten Goldenberg	Goldenerger Kirchweg	8
6	Ev. Kindertageseinrichtung	Albrecht-Thaer-Str.	5
7	Ev. Kindertageseinrichtung	Ringstr.	34
8	Ev. Kindertageseinrichtung Klausen	Hans-Böckler-Str.	5
9	Ev. Kindertagesstätte	Reinshagener Str.	15
10	Ev. KTE "Windvogel"	Yorckstr.	2
11	Ev. KTE Hasten	Moltkestr.	13
12	Ev. KTE Leipziger Straße	Leipziger Str.	1
13	Ev. KTE Siepen	Horrenbeek	13
14	Integrative Kindertagesstätte	Fuchsweg	40
15	Integrative Kindertagesstätte	Hagedornweg	20
16	Interkulturelle Kindertageseinrichtung Otto-Pfeiffer-Haus	Burger Str.	101
17	Kath. Kindergarten St. Josef	Berghäuser Str.	14a
18	Kath. Kindergarten St. Martin	Lockfinker Str.	38
19	Kath. Kinderhaus Bonaventura	Hackenberger Str.	4
20	Kath. Kindertagesstätte St. Marien	Wilhelmstr.	36
21	Kath. Kindertagesstätte St. Suitbertus	Stachelhäuser Str.	15
22	Kath. KTE St. Engelbert	Güldenwerther Bahnhofstr.	3
23	Kindergarteninitiative Rappelkiste e.V. Remscheid	Stettiner Str.	2a
24	Kinderhaus Westerholt e.V.	Hardtstr.	26
25	Kinderladen, Internationale Elternselbsthilfe e.V.	Spichernstr.	2
26	Kindertageseinrichtung "Ahörnchen" e. V.	Ahornstr.	1
27	Kindertageseinrichtung der Ev. Stiftung Tannenhof	Remscheider Str.	76
28	Kindertageseinrichtung Elterninitiative KiTa Hackenberg e. V.	Hackenberg	7
29	Kindertageseinrichtung iMoKHo e. V.	Halbach	2
30	Kindertageseinrichtung Villa Kunterbunt e.V.	Edelhoffstr.	33
31	Kindertagesstätte der Elterninitiative Kraftstation e. V.	Walkürenstr.	33
32	Kindertagesstätte "Zaunkönig"	Schwarzer Weg	11
33	Kindertagesstätte der Elterninitiative Kraftstation e.V.	Nordstr.	2
34	Kindertagesstätte der Ev. Christuskirchengemeinde	Steinackerstr.	3
35	Kindertagesstätte Klausen Delle	Klausen Delle	8
36	Kindertagesstätte Montanusweg	Montanusweg	12
37	Montessori – Kinderhaus MoKi	Ronsdorfer Str.	62
38	Montessori – Kinderhaus	Hofstr.	19
39	Städt. Integrative KTE Fürberg	Fürberger Str.	24
40	Städt. KTE "Dicke Eiche"	Kleine Flurstr.	15
41	Städt. KTE Arnoldstraße	Arnoldstr.	19
42	Städt. KTE Bergisch Born	Bergisch Born	66a
43	Städt. KTE Eberhardstraße	Eberhardstr.	37
44	Städt. KTE Eisenstein	Schulstr.	3
45	Städt. KTE Hasenberg	Emil-Nohl-Str.	46
46	Städt. KTE Henkelshof	Stresemannstr.	25
47	Städt. KTE Hölterfeld	Unterhölterfelder Str.	48a
48	Städt. KTE Honsberg	Engelsberg	46
49	Städt. KTE Königstraße	Königstr.	53
50	Städt. KTE Kremenholzer Straße	Kremenholzer Str.	60a
51	Städt. KTE Lüttringhauser Straße	Lüttringhauser Str.	21
52	Städt. KTE Paulstraße	Paulstr.	19a
53	Städt. KTE Rosenhügel	Gust.-Herm.-Halbach-Str.	2
54	Städt. KTE Sedanstraße	Sedanstr.	23
55	Städt. KTE Stauffenbergstraße	Stauffenbergstr.	16a

Nr.	Kindertageseinrichtungen	Straße	Hausnummer
56	Städt. KTE Struck	Am Wiesenhang	51
57	Städt. KTE Vieringhausen	Brückenstr.	1
58	Waldorfkindergarten Remscheid e.V.	Burger Str.	81

Folgende Jugendfreizeiteinrichtungen sind im FNP 2010 enthalten. Im Einzelfall gehören diese zu anderen Gemeinbedarfseinrichtungen, etwa Kircheneinrichtungen, und sind teilweise nicht gesondert gekennzeichnet.

Tabelle 27: Jugendfreizeiteinrichtungen im FNP 2010

Nr.	Jugendfreizeiteinrichtung	Straße	Hausnummer
1	„Echt kremig“	Bernhardstr.	
2	Augustinushaus, Ev. Stadtkgm.	Augustinusstr.	14
3	Betreutes Spielen, Stadtteil e.V.	Burger Str.	62
4	CVJM Lüttringhausen	Gertenbachstr.	38
5	CVJM Remscheid	Blumenstr.	25
6	Don Bosco Haus, Kath. St. Suitbertus	Stachelhauser Str.	17-19
7	Ev. Christus-Kirchengemeinde	Burger Str.	180
8	Ev. Freikirchl. Gemeinde	Schützenstr.	32
9	Ev. Freikirchl. Gemeinde Lüttringhausen	Schulstr.	21b
10	Ev. Kgm. Bergisch Born	Raiffeisenstr.	2
11	Ev. Kirchengem. Lennep	Am Finkenschlag	6a
12	Ev. Kirchengem. Lüttringhausen	Gertenbachstr.	1
13	Ev. meth. Kirche Remscheid	Ludwigstr.	6
14	Ev. Stadtteil- u. Gemeindezentrum „Die Esche“	Eschenstr.	25
15	Freie Musik- und Werkkunstschule	Kölner Str.	2c
16	Gem.haus Buschstr., Ev. Stadtkgm.	Buschstr.	14
17	Gem.haus Hackenberg, Ev. Kgm. Lennep	Max-von-Laue-Str.	1a
18	Gem.haus Hardtstr., Ev. Kgm. Lennep	Hardtstr.	14
19	Gem.haus Hasenberg, Ev. Kgm. Lennep	Höhenweg	2
20	Gem.haus Honsberg, Ev. Stadtkgm.	Lindenhofstr.	20
21	Gem.haus St. Marien, Kath. St.Marien	Wilhelmstr.	36
22	Gem.haus, Kath. St. Engelbert	Vieringhausen	139
23	Gemeindehaus, Ev. Kgm. Hasten	Büchelstr.	47a
24	Gemeindezentrum, Ev. Stadtkgm.	Ambr.-Vaßbender-Platz	1
25	Goldenberg, Ev. Kgm. Lüttringhausen	Goldenerger Kirchweg	8
26	Jugendhaus LUKIJU, Ev. Luther-Kgm.	Joh.-Seb.-Bach-Str.	18
27	Jugendhaus TOTSI, Ev. Luther-Kgm.	Phil.-Melanchthon-Str.	8
28	Jugendheim, Kath. St. Bonaventura	Hackenberger Str.	1
29	Kath. Kirchengem. Bergisch Born	Bergisch Born	62
30	Kath. Kirchengem. St. Josef	Menninghauser Str.	5
31	Kath. Kirchengem. St. Suitbertus	Theodorstr.	8
32	Kinder- u. Jugendfreizeitheim Gelbe Villa	Eberhardstr.	29
33	Kinder- u. Jugendzentrum, "Die Schlawiner"	Klausen	22
34	Kinder- u. Jugendzentrum, "Die Welle" e.V.	Wallstr.	54
35	Mauseloch, "Schlawiner" e.V.	Schneppendahler Weg	41-43
36	RIC-Jugendcafé	Markt	14
37	Soziokulturelles Zentrum Kraftstation	Honsberger Str.	2
38	Tempel, Ev. Johannes-Kgm.	Burger Str.	23
39	TOT Hl. Kreuz, Kath. Heilig Kreuz	Richard-Pick-Str.	7

4.8.3 Schulen und Bildungseinrichtungen

Im FNP 2010 sind Schulen und Musikschulen symbolisch gekennzeichnet und bei Standorten > 2.000 m² als Fläche dargestellt, sofern ein Fortbestehen vorgesehen ist.

Tabelle 28: Schulen und Bildungseinrichtungen im FNP 2010

Nr.	Einrichtung	Straße	Hausnummer
1	Albert-Einstein-Gesamtschule	Brüderstr.	6-8
2	Albert-Schweitzer Abendrealschule	Hackenberger Str.	105

Nr.	Einrichtung	Straße	Hausnummer
3	Alexander-von-Humboldt-Realschule	Grunerstr.	12
4	Berufskolleg Technik	Neuenkamper Str.	55
5	Berufskolleg Wirtschaft und Verwaltung	Stuttgarter Str.	13
6	Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium	Elberfelder Str.	48
7	Fernuniversität Hagen Studienzentrum Remscheid	Stuttgarter Straße	13
8	Gertrud-Bäumer-Gymnasium	Hindenburgstr.	42
9	GGs Adolf-Clarenbach	Pestalozzistr.	17
10	GGs Am Stadtpark	Hindenburgstr.	94
11	GGs Daniel-Schürmann	Palmstr.	6
12	GGs Dörpfeld	Oststr.	6
13	GGs Eisenstein	Am Schützenplatz	35
14	GGs Freiherr-vom-Stein	Hardtstr.	2
15	GGs Goldenberg	Remscheider Str.	239
16	GGs Hackenberg	Albert-Einstein-Str.	31
17	GGs Hasenberg	Schnependahler Weg	41-43
18	GGs Hasten	Moltkestr.	22
19	GGs Honsberg	Martinstr.	5
20	GGs Kremenholz	Kremenholzer Str.	66
21	GGs Mannesmann	Burger Str.	115
22	GGs Reinshagen	Schimmelbuschweg	3-5
23	GGs Siepen	Wolfstr.	13
24	GGs Steinberg	Hägener Str.	2
25	GGs Struck	Struck	24
26	GGs Walther-Hartmann	Sedanstr.	98
27	GHS Bökerhöhe	Gustav-Michel-Weg	18
28	GHS Hackenberg	Hackenberger Str.	105a
29	GHS Klausen	Lockfinker Str.	24
30	GHS Rosenhügel	Ewaldstr.	8
31	GHS Wilhelmstraße	Wilhelmstr.	25
32	GHS Wilhelmstraße	Tersteegenstr.	1-5
33	Käthe-Kollwitz-Berufskolleg	Freiheitstr.	146
34	KGS Am Stadion	Am Stadion	2
35	KGS Julius-Spiestersbach	Palmstr.	6
36	KGS Lüttringhausen	Richard-Pick-Str.	22
37	KGS Menninghausen	Menninghauser Str.	8
38	Leibniz-Gymnasium	Lockfinker Str.	23
39	Röntgen-Gymnasium	Röntgenstr.	12
40	Rudolf-Steiner-Schule	Schwarzer Weg	9
41	SfE Heinrich-Neumann	Engelbertstr.	1
42	SfG Hilda-Heinemann	Hackenberger Str.	117
43	SfL Karl-Kind	Gewerbeschulstr.	1
44	SfL Pestalozzi	Leverkuser Str.	19
45	Sophie-Scholl-Gesamtschule	Hohenhagener Str.	27

Die Hauptschule Unterhölterfelder Straße und die Gemeinschaftshauptschule Bökerhöhe existieren noch, sollen jedoch im Planungszeitraum des FNP 2010 aufgegeben werden. Aus diesem Grund entfallen Kennzeichnung und Flächendarstellung für den Bereich Unterhölterfelder Straße. Aufgrund noch nicht abgeschlossener Planungen wird die Bökerhöhe weiterhin als Schule dargestellt. Ebenso sollen der Hauptschule Wilhelmstraße zugeordnete Einrichtungen am Holscheidsberg aufgegeben werden. Hierfür ist ebenfalls Wohnbaufläche ausgewiesen.

Einrichtungen der Erziehungshilfe sind im Abschnitt 4.6.5 Soziale und gesundheitliche Einrichtungen einsehbar.

4.8.4 Sporteinrichtungen

Sporteinrichtungen sind im FNP 2010 symbolisch gekennzeichnet. Darüber hinaus sind Anlagen > 2.000 m² als Flächen für den Gemeinbedarf (z. B. Sporthallen), als Grünflächen (Sportfreianlagen, Tennisfreianlagen etc.), oder als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Erholung, Freizeit, Sport (Sauna- und Bäderparadies H₂O, Wasser- und Freizeitsportanlage an der Wuppertalsperre) dargestellt.

Die Anlagen sind aufgrund ihres Gemeinbedarfscharakters an dieser Stelle der Begründung vollständig aufgelistet.

Tabelle 29: Sportanlagen im FNP 2010

Nr.	Sportfreianlagen	Straße	Hausnummer
1	Sportanlage Am Stadtpark	Carl-Grüber-Weg	
2	Sportanlage Bergisch Born	Bornbacher Str.	
3	Sportanlage Bliedinghausen	Steinackerstr.	40
4	Sportanlage Grund	Grunder Schulweg	13a
5	Sportanlage Haddenbach	Düppelstr.	17a
6	Sportanlage Holz	Holz	
7	Sportanlage Honsberg	Honsberg Sonnenbad	7
8	Sportanlage Klausen	Klausener Str.	156a
9	Sportanlage Lüttringhausen Jahnplatz	Klausener Str.	7
10	Sportanlage Neuenhof	Breslauer Str.	2
11	Sportanlage Neuenkamp	Neuenkamper Str.	50
12	Sportzentrum Hackenberg	Hackenberger Str.	111

Nr.	Tennisfreianlagen	Straße	Hausnummer
1	RSV Sport- u. Freizeitpark e. V.	Fürberger Str.	34
2	SC Rot - Weiß e. V.	Hägener Str.	12
3	TA Hastener TV e.V.	Oberhützer Str.	30
4	TA SSV Berg. Born e.V.	Bornbacher Straße	11
5	TA TC Finanzamt e.V.	Talsperrenweg	
6	TC Blau - Weiß e.V.	Baisieper Str.	118
7	TC Grün - Weiß e.V.	Schneppendahl	15
8	TC Mannesmann e. V.	Burger Str.	85
9	TH Haddenbacher TV	Rath	25

Nr.	Sterngolf	Straße	Hausnummer
1	Minigolf-Anlage	Rader Str.	44
2	Sterngolf-Anlage	Diepmannsbach	1
3	Sterngolf-Anlage	Hans-Böckler-Str.	147b

Nr.	Reitsportanlagen	Straße	Hausnummer
1	Reitsportanlage Buscher Hof	Buscher Hof	2b

Nr.	Schießstände	Straße	Hausnummer
1	Lenneper Schützenverein 1805 e.V.	Endringhausen	10
2	Remscheider Schützenverein 1816 Korp.	Schützenplatz	1
3	Schützenbruderschaft "Zum Kreuz" e V.	Hans-Böckler-Str.	147a

Nr.	Bäder	Straße	Hausnummer
1	Freibad Eschbachtal	Eschbachtal	5
2	H ₂ O Sauna- und Badeparadies	Hackenberger Str.	109
3	Sportbad am Park	Schützenplatz	3

Nr.	Stadien	Straße	Hausnummer
1	Röntgen-Stadion	Wupperstr.	21
2	Stadion Reinshagen	Wallburgstr.	25

Der Bootshafen Wuppertalsperre ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Erholung, Freizeit, Sport dargestellt.

Sport- und Gymnastikhallen sind, soweit sie Schulen zugeordnet sind, im FNP 2010 nicht mit eigenständigem Symbol gekennzeichnet.

Tabelle 30: Sport- und Gymnastikhallen

Nr.	Sport-/Gymnastikhalle	Straße	Hausnummer
1	Friesenhalle	Jan-Wellem-Str.	29
2	Funbox (2-fach)	Ringstr.	84
3	GGs Kremenholl	Kremenholler Str.	66
4	GH Bewegungswerkstatt	Kölner Str.	94
5	GH Ehrlinghausen TV	Ehrlinghausen	71c

Nr.	Sport-/Gymnastikhalle	Straße	Hausnummer
6	GH GGS Freiherr-vom-Stein	Hardtstr.	2
7	GH GGS Honsberg	Martinstr.	5
8	GH GGS Reinshagen	Schimmelbuschweg	3-5
9	GH Hilda- Heinemann-Schule	Hackenberger Str.	117
10	GH Karl-Kind-Schule	Gewerbeschulstr.	1
11	GH TV Jahn	Neuenkamper Str.	49
12	Jahnhalle Lüttringhausen	Klausener Str.	7
13	Moll'sche Fabrik	Neugasse	2- 4
14	SH Berufskolleg Wirtschaft u. Verwaltung	Stuttgarter Str.	13
15	SH GGS Adolf-Clarenbach	Pestalozzistr.	17
16	SH GGS Daniel - Schürmann	Palmstr.	6
17	SH GGS Dörpfeld	Oststr.	6
18	SH GGS Hasenberg	Schneppendahler Weg	41-43
19	SH GGS Hasten	Moltkestr.	22
20	SH GGS Mannesmann	Burger Str.	115
21	SH GGS Siepen	Wolfstr.	13
22	SH GGS Steinberg	Hägener Str.	2
23	SH GHS Bökerhöhe	Gustav-Michel-Weg	18
24	SH GHS Hölterfeld	Tersteegenstr.	1-3
25	SH GHS Rosenhügel	Ewaldstr.	8
26	SH GHS Wilhelmstr.	Wilhelmstr.	25
27	SH Goldenberg	Remscheider Str.	241
28	SH Käthe-Kollwitz-Schule	Freiheitstr.	146
29	SH KGS Am Stadion	Am Stadion	2
30	SH Pestalozzi-Schule	Leverkuser Str.	19
31	SH Schulzentrum Klausen	Lockfinker Str.	23
32	SH/GH Albert-Einstein-Schule	Brüderstr.	6-8
33	SH/GH Alexander-von-Humboldt Schule	Grunerstr.	12
34	SH/GH Ernst-Moritz-Arndt-Gymnasium	Elberfelder Str.	48
35	SH/GH Röntgen - Gymnasium	Röntgenstr.	12
36	SH/GH RTV-Halle	Theodor-Körner-Str.	6
37	Sporthalle Hackenberg (3-fach)	Hackenberger Str.	107
38	Sporthalle Hölterfeld (2-fach)	Unterhölterfelder Str.	50
39	Sporthalle Lüttringhausen (3-fach)	Klausener Str.	50
40	Sporthalle Neuenkamp (3-fach)	Neuenkamper Str.	50
41	Sporthalle Sophie-Scholl-Gesamtschule (3-fach)	Hohenhagener Str.	27
42	Sporthalle West (2-fach)	Wallburgstr.	23

4.8.5 Soziale und gesundheitliche Einrichtungen

Der Bestand sozialer Einrichtungen in Remscheid in den folgenden Tabellen zusammengefasst. Darstellungen oder Kennzeichnungen sind im FNP 2010 nicht vorgesehen, weil diese Einrichtungen teils private Angebote sind, teils Angebote sonstiger sozialer Einrichtungen sind, die in Bauflächen außerhalb der Flächen für den Gemeinbedarf liegen.

Tabelle 31: Soziale Einrichtungen

Nr.	Beratungsstellen	Straße	Hausnummer
1	Ärztliche Beratungsstelle Bergisch Land	Burger Str.	211
2	Bürgertreff, "Die Schlawiner"	Klausen	20a
3	Caritasverband Remscheid	Blumenstr.	9
4	Caritasverband Remscheid	Papenberger Str.	14b
5	Diak. Werk, Arbeitslosenberatung	Kirchhofstr.	2
6	Diak. Werk, Ehe- u. Lebensberatung	Kirchhofstr.	2
7	Diak. Werk, Suchtberatung	Kirchhofstr.	2
8	Frauenhaus	Postfach 110210	
9	Familienberatungsstelle, Kinderschutzbund	Elberfelder Str.	41
10	Internationaler Bund	Am Bruch	21-23
11	Lebenshilfe, Frühförderung	Friedrichstr.	51-53
12	Pro Familia	Kippdorferstr.	6
13	RAA	Kreuzbergstr.	15

Nr.	Beratungsstellen	Straße	Hausnummer
14	Sozialdienst Kath. Frauen	Gewerbeschulstr.	15
15	Stadtteil e.V.	Lindenhofstr.	13

Nr.	Einrichtungen Erziehungshilfe	Straße	Hausnummer
1	"Die Schlawiner" e.V.	Klausen	20a
2	"Die Welle" e.V.	Wallstr.	54
3	Arbeit Remscheid gGmbH	Freiheitstr.	181
4	Bergische Diakonie Aprath, Flex. Hilfen	Alleestr.	61-63
5	Bergische Diakonie Aprath, HT	Intzestr.	97
6	Caritasverband Remscheid	Blumenstr.	9
7	Ev. Jugendhilfe Bergisch Land gGmbH	Waldhofstr.	10
8	Familienbildungsstätte Die Wiege e. V.	Hohenhagener Str.	9
9	FAMOS, Sozialdienst Kath. Frauen	Wilhelmstr.	34
10	Freie Jugendarbeit Remscheid-Mitte	Eberhardstr.	29
11	Gabe gGmbH	Carl-Hessenbruch-Weg	1
12	Gabe gGmbH	Güldenwerther Bahnhofstr.	2
13	Gesellschaft für berufliche Bildung	Elberfelder Str.	96
14	Internationaler Bund	Reinshagener Str.	35a
15	Kinderschutzbund	Elberfelder Str.	41
16	Leben lernen e.V.	Engelbertstr.	1
17	Leben lernen e.V.	Grunder Schulweg	13
18	Limes Qualifizierung GmbH	Am Bruch	14
19	Rhein. Jugendheim Steinberg	Steinstr.	21
20	Sozialdienst Kath. Frauen e.V.	Gewerbeschulstr.	15

Kliniken sind unter 4.6.2 als Sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung Klinik aufgelistet.

4.8.6 Senioren-/Pflegeeinrichtungen

Der Charakter von Wohn- und Pflegeheimen entspricht im allgemeinen eher dem von Wohngebieten als von Gemeinbedarfsflächen, weil sie in der Regel nicht für die Allgemeinheit uneingeschränkt zugänglich sind, sondern dem ständigen Aufenthalt ihrer Bewohner dienen. So gehören zu den nach § 3 Abs. 4 BauNVO in Kleinsiedlungsgebieten, allgemeinen und besonderen Wohngebieten sowie in Dorf-, Misch- und Kerngebieten allgemein zulässigen Wohngebäuden sowie zu den in reinen Wohngebieten ausnahmsweise zulässigen Anlagen für soziale Zwecke ausdrücklich auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen. Sie werden daher im FNP nicht als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt.

Tabelle 32: Senioren-/Pflegeeinrichtungen

Nr.	Altenheime/Pflegeheime	Straße	Hausnummer
1	Altenresidenz	Alleestr.	64
2	Alten - u. Pflegeheim der Stadt Remscheid -Stockder Stiftung -	Vieringhausen	64
3	Alten - u. Pflegeheime der Stadt Remscheid - Haus Lennep -	Hackenberger Str.	14
4	Alten- und Pflegeheim - Hastener Altenhilfe -	Scharnhorststr.	11
5	Altenpflegeheim - Haus Abendfrieden -	Schwelmer Str.	71
6	Alten-und Pflegeheim - Haus Clarenbach -	Remscheider Str.	53-55
7	CBT- Wohnhaus Katharinenstift	Hackenberger Str.	6
8	Ev. Altenheim - Der Wiedenhof -	Wiedenhofstr.	7
9	Haus am Park Senioren - Pflegeheim GmbH	Hastener Str.	27
10	Landhaus im Laspert	Steinstr.	51
11	Willi-Hartkopf-Haus (Arbeiterwohlfahrt)	Burger Str.	105
12	Ev. Alten- u. Krankenhilfe Diakonie Remscheid	Bliedinghauser Str.	22

Nr.	Seniorentreffs	Straße	Hausnummer
1	Seniorentreff - Altstadt -	Neustr.	4-6
2	Seniorentreff - Birkenstr. -	Birkenstr.	23
3	Seniorentreff - Hardtpark -	Wupperstr.	1
4	Seniorentreff - Hasenberg -	Hasenberger Weg	13-17
5	Seniorentreff - Hasten -	Hastener Str.	15
6	Seniorentreff - Haus der offenen Tür -	Wiedenhofstr.	7

Nr.	Seniorentreffs	Straße	Hausnummer
7	Seniorentreff - Klausen -	Karl-Arnold-Str.	6-8
8	Seniorentreff - Kremenholl -	Bogenstr.	10
9	Seniorentreff - Lindenhof -	Lindenhofstr.	13
10	Seniorentreff - Mollplatz -	Mollplatz	3
11	Seniorentreff - Reinshagen -	Hagedornweg	
12	Seniorentreff - Stadtpark -	Carl-Hessenbruch-Weg	1
13	Seniorentreff - Süd -	Jan-Wellem-Str.	29a
14	Seniorentreff - Vieringhausen -	Vieringhausen	64

Der Bestand an Seniorenwohnanlagen/Betreutes Wohnen ist im FNP 2010 nicht enthalten, da sie in Wohngebieten liegen und Wohnzwecken dienen:

Nr.	Seniorenwohnanlage/Betreutes Wohnen	Straße	Hausnummer
1	Seniorenwohnanlage/Betreutes Wohnen - Der Wiedenhof -	Brüderstr.	4
2	Seniorenwohnanlage/Betreutes Wohnen - Hastener Altenhilfe -	Moltkestr.	15-17
3	Bereutes Wohnen - Haus Clarenbach -	Remscheider Str.	53-55
4	Betreutes Wohnen - Steinstr. -	Steinstr.	45-47
5	Betreutes Wohnen Arbeiterwohlfahrt RS	Hof Glassiepen	1-3
6	Bismarckhof	Bismarckstr.	111-113
7	Hastener Altenhilfe	Kaiser-Wilhelm-Str.	28
8	Seniorenwohnanlage - Wohnen im Stadthaus -	Alleestr.	2-8
9	Seniorenwohnheim St. Bonaventura	Am Finkenschlag	6
10	Wohnen im Stadthaus	Elberfelder Str.	1-3
11	Wohnen unter den Weiden	Mandtstr.	5

Auf dem Gelände Schneppendahler Weg 34-36 im Bereich der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Hohenhagen ist eine weitere Einrichtung für Senioren geplant.

Vorhandene Alteneinrichtungen sollen im Planungshorizont des neuen Flächennutzungsplans gesichert werden. Die auf Grund der Novellierung des Landespflegegesetzes zukünftig nicht mehr erforderlichen kommunalen Bedarfsbestätigungen können dazu führen, dass es verstärkt zu Veränderungen der Lage und des Umfangs der Pflegeeinrichtungen kommt.

4.8.7 Kirchen

In folgender Übersicht sind neben Kirchen auch kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen aufgelistet. Diese sind im FNP 2010 gemäß Schwerpunktnutzung symbolisch gekennzeichnet und als Flächen für den Gemeinbedarf dargestellt, wenn 2.000 m² Fläche der Einrichtung überschritten werden. Die Einrichtungen sollen im Bestand gesichert werden. Nicht mehr enthalten ist das Ev. Gemeindezentrum Klausen, Hans-Böckler-Str. 3, welches aufgegeben werden soll.

Tabelle 33: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen

Nr.	Einrichtung	Straße	Hausnummer
1	Ev. - freikirchliche Gemeinde Lennep	Kirchplatz	2
2	Ev. - freikirchliche Gemeinde Lüttringh.	Schulstr.	21b
3	Ev. - freikirchliche Gemeinde, Baptisten	Schützenstr.	32
5	Ev. Adolf-Clarenbach Kirchengemeinde	Reinshagener Str.	11
6	Ev. Christus Gemeinde	Burger Str.	180
7	Ev. Gemeindehaus	Bergisch Born	122
8	Ev. Gemeindehaus	Eschenstr.	23
9	Ev. Johannes Kirchengemeinde	Leipziger Str.	1
10	Ev. Johannes-Kirchengemeinde	Hohenhagener Str.	9
11	Ev. Johannes-Kirchengemeinde	Schulgasse	1
12	Ev. Kirchengemeinde Bergisch Born	Raiffeisenstr.	2
13	Ev. Kirchengemeinde Hasten	Büchelstr.	47a
14	Ev. Kirchengemeinde Kräwinklerbrücke	Kirchberg	2
15	Ev. Kirchengemeinde Lennep	Am Finkenschlag	6a
16	Ev. Kirchengemeinde Lüttringhausen	Gertenbachstr.	1 b
17	Ev. Kirchengemeinde Stiftung Tannenhof	Remscheider Str.	94
18	Ev. Kirchenkreis Lennep	Geschwister-Scholl-Str.	1a
19	Ev. Luther Kirchengemeinde	Joh.-Seb.-Bach-Str.	18

Nr.	Einrichtung	Straße	Hausnummer
20	Ev. Melancton Kirchengemeinde	Philipp-Melanchthon-Str.	10
21	Ev. Stadtkirchengemeinde	Ambrosius-Vaßbender-Platz1	
22	Ev. Versöhnungskirche	Burger Str.	23
23	Freie ev. Gemeinde Remscheid-Lennep	Wallstr.	26
24	Gemeindehaus Hackenberg, Ev. Kgm. Lennep	Max-von-Laue-Str.	1a
25	Gemeindehaus Hardtstr., Ev. Kgm. Lennep	Hardtstr.	14
26	Gemeindehaus Hasenberg, Ev. Kgm. Lennep	Höhenweg	2
27	Gemeindehaus Honsberg, Ev. Stadtkgm.	Lindenhofstr.	20
28	Gemeindehaus Sauerbronnstr., Ev. Kgm. Lennep	Sauerbronnstr.	6
29	Gemeindehaus St. Marien, Kath. St.Marien	Wilhelmstr.	36
30	Gemeindehaus, Kath. St. Engelbert	Vieringhausen	139
31	Gemeindehaus, Ev. Kgm. Hasten	Büchelstr.	47a
32	Gemeindehaus Buschstr., Ev. Stadtkgm.	Buschstr.	14
33	Gemeindezentrum, Ev. Stadtkgm.	Ambr.-Vaßbender-Platz	1
34	Kath. Kirchengemeinde St. Andreas	Bergisch Born	62
35	Kath. Kirchengemeinde. St. Bonaventura	Hackenberger Str.	1a
36	Kath. Kirchengemeinde. St. Engelbert	Vieringhausen	139
37	Kath. Kirchengemeinde. St. Josef	Menninghauser Str.	5
38	Kath. Kirchengemeinde. St. Marien	Wilhelmstr.	20d
39	Kath. Kirchengemeinde Heilig Kreuz	Richard-Pick-Str.	7
40	Kath. Kirchengemeinde St. Suitbertus	Theodorstr.	8
41	Kath. Kirche St. Bonifatius	Engelsberg	8
42	Neuapostolische Kirche	Eugen-/Kölner Str.	102
43	Neuapostolische Kirche	Lindenallee	7a
44	Neuapostolische Kirche	Martin-Luther-Str./Mauerstr.38	
45	Selbständige Ev.-Luth. Kirche, Martini-Gem.	Gabelsbergerstr.	2

4.8.8 Kulturelle Einrichtungen

Folgende kulturelle Einrichtungen sind im FNP 2010 gekennzeichnet und als Fläche für den Gemeinbedarf dargestellt, sofern eine Fläche von 2.000 m² überschritten werden:

Tabelle 34: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Nr.	Einrichtungen	Straße	Hausnummer
1	Akademie Remscheid	Küppelstein	34
2	Deutsches Röntgen-Museum	Schwelmer Str.	41
3	Deutsches Werkzeugmuseum	Cleffstr.	2-6
4	Klosterkirche Remscheid-Lennep e.V.	Klostergasse	8
5	Kraftstation, Jugend u. Kulturzentrum	Honsberger Str.	2
6	Kulturzentrum POM GmbH	Hindenburgstr.	10a
7	Musik - u. Kunstschule, Remscheid	Elberfelder Str.	20
8	Musik - u. Kunstschule, Remscheid	Kreuzbergstr.	15
9	Musik - u. Kunstschule, Remscheid	Röntgenstr.	16
10	Öffentliche Bibliothek der Stadt Remscheid	Scharffstr.	4-6
11	Rotationstheater	Kölner Str.	2c
12	Städtische Galerie	Scharffstr.	7-9
13	Stadtteilbibliothek Lennep	Berliner Str.	9
14	Teo Otto Theater der Stadt Remscheid	Konrad-Adenauer-Str.	31-33
15	„Theater im Studio“ WTT Remscheid	Bismarckstr.	138
16	Freilichtbühne	Ludwig-Steil-Platz	1c

4.9 Verkehr

4.9.1 Ausgangssituation

Die Stadt Remscheid verfügt im allgemeinen über eine günstige verkehrliche Lage. Sie ist über leistungsfähige Verkehrsbänder mit der Rheinschiene bzw. den Regionen um Köln und Düsseldorf sowie mit dem östlichen Ruhrgebiet und Wuppertal verbunden. Allerdings bestehen im regionalen und städtischen Ver-

kehrnetz noch unzureichende Verknüpfungen, Modernisierungsdefizite bei einzelnen Verkehrsträgern und Kapazitätsengpässe.

* Die über das Gebiet der Stadt Remscheid verlaufende BAB A 1 mit den vorhandenen Anschlussstellen Remscheid, Remscheid-Lennep und Wuppertal-Ronsdorf gewährleistet eine gute Anbindung der Stadt in nördlicher und südlicher Richtung an die genannten Ballungsräume. Mit dem 6-streifigen Ausbau der BAB A 1 werden bestehende Engpässe dieser wichtigsten Anbindung Remscheids beseitigt sein. Die A 1 sichert ferner über das dichte regionale Autobahnnetz (BAB A 3, A 43, A 46, A 59) die großräumige Verkehrsgunst Remscheids. Die Bundesstraße 229 verbindet das Stadtgebiet mit dem östlich angrenzenden oberbergischen und märkischen Raum sowie in westlicher Richtung mit der Stadt Solingen. Das Netz der Straßen zur Einbindung Remscheids in die Region besteht weiterhin aus der B 51, B 237, L 58, L 74, L 80, L 81, L 157, L 216, L 407, L 409, L 411, L 412, L 415 und der L 417.

An das großräumige Schienennetz ist Remscheid lediglich durch die Regionalverbindung von Wuppertal über Remscheid nach Solingen angebunden. Derzeit wird für nicht mehr benötigte Teilflächen der Haltepunkte dieser Strecke die Folgenutzung geplant.

4.9.2 Ziele der Verkehrsentwicklung

Die Stadt Remscheid verfolgt für die verkehrliche Entwicklung innerhalb des Stadtgebietes das Leitbild des „Stadtverträglichen Verkehrs“. Darauf aufbauend wurde im Verkehrsentwicklungsplan (VEP) von 1993 eine Konzeption entwickelt, die im wesentlichen folgende Ziele hat:

- Die verkehrliche Erschließung und Anbindung des Standortes Remscheid soll zur Erhaltung und Förderung der Wirtschaftsstruktur der Stadt erhalten und verbessert werden.
- Gleichrangiges Ziel ist die Verbesserung der Stadtraumqualität in den Wohngebieten.
- Die Flächeninanspruchnahme durch den ruhenden Verkehr soll im Sinne einer ausgewogenen Angebots- und Nachfragebilanz insbesondere in sensiblen Bereichen minimiert werden.
- Ergänzungen und Ausbaumaßnahmen des Straßennetzes sollen nur verfolgt werden, wenn dadurch städtebauliche und umweltorientierte Zielsetzungen in Form von Entlastungswirkungen im Zuge anderer Netzteile erreicht werden können.
- Es soll ein ÖPNV-Angebot sichergestellt werden, das im Sinne der Daseinsvorsorge Mobilität für alle Bevölkerungsteile ermöglicht.
- Der Anteil des ÖPNV an allen Personenfahrten soll erhöht werden.
- Die Wegenetze für Radfahrer und Fußgänger sollen ausgebaut und Konfliktpunkte mit dem Kfz-Verkehr abgebaut werden. Radwege sollen insbesondere auf Erholungszwecke ausgerichtet werden.

Wesentlicher Inhalt des Leitbildes „Stadtverträglicher Verkehr“ soll eine Strategie sein, die zwar der Befriedigung der Mobilitätsbedürfnisse in der Stadt dient, andererseits aber dazu beiträgt, dass das Volumen des motorisierten Individualverkehrs nicht in unverträglichem Maß über das derzeitige Niveau hinauswächst. Schwerpunkt der Verkehrsplanung in Remscheid sind daher Strategien des Verkehrsmanagements, die den motorisierten Individualverkehr generell und entsprechend der stadtraumspezifischen Individualitäten auf ein noch vertretbares Maß begrenzen.

Auf dieser Strategie aufbauend soll der Verkehrsentwicklungsplan (VEP) fortgeschrieben werden.

4.9.3 Darstellung von vorhandenen und geplanten Straßenverkehrsflächen

Die Darstellungen des Straßennetzes im FNP 2010 beinhalten die Autobahnen, Bundes- und Landesstraßen sowie örtliche Hauptverkehrsstraßen mit besonderer Erschließungsfunktion. Diese Straßen sind als Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge dargestellt. Untergeordnete Straßen sind den jeweils angrenzenden Nutzungen zugeordnet.

Zur Verbesserung der Verkehrserschließung des Remscheider Stadtgebietes stellt der FNP 2010 die folgenden Straßenplanungen dar:

Die als B 51n östlich Bergisch Born vorgesehene Verbindung dient der Entlastung der Borner Straße. Da die B 237n, die als Neutrassierung im Bereich Gleisdreieck die Bornfelder Straße entlasten soll, nicht linienbestimmt ist, kann der Flächennutzungsplan eine Trasse nicht darstellen.

Die B 229n Südumgehung Lennep entlastet die Ringstraße bzw. die angrenzende Wohnbebauung von Durchgangsverkehr.

Für die Verkehrsflächen der Ortsumgehung Borner Straße (B 51n) und der Ringstraße (B 229n) ist aus immissionsbezogener Sicht zu befürchten, dass mit diesen Planungen zur Zeit ruhige Gebiete erheblich belastet werden können. Aufgrund der Abstände zur angrenzenden Wohnbebauung erscheinen nach heutiger Einschätzung gemäß aktueller Rechtslage bauliche und verkehrstechnische Maßnahmen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung möglich.

Südlich der Neuenkamper Straße und der Bahntrasse soll die Presover Straße in östliche Richtung verlängert werden, um die Erschließungsfunktion dieses Bereichs zu verbessern. Die Verkehrsstrasse wird vom Ostbahnhof bis zum städtischen Betriebshof sowie von dort auf die Lennep und auf die Neuenkamper Straße weitergeführt.

Die Straßenplanungen werden voraussichtlich relativ zu sonstigen Veränderungen (generelle Änderungen der Verkehrsmenge und -zusammensetzung, Auswirkungen neuer Baugebiete) folgende Entlastungswirkungen zeitigen:

- Verkehrsabnahme auf der Freiheitsstraße
- Verkehrszunahme auf der Ladestraße
- Verkehrsabnahme auf der Lennep Straße am Handweiser
- Verkehrsabnahmen auf der Kölner Straße/Ringstraße
- Erhebliche Verkehrsabnahme auf der Ringstraße, Abschnitt Trecknase bis Rader Straße
- Verkehrszunahme auf der Intzestraße
- Verkehrszunahme auf der Elberfelder Straße bei Rückbau der Freiheitstraße
- Verkehrsabnahme Engelsburg/Dörper Höhe um rd. 40%
- Verkehrsabnahme L 58 Bergisch Born um mehr als 50%
- Verkehrsabnahme auf der Kreuzbergstraße, Remscheider Straße, Klausener Straße, Barmer Straße, Lindenallee, Tannenbaumer Weg.

Außerhalb der Ortsdurchfahrten gemäß § 5 (4) Bundesfernstraßengesetz beziehungsweise § 5 Straßen- und Wegegesetz NRW sind die Bundes- und Landesstraßen in der Regel anbaufrei. Im FNP 2010 sind die Grenzen der Ortsdurchfahrten nachrichtlich kenntlich gemacht. Gemäß § 9 (1) Bundesfernstraßengesetz ist das Bauverbot in einer Entfernung bis zu 40 m bei Bundesautobahnen und bis zu 20 m bei Bundesstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten sowie der Zustimmungsvorbehalt gemäß § 9 (2) Bundesfernstraßengesetz bei Bauvorhaben in einer Entfernung von 100 m zu Bundesautobahnen und 40 m längs der anbaufreien Bundesstraßen zu beachten. Ebenfalls besteht ein Zustimmungsvorbehalt gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW für genehmigungspflichtige Vorhaben in einem Abstand von bis zu 40 m zu Landes- und Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten.





Als Parkplätze von gesamtstädtischer Bedeutung sind die P+R – Anlagen am Hauptbahnhof, am Bahnhof Lennep und am Haltepunkt Güldenwerth dargestellt. Zusätzlich sind die größeren Parkanlagen des Freibades Eschbachtal und des Stadions Reinshagen sowie der Parkplatz Dörperhöhe an der Wuppertalsperre wegen der hohen Besucherfrequenz dargestellt. Am Brückenpark Müngsten befindet sich ein Parkplatz, der als Grünfläche dargestellt ist.


Im FNP 2010 sind vorhandene und geplante Hauptverkehrsstraßen dargestellt.



Flächennutzungsplan

Karte 6
Verkehr

-
-  **Neuplanungen**
 -  **Bahnflächen**
 -  **übergeordnete Straßen**
- Nachrichtlich:**
-  **Siedlungsflächen des FNP**

 ohne Maßstab

4.9.4 Darstellungen von Flächen für Bahnanlagen

Der Planentwurf stellt die im Betrieb befindliche Kursbuchstrecke 458 von Wuppertal-Ronsdorf über Lennep und Remscheid nach Solingen mit dem Hauptbahnhof Remscheid, dem Bahnhof Lennep und den Haltepunkten Lüttringhausen und Gùldenwerth als Bahnanlagen dar. Die Bahnhöfe bzw. die Haltepunkte sind durch Symbol gekennzeichnet. Zusätzlich ist der geplante Haltepunkt Mixsiepen durch ein Symbol gekennzeichnet. Die stillgelegten Strecken 411 Lennep – Wermelskirchen – Opladen und 412 Lennep – Hückeswagen werden als Bahnanlagen dargestellt, da eine entsprechende Widmung weiter besteht. Hierfür sind Vorkaufsrechte durch Satzung gesichert, um die Realisierung eines Rad- und Fußweges (Radweg Balkantrasse) zu gewährleisten.

Die Planungsabsichten der Stadt sind durch Ziele des Regionalplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf für diese Strecken derzeit planerisch gesichert. Zusätzlich wird das Industriegleis Remscheid-Hauptbahnhof – Bliedinghausen dargestellt, über das zwei Industriebetriebe an das Bahnnetz angebunden sind.

Die Kursbuchstrecke 458 soll im Rahmen des ÖPNV-Infrastrukturprogramms durch ein Bündel von Maßnahmen an den Bahnhöfen und Haltepunkten attraktiver gestaltet werden.

Die im FNP 93 dargestellte Bahntrasse des Industriegleises Hasten wird im FNP 2010 entsprechend ihrem derzeitigen Zustand und ihrer Funktion als Grünfläche und die Fläche des ehemaligen Bahnhofs Hasten als Mischgebiet und Kerngebiet dargestellt. Entbehrliche Teilflächen der Gelände des Hauptbahnhofs Remscheid und des Bahnhofs Lennep werden parallel zur Flächennutzungsplan-Novellierung mit Folgenutzungen überplant. Die östliche Hälfte des Bahnhofs Lennep soll zu einer gewerblichen Baufläche entwickelt werden.

Grundsätzlich unterliegen Bahnzwecken gewidmete Anlagen den fachplanungsrechtlichen Bestimmungen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.

4.10 Ver- und Entsorgung

Nach § 1 Abs. 5 Nr. 8 BauGB sind im FNP 2010 insbesondere auch die Belange der Versorgung, vor allem mit Energie und Wasser, der Abfallentsorgung und der Abwasserbeseitigung zu berücksichtigen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere auch die Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung, für Ablagerungen sowie für Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen dargestellt werden.

Des Weiteren sollen nach § 5 Abs. 4 BauGB Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen Vorschriften festgesetzt sind, nachrichtlich übernommen werden.

Geplante Anlagen/Leitungstrassen der Ver- und Entsorgung sind vor der Umsetzung gemäß den Vorgaben der §§ 4-6 Landschaftsgesetz NRW auf ihre Vereinbarkeit mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu überprüfen.

4.10.1 Flächen für Versorgungsanlagen

Anlagen für Versorgungszwecke sind im FNP 2010 symbolisch gekennzeichnet und/oder als Fläche dargestellt, sofern 2.000 m² überschritten werden:

▪ Gas

Die vorhandenen, in der folgenden Tabelle aufgelisteten Standorte von Anlagen der Gasversorgung sind im FNP 2010 gekennzeichnet. Unterirdische Hauptgasleitungen sind nachrichtlich übernommen.

Tabelle 35: Einrichtungen der Gasversorgung

Einrichtungen der Gasversorgung allgemein
Hackenberger Straße
Lennep Straße
Stursberg I
Bornbacher Straße
Lobachstrasse

Gas-Übernahmestationen

Am Eichholz
 August-Erschloe-Straße
 Breslauer Straße
 Clarenbach
 Cleffstraße
 Dreielstraße
 Falkenberger Straße
 Hackenberger Straße
 Königstraße
 Kottenweg
 Linkläuer Straße
 Lobach
 Vieringhausen
 Wallburgstraße
 Walter-Freitag-Straße

Das Merkblatt „Berücksichtigung von unterirdischen Ferngasleitungen bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen“ enthält zu berücksichtigende allgemeine sowie – bei Darstellungen des FNP bzw. nachfolgender Maßnahmen im unmittelbaren Bereich einer Leitung – spezielle Aspekte.

▪ **Wasser**

Vorhandene Einrichtungen sind im Folgenden wiedergegeben:

Tabelle 36: Senioren-/Pflegeeinrichtungen Einrichtungen der Wasserversorgung

Wasserwerk
Eschbachtal
Druckergänzungsanlagen (DEA)
Bergisch Born Knuthöhe Stadtpark
Druckminderungsanlagen (DMA)
Ackerstraße/Fürberg Am Ueling Dörpholz Dreielstraße Durchsholz Ehringhausen Erdelenstraße Forsten Goldenberg Hermannsmühle Holz Hüttenstraße Kranen Nüdelshalbach Oberfeldbach Schöne Aussicht Solinger Straße Tenter Weg Tyrol Vieringhausen
Hochbehälter, Reinwasserbehälter, Wassertürme
Baisieper Straße Edelhoffpark Hochstraße Knuthöhe Stadtpark

Pumpwerk
Bereich Aue

Sonstige Anlagen der Wasserversorgung
Gockelshütte

Übergabeschächte sind Burg I und Burg II.

Im Bereich Wermelskirchen, Bergisch Born, Engelsburg und Dörpholz liegt eine Trinkwassertransportleitung DN 400 AZ und ein im Rohrgraben verlegtes Steuerkabel. Diese Leitung dient der Trinkwasserversorgung der Stadt Radevormwald und im Störfall der Notversorgung der Stadt Remscheid. Der Bestand der Leitung ist mit einem Schutzstreifen von 3 m rechts und links der Rohrachse zu sichern.

Unterirdische Hauptwasserleitungen sind nachrichtlich übernommen.

▪ **Elektrizität**

Vorhandene Hauptversorgungsleitungen und elektrische Umspannwerke sind im FNP 2010 nachrichtlich übernommen. Hierbei handelt es sich um:

Tabelle 37: Hochspannungsnetzanlagen

Hochspannungsfreileitungen	
Anschluss Remscheid	110-kV-Leitung
Anschluss Remscheid/BSI	110-kV-Leitung
Anschluss Hammesberg	110-kV-Leitung
Mannesmann/Remscheid – Lennep	110-kV-Leitung
Anschluss Mannesmann/Remscheid	110-kV-Leitung
Lennep – Ronsdorf	110-kV-Leitung
Anschluss Wermelskirchen	110-kV-Leitung
Ueberfeld – Pkt. Glocke	110-kV-Leitung
Opladen – Ronsdorf	220-kV-Leitung
Opladen – Ronsdorf	220-/380-kV-Leitung
Ronsdorf – Bomig	220-/380-kV-Leitung

Umspannanlagen
Hammesberg
Lennep
Luckhausen
Remscheid Alexanderstraße
Remscheid
Ueberfeld
Mannesmann
Reinshagen

Alle Planungsmaßnahmen im Bereich bestehender Hochspannungsfreileitungen der RWE Transportnetz Strom sind rechtzeitig mit der RWE abzustimmen. Insbesondere sind die in den DIN VDE-Bestimmungen festgelegten Mindestabstände einzuhalten.

Der derzeitige RWE-Standort an der Lüttringhauser Straße wird aufgrund absehbarer Nutzungsänderung als gewerbliche Baufläche dargestellt.

4.10.2 Flächen für Entsorgungsanlagen

Nachfolgende Entsorgungsanlagen sind symbolisch gekennzeichnet und teilweise als Flächen für Versorgungsanlagen dargestellt, sofern 2.000 m² übertroffen werden:

- **Abfall:**
Die Deponie Solinger Straße wird mit einem Symbol ohne Flächendarstellung gekennzeichnet, da der Deponiebetrieb im Jahr 2009 eingestellt wurde und im Planungszeitraum eine neue Nutzung realisiert werden soll. Das Symbol Abfallentsorgung kennzeichnet den Recyclinghof, der an diesem Standort bis 2013 betrieben wird.
- Abwasser ohne Hauptabwasserleitungen.
- Vorhandene und geplante Regenwasseranlagen (s. Tabellen 38 und 39).

Tabelle 38: Vorhandene Regenwasserbehandlungsanlagen

Name	Koordinaten ⁷	
Güldenwerth	2581022	5671000
Hägener Mühle	2583820	5673427
Hütz	2581159	5674011
Ibacher Mühle	2582304	5674317
Krankenhaus	2583351	5670111
Kremenholl	2582225	5670956
Mühlenteich	2581800	5671460
RKB Beyenburger Straße	2587235	5676395
RKB I.-Geb. Berg.-Born	2589047	5668902
RKB Linkläuer Straße	2582275	5672166
RKB Lobach	2583070	5670956
RKB/RRB Luckhausen	2587553	5677027
Rosenhof	2583640	5670411
RRB Alter Schlachthof	2582478	5672109
RRB Alter Schlachthof	2582502	5672083
RRB Beyenburger Straße	2587213	5676362
RRB Klauser Delle	2585346	5676412
RRB Lenhartzhammer	2585000	5675300
RRB Linde	2586835	5677145
RRB Linkläuer Straße	2582274	5672172
RRB Lobach	2583132	5671053
RRB Oelmühle	2583820	5673225
RRB Rath (geplant)	2583077	5674144
RRB Ueberfeld	2586440	5673145
RRB Voßholter Straße	2586480	5676615
RRB/RÜB Am Ueling	2581961	5669616
RÜB Berghausen	2585390	5670575
RÜB Clarenbach	2583454	5674553
RÜB Eschbachtal	2585497	5670250
RÜB Großhülsberg	2585735	5676870
RÜB Grüental	2586045	5671060
RÜB Hermannsmühle	2585755	5674211
RÜB Hermannsmühle	2585755	5674211
RÜB Jacobsmühle	2590118	5673423
RÜB Klauser Delle	2585375	5676450
RÜB Kleebach	2589445	5674180
RÜB Lenhartzhammer	2584998	5675373
RÜB Linde	2586365	5677300
RÜB Morsbachtalstraße	2580607	5671888
RÜB Nüdelshalbach	2584017	5673971
RÜB Oelmühle	2583848	5673233
RÜB Preyersmühle	2584299	5669751
RÜB Pumpwerk Schwarzer Weg	2588649	5670506
RÜB Struck/Baisiepen	2585899	5671325
RÜB Tenter Weg	2586520	5670991
RÜB Ueberfeld	2586430	5673125
RÜB Voßholter Straße	2586462	5676600
RÜB Ziegel-/Arnoldstraße	2583542	5669908
RÜB/RRB Bornefelder Straße	2588655	5669545
RÜB/RRB Bornefelder Straße	2588655	5669545

Tabelle 39: Geplante Regenwasserbehandlungsanlagen

Name	Koordinaten ⁷		Vorflut/Gewässername
Retentionsbodenfilter Falkenberg	2584655	5670210	Falkenberger Bach
Retentionsbodenfilter Struck/Baisiepen	2585920	5671257	Tenter Bach
Retentionsraum Güldenwerth	2580569	5671490	Güldenwerther Bach
RKB Güldenwerth	2581038	5670991	Güldenwerther Bach
RKB/RRB Kremenholl	2582740	5671700	Kremenholler Bach
RKB Solinger Straße	2580760	5671410	Güldenwerther Bach
RÜB Falkenberg	2584655	5670210	Falkenberger Bach

4.11 Grünflächen

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 1, 3, 5 und 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne u. a. insbesondere zu berücksichtigen:

- Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung,
- Belange von Sport, Freizeit und Erholung,
- die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie
- die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, darunter umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit, die Bevölkerung insgesamt, auf Kultur- und sonstige Sachgüter sowie die Darstellungen von Landschaftsplänen.

Daraus entsteht die Notwendigkeit, neben den bebauten Bereichen auch die Grünflächen in die Erarbeitung des Flächennutzungsplanes einzubeziehen.

Konkretisiert wird die Möglichkeit, Grünflächen auszuweisen, durch § 5 Abs. 2 Nr. 5. Demgemäß können im Flächennutzungsplan insbesondere auch „die Grünflächen, wie Parkanlagen, Dauerkleingärten, Sport-, Spiel-, Zelt- und Badeplätze, Friedhöfe“ dargestellt werden.

Neben der Naherholung bestehen sonstige städtebauliche sowie ökologische Gründe für die Anlage und die Entwicklung von Grünflächen. Dazu zählen der Immissionsschutz, die Verbesserung des Stadtklimas durch Frischluftschneisen an und in Baugebieten, sowie Gliederungs- und Trennfunktionen. Die Vernetzung von Biotopen trägt zur Artenvielfalt der Flora und Fauna bei, und die nachhaltige Entwicklung von Umweltfunktionen, z. B. durch die Versickerung von Regenwasser, wird gefördert. Zu den ökologischen Gründen für die Anlage von Grünflächen zählen ebenso die Schaffung ruhiger Gebiete im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sowie die Filter- und Pufferwirkung gegenüber Lärm- und Luftschadstoffimmissionen. Die Friedhofsplanung ist zudem an die allgemeine Bevölkerungsentwicklung (Sterberaten, Zahl der Einwohner) sowie sozio-kulturelle Bedingungen und Veränderungen gebunden.

4.11.1 Grünzüge

Grünzüge erfüllen neben ökologischen Aufgaben wichtige Naherholungsfunktionen.

Sie enthalten alle Freiflächen, die im größeren Zusammenhang in Remscheid existieren. Grünzüge bestehen demgemäß wie folgt:

1. Einzugsgebiet Eschbachtalsperre
2. Einzugsgebiet Wupper/Dörpebach
3. Hohenhagen/Schmitzenbusch/Diepmannsbachtal
4. Klausen
5. Lennepebach/Panzerbachtal

Die Grünzüge werden im Flächennutzungsplan nicht gesondert gekennzeichnet.

Zielsetzung des FNP 2010 ist die Sicherung und ggf. die Aufwertung der Grünzüge durch geeignete Darstellungen. Dies geschieht durch eine Kombination unterschiedlicher Grünflächendarstellungen bzw. frei-raumbezogener Nutzungsbestimmungen. Innerhalb der Grünbereiche werden durch die ökologische Aufwertung von Flächen auch Kompensationen für städtebauliche Eingriffe angelegt (s. 4.15).

4.11.2 Parkanlagen

Den meisten Remscheider Haushalten stehen in unmittelbarer Nähe der Wohnung bereits Grünflächen in Form von Wald- und Wiesenflächen zur Verfügung. Dies liegt neben der reizvollen Landschaft vor allem in der siedlungsgeschichtlichen Entwicklung und den topographischen Gegebenheiten des Bergischen Landes begründet.

Ein wichtiges Ziel lokaler Freiraumplanung ist es vor diesem Hintergrund, eine Verbindung großflächig bebauter Bereiche mit Naherholungsräumen in Form von Grünzügen zu schaffen, sowie den Stadtteilen Parkanlagen in zumutbarer Entfernung zur Verfügung zu stellen.

Weiterhin ist eine ökologische Aufwertung Zielsetzung. Lokale Grünflächen fördern u. a. die Artenvielfalt von Flora und Fauna, die Biotopvernetzung, die Versickerung von Regenwasser sowie die Verbesserung des Mikroklimas in städtischen Bereichen.

Die konkrete planerische Ausgestaltung bleibt der verbindlichen Bauleit-, bzw. Grünflächenplanung vorbehalten.

Entsprechende Stadtteilparks bestehen in Remscheid und sind im FNP 2010 wie folgt als Grünfläche oder, bei vorhandenem Bewuchs, als Wald dargestellt:

Tabelle 40: Stadtteilparks in Remscheid

Nr.	Stadtteilpark	Lage	ca. ha	Funktionen/Merkmale	Darstellung im FNP 2010
1	Bökerspark	Stadtbezirk 1, Wansbeckstraße	1,1	Aufenthaltsbereich. Kindergarten und Parkhaus innenliegend. Geringer Biotopwert. Innerstädtische Grünfläche, die durch die Wansbeckstraße und die Gustav-Theill-Straße vom Evangelischen Stadtfriedhof getrennt ist. Ausläufer des nach Norden gerichteten Biotopverbundes.	Grünfläche
2	Edelhoffpark	Stadtbezirk 1, Walter-Schlieper-Weg	9,5	Naherholung für die innerstädtische Bevölkerung. Überwiegend Biotope sehr hoher Wertigkeit. Angrenzend befinden sich der Stadtpark und sonstige Grünbereiche. Mit Einschränkungen Teil des Biotopverbundes.	Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage, Wald
3	Hardtpark	Stadtbezirk 3, Wupperstraße	2,2	Dient vorwiegend der Naherholung im Zentrum Lenneps. Geringer Biotopwert.	Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage
4	Honsbergpark	Stadtbezirk 1, Elberfelder Straße Nord	0,5	Naherholungsfunktion für angrenzende Wohngebiete. Hoher Biotopwert.	Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage
5	Hülsberg	Stadtbezirk 4, südlich Industriegebiet Großhülsberg	8,0	Sehr wichtige Naherholungsfunktion durch Sportfreianlagen, Wegeverbindungen und Wiesen. Biotopwert gering bis sehr hoch. Gliederungs- und Trennfunktion, Immissionsschutz. Ökologisch hochwertige Flächen angrenzend. Teil des Biotopverbundes.	Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage, Verzahnung mit Walddarstellungen (nicht einberechnet)
6	Kuckuck	Stadtbezirk 2, Berghausen	3,2	Naherholungsfunktion. Überwiegend geringer Biotopwert. Teil des Biotopverbundes.	Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage, Verzahnung mit Walddarstellungen (nicht einberechnet)
7	Sieper Park	Stadtbezirk 1, Am Sieper Park	7,3	Naherholungsfunktion. Biotope sehr hoher und hoher Wertigkeit. Sonstige Grünflächen und bebauter Bereiche angrenzend. Teil des Biotopverbundes.	Waldfläche
8	Stadtpark	Stadtbezirk 1, Holscheidsberg	19,1	Wichtige Naherholungsfunktion. Überwiegend Biotope hoher Wertigkeit. Waldflächen. Angrenzend an den Edelhoffpark und sonstige Grünbereiche. Mit Einschränkungen Teil des Biotopverbundes.	Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage, Wald

Die Stadtteilparks sollen in ihrer Funktion gestärkt und gesichert werden. In den Fällen Sieper Park, Edelhoff- und Stadtpark sind flächendeckende Bestände an Laubwald und Kleingehölzen Anlässe von Walddarstellungen sowie einer Bewirtschaftung im Sinne der Forstgesetze.

Ergänzend sind im FNP 2010 weitere Flächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage ausgewiesen:

Tabelle 41: Ergänzende Parkanlage gemäß FNP 2010

Nr.	Ergänzende Parkanlage	ca. ha	Eigenschaften
1	Westlich Gesamtschule Hohenhagen, Stadtbezirk 2	0,2	Trennwirkung für bebaute Bereiche.
2	Lenneper Bachtal, Stadtbezirk 3	5,4	Geringer bis sehr hoher Biotopwert. Naherholungsfunktion. Einbindung in die Grünzüge und Verzahnung mit weiteren Grünflächen.
3	Lenneper Bach-Vorsperre, Stadtbezirk 3	2,6	Mittlerer bis hoher Biotopwert. Parkplatz und Naherholungsfunktion. Einbindung in Grünzug/Biotopverbund sowie funktionale Verknüpfung mit ergänzender Parkanlage Lenneper Bachtal.
4	Röntgenstraße, Stadtbezirk 3	3,0	Überwiegend geringer und sehr geringer Biotopwert. Aufenthalt-funktion, Trennwirkung und Naherholung (Platzanlagen).
5	Virchowstraße, Stadtbezirk 3	0,4	Geringer Biotopwert. Öffentlicher Bereich zwecks Ergänzung privater Grünflächen benachbarter Wohngebäude. Östlich derzeit Öffnung zur Landschaft.
6	Südlich/westlich H ₂ O-Bad, Stadtbezirk 3	6,8	Geringer bis hoher Biotopwert. Grünland mit Sportfreianlagen und Wiesen. Trennwirkung. Teil des Biotopverbunds.
7	Ringstraße/Roswitha-von-Gandersheim-Weg, Stadtbezirk 3	0,9	Mittlerer Biotopwert. Naherholungsfunktion. Südlich ergänzende Grünflächen und Teichanlage.
8	Südlich Kreuzbergstraße, Stadtbezirk 4	0,3	Geringer Biotopwert. Aufenthalt-funktion und Parkplatz.

Die meisten Parkanlagen befinden sich im Stadtbezirk 1 (Innenstadt). Dies erklärt sich durch die kompakte und großflächigere Anordnung von Baugebieten. In den anderen Stadtbezirken sind sonstige Grünzüge mit Erholungsmöglichkeiten überwiegend einfacher und schneller zu erreichen.

4.11.3 Friedhöfe

Friedhöfe sind den Stadtteilen zugeordnet. Die städtischen Friedhöfe Bliedinghausen, Waldfriedhof Lennep und Waldfriedhof Reinshagen werden durch 6 evangelische und 3 katholische Friedhöfe, den Friedhof Stiftung Tannenhof sowie den Begräbniswald „Im Kempkenholz“ ergänzt. Für Angehörige jüdischen und muslimischen Glaubens bestehen im städtischen Friedhof Bliedinghausen Bestattungsmöglichkeiten.

Die Friedhöfe sind den Siedlungsbereichen zugeordnet. Erholungsmöglichkeiten bestehen im Rahmen der zugewiesenen Nutzung.

Im FNP 2010 sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof wie folgt ausgewiesen:

Tabelle 42: Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof

Nr.	Friedhof	ca. ha	Straße	Merkmale
1	Waldfriedhof RS - Lennep	4,4	Schwelmer Str.	Hoher Biotopwert. Von Bebauung umschlossen. Mit Einschränkungen Teil des Biotopverbunds.
2	Waldfriedhof Reinshagen	13,3 ⁸	Wallburgstr.	Hoher Biotopwert. In die Landschaft eingegliedert.
3	Friedhof Bliedinghausen	4,6	Steinackerstr.	Mittlerer Biotopwert. Teil des Biotopverbunds.
4	Ev. Friedhof Hasten	3,2	Jöstingstr.	Geringer Biotopwert. Teil des Biotopverbunds.
5	Ev. Friedhof Lennep	4,2 ⁹	Albrecht-Thaer-Str.	Geringer Biotopwert. Innerstädtische Lage, von Bebauung umschlossen.
6	Ev. Friedhof Lüttringhausen	7,7 ¹⁰	Schmitzenbuscher Str.	Geringer Biotopwert. Teil des Biotopverbunds.
7	Ev. Stadtfriedhof	5,2	Gustav-Theill-Straße	Geringer Biotopwert. Teil des Biotopverbunds.
8	Ev. Südfriedhof	8,0	Steinackerstr.	Überwiegend mittlerer Biotopwert. Teil des Biotopverbunds.
9	Ev. Westfriedhof	13,3 ¹¹	Wallburgstr.	Hoher Biotopwert. In die Landschaft eingegliedert.
10	Kath. Friedhof Papenberg	3,1	Rosenhügeler Str.	Hoher Biotopwert. Teil des Biotopverbunds.
11	Kath. Friedhof Lennep	4,2 ¹²	Albrecht-Thaer-Str.	Geringer Biotopwert. Innerstädtische Lage, von Bebauung umschlossen.
12	Kath. Friedhof Lüttringhausen	7,7 ¹³	Friedhofstr.	Geringer Biotopwert. Teil des Biotopverbunds.

Die Friedhöfe sind im FNP 2010 als Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dargestellt. Der Begräbniswald und der Friedhof Stiftung Tannenhof (ca. 0,8 ha) sind nicht gesondert dargestellt. Letzterer ist dem sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Klinik zugeordnet.

Zielsetzung ist angesichts der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung der Erhalt und die Sicherung des Bestandes.

4.11.4 Sportflächen und Freizeitflächen

Sporteinrichtungen und für Sportzwecke bestimmte Flächen > 2.000 m² (s. 4.7.4), die Grünflächencharakter aufweisen, sind im FNP 2010 neben einer symbolischen Kennzeichnung (Zweckbestimmung) zugleich auch als Grünfläche dargestellt.

Auf dem Gelände der Deponie Solinger Straße stellt der FNP 2010 eine Grünfläche in einer Größendimension von rd. 12 ha für Freizeiteinrichtungen als Option dar, die im Anschluss an die Rekultivierung der Deponie auf der Grundlage einer Rahmenplanung entwickelt werden soll.

4.11.5 Dauerkleingärten

Im FNP 2010 sind Grünflächen mit der Zweckbestimmung Dauerkleingärten wie folgt dargestellt:

Tabelle 43: Kleingartenanlagen in Remscheid

Nr.	Kleingartenanlage/Kleingärtnerverein	ca. ha	Lage
1	Kleingartenanlage "Trecknase e.V."	1,8	Handelsweg
2	Kleingartenanlage Baumschulenweg	2,2	Baumschulenweg
3	Kleingartenanlage Ehringhausen	0,9	Ehringhausen
4	Kleingartenanlage Falkenberg	0,6	Falkenberg
5	Kleingartenanlage Fürberg	0,8	Fürberg
6	Kleingartenanlage Güldenwerth	2,0	Güldenwerth
7	Kleingartenanlage Hackenberger Str. I	0,8	Höhe Hackenberger Straße 54 - 72
8	Kleingartenanlage Hackenberger Str. II	1,8	Höhe Schul- und Sportzentrum
9	Kleingartenanlage Ueberfeld	1,8	Höhe Auf dem Knapp 34 - 42
10	Kleingartenanlage Kimmenau	2,6	Kimmenau
11	Kleingartenanlage Klausen	3,3	Höhe Klausener Straße 123
12	Kleingartenanlage Kremenholl	1,1	Höhe Karl-Michel-Straße 10 - 88
13	Kleingartenanlage Hohenhagen	1,5	Höhe Fichtenstraße 49 – Am Hagen 17
14	Kleingartenanlage Stadtpark I	0,9	Höhe Carl-Grüber-Weg 14 – 20
15	Kleingartenanlage Stadtpark II	1,4	Carl-Grüber-Weg
16	Kleingartenanlage Heidhof	1,0	Sieper Park
17	Kleingartenanlage Stockden	1,9	Stockden
18	Kleingartenanlage Rudolf-Stosberg-Straße	1,8	Rudolf-Stosberg-Straße
19	Kleingartenanlage südl. Osterbusch I	1,7	Höhe Meistersingerstraße 6 - 12
20	Kleingartenanlage südl. Osterbusch II	0,7	Südlich Osterbusch I
21	Kleingartenanlage Unterhützer Str.	0,5	Höhe Unterhützer Straße 42
22	Kleingartenanlage westl. Honsberg	1,1	Höhe Honsberger Straße 52 – 72
23	Kleingartenanlage Wilhelmstraße	1,6	Edelhoffpark/Wilhelmstraße
24	Kleingartenanlage Lobach	8,2	Lobachstraße
25	Kleingärtnerverein "Dorfmühle"	1,1	Haddenbacher Str.
26	Kleingärtnerverein "Honsberg e.V."	1,9	Engelsberg
27	Kleingärtnerverein "Kremenholl e.V."	1,9	Mühlenteich
28	Kleingartenverein "Neuenhof e.V."	3,5	Doddestr.
29	Kleingärtnerverein "Osterbusch e.V."	0,4	Walkürenstr.
30	Kleingärtnerverein "Remscheid Honsberg e.V."	1,9	Honsberger Str.
31	Kleingärtnerverein "Rosenhügel e.V."	2,5	Adlerstr.
32	Kleingärtnerverein "Siepen e.V."	2,3	Rather Str.
33	Kleingärtnerverein "Steinberg-Heidhof e.V.", ergänzend: Kleingartenanlage Heidhof	4,4	Höhe Steinberger Straße 46

Die Einzelanlagen summieren sich auf insgesamt etwa 62 ha. Das Ziel, den Einwohnern Remscheids eine wohnungsnaher Versorgung mit Kleingärten zu gewährleisten, wird im FNP 2010 konkretisiert. Bestehende Anlagen sollen gesichert werden.

4.11.6 Spielflächen

Für die Planung von Spielflächen dient der Runderlass des Innenministers vom 31.07.1974 bzw. 29.03.1978 (Hinweise für die Planung von Spielflächen) als Orientierung. Dem Bedürfnis, der Jugend zur freien Entfaltung ihrer Persönlichkeit ausreichend Gelegenheit zum Spielen zu geben, ist demnach durch Bereitstellung besonders ausgewiesener öffentlicher Spielflächen zu genügen, soweit ihm nicht hinreichend auf andere Weise entsprochen werden kann.

Den unterschiedlichen Bedürfnissen der einzelnen Altersstufen entsprechend werden verschiedene Spielbereiche und Arten von Spielflächen unterschieden und zweckmäßig in ein Spielflächensystem für das ganze Gemeindegebiet eingeordnet.

Spielbereiche sind räumlich zusammengefasste Spielflächen verschiedener Art und Nutzung. Nach ihrer Funktion wird unterschieden zwischen

- Spielbereich A (zentrale Versorgungsfunktion für einen Ort oder Ortsteil),
- Spielbereich B (Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich) und
- Spielbereich C (Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe).

Im FNP 2010 sind auf der Grundlage des Spielflächenbedarfsplanes der Stadt Remscheid (2005) vorhandene und geplante Spielplätze > 2.000 m² als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dargestellt, während kleinere symbolisch gekennzeichnet sind.

Derzeit gibt es in Remscheid folgende öffentliche Spielplätze:

Tabelle 44: Vorhandene öffentliche Spielplätze im Stadtbezirk Alt-Remscheid

Stadtteil	Ifd. Nr.	Bezeichnung des Standortes bzw. der Einrichtung	Bruttofläche m ²	Kategorie A/B/C
101	9450001	Marienstr.	1.134	B/C
101	9420088	Konrad-Adenauer-Str. östl. des Allee-Centers	78	C
		Teilsumme	1.212	
102	9410003	Glassiepen Bolzplatz	800	B
102	9450004	Steinberger Str.	1.319	B/C
102	9410005	Am Sieper Park Bolzplatz	849	B
102	9450006	Sieper Str.	803	B/C
102	9450007	Am Sieper Park Im Haddenbruch	1.004	B/C
		Teilsumme	4.775	
103	9450008	Nordstr. Spielplatz	1.429	B/C
103	9450009	Steinweg Bökerspark	1.943	B/C
103	9420010	Bungestr. (Verk. Bereich)	388	C
		Teilsumme	3.760	
104	9450011	Johannesstr.	370	B/C
104	9450012	Wilhelm-Engels-Str.	881	B/C
		Teilsumme	1.251	
105	9440013	Osterbusch mit Bolzplatz	3.939	A/C
		Teilsumme	3.939	
106	9440014	Honsberger Str.	3.006	A/C
106	9440089	Engelsberg Sonnenbad Honsberg	9.553	A/C
106	9410015	Ernststr. Bolzplatz (Verk. Bereich)	1.295	B
106	9420090	Ernststr. Spielplatz (Verk. Bereich)	280	C
		Teilsumme	14.134	
107	9450016	Hüttenstr.	1.476	B/C
107	9410017	Elsa-Brandström-Weg Stadtpark	2.057	B
107	9440018	Beethoven Platz (Verk. Bereich)	3.508	A/C
107	9430091	Carl-Grüber-Weg Sportfläche 1 Stadtpark*	2.650	A/B
		Teilsumme	9.691	
108	9450019	Wilhelmstr.	2.806	B/C
108	9420049	Am Honsbergpark	425	C
		Teilsumme	3.231	
201	9450020	Richardstr. Spielplatz	994	B/C
		Teilsumme	994	
202	9420092	Hohenbirker Str.	108	C
202	9440021	Anton-Küppers Weg	2.185	A/C
		Teilsumme	2.293	

Stadtteil	lfd. Nr.	Bezeichnung des Standortes bzw. der Einrichtung	Bruttofläche m ²	Kategorie A/B/C
203	9450022	Ibacher Feld	540	B/C
203	9450023	Düppelstr.	1.202	B/C
203	9420024	Rather Kopf (Verk. Bereich)	392	C
		Teilsumme	2.134	
204	9430156	Carl-Grüber-Weg Sportfläche 2 Stadtpark*	254	A/B
204	9420101	Ferdinand-Lassalle-Str	345	C
204	9420050	Hermann-Löns-Str.	332	C
		Teilsumme	931	
205	9410025	Richardstr. Bolzplatz	671	B
		Teilsumme	671	
402	9420157	Brückenstr.	259	C
402	9420027	Hoffmeisterstr.	1.080	B/C
		Teilsumme	1.339	
403	9450028	Bogenstr.	662	B/C
403	9450029	Teersteegenstr.	1.663	B/C
403	9410030	Kippdorfstr. 102 - Bolzplatz (Verk.Bereich)	573	B
403	9420103	Kippdorfstr. 100 (BP 298 Ers.C1+C3) (Verk.Bereich)	320	C
403	9420104	Kippdorfstr. 112 (BP 298 – C2) (Verk.Bereich)	80	C
403	9420052	Kippdorfstr. 88 (BP 298 Ers. C4) (Verk.Bereich)	132	C
403	9450031	Südstr.	514	B/C
		Teilsumme	3.944	
404	9450032	Adam-Stegerwald-Str. (Verk.Bereich.)	900	B/C
404	9420105	Wallburgstr. Spielplatz Halle West	133	C
404	9410106	Hagedornweg Skateranlage Halle West	312	B
		Teilsumme	1.345	
405	9450033	von-Bodelschwingh-Siedlung	660	B/C
		Teilsumme	660	
Summe Stadtbezirk Alt-Remscheid			56.304	

Tabelle 45: Vorhandene öffentliche Spielplätze im Stadtbezirk Süd

Stadtteil	lfd. Nr.	Bezeichnung des Standortes bzw. der Einrichtung	Bruttofläche m ²	Kategorie A/B/C
301	3036329.01	Am Alten Flugplatz	375	C
301	3036329.03	Am Alten Flugplatz	6.450	A/B/C
301	3036332.00	Hans-Bertram-Weg	1.280	B/C
301	9440034	Im Loborn mit Bolzplatz	3.669	A/C
301	9440035	Burger Str. mit Bolzplatz	2.123	A/C
301	9400036	Burger Str. 115 (Spielhaus)	2.291	A
301	9450037	Jan-Wellem-Str. mit Bolzplatz	2.732	B/C
		Teilsumme	18.920	
302	9460038	Sedanstr. Südl. Teilbereich	2.266	A/B/C
		Teilsumme	2.266	
303	9420026	Wörthstr. 10 – Spielplatz	1.120	C
303	9460039	Wörthstr. (Sedanstr. Nördl. Teilb.)(Verk.Bereich)	2.840	A/B/C
303	9450040	Birkenstr. Mit Bolzplatz	1.431	B/C
		Teilsumme	5.391	
305	9440041	Zur Bökerhöhe mit Bolzplatz	1.974	A/C
		Teilsumme	1.974	
306	9450043	Neuenhof	1.243	B/C
306	9410044	Breslauer Str. Vöpelwiese - .Bolzplatz	1.369	B
306	9420158	Sensburger Str.	112	C
306	9420159	Dresdner Str.	128	C
306	9420160	Stettiner Str.	135	C
306	9450045	Baisieperstr. 136 Baisiep.Hof (Verk. Bereich)	744	B/C
306	9420053	Baisieperstr. 99 (Verk. Bereich)	201	C
		Teilsumme	3.932	
307	9440046	Intzestr. Grünzug Kuckuck	4.360	A/C
307	9450042	August Brauer Weg (Verk. Bereich)	543	B/C

Stadtteil	lfd. Nr.	Bezeichnung des Standortes bzw. der Einrichtung	Bruttofläche m ²	Kategorie A/B/C
		Teilsumme	4.903	
309	9440047	Arnoldstr. mit Bolzplatz	4.110	A/C
309	9420102	Ludwig-Lemmer-Str.	340	C
309	9420051	Hainstraße	290	C
		Teilsumme	4.740	
310	9410048	Ehringhausen Bolzplatz	2.123	B
310	9420107	Ehringhausen Spielplatz	603	C
		Teilsumme	2.726	
		Summe Stadtbezirk Süd	44.852	

Tabelle 46: Vorhandene öffentliche Spielplätze im Stadtbezirk Lennep

Stadtteil	lfd. Nr.	Bezeichnung des Standortes bzw. der Einrichtung	Bruttofläche m ²	Kategorie A/B/C
501	9420054	Gänsemarkt	303	C
501	9420108	Neugasse ehem. Mollsche Fabrik	350	C
		Teilsumme	653	
502	9450055	Haselnussweg (Verk. Bereich)	624	B/C
502	9420056	Holunderweg (Verk. Bereich)	129	C
502	9410057	Ringstr. Bolzplatz (Schreiverheide)	954	B
502	9410058	Hebbelstr.	1.067	B
		Teilsumme	2.774	
503	9450060	Teichstr.	1.795	B/C
503	9400110	Am Stadion - Fun Box	728	A
503	9420059	Montanusweg	120	C
503	9430111	Wupperstr. Röntgen-Stadion*	968	A/B
		Teilsumme	3.611	
504	9450061	Hermannstr.	3.755	B/C
504	9450062	Wupperstr. 11 Gr. Hardtpark- Spielplatz	1.807	B/C
504	9420112	Albertstr.	385	C
		Teilsumme	5.947	
506	9420064	Johann Scheibler Str. (Verk.Bereich)	281	C
506	9420087	Franckestr. (Verk.Bereich)	278	C
506	9420065	Julius-Plücker-Str. LEG	368	C
506	9430084	Julius-Plücker-Str. 58 (Verk.Bereich)	1.233	B
506	9410066	H. Geißler Str. 42 (Verk.Bereich)	578	B
506	9420086	H. Geißler Str. 26 (BP 384 - C2) (Verk.Bereich)	386	C
506	9420067	H. Geißler Str. 64 (BP 384 - C1) (Verk.Bereich)	252	C
506	9420068	Hittorfstr. (BP 384 - C3) (Verk.Bereich)	145	C
506	9410114	Otto - Hahn Str. Bolzplatz	985	B
		Teilsumme	4.506	
507	9440063	Henkelshof Spielplatz	2.286	A/C
507	9410069	Henkelshof Bolzplatz	1.789	B
507	9410070	Max Eyth Str.	1.073	B
507	9420071	Fontanestr. 57	338	C
507	9410115	Fontanestr. 89	775	B
507	9420116	Fontanestr. 138	298	C
507	9420072	Roswitha-von-Gandersheim-Weg (Verk.Bereich)	345	C
507	9420073	Stormstr. 40 (Verk.Bereich)	209	C
507	9410074	Paul Krause Str. (Verk.Bereich)	801	B
507	9430117	Hackenberger Str. 113 – Sportplatz*	1.936	A/B
		Teilsumme	9.850	
508	9460075	Rader Str. Lenneperbachtal - Spielplatz	1.925	A/B/C
508	9400118	Rader Str. Lenneperbachtal - Bolzplatz	800	A
508	9450076	Christian Meyer Str.	1.935	B/C
508	9450077	Talsperrenweg Panzerbachtal	3.600	B/C
508	9450078	Hasenberger Weg- Spielstr.	689	B/C
508	9420161	Schneppendahler Weg	369	C
508	9420119	Hasenberger Weg 40	535	C

Stadtteil	Ifd. Nr.	Bezeichnung des Standortes bzw. der Einrichtung	Bruttofläche m²	Kategorie A/B/C
508	9440080	Emil-Nohl-Str. Spielplatz	1.380	A/C
508	9400085	Emil-Nohl-Str. Bolzplatz	1.691	A
508	9420109	Artur-Sommer-Str. 1	102	C
508	9420113	Artur-Sommer-Str. 4	109	C
508	9420079	Julius-Landsberg-Str. (Verk.Bereich)	301	C
		Teilsumme	13.436	
509	9420120	Am Stadtwald (Verk. Bereich)	331	C
		Teilsumme	331	
510	9450081	Grenzwall	941	B/C
		Teilsumme	941	
512	9450082	Memeler Str	837	B/C
512	9450083	Danziger Str. (Verk.Bereich)	750	B/C
512	9400121	Schwarzer Weg Skateranlage	1.420	A
		Teilsumme	3.007	
Summe Stadtbezirk Lennep			45.056	

Tabelle 47: Vorhandene öffentliche Spielplätze im Stadtbezirk Lüttringhausen

Stadtteil	Ifd. Nr.	Bezeichnung des Standortes bzw. der Einrichtung	Bruttofläche m²	Kategorie A/B/C
601	9410122	Adolf-Clarenbach-Str.	382	B
601	9420123	August-Erbschloe-Str. Jahnplatz	365	C
		Teilsumme	747	
602	9450125	Albert-Tillmanns-Weg	1.723	B/C
602	9420129	Zur Eiche Nr. 18 (BP 308A - C3,C4,C5)	620	C
602	9450131	Lockfinker Str. 26 (BP 308A - C7,C8,B)	3.150	B/C
602	9420133	Karl-Arnold-Str. 1 (BP 308A - C1,C2,C9,C10)	580	C
602	9450136	Hans-Böckler-Str. 26 (BP 309 - C1,C6,B1)	1.450	B/C
602	9400138	Hans-Böckler-Str.159 m. Bolzplatz (Grünzug Klausen)	2.968	A
602	9410139	Hans-Böckler-Str. 91 Schützenh. (Grünzug Klausen)	1.014	B
602	9420124	An der Windmühle	300	C
		Teilsumme	11.805	
603	9450140	Barmer Str. 65 (Grünzug Klausen)	3.831	B/C
		Teilsumme	3.831	
605	9410141	Lüttringhauser Str. 138 - Timmersfeld	570	B
605	9410142	Georg-Schirmer-Str. Eisenstein	1.651	B
605	9420143	Reinwardtstr. 24 - C 3	150	C
605	9420144	Lindenallee Eisenstein	440	C
		Teilsumme	2.811	
606	9450145	Dowidatsiedlung	1.810	B/C
606	9420146	Kraner Höhe Kranen/Stursberg	506	C
		Teilsumme	2.316	
607	9440147	Klauser Feld	3.772	A/C
607	9420148	Paul Kottsieper Str.	63	C
607	9420149	Birker Feld	120	C
607	9420150	Birker Weg	180	C
		Teilsumme	4.135	
608	9420151	Remscheider Str. 261 b - Singerberg	100	C
608	9420152	Remscheider Str. 239 - Goldenberg	311	C
		Teilsumme	411	
609	9420153	Halbach Am Kindergarten	475	C
		Teilsumme	475	
Summe Stadtbezirk Lüttringhausen			26.531	

Mit * gekennzeichnete Spielbereiche sind jeweils öffentlich zugängliche Sportflächen (multifunktionale Flächen).

Um den Spielflächenbedarf zu ermitteln, werden nicht nur vorhandene Spielplätze, sondern auch Grünzüge, öffentliche Plätze, Fußgängerzonen sowie öffentliche Parks (variabler Spielflächenanteil), verkehrsberuhigte Bereiche (Spielflächenanteil 10 %) und Schulhöfe (Spielflächenanteil 20 %) hinzugezogen.

Gemäß der Bedarfsermittlung der Stadt Remscheid aus dem Jahr 2004 - unter Berücksichtigung des entfallenen Spielplatzes Hochstraße Allee-Center - bezogen auf Brutto-Wohnbauflächen und gemischte Bauflächen, ergibt sich in aggregierter Betrachtungsweise folgendes Ergebnis:

Tabelle 48: Spielflächenbedarf in Remscheid 2004 (Angaben in m²)

Stadtbezirk	Wohnbau- flächen/Gemischte Bauflächen	Spielflächen- bedarf	Vorhandene Spielflächen	Planung (Bebauungspläne und potenzielle Wohnbauflächen)	Überhang (-)/ Fehlbedarf (+)
I – Alt Remscheid	6.456.999	139.758	92.631	15.522	31.832
II – Süd	3.817.546	62.998	53.297	11.929	-2.227
III – Lennep	3.924.017	65.695	80.041	10.960	-25.306
IV – Lüttringhausen	2.934.070	43.435	41.668	4.450	- 2.683
Stadtgebiet	17.132.632	311.886	267.636	42.861	1.389

Deutlich wird, dass im Jahr 2004 ausschließlich für Alt-Remscheid ein – allerdings deutlicher – Fehlbedarf von 31.832 m² besteht. Für die übrigen Stadtbezirke bestehen Flächenüberhänge, im Fall Lennep sogar 25.306 m².

Die größten spielflächenbezogenen Defizite bestehen somit in Alt-Remscheid (Überhänge nur in den Stadtteilen Mitte, Blumental, Honsberg und Morsbach), während in den anderen Stadtbezirken bei einer per Saldo guten Gesamtversorgung in den Stadtteilen große Schwankungen auftreten.

Da sich die Spielflächenversorgung zudem für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe anders darstellen kann als für den Stadtteil, wird im Rahmen verbindlicher Planungen gemäß den Erhebungen der Stadt Remscheid auf die kleinräumliche Versorgung mit Spielflächen geachtet.

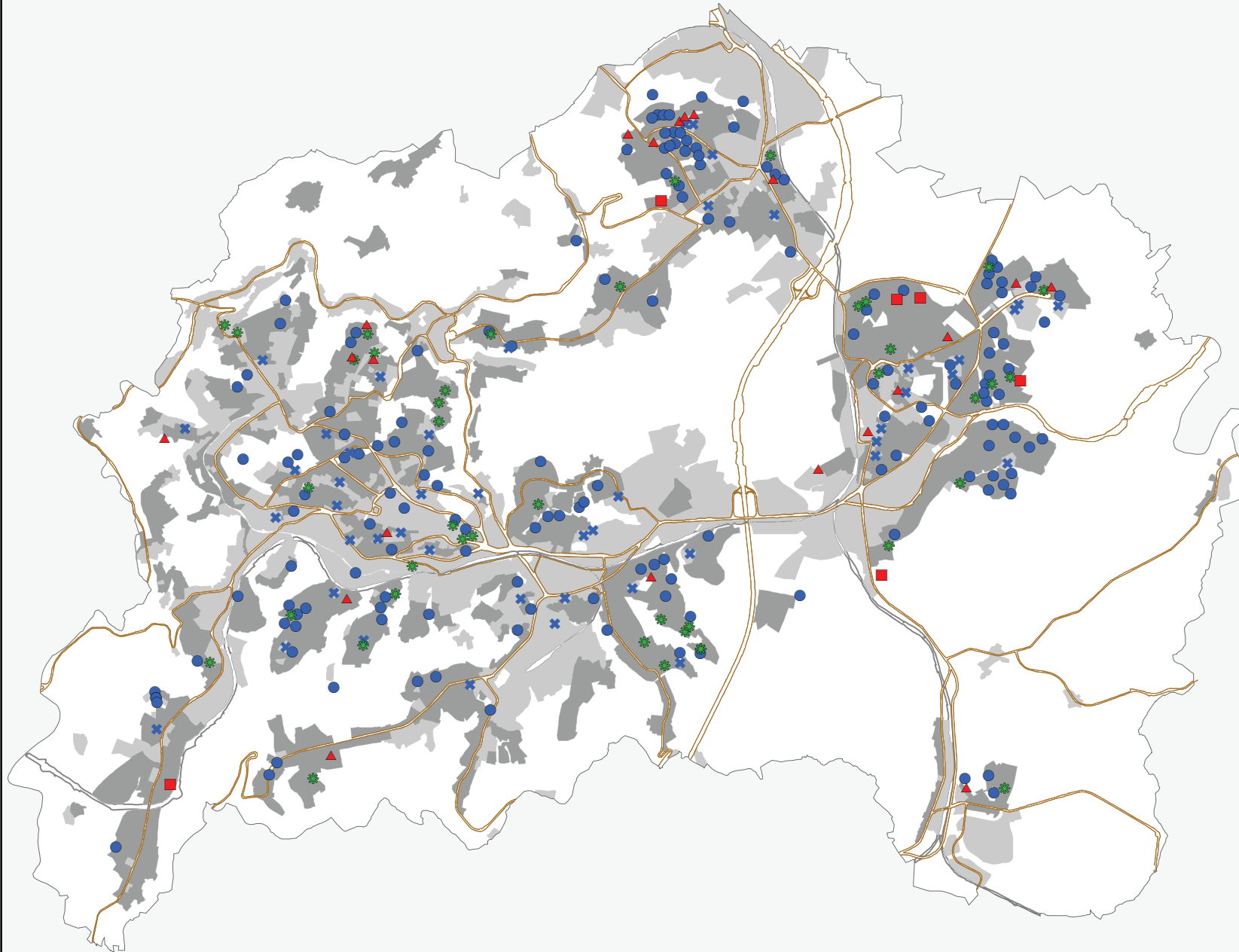
Zielsetzung der Stadt Remscheid ist es, in den Stadtteilen, die die räumlichen Einheiten für die Ermittlung des Spielflächenbedarfes sind, das Spielflächenangebot dem Spielflächenbedarf entsprechend zu realisieren. Unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfssituation sind vorhandene Spielflächen gegenüber anderen städtebaulichen Nutzungen zu sichern. Die bauliche Entwicklung im unmittelbaren Umfeld vorhandener und geplanter Spielflächen soll auf die Verträglichkeit mit der Spielplatznutzung abgestellt sein, um spätere Ansprüche hinsichtlich einer Einschränkung der Nutzung zu vermeiden. Insbesondere in den Innenstadtbereichen ist die gefahrlose Verbindung von Spielflächen und Spielgelegenheiten im weiteren Sinne wichtig. Sie soll bei der Auswahl neuer Spielplatzstandorte berücksichtigt werden.






Flächenaufgaben bzw. Rückbaumaßnahmen des Spielplatzbestands ebenso wie die Errichtung neuer Spielplätze in Übereinstimmung mit den oben genannten Hinweisen für die Planung von Spielplätzen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Soweit private Investoren neue Spielplätze errichten, können auch Ausnahmen von dieser Regelung erfolgen.

Soweit erforderlich sind Spielplätze mit Bodenbelastungen ebenso wie Spielplätze mit Hinweisen auf Bodenbelastungen mit der Zielsetzung der Gesundheitsvorsorge zu sanieren.





Flächennutzungsplan


Karte 7 Spielplätze (n. Spielflächenbedarfsplan)



-  bestehender Spielplatz
-  Schulhof
-  verkehrsberuhigter Bereich
-  geplanter Spielplatz
-  Spielplatz in pot. Wohngebiet

Nachrichtlich:

-  Wohnbauflächen/Mischgebiete
-  Siedlungsflächen des FNP
-  Bahnflächen
-  übergeordnete Straßen

 ohne Maßstab

4.11.7 Grünflächen mit Erschließungsfunktion

Die Trasse des Werkzeugs, die bereits als Fuß- und Radverkehrsfläche ausgebaut ist, wird südlich des ehemaligen Güterbahnhofs in Hasten bis zur Papenberger Straße als Grünfläche dargestellt. Dies entspricht der erholungsrelevanten Funktion dieses Aufenthaltsbereiches.

Gemäß landesplanerischer Anpassung wird der Parkplatz des Müngstener Brückenparks ebenfalls als Grünfläche ausgewiesen.

4.11.8 Sonstige Grünflächen ohne Zweckbestimmung

Sonstige Grünflächen ohne Zweckbestimmung sind im FNP 2010 ebenfalls ausgewiesen. Hierbei handelt es sich neben potenziellen, geringfügigen Erweiterungen für bestehende Anlagen auch um eigenständige Flächen, die aufgrund konkreter Eigenschaften den Flächen für die Landwirtschaft oder den Waldflächen nicht zuzuordnen sind, wie Straßenbegleitgrün und großflächige Teile privater Gärten im Übergang zum Freiraum.

4.12 Wasserflächen

Im Süden und Osten des Stadtgebietes Remscheid befinden sich die Panzerbach-, Eschbach- und Wuppertalsperre), die als größere Wasserflächen dargestellt werden. Wasserflächen und Wasserläufe, die für eine Darstellung im Maßstab 1:10 000 zu kleinteilig waren, werden nicht dargestellt.

4.13 Flächen für die Landwirtschaft

Die landwirtschaftlichen Nutzflächen (ca. 23%) sind prägend für das Stadtgebiet Remscheids. Große zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Flächen befinden sich im östlichen Bereich des Stadtgebietes (Garschagen, Hackenberg, Bergisch Born, Forsten, Birgden, Buchholzen). Im Westen wurden in der Vergangenheit große landwirtschaftlich genutzte Flächen in Bauland umgewandelt; nur der Landschaftsraum Gelpe ist noch agrarisch geprägt. Bestimmt durch den hohen Grünlandanteil stellen die Betriebe mit Rind- und Milchviehhaltung sowie - bedingt durch die Veränderungen in der Agrarwirtschaft in den letzten Jahren - die Pensionspferdehalter einen großen Anteil der landwirtschaftlichen Betriebe dar.

Neben ihrer großen Bedeutung für den Naturhaushalt hat die Landwirtschaft ebenfalls Einfluss auf das Landschaftsbild und den Erholungswert einer Landschaft. Der Erhalt und die Entwicklung der bäuerlichen Kulturlandschaft ist ohne die landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich. Gleichzeitig führen der Strukturwandel und die technischen Veränderungen in der Landwirtschaft zur Aufgabe schwer zu bewirtschaftender, unwirtschaftlicher Flächen.

Insgesamt sind in Remscheid 67 Landwirte ansässig. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche betrug im Jahr 2001 ca. 1370 ha (zum Vergleich: 1982 lag dieser Wert bei 1647 ha). In jüngster Zeit wurden im Rahmen der Bauleitplanung sowohl für die Siedlungs- und Gewerbebebietsentwicklung als auch im Rahmen der Eingriffsregelung landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen.

Das Ziel der Planung ist es, in Bereichen mit guten landwirtschaftlichen Produktionsbedingungen die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Flächen nach Möglichkeit zu vermeiden um den Remscheider Landwirten eine dauerhafte Existenz zu sichern und die bergische Kulturlandschaft zu erhalten.

Im FNP 2010 sind insgesamt etwa 1.933 ha landwirtschaftliche Nutzfläche dargestellt. Aufgrund des Maßstabs und der Funktion des Flächennutzungsplans befinden sich darin auch zahlreiche nichtlandwirtschaftliche Nutzungen (z. B. Splittersiedlungen, Verkehrswege, Brachen). Teile der Flächen für die Landwirtschaft unterliegen bestimmten Verordnungen (z. B. Naturschutzgebiet, Wasserschutzzone), die überlagernd dargestellt werden.

4.14 Wald

Remscheid wird in weiten Teilen von Wald geprägt. Die Waldflächen haben eine große Bedeutung für die Erholung, das Stadtklima, den Schutz vor Immissionen, den Wasserhaushalt, den Bodenschutz und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Es handelt sich hierbei zu 65 % um Laubwald und zu 35 % um Nadelwald.

Der Waldanteil im Stadtgebiet beläuft sich gemäß dem Statistischen Jahrbuch 2006 auf 28,3 %. Im Westen gingen im Laufe des letzten Jahrhunderts große Teile aufgrund der zunehmenden Bebauung verloren, während im Osten die Ausweitung der landwirtschaftlich genutzten Fläche als die Hauptursache für Rodungen zu nennen ist.

Im Eigentum der Städte Remscheid und Solingen sowie des Landes Nordrhein-Westfalen befinden sich ca. 40 % der Waldflächen. Der größte Waldanteil (ca. 60 %) ist in Privatbesitz - oft mit Parzellen unter 1 ha Größe.

Die Bestandsstruktur ist sehr kleinteilig. Auf 76 % der Flächen sind Mischbestände vorhanden. Nur 7 % weisen eine Laubbaumart und 17 % eine Nadelbaumart auf. Der Wald ist mit Ausnahme der Siedlungsschwerpunkte über das gesamte Stadtgebiet verteilt. Größere zusammenhängende Waldgebiete befinden sich meist an den Stadtgrenzen. Besonders hervorzuheben sind die Buchenwaldbestände an den Wupperhängen bei Reinshagen, die aufgrund ihrer regionalen Bedeutung für das Biotopverbundsystem nach der Richtlinie Flora-Fauna-Habitat (FFH) als besondere Schutzgebiete festgesetzt wurden.

4.14.1 Ziele

Mit einem Waldanteil von 31,5 % des Stadtgebietes und nahezu 50 % des verbliebenen Freiraumes gehört die Stadt Remscheid nicht zu den Regionen des Landes, in denen grundsätzlich eine Waldvermehrung angestrebt wird. Durch im Rahmen von Kompensationsmaßnahmen erforderliche Ersatzaufforstungen im Verhältnis 1:1 und unter Umständen darüber hinaus kann es zu einer Vergrößerung des Waldbestandes kommen. Der starke Strukturwandel in der Landwirtschaft kann zu einer steigenden Bereitschaft zu Erstaufforstungen führen.

Grundsätzlich soll der vorhandene Waldanteil zur Erfüllung der vielfältigen ökologischen Funktionen, zu denen auch die Schaffung ruhiger Gebiete im Sinne der Umgebungslärmrichtlinie sowie die Filter- und Pufferwirkung gegenüber Lärm- und Luftschadstoffimmissionen zählen, und zum Zwecke der ruhigen Erholung erhalten bleiben und entwickelt werden. Dabei wird ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Waldanteil und Offenlandbiotopen angestrebt.

Durch naturnahe Waldwirtschaft sollen gestufte und bodenständige Wälder aufgebaut und Kahlschläge vermieden werden. Diese Bereiche sollen zur Verbesserung des Freiraumverbundes beitragen.

Unter Berücksichtigung der räumlichen Gegebenheiten und wirtschaftlichen Aspekte ist eine nachhaltige und rentable Bewirtschaftung vorgesehen.

Bei der Waldvermehrung ist darauf zu achten, dass wertvolle Offenlandbiotope nicht aufgeforstet werden. Dies gilt insbesondere für die erhaltens- und besonders schützenswerten Grünlandstrukturen in den Bachtälern.

4.14.2 Darstellung

Im FNP 2010 sind insgesamt ca. 2.346 ha als Wald dargestellt.

In den Grün- und Parkanlagen – Edelhoffpark, südl. Wasserspeicher Ecke Albert-Schmidt-Allee/Heinrich-Hertz-Straße, einem Grundstücksteil der Krankenanstalten Burger Straße sowie Sieper Park befinden sich Waldflächen im Sinne des Bundeswaldgesetzes. Die Stadt Remscheid beabsichtigt, diese Waldflächen als solche zu erhalten und funktionsgerecht zu pflegen. Sollte eine anderweitige Nutzung der Waldflächen erforderlich werden (z. B. Umgestaltung in eine Parkanlage), so bedarf es hierfür einer Umwandlungsgenehmigung nach § 39 LFoG oder einer entsprechenden Festsetzung in einem qualifizierten Bebauungsplan.

Im FNP werden Einzelflächen erst ab einer Größe von 2.000 m² entsprechend ihrer Realnutzung dargestellt. Aus diesem Grund werden insgesamt 14 kleinere Waldflächen mit einer Gesamtgröße von ca. 1,75 ha entsprechend ihrer Umgebungsnutzung dargestellt.

Bei der Festsetzung der anderweitigen Nutzung in einem Bebauungsplan tritt die Verpflichtung zur Durchführung der Ersatzaufforstung erst bei der tatsächlichen Inanspruchnahme des Waldbestandes ein. Die Modalitäten über Ort, Art und Umfang sind bereits im Bebauungsplanverfahren zwischen der Stadt und der Unteren Forstbehörde zu klären.

4.15 Kompensationsflächen

Das Baugesetzbuch (BauGB) regelt in den §§ 1 und 1a, dass bei der Aufstellung von Bauleitplänen auch die Belange des Umweltschutzes zu berücksichtigen sind. Mit Inkrafttreten des novellierten BauGB am 01.10.1998 wurde die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung, die bisher im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt worden war, im § 1a weitgehend ins BauGB übernommen und inhaltlich fortentwickelt.

Gemäß BNatSchG stellen Eingriffe Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen dar, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen. Flächennutzungspläne stellen zwar keine realen Eingriffe dar, können diese aber vorbereiten. Voraussetzung für die Anwendung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist, dass aufgrund der Bauleitplanung Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. In diesem Fall ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden (§ 21 Abs. 1 BNatSchG). Diese Voraussetzung ist regelmäßig erfüllt, wenn in dem Bauleitplan erstmals bauliche oder sonstige Nutzungen im Sinne der Eingriffsdefinition dargestellt oder festgesetzt werden sollen. Dies ist im FNP 2010 dann der Fall, wenn über den vorhandenen Siedlungsbestand hinaus Bauflächen ausgewiesen werden.

Bei der bauleitplanerischen Abwägung ist zu berücksichtigen, dass vermeidbare Beeinträchtigungen grundsätzlich zu unterlassen sind (Vermeidungsgebot) und unvermeidbare Eingriffe zu vermindern bzw. auszugleichen sind (Elemente der Eingriffsregelung nach Landschaftsgesetz NRW, §§ 4-6). Da der FNP die wesentlichen Standortentscheidungen für die langfristige städtebauliche Entwicklung darstellt, kann auf dieser Ebene der Bauleitplanung durch Wahl geeigneter Standorte und Bestimmung des Umfangs der Flächeninanspruchnahme dem Vermeidungsgebot entsprochen werden. Auf der Grundlage von vorhandenem Datenmaterial sind die Umweltbelange bei der Suche und Beurteilung der neuen Bauflächen in der Abwägung berücksichtigt worden. Die Siedlungsentwicklung wird auf Flächen gelenkt, auf denen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und der Bodenfunktionen möglichst gering sind. Eine detaillierte landschaftspflegerische Begleitplanung bzw. Untersuchung der Umweltverträglichkeit erfolgt in der verbindlichen Bauleitplanung.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind auszugleichen, soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landespflege erforderlich ist. Kompensationsmaßnahmen können grundsätzlich im gesamten Stadtgebiet umgesetzt werden. Ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, wenn dies mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landespflege vereinbar ist (§ 200a Satz 2 BauGB). Damit wird ermöglicht, dass einerseits die für den Ausgleich geeignetesten Flächen genutzt und der Ausgleich bereits zeitlich vor dem Eingriff realisiert werden kann.

Im Flächennutzungsplan werden aufgrund des Maßstabes nur diejenigen festgesetzten oder planfestgestellten Kompensationsflächen dargestellt, die außerhalb der rechtskräftigen Bauflächen liegen. Diese Darstellung kennzeichnet eine ökologische Aufwertung der Flächen, damit die durch die Eingriffe bedingten Beeinträchtigungen kompensiert werden können.

Die Kompensationsflächen werden im FNP 2010 als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Ermittlung des erforderlichen Kompensationsumfanges

Um den erforderlichen Kompensationsumfang festzusetzen müssen die zu erwartenden Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes in Hinblick auf ihren Umfang und ihre Intensität bewertet werden. Hierbei erfolgt eine ökologische Bewertung der betroffenen Flächen vor und nach dem Eingriff. Aufgrund des Maßstabes kann im Rahmen der Flächennutzungsplanung keine konkrete Eingriffsbilanzierung erfolgen, wie sie in der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich ist. Gleichwohl wird mittels einer überschlägigen Bilanzierung nachgewiesen, dass die planungsrechtlich vorbereiteten Eingriffe im Stadtgebiet Remscheid ausgeglichen werden können.

Mittels des vereinfachten, seit Frühjahr 1994 in Remscheid praktizierten Bewertungsverfahrens zur Ermittlung von Eingriffen und notwendigen Kompensationsmaßnahmen wird sowohl für die Bauflächen, als auch für die möglichen Kompensationsflächen ein durchschnittlicher Biotopwert ermittelt. Zur Bestimmung des Eingriffs wird als Maßstab für die Versiegelung überschlägig die maximal zulässige Grundflächenzahl (GRZ) angenommen (vgl. §§ 17 Abs. 1 und 19 Abs. 4 BauNVO). Bei Wohnbauflächen ist dies eine GRZ von 0,4; bei gewerblichen Bauflächen 0,8.

Auf der Basis der konkreten Planung nach der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurde das Kompensationsflächenkonzept erarbeitet und im Umweltbericht implementiert, der als Kapitel 8 Teil der Begründung des FNP 2010 ist. Das Kompensationskonzept benennt nach den unterschiedlichen Rechts- bzw. Fachgebieten

- naturschutzfachliche Maßnahmenkomplexe,
- forstliche Maßnahmenkomplexe,
- bodenschutzfachliche Maßnahmenkomplexe und
- gewässerschutzfachliche Maßnahmenkomplexe,

die weitestgehend korrespondieren und in dieselbe Richtung zielen. Hierzu liegen insbesondere mit den rechtskräftigen Landschaftsplänen der Stadt Remscheid flächendeckend Planungsgrundlagen vor, die einen Rahmen für die Kompensation aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege darstellen.

Räumlich konzentrieren sich die multifunktionalen Kompensationsmaßnahmen auf Biotopverbundflächen und Gewässersysteme mit angrenzenden Hängen in den Bereichen:

- Lobachsystem,
- Morsbach (Aue),
- Morsbach/Schimmelbusch,
- Nördlich Hohenhagen,
- Panzerbach/Feldbach,
- Schmitzenbusch und
- Grunder Bach/Farrenbracken/Leyerbach.

4.16 Windenergie

Die Darstellung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen im Flächennutzungsplan ist grundsätzlich ein Instrument zur Steuerung der Standorte von Windkraftanlagen.

Windkraftanlagen sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich als untergeordnete Anlagen oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als selbständige Anlage privilegiert. Sie sind zulässig, wenn ihnen öffentliche Belange nicht entgegenstehen und eine ausreichende Erschließung gesichert ist. Der Belang „Ausweisung an anderer Stelle“ steht nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB einer Windkraftanlage in der Regel entgegen, soweit eine Darstellung im Flächennutzungsplan (als Konzentrationszone für Windkraftanlagen, Fläche für Versorgungsanlagen oder sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Windfarm) oder als Ziel der Raumordnung an anderer Stelle des Gemeindegebietes erfolgt. Die Voraussetzungen für die wirksame Steuerung durch die Darstellung von Konzentrationszonen liegen allerdings nur vor, wenn die Gemeinde auf der Grundlage einer Untersuchung des gesamten Stadtgebietes ein schlüssiges Plankonzept für die Ausweisung von Konzentrationszonen erarbeitet hat.

In eine erneute flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes Remscheid sind die im Windkrafteerlass NRW 2005 aufgeführten siedlungsräumlichen Belange, naturschutzrechtliche Vorgaben, der vorbeugende Immissionsschutz und nach Fachgesetzen vorgegebene Sicherheitsabstände eingestellt. Aus der Lage und typischen Struktur einer Großstadt im Ballungsraum, der besonderen natur- und siedlungsräumlichen Gegebenheiten innerhalb des Stadtgebietes Remscheid resultieren sich überlagernde Ausschlussflächen sowie Schutz- und Sicherheitsabstände, so dass im Gebiet der Stadt Remscheid keine geeigneten Standorte für Windkraftanlagen ermittelt werden können. Daher werden im weiteren Verfahren der Erarbeitung des Flächennutzungsplanes Standorte weder flächenhaft, noch mit einem Symbol "Konzentrationszone" dargestellt.

4.17 Siedlungsschwerpunkte

Auf die Siedlungsschwerpunkte (SSP) soll sich die Entwicklung der Siedlungsstruktur innerhalb des Siedlungsraumes ausrichten. Siedlungsschwerpunkte sind Standorte, die sich für ein räumlich gebündeltes Angebot von öffentlichen und privaten Einrichtungen der Versorgung, der Bildung und Kultur, der sozialen

und medizinischen Betreuung, des Sports und der Freizeitgestaltung eignen. Kerngebiete sowie Sondergebiete für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe sollen räumlich und funktional den Siedlungsschwerpunkten zugeordnet sein. Bei der Entwicklung von Siedlungsschwerpunkten ist zu berücksichtigen, dass die genannten Einrichtungen für die Bevölkerung in angemessener Zeit erreichbar sein sollen. (vgl. §§ 6 und 24 des Gesetzes zur Landesentwicklung).

Die Siedlungsschwerpunkte müssen im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Als Siedlungsschwerpunkte sind folgende Zentren im FNP 2010 symbolhaft ohne flächenhafte Abgrenzung dargestellt:

- Innenstadt Remscheid
- Altstadt Lennep
- Zentrum Süd
- Lüttringhausen-Eisernstein und
- Hasten.

Die Darstellungen beinhalten keine Differenzierung entsprechend der Zuordnung der Zentren zu funktionalen Ebenen.

5 Flächenbilanz

Die Darstellungen des FNP 2010 umfassen lückenlos das gesamte Stadtgebiet und gliedern sich gegenüber dem FNP 93 wie folgt auf:

Tabelle 49: Flächenbilanz

Darstellungsart	FNP 93* ca. ha	FNP-Vorentwurf ca. ha	FNP 2010 ca. ha
Wohnbauflächen	1.266	1.429	1.346
Gewerbe- und Industriegebiete	593	-	-
Gewerbliche Bauflächen	-	573	563
Mischgebiete	271	242	316
Kerngebiete	71	55	56
Dorfgebiete	12	1	9
Sondergebiete und sonstige Sondergebiete	76,7	72	70
Flächen für den Gemeinbedarf		105	90
Bahnanlagen		68	67
Straßenflächen		254	252
Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen	33	17	10
Grünflächen – Dauerkleingarten		62	61
Grünflächen – andere Zweckbestimmung oder Sonstige		318	234
Wasserflächen		108	107
Flächen für den Wald		2.296	2.346
Flächen für die Landwirtschaft		1.773	1.933
Ausgleichsflächen (im FNP 2010 mit Randsignatur ohne Nutzung)		86	-
Insgesamt		7.460	7.460
mit Randsignatur nachrichtlich dargestellte Flächen:			
Flächen für Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft			116
Landschaftsschutzgebiete			3.660
Naturschutzgebiete			715
Wasserschutzgebiete			644
Überschwemmungsgebiete			48

* Die Flächenangaben zum FNP 93 sind aus technischen Gründen unvollständig. Erhebungsstand der Ca.-Angaben ist der 01.01.2010.

Erläuterungen:

Die Reduzierung der Gesamtfläche gewerblicher Bauflächen gegenüber dem FNP 93 ist im wesentlichen auf Bestandsanpassungen an örtliche und bauliche Verfestigungen zurückzuführen.

Die Ausweisung von Mischgebieten hat neben Bestandsanpassungen an die vorhandene bauliche Situation teilweise auch die Funktion übernommen, die Zwischenbereiche zwischen prioritär als Wohnbauflächen zu entwickelnden Bereichen sowie betrieblichen Flächen (jeweils Bestand oder Planung) verträglich zu gestalten.

Das direkte Aufeinandertreffen von Wohnbau- und gewerblichen Bauflächen wurde soweit möglich gegenüber dem FNP 93 verringert.

6 Nachrichtliche Übernahmen, Kennzeichnungen und Vermerke

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind in den Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden. Für den Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid handelt es sich um die nachfolgenden Darstellungen.

6.1 Natur- und Landschaftsschutzgebiete, FFH-Gebiete

Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Landschaftsschutzgebiete dienen dazu, die naturnahen Biotopstrukturen, insbesondere Bachtäler, Wiesen, Weiden, Quellbereiche und Waldflächen, Brachen und Trockenrasen zu erhalten. In den Landschaftsplänen werden die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landespflege dargestellt. Ihr Geltungsbereich erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich.

Die Natur- und Landschaftsschutzgebiete wurden aus den rechtskräftigen Landschaftsplänen „Gelppe“, „Remscheid-Ost“ und „Remscheid-West“ nachrichtlich übernommen.

3.660 ha des Stadtgebietes sind als Landschaftsschutzgebiete rechtskräftig festgesetzt.

Zur Erhaltung von besonders schützenswerten Lebensgemeinschaften oder Biotopen oder aufgrund der besonderen Schönheit werden 23 Naturschutzgebiete im Stadtgebiet Remscheid dargestellt. Sie erstrecken sich auf etwa 715,5 ha. Dies entspricht ca. 9,6 % des Stadtgebietes. Es handelt sich hierbei um die nachfolgenden Naturschutzgebiete:

- Diepmannsbachtal,
- Feldbachtal,
- Schneppendahler Siefen,
- Panzertal,
- Steinbruchgelände Hohenhagen,
- Oberlauf Marscheider Bachtal,
- Gelppe-Saalbach,
- Westener und Platzer Siefen,
- Oelingrather und Grunder Bachtal,
- Farrenbracker Bachtal,
- Westerholt,
- Leyerbachtal,
- Unteres Morsbachtal, Hölterfelder Siefen, Fürberger Bach,
- Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten,
- Hammertal,
- Eschbachtal,
- Oberes Teufelsbachtal,
- Tenter Bach und Bökerbach,
- Erlenbruchwald Beek am Grenzwall und Stöcker Bach,
- Töckelhauser Bach,
- Dörpetal und Seitentäler,
- Kleebachtal, sowie
- Wilhelmsthaler und Haller Bachtal.

Zum Teil sind die zusätzlichen Siedlungsflächen des FNP 2010 mit einer Darstellung der Landschaftspläne überlagert. Es handelt sich hierbei um die Ziele temporärer Erhalt und/oder Landschaftsschutzgebiet. Weitere Informationen hierzu befinden sich im Kapitel 8/Umweltbericht.

Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete)

Durch die sogenannte Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union werden bestimmte Lebensraumtypen und Arten geschützt die von gemeinschaftlicher Bedeutung sind. Zweck ist der Aufbau des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“. Der Grundschutz für die Gebiete und Arten nach FFH besteht im Verschlechterungsverbot. Projekte sind vor Ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit zu prüfen.

lichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Im Stadtgebiet Remscheids befinden sich zwei FFH-Gebiete:

„Wupper von Solingen bis Leverkusen“ (DE-4808-301) und

„Gelpel und Saalbachtal“ (DE-4709-303).

Die Flächen stimmen mit den Grenzen der Naturschutzgebiete „Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten“ bzw. „Gelpel-Saalbach“ überein.

Im Bereich Luckhausen grenzt das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (DE 4709-301) an die Stadtgrenze an.

6.2 Wasserschutzgebiete

Wasserschutzgebiete dienen dem Schutz der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung vor nachteiligen Einwirkungen.

Im Stadtgebiet Remscheids ist durch Verordnung vom 17.05.1977, geändert durch die Teilaufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die Panzertalsperre vom 07.03.2002 die Wasserschutzzone der Eschbachtalsperre geschützt. Ferner ist das in das Stadtgebiet Remscheids hineinragende Einzugsgebiet der im Gebiet der Stadt Wuppertal liegenden Herbringhauser Talsperre Wasserschutzgebiet nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz.

Beide Wasserschutzgebiete sind aufgeteilt in die Wasserschutzzonen I – III, in denen gemäß der jeweiligen Verordnung unterschiedliche Ver- und Gebote zu beachten sind. Die Wasserschutzzonen der Wasserschutzgebiete sind nachrichtlich in die Darstellungen des FNP 2010 übernommen.

6.3 Überschwemmungsgebiete

Gebiete zwischen oberirdischen Gewässern und Deichen oder Hochufeln sowie sonstige Gebiete, die bei Hochwasser überschwemmt oder durchflossen werden oder für die Hochwasserentlastung oder –rückhaltung beansprucht werden, sind Überschwemmungsgebiete und können als solche nach § 112 Landeswassergesetz förmlich festgesetzt werden. Nach § 5 Abs. 4a BauGB, sollen diese Überschwemmungsgebiete nachrichtlich in den FNP übernommen sowie noch nicht festgesetzte Überschwemmungsgebiete und überschwemmungsgefährdete Gebiete vermerkt werden.

* Durch ordnungsbehördliche Verordnung im Juni 1999 sind Teile der Auen des Morsbachsystems einschließlich Gelpelbach, Leyerbach, Müggenbach und Diepmannsbach als gesetzliche Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 112 Landeswassergesetz festgesetzt worden. Diese sind nachrichtlich in die Darstellungen des FNP 2010 übernommen. In den festgesetzten Überschwemmungsgebieten sind nach Maßgabe der Verordnung bestimmte, den Hochwasserabfluss beeinträchtigende Maßnahmen genehmigungspflichtig. Für den Bereich des Eschbaches ist ein noch auf preußischem Recht beruhendes ÜSG vorhanden.

Neben der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt eine aktuelle Berechnung des Morsbach-ÜSG vor, die zu berücksichtigen ist. Ebenso liegen Berechnungen für den Eschbach vor.

Im FNP 2010 erfolgt für die vorhandenen ÜSG eine entsprechende nachrichtliche Kennzeichnung gemäß fachbehördlicher Festsetzung. Die ergänzenden Berechnungen sind im Falle von Vorhaben einzelfallbezogen zu berücksichtigen.

Bei planerischen Maßnahmen innerhalb festgesetzter Überschwemmungsgebiete der Fließgewässer ist gemäß den Zielsetzungen des Regionalplans zu beachten, dass diese Bereiche als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln sind. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn für ein Vorhaben überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit sprechen und die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen getroffen werden. Soweit im FNP 93 noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen.

Auf den am 01.03.2010 in Kraft getretenen § 78 des neuen Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird der Information halber hingewiesen. Mit der Neufassung in § 78 WHG wurde insoweit eine Verschärfung vorgenommen, als dass zukünftig auch die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 Baugesetzbuch dem ausdrücklichen Verbotstatbestand des Abs. 1 unterliegt. Abs. 2 sieht zwar einen Erlaubnisvorbehalt im Einzelfall vor, hierin ist aber gegenüber geltendem Recht eine Verschärfung zu sehen, da bislang kein ausdrückliches Verbot besteht, auch wenn bereits gegenwärtig eine Einzelfallgenehmigung erforderlich ist.

In den Überschwemmungsgebieten des Morsbaches und des Eschbaches liegen aufgrund des Bestands weiterhin einige als gewerbliche Bauflächen ausgewiesene betriebliche Grundstücke. Bauvorhaben in diesen Bereichen bedürfen jeweils einer Einzelfallprüfung.

* Das aktuelle, noch nicht in Kraft getretenen ÜSG der Wupper in Remscheid und Solingen ist für das Remscheider Stadtgebiet im FNP 2010 vermerkt. Die höhere Wasserbehörde der Bezirksregierung Düsseldorf hat die Grenzen in einem Festsetzungsverfahren zur Ausweisung eines ÜSG der Wupper gemäß § 76 WHG und § 112 LWG neu ermittelt. Dieses Verfahren wird voraussichtlich im Jahr 2011 mit einer ordnungsbehördlichen Festsetzung des ÜSG der Wupper abgeschlossen werden.

Den Anforderungen für die Festsetzung von Überschwemmungsgebieten und die Gestaltung sonstiger Überflutungsflächen nach Maßgabe von Hinweisen und Auflagen von Unterer Wasserbehörde und Wupperverband wurde Folge geleistet, soweit dies möglich und im Rahmen der Neuaufstellung des FNP sinnvoll war. So läuft derzeit für das komplette Einzugsgebiet des Morsbaches ein Forschungs- und Entwicklungsvorhaben des Wupperverbandes. Inwieweit sich hieraus Gewässerentwicklungsmaßnahmen ergeben, kann zum jetzigen Zeitpunkt jedoch noch nicht gesagt werden.

6.4 Richtfunk

In zentraler Lage Remscheids am Hohenhagen befindet sich eine Richtfunkübertragungsstelle. Die vorhandenen Richtfunkverbindungen dieser Anlage sind nachrichtlich in die Darstellungen des Planentwurfes aufgenommen. Ferner ist die zu einer Richtfunkübertragungsstelle im Stadtgebiet Wuppertal gehörige Richtfunkstrecke im Stadtteil Lüttringhausen dargestellt. In die Sichtverbindungen zwischen den jeweiligen Sende- und Empfangsstationen sowie in die den Richtfunkstrahl umgebenden Fresnelzonen dürfen keine baulichen Hindernisse hineinragen, weil sie den Richtfunkbetrieb stören würden.

6.5 Ortsdurchfahrten und Anbauverbotszonen

Die Grenzen der Ortsdurchfahrten sind im Planentwurf nachrichtlich dargestellt.

Die Anbauverbotszonen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, sind nachrichtlich dargestellt. An der Bundesautobahn 1 ist die Anbauverbotszone von 40 m ausgewiesen, an den Bundesstraßen 20 m.

Die Abstände mit Genehmigungsvorbehalten gem. § 9 Abs. 2 FStrG - 100 m - sowie gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) - 40 m - sind im Plan nicht gekennzeichnet.

6.6 Denkmäler und Denkmalbereiche

Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Eintragungen in die Denkmalliste in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.

Dieser Vorgabe wird im FNP 2010 gefolgt. Grundlage für die Eintragung von Denkmälern ist in Nordrhein-Westfalen das Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980.

Gemäß § 2 Abs. 1 DSchG sind Denkmäler Sachen, Mehrheiten von Sachen und Teile von Sachen, an deren Erhaltung und Nutzung ein öffentliches Interesse besteht. Ein öffentliches Interesse besteht, wenn die Sachen bedeutend für die Geschichte des Menschen, für Städte und Siedlungen oder für die Entwicklung der Arbeits- und Produktionsverhältnisse sind und für die Erhaltung und Nutzung künstlerische, wissenschaftliche, volkskundliche oder städtebauliche Gründe vorliegen.

Unterschieden wird in den Absätzen 2, 3, 4 und 5 des § 2 DSchG zwischen Baudenkmalern, Denkmalbereichen, beweglichen Denkmälern und Bodendenkmälern.

a) Baudenkmäler bestehen aus baulichen Anlagen oder Teilen baulicher Anlagen. Ebenso zu behandeln sind Garten-, Friedhofs- und Parkanlagen sowie andere von Menschen gestaltete Landschaftsteile,

- wenn sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen. Historische Ausstattungsstücke sind wie Baudenkmäler zu behandeln, sofern sie mit dem Baudenkmal eine Einheit von Denkmalwert bilden.
- In Remscheid sind derzeit 655 Baudenkmäler eingetragen.
- b) Denkmalbereiche sind Mehrheiten von baulichen Anlagen, und zwar auch dann, wenn nicht jede dazugehörige einzelne bauliche Anlage die Voraussetzungen des § 2 Absatz 1 DSchG erfüllt. Denkmalbereiche können Stadtgrundrisse, Stadt-, Ortsbilder und –silhouetten, Stadtteile und –viertel, Siedlungen, Gehöftgruppen, Straßenzüge, bauliche Gesamtanlagen und Einzelbauten sein sowie deren engere Umgebung, sofern sie für deren Erscheinungsbild bedeutend ist.
- In Remscheid sind mit dem Ortskern Lüttringhausen und der Altstadt Lennep 2 Denkmalbereiche eingetragen.
- c) Bewegliche Denkmäler sind alle nicht ortsfesten Denkmäler.
- d) Bodendenkmäler sind bewegliche oder unbewegliche Denkmäler, die sich im Boden befinden oder befanden. Als Bodendenkmäler gelten auch Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit, ferner Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, die durch nicht mehr selbständig erkennbare Bodendenkmäler hervorgerufen sind, sofern sie die Voraussetzungen des Absatzes 1 erfüllen.
- In Remscheid sind Bodendenkmäler eingetragen, die im FNP 2010 allerdings nicht vermerkt werden.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit sowie der ungeklärten Frage der Bedeutung kleinerer Denkmäler gegenüber solchen, die größer als 2.000 m² sind, ist nach Abstimmung mit der Unteren Denkmalbehörde im FNP 2010 ausschließlich die nachrichtliche Übernahme der beiden eingetragenen Denkmalbereiche (Ortskern Lüttringhausen und Altstadt Lennep) vorgesehen. Dies entspricht der Forderung des § 5 Abs. 4 BauGB, demzufolge nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen nachrichtlich übernommen werden sollen.

Eine Liste von für die Remscheider Denkmaltopographie charakteristischen, bautypologisch interessanten bzw. repräsentativen sonstigen baulichen Anlagen ist im Folgenden wiedergegeben.

Tabelle 50: Baudenkmäler in Remscheid

Alte Wupperbrücke
Bismarck-Turm
Clarenbach-Denkmal
Deutsches Röntgen-Museum
Diepmannsachtalbrücke
Ehemaliger Schlachthof Am Bruch
Ehemaliges Kreishaus Lennep
Ehrenhain
Eschbachtalsperre
Ev. Stadtkirchen Innenstadt, Lennep, Lüttringhausen
Feilenfabrik Schlepenpohl
Gut Westerholt
Historisches Zentrum - Haus Cleff -
Justizvollzugsanstalt
Klosterkirche Lennep
Mannesmann-Halle
Müngstener Brücke
Panzertalsperre
Polizeigebäude Quimper-Platz
Rathaus Innenstadt
Röntgen-Gymnasium
Siedlung Neuenhof
Steffenshammer
Stiftung Tannenhof
Teo-Otto-Theater
Villa Böker (Jugend- und Musikschule)
Wiedenhöfe Lüttringhausen

Diese Auflistung enthält sowohl punktuelle als auch flächige Denkmäler.

In Aussicht genommene Eintragungen sind derzeit nicht bekannt.

6.7 Kennzeichnungen von Flächen mit erheblichen Bodenverunreinigungen

Allgemeines

Bodenbelastungen umfassen Altlasten und schädliche Bodenveränderungen nach der Definition des Bundes-Bodenschutzgesetzes. Sie sind von besonderer Bedeutung für die städtebauliche Entwicklung, weil von ihnen Gefährdungen von Mensch, Natur und Umwelt ausgehen können. Daher werden im Flächennutzungsplan für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Zweck der Kennzeichnung ist eine „Warnfunktion“ für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für die verbindliche Bauleitplanung.

Zunächst wurden alle Flächen überprüft, die im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Stadt Remscheid eingetragen sind. Es ist zu beachten, dass dieses Altlasten- und Verdachtsflächenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, da für das Stadtgebiet Remscheids bisher keine flächendeckende Erfassung aller Verdachtsflächen vorliegt. Nach dem Abgleich des Katasters sind 123 Flächen im FNP zu kennzeichnen, für weitere 988 Standorte liegen Hinweise auf Belastungen vor (Hinweisflächen).

Die Prüfung aller Bauflächendarstellungen hat ergeben, dass diese aus bodenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich für die jeweilige Nutzung geeignet sind. Die ggf. nötigen Untersuchungen können in die nachfolgenden Planungs- bzw. Ausführungsverfahren verlagert werden, da auftretende Nutzungskonflikte in diesen Verfahren durch Nutzungsdifferenzierung bei kleinräumigen Belastungen oder durch verhältnismäßige Sanierungsmaßnahmen bewältigt werden können.

Da jederzeit neue Erkenntnisse über unvorhersehbare Belastungssituationen möglich sind und nur im begrenzten Maß im FNP nachgetragen werden können, ist bei konkreten Planungs- und Bauvorhaben das Einholen einer Auskunft aus dem Altlasten- und Verdachtsflächenkataster bei der unteren Bodenschutzbehörde unerlässlich.

Kennzeichnung von belasteten Flächen

Schadstoffbelastete Flächen werden im Flächennutzungsplan nur im Falle eines vorliegenden Befundes mit Symbol gekennzeichnet. D.h., dass bei ihnen nach den vorliegenden chemischen Analysen mindestens eine nutzungsabhängige Überschreitung der Prüfwerte der Bodenschutzverordnung vorliegt. Die fehlende Kennzeichnung einer Fläche ist kein Indiz dafür, dass die Fläche nicht belastet ist.

Ergänzend zur Kennzeichnung von Flächen, die im FNP 2010 für eine Bebauung vorgesehen sind, sind auch erheblich belastete Freiflächen, bei denen es über den Nahrungspfad (Boden – Pflanze – Mensch) zu gesundheitlichen Gefährdungen des Menschen kommen kann oder die intensiv genutzt werden, gekennzeichnet. Hierzu zählen Kleingärten, Spiel- und Sportplätze, Parkanlagen und landwirtschaftliche Flächen. Die Nutzungskategorien Verkehrsflächen, Bahnanlagen, Versorgungsflächen, Wasserflächen und Wald wurden bei Vorliegen von Prüfwerten der Vollständigkeit halber ebenfalls berücksichtigt.

Von einer flächenhaften Darstellung wurde Abstand genommen, da einerseits nur für einige Flächen aufgrund der vorliegenden Untersuchungen eine genaue Abgrenzung möglich ist und zum Anderen der Maßstab des FNP 2010 für diese Darstellung keinen Raum lässt. In der Tabelle 51 sind die gekennzeichneten Standorte mit Belastungen mit Verweis auf das Altlasten- und Verdachtsflächenkataster der Stadt Remscheid aufgeführt. Diese sind auch im FNP 2010 nachrichtlich gekennzeichnet.

Hinweisflächen

Für diese Flächen liegen keine chemischen Analysen vor, aber andere Anhaltspunkte auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen (§ 3 Abs. 1 und 2 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, BBodSchV). Dies gilt auch für untersuchte Flächen, bei denen die nutzungsabhängigen Prüfwerte der BBodSchV unterschritten sind, die Untersuchungen aber nicht ausreichend aussagekräftig sind. Sanierte Flächen wurden ebenfalls als Hinweisflächen eingestuft. In diesen Fällen ist zwar im Sinne des Bodenschutzrechtes von keiner Gefährdung für das Schutzgut auszugehen, es sind jedoch oft noch Restkontaminationen unterhalb der Schwelle einer Nutzungsgefährdung vorhanden.

Die Hinweisflächen sind im Plan und in der Begründung nicht detailliert dargestellt, weil für sie keine genauen Kenntnisse im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauBG vorliegen.

Tabelle 51: Flächen mit erheblichen Bodenverunreinigungen

lfd. Nr.	Nr. im Altlastkaster	Lage	verursacht durch	Koordinaten ⁷	
				rechts	hoch
1	18	Rosentalstraße	Werksdeponie, Metallverarbeitung	2587174	5676772
2	19	Grünenplatzstraße	Werksdeponie, Metallverarbeitung	2587077	5676882
3	21	Luckhausen	Einleitung in ein Gewässer	2587296	5676844
4	25	Luckhausen	schädl. BV (Ursache bekannt: Unfall o.ä.)	2587363	5676745
5	166	Weststraße	Gasgewinnung und -erzeugung	2583388	5671936
6	172	Papenberger Straße	Werksdeponie, Metallverarbeitung	2583753	5671630
7	226	Bliedinghauser Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584040	5670566
8	356	Linde	Anschüttung, allgemein	2586442	5677473
9	363	Alte Kölner Straße	Herst.v.Seilerware	2587731	5673130
10	394	Hildegardstraße	Spinnstoffaufbereitung u. Spinnerei	2587443	5672768
11	396	Kimmenauer Weg	Gasgewinnung und -erzeugung	2587608	5673086
12	423	Osterbusch	Anschüttung, Metallverarbeitung	2583414	5671512
13	441	Ibacher Straße	Einzelhandel mit Brennstoffen	2582390	5673693
14	516	Westhauser Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2580383	5668985
15	518	Westhausen	schädl. BV (Ursache bekannt: Unfall o.ä.)	2580549	5668819
16	519	Langenbusch	öffentliche Deponie, Hausmüll	2590128	5669894
17	520	Hildegardstraße	Werksdeponie, Metallverarbeitung	2587255	5672743
18	521	Jägerwald	Kläranlagen	2587222	5672668
19	526	Arnold-Wilhelm-Straße	Anschüttung, allgemein	2587413	5672952
20	530	Rader Straße	Anschüttung, allgemein	2588757	5673431
21	532	Remscheider Straße	Werksdeponie, Metallverarbeitung	2585286	5674363
22	533	Sirachskotten	Kläranlagen	2585170	5674041
23	536	Ronsdorfer Straße	Werksdeponie, allgemein	2583061	5673948
24	537	Hammesberger Straße	Anschüttung, allgemein	2582259	5673717
25	539	Bliedinghauser Straße	Werksdeponie, Metallverarbeitung	2584368	5670604
26	547	Güldenwerther Bahnhofstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2581517	5670977
27	549	Kippdorfstraße	öffentliche Deponie, Hausmüll	2582316	5671858
28	556	Reinshagener Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2580826	5670374
29	565	Oberreinshagen	öffentliche Deponie, allgemein	2580951	5670254
30	577	Ehringhausen	Anschüttung, Metallverarbeitung	2581888	5669869
31	579	Klausener Straße	öffentliche Deponie, allgemein	2585865	5675953
32	581	Rosentalstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2587013	5676821
33	588	Volkeshaus	Werksdeponie, Metallverarbeitung	2580987	5672904
34	591	Am Langen Siepen	Anschüttung, allgemein	2581481	5672264
35	596	Südstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2582606	5672052
36	599	Haddenbacher Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584082	5672531
37	600	Kippdorfstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2582480	5671956
38	602	Jägerwald	Einleitung in ein Gewässer	2586597	5672848
39	603	Berghauser Straße	Anschüttung, Metallverarbeitung	2584992	5671336
40	611	Tente	Schießstände (I)	2586375	5671021
41	612	Küppelsteiner Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2580650	5670141
42	616	Adlerstraße	Anschüttung, allgemein	2584089	5671305
43	636	Augustenstraße	Gasgewinnung und -erzeugung	2587535	5672975
44	646	Stockder Straße	Anschüttung, allgemein	2581579	5672492
45	654	Haddenbacher Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2583479	5674020
46	657	Talsperrenweg	öffentliche Deponie, allgemein	2588442	5673081
47	662	Burger Straße	Lackierung von Kraftwagen	2584395	5671172
48	667	Neunteich	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2588682	5673306
49	679	Königstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2581339	5673124
50	684	Rosenhügeler Straße	Anschüttung, allgemein	2584054	5671617
51	687	Tackermühle	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2585986	5673924
52	689	Lindenhofstraße	Anschüttung, allgemein	2582785	5671606
53	691	Holz	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2580687	5673355
54	712	Schlepenpohl	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584028	5669273
55	715	Unterhützer Straße	Anschüttung, Metallverarbeitung	2581505	5673750
56	717	Pastoratstraße	Anschüttung, allgemein	2587965	5673934
57	729	Rosentalstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2587097	5676568
58	741	Haddenbacher Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2583837	5673886
59	748	Solinger Straße	Tankstellen	2581236	5671733
60	752	Lange Straße	Anschüttung, Metallverarbeitung	2582142	5672380
61	756	David-Dominicus-Straße	sonst.schädl. BV (Ursache unbekannt)	2581261	5672735
62	758	Klausener Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2586058	5675793
63	776	Haddenbacher Straße	Anschüttung, Metallverarbeitung	2583455	5674174
64	796	Industriestraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584601	5671924
65	805	Burger Straße	Anschüttung, allgemein	2584437	5671596
66	808	Ahornstraße	sonst.schädl. BV (Ursache unbekannt)	2584456	5672299
67	809	Freiheitstraße	sonst.schädl. BV (Ursache unbekannt)	2582603	5672172
68	837	Arnoldstraße	Anschüttung, allgemein	2583844	5670757
69	891	Arnoldstraße	Chem. Reinigung,Bekleidungsfärberei	2584011	5670674

lfd. Nr.	Nr. im Altlastkaster	Lage	verursacht durch	Koordinaten ⁷	
				rechts	hoch
70	932	Am Johannisberg	Eisenbahn	2587706	5673411
71	1021	Adlerstraße	Anschüttung, allgemein	2584034	5671016
72	1069	Holz	Anschüttung, allgemein	2580631	5673278
73	1085	Bliedinghauser Straße	Anschüttung, allgemein	2584023	5670698
74	1086	Berghausen	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2585132	5671035
75	1088	Einigkeitstraße	Anschüttung, allgemein	2584034	5670426
76	1090	Rheinstraße	Anschüttung, allgemein	2584156	5670326
77	1185	Lempstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584624	5671006
78	1216	Knusthöhe	Tankstellen	2587727	5674333
79	1265	Alte Freiheitstraße	Anschüttung, allgemein	2582929	5672029
80	1544	Bismarckstraße	Herst.v.Seilerware	2584512	5671746
81	1830	Ehringhausen	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2581864	5669923
82	2001	Freiheitstraße	Anschüttung, allgemein	2582699	5672070
83	2012	Freiheitstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2582603	5672176
84	2141	Greulingstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584516	5671872
85	2161	Greulingstraße	Tankstellen	2584630	5671847
86	2271	Hastener Straße	Anschüttung, allgemein	2581952	5673543
87	2437	Ibacher Straße	Anschüttung, allgemein	2582375	5673727
88	2567	Kippdorfstraße	Anschüttung, Metallverarbeitung	2582488	5671803
89	2705	Königstraße	Eisenbahn	2581696	5673545
90	2739	Kremenholler Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2582769	5671960
91	2769	Kreuzbergstraße	Weberei	2586379	5675829
92	2773	Kreuzbergstraße	Buntmetallgießerei	2586355	5675727
93	2795	Küppelsteiner Straße	Großhandel mit Schrott	2580604	5670150
94	2851	Lenneper Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584627	5671694
95	2880	Lenneper Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584912	5671777
96	2891	Lenneper Straße	Großhandel mit Schrott	2584957	5671889
97	2976	Linkläuer Straße	Anschüttung, allgemein	2582281	5672233
98	2977	Linkläuer Straße	Herst.v.Schneidw.,Werkzeugen,Schl.u.Beschl.	2582176	5672304
99	3071	Menninghauser Straße	Einzelhandel mit Brennstoffen	2584433	5671091
100	3182	Ludwigstraße	Druckgewerbe	2583215	5672765
101	3230	Oberhützer Straße	Herst.v.Schneidw.,Werkzeugen,Schl.u.Beschl.	2581208	5673489
102	3433	Remscheider Straße	Tankstellen	2584166	5674236
103	3598	Schüttendelle	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2582250	5672484
104	3632	Schulstraße	Textilveredelung	2586505	5675942
105	3653	Sichelstraße	Herst.v.Schneidw.,Werkzeugen,Schl.u.Beschl.	2584452	5671158
106	3711	Sternstraße	Anschüttung, allgemein	2584046	5670318
107	3741	Stockder Straße	Großhandel mit Schrott	2581191	5672955
108	3786	Südstraße	Sonst. erste Bearb.v.Eisen u.Stahl, Ferroleg.	2582668	5671945
109	3788	Südstraße	Anschüttung, Metallverarbeitung	2582628	5671971
110	3979	Westhauser Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2580523	5669379
111	4010	Wilhelmstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2582322	5673020
112	4255	Karlstraße	Eisenbahn	2587613	5673422
113	4272	Falkenberger Straße	öffentliche Deponie, allgemein	2584770	5670986
114	4295	Papenberger Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2583448	5671865
115	4318	Hügelstraße	Herst.v.Schmiede-,Press-, Zieh-u.Stanzteilen	2584232	5671965
116	4483	Kreuzbergstraße	Herst.v.Schmiede-,Press-, Zieh-u.Stanzteilen	2586404	5675776
117	4486	Kreuzbergstraße	Weberei	2586326	5675718
118	4593	Wolfstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2583012	5673918
119	4598	Sichelstraße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2584419	5671236
120	4707	Morsbachtalstraße	Klärschlamm	2583456	5674549
121	7745	Leverkuser Straße	Oberflächenveredelung u. Wärmebehandlung	2587923	5672810
122	9518	Dorfmühler Straße	Anschüttung, allgemein	2583893	5672604

7 Anhang

7.1 Verzeichnis erläuternder Abbildungen, Karten und Tabellen

Abbildungen:

Abbildung 1:	Das Verfahren zur Aufstellung des FNP 2010 im Überblick.....	7
Abbildung 2:	Flächen, Einwohner und Bevölkerungsdichten in den Stadtbezirken.....	9
Abbildung 3:	Flächennutzungsanteile im prozentualen Vergleich, Stand 31.12.2008	10
Abbildung 4:	Lage der Stadt Remscheid im Raum	11
Abbildung 5:	Pendlerbeziehungen mit dem Umland zum 30.06.2006 (Beruf und Ausbildung)	12
Abbildung 6:	Berufsein- und –auspendler nach Wirtschaftsbereichen zum 30.06.2006	12
Abbildung 7:	Bevölkerungsentwicklung Remscheids 1950 – 2005 und Prognose bis 2015.....	17
Abbildung 8:	Altersspezifische Bevölkerungsentwicklung 2005 – 2015 gemäß Prognose.....	18
Abbildung 9:	Fertiggestellte und abgebrochene Wohnungen 1996 – 2007.....	34
Abbildung 10:	Wohnungsbestand (sozialer/privater Wohnungsbau).....	35
Abbildung 11:	Anzahl der Einwohner je Wohnung im statistischen Mittel	35
Abbildung 12:	Aktuelle Beschäftigtenentwicklung in Remscheid (Arbeitsstättenprinzip).....	43
Abbildung 13:	Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer 2007	44
Abbildung 14:	Größenstruktur der gegenwärtig genutzten Gewerbeflächen	45
Abbildung 15:	Gewerbliche Flächenkennziffern	45

Karten:

Karte 1:	Ziele des Regionalplans für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99)	25
Karte 2:	Siedlungsschwerpunkte und zentrale Versorgungsbereiche	31
Karte 3:	Wohnen	42
Karte 4:	Gewerbe	50
Karte 5:	Kerngebiete	56
Karte 6:	Verkehr	71
Karte 7:	Spielplätze (n. Spielflächenbedarfsplan)	85

Tabellen:

Tabelle 1:	Sterbefälle, Geburten und Wanderungen 2005 - 2015.....	18
Tabelle 2:	Planungsebenen der Raumordnung und Bauleitplanung, bezogen auf Remscheid.....	20
Tabelle 3:	Siedlungsschwerpunkte.....	29
Tabelle 4:	Ungenutzte Wohnbaureserven und Baulücken des FNP im Überblick.....	36
Tabelle 5:	In den FNP 2010 übernommene Wohnbaureserven des FNP	36
Tabelle 6:	Wohnungsbedarfsschätzung für den Zeitraum vom Jahr 2003 bis 2015.....	38
Tabelle 7:	Aufgegebene Wohnbauflächendarstellungen	40
Tabelle 8:	Neue wohnbauorientierte Darstellungen.....	40
Tabelle 9:	Wohnbauflächenangebot und Flächenbedarf.....	41
Tabelle 10:	Entwicklung der Arbeitslosenquote in Remscheid	44
Tabelle 11:	Gewerbereserven des FNP 93 nach Verfügbarkeit (Stand 01.01.2009).....	45
Tabelle 12:	Übernommene Gewerbereserven des FNP 93 (Stand 01.01.2010)	46
Tabelle 13:	Aufgegebene Gewerberedarstellungen des FNP 93.....	49
Tabelle 14:	Neue Gewerberedarstellungen des FNP 2010.....	49
Tabelle 15:	Kerngebieten zurechenbare öffentliche Stellen/Postgebäude.....	52
Tabelle 16:	Einrichtungen der Wirtschaft.....	53
Tabelle 17:	Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010 in der Remscheider Innenstadt	55
Tabelle 18:	Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010 in Hasten (incl. SO Königstraße).....	55
Tabelle 19:	Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010 im Südbezirk.....	57
Tabelle 20:	Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010 in Lennep	57
Tabelle 21:	Kerngebietsdarstellungen des FNP 2010 in Lüttringhausen	57
Tabelle 22:	Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO).....	57

Tabelle 23: Sonstige Sondergebiete (§ 11 Abs. 2 BauNVO).....	58
Tabelle 24: Sonstige Sondergebiete für großflächige Einzelhandelsbetriebe (§11 Abs. 3 BauNVO).....	59
Tabelle 25: Verwaltungseinrichtungen in Remscheid	60
Tabelle 26: Kindertageseinrichtungen in Remscheid	61
Tabelle 27: Jugendfreizeiteinrichtungen im FNP 2010	62
Tabelle 28: Schulen und Bildungseinrichtungen im FNP 2010.....	62
Tabelle 29: Sportanlagen im FNP 2010.....	64
Tabelle 30: Sport- und Gymnastikhallen	64
Tabelle 31: Soziale Einrichtungen	65
Tabelle 32: Senioren-/Pflegeeinrichtungen.....	66
Tabelle 33: Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Einrichtungen	67
Tabelle 34: Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen.....	68
Tabelle 35: Einrichtungen der Gasversorgung.....	72
Tabelle 36: Senioren-/Pflegeeinrichtungen Einrichtungen der Wasserversorgung	73
Tabelle 37: Hochspannungsnetzanlagen	74
Tabelle 38: Vorhandene Regenwasserbehandlungsanlagen.....	75
Tabelle 39: Geplante Regenwasserbehandlungsanlagen	76
Tabelle 40: Stadtteilparks in Remscheid.....	77
Tabelle 41: Ergänzende Parkanlage gemäß FNP 2010	78
Tabelle 42: Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof.....	78
Tabelle 43: Kleingartenanlagen in Remscheid	79
Tabelle 44: Vorhandene öffentliche Spielplätze im Stadtbezirk Alt-Remscheid	80
Tabelle 45: Vorhandene öffentliche Spielplätze im Stadtbezirk Süd.....	81
Tabelle 46: Vorhandene öffentliche Spielplätze im Stadtbezirk Lennep	82
Tabelle 47: Vorhandene öffentliche Spielplätze im Stadtbezirk Lüttringhausen	83
Tabelle 48: Spielflächenbedarf in Remscheid 2004 (Angaben in m ²).....	84
Tabelle 49: Flächenbilanz	91
Tabelle 50: Baudenkmäler in Remscheid.....	95
Tabelle 51: Flächen mit erheblichen Bodenverunreinigungen.....	97

7.2 Abkürzungsverzeichnis

Allgemeine Abkürzungen:

exkl.	exklusive
EW	Einwohner
H.-Nr.	Hausnummer
FNP 93	Flächennutzungsplan vor Inkrafttreten des FNP 2010.
FNP 2010	Der neue Flächennutzungsplan, Gegenstand dieser Begründung.
Kfz	Kraftfahrzeug
rd.	rund
TA	Tennisanlage
TC	Tennisclub
v.	von
s.	siehe
sonst.	sonstige

Darstellung von Bauflächen und Baugebieten im FNP 2010:

G	Gewerbliche Baufläche
GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet
MK	Kerngebiet

Behörden und Gebietskörperschaften:

LDS NRW	Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW
NRW, NW	Nordrhein-Westfalen

Normen, Normenherkunft:

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchV	Bundes-Bodenschutzverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGBI. I	Bundesgesetzblatt Abteilung I
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
DIN	Deutsches Institut für Normung
DSchG	Denkmalschutzgesetz
EAG Bau	Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau)
EnEV	Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung)
GO	Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen
GV.	Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
LFoG	Landesforstgesetz
LPIG	Landesplanungsgesetz
LEP NRW	Landesentwicklungsplan des Landes Nordrhein-Westfalen
LEPro	Landesentwicklungsprogramm des Landes Nordrhein-Westfalen
MBI.	Ministerialblatt des Landes Nordrhein-Westfalen
ROG	Raumordnungsgesetz
VDE	Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.

Sonstige Fachbegriffe:

BV	Bodenveränderung
dBA	dezibel A-Bewertung
DMA	Druckminderungsanlage
EW	Einwohner
HZ	Hauptzentrum
NVS	Nahversorgungsschwerpunkt
NZ	Nebenzentrum
REHK	Regionales Einzelhandelskonzept
RKB	Regenklärbecken
RRB	Regenrückhaltebecken
RÜB	Regenüberlaufbecken
SSP	Siedlungsschwerpunkt
VKF	Verkaufsfläche
WE	Wohneinheiten

Soziale Infrastruktur:

CVJM	Christlicher Verein Junger Menschen
DRK	Deutsches Rotes Kreuz
GGs	Gemeinschaftsgrundschule
GH	Gymnastikhalle
GHS	Gemeinschaftshauptschule
KGS	Katholische Grundschule
KTE	Kindertageseinrichtung
SfE	Städtische Schule für Erziehungshilfe
SfG	Sonderschule für geistig Behinderte
SfL	Sonderschule für Lernbehinderte
SH	Sporthalle

Technische Infrastruktur:

DMA	Druckminderungsanlage
-----	-----------------------

7.3 Literatur und Vorschriften

Literatur:

- Die Oberstadtdirektoren der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal, Das Bergische Städtedreieck Wuppertal-Solingen-Remscheid - Werkstattregion Europas im Grünen: Regionales Entwicklungskonzept, Wuppertal 1992
- Gesellschaft für innovative Sozialforschung und Sozialplanung e.V./Stadt Remscheid, Integration in Remscheid – Vom Integrationskonzept zu einem Integrationsprogramm/ Stadt Remscheid, Handlungsempfehlungen zur Überführung des Integrationskonzeptes der Stadt Remscheid in ein Integrationsprogramm und zur Organisation der Integration, Bremen/Remscheid, Juni 2007
- Hanns Werner Bonny (Planquadrat Dortmund), Der Gewerbeflächenbedarf der Stadt Remscheid, Dortmund 2002
- Hanns Werner Bonny (Planquadrat Dortmund), Der Gewerbeflächenbedarf der Stadt Remscheid, Dortmund 2002/2006
- Erich Hödl, Norbert Koubek, Strukturanalyse und Entwicklungspotentiale der Unternehmen für den Wirtschaftsstandort Remscheid, Wuppertal 2000
- Ingenieurgesellschaft Stolz, Verkehrsentwicklungsplan der Stadt Remscheid und Fortschreibungen, Karst 1993-1997
- Michael Karutz, Nadine Essel (CIMA GmbH), Einzelhandelskonzept für die Stadt Remscheid – Endbericht für den Auftraggeber, Bonn 2003 (zitiert als Kommunales Einzelhandelskonzept)
- Landesbetrieb für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW), Landesdatenbank, Onlineangebot 2010
- Jörg Lehnerdt (BBE Unternehmensberatung), Regionales Einzelhandelskonzept für das Bergische Städtedreieck (Endbericht – zitiert als REHK – Regionales Einzelhandelskonzept), Köln 2006
- Ministerium für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft – Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Düsseldorf 2002
- Pestel Institut, Der Wohnungsmarkt in der Stadt Remscheid bis zum Jahr 2010, Hannover 1999
- Pfaffen, K; Schüttler, A. & Müller-Miny, H., Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 198/109 Düsseldorf-Erkelenz. – In: Bundesanstalt für Landeskunde und Naturraumforschung (Hrsg.) Naturräumliche Gliederung Deutschlands 1:200.000; Bad Godesberg 1963
- Regionalbüro Bergisches Städtedreieck Remscheid, Solingen, Wuppertal, Regionale Konzeption zur Siedlungs- und Freiraumentwicklung, Oktober 1996 (Ratsbeschluss 17.03.1997)
- Beate Sodmann, Michael Hamann, Annette Schulte (Hamann & Schulte), Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, Erläuterungsbericht, Gelsenkirchen 1999, und Karten, Gelsenkirchen 1998
- Stadt Remscheid, Räumlich-funktionales Entwicklungskonzept und Konzept der Siedlungsschwerpunkte (Drucksache Nr. 12/78), einschließlich Ratsbeschluss und den damit festgelegten Änderungen und Ergänzungen vom 24.01.1983
- Stadt Remscheid, Statistisches Jahrbuch der Stadt Remscheid 2008, Remscheid 2009
- Untere Landschaftsbehörde Remscheid, Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Eingriffs, der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, sowie zur Bemessung eines Ersatzgeldes gemäß §§ 4-6 Landschaftsgesetz, Remscheid 2002

DIN-Normen, Erlasse, Planwerke, Rechts- und Verwaltungsvorschriften:

- Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten im Rahmen der Bauleitplanung und sonstige für den Immissionsschutz bedeutsame Abstände (Abstandserlass), Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 6.6.2007 (MBL. NW. S. 659)
- Achtzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) vom 18.07.1991 (BGBl. I S. 1588), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 09.02.2006 (BGBl. I S. 324)
- Ansiedlung von Einzelhandelsgroßbetrieben; Bauleitplanung und Genehmigung von Vorhaben (Einzelhandelserlass NRW), Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 22.09.2008
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)

- Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau – DIN 18005 Teil 1 – Runderlass des Ministers für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr vom 21.07.1988 (MBI. NW. S. 1238)
- Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12.07.1999 (BGBl. I S. 1554), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23.12.2004 (BGBl. I S. 3758)
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206)
- Dreiunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Verminderung von Sommersmog, Versauerung und Nährstoffeinträgen – 33. BImSchV) vom 13.07.2004 (BGBl. I S. 1612)
- Flächennutzungspläne und aktuelle Planungen benachbarter Gemeinden, fortlaufend
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 Seite 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 380)
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 25.03.2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. S. 2986)
- Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17.03.1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.12.2004 (BGBl. I S. 3214)
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2433)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585)
- Geschäftsstelle der Ministerkonferenz für Raumordnung im Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (Hg.), Leitbilder und Handlungsstrategien für die Raumentwicklung in Deutschland, Verabschiedet von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 30.06.2006, Berlin 2006
- Gesetz zur Landesentwicklung (Landesentwicklungsprogramm – LEPro) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1989 (GV. NW. S. 485, ber. S. 648), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 225)
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert am 30.06.2009 (BGBl. I S. 2986, 2999)
- Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 19.06.2007 (GV. NRW. S. 226, 316)
- Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (Windkraftanlagen-Erlass), gemäß Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr, des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie vom 21.10.2005
- Hinweise für die Planung von Spielflächen, Runderlass des Innenministers vom 31.07.1974 (MBI. NW. S. 1072), zuletzt geändert am 29.03.1978 (MBI. NW. S. 649)
- Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) vom 24.04.1980 (GV. NW. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 54 des Gesetzes vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662)
- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) vom 11.05.1995 (GV. NRW. S. 532)
- Landesentwicklungsplan „Schutz vor Fluglärm“ vom 17.08.1998 (MBI. NRW. S. 512)
- Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514)
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99), in Kraft getreten als Gebietsentwicklungsplan am 15.12.1999 (GV. NRW. S. 649), zuletzt geändert durch Bekanntmachung am 29.09.2009 (GV. NRW. S. 503)
- Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Köln (GEP Region Köln), in Kraft getreten als Gebietsentwicklungsplan am 21.05.2001 (GV. NRW. S. 196)
- Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.03.2009 (BGBl. I S. 643)
- Richtlinie 1999/30/EG des Rates vom 22. April 1999 über Grenzwerte für Schwefeldioxid, Stickstoffdioxid und Stickstoffoxide, Partikel und Blei in der Luft*

- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
- Richtlinie 2000/69/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. November 2000 über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft*
- Richtlinie 2002/3/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2002 über den Ozongehalt der Luft*
- Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm*
- Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa*
- Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19.09.2006 (BGBl. I S. 2146)
- Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 182 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 306)
- Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24.07.2007 (BGBl. I S. 1519), geändert durch die Verordnung vom 29.04.2009 (BGBl. S. 954)
- Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 764, 793)
- Zweiundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft – 22. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.06.2007 (BGBl. I S. 1006)

* Die Richtlinie ist jeweils ins BImSchG umgesetzt.

8 Umweltbericht



FROELICH & SPORBECK

Umweltplanung und Beratung

Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Remscheid (FNP 2010)

Umweltbericht

Erstellt im Auftrag der
Stadt Remscheid

Stand, 01.03.2010



Verfasser

Froelich & Sporbeck GmbH & Co. KG

Umweltplanung und Beratung

Niederlassung Bochum

Massenbergstraße 15-17

44787 Bochum

Tel. 0 234 / 9 53 83-0

Fax 0 234 / 9 53 63 53

E-Mail bochum@fsumwelt.de

<http://www.froelich-sporbeck.de>

Projektleiterin: Melanie Gronewald, Dipl. Ing. (FH)
Landespflege

Projektingenieure: Meike Hötzel, Dipl. Biologin
Thomas Kalveram, Dipl. Biologe
Jana Frankenbusch, MSc. in Geogr.

Qualitätssicherung: Franziska Reinhartz, Dipl.-Ökologin

Kartographie: Beate Unger

Datum: 01.03.2010



Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Einleitung	6
1. Inhalte und Ziele der Novellierung des Flächennutzungsplanes	6
1.1 Anlass	6
1.2 Gesetzliche Vorgaben und fachplanerische Rahmenbedingungen für den Umweltbericht	7
1.3 Kurzdarstellung der geplanten Siedlungsflächenentwicklung	10
1.4 Darstellung des prozesshaften Charakters der Umweltprüfung	12
1.5 Vorliegende Unterlagen	12
1.6 Methodik der Umweltprüfung	13
2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie vorliegender Umweltleitbilder und Umweltqualitätsziele als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen	15
2.1 Übergeordnete Ziele des Regionalplanes	18
2.2 Kommunale Ziele	18
2.2.1 Kommunale Ziele der Stadtentwicklung	18
2.2.2 Kommunale Ziele der Landschaftspläne	20
2.2.3 Leitziel, Leitbilder und Umweltqualitätsziele des Städtökologischen Fachbeitrags	21
2.3 Ziele der Flächennutzungsplanung	22
2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	23
2.5 Boden	24
2.6 Wasser	25
2.7 Luft/Klima	27
2.8 Landschaft	27
2.9 Menschen und seine Gesundheit	28
2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter	30
2.11 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	30
II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	31
1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands	31
1.1 Beschreibung der Raumeinheiten	31
1.1.1 Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe	33
1.1.2 Raumeinheit Nr. 2 – West	34
1.1.3 Raumeinheit Nr. 3 – Ost	35



1.1.4	Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile	37
1.2	Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes	39
1.2.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	39
1.2.2	Boden	41
1.2.3	Wasser	42
1.2.4	Klima / Luft	43
1.2.5	Landschaft	49
1.2.6	Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	51
1.2.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	52
2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung/Beschreibung der Umweltauswirkungen einschließlich Bewertung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung	53
2.1	Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	53
2.1.1	Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	54
2.1.2	Boden	71
2.1.3	Wasser	76
2.1.4	Klima/Luft	84
2.1.5	Landschaft	89
2.1.6	Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	97
2.1.7	Kultur- und sonstige Sachgüter	102
2.1.8	Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung	106
2.1.9	Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes	107
3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo)	107
4.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen	111
5.	Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen	116
6.	Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen	125
7.	Umweltauswirkungen der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten	127
III.	Zusätzliche Angaben	128
1.	Angabe der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	128
2.	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen	128



3.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	131
3.1	Anlass und Methode der Umweltprüfung	131
3.2	Ergebnisse der Umweltprüfung	132

	Literatur- und Quellenverzeichnis	135
--	--	------------

Anhang 1	Tabellarische Darstellung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes	1
-----------------	--	----------

Anhang 2	Flächen der Umweltprüfung und Alternativenprüfung Planungsstufe 2	1
-----------------	--	----------

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Inhaltliche Anforderungen an den Umweltbericht gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB	7
Tab. 2:	Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB	8
Tab. 3:	Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB	9
Tab. 4:	Flächen der Umweltprüfung und Darstellung im Umweltbericht	11
Tab. 5:	Im Rahmen der Novellierung des FNP relevante Ziele des Umweltschutzes	16
Tab. 6:	Raumeinheit Nr. 1 - Gelpe	33
Tab. 7:	Raumeinheit Nr. 2 - West	35
Tab. 8:	Raumeinheit Nr. 3 – Ost	36
Tab. 9:	Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / im Zusammenhang bebaute Ortsteile	38
Tab. 10:	Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	58
Tab. 11:	Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf den Boden	72
Tab. 12:	Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer	78
Tab. 13:	Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Klima und Luft	86
Tab. 14:	Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die Landschaft	91
Tab. 15:	Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	99
Tab. 16:	Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter	103
Tab. 17:	Aufgegebene Wohnbauflächendarstellungen	108
Tab. 18:	Aufgegebene Gewerbedarstellungen	108
Tab. 19 :	Bereiche mit reduzierten Bauflächen	111
Tab. 20 :	Allgemeine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen	112

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Geplante Siedlungsflächenentwicklung und Abgrenzung der Raumeinheiten	30
Abb. 2	Klimatope und wertgebende Klimafunktionen	46
Abb. 3	Bereiche mit hohem Erholungswert / hoher Landschaftsbildqualität	48
Abb. 4	Maßnahmenkomplexe / Kompensation	122



zugehörige Planunterlagen

Karte 1: Schutzgebiete, schutzwürdige Bereiche und Konfliktschwerpunkte (M 1:10.000)



I. Einleitung

1. Inhalte und Ziele der Novellierung des Flächennutzungsplanes

1.1 Anlass

Die dem derzeit wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Remscheid aus dem Jahr 1993 zugrunde liegenden Prognosen und Ziele aus den 80er Jahren sind nicht mehr aktuell. Der Planungshorizont war bis 1995 veranschlagt.

Dementsprechend müssen die Ziele für den Wohnungsbau gemäß der aktuellen Bedarfsschätzung neu definiert werden. Die zusätzlichen Wohnbauflächendarstellungen des wirksamen FNP sind inzwischen weitgehend genutzt, da sich der Wohnungsbau zwischen 1993 und 2002 stabil entwickelt hat.

Die vorhandenen Reserven sind in ihrer Mobilisierbarkeit unterschiedlich zu beurteilen. Die Gewerbeflächenentwicklung ist durch eine Veränderung in der Nachfragestruktur gekennzeichnet, während zugleich vorhandene Gewerbeflächenreserven zur Neige gehen. Nach dem Gutachten über den Gewerbeflächenbedarf in der Stadt Remscheid aus dem Jahr 2002, sowie gemäß gemeindeinterner Erwartungen, ist für die künftige Entwicklung eine weitere Nachfrage zu erwarten. Deshalb sollen mit dem neuen FNP neue Gewerbeflächen ausgewiesen werden. Auch in bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten stehen Veränderungen an. Im Rahmen der Novellierung wird eine zusätzliche Entwicklung des Verkehrsnetzes gemäß der im Verkehrsentwicklungsplan (1993) dargestellten Netzergänzungen und Ausbaumaßnahmen verfolgt.

Vor diesem Hintergrund hat der Hauptausschuss des Rates der Stadt Remscheid am 29.09.2003 beschlossen, den FNP neu aufzustellen. Der vom Rat der Stadt zu beschließende und von der Bezirksregierung zu genehmigende FNP soll für einen Zeitraum bis zum Jahr 2015 eine normative Ordnung als Rahmen für die verbindliche Bauleitplanung darstellen.

Die Vorbereitung und Leitung der baulichen und sonstigen Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde ist nach § 1 Absatz 1 BauGB Aufgabe der Bauleitplanung, deren wesentliche Instrumente der FNP (vorbereitender Bauleitplan) und die aus ihm zu entwickelnden Bebauungspläne (verbindlicher Bauleitplan) sind.

Ziel der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Absatz 5 BauGB die Gewährleistung einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und einer dem Wohl der Allgemeinheit entsprechenden sozialgerechten Bodennutzung. Ferner soll sie dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

In diesem Zusammenhang hat der Flächennutzungsplan nach § 5 Absatz 1 BauGB die Aufgabe, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen.



1.2 Gesetzliche Vorgaben und fachplanerische Rahmenbedingungen für den Umweltbericht

Das seit dem 20. Juli 2004 rechtswirksame Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau; Artikelgesetz) setzt die EU-Richtlinie über die Strategische Umweltprüfung sogenannter Pläne und Programme (SUP, RL 2001/42/EG) in nationales Recht um. In diesem Zusammenhang wurde das BauGB novelliert. Die Neufassung des BauGB vom 23.09.2004 (BGBl I S. 2414/2415; zuletzt geändert am 21.12.2006 BGBl I S.3316) stellt die Grundlage für den vorliegenden Umweltbericht dar. Denn gemäß § 2a BauGB erfordert die Aufstellung bzw. Novellierung eines Bauleitplanes das Erstellen eines Umweltberichtes, der ein zentraler Bestandteil der Begründung zum Bauleitplan ist.

Die Gliederung des vorliegenden Umweltberichtes berücksichtigt die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB.

Tab. 1: Inhaltliche Anforderungen an den Umweltbericht gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB

1. Einleitung

- a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben
- b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

- a) Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden
- b) Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung und bei Nichtdurchführung der Planung
- c) Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- d) In Betracht kommende anderweitigen Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind

3. Zusätzliche Angaben

- a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind
- b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt
- c) Allgemeinverständliche Zusammenfassung



Darüber hinaus enthält das BauGB Vorgaben zu den sogenannten Belangen des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB a-i).

Tab. 2: Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB

Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a-i BauGB

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den Buchstaben a, c und d.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen in einem Umweltbericht ermittelt und bewertet werden. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen (§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 4 BauGB). Gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB legt die Kommune den Umfang und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung fest. Die Umweltprüfung bezieht sich zudem auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Inhalt und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden im Rahmen eines Scopingtermins den zuständigen Behörden vorgestellt.

Gegenstand der Umweltprüfung sind nur Auswirkungen, welche die Nutzung von Grund und Boden betreffen (bodenrechtlicher Bezug der Bauleitplanung). Bestandsaufnahmen und Bewertungen vorliegender Landschaftspläne oder sonstiger Pläne (insb. des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts) sind in der Umweltprüfung heranzuziehen (§ 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB)

Neben den Vorgaben zu den Belangen des Umweltschutzes formuliert § 1a BauGB ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz, die bei der Aufstellung von Bauleitplänen anzuwenden sind.

Tab. 3: Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB**Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz gemäß § 1a BauGB**

- § 1a (2) BauGB
- sparsamer Umgang mit Grund und Boden,
 - Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch bauliche Nutzung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung,
 - Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
 - Umnutzung von landwirtschaftlichen Flächen, Wald und Wohnbauflächen nur im notwendigen Umfang,
 - Die Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen.
- § 1a (3) BauGB
- die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist in der Abwägung zu berücksichtigen,
 - der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen im Bauleitplan,
 - die Darstellung und Festsetzung von Ausgleichsflächen kann auch an anderer Stelle als am Eingriffsort erfolgen, soweit dies mit der nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, den Zielen der Raumordnung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist,
 - Eingriffe die vor der planerischen Entscheidung zulässig waren, sind nicht auszugleichen.
- § 1a (4) BauGB
- Kann ein Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit zur Durchführung derartiger Eingriffe anzuwenden.

Der Umweltbericht ist zudem Grundlage für die zusammenfassende Erklärung der Kommune, die dem Flächennutzungsplan gemäß § 6 Abs. 5 BauGB nach dessen Bekanntmachung beizufügen ist. Die zusammenfassende Erklärung enthält Angaben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1.3 Kurzdarstellung der geplanten Siedlungsflächenentwicklung

Im Hinblick auf das Prüfungserfordernis im Rahmen einer sachgerechten Abwägung konzentriert sich die Umweltprüfung im Rahmen der FNP-Novellierung auf die Flächen, die als bisheriger Freiraum für eine künftige Siedlungsentwicklung zur Debatte stehen. Flächen, für die bereits verbindliches Planungsrecht nach den §§ 30 und 34 BauGB besteht, sind von der Prüfung ausgenommen. Somit sind Flächen,

- die bereits im wirksamen FNP als Siedlungsflächen dargestellt, für die jedoch kein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt oder die nicht unter die Vorschriften des § 34 BauGB fallen,
- deren Darstellung als Siedlungsfläche darüber hinaus im Vorentwurf der FNP-Novellierung ins Auge gefasst wurde und
- deren Bereitstellung für Siedlungszwecke durch Bürger, TÖB und die Verwaltung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung angeregt wurde

in der Umweltprüfung zu berücksichtigen.

Bei der Ermittlung der entsprechenden Kompensationsmaßnahmen werden die Vorgaben des § 13a BauGB berücksichtigt.

Die nachfolgende Tabelle enthält die Flächen, für die innerhalb des vorliegenden Umweltberichtes die erheblichen Umweltauswirkungen dargestellt werden mit ihrer jeweiligen Flächengröße (Außenabgrenzung).

Im Rahmen der Alternativenprüfung wurden weitere Flächen betrachtet. Die Differenzierung der Alternativenprüfung in die Stufen 1 und 2 und die für die Umweltprüfung relevanten Ergebnisse werden im Kap. II.7 erläutert.

In den Randbereichen der Darstellung bestehender Siedlungsflächen - insbesondere Wohnbauflächen - sind im FNP vereinzelt Wohnbaugrundstücke mit überdurchschnittlich großen, sehr tief reichenden Hausgärten häufig vollständig als Wohnbaufläche dargestellt, da eine an den benachbarten Nutzungen orientierte Darstellung sich nicht anbietet oder die sog. „Parzellenunschärfe“ des FNP eine Differenzierung der Nutzung nicht zulässt. Aufgrund entgegenstehender topographischer, sonstiger naturräumlicher oder planungsrechtlicher Gegebenheiten ist die Entwicklung einer entsprechenden baulichen Nutzung nicht Ziel des FNP. Ein Beispiel hierfür ist die Abgrenzung der Wohnbauflächendarstellung nördlich der Unterhütter Straße (F1238). Teil der Darstellung ist der durch eine Böschung geteilte Hausgarten, der andererseits nicht Bestandteil der östlich angrenzenden Kleingartenanlage bzw. Grünflächendarstellung sein kann. Da die Darstellung von Wohnbaufläche nicht Ausdruck einer städtebaulichen Zielsetzung ist, wird die Fläche nicht in die Bilanzierung des FNP und in die Umweltprüfung einbezogen.

**Tab. 4: Flächen der Umweltprüfung und Darstellung im Umweltbericht**

Fläche	Bezeichnung	Flächengröße (ha)
Wohnen		
F1004	Fasanenweg	2,22
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98
F1011	Rather Straße	0,23
F1020	Flurstraße	0,69
F1031	Güldenwerth	1,76
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76
F1109	Hasenclever Straße	0,39
F1111	Ringstraße	20,34
F1113	Südlich Hackenberger Straße	0,82
F1114	Jammertal	1,91
F1118	Tefental	0,45
F1121	August-Erschloe-Straße	3,19
F1122	Remscheider Straße I	0,23
F1123	Remscheider Straße II	0,93
F1202	Losenbücheler Straße	2,99
F1215	Wolfstraße	0,65
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12
F1228	Goldenberg	0,41
F1234	Westen	0,49
F1235	Friedhof Lennep	1,18
F1240	Singerberg / Goldenberg	0,34
Mischgebiete		
F1002	Richardstraße / Arturstraße	0,79
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95
F1237	Lüttringhauser Straße	1,11
Gewerbe		
F3005	Stockder Straße	0,33
F3008	Am Langen Siepen	0,40
F3016	Morsbachtalstraße	0,34
F3022	Ladestraße	2,97
F3025	Papenberger Straße	0,22
F3029	Hohenhagener Straße	1,16
F3057	Rosentalstraße	2,54
F3058	Luckhauser Straße	0,48
F3107	Birgden II	4,16
F3111	Trecknase	1,35
F3112	Herbringhauser Straße	0,49
Sonderbauflächen		
F4301	Remscheider Straße	2,48
Freizeit		
F5302	Solinger Straße	17,81



1.4 Darstellung des prozesshaften Charakters der Umweltprüfung

Die Belange der Umwelt waren auch vor der Einführung des förmlichen Umweltberichtes durch das BauGB bei der ordnungsgemäßen bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen. Die Darstellung der Abwägungsbelange erfolgte vor der entsprechenden Rechtsänderung jedoch nicht im textlichen Zusammenhang als separater Bestandteil der Begründung bzw. des Erläuterungsberichtes. Eine Veränderung des materiellen Gewichts der Umweltbelange für die Abwägungsentscheidung ist mit der eingeführten Umweltprüfung nicht verbunden.

Die Vorbemerkungen sollen verdeutlichen, dass eine Betrachtung der Umweltbelange und der Belange von Natur und Landschaft auch in den früheren Arbeitsschritten der Novellierung des FNP erfolgte. Der vorliegende Umweltbericht baut auf den älteren städtebaulichen Betrachtungen und Entscheidungen auf, schreibt diese fort und stellt auf der aktuellen Rechtsgrundlage die abwägungsrelevanten Umweltauswirkungen der verfolgten Flächenentwicklungen dar. In der Vergangenheit ausgeschiedene Alternativflächen werden in einem separaten Datenband zum Umweltbericht dokumentiert.

Im Rahmen der vorbereitenden und der verbindlichen Bauleitplanung ist die Umweltprüfung i.d.R. Bestandteil der Verfahren. Um Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen zu vermeiden, ist eine Abschichtungsregelung geschaffen worden (§ 2 Abs. 4 BauGB). Ist eine Umweltprüfung auf einer Planungsebene durchgeführt worden, kann sich die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgenden oder sonst darauf aufbauenden Plan- und Genehmigungsverfahren auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränken.

Auf der Ebene der Regionalplanung wurde für den GEP 99 keine förmliche Umweltprüfung durchgeführt, so dass eine entsprechende Abschichtung nicht möglich ist. Die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kann aber auf der Ebene der Bebauungsplanung genutzt werden. Zu diesem Planungsstand sind i.d.R. weitreichende umweltrelevante Wirkungen bekannt. So können z.B. einige konkrete immissionsschutzbezogene Fragen sowie artenschutzbezogene Fragen nicht auf der Ebene des FNP geklärt werden und sind dem nachfolgenden Bebauungsplan- bzw. Zulassungsverfahren zu überlassen.

Die Umweltprüfung stellt sich insgesamt als planungsbegleitender Prozess über die verschiedenen Planungsebenen dar, die entsprechend des Konkretheitsgrades der städtebaulichen Planung die abwägungsrelevanten erheblichen Umweltauswirkungen dokumentiert und bewertet.

1.5 Vorliegende Unterlagen

Folgende Quellen liefern wesentliche Grundlagen für die Erhebung des aktuellen Umweltzustandes sowie für die Auswirkungsprognosen.

- Gebietsentwicklungsplan [GEP] Bezirksregierung Düsseldorf, 1999,
- Landschaftspläne der Stadt Remscheid: Remscheid West, Remscheid Ost und Gelpe; Stadt Remscheid, 2003,
- Städtökologischer Fachbeitrag Stadt Remscheid, LÖBF, 2006,



- Fachbeitrag Umwelt zum FNP der Stadt Remscheid, Hamann & Schulte, 1999,
- Biotoptypenkartierung der geplanten Siedlungsentwicklungsflächen,
- Geräuschscreening, LANUV 1999,
- Lärmkartierung des LANUV gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie, 2008,
- Daten zur Luftqualität, Zusammenstellung Stadt Remscheid,
- Denkmalkataster, Stadt Remscheid,
- Gewässergütebericht, Stadt Remscheid, 2007,
- Sonstige Schutzgebiete, Zusammenstellung Stadt Remscheid.

Weitere Unterlagen werden in den schutzgutbezogenen Kapiteln des Umweltberichtes benannt.

1.6 Methodik der Umweltprüfung

Das BauGB nimmt im Rahmen der Umweltprüfung Bezug auf die Bereiche, die durch die Planungen voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang ist eine flächendeckende Bewertung der Umweltsituation für das Stadtgebiet nicht erforderlich.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung tragen dem Umstand Rechnung, dass die konkrete Grundstücksnutzung oder anlagenbezogene Umweltaanforderungen auf der Ebene des FNP nicht definiert bzw. geprüft werden.

Zur Durchführung der Umweltprüfung sind mit Ausnahme der Biotoptypenkartierungen keine differenzierten Geländeaufnahmen oder fachgutachterlichen Beistellungen herangezogen worden. Die einzelnen Arbeitsschritte erfolgen auf der Grundlage vorliegender Unterlagen und Daten.

Wesentlicher Inhalt der Umweltprüfung auf der Ebene des FNP ist die Prüfung der Standortalternativen. So ist sichergestellt, dass im Rahmen der Abwägung die Umweltbelange in der angemessenen Weise Berücksichtigung finden können. Die Methodik im Rahmen der Umweltprüfung ist daher insbesondere auf die Anforderungen der Alternativenprüfung auszurichten. Es erfolgt eine gesamtstädtische zusammenfassende Bewertung, die in die Abwägung einzustellen ist.

Zur Ermittlung der Umweltauswirkungen werden Verursacher (Wirkfaktoren) – Betroffenen (Belange des Umweltschutzes) Beziehungen entsprechend des Planungsstandes herangezogen. Es erfolgt im Bedarfsfall eine Differenzierung in bau-, anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren, wobei den unterschiedlichen Nutzungsformen spezifische Wirkfaktoren zugeordnet werden. Schwerpunkt stellen dabei die anlagenbedingten Wirkungen dar, da nur in seltenen Fällen die konkreten baulichen Maßnahmen und Anlagen in ausreichender Form bekannt sind. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die konkrete Grundstücksnutzung oder anlagenbezogene Umweltaanforderungen auf der Ebene des FNP nicht definiert bzw. geprüft werden.



Für die einzelnen Umweltbelange werden die relevanten Wirkfaktoren und die damit verbundenen Auswirkungen benannt. Zur Ermittlung der Auswirkungen einzelner Flächendarstellungen im FNP werden Indikatoren herangezogen, die aufgrund der Datenverfügbarkeit und des Planungsstandes geeignet sind.

Die Bewertung der Schwere der Auswirkungen (Konfliktpotenzial) der betrachteten Flächen der Novellierung erfolgt durch eine Abstufung verschiedener Verknüpfungen von Werteinstufungen, die überwiegend ein ordinales Skalenniveau aufweisen. Dabei wird eine maximal 5-stufige Skalierung (hoch-mittel-gering mit entsprechenden Zwischenstufen) verwendet. Das Ergebnis der Einzelflächenbewertung der Alternativenprüfung II (Gebietsbögen) wird in einem separaten Datenband zum Umweltbericht dokumentiert.

Die Gebietsbögen der Alternativenprüfung II dokumentieren die Ermittlung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Planung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB. Sie sind als Ergebnisse der Umweltprüfung in der Abwägung zu berücksichtigen. Um für den Abwägungsvorgang bei der Feststellung des Flächennutzungsplanes aller während des Verfahrens ermittelten Informationen vollständig bereitzustellen, werden die definierten Untersuchungsflächen in den Fällen, in denen die neuen Siedlungsflächen durch planerische Entscheidung verkleinert wurden, nicht an die neuen Darstellungen des Flächennutzungsplanes angepasst. Andererseits werden bei Erweiterungen von Siedlungsflächen im Verfahren die Untersuchungsflächen der Gebietsbögen der Alternativenprüfung II entsprechend größer angelegt.

Innerhalb der textlichen Darstellungen des Umweltberichtes werden die erheblichen Umweltauswirkungen innerhalb der gebildeten Raumeinheiten zusammenfassend beschrieben. Die Bewertung erfolgt anhand der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie einzelner kommunal abgestimmter Zielvorgaben.

Erfassungskriterien und Indikatoren sowie Ziele zur Ermittlung, Beschreibung und Beurteilung der Schutzgüter und Auswirkungen

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen werden bezogen auf die einzelnen gesetzlich vorgegebenen Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) ermittelt, beschrieben und beurteilt. Die heranzuziehenden Erfassungskriterien und Indikatoren werden in der beigefügten Tabelle aufgelistet (vgl. Anhang 1). Als Maßstäbe für die Bewertung werden vorliegende Ziele des Umweltschutzes herangezogen.

Abschichtung

Für verschiedene im Rahmen der Umweltprüfung behandelte Siedlungserweiterungsflächen werden derzeit Bebauungspläne aufgestellt. Die Abschichtung ermöglicht die Einbeziehung der umweltbezogenen Untersuchungen auch auf der Ebene des FNP.



Artenschutz

Teil der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist nach aktuell geltendem Recht die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten. Der besondere Artenschutz ist BNatSchG (01. März 2010) in § 44 - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Arten geregelt.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung und Erhaltungsziele und Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Innerhalb des Umweltberichtes werden die Belange der Eingriffsregelung abgehandelt. Die Eingriffsregelung ist in den §§ 13 - 19 des im März 2010 in Kraft getretenen BNatSchG geregelt. Dabei ist das im § 18 geregelte Verhältnis zum Baurecht zu berücksichtigen.

Die Bearbeitung der Eingriffsregelung erfolgt auf der Grundlage einer Bewertungsvorschrift, die verwaltungsintern nach dem Verfahren nach LUDWIG (1991) entwickelt wurde. Die neuen rechtlichen Grundlagen des § 13a BauGB werden bei der Ermittlung des Ausgleichsbedarfes berücksichtigt.

Die Belange der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung werden auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift NRW (VV-FFH) geprüft. Die inhaltliche Bearbeitung der FFH-Verträglichkeitsprüfung legt den Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen (FROELICH & SPORBECK, 2002) zu Grunde.

Gliederung des Umweltberichtes

Die Gliederung des Umweltberichtes berücksichtigt die Vorgaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB (vgl. Anlage 4).

2. Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie vorliegender Umweltleitbilder und Umweltqualitätsziele als Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen

Für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die Vorschriften des BauGB, die die umweltschützenden Belange der Abwägung berühren, zu berücksichtigen. Als Bewertungsmaßstäbe können gem. Muster-Einführungserlass zum Gesetz zur Anpassung des Baugesetzbuchs an EU-Richtlinien (Europarechtsanpassungsgesetz Bau – EAG Bau) (EAG Bau – Mustererlass) folgende Ziele und Vorgaben herangezogen werden (vgl. auch SPANNOWSKY 2005, S. 97):

- umweltbezogene Ziele der Raumordnung nach § 1 Abs. 4,
- die Vorgaben des § 1 Abs. 5 Satz 2, nach dem Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln,

- die Bodenschutzklausel nach § 1a Abs. 2 mit Maßgaben für eine Innenentwicklung und eine Wiedernutzung von Brachflächen,
- die Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Schutzgebietsausweisungen insbesondere der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes nach § 1a Abs. 4,
- die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind; bei letzteren besteht ein Bezug zu den Aussagen in Fachplänen insbesondere des Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g,
- der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG sowie die übrigen immissionsschutzrechtlichen Regelungen und technische Normen.

Die Bewertung bezieht sich nach § 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann (vgl. EAG Bau – Mustererlass).

Bei dem Verfahrensschritt der Bewertung handelt es sich um eine rein umweltbezogene Betrachtung; andere wirtschaftliche und soziale Belange werden erst bei der Berücksichtigung aller Belange in der Abwägung einbezogen.

Im Folgenden werden die im Rahmen der Novellierung des FNP relevanten Ziele des Umweltschutzes dargestellt, die bei der Bewertung der Auswirkungen als Maßstäbe genutzt werden. Die folgende Tabelle gibt eine tabellarische Übersicht.

Die grundsätzlichen Vorgaben, des § 1 Abs. 6 BauGB werden bei den einzelnen Umweltbelangen nicht in jedem Fall explizit erwähnt.

Weitere vorliegende kommunale Ziele werden ebenfalls berücksichtigt.

Tab. 5: Im Rahmen der Novellierung des FNP relevante Ziele des Umweltschutzes

Belange des Umweltschutzes	Relevante gesetzliche/untergesetzliche Grundlagen für die Ziele des Umweltschutzes
Menschen / menschliche Gesundheit Wohnen	<ul style="list-style-type: none">• BImSchG / BImSchV• TA Lärm / TA Luft• DIN 18005• Abstandserlass NRW• BauGB• BNatSchG / LG NW• BBodSchG / LBodSchG LW• EU-Umgebungslärmrichtlinie• EU-Richtlinie zur Luftqualitätsüberwachung• Energieeinsparverordnung



Belange des Umweltschutzes	Relevante gesetzliche/untergesetzliche Grundlagen für die Ziele des Umweltschutzes
Erholen	<ul style="list-style-type: none">• BImSchG / BImSchV• TA Lärm• DIN 18005• Abstandserlass NRW• BauGB• BNatSchG / LG NW• Landschaftsplan• EU-Umgebungslärmrichtlinie• EU-Richtlinie zur Luftqualitätsüberwachung
Tiere und Pflanzen / Biologische Vielfalt Tiere und Artenschutz Pflanzen und Artenschutz	<ul style="list-style-type: none">• BNatSchG / LG NW• FFH-RL• Landschaftsplan• BNatSchG / LG NW• FFH-RL• Landschaftsplan• Bundeswaldgesetz / LfoG NW
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none">• FFH-RL• BNatSchG
Boden	<ul style="list-style-type: none">• BBodSchG / LBodSchG LW• BauGB (Bodenschutzklausel)
Wasser Grundwasser Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none">• WHG / LWG NW• WRRL• WHG / LWG NW• WRRL• Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Fließgewässerausbau in NRW ("Blaue Richtlinie")
Luft und Klima	<ul style="list-style-type: none">• EU-Richtlinie zu Luftqualitätsüberwachung• BImSchG / BImSchV• TA Luft• Abstandserlass NRW• BNatSchG / LG NW• BauGB
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">• BNatSchG / LG NW• Landschaftsplan• BauGB
Kultur- und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none">• Denkmalschutzgesetz NW• BNatSchG / LG NW• Landschaftsplan



2.1 Übergeordnete Ziele des Regionalplanes

Der Regionalplan als Landschaftsrahmenplan

Die umweltrelevanten Ziele des GEP 99 werden zusammenfassend und übergreifend dargestellt.

- Auf Siedlungsbereiche und -schwerpunkte konzentrieren, auf Raumgliederung achten,
- Mit Grund und Boden sparsamer umgehen,
- Bereiche für Gewerbe- und Industriebetriebe sichern,
- Den Freiraum nachhaltig schützen,
- Regionale Grünzüge – Freiraum in den Verdichtungsgebieten noch stärker schützen,
- Wald schützen – Eingriffe vermeiden oder ausgleichen,
- Wald vermehren und verbessern,
- Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere schützen und ein Biotopverbundsystem aufbauen,
- Die Landschaft nachhaltig schützen und entwickeln,
- Die Landschaft als Erholungsraum sichern und aufwerten,
- Das kulturelle Erbe der baulichen Geschichte bewahren,
- Freizeit- und Erholungsanlagen auf geeignete Standorte lenken,
- Klimaökologische Räume schützen,
- Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sichern,
- In Überschwemmungsgebieten den Anforderungen des Hochwasserschutzes Vorrang einräumen
- Die Überschwemmungsbereiche der Fließgewässer sind als Vorranggebiete für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu erhalten und für den Abfluss und die Retention von Hochwasser zu entwickeln. Sie sind von entgegenstehenden Nutzungen, insbesondere von Bauflächen, freizuhalten. Soweit in den Flächennutzungsplänen der Kommunen noch unbebaute Bauflächen in Überschwemmungsbereichen dargestellt sind, sind sie entsprechend anzupassen.
- Auch künftig für eine geordnete Abwasserbeseitigung sorgen.

2.2 Kommunale Ziele

2.2.1 Kommunale Ziele der Stadtentwicklung

Unter Berücksichtigung der veränderten und absehbaren künftigen kommunalen Entwicklung ist es Ziel der Stadt Remscheid, die Attraktivität der Stadt zu steigern, um beispielsweise die Konkurrenzfähigkeit Remscheids als Wirtschaftsstandort zu sichern und den anhaltenden Bevölkerungsrückgang zu stoppen. Ein Leitsatz der Stadtentwicklung lautet daher „Für ein modernes Remscheid – Strategien gegen Stadtflucht“. Unter dieser Überschrift werden zahlreiche Ansätze zur Modernisierung der Stadt in verschiedenen Aufgabenfeldern diskutiert.

Das Planungskonzept des FNP muss von der vielgestaltigen Gliederung des vorhandenen Stadtgrundrisses ausgehen. Die charakteristischen Qualitäten Remscheids und ihrer Teilbereiche sowie insbesondere die Einbettung Remscheids in das grüne Umfeld sollen



erhalten bleiben. Andererseits ist es für die Entwicklung der Stadt notwendig, die wesentlichen Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Mobilität zu optimieren.

Folgende Grundsätze der Stadtentwicklung Remscheids sind Grundlage der Flächennutzungsplanung:

- Anknüpfung der Siedlungsentwicklung an die bewährte polyzentrische Struktur Remscheids,
- Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf die Siedlungsschwerpunkte,
- Stadt- und umweltverträgliche Entwicklung vorhandener Siedlungsbereiche mit Vorrang vor der Stadterweiterung,
- Teilnahme Remscheids an den regionalen Entwicklungsmöglichkeiten,
- Verhinderung der wohnungsbedingten Abwanderungen durch Erhöhung der Wohnqualität und Bereitstellung eines attraktiven und vielseitigen zusätzlichen Wohnungsangebotes,
- Steigerung der Wohnumfeldqualität durch Erhaltung und Weiterentwicklung innerstädtischer Grünflächen,
- Förderung der Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandortes Remscheid durch Sicherung konfliktarmer Gewerbestandorte und Schaffung attraktiver gewerblicher Bauflächen,
- Verbesserung der Einzelhandelsstruktur und Sicherung der Einzelhandelszentralität,
- Verbesserung der Umweltqualität insbesondere durch Verminderung von Immissionskonflikten in Gemengelagen,
- Erhaltung der Luftqualität und Vermeidung von Lärmimmissionen sowie Ausbreitung von Verlärmung in Ruhebereichen zum Schutz der menschlichen Gesundheit und Ökosysteme,
- Schutz und Entwicklung der Landschafts-, Erholungs- und Kulturräume innerhalb des Stadtgebietes,
- Bedarfsgerechte Sicherung und Verbesserung der Qualität der Bildungs-, Kultur-, Sport-, Erholungs- und Freizeiteinrichtungen,
- Gewährleistung gleichwertiger Mobilitätschancen für alle Bevölkerungsgruppen und stadt- und umweltverträgliche Gestaltung des Verkehrs,
- Förderung des Umwelt- und Gesundheitsschutzes als wichtiger Faktor der städtischen Attraktivität durch Verminderung von Immissionskonflikten.

Die Planung von neuen Nutzungen des FNP orientiert sich an diesen Grundsätzen, der Bedarfssituation und weiteren fachbezogenen Zielen. Wegen der besonderen siedlungs- und naturräumlichen Lage Remscheids stehen für die konkurrierenden Nutzungen geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Durch die Eigentumsverhältnisse und anderweitige Restriktionen können grundsätzlich für Siedlungszwecke geeignete Flächen häufig nicht kurz- und mittelfristig verfügbar gemacht werden. Unter anderem aus diesen Gründen können die verschiedenen Ziele nicht generell konfliktfrei in eine räumliche Planung umgesetzt werden, sondern müssen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden.



2.2.2 Kommunale Ziele der Landschaftspläne

Regionales Leitbild für die Entwicklung des Freiraumes

Den Landschaftsplänen der Stadt Remscheid (Landschaftsplan Remscheid West, Ost und Gelpe, 2003) liegt ein regionales Leitbild für die Entwicklung des Freiraumes zugrunde. Dieses stellt sich wie folgt dar:

- Der Außenbereich, die Landschafts- und Naturschutzflächen und die naturschutzwürdigen Bereiche sind langfristig zu sichern und zu erhalten.
- Stabilisierung und Verbesserung des räumlich-funktionalen Zusammenhanges der Landschaft, austauschfördernde Strukturen sind zu erhalten und wiederherzustellen. Großflächige, ungestörte Landschaftskomplexe sind zu erhalten, schädliche Einflüsse aus der Umgebung sind durch die Anlage von Pufferzonen zu reduzieren.
- Die abiotischen Standortfaktoren sind zu erhalten, zu sichern und zu verbessern.
- Nachhaltige Sicherung und Entwicklung naturverträglicher Erholungsmöglichkeiten des Menschen in Natur und Landschaft und Erhaltung und Wiederherstellung der Erholungspotenziale der Landschaft für Gesundheit und Wohlbefinden des Menschen. Die stadtumgebenden (Kultur-) Landschaftskomplexe sind für die stille Erholung zu erhalten und zu sichern.
- Erhalt und Förderung naturnaher Land- und Forstbewirtschaftung, um eine kontinuierliche, traditionsgeprägte Nutzung der typischen Mittelgebirgslandschaft und ihrer Biotope zu gewährleisten.
- Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen im besiedelten Bereich, Reduzierung negativer Wirkungen auf die Landschaft.
- Versuchsweise wird die kleinflächige Entwicklung von halboffenen Hudelandschaften angestrebt (geringer Kostenaufwand, Entstehung von Spontanprozessen bzw. von mosaikartigen kleinräumigen Situationen).
- Ein besonderes Augenmerk ist der Entwicklung dynamischer Prozesse einzuräumen. Bereiche zur Redynamisierung der Landschaft sind zu optimieren. Vor allem dem Morsbachtal kommt hierbei eine besondere Bedeutung zu.

Sicherung des Biotopverbundes

Insbesondere zur Verbesserung und Sicherung des Biotopverbundes nennen die Landschaftspläne Ziele und Vorgaben:

Der räumlich-funktionale Zusammenhang der Remscheider Landschaft ist zu stabilisieren und zu verbessern, austauschfördernde Strukturen sind zu erhalten und wiederherzustellen. Großflächige, ungestörte Landschaftskomplexe sind zu erhalten, schädliche Einflüsse aus der Umgebung sind durch die Anlage von Pufferzonen zu reduzieren. Die unterschiedlichen Lebensräume von Pflanzen und Tieren sind in einem Biotopverbundsystem zu vernetzen. Grundlage des Biotopverbundsystems ist der Freiraum. Das Biotopverbundsystem ist durch Maßnahmen der Landschaftspflege zu ergänzen. Neben einem Lebensraumverbund müssen im Stadtgebiet individuenreiche Tier- und Pflanzenpopulationen gesichert werden, um dadurch



langfristig einen Populationsüberschuss und somit Siedlungsdruck für die Neubesiedlung von Biotopen zu gewährleisten. Die für das Bergische Land typischen Kerbtäler und die prägenden Sohl- und Sohlkerbtäler sind aufgrund ihrer Wertigkeit als Verbreitungsbiotope zu erhalten und in ihrer Durchgängigkeit weiter zu entwickeln.

2.2.3 Leitziel, Leitbilder und Umweltqualitätsziele des Stadtökologischen Fachbeitrags

Das Leitziel des Stadtökologischen Fachbeitrags ist es, die Lebensqualität des Menschen in der Stadt zu erhöhen. Für die Themenkomplexe „Freiraumversorgung und naturbezogene Erholung“ und „Arten und Biotop“ nennt der STÖB jeweils ein Leitbild.

Leitbild „Freiraumversorgung und naturbezogene Erholung“ für die wohnumfeld- und wohnquartiernahe Freiraumentwicklung unter besonderer Beachtung der naturbezogenen Erholung

„Ein durchgängiges und abwechslungsreich strukturiertes Freiraumsystem im besiedelten Bereich mit Anbindung an den Außenraum gewährleistet eine Freiraumversorgung, die in ihrer Qualität und Dimensionierung den Anforderungen der Stadtbewohner an die naturbezogene Erholung und das Naturerleben in erlebnisreichen Freiräumen im unmittelbaren Wohnumfeld entspricht.“

In diesem Zusammenhang werden die folgenden Unterziele genannt:

- Verbesserung der flächendeckenden Versorgung an erholungswirksamen, naturnahen Freiräumen und Strukturen im unmittelbaren Wohnungsumfeld,
- Vernetzung der vorhandenen, erholungswirksamen Freiräume untereinander zu einem zusammenhängenden Freiraumsystem mit Anschluss an die freie Landschaft,
- stärkere Durchgrünung unterversorgter Wohnsiedlungsbereiche,
- Verbesserung der Anbindung der unterversorgten Wohngebiete an Erholungsräumen sowie grünen Aufenthaltsräumen,
- Erschließung zusätzlicher Freiflächen für die Öffentlichkeit insbesondere in unterversorgten Wohnsiedlungsbereichen,
- Steigerung der Attraktivität von ungenutzten Freiflächen (Baulücken, Brachen),
- störenden Einflüssen, wie etwa Siedlungs-/Landschaftsbild beeinträchtigenden Verhältnissen entgegenwirken,
- Erhaltung und Optimierung von für die Erholung genutzten Freiräumen.

Leitbild für den Biotop- und Artenschutz im besiedelten Bereich

„Ein zusammenhängendes und durch Trittsteinbiotope ergänztes städtisches Biotopverbundsystem umfasst die stadt- und naturraumtypischen und seltenen Biotop des Siedlungsraumes sowie weitere stadtspezifische Grünstrukturen. Es ist mit den Biotopen in der freien Landschaft verknüpft. Es bietet den im Siedlungsraum vorkommenden Lebensgemeinschaften ihren ökologischen Ansprüchen entsprechende Lebensräume. Die



Vernetzung der Biotope sichert die Verbreitungsmöglichkeiten der wild lebenden Pflanzen- und Tierarten. Das Biotopverbundsystem im Siedlungsbereich leistet damit einen Beitrag zum dauerhaften Fortbestand der Populationen dieser Arten.“

Hier werden die folgenden Unterziele genannt:

- Erhaltung und Entwicklung des innerstädtischen Biotopverbundsystems mit Anknüpfung an das Biotopverbundsystem des Außenbereichs durch Sicherung und Ausgestaltung ausgeprägter Verbundkorridore und deren Elemente,
- Erhalt und Entwicklung von stadt- und naturraumtypischen sowie seltenen Biotopen der Siedlungsräume und der Siedlungsränder als Kernflächen des Biotopverbundsystems,
- Verdichtung und Vernetzung des Biotopverbundsystems,
- Temporäre Erhaltung und Optimierung von z.Z. ungenutzten Freiflächen („Natur auf Zeit“).

2.3 Ziele der Flächennutzungsplanung

Unter den veränderten und absehbaren Rahmenbedingungen künftiger kommunaler Entwicklung ist es Ziel der Stadt Remscheid, die Attraktivität der Stadt zu steigern, um z. B. die Konkurrenzfähigkeit Remscheids als Wirtschaftsstandort zu sichern und die Abwanderung von Teilen der Bevölkerung ins Umland zu stoppen. Ein Leitsatz der Stadtentwicklung lautet daher „Für ein modernes Remscheid – Strategien gegen Stadtfucht“. Unter dieser Überschrift werden zahlreiche Ansätze zur Modernisierung der Stadt in verschiedenen Aufgabenfeldern diskutiert.

Vor dem Hintergrund des prognostizierten Bevölkerungsrückganges stellt sich die strategische Frage, wie die Stadtstruktur auch auf lange Sicht kostenoptimiert und sozial verträglich ergänzt bzw. gestaltet werden kann. Während derzeit noch neue gewerbliche und Wohnbaugrundstücke nachgefragt werden, wird dies langfristig voraussichtlich nicht mehr im gleichen Ausmaß der Fall sein. Vor dem Hintergrund einer potenziellen Siedlungsausdünnung in Teilen des Stadtgebietes sind u. a. eine Berücksichtigung von Aspekten der Ver- und Entsorgung erforderlich, sowie ein sinnvoller Umgang mit brachgefallenen Grundstücken. Für vorhandene Wohnhäuser besteht die Notwendigkeit der Sicherung eines für vorhandene Wohnhäuser verträglichen Verkehrszustandes und die Prämisse, Kindern und Jugendlichen sichere Wege bereitzustellen. Zu überlegen ist auch, erforderliche Umbaumaßnahmen mit Aufwertungen des Wohnumfeldes zu koppeln.

Das Planungskonzept des Flächennutzungsplanes muss von der vielgestaltigen Gliederung des vorhandenen Stadtgrundrisses ausgehen. Die charakteristischen Qualitäten Remscheids insgesamt und der Stadtteile sowie insbesondere die Einbettung in das grüne Umfeld sollen erhalten bleiben. Andererseits ist es für die Entwicklung der Stadt notwendig, die wesentlichen Daseinsgrundfunktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung, Erholung und Mobilität zu optimieren.

Die Zielsetzungen als Grundlage der Flächennutzungsplanung sind bereits im Kap. 2.2.1 – Kommunale Ziele der Stadtentwicklung benannt. Die Planung von neuen Nutzungen des Flächennutzungsplanes orientiert sich an diesen Grundsätzen, der Bedarfssituation und weiteren fachbezogenen Zielen. Daher werden die gesamtstädtischen Entwicklungsgrundsätze im Kapitel 4 „Darstellungen des Flächennutzungsplanes“ durch Ziele für die einzelnen



Nutzungsarten erläutert und konkretisiert. Wegen der besonderen siedlungs- und naturräumlichen Lage Remscheids stehen für die konkurrierenden Nutzungen geeignete Flächen nur in begrenztem Umfang zur Verfügung. Durch die Eigentumsverhältnisse und anderweitige Restriktionen können grundsätzlich für Siedlungszwecke geeignete Flächen häufig nicht kurz- und mittelfristig verfügbar gemacht werden. U. a. aus diesen Gründen können die verschiedenen Ziele nicht generell konfliktfrei in eine räumliche Planung umgesetzt werden, sondern müssen im Einzelfall gegeneinander abgewogen werden.

2.4 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Am 29. Juli 2009 wurde das „Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ veröffentlicht. Dieses löst die aktuelle Fassung des BNatSchG (letzte Änderung: 22. Dezember 2008) ab und tritt am 1. März 2010 in Kraft.

§ 1 BNatSchG führt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf. Natur und Landschaft sind demnach im besiedelten und unbesiedelten Bereich, so zu schützen, dass u.a. die biologische Vielfalt und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, auf Dauer gesichert sind. Der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft.

§ 21 BNatSchG enthält relevante Aussagen zum Biotopverbund. Danach dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Bestandteile des Biotopverbundes sind u.a. gesetzlich geschützte Biotope, Naturschutzgebiete, Natura 2000-Gebiete, Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und weitere Flächen und Elemente (z.B. Teile von Landschaftsschutzgebieten).

Bei der Novellierung des FNP sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen.

Darstellungen und Festsetzungen der Landschaftspläne

NSG, LSG, geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale

Die Landschaftspläne Remscheid-West, -Ost und Gelpe weisen gesamtstädtisch betrachtet für insgesamt rund 4.375 ha des Stadtgebietes Schutzgebiete aus. Dazu zählen insgesamt 23 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von rund 715 ha. Dies macht einen Anteil am Stadtgebiet in Höhe von rund 10 % aus. Die Landschaftsschutzgebiete nehmen mit rund 3.658 ha fast 50 % des Stadtgebietes ein.

Die Landschaftspläne nennen allgemeine Entwicklungsziele für die Landschaft wie „Anreicherung“, „Erhaltung“ und „temporäre Erhaltung“ sowie den Schutzzweck für die einzelnen Schutzgebiete.

Hinzu kommen weitere Ausweisungen von geschützten Landschaftsbestandteilen sowie von Naturdenkmälern.



Temporäre Erhaltung:

Das Entwicklungsziel temporäre Erhaltung wird in den Landschaftsplänen auf Flächen dargestellt, die durch Bauflächendarstellungen im Gebietsentwicklungs- bzw. Flächennutzungsplan bzw. aufgrund aktueller Beschlüsse des Rates der Stadt in Zukunft einer baulichen Nutzung zugeführt werden sollen.

Zahlreiche Flächen der Siedlungsentwicklung, die im Rahmen der Novellierung des FNP betrachtet werden, haben Anteil an diesen Darstellungen der Landschaftspläne.

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Die Eingriffsregelung wird in den §§ 13-19 BNatSchG behandelt.

§ 18 Abs. 1 BNatSchG regelt die Berücksichtigung von Eingriffen in Natur und Landschaft im Rahmen der Bauleitplanung. Danach ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden. § 1a Abs. 3 BauGB regelt, dass die Vermeidung und der Ausgleich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und des Naturhaushaltes in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen sind.

Artenschutz

Teil der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist nach geltendem Recht die Behandlung der artenschutzrechtlichen Belange. Der besondere Artenschutz ist in § 44 BNatSchG - Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte Arten geregelt.

§ 44 Abs. 1 enthält die Verbotstatbestände (Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote), die im Rahmen der Umweltprüfung abzuprüfen sind. Bei erfüllten Verbotstatbeständen bleibt zu beurteilen, inwieweit den Inhalten des Bauleitplans auf der Grundlage des § 45 Abs. 7 BNatSchG mittels einer Ausnahme zur Genehmigung verholfen werden kann.

Im Rahmen der dem Zulassungsverfahren (Bebauungsplanverfahren) vorgelagerten Planungsstufen gilt es, diejenigen Belange herauszuarbeiten, die einer späteren Zulassung des Vorhabens entgegenstehen könnten. Insbesondere handelt es sich aus Sicht des Artenschutzes um die Identifikation von Hindernissen, die eine evtl. Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG von den Verboten des § 44 BNatSchG ausschließen. Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung kann eine Beurteilung auf der Grundlage vorhandener Daten zu den besonders und streng geschützten Arten sowie den pauschal eingestuften Wirkfaktoren einzelner Nutzungstypen erfolgen.

2.5 Boden

Das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) enthält in § 1 Aussagen zu den Grundsätzen des Bodenschutzes. Im Landesbodenschutzgesetz für Nordrhein-Westfalen (LBodSchG) werden in § 1 Vorsorgegrundsätze formuliert. Danach soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Böden, die die natürlichen Funktionen und die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem.



BBodSchG im besonderen Maße erfüllen, sind besonders zu schützen. In Nordrhein-Westfalen wird vom Geologischen Dienst auf der Grundlage der Bodenkarte M 1:50.000 die Karte der schutzwürdigen Böden bereitgestellt.

Über den beschriebenen quantitativen Bodenschutz (Flächenschutz) hinaus wird vom BBodSchG auch der qualitative Bodenschutz bis hin zur Sanierung von Altlasten erfasst. Nach § 1 sind schädliche Bodenverunreinigungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerveränderungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. In diesem Zusammenhang wird das Altlastenkataster der Stadt Remscheid einbezogen.

§ 1 BNatSchG enthält in der Auflistung der Ziele des Naturschutzes Aussagen zum Umweltbelang Boden.

Bodenschutzklausel

Die in § 1 a BauGB enthaltene und als Optimierungsgebot zu verstehende Bodenschutzklausel regelt entsprechend des Fachgesetzes, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll. Dabei sind Versiegelungen auf das notwendige Maß zu reduzieren. Es sind die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen.

2.6 Wasser

Mit der europäischen Wasserrahmenrichtlinie wurden einschneidende Neuerungen im Wasserrecht eingeführt. So gilt das Verschlechterungsverbot für den Istzustand eines Gewässers und darüber hinaus wird ein guter ökologischer Zustand, bzw. ein gutes ökologisches Potential bis 2015 – in begründeten Ausnahmefällen bis 2027 – gefordert. Die Umsetzung in nationales Recht erfolgte im Wasserhaushaltsgesetz und für Nordrheinwestfalen im Landeswassergesetz NRW.

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) wurde am 06.08.2009 umfassend geändert und verkündet. Es tritt ebenso wie das BNatSchG am 01. März 2010 in Kraft.

In § 6 WHG werden die allgemeinen Grundsätze für die Bewirtschaftung von Gewässern sowie in § 7 WHG die Bewirtschaftung von Flussgebietseinheiten benannt.

§ 27 WHG nennt die Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer. Diese sind - soweit sie gem. § 28 WHG nicht als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden- so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und chemischen Zustands vermieden und ein guter ökologischer sowie ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Künstliche oder erheblich veränderte Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potenzials und ihres chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potenzial und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird.



§ 39 WHG benennt als Frist für die Erreichung der o.g. Bewirtschaftungsziele den Dezember 2015. § 30 ff regelt abweichende Bewirtschaftungsziele und Ausnahmen von den Bewirtschaftungszielen.

Der § 47 WHG regelt die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser. Danach ist es so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und chemischen Zustands vermieden wird, alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentration aufgrund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden und ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden. Ein guter mengenmäßiger Zustand zeichnet sich dabei insbesondere durch ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung aus. Als Zielerreichungsfrist wird auch hier der Dezember 2015 genannt.

Wasserschutzgebiete

Soweit es das Wohl der Allgemeinheit erfordert, können gem. § 51 WHG Wasserschutzgebiete im Interesse der derzeit bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen, zur Anreicherung des Grundwassers oder zur Vermeidung von schädlichem Abfließen von Niederschlagswasser sowie vom Abschwemmen und von Einträgen von Bodenbestandteilen, Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln in Gewässer

festgesetzt werden. Aussagen bezüglich verbotener oder nur beschränkt zulässiger Handlungen werden in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen festgelegt.

Überschwemmungsgebiete und Hochwasserschutz

Gemäß § 76 WHG Abs. 2 setzt die Landesregierung innerhalb der Risikogebiete oder der nach § 73 Abs. 5 enthaltenen Gebiete mindestens die Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist und die zur Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete als Überschwemmungsgebiete fest. Als Umsetzungsfrist wird der Dezember 2013 genannt. Aussagen bezüglich verbotener oder nur beschränkt zulässiger Handlungen werden in den entsprechenden Schutzgebietsverordnungen festgelegt.

Gemäß § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Nur wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen und rechtzeitig Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, kann hiervon abgewichen werden.

Frühere Überschwemmungsflächen, die als Rückhalteflächen dienen können, sind soweit wie möglich zurückzugewinnen, wenn überwiegende Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegen stehen. Besondere Schutzvorschriften gelten nach § 78 WHG für festgesetzte Überschwemmungsgebiete.

Abwasser

Abwasser ist nach den in § 55 WHG enthaltenen Grundsätzen so zu beseitigen, dass die Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Niederschlagswasser soll ortsnahe versickert, verrieselt oder direkt über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer



eingeleitet werden, soweit dem weder rechtliche noch sonstige öffentlich- rechtliche Vorschriften noch wasserrechtliche Belange entgegen stehen.

§ 1 BNatSchG enthält in der Auflistung der Ziele des Naturschutzes Aussagen zum Umweltbelang Wasser.

2.7 Luft/Klima

Ziele zur Luftqualität werden beim Umweltbelang Menschen dargestellt.

Klima

Zwischen den Belangen Klima und Luft besteht ein inhaltlich enger Zusammenhang. In diesem Zusammenhang sind die regionalen und örtlichen Ausprägungen des Klimas zu betrachten. Eigenständige gesetzliche Ziele sind, neben z.B. den Aussagen zum Klima als Bestandteil des Naturhaushaltes gem. BNatSchG, im Rahmen der Novellierung des FNP nicht von Bedeutung.

Eine städtische Klimaanalyse liegt nicht vor. Aus der Realnutzung wurden im Rahmen der Bearbeitung des Fachbeitrages Umwelt zum FNP (1999) Klimatope abgeleitet, die homogene Funktionseinheiten darstellen. Darüber hinaus wurden klimatisch relevante Elemente und Strukturen (z.B. Kuppenlagen, potenzielle Kaltluftabflussgebiete) abgegrenzt. Aus der Waldfunktionskarte werden die Klimaschutzwälder berücksichtigt. Als Ziel ist der Erhalt der klimarelevanten Strukturen zu benennen, die insbesondere eine Bedeutung für die belasteten innerstädtischen Gebiete haben.

§ 1 BNatSchG enthält in der Auflistung der Ziele des Naturschutzes Aussagen zum Umweltbelang Klima. Danach sind insbesondere Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- oder Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen.

2.8 Landschaft

§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB stellt heraus, dass die Gestaltung des Landschaftsbildes bei der Aufstellung der Bauleitpläne zu berücksichtigen ist. Schutz, Pflege, Entwicklung und soweit erforderlich Wiederherstellung der Landschaft werden in § 1 BNatSchG als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege genannt.

Nach § 1 Abs. 4 BNatSchG ist die Landschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie in ihrem Erholungswert dauerhaft zu sichern. Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, samt ihrer Kultur-, Bau und Bodendenkmäler, sind vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren. Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft sind nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.

Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich, wie z.B. Parkanlagen, Wälder und Waldränder, Fluss- und Bachläufe oder Naturerfahrungsräume sind nach § 1 Abs. 6 zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.



Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind nach § 1 Abs. 5 BNatSchG vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.

§ 26 BNatSchG regelt die Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten.

2.9 Menschen und seine Gesundheit

Zwischen einzelnen Belangen des Umweltschutzes liegen Überschneidungen vor. So sollen z.B. die gesetzlichen Vorgaben zur Luftreinhaltung und zum Lärmschutz im Wesentlichen den Schutz der menschlichen Gesundheit sicherstellen. Aber auch das Wasserrecht, das Bodenschutzrecht und der Umgang mit Abfällen zielen nicht nur auf den Erhalt der natürlichen Systeme und den sorgsam Umgang mit Ressourcen sondern letztendlich auf den Schutz der Gesundheit des Menschen ab. Diese Bereiche werden in den entsprechenden Kapiteln des Umweltberichtes gesondert dargestellt.

Erklärtes Ziel der Stadt Remscheid ist die Erhaltung einer guten Luftqualität, der lärmarmen Erholungsräume und die Verringerung bestehender Belastungen. Dazu zählt der Erhalt der Grünflächen und des Waldes, Bepflanzungen, die eine herausragende Filter- und Pufferwirkung zeigen, ein schonender Umgang mit dem Bodenverbrauch für Versiegelungen und die Förderung von Entsiegelungen sowie eine langfristige Lenkung und Verringerung des motorisierten Individualverkehrs und eine belastungsmindernde Siedlungsentwicklung und Bauweise.

Zweck des BImSchG ist es gem. § 1 Abs. 1 Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.

Die Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 21. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa sowie zugeordnete Tochterrichtlinien und ihre Umsetzungen in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verfolgen das Ziel, Emissionen von Luftschadstoffen bereits an der Quelle zu vermeiden, zu verhindern und zu verringern und damit den Schutz der menschlichen Gesundheit und der Umwelt insgesamt sicherzustellen. Die Umsetzung der EU-Richtlinien zur Luftqualität in der 22. und der 33. Verordnung zum BImSchG regelt die Immissionsgrenzwerte und Auslösewerte für einzelne Schadstoffe. Eine wesentliche Quelle für die Luftschadstoffbelastung ist der Straßenverkehr. Seit 2006 werden die Daten zur Luftschadstoffbelastung an vielbefahrenen Straßen über eine anerkannte Modellberechnung jährlich aktualisiert. Die Daten bilden die Grundlage für eine Einschätzung von Grenzwertüberschreitungen und die Erfordernis einer gesetzlich vorgeschriebenen Luftreinhalteplanung.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanung zu berücksichtigen ist die fachspezifische Lärminderungsplanung gemäß der Umgebungslärmrichtlinie EU-RL 2002/49/EG vom 25. Juni 2002, umgesetzt in den §§ 47 a-f des Bundesimmissionsschutzgesetzes. Vorrangiges Ziel ist, "vorzugsweise schädliche Auswirkungen, einschließlich Belästigung, durch Umgebungslärm zu verhindern, ihnen vorzubeugen oder sie zu mindern."



Im Sinne der Richtlinie ist „Umgebungsärm“: "unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten gemäß Anhang I der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung ausgeht." "Die Richtlinie betrifft den Umgebungsärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind." Die Umgebungsärmrichtlinie setzt damit bereits an der Entstehung des Lärms an und hat nicht vorrangig die Nachbesserung kritischer Situationen durch z.B. baulichen Lärmschutz vorgesehen. Die Auswirkungen des Lärms werden nicht nur auf schädigende Wirkung eingegrenzt, also auf eine Gefährdung des Schutzgutes Mensch, sondern es wird ebenso auf den belästigenden Charakter abgehoben, sowie auf den Schutz derzeit ruhiger Gebiete. Inzwischen ist durch eine Vielzahl von medizinisch-wissenschaftlichen Studien nachgewiesen, dass eine Gesundheitsgefährdung, also statistisch belegbare und auf die Lärmbelastung rückführbare Erkrankungen, bei einer Lärmbelastung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts vorliegt. Medizinisch relevante Schlafstörungen treten nachgewiesen ab einem Wert von 45 dB(A) auf. Diese Werte sind in Fachkreisen anerkannt.

Die Umsetzung der Umgebungsärmrichtlinie in nationales Recht hat inzwischen über eine Änderung des BImSchG stattgefunden. Die von der EU geforderte Kartierung des Umgebungsärms der 1. Stufe liegt vor und die gesetzlich vorgeschriebene Lärmaktionsplanung befindet sich in der Umsetzung. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Überarbeitung der Lärmaktionspläne in einem 5-Jahres-Rhythmus. In einer 2. Stufe werden in den Jahren 2012 und 2013 weitere Straßen kartiert und einer Lärmaktionsplanung unterzogen werden müssen. Diese Ausweitung betrifft das gesamte Hauptstraßennetz und wesentliche Nebenstraßen und hat somit gesamtstädtische Auswirkungen. Vorhandene Zwischenergebnisse der Lärminderungsplanung gemäß der §§47a-f BImSchG sind im Umweltbericht integriert.

Zum Immissionsschutz (Lärmschutz und Luftreinhaltung) in der Bauleitplanung liegt darüber hinaus in Nordrhein-Westfalen der Abstandserlass vor. Darin enthalten ist eine sog. Abstandsliste, die sich auf die Abstände zwischen Industrie- bzw. Gewerbegebieten und Wohngebieten bezieht. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei Einhaltung oder Überschreitung der angegebenen Abstände Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen oder Geräusche beim bestimmungsgemäßen Betrieb der entsprechenden Anlage nicht entstehen, wenn die Anlage dem Stand der Technik entspricht.

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gem. § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umweltauswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebieten, sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (...) soweit wie möglich vermieden werden (Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG).



Für genehmigungsbedürftige Anlagen gem. § 4 ff. sind die TA-Lärm und die TA-Luft zu berücksichtigen. Die Zulässigkeit solcher Anlagen wird in einem immissionsrechtlichen Zulassungsverfahren untersucht.

Hinweise für die Beurteilung von Lärmimmissionen in der Bauleitplanung werden von der DIN 18005 gegeben. Bei Neuplanungen ist ein vorsorgender Schallschutz anzustreben. Bei der Überplanung von Gebieten sowie bei der Überplanung von Gebieten ohne wesentliche Vorbelastung ist ein vorbeugender Schallschutz anzustreben (vgl. STÜER 2005, S. 239).

Vorrangiges Ziel des Immissionsschutzes ist die Erhaltung und Förderung von Ruhebereichen und Erholungsgebieten, die wesentlich zur Attraktivität der Stadt und der Gesundheit ihrer Bewohner beitragen, die Vermeidung einer weiteren Verlärmung des Stadtgebietes und eine ausgewogene Berücksichtigung der individuellen Mobilität und des Lärm- und Gesundheitsschutzes.

2.10 Kultur- und sonstige Sachgüter

Kulturgüter

Die Belange des Denkmalschutzes werden durch das Denkmalschutzgesetz (DSchG) Nordrhein-Westfalen geregelt. Nach § 1 DSchG sind Denkmäler zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Ziel ist eine Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung.

Sonstige Sachgüter

Als Sachgüter sind gesellschaftliche Werte aufzufassen. Aufgrund der Bedeutung der Sachgüter oder aufgrund der hohen Aufwendung beim Bau oder der Wiederherstellung sollen diese erhalten werden. Im Rahmen der Umweltprüfung kann eine Einschränkung der Betrachtungsgegenstände dergestalt erfolgen, dass erhebliche Auswirkungen auf herausragende sonstige Sachgüter betrachtet werden (vgl. auch GASSNER/WINKELBRAND 1997 und 2005).

Land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen werden berücksichtigt. Im Zusammenhang mit dem Umweltbelang Boden werden die Böden mit besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit behandelt.

2.11 Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung

Soweit ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt werden kann, sind die Vorschriften des BNatSchG über die Zulässigkeit von derartigen Eingriffen anzuwenden. § 34 BNatSchG regelt die Verträglichkeit und die Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen.

II. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

1. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands

Im Folgenden wird der aktuelle Umweltzustand im Remscheider Stadtgebiet mit engem Bezug zu den vorgesehenen Flächenausweisungen im Rahmen der Novellierung des FNP beschrieben und bewertet. Gemäß den Vorgaben des BauGB wird im Rahmen der Umweltprüfung Bezug auf die Bereiche genommen, die durch die Planungen voraussichtlich erheblich beeinflusst werden. In diesem Zusammenhang ist eine flächendeckende Bewertung der Umweltsituation für das Stadtgebiet nicht erforderlich.

Das Remscheider Stadtgebiet wird für eine übersichtlichere Darstellung der zu erwartenden Umweltauswirkungen in vier Raumeinheiten gegliedert. Die Unterteilung wird anhand der Geltungsbereiche der drei Remscheider Landschaftspläne West, Ost und Gelpe vorgenommen, die sich wiederum an der naturräumlichen Gliederung des Remscheider Stadtgebietes orientiert. Die vierte Raumeinheit bilden die Siedlungsbereiche bzw. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die nicht von den Landschaftsplänen erfasst werden.

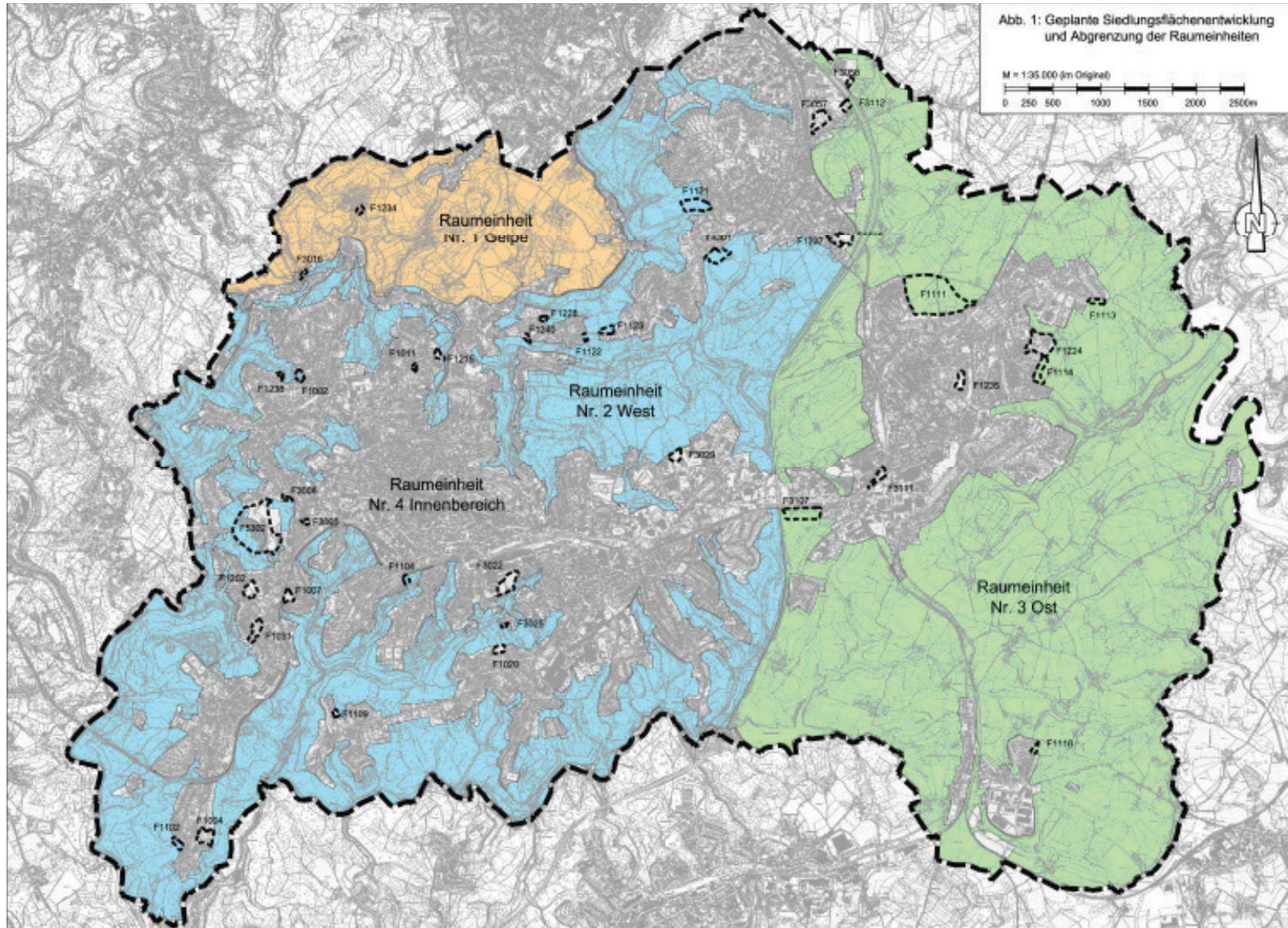
Die im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden Flächendarstellungen des FNP werden der jeweiligen Raumeinheit zugeordnet. Nach einer kurzen Beschreibung der Charakteristika der Einheiten in Anlehnung an die Beschreibung der Landschaftspläne sowie des Stadtökologischen Fachbeitrages [STÖB] wird die aktuelle Bestandssituation hinsichtlich der Belange des Umweltschutzes einzelflächenbezogen beschrieben und bewertet. Abschließend erfolgt eine summarische Gesamtbetrachtung für das Stadtgebiet.

Die Beschreibung und Bewertung der relevanten Umweltbelange für die Einzelflächen der Novellierung ist den in einem separaten Datenband zum Umweltbericht dokumentierten Gebietsbögen zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Untersuchungsflächen in den Fällen, in denen die neuen Siedlungsflächen durch planerische Entscheidung verkleinert wurden, nicht an die neuen Darstellungen des FNP angepasst werden. Andererseits werden bei Erweiterungen von Siedlungsflächen im Verfahren die Flächen der Gebietsbögen der Alternativenprüfung II entsprechend größer angelegt.

1.1 Beschreibung der Raumeinheiten

Die Beschreibung und Abgrenzung der Raumeinheiten Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 beruht auf den kartographischen Darstellungen und textlichen Beschreibungen der Geltungsbereiche der Landschaftspläne (Landschaftsplan Remscheid West, Ost und Gelpe). Die Beschreibung der Raumeinheit Nr. 4 - Siedlungsbereiche bzw. im Zusammenhang bebaute Ortsteile bezieht sich im Hinblick auf umweltrelevante Funktionen im Wesentlichen auf die Aussagen des STÖB (LÖBF 2006).

Das gesamte Remscheider Stadtgebiet ist naturräumlich gesehen dem bergisch-sauerländischen Gebirge (Süderbergland) und darin der naturräumlichen Einheit „Bergische Hochfläche“ zugeordnet. Die folgende Abbildung zeigt die vier Raumeinheiten und die Flächenkulisse der FNP-Novellierung.



1.1.1 Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe

Die Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe befindet sich im Nordwesten des Remscheider Stadtgebietes. Die Abgrenzung der Raumeinheit erfolgt im Norden und Westen durch die Stadtgrenze Remscheid / Wuppertal sowie im Osten durch die Ronsdorfer Str. (IA-L-417) bzw. die Bebauung des Ortes Halbach. Die südliche Begrenzung bilden die Ronsdorfer Str. (IA-L-157) und die Morsbachtalstraße (IA-L-216) zusammen mit dem äußeren Siedlungsrand. Die Gesamtgröße der Raumeinheit beträgt ca. 425 ha. Innerhalb der Raumeinheit Nr. 1 - Gelpe befinden sich mit geringen Flächenanteilen bebaute Bereiche, die nicht Geltungsbereich des Landschaftsplanes sind, aber aufgrund der geringen Flächenausdehnung der Raumeinheit Nr. 1 zugeschlagen werden.

Das Gebiet ist überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt und von zahlreichen Fließgewässern wie dem Morsbach, Saalbach, Leyerbach, Gelpe und Heusiepen durchzogen. Die Talhänge sind zumeist bewaldet. Von einer Kammlinie aus, die sich entlang der Ortschaften Westen, Langenhaus und Flügel erstreckt, fällt das Gelände ab. Die Landschaft zeigt typische Eigenschaften des Bergischen Landes.

Die Raumeinheit hat aufgrund ihrer natürlichen Ausstattung, ihrer historischen Bedeutung, ihrer Erschließung und insbesondere wegen der unmittelbaren Nähe zu den Stadtgebieten Remscheid und Wuppertal eine besondere Bedeutung für die Erholung.

Der Landschaftsplan weist hier vier Naturschutzgebiete sowie ein Landschaftsschutzgebiet aus:

- NSG Gelpe-Saalbach (24,2 ha). Das NSG beinhaltet den Remscheider Teil des FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303). Das NSG setzt sich auf Wuppertaler Stadtgebiet unter dem Namen „Fließgewässersystem Gelpe- und Saalbachtal“ (122 ha) fort,
- NSG Westener und Platzer Siefen (10,8 ha),
- NSG Oelingrather und Grunder Bachtal (22,0 ha),
- NSG Farrenbracker Bachtal (7,2 ha). Das NSG ist das Kleinste der vier Schutzgebiete und stellt ein Relikt Bergischer Kulturlandschaft dar,
- LSG Remscheid-Gelpe (355 ha).

In der Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe liegt lediglich die Fläche F1234 – Westen.

Tab. 6: Raumeinheit Nr. 1 - Gelpe

Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe		
Angaben zur FNP Fläche		
Nr.	Bezeichnung	ha
Wohnbauflächen		
F1234	Westen	0,49



1.1.2 Raumeinheit Nr. 2 – West

Die Raumeinheit Nr.2 - West umfasst im Wesentlichen den westlichen Teil des Stadtgebietes. Dieser erstreckt sich im Norden bis zur Morsbachtalstraße/ Ronsdorfer Straße (gleichzeitig Grenze zur Raumeinheit Nr.1 - Gelpe) und der Stadtgrenze nach Wuppertal. Im Osten bildet die A 1 die Grenze bis in das Eschbachtal. Der Süden und Westen des Plangebietes werden durch die Stadtgrenze nach Wermelskirchen, Solingen und Wuppertal begrenzt. Ausgenommen sind die größeren Siedlungsbereiche bzw. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile.

Die Raumeinheit hat eine Flächengröße von ca. 1.900 ha. Kennzeichnend für den Raum sind die Hochflächen (z.B. Hohenhagen) mit flachen Kuppen und daran anschließend die Hangzonen. Neben der hohen Reliefenergie ist hervorzuheben, dass die Wald- bzw. Freiraumbereiche fingerartig in den Ballungskern hineinragen. Zahlreiche Gewässer prägen den Raum. Die enge Verzahnung von Gewässern, Hangbereichen, Hochflächen und Tälern ist typisch für Landschaften des Bergischen Landes. Insbesondere die zahlreichen Bachtäler sowie die Hochflächen unterliegen Schutzausweisungen. Insgesamt sind 9 NSG und 2 LSG ausgewiesen.

Die Raumeinheit ist aufgrund ihrer naturräumlichen Ausstattung, der historischen Bedeutung, der Erschließung und insbesondere wegen der unmittelbaren Nähe zum Stadtgebiet Remscheid von besonderer Bedeutung für die Erholung.

Der Landschaftsplan weist hier folgende Schutzgebiete aus:

- NSG Diepmannsbachtal und Seitenbäche (ca. 46,69 ha),
- NSG Leyerbachtal (ca. 15,13 ha),
- NSG Unteres Morsbachtal mit Hölterfelder Siefen und Fürberger Bachtal (ca. 36,07 ha),
- NSG Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten (ca. 144,2 ha). Das NSG ist der auf Remscheider Stadtgebiet liegende Teil des FFH-Gebietes „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (DE-4808-301). Die Abgrenzung entspricht im Wesentlichen der Abgrenzung des vom LANUV im Biotopkataster NRW ausgewiesenen schutzwürdigen Biotops „Wuppertalhang westlich Reinshagen und Westhausen“ (BK 4808-001),
- NSG Hammertal (ca. 40,46 ha),
- NSG Eschbachtal (ca. 3,04 ha),
- NSG Tenter Bach und Bökerbach (ca. 30,55 ha),
- NSG Steinbruchgelände Hohenhagen (ca. 8,67 ha),
- NSG Oberes Teufelsbachtal (ca. 5,97 ha),
- LSG Morsbachtal, Eschbachtal, Seitentäler und Hänge,
- LSG Hochflächen Buscher Hof, Hohenhagen und Westhausen.

Folgende im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtende FNP-Flächen liegen in der Raumeinheit Nr. 2 – West:

Tab. 7: Raumeinheit Nr. 2 - West

Raumeinheit Nr. 2 – West		
Angaben zur FNP Fläche		
Nr.	Bezeichnung	ha
Wohnbauflächen		
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76
F1121	August-Erbschloe-Straße	3,19
F1122	Remscheider Straße I	0,23
F1123	Remscheider Straße II	0,93
F1215	Wolfstraße	0,65
F1228	Goldenberg	0,41
Mischgebiete		
F1002	Richardstraße / Arturstraße	0,79
Gewerbeflächen		
F3025	Papenberger Straße	0,22
Sonderflächen		
F4301	Remscheider Straße	2,48
Freizeitflächen		
F5302	Solinger Straße	17,81

1.1.3 Raumeinheit Nr. 3 – Ost

Der der Raumeinheit Nr. 3 – Ost zugrunde liegende Geltungsbereich des Landschaftsplanes Remscheid-Ost umfasst die östlich der BAB A1 gelegenen Flächen des Stadtgebietes mit Ausnahme der bebauten Ortsteile/Siedlungsbereiche. Darüber hinaus zählen die westlich der Autobahn liegenden Flächen zwischen Beyenburger Straße, Bahnlinie und Ritterstrasse/Garschager Heide zur Raumeinheit. Ab dem Bereich Blume bildet die BAB A1 die räumliche Grenze, im Norden die Stadtgrenze zu Wuppertal. Im Süden und Osten endet die Raumeinheit an den Stadtgrenzen zu Wermelskirchen, Hückeswagen und Radevormwald. Die östliche Grenze bildet die Wupper mit dem Dörpetal. Die Raumeinheit nimmt eine Gesamtfläche von ca. 2.300 ha ein.

Geprägt wird das Gebiet durch einen Wechsel aus ausgedehnten Hochflächen und zahlreichen Tälern und Kerbtälern. Im Gebiet liegen die Eschbachtalsperre, die Wuppertalsperre sowie die Panzertalsperre. Diese Bereiche sind bezüglich der Erholungsnutzung von besonderer Bedeutung. Rund die Hälfte der Raumeinheit, insbesondere der Bereich der Lennep Hochflächen, ist landwirtschaftlich geprägt. Zusammenhängende Grünlandflächen liegen vor allem im Bereich der Ortsteile Hackenberg, Grenzwall-Buchholzen und Engelsburg vor. Rund ein Drittel der Raumeinheit ist forstwirtschaftlich genutzt. Charakteristisch für das Gebiet sind die offenen Hochflächen mit ihren weiten Blickbeziehungen und die zahlreichen



naturschutzwürdigen Bachtäler. Besonders bedeutsam sind die unzerschnittenen Freiflächen in der typisch ausgeprägten bergischen Kulturlandschaft. Diese wertgebenden Teilbereiche unterliegen Schutzausweisungen, darunter 10 Naturschutzgebiete mit insgesamt rund 317,6 ha und ein Landschaftsschutzgebiet mit 1.916 ha:

- NSG Oberlauf Marscheider Bachtal (ca.30 ha). Nördlich der Remscheider Stadtgrenze grenzt auf Wuppertaler Stadtgebiet das NSG Marscheider Bachtal an. Das dortige NSG ist Teil des gemeldeten FFH-Gebietes „Wupper im Osten von Wuppertal“ (DE-4709-301)
- NSG Westerholt (ca. 42 ha),
- NSG Erlenbruchwald Beek am Grenzwall und Stöcker Bach (ca. 10,32 ha),
- NSG Töckelhauser Bach (ca. 2,15 ha),
- NSG Feldbachtal (ca. 105 ha),
- NSG Schneppendahler Siepen (Größe ca. 6 ha),
- NSG Panzertal (ca. 28 ha),
- NSG Dörpetal und Seitentäler (ca. 78,34 ha),
- NSG Kleebachtal (ca. 5,53 ha),
- NSG Wilhelmsthaler und Haller Bachtal (10,26 ha),
- LSG Remscheid-Ost (ca. 1.916 ha).

Folgende im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtende FNP-Flächen liegen in der Raumeinheit Nr. 3 – Ost:

Tab. 8: Raumeinheit Nr. 3 – Ost

Raumeinheit Nr. 3 – Ost		
Angaben zur FNP Fläche		
Nr.	Bezeichnung	ha
Wohnbauflächen		
F1111	Ringstraße	20,34
F1113	Südlich Hackenberger Straße	0,82
F1114	Jammertal	1,91
F1118	Tefental	0,45
Gewerbeflächen		
F3107	Birgden II	4,16
F3112	Herbringhauser Straße	0,80



1.1.4 Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Die Raumeinheit Nr. 4 beinhaltet alle außerhalb der Geltungsbereiche der Landschaftspläne liegenden Siedlungsbereiche bzw. die im Zusammenhang bebauten Ortsteile auf rund 2.835 ha (rund 38 % des Stadtgebietes). Diese wiederum gliedern sich in die Stadtbezirke Alt-Remscheid/Remscheid (rund 2.050 ha) im Westen, Lüttringhausen westlich der A 1 sowie Lennep östlich der A 1. Dabei ist hervorzuheben, dass im GEP 99 die Altstadtbereiche von Lennep (rund 485 ha) und Lüttringhausen (rund 300 ha) als Stadt-/Ortsbilder historischer Bedeutung bzw. historische Ortskerne dargestellt sind und somit durch historische und gewachsene Strukturen geprägt sind, während der Bereich Remscheid/Alt-Remscheid durch den dicht bebauten Innenstadtbereich sowie zahlreiche kleinere Siedlungsbereiche gekennzeichnet ist. Der Stadtbereich Remscheid/Alt-Remscheid stellt flächenmäßig den größten Anteil an den Siedlungsflächen dar.

Zur näheren Beschreibung der Raumeinheit Nr. 4 werden die Beschreibungen und Darstellungen des STÖB herangezogen, der sich schwerpunktmäßig auf den besiedelten Bereich bezieht.

Innerhalb der Siedlungsräume Remscheids werden 49 sogenannte „**Stadtbiotope**“ (Biotopkatasterflächen Innenbereich) auf einer Gesamtfläche von rund 200 ha erfasst. Die Stadtbiotope stellen die Kernflächen des Biotopverbundes im Siedlungsbereich dar. Bei der überwiegenden Anzahl handelt es sich um gärtnerisch gestaltete Flächen und - insbesondere im Westteil der Stadt – um Wälder. Daneben werden zahlreiche Grünlandflächen, einige städtische Brachen und Feuchtgebiete/Gewässer und ein Felsbiotop erfasst. Im Bereich **Lüttringhausen** liegen 5 Stadtbiotope mit einer Gesamtflächengröße von rund 8 ha. Dem Bereich **Lennep** und angrenzend sind 10 Stadtbiotope mit einer Gesamtfläche von rund 50 ha zuzuordnen. Die übrigen 34 Flächen liegen im Stadtbereich Remscheid auf einer Fläche von rund 142 ha.

Darüber hinaus werden insgesamt 23 „**hervorzuhebende Erholungsräume**“ im Wohnumfeld (im Siedlungsraum und dessen Randlagen) dargestellt. Dabei handelt es sich z.T. um Bereiche mit Anschluss an die freie Landschaft, Parks/Grünanlagen sowie um Friedhöfe. Für den **Stadtbezirk Remscheid** mit den direkt angrenzenden Stadtteilen ist die große Bedeutung der freien Landschaft (Siepentäler) für die Erholung hervorzuheben. Die z. T. sehr steilen- und daher un bebaut gebliebenen - Siepentäler reichen bis weit in den Siedlungsraum. Waldcharakter und strukturierter Charakter dominieren. Für **Lennep** sind dagegen Parks/Grünanlagen und auch Friedhöfe als Erholungsräume typisch. Die Verteilung der Flächencharaktere ist heterogen, vom offenen Charakter (Bsp. Grünanlage Lennep Bachtal) bis zum Waldcharakter (Grünanlage an der Albert-Schmidt-Allee) sind zahlreiche Flächentypen vertreten. In **Lüttringhausen** werden zwei Parks/Grünanlagen (Erholungsraum Klausen – Klausener Bach/Grünanlage LEG-Wohnanlage) aufgenommen.

Ergänzend zu den hervorzuhebenden Erholungsräumen werden sogenannte „**grüne Aufenthaltsräume**“ dargestellt. Bei den Flächen handelt es sich größtenteils um Kleingartenanlagen sowie wenige Spielplätze und kleinere Parks und Friedhöfe. Aufgenommen wurden insgesamt 14 grüne Aufenthaltsräume, davon drei in **Lennep**, drei in **Lüttringhausen** und acht in **Remscheid/Alt-Remscheid**. Entsprechend der Grundsätze der FNP-Novellierung



sollen durch Planungen für diese Bereiche die Voraussetzungen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität geschaffen werden.

Folgende im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtende FNP-Flächen liegen in der Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / im Zusammenhang bebaute Ortsteile:

Tab. 9: Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / im Zusammenhang bebaute Ortsteile		
Angaben zur FNP Fläche		
Nr.	Bezeichnung	ha
Wohnbauflächen		
F1004	Fasanenweg	2,22
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98
F1011	Rather Straße	0,23
F1020	Flurstraße	0,69
F1031	Güldenwerth	1,76
F1109	Hasenclever Straße	0,39
F1202	Losenbücheler Straße	2,99
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12
F1235	Friedhof Lennep	1,16
F1240	Singerberg / Goldenberg	0,34
Mischgebiete		
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95
F1237	Lüttringhauser Straße	1,11
Gewerbeflächen		
F3005	Stockder Straße	0,33
F3008	Am Langen Siepen	0,40
F3016	Morsbachtalstraße	0,34
F3022	Ladestraße	2,97
F3029	Hohenhagener Straße	1,16
F3057	Rosentalstraße	2,54
F3058	Luckhauser Straße	0,48
F3111	Trecknase	1,35



1.2 Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes

Im Folgenden wird der aktuelle Umweltzustand der abwägungsrelevanten Belange des Umweltschutzes im Remscheider Stadtgebiet beschrieben und bewertet.

1.2.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Realnutzung im Stadtgebiet stellt sich wie folgt dar: Im westlichen Stadtgebiet, also in der Raumeinheit Nr. 2 – West, dominiert außerhalb der besiedelten Bereiche meist Wald. Im Ostteil (Raumeinheit Nr. 3 - Ost) überwiegen Grünland- und Ackernutzung. Im Norden, Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe, und im zentralen Stadtgebiet (Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche) durchdringen sich kleinräumig die beiden Nutzungstypen. Sonderstandorte bilden die bis in den Siedlungsbereich reichenden Bachtäler sowie die Magerstandorte im besiedelten Bereich.

Wertbestimmende Vorkommen seltener und gefährdeter Arten sind im Wesentlichen auf die Talräume konzentriert. Klimatisch bedingt sind Arten trockenwarmer Lebensräume wie die meisten Heuschrecken-, Schmetterlings- und Reptilienarten auf punktuelle Einzelvorkommen an Sonderstandorten (Magergrünland, Ruderalflächen) beschränkt, während typische Arten kühlfeuchter Lebensräume wie die Ringelnatter weit verbreitet sind. Ausgesprochen selten sind Arten der offenen Kulturlandschaft wie z.B. Feldlerche und Kiebitz (vgl. HAMANN & SCHULTE, 1999).

Das Remscheider Stadtgebiet hat Anteil an zwei gemeldeten **FFH-Gebieten**, die hinsichtlich der Flora und Fauna von besonderer Bedeutung sind. Es handelt sich um das FFH-Gebiet „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (DE-4808-301) und „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303). Beide Flächen sind gleichzeitig auch NSG sowie Biotopkatasterfläche des LANUV und haben einen Flächenanteil am Remscheider Stadtgebiet von ca. 168 ha (rund 2,2 %). Nördlich der Remscheider Stadtgrenze grenzt auf Wuppertaler Stadtgebiet das FFH-Gebiet „Wupper im Osten von Wuppertal“ (DE-4709-301) an.

Wertgebende naturnahe und ungestörte Lebensräume sowie struktur- und artenreiche Vegetation sind im Remscheider Stadtgebiet insbesondere im Bereich der **Naturschutzgebiete** zu finden. Insgesamt liegen mit ca. 716 ha für rund 10 % des Stadtgebietes Ausweisungen von Naturschutzgebieten vor. In den textlichen Beschreibungen der Landschaftspläne zu den einzelnen Naturschutzgebieten werden seltene und/oder gefährdete Tier- und Pflanzenarten benannt. Weitere hinsichtlich des Schutzes wertgebende Bereiche stellen die Naturdenkmäler sowie die geschützten Landschaftsbestandteile dar.

Bei den in Remscheid vorliegenden **§-62 Biotopen**, die zwischen LANUV und der Unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden, handelt es sich aufgrund der landschaftlichen Voraussetzungen (Topographie, Geologie, und Klima) schwerpunktmäßig um Biotope der Bachtäler wie Fliessgewässer, Nassgrünländer oder Quellbereiche und der mageren Grünlandbereiche. Die gemäß LG NW geschützten Biotope sind naturnahe Bereiche, die in der Regel einer geringen Nutzungsintensität unterliegen. Sie haben eine große Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, da sie Lebensräume für zum Teil seltene Tiere und Pflanzen darstellen. Flächengrößen liegen hier nicht vor.



Weiterhin stellen die **Biotopkatasterflächen des LANUV** wertvolle Bereiche hinsichtlich Flora und Fauna dar. Bei den Flächen handelt es sich überwiegend um naturnahe Wälder, Siepentäler und Bachläufe; die wertvollsten Bereiche sind wiederum als NSG ausgewiesen. Die Sachdatenbögen zu den einzelnen Flächen benennen das Vorkommen seltener und/oder gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die vorkommenden Pflanzengesellschaften. Insgesamt sind ca. 1.600 ha des Stadtgebietes als Biotopkatasterfläche dargestellt; das sind rund 21 %.

Die vom LANUV dargestellten **Biotopverbundflächen** beinhalten die Kernflächen des Biotop- und Artenschutzes, darunter FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Biotopkatasterflächen, sowie die Verbindungsflächen zwischen den Kernflächen dar. Diese Bereiche sind insbesondere für den Biotopverbund und damit auch für die Flora und Fauna von Bedeutung. Insgesamt nehmen die Biotopverbundflächen mit ca. 2.100 ha rund 28 % des Stadtgebietes ein.

Für den **Biotopverbund** sind insbesondere große, naturnahe Lebensräume/Landschaftsräume von hoher Bedeutung. Dazu zählt in der Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe das Gelpetal, in der Raumeinheit Nr. 2 – West das Obere Eschbachtal sowie der Bereich Marscheid/Herbringhausen/Spieckern, Dörpe/Feldbachtal in der Raumeinheit Nr. 3 – Ost. Weiterhin werden die für den Biotopverbund regional bedeutsamen Freiraumbänder oberes Morsbachtal, unteres Morsbachtal und Eschbachtal (Raumeinheit Nr. 2 - West) genannt. Städtische Freiraumbänder (Raumeinheit Nr. 4) beziehen sich auf die Bereiche Neuplatz – Stadtpark, Leyerbachtal, Klausener Bachtal, Teufelsbach - Hohenhagen – Steinbruch, Lobachtal und Linkläuer Bachtal, Berghäuser Bachtal, Tenter Bachtal und Baisiepen (vgl. HAMANN & SCHULTE, 1999).

Neben den bisher genannten wertgebenden Bereichen im Freiraum sind auch **innerstädtische Lebensräume** für die Flora und Fauna von Bedeutung. Der STÖB stellt für die Siedlungsbereiche in Remscheid Stadtbiopte (Biotopkatasterflächen Innenbereich) dar. Die insgesamt 48 Flächen (gärtnerisch gestaltete Flächen mit wertbestimmendem Gehölzbestand, städtische Brachen, Wälder, Feuchtgebiete/Gewässer und Grünland) haben eine Gesamtflächengröße von ca. 200 ha und damit einen Anteil von 2,7 % am Stadtgebiet. Die Flächen sind gerade im Siedlungsbereich für die Flora und Fauna sowie den Biotopverbund von Bedeutung. Die Sachdatenbögen des STÖB benennen das Vorkommen seltener und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten.

Die **Biologische Station Mittlere Wupper** betreut zahlreiche Flächen im Remscheider Stadtgebiet, um auf Grundlage detaillierter und biotopbezogener Untersuchungen Grundlagendaten insbesondere zum Vorkommen bemerkenswerter und seltener Arten zu liefern. Dazu zählen insgesamt 47 Ausgleichsflächen (extensiv genutzte und verbrachte Offenlandbereiche darunter Magerwiesen und –weiden, Feuchtstandorte überwiegend in Bereichen von Talauen und Bachtälern oder an deren trockeneren Hängen) auf einer Flächengröße von rund 87 ha. Weiterhin werden auf rund 68 ha 29 Reptilienhabitate und trockenwarme Standorte betreut. Diese Flächen stellen anthropogene Ersatzgesellschaften der ehemals im Raum Remscheid häufig vertretenen typischen warmtrockenen Heidebiotope und lichten Wälder mit der hierfür charakteristischen Reptilienfauna dar. Es handelt sich überwiegend um stillgelegte Bahn-/Gleisanlagen oder Bahnhöfe. Insgesamt nehmen die



Flächen der Biologischen Station rund 155 ha ein und haben damit einen Anteil von 2,1 % am gesamten Stadtgebiet. Zu den Flächen liegen in Form von Sachdatenbögen detaillierte Artangaben vor. Die Flächen sind von hoher Bedeutung für Flora und Fauna.

Artenschutz

Die für den Artenschutz wertgebenden Bereiche beziehen sich nicht zwingend ausschließlich auf die o.g. wertgebenden Bereiche, da einzelne mobile Arten Teillebensräume z.B. auch in landwirtschaftlich genutzten Bereichen haben. Die Artenauflistungen in den Sachdatenbögen zu den **FFH-Gebieten**, den **NSG**, den **Biotopkatasterflächen** sowie den **Flächen der Biologischen Station** geben jedoch zunächst Auskunft bzw. Hinweise über bzw. auf das Vorkommen streng und besonders geschützter Arten. Darüber hinaus liegen **Artenlisten der Naturschutzvereine** sowie der **Unteren Landschaftsbehörde** der Stadt Remscheid mit Hinweisen zum Vorkommen streng und besonders geschützter Arten im Stadtgebiet vor. Hier werden z.T. auch Bereiche benannt, für die Nachweise vorliegen. Die Belange des Artenschutzes werden auf der Grundlage der vorliegenden Daten einzelflächenbezogen behandelt. Die Beurteilungen sind auch in den im Rahmen der Alternativenprüfung Stufe 2 erstellten Gebietsbögen in einem separaten Datenband zum Umweltbericht enthalten.

1.2.2 Boden

In Remscheid entwickelten sich durch Verwitterungsvorgänge aus devonischem Tonschiefer überwiegend grusige bis steinige Lehmböden mit mittlerer Nährstoffversorgung. Der für das Remscheider Stadtgebiet charakteristische Bodentyp ist die **Braunerde**. Braunerden besitzen in der Regel eine mittlere Wasserdurchlässigkeit bei einer mittleren bis tiefen Gründigkeit. Verschiedenen Ausprägungen liegen im Remscheider Stadtgebiet vor. Die z.T. vorkommende podsolierte Form gehört zu den nährstoffärmsten Ausprägungen dieses Bodentyps. Trockene und nährstoffarme hochwertige Böden kommen kleinflächig in Kuppen- und Hanglagen (Hohenhagen, südliches Stadtgebiet bei Buchholzen, Lobach, südlich Ehringhausen und Bliedinghausen sowie am Westrand des Stadtgebietes an der Wupper) vor. Hochwertige Gley- und Auenböden finden sich in den Bachtälern. Pseudogleyböden sind an nur wenigen Stellen (Wupperzuläufe im Westen, bei Garschagen im Nordosten sowie an den Oberläufen von Langenbach und Weidenbroich im Südosten) vor (vgl. HAMANN & SCHULTE, 1999). Die Bereiche entsprechen im Wesentlichen den Darstellungen der Karte der **schutzwürdigen Böden NRW**, die für das Remscheider Stadtgebiet auf rund 2.055 ha (27,5 %) schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit sowie schutzwürdigen Grundwasserböden auf rund 321 ha (ca. 1 %) einstuft. Die Schutzwürdigkeit ist der untersten Kategorie zuzuordnen.

Weiterhin liegen auf rund 272 ha (< 1 %) besonders schutzwürdige Grundwasserböden und auf rund 179 ha (< 1 %) besonders schutzwürdige Felsböden vor (höchste Kategorie der Schutzwürdigkeit).

Durch z.T. aufgegebene gewerbliche und industrielle Nutzungen liegen im Remscheider Stadtgebiet zahlreiche Aufschüttungen, Deponien etc. vor, die z.T. im **Altlastenkataster** der Stadt Remscheid geführt werden. Bisher wurde keine flächendeckende Erfassung aller Verdachtsflächen vorgenommen, so dass hier kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben werden kann. Für weitere Flächen liegen Hinweise auf Belastungen (Hinweisflächen) vor.



1.2.3 Wasser

Grundwasser

Gemäß Ergebnisbericht Wupper (MUNLV und STUA Düsseldorf, 2006) liegen im Remscheider Raum (rechtsrheinisches Schiefergebirge; **Grundwasserkörper-Einheit DE_GB_273_04**) Kluffgrundwasserleiter mit sehr geringen bis geringen Durchlässigkeiten der Ton-, Schluff- und z.T. Sandsteine vor. Das Grundwasservorkommen in diesen Grundwasserkörpern ist wenig ergiebig, die wasserwirtschaftliche Bedeutung als gering eingestuft.

Die Einzugsgebiete der Eschbachtalsperre und der auf Wuppertaler Stadtgebiet gelegenen Herbringhauser Talsperre sind als **Wasserschutzgebiete** geschützt.

Oberflächengewässer

Das Remscheider Stadtgebiet wird hinsichtlich der Gewässersituation durch das Eschbach und das Morsbachsystem geprägt. Weitere größere Einzugsgebiete besitzen der Lobach, der Leyerbach, die Gelpe und die Dörpe.

Der Gewässergütebericht der Stadt Remscheid aus dem Jahr 2007 zeigt, dass sich zahlreiche Gewässer in einem guten bis sehr guten Zustand befinden. Häufig wird eine naturraum- und gewässertypische Zoozönose in naturnah strukturierten Bächen nachgewiesen. Hier ist der Schutz des Lebensraums zu gewährleisten.

Nahezu die Hälfte der betrachteten Gewässer befindet sich jedoch aufgrund ihres technischen Ausbaus und hydraulischer und stofflicher Belastungen in einem mäßigen, unbefriedigenden oder schlechten ökologischen Zustand. Hier ist die Einleitungssituation zu überprüfen und anschließend sind Renaturierungsmaßnahmen erforderlich, denen der entsprechende Raum zur Verfügung gestellt werden muss, um die strukturellen Bedingungen für einen guten ökologischen Zustand zu schaffen.

Das Morsbachsystem einschließlich Leyerbach und Gelpe weist für 39% aller Untersuchungsstellen einen guten bis sehr guten ökologischen Zustand aus, die übrigen Gewässer sind überwiegend in einem mäßigen bis unbefriedigenden Zustand. Die Gewässergüteklassen I, I-II und II werden im Morsbachsystem an 85% aller Untersuchungsstellen erreicht.

Im Eschbachsystem werden an 89% der Untersuchungsstellen die Gewässergüte I und I-II und an 57% der Untersuchungsstellen die ökologischen Zustandsklassen „gut“ und „sehr gut“ ermittelt.

Im Dörpesystem ist keine Untersuchungsstelle mit einem schlechteren Ergebnis als Gewässergüteklasse II zu bewerten und die ökologischen Zustandsklassen „sehr gut“ und „gut“ werden zu 86% erreicht.

Seit 2005 befasst sich das Land NRW mit der Umsetzung der europäischen Wasserrahmenrichtlinie. Nachdem die Bestandsaufnahme 2008 abgeschlossen wurde, liegen



nun die Steckbriefe zu den Wasserkörpern vor, sowie daraus resultierend ein Entwurf zu Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen.

Da sich die Steckbriefe und Bewirtschaftungspläne aufgrund der Berichtspflicht für Gewässer ab einem Einzugsgebiet > 10 km² lediglich auf größere Wasserkörper beziehen, werden in Remscheid nur der Morsbach, Leyerbach und Eschbach sowie die Wupper, Gelpe und Dörpe vom Land NRW betrachtet.

Bereits jetzt haben lt. WRRL der Eschbach, die Gelpe und die Dörpe den geforderten guten ökologischen Zustand erreicht, der Morsbach wurde als „mäßig“ eingestuft, der Leyerbach „unbefriedigend“ und der ökologische Zustand der Wupper wurde als „schlecht“ bewertet. Um auch hier die Zielvorgabe „guter ökologischer Zustand“ zu erreichen, wird nun im ersten Schritt ein Monitoring erfolgen, um geeignete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation zu ermitteln. Im zweiten Schritt ist deren Umsetzung vorgesehen.

Weiterhin ist geplant, Maßnahmen zur Optimierung oder Verbesserung der Situation nicht nur an Morsbach, Leyerbach und Wupper, sondern ebenso an allen anderen Gewässern mit Defiziten umzusetzen.

Natürliche Stillgewässer sind in Remscheid ausgesprochen selten; abgesehen von einigen kleinen Quellbereichen und Weidetümpeln handelt es sich meist um Staugewässer in den Bachsystemen, oft ehemalige Teiche der Hammer- und Schleifkotten oder noch genutzte Fischteiche.

Im Süden und Osten vom Remscheid befinden sich die Panzer-, Eschbach- und Wuppertalsperre.

Durch ordnungsbehördliche Verordnung (Juli 1998) sind im Gebiet der Stadt Remscheid Teile der Auen des Morsbachsystems einschließlich Gelpebach, Leyerbach, Müggenbach und Diepmannsbach als gesetzliche Überschwemmungsgebiete (ÜSG) nach § 112 Landeswassergesetz festgesetzt und nachrichtlich in die Darstellungen des FNP übernommen.

Für den Bereich des Eschbaches ist ein noch auf preußischem Recht beruhendes ÜSG vorhanden. Neben der ordnungsbehördlichen Verordnung von 1998 liegt eine aktuelle Berechnung des Morsbach ÜSG vor, die zu berücksichtigen ist. Ebenso liegen Berechnungen für den Eschbach vor. Im FNP erfolgt für die vorhandenen ÜSG eine entsprechende nachrichtliche Kennzeichnung gemäß fachbehördlicher Festsetzung.

1.2.4 Klima / Luft

Fachgutachten zur klimatischen Situation im Stadtgebiet liegen nicht vor. Die klimatischen Gegebenheiten in Remscheid sind gemäß der Beschreibungen des Fachbeitrags Umwelt zum FNP (Hamann & Schulte, 1999) geprägt durch das im Osten außerhalb des Siedlungsraumes vorherrschende **Freiflächenklima** sowie das **Waldklima** im Westen und Norden. Das **Siedlungsklima** mit den Schwerpunktbereichen Remscheid, Lennep und Lüttringhausen ist vielfach von **Parkklimaten** durchsetzt, während sich das **Stadtklima** als ein in Ost-West-Richtung verlaufender Streifen zwischen Remscheid und Lennep sowie Lüttringhausen darstellt.



Die Siedlungsbereiche im Westen der Stadt sind meist von Waldflächen mit ihrer Filterfunktion, im Osten vielfach auch von Freiflächen als wichtige Kaltluftentstehungszonen umgeben.

Die hinsichtlich der klimatischen Situation im Remscheider Stadtgebiet hochwertigen Bereiche sind die **Wald- und Parkklimatope**. Diese stellen hinsichtlich der Luftregeneration lufthygienisch bedeutsame sowie bioklimatisch wertvolle Bereiche dar. Insgesamt haben die Park- und Waldklimatope mit ca. 2.965 ha einen Anteil von rund 40 % am Stadtgebiet.

Spezifische Klimaeigenschaften besitzen die **Tallagen** der Flüsse, die insbesondere durch starke Kaltluftansammlung charakterisiert sind. Diese **Luftleitbahnen** spielen eine wichtige Rolle für die Stadtbelüftung. Zusammen mit den Tallagen bilden breite Bahnanlage wertgebende Frischluftschneisen, die insbesondere für die innerstädtischen Bereiche (Luftaustausch/-erneuerung) von Bedeutung sind. Insbesondere sind hier das System des Morsbaches sowie die Freiflächen um den Sieper Bach und den Baisiepen zu nennen. Es liegen keine flächenhaften Darstellungen vor. Weiterhin haben die **Kuppenlagen** aufgrund ihrer windexponierten Lage eine besondere Bedeutung als potenzielle Abflussgebiete von Kaltluft. Kuppenlagen nehmen im Remscheider Stadtgebiet eine Fläche von rund 374 ha (5 % des Stadtgebietes) ein.

Der in 1999 erarbeitete Fachbeitrag Umwelt zum FNP kennzeichnet darüber hinaus drei wertgebende Bereiche des Remscheider Stadtgebietes als **Klimaausgleichsraum (großflächige Bereiche des Park- und Waldklimas)**. Es handelt sich um die Bereiche Ibacher Mühle/ ev. Friedhof Hasten östlich Büchel im Nordwesten Remscheids, den Stadtpark am Holscheidsberg im Nordwesten von Remscheid und den Waldbereich Grüngürtel Hasenberg im Lenneper Bachtal südöstlich Lennep.

Die Waldfunktionskarte NRW stellt u.a. **Waldflächen mit Immissions- und Klimaschutzfunktion** dar.

Luftqualität

In Remscheid wird die Luftqualität vor allem durch Emissionen aus dem Fahrzeugverkehr bestimmt. Einzelne Emittenten sind zunächst im lokal begrenzten Einwirkungsbereich zu berücksichtigen und zu betrachten.

Die Gesamtbelastung der Menschen und Schutzgüter am konkreten Ort setzt sich außer durch die genannten lokalen Emissionen auch aus zwei weiteren Hintergrundbelastungen zusammen, der von außerhalb eingetragenen weiträumigen und der städtischen Vorbelastung.

Die Luftqualität ist in den meisten Siedlungen Remscheids auch aufgrund der überwiegend naturnahen und auf Höhenrücken angelegten Bebauung vom Grundsatz her vorteilhaft, da ein Luftaustausch mit der Umgebung hergestellt wird und eine Kesselbildung schadstoffbelasteter Bereiche mit Smogbildung weitgehend ausgeschlossen werden kann.

In den Bereichen der Hauptverkehrsstraßen mit einer engen, geschlossenen Randbebauung und einer hohen Verkehrsdichte kommt es dagegen zu einer Konzentration von Luftschadstoffen. Vor allem Stickstoffdioxid (NO₂) und Feinstaub PM_{2,5} und PM₁₀ verursachen eine gesundheitliche Belastung und Gefährdung mit statistisch nachweisbarem



erhöhtem Risiko für Herz-Kreislaufkrankungen. Für beide Stoffe besteht keine nachweisbare Untergrenze, unterhalb derer eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen werden kann. Eine Überschreitung der Grenzwerte löst die Verpflichtung für die Kommunen aus, Minderungsmaßnahmen zu planen und umzusetzen.

Die Luftschadstoffbelastung an vielbefahrenen Straßen wird seit 2006 durch eine Modellrechnung und für Stickstoffdioxid (NO₂) zusätzlich durch eine kontinuierliche Messung jährlich bestimmt. Für folgende Straßenabschnitte liegen Modellrechnungen zur Ermittlung der Schadstoffbelastung vor:

1. Vieringhausen von der Einmündung Büchener Str. bis zum Abzweig Solinger Str.
2. Freiheitsstraße von der Einmündung Weststraße bis zur Kreuzung am Amtsgericht
3. Lenneper Str. von der Einmündung Intzestraße bis zum Zentralpunkt
4. Burger Straße zwischen den Einmündungen Reinhard-Mannesmann-Straße und Güterstraße

Die Modellrechnungen ermöglichen eine Einschätzung der Wahrscheinlichkeit von Grenzwertüberschreitungen und werden aufgrund ihrer geprüften und nachgewiesenen Genauigkeit durch das LANUV für die Messnetzplanung in Nordrhein-Westfalen verwendet.

Für die **städtische Hintergrundbelastung** können orientierend die zeitlich befristet jeweils für einen Monat eingesetzten Messcontainer des Landesumweltamtes (MILIS/LUQS) und aufgrund der vergleichbaren Messergebnisse die Ergebnisse des kontinuierlichen Messcontainers in Solingen-Wald betrachtet werden.

Zur Beurteilung der **konkreten Belastung an den vorrangigen Belastungsschwerpunkten im Straßenraum** können die laufende Messung des Landesumweltamtes an der Freiheitsstraße und die jährlichen Modellrechnungen herangezogen werden.

Die MILIS-Messungen in Remscheid aus dem Jahr 1999 und die Messungen der Emissionen aus dem Straßenverkehr aus den Jahren 1995 bis 2001 lassen sich aufgrund anderer Messzeiträume und damals im Focus stehende andere Schadstoffe nicht mit den heute geltenden Grenzwerten vergleichen.

Aus den Ergebnissen der MILIS-Messung für die städtische Hintergrundbelastung aus 2003 ergab sich eine Belastung für **Feinstaub** (PM₁₀) in Höhe von 46 µg/m³ als höchstem Tagesmittelwert. Der EU-Grenzwert für das Tagesmittel liegt bei 50 µg/m³ mit 35 zugelassenen Überschreitungen pro Jahr. Die aktuellen jährlichen Berechnungen ergeben Tagesmittelwerte zwischen 39 und 48 µg/m³ für PM₁₀ und Überschreitungstage zwischen 13 und 27 in Abhängigkeit der örtlichen baulichen Gegebenheiten. Vor allem im Bereich der Freiheitsstraße ist daher nicht auszuschließen, dass an mehr als 35 Tagen eine Überschreitung des zulässigen Tagesmittelwertes auftreten könnte. Durch ungünstige Bedingungen vor Ort, die sich zur Hintergrundbelastung addieren, wird die Wahrscheinlichkeit von lokalen Überschreitungen erhöht. Dies muss punktuell bei Baustellen, Feuerstätten, bestimmten Gewerbearten und an Straßen durch Aufwirbelungen durch Verkehr berücksichtigt werden. Ebenfalls sollte langfristig der städtische Hintergrundwert erhalten oder sogar verringert werden: die Erhaltung oder



Vergrößerung der Filterwirkung durch Bepflanzung, Grünflächen und Wald und die Entsiegelung und Vermeidung weiterer Versiegelungen, die eine Ansammlung und Aufwirbelung von Feinstaub begünstigen.

Für **Stickstoffdioxid** (NO₂) ergeben die aktuellen jährlichen Berechnungen einen Anteil von 50-60 % für den städtischen und regionalen Hintergrund. 40-50% der Belastung werden vor Ort im Wesentlichen durch den Straßenverkehr erzeugt. Die Werte an den Belastungsschwerpunkten im Straßenraum liegen zwischen 33 und 48 µg/m³ je nach örtlichen baulichen Gegebenheiten.

Aktuelle Werte aus vor Ort-Messungen im Straßenraum, die das Landesumweltamt seit 2006 durchführt, bestätigen die Ergebnisse der Modellrechnung. Für das Jahr 2008 liegt der Jahresmittelwert bei 43 µg/m³. Für 2008 beträgt der EU-Grenzwert 44 µg/m³ und wird bis 2010 auf 40 µg/m³ sinken. Da dieser Wert vorrangig mit dem Ausstoß aus dem Fahrzeugverkehr und der Verkehrsdichte zusammenhängt und nur über eine Reduzierung des Verkehrs insgesamt verringert werden könnte, gehen die Prognosen nicht von einem Sinken der tatsächlichen Belastung aus. Dieser Wert sollte daher für die weitere Stadtentwicklung besonders beachtet werden.

Da die zulässigen Grenzwerte für Benzol und für Stickstoffdioxid (NO₂) bis zum Jahr 2010 jährlich gesenkt werden, müssen die Rechenwerte auch mit den künftigen Grenzwerten verglichen werden. Beim **Benzol** zeichnet sich danach keine Überschreitung ab. Für Benzol konnte bereits in den letzten Jahren ein Absinken festgestellt werden, das auf den konsequenten Einsatz benzolarmen Benzins zurückgeführt werden kann. Für Stickstoffdioxid kann es bei sonst unveränderten Bedingungen zu Grenzwertüberschreitungen an der Freiheitsstraße ab 2009 und an der Lennep Str. ab 2010 kommen. Vor diesem Hintergrund wird die Entwicklung durch die Fortsetzung der Modellrechnungen auf der Grundlage von jeweils aktuellen Verkehrszählungen weiter beobachtet.

Das Überschreiten der Luftschadstoffwerte erfordert nach EU-Richtlinie die Aufstellung von Luftreinhalteplänen und Aktionsplänen, die kleinere aber auch weit reichende Maßnahmen für den Verkehr und die Bebauung beinhalten. Minderungsmaßnahmen werden bereits jetzt vorbereitet und mit den Lärminderungsmaßnahmen im Rahmen der vorgeschriebenen Lärmaktionsplanung abgestimmt.

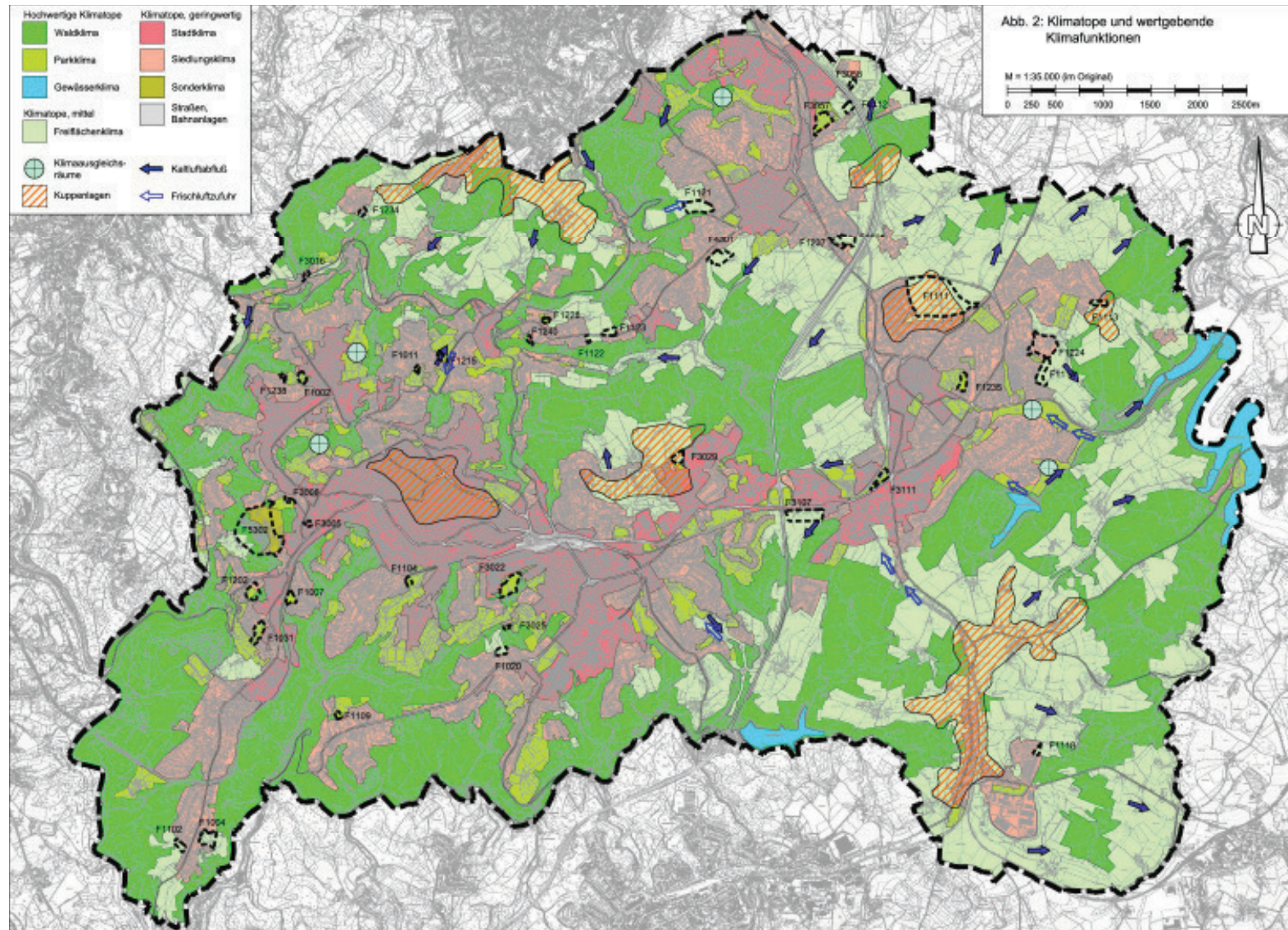
Ozon wurde als städtische Hintergrundbelastung mit dem höchsten 8-h-Mittel von 242 µg/m³ ermittelt und überschreitet daher bei entsprechenden ungünstigen Wetterlagen insbesondere im Sommer den EU-Zielwert von 120 µg/m³ und die Alarmschwelle von 240 µg/m³. Auch hier ist über den Stickoxid-Ausstoß vor allem der Kraftfahrzeugverkehr aber auch größere Kraftwerke und Industrie Verursacher. Eine langfristige Verkehrsplanung mit dem Ziel der Verringerung des motorisierten Individualverkehrs senkt auch hier den lokalen Anteil.

Die Ergebnisse für **Schwermetalle, Kohlenmonoxid (CO) und Schwefeldioxid (SO₂)** liegen teilweise weit unter den Grenzwerten. Insbesondere Stickstoffdioxid und Ozon führen zu einer Schädigung der Vegetation. Aus der Betrachtung der Gefährdung des Menschen lässt sich jedoch analog für die Vegetation ebenfalls eine Gefährdung feststellen.



Die Stadt Remscheid nutzt das vorliegende anerkannte Berechnungsprogramm für die Ermittlung der Luftqualität in Bezug auf Verkehrsemissionen für ein Monitoring der Auswirkungen städtebaulicher Veränderungen.

In Remscheid ist der Straßenverkehr maßgeblicher Verursacher der Luftschadstoffbelastung. Hausbrand und Gewerbe erbringen nach derzeitigem Wissensstand einen untergeordneten Beitrag. Die Stadt- und Verkehrsplanung kann über die Gestaltung des motorisierten Individualverkehrs, des ÖPNV und des Angebots an Rad- und Fußwegen wesentlich zur Minderung der Belastung und damit zum Gesundheitsschutz und der städtischen Attraktivität beitragen.





1.2.5 Landschaft

Der in 1999 erarbeitete Fachbeitrag Umwelt zum FNP gliedert das Remscheider Stadtgebiet mit Ausnahme der größeren zusammenhängenden Siedlungsbereiche in Landschaftsbildeinheiten. Die Bereiche mit einem **hochwertigen Landschaftsbild** wie Waldflächen und reich strukturierte Kulturlandschaftsbereiche nehmen dabei eine Gesamtfläche von rund 3.052 ha (40,9 %) des Stadtgebietes ein. Insgesamt wird dem überwiegenden Teil des Freiraumes ein hoher Erholungswert zugewiesen. Dies hängt mit dem hohen Waldanteil am Stadtgebiet zusammen. Rund ein Drittel der Landschaftsräume hat eine hohe Eignung für die naturgebundene Erholung. Darunter befinden sich strukturreiche und naturnahe Bereiche mit guter Zugänglichkeit wie Westen, Hohenhagen und Niederlangenbach. Geringwertige Landschaftsräume finden sich im Bereich der Agrarlandschaft im Ostteil des Stadtgebietes.

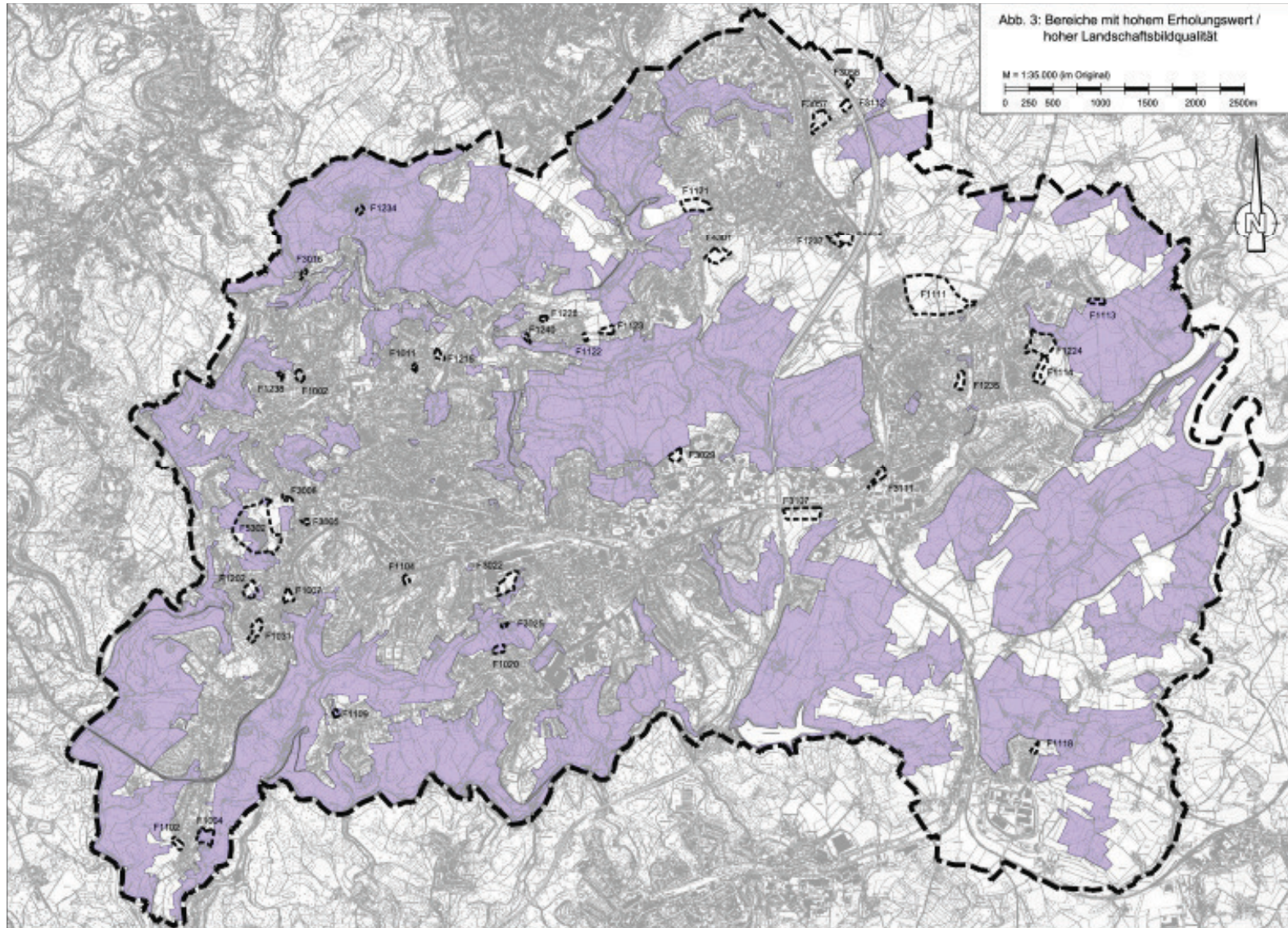
Weitere für den Umweltbelang wertvolle Bereiche sind insbesondere die in den Landschaftsplänen ausgewiesenen **Landschaftsschutzgebiete**. Diese nehmen insgesamt rund 3.658 ha des Remscheider Stadtgebietes (rund 50 %) ein. Besonders wertvoll sind hier die reich strukturierten Bereiche der Bachtäler und Wälder als Teile der für Remscheid typischen Kulturlandschaft des bergischen Landes.

Die **Unzerschnittenen Landschaftsräume des LANUV** sind ebenfalls von Bedeutung für die Landschaft. Insgesamt sind für Remscheid rund 4.155 ha an Unzerschnittenen Landschaftsräumen erfasst. Das macht einen Anteil am Stadtgebiet von rund 55,7 % aus.

Der STÖB stellt für die Siedlungsbereiche in Remscheid größere **innerstädtische Erholungsräume bzw. Erholungsräume am Siedlungsrand** sowie **grüne Aufenthaltsräume** dar. Die insgesamt 23 hervorzuhebenden Erholungsräume, darunter größere Parks und Friedhöfe sowie Erholungsräume im Siedlungsrandbereich bzw. in der freien Landschaft, nehmen eine Gesamtflächengröße von ca. 328 ha ein und haben damit einen Anteil am Stadtgebiet von rund 4,4 %. Die Flächen sind aufgrund ihres hohen Erholungspotenzials, der Lage im Wohnumfeld sowie der Zugänglichkeit von besonderer Bedeutung. Die insgesamt 14 grünen Aufenthaltsräume (kleinere Parks, Grünanlagen und Friedhöfe) haben eine Gesamtflächengröße von 15,7 ha und einen flächenmäßig sehr geringen Anteil am Gesamtstadtgebiet (< 1%). Die Flächen sind insbesondere für die Feierabenderholung bzw. Kurzzeiterholung von Bedeutung.

Weiterhin haben die **Kuppenlagen** aufgrund ihrer exponierten Lage eine besondere Bedeutung für die Sichtbeziehungen. Kuppenlagen nehmen im Remscheider Stadtgebiet eine Fläche von rund 374 ha (5 % des Stadtgebietes) ein.

Der übrige Freiraum mit geringer Landschaftsbildqualität hat z.T. deutliches Entwicklungspotenzial.





1.2.6 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Wertgebend für die Beurteilung der Bestandssituation hinsichtlich der Belange des Menschen sind die Wohnfunktionen, die Wohnumfeldfunktion und die Erholung.

Gemäß STÖB sind in Remscheid derzeit insgesamt rund 20 % des Stadtgebietes **Wohnbauflächen**; insgesamt sind rund 12 % hochwertige Wohnbebauung in Form von Einzel- und Doppelhausbebauung sowie Reihenhausbebauung.

Öffentliche Einrichtungen sowie Sport- und Freizeitanlagen und Kleingartenanlagen, die für das **Wohnumfeld** von Bedeutung sind, nehmen rund 4 % des Stadtgebietes ein. Hinsichtlich der **Erholungsfunktion** sind die Angaben im vorangegangenen Kapitel zum Schutzgut Landschaft relevant (Erholungsräume und grüne Aufenthaltsräume nach STÖB, LSG).

Lärm

Lärm nimmt als Belästigung und gesundheitliche Gefährdung immer mehr an Bedeutung zu. Zahlreiche Studien belegen inzwischen die gesundheitlichen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen. Vorrangiger Verursacher ist in Remscheid der Kraftfahrzeugverkehr. Trotz der gesetzlichen Vorschriften mit Grenzwerten für Lärmemissionen für Anlagen und einzelne Geräte liegt die Belastung der Menschen in der Häufigkeit und dem weitflächig gestreuten Vorkommen. Durch eine Vielzahl von medizinisch-wissenschaftlichen Studien ist nachgewiesen, dass eine Gesundheitsgefährdung, also statistisch belegbare und auf die Lärmbelastung rückführbare Erkrankungen, bei einer Lärmbelastung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts vorliegt. Medizinisch relevante Schlafstörungen treten nachgewiesen ab einem Wert von 45 dB(A) auf. Diese Werte sind in Fachkreisen anerkannt.

Zur Einstufung der **Lärmbelastung** wurde vom LANUV (ehemals LUA) 1999 ein Geräuschscreening durchgeführt. Die für das Remscheider Stadtgebiet vorliegenden Daten geben Auskunft über vorbelastete Bereiche. Besonders stark belastet sind Bereiche in der Umgebung der A 1, in der Nähe stark frequentierter Gemeindestraßen sowie von Bahnlinien und emittierendem Gewerbe/Industrie.

Inzwischen liegt die nach der EU-Umgebungslärmrichtlinie vorgeschriebene Lärmkartierung der 1. Stufe für Straßen mit mehr als 6 Mio. Kraftfahrzeugen pro Jahr vor (2008). Diese bestätigt die orientierenden Aussagen des Geräuschscreenings aus 1999 im Wesentlichen. An allen kartierten Straßen liegen gesundheitsgefährdende Lärmbelastungen sowohl für den gesamten Tag (L_{DEN}) als auch für die Nacht (L_{night}) vor. Die Kommunen sind nun in der Verpflichtung zur Abwehr der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung, aber auch zur Vorbeugung einer Zunahme der Belastung, Minderungsmaßnahmen in einer Lärmaktionsplanung zusammenzustellen und umzusetzen. Die 1. Stufe der Lärmaktionsplanung befindet sich zur Zeit in der Bearbeitung. In Remscheid ist der Straßenverkehr maßgeblicher Verursacher der Umgebungslärmbelastung. Auch für die 2. Stufe der Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung, die das weitere Straßennetz einbeziehen wird, wird dies absehbar der Fall sein.

Die Stadt- und Verkehrsplanung kann über die Gestaltung und Organisation des motorisierten Individualverkehrs, des ÖPNV und des Angebots an Rad- und Fußwegen wesentlich zur

Minderung der Belastung und damit zum Gesundheitsschutz und der städtischen Attraktivität beitragen.

Aus den jährlichen Verkehrszählungen im Rahmen der Modellberechnungen zur Luftschadstoffbelastung und den letzten Bundesverkehrswegezählungen zeigt sich außer im Bereich der Freiheitstraße eine langsame Abnahme der Verkehrszahlen. Dieser Trend sollte in die weitere Entwicklung des Verkehrsnetzes und die Bedarfsplanung einfließen.

Für einzelne Bebauungsgebiete liegen spezifische Fachgutachten vor. Im Rahmen der Gutachten werden die Planungen optimiert und ggf. Maßnahmen konzipiert, so dass eine Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben sichergestellt ist.

Luft

Die Situation zur Luftschadstoffbelastung und der Auswirkungen wird unter 1.2.4 dargestellt.

1.2.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Die Denkmalliste der Stadt Remscheid beinhaltet über 600 **Baudenkmäler** für das gesamte Remscheider Stadtgebiet. Häufungen von Baudenkmalern liegen in den Altstadtbereichen von Lüttringhausen und Lennep vor. Im übrigen Stadtgebiet sind die Denkmäler weitgehend gleichmäßig auf die Siedlungsräume verteilt. Flächenhafte Darstellungen liegen hier nicht vor.

Im Remscheider Stadtgebiet sind als wertgebende Bereiche für die Kultur- und sonstigen Sachgüter insbesondere die **Landschaften mit kulturhistorischer Bedeutung** (Teile von NSG oder LSG), **Relikte bäuerlicher Kulturlandschaft** (wie Hecken, Obstwiesen, Weiher, Tümpel) und **kulturhistorische Landschaftselemente** (wie Hohlwege, Steinbrüche, Hammer etc.) zu nennen. Diese sind Bestandteile der Schutzausweisungen der Landschaftspläne. Flächenhafte Zuordnungen sind hier nicht möglich.

Der GEP 99 stuft die Altstadtbereiche Lenneps und Lüttringhausens als **Stadt-/Ortsbilder mit historischer Bedeutung** ein. Diese sind von besonderer Bedeutung als Kulturgut.

Das **Kataster geologisch schutzwürdiger Objekte des LANUV** kennzeichnet auf Remscheider Stadtgebiet 8 Objekte wie z.B. Steinbrüche. Die meisten geologisch schutzwürdigen Objekte liegen im Bereich des Morsbachtals, z.T. im Übergang zum Stadtgebiet Wuppertal sowie in den Bereichen Hohenhagen, Reinshagen und westlich der A 1 im Bereich Wüstenfeld. Insgesamt weisen die Objekte eine Flächengröße von rund 12,4 ha (< 1% des Stadtgebietes) auf. Die Objekte haben als Kulturgüter eine hohe Bedeutung.

Die Landschaftspläne nennen für die Geltungsbereiche die bisher bekannten **Bodendenkmäler**. Im Bereich Gelpe sind 3 Bodendenkmäler (Hammer) geschützt. Im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Remscheid-Ost sind 4 Bodendenkmäler darunter Hohlwege und eine mittelalterliche Straße eingetragen. Der Landschaftsplan Remscheid-West nennt 11 Bodendenkmäler. Die meisten liegen im Bereich Hammertal sowie Reinshagen und Kremenholl. Die insgesamt 18 geschützten Bodendenkmäler im Remscheider Stadtgebiet sind als Kulturgüter von hoher Bedeutung. Flächenhafte Darstellungen liegen nicht vor.

2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung/Beschreibung der Umweltauswirkungen einschließlich Bewertung unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

2.1 Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Luft und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt

Im Folgenden werden die im Hinblick auf die Belange des Umweltschutzes zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung, d.h. bei Ausweisung der im Rahmen der Novellierung des FNP zu prüfenden Flächen, ermittelt. Für jeden der folgenden Umweltbelange werden vorerst die durch die Planung potenziell möglichen Wirkfaktoren und deren mögliche Auswirkungen tabellarisch dargestellt. Anschließend werden die Auswirkungen einzelflächenbezogenen ermittelt. Dazu werden zunächst die flächenhaften Inanspruchnahmen von für den jeweiligen Umweltbelang wertgebenden Bereichen (Indikatoren) herausgearbeitet. Die überwiegend quantitative Darstellung der Ergebnisse erfolgt im Anhang 1 in einer Gesamttabelle je Umweltbelang. Dabei werden die zu betrachtenden FNP-Flächen ihrer jeweiligen Raumeinheit zugeordnet und nach Art der geplanten Flächendarstellung (Wohnbaufläche etc.) sortiert. Diese Auflistung gewährleistet sowohl die erforderliche Einzelflächenbetrachtung sowie eine summarische Gesamtbetrachtung der zu erwartenden Flächeninanspruchnahmen in der jeweiligen Raumeinheit und für das gesamte Stadtgebiet.

Grundlage für die ermittelten Flächeninanspruchnahmen sind die flächenhaften Verschneidungen der wertgebenden Bereiche mit den geplanten Siedlungsflächen der FNP Novellierung. Dabei werden lediglich bauliche Entwicklungen (Wohn-, Misch-, Gewerbe- oder Sondergebietsausweisungen) als Flächeninanspruchnahme betrachtet. Liegen innerhalb einer geplanten FNP-Fläche weitere Darstellungen wie Grünfläche oder Fläche für die Landwirtschaft vor, werden diese bei der flächenhaften Verschneidung nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser Nutzungsdifferenzierung entsprechen die im Anhang aufgeführten Einzelflächengrößen nicht immer der Gesamtflächengröße gemäß Außenabgrenzung (s. Tab. 4 Umweltbericht). Punktuelle Betroffenheiten werden verbal zusammenfassend beschrieben.

Auf Ebene des FNP sind im Rahmen der Beschreibung der Umweltauswirkungen gemäß der Vorgaben des BauGB noch keine Aussagen über die konkreten Flächenverluste möglich. Diese sind erst auf Grundlage detaillierter Planungen im Bebauungsplanverfahren zu ermitteln. Für die Abwägung sind lediglich die voraussichtlich mit der Plannovellierung verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen zu beschreiben.

Entsprechend werden bei der abschließenden Bewertung in der Regel lediglich die im Rahmen der Umweltprüfung darzustellenden erheblichen Umweltauswirkungen benannt. Teilweise erfolgt eine Erläuterung von Auswirkungen, die unter den Erheblichkeitsschwellenwert fallen. Relevante Konfliktschwerpunkte werden ausgewiesen und einer zusammenfassenden Bewertung unterzogen. Aspekte der Vermeidung und Verringerung sowie die verschiedenen Beeinträchtigungsintensitäten der geplanten Flächendarstellungen (Wohnen, Mischgebiete, Gewerbe etc.) werden in diesem Zusammenhang berücksichtigt.



Im Rahmen der Eingriffsregelung werden die im Zusammenhang mit der FNP Novellierung zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs.3 BauGB behandelt (s. Kap. II.5). Es erfolgt eine überschlägige Bilanzierung der zu erwartenden Biotopverluste (Beeinträchtigungen) unter der Annahme der jeweiligen festgelegten maximal zulässigen Grundflächenzahl für die geplante Nutzung. Für die ermittelten Verluste wird ein Kompensationskonzept angestrebt.

2.1.1 Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Ermittlung der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Belange von Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden die nachfolgenden Indikatoren herangezogen. Die tabellarische Darstellung der flächenhaften Inanspruchnahmen bezüglich der einzelnen Indikatoren ist der Tabelle 1 im Anhang 1 zu entnehmen.

- seltene und / oder hochwertige Biotoptypen
- Vorkommen planungsrelevanter Arten
- Struktureiche Lebensräume für die Fauna
- Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)
- Naturschutzgebiete
- geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmäler
- § 62 Biotope
- Biotopkatasterflächen
- Biotopverbundflächen
- Unzerschnittene Landschaftsräume
- Biotopkatasterflächen im Siedlungsbereich/Stadtbiotope
- Flächen der biologischen Station Mittlere Wupper
- grundwasserabhängige Ökosysteme

Bezüglich der Fauna liegen nicht zu allen Flächen Daten vor und bei einem großen Teil der vorhandenen Daten handelt es sich nicht um flächendeckende Kartierungen der Bezugsflächen, sondern um Zufallsbeobachtungen und Angaben zu einzelnen Arten in angrenzenden Bereichen. Es wird daher unterschieden zwischen Flächen, zu denen keine Daten bezüglich des Arteninventars vorliegen, Flächen, zu denen faunistische Daten aus angrenzenden Flächen vorhanden sind und Flächen, innerhalb derer Nachweise auf Vorkommen einzelner Arten existieren. Die Daten stammen aus folgenden Quellen: Landschaftsplan (faunistische Daten zu Naturschutzgebieten), Daten zu den Flächen der Biologischen Station Mittlere Wupper, im Rahmen von Umweltberichten zu einzelnen Bebauungsplänen erhobene Daten, Daten der Naturschutzvereine, und faunistische Daten der FFH-Gebietsbögen. Darüber hinaus liegen faunistische Daten der Stadt Remscheid (Untere Landschaftsbehörde) für die einzelnen geplanten Siedlungsflächen sowie Angaben zum gesamten Stadtgebiet vor.



Aufgrund der beschriebenen Datengrundlage ersetzt die folgende Betrachtung nicht die Erfassung des faunistischen Arteninventars im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren.

Tiere und biologische Vielfalt

Als Indikatoren zur Ermittlung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der Fauna werden folgende Faktoren herangezogen:

- Für Nordrhein-Westfalen wurde von der LANUV eine Liste planungsrelevanter Arten erstellt, die im Rahmen der Bearbeitung des Artenschutzes bei Planungsvorhaben zu berücksichtigen ist. Das Vorkommen planungsrelevanter Arten gibt somit Hinweise auf mögliche Konflikte bezüglich der Betrachtung des Artenschutzes. Zu diesen Arten gehören alle streng geschützten Arten (gem. § 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG), die in NRW mit rezentem Vorkommen vertreten sind oder regelmäßig als Durchzügler oder Wintergäste auftreten. Unter den europäischen Vogelarten (gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG) gelten alle Rote Liste- Arten der Gefährdungskategorien 0, 1, R, 2, 3, I sowie Koloniebrüter als planungsrelevant. Eine erhebliche Beeinträchtigung wird dann als gegeben angenommen, wenn für die Fläche oder angrenzende Bereiche das Vorkommen einer planungsrelevanten Art nachgewiesen wurde, die Fläche aufgrund ihrer Habitatstrukturen möglicherweise eine Funktion als Lebensraum der Art übernimmt und potenziell artenschutzrelevante Auswirkungen auf die Art auftreten:

Artenschutz:

Im nationalen deutschen Naturschutzrecht ist der Artenschutz in den Bestimmungen des §§ 44 und 45 BNatSchG verankert. Demnach wird von einer erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen, wenn:

Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG potenziell erfüllt sind: Diese beinhalten die Tötung, die Zerstörung von Lebensstätten und die Störung. Die Erfüllung der Verbotstatbestände kann durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG umgangen werden. Ist mindestens ein artenschutzrechtliches Verbot erfüllt, sind die naturschutzfachlichen Ausnahmeveraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abzu prüfen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bleibt hier darzustellen, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert. Zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Population können hier kompensatorische Maßnahmen angesetzt werden. Die Überprüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfolgt gemäß aktueller Gesetzeslage populationsbezogen. Die Vorgehensweise orientiert sich dabei an dem für das Land NRW durch das MUNLV vorgegebenen Leitfaden „Geschützte Arten in NRW – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen“ (2007).

Die Einstufung erfolgt einzelfallbezogen und ist abhängig von den Habitatansprüchen der Art, der Beschaffenheit der Fläche und den geplanten Maßnahmen.



- Als wertgebende Lebensraumstrukturen werden Bereiche gewertet, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie aufgrund ihrer Lage, ihres Strukturreichtums, der vorhandenen Biotoptypen und Vegetation eine Bedeutung für die Fauna haben. Strukturreiche Lebensräume haben eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt. Dabei kann es sich beispielsweise um Altholzbestände handeln, die durch ihr Angebot an Baumhöhlen eine Funktion für Höhlenbrüter (z.B. Hohлтаube (RL NRW N), Waldkauz, Grünspecht (RL NRW 3, RL D V) oder als Quartierstandorte von Fledermäusen (Großer Abendsegler (RL NRW I, RL D 3), Wasserfledermaus (RL NRW 3)) übernehmen könnten oder strukturreiche Offenlandflächen mit Gehölzen und Hecken, die möglicherweise von Arten wie Goldammer (RL NRW V), Feldsperling (RL NRW und D V), Klappergrasmücke (RL NRW V), Rauchschwalbe (RL NRW 3, RL D V) oder Dorngrasmücke (RL NRW V) als Habitat genutzt werden. Die hohe Bedeutung der Strukturen kann sich z.B. im Auftreten von gefährdeten (Rote-Liste) Arten oder einer hohen Artenvielfalt äußern.

Da für viele Flächen eine abschließende Betrachtung aufgrund der aktuellen Datenlage nicht möglich ist, wird bei der Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen von einem „worst-case-Ansatz“ ausgegangen. Liegen also keine faunistischen Erhebungsdaten für die betrachtete Siedlungsfläche vor und ergeben sich aufgrund der Struktur oder anderer vorliegender Unterlagen Hinweise auf das Vorkommen relevanter Arten, wird eine erhebliche Beeinträchtigung angenommen. Weiterhin werden für das nachfolgende Bbauungsplanverfahren Hinweise für erforderliche Kartierungen gegeben. Ggf. können erhebliche Beeinträchtigungen durch geeignete Maßnahmen vermieden oder verringert werden. Zu den potenziell geeigneten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zählen bspw. das Freihalten von wertgebenden Bereichen, die Vermeidung von Schadstoffeinträgen, die Abpflanzungen, etc.. In einzelnen Fällen finden sich Hinweise zu potenziell geeigneten Maßnahmen im Text. Die im Folgenden beschriebenen erheblichen Beeinträchtigungen der Fauna sind im Rahmen der Ausgleichsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Bezüglich der Flora wurden auf Grundlage der durch die Stadt Remscheid vorgenommenen Biotopbewertung der geplanten Siedlungsflächen Gebiete mit einer hochwertigen bis sehr hochwertigen Biotopausstattung ermittelt. In Remscheid zählen vor allem naturnahe Laubwaldbestände, Quellen und naturnahe Bachtäler zu diesen hochwertigen Biotopen. Weiterhin wurden auf Grundlage der „Roten Liste der gefährdeten Biotoptypen in Nordrhein-Westfalen“ (VERBÜCHELN et al. 1999) seltene und gefährdete Biotoptypen innerhalb der geplanten Siedlungsflächen ermittelt. Verluste der hoch bzw. sehr hoch bedeutenden Biotoptypen als naturraumtypische und wertgebende Strukturelemente bzw. von Biotoptypen der Roten Liste NRW in signifikanter Ausprägung wurden als erhebliche Beeinträchtigung bewertet.

Die geplante Siedlungsflächenerweiterung führt nicht zu einer Beanspruchung von FFH-Gebieten. Zum Teil liegen die geplanten Bauflächen jedoch weniger als 300 m von den Schutzgebieten entfernt. Für diese Vorhaben ist damit gemäß den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift-FFH (VV-FFH NRW) die Erstellung einer FFH-Verträglichkeitsstudie bzw. einer Vorstudie erforderlich.



Flächeninanspruchnahmen von Naturschutzgebieten stellen generell einen Verstoß gegen den jeweiligen in den Landschaftsplänen der Stadt Remscheid aufgeführten Schutzzweck dar und führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung. Um weitere mögliche negative Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete berücksichtigen zu können, z.B. optische und akustische Störreize bzw. Eintrag von stofflichen Emissionen in Gewässer, wurden Wirkzonen festgesetzt. Die Störwirkungen geplanter Wohnbauflächen, die in Kontakt zu bestehender Wohnbebauung stehen, werden dabei in der Regel nicht als erheblich angesehen. Die Auswirkungen der geplanten Gewerbegebiete (stoffliche und nichtstoffliche Emissionen) verursachen in der Regel erhebliche Beeinträchtigungen.

Flächeninanspruchnahmen von geschützten Landschaftsbestandteilen (GLB) nach § 23 LG NRW führen zu einer Zerstörung geschützter Lebensräume und werden als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 62 LG NRW sind durch die geplante Siedlungsflächenerweiterung nicht betroffen.

Die Inanspruchnahme einer Biotopkatasterfläche des LANUV stellt nicht grundsätzlich eine erhebliche Beeinträchtigung dar. Bei flächigen Verlusten kommt es zu einem Verlust von kennzeichnenden Biotopstrukturen innerhalb der Katasterfläche. Dieser Verlust wird als erhebliche Beeinträchtigung eingestuft.

Flächenhafte Inanspruchnahmen im Bereich von Biotopverbundflächen des LANUV, die mit deutlichen Barriereeffekten verbunden sind, sind als erhebliche Beeinträchtigung der Biotopverbundfunktion zu werten.

Großflächige Verluste, die die Funktionsfähigkeit der Unzerschnittenen Landschaftsräume gefährden können, sind ebenfalls erheblich.

Großflächige Verluste von Biotopverbundflächen im Innenbereich nach STÖB können zu erheblichen Beeinträchtigung der Verbund- und Trittsteinfunktion der jeweiligen Fläche führen.

Erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme können sich auf Veränderungen des Grundwasserhaushaltes sowie potenziell durch die Einleitung von Schadstoffen ergeben.

Tab. 10: Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
Wirkfaktoren	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">- Flächeninanspruchnahme (Versiegelung/Überbauung)- Veränderung biotischer und abiotischer Standortfaktoren- Veränderung/Umnutzung der Vegetation (Grünlandumbruch, Aufforstung; Nutzungsintensivierung)- Faktoren für Zerschneidung/Barrieren- Faktoren für Individuenverluste- Stoffliche Emissionen- Nichtstoffliche Emissionen (akustische und/oder optische Störreize, Lichtemissionen, Erschütterungen etc.)	<ul style="list-style-type: none">- Verlust/Beeinträchtigung von Lebensräumen (Standorten, Biotopen und Arten bzw. Biozönosen, Habitaten, Teilhabitaten; Pflanzengesellschaften, Funktionsverluste, Beeinträchtigung der Struktur- und Artenvielfalt)- Beeinträchtigung der Standortverhältnisse- Beeinträchtigung des Entwicklungspotenzials- Zerschneidung von Lebensräumen/Beeinträchtigung von Biotopverbundfunktionen- Individuenverluste/Beeinträchtigung von Individuen- Veränderungen von Populationen und Lebensgemeinschaften (Konkurrenz, Verdrängung, Zerstörung/Überprägung, Gefährdung; Veränderung der Regulations-, Produktions- und Lebensraumfunktion)

Erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Hinsichtlich des Artenschutzes wird gemäß der Angaben der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid von einem flächendeckenden Auftreten der Arten Zwergfledermaus und Grünspecht ausgegangen. Während die Zwergfledermaus grundsätzlich in den neu geplanten Siedlungsbereichen Ausweichquartiere finden kann, sind beim Grünspecht erhebliche Auswirkungen in Folge von Brutplatzverlust bzw. von essentiellen Nahrungshabitatsbestandteilen möglich. Dies ist in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren einzelflächenbezogen zu prüfen.

Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe

Die Raumeinheit Nr. 1 enthält nur die Siedlungsfläche F1234 - Westen. Diese geplante Wohnbaufläche grenzt an das NSG Westener und Platzer Siefen (G2.2.2). Da es sich bei diesem Vorhaben um eine Umnutzung der bestehenden Tennisanlage handelt, sind keine signifikanten Auswirkungen auf das benachbarte NSG zu erwarten. Weiterhin liegt die Fläche F1234 innerhalb der 300 m Zone nach VV FFH des FFH-Gebietes „Gelpe und Saalbach“ (DE-4709-303). Hier wird ein separates Fachgutachten erstellt.

Für die übrigen Indikatoren des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt werden keine erheblichen Beeinträchtigungen angenommen.



Raumeinheit Nr. 2 – West

Tiere und biologische Vielfalt

F1002: Richardstraße / Arturstraße: Die Fläche beinhaltet die Biotopstrukturen Garten, Gartenbrache, Baumreihe, Baum-/ Gehölzgruppe, Gebüsch, Hecke und Hochstaudenflur und weist eine artenreiche Avifauna (ubiquäre Arten) darunter Arten der Vorwarnliste (Haussperling RL D V, Mauersegler RL D V) auf. Die Fläche ist ein potenzieller Lebensraum für gefährdete Fledermausarten. Nachweise liegen jedoch nicht vor.

F1102 - Südlich von Bodelschwingh: Die Fläche besteht aus Fettwiesen, Gehölzen sowie einem Garten. Eine Bedeutung des Bereiches für Vögel, Fledermäuse, Heuschrecken und Tagfalter ist nicht auszuschließen. Ein Vorkommen von Waldohreule (RL NRW V) und Schleiereule (RL BL 3) wird für den Küppelstein angegeben (NABU). Diese Arten treten möglicherweise im Bereich der FNP-Fläche als Nahrungsgast auf. Weiterhin liegen Hinweise der ULB zum Vorkommen der Mehlschwalbe vor; ein Vorkommen der Rauchschnalbe ist potenziell möglich. Außerdem bestehen potenziell Wechselbeziehungen zu den umliegenden Wald-Offenlandbereichen. Durch die Siedlungsflächenerweiterung in diesem Bereich kann es somit zu erheblichen Auswirkungen auf die Fauna sowie zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten durch den Lebensraumverlust planungsrelevanter Arten kommen.

F1104 - Karl-Michel-Straße: Die Biototypenausstattung (Vorwaldbereiche und Kleingärten) lässt auf eine erhöhte Bedeutung des Bereiches als Lebensraum für Gehölz- und Gebüschbrüter schließen. Möglicherweise bestehen Wechselbeziehungen zu der benachbarten Fläche der Biologischen Station (RS 04-E7), die eine Bedeutung für diese Arten (z.B. Klappergrasmücke (RL NRW und BL V) und Gartengrasmücke) aufweist. Daher ist eine erhebliche Beeinträchtigung der Fauna durch die Beseitigung wertgebender Strukturen nicht auszuschließen.

F1121 - August-Erschloe-Straße: Die Fläche beinhaltet einen hohen Anteil an Grünlandflächen sowie eine Baumreihe. Daten zur faunistischen Ausstattung liegen nicht vor. Aufgrund der Biotopstruktur stellen die Grünlandflächen jedoch einen potenziellen Lebensraum für Tagfalter oder Heuschrecken dar. Da sich in unmittelbarer Nähe ein Quellgebiet und Gewässer befinden, sind Auswirkungen auf die Gewässerfauna und die dort lebenden Amphibien nicht auszuschließen. Des Weiteren übernimmt der Bereich eine Pufferfunktion zwischen den Siedlungsbereichen und den wertvollen Biotopen. Von Funktionsbeziehungen zur benachbart liegenden Biotopkatasterfläche ist auszugehen. Erhebliche Auswirkungen bezüglich der Fauna sind somit nicht auszuschließen.

F1123 - Remscheider Straße II: Die Biotopausstattung dieser Fläche beinhaltet Grünlandflächen und eine Baumreihe und stellt möglicherweise einen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse (Nahrungshabitat) dar. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sind somit nicht auszuschließen. Dabei ist insbesondere die Lage der Flächen F1122 (Remscheider Straße I) und F3049 (Remscheider Straße) zu berücksichtigen, die sich in unmittelbarer Nähe der Fläche F1123 befinden und deren Bebauung einen zusätzlichen Verlust von Flächen zur Folge hätte.



F1228 - Goldenberg: Durch das Vorhandensein von Gartenbrachen, Gebüsch und einem Grünlandbereich weist die Fläche einen Strukturreichtum auf, der auf ein möglicherweise im Vergleich zur Flächengröße großes Artenspektrum hinweist. Zu den potenziell betroffenen Artengruppen gehören Vögel, Fledermäuse, Tagfalter und Heuschrecken. Hinweise zu einzelnen Arten liegen jedoch nicht vor. Daher wird von erheblichen Auswirkungen auf die Fauna ausgegangen.

F3025 - Papenberger Straße: Diese Fläche weist Grünlandflächen und Heckenstrukturen sowie Eichen-Buchenbestände mit starkem Baumholz auf. Somit stellt sie einen potenziellen Lebensraum sowohl für Hecken- und Gebüschbrüter als auch für gehölzgebundene Arten und Höhlenbrüter dar. Außerdem können eventuell vorhandene Baumhöhlen als potenzielles Quartier für baumbewohnende Fledermausarten dienen. Daher wird von erheblichen Auswirkungen auf faunistisch wertgebende Strukturen ausgegangen.

F4301 (Remscheider Straße): Das Gebiet besteht überwiegend aus Grünlandflächen, ferner einem Garten, einem Gartenteich und einem Einzelbaum (Weide, starkes Baumholz). Dieser Baum sollte möglichst erhalten bleiben, da er einen potenziellen Brutplatz gehölzbewohnender Vogelarten darstellt und aufgrund seines Alters als wertgebend eingestuft wird. Aufgrund der vorhandenen Strukturen stellt der Bereich möglicherweise einen Lebensraum für die Artengruppen Vögel (insbesondere als Nahrungshabitat), Heuschrecken und Tagfalter dar. Erhebliche Auswirkungen auf faunistisch wertgebende Strukturen sind somit nicht ausgeschlossen. Auch ein Verlust von Nahrungshabitaten streng geschützter Arten wie Eulen, Greifvögel oder Grünspecht ist möglich. Weiterhin können artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten durch den Verlust essentieller Habitatbestandteile planungsrelevanter Arten entstehen. Konkrete Angaben beschränken sich auf das Vorkommen von Zwergfledermaus und Rauhaufledermaus.

F5302 (Solinger Straße): Bei dieser Fläche handelt es sich zum überwiegenden Teil um Deponieflächen mit vegetationsarmen und –freien Bereichen sowie Schlagfluren. In den Randbereichen befinden sich einige Waldbereiche (hauptsächlich Eichenbestände, aber auch Ahorn, Hainbuche und Pappel). Diese Strukturen stellen potenzielle Lebensräume für Vögel, Amphibien, Reptilien, Heuschrecken, bodennistende Hautflügler und Tagfalter dar. Abhängig von der Art der geplanten Maßnahmen kann es zu einem Verlust von Lebensräumen der genannten Arten kommen, daher werden erhebliche Auswirkungen auf faunistisch wertvolle Lebensraumstrukturen angenommen.

Die FNP-Fläche überlagert die Fläche RS-04-X2 zu 70 % (2 ha). Für diese Fläche wird der Fitis (RL BL V) als Brutvogel angegeben, außerdem wird ein Vorkommen von Blindschleiche und Waldeidechse vermutet. Da die Fläche für Vögel, Reptilien und Tagfalter einen (potenziellen) Lebensraum darstellt, sind erhebliche Auswirkungen auf die Fauna nicht ausgeschlossen.

Insgesamt ergeben sich erhebliche Flächeninanspruchnahmen im Umfeld von Lüttringhausen durch die geplante Siedlungsflächenentwicklung der Flächen F4301 und F1121. Durch die Überbauung dieser Flächen würde ein wertgebender Teil der Offenlandbereiche zwischen den Siedlungsgebieten und den südlich und westlich gelegenen Waldbereichen verloren gehen. Diese stellen unter anderem ein lebensnotwendiges Nahrungshabitat für diverse Vogel- und



Fledermausarten dar. Besonders betroffen sind Lebensräume von Offenlandarten und einige strukturreiche Flächen.

Die Beeinträchtigungen innerhalb der Raumeinheit Nr. 2 durch die großflächige Inanspruchnahme von faunistisch bedeutsamen Lebensräumen, den Verlust strukturreicher Habitate und das Fehlen von Ausweichhabitaten aufgrund des bereits bestehenden, hohen Anteils an bebauter Fläche ist insgesamt als erheblich einzustufen.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Die geplanten Siedlungsflächen führen nicht zu Flächeninanspruchnahmen von Naturschutzgebieten.

Das Gebiet F4301 - Remscheider Straße liegt ca. 50 - 100 m vom NSG Diepmannsbachtal und Seitenbäche, W2.2.1 entfernt. Erhebliche Beeinträchtigungen durch die großflächige Entwicklung sind nicht auszuschließen.

Auch die Flächen F1228 – Goldenberg und F1102 - Südlich von Bodelschwingh befinden sich in einer Entfernung von < 50 m zu Naturschutzgebieten (W2.2.2 NSG Leyerbachtal und NSG W2.2.4 Wupper und Wupperhänge südlich Müngsten). Für die genannten Flächen ist durch geeignete Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen eine erhebliche Beeinträchtigung der NSG, insbesondere der Fließgewässer durch stoffliche und nichtstoffliche Immissionen zu verhindern. Diese Maßnahmen können z.B. in Form von Abpflanzungen (Schaffung von Pufferzonen) und durch Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers erfolgen.

Innerhalb einer 300 m-Zone um das FFH-Gebiet „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (DE-4808-301) befindet sich die geplante Siedlungsfläche F1102 – Südlich von Bodelschwingh. Die Prüfung der Auswirkungen dieser Fläche erfolgt in einem separaten Gutachten.

Die Fläche F1121 - August-Erschloe-Straße führt zu einem Verlust der Biotopkatasterfläche BK-4709-033 „Bachtäler westlich Tannenhof“ von 0,5 ha. Das entspricht ca. 8 % der Gesamtfläche. Die L417 zerschneidet die Katasterfläche. Da die Bebauung nördlich der L417 geplant ist und keine wertgebenden Teile der Katasterfläche beansprucht, wird keine erhebliche Beeinträchtigung angenommen.

Die Fläche F1215 – Wolfstraße führt zu einer Inanspruchnahme von ca. 5,5 % der BK-Fläche 4809-016 „Sieper Park und Grünlandtälchen in Remscheid“. Da die Bebauung im Tal des Sieper Baches geplant ist, wird diese Beeinträchtigung als erheblich eingestuft.

Die geplanten Siedlungsflächen in Raumeinheit Nr. 2 haben in der Regel nur einen Anteil von ca. 0,3% an den Biotopverbundflächen. Erhebliche Beeinträchtigungen liegen nicht vor.

Die Unzerschnittenen Landschaftsräume weisen überwiegend eine Größe von 1-5 km² auf. Die geplanten Siedlungsflächen haben in der Regel nur einen geringen Anteil (rund 1 %) an den unzerschnittenen Landschaftsräumen. Die Flächen F3029 – Hohenhagener Straße F1122 – Remscheider Straße I und F4301 – Remscheider Straße erreichen in Summation rund 1 % an ULR-4709-008. Diese Anteile stellen ein geringes Konfliktpotenzial dar.



Folgende Gebiete führen zu einem Teilflächenverlust von Biotopkatasterflächen im Innenbereich (STÖB):

In der Raumeinheit Nr. 2 liegen grundwasserabhängige Ökosysteme im Bereich der Fläche F1215 – Wolfstraße. Da diese Inanspruchnahme nur zu kleinflächigen Betroffenheiten führt, werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der grundwasserabhängigen Ökosysteme angenommen.

F5302 – Deponie Solinger Straße

Im Bereich der Fläche F5302 werden sich langfristig durch die geplante Rekultivierung Aufwertungen für die beschriebenen Funktionen ergeben. Erheblich negative Beeinträchtigungen sind derzeit nicht erkennbar. Nach Konkretisierung der Planung für eine Freizeit- und Erholungsnutzung kann eine entsprechende Auswirkungsprognose erfolgen.

Raumeinheit Nr. 3 – Ost

Tiere und biologische Vielfalt

F1111 - Knuthöhe: Diese Fläche besteht aus Grünland, Grünlandbrachen, Acker, Gehölzgruppen und Gärten. Sie stellt einen Lebensraum für einige gefährdete Arten dar. Zu ihnen gehören: Bluthänfling (RL D V), Goldammer (RL NRW V), Haussperling (RL D und BL V), Mauersegler (RL D V), Mehlschwalbe (RL NRW und D V, RL BL 3), Rauchschwalbe (RL NRW 3, RL D V, RL BL V), Turmfalke (RL BL 3) und Großer Abendsegler (RL D 3). Daher ist die Fläche als Bereich von hoher Wertigkeit für die Fauna einzustufen. Durch den Erhalt der strukturreichen Bereiche im mittleren Teil der Fläche F1111 kann eine Beeinträchtigung in diesem Bereich stark gemindert werden. Negativ ist allerdings, dass der größte Teil der Freifläche zwischen B 51 und Lennep verloren geht. Die verbleibenden Flächen sind erhöhten Belastungen ausgesetzt und können die Lebensraumansprüche einiger Arten nicht mehr oder nur noch teilweise erfüllen. Der Verlust der vorhandenen Lebensraumstrukturen führt zu erheblichen Auswirkungen auf die Fauna.

Durch die Baumaßnahme geht ein großer Teil des Nahrungshabitates der im Bereich der am südwestlichen Rand der Fläche gelegenen Hofes brütenden planungsrelevanten Art Rauchschwalbe verloren. Außerdem ergibt sich eine Barrierewirkung durch die Bebauung zwischen dem Brutplatz der Art und nach Durchführung der Maßnahme verbleibenden Nahrungshabitaten im nördlichen Bereich. Des Weiteren entstehen relevante Beeinträchtigungen durch den Verlust von Nahrungshabitaten der Zwergfledermaus, die durch strukturverbessernde Maßnahmen innerhalb der Fläche auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können. Hier sind essentielle Habitatbestandteile planungsrelevanter Arten betroffen. Ein Verlust von Lebensräumen der Zwergfledermaus und des Großen Abendseglers ist ebenfalls anzunehmen.

F1113 - Südlich Hackenberger Straße: Diese Grünlandfläche stellt ein potenzielles Habitat für Tagfalter und Heuschrecken dar. Aufgrund der Nähe zu einem Gewässer sind Auswirkungen auf potenziell vorhandene Amphibienarten nicht ausgeschlossen. Daher ist ein Eingriff möglicherweise als erheblich zu werten.



F1114 - Jammertal: Bei dieser Fläche handelt es sich um Grünlandflächen mit Gehölzgruppen und einem Einzelbaum im Bereich einer Hoflage. Sie stellt einen potenziellen Lebensraum für Tagfalter und Heuschrecken dar und wird möglicherweise von Fledermäusen und Vögeln (z.B. Greifvögeln, Rauchschwalben) als Nahrungshabitat genutzt. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sowie auch artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten sind somit nicht auszuschließen.

F1118 - Tefental: Die FNP-Fläche beinhaltet Anteile von Grünlandflächen, Grünlandbrachen sowie Hochstaudenfluren mit Hecken und Gehölzgruppen. Diese Ausstattung weist auf einen hohen Struktureichtum hin. Eine besondere Bedeutung der Fläche der Biologischen Station, unter anderem für die Artengruppen Tagfalter und Heuschrecken, lässt vermuten, dass auch die FNP-Fläche eine Funktion als Lebensraum dieser Artengruppe übernimmt. Weiterhin liegen Hinweise auf ein Vorkommen der Arten Schleiereule (RL BL 3N), Wespenbussard (RL NRW 3, RL BL 2), Habicht (RL BL 3N) und Gartenrotschwanz (RL NRW 3, RL BL 2) aus dem Bereich des nahegelegenen NSG O2.2.5 vor, wobei nicht auszuschließen ist, dass auch der Bereich der FNP-Fläche zu den Lebensräumen dieser Arten zählt. Auch für die Artengruppe der Reptilien ist eine Bedeutung der Fläche nicht auszuschließen. Die FNP-Fläche nimmt 0,35 ha (rund 29 %) der Fläche RS-1-16 der Biologischen Station in Anspruch. Dabei sind überwiegend Bereiche mit Hochstaudenfluren und Gehölzbeständen betroffen. Die Fläche der Biologischen Station gilt als wertvoll für die Artengruppen Tagfalter, Heuschrecken und Reptilien. Durch die Flächeninanspruchnahme geht ein potenzielles Bruthabitat der planungsrelevanten Art Gartenrotschwanz verloren. Ein Vorkommen der Art in diesem Bereich ist zu prüfen. Darüber hinaus kommt es zum Verlust von Lebensräumen streng geschützter Arten, die den Bereich der FNP-Fläche potenziell als Nahrungsgäste aufsuchen (Schleiereule, Wespenbussard, Habicht). Insgesamt hat die Überbauung der Fläche erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sowie artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten zur Folge.

F3107 - Birgden II: Diese Fläche besteht aus Grünland, Gärten, Gebäuden und Gehölzgruppen. In angrenzenden Bereichen wird der Grünspecht (RL NRW und BL 3) als Brutvogelart genannt. Die FNP-Fläche wird von dieser Art potenziell als Nahrungshabitat genutzt. Auch für andere Arten, die Grünlandbereiche nutzen, stellt die Fläche ein potenzielles Teilhabitat dar. Im Bereich der Fläche der Biologischen Station RS-2-03a werden Vorkommen von Grasfrosch (RL D V), Bergmolch und Fadenmolch genannt. Für diese und evtl. weiteren Amphibienarten stellt die FNP-Fläche einen potenziellen Landlebensraum dar. Daher ist von erheblichen Auswirkungen auf die Fauna auszugehen. Die Fläche stellt ein potenzielles Nahrungshabitat der planungsrelevanten Art Grünspecht dar. Durch die Bebauung kann es zum Verlust dieses Habitates kommen.

Auswirkungen auf benachbarte Bereiche: Bei der Fläche F3107 – Birgden II besteht ein bau- und betriebsbedingtes Risiko der Beeinträchtigung wertvoller Gewässer und der dort lebenden Fauna. Diese Auswirkungen sollten soweit möglich durch entsprechende Maßnahmen auf Bebauungsplanebene vermieden werden.

Im Bereich der Fläche F1111 gehen nördlich von Lennep großflächig Offenlandflächen und kleinteiliger strukturierte Bereiche als Lebensraum für die Fauna verloren. Weitere Flächenverluste ergeben sich östlich von Lennep. Dort liegen die Flächen F1113, F1114 und



die zu Raumeinheit Nr. 4 zählenden Fläche F1224. Insgesamt ist die Siedlungsentwicklung am Rande Lenneps als Konfliktschwerpunkt anzusehen.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Das Gebiet F3107 - Birgden II liegt in einer Entfernung von 50-100 m zum NSG Tenter Bach und Bökerbach (W2.2.7). Allerdings ist das geplante Gewerbegebiet durch die BAB A 1 vom NSG getrennt. Das Gebiet F3112 - Herbringhauser Straße befindet sich in 50-100 m Entfernung zum NSG Oberlauf Marscheider Bachtal (O2.2.1). Auch dieses geplante Gewerbegebiet ist durch die BAB A 1 vom NSG getrennt. Für beide Flächen führen akustische und optische Störreize nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des jeweiligen NSG. Stoffliche Emissionen, die u.U. Einfluss auf das Gewässersystem Tenter Bach bzw. den Marscheider Bach haben könnten, sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden bzw. zu verringern. Insgesamt werden keine erheblichen Auswirkungen auf die benachbarten NSG erwartet.

Das Gebiet F1118 Tefental befindet sich in einer Entfernung von 50-100 m zum NSG Dörpetal und Seitentäler (O.2.2.5). Durch geeignete Maßnahmen z.B. Abpflanzungen und die Anlage von Versickerungseinrichtungen können optische und akustische Störwirkungen so minimiert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind.

Die Ausweisung der Fläche F1111 - Knuthöhe als zukünftige Siedlungsfläche führt zum Verlust des gLB Hecke südlich Garnixhäuschen (O.2.8.39). Zum jetzigen Zeitpunkt ist als „worst-case-Betrachtung“ eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen. Weiterhin führt die Fläche F1111 - Knuthöhe zu einem vollständigen Verlust der BK-Fläche 4709-011 „Wallhecken nördlich Lennep“. Dies ist als erhebliche Beeinträchtigung einzustufen. Die Fläche F1111 erreicht darüber hinaus einen Anteil von ca. 99% an dem unzerschnittenen Landschaftsraum ULR-4709-111. Der Verlust dieses Flächenanteils wird als erheblich eingestuft.

An das Gebiet F1118 Tefental angrenzend, befindet sich der gLB „Besenginsterbrache nördlich Neutefental“ (2.8.20). Eine Inanspruchnahme (z.B. baubedingt) ist zu vermeiden.

Die geplanten Siedlungsflächen weisen insgesamt nur sehr geringe Flächenanteile an den unzerschnittenen Landschaftsräumen (ca. 1%) auf.

Die Fläche F3107 – Birgden II erreicht einen Anteil von 13% am unzerschnittenen Landschaftsraum ULR-4809-086. Aufgrund der randlichen Lage der Fläche führt dieser Verlust nicht zu Zerschneidungseffekten und wird als nicht erheblich eingestuft. Weiterhin führt die Fläche zu einem Teilverlust (15%) der Biotopkatasterfläche im Innenbereich (STÖB) BK-4809-654 „Wälder und Grünland südwestlich Greuel“. Aufgrund der Lage am Siedlungsrand von Remscheid (= keine Zerschneidungswirkung) ist davon auszugehen, dass die Verbundfunktion durch diesen Teilflächenverlust nicht erheblich beeinträchtigt wird bzw. durch geeignete Maßnahmen aufrechterhalten werden kann.



Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Tiere und biologische Vielfalt

F1004 - Fasanenweg: Diese Fläche besteht zu einem großen Teil aus Grünland und Gehölzen. Aufgrund der Habitatstruktur stellt der Bereich einen potenziellen Lebensraum für die Artengruppen Vögel, Amphibien, Tagfalter, Heuschrecken und Fledermäuse dar. Für die nahe gelegene Biotopkatasterfläche des LANUV BK-4808-005 werden Vorkommen von Grasfrosch (RL D V) und Feuersalamander genannt. Von der ULB wurde zudem das Vorkommen der Mehlschwalbe benannt. Des Weiteren kann ein potentiell Vorkommen der Rauchschnalbe angenommen werden. Daher wird vorsorglich von erheblichen Auswirkung sowie artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten auf die Fauna ausgegangen

F1011 - Rather Straße: Bei dieser Fläche handelt es sich um ein Feldgehölz. Es liegen keine Daten zur Fauna vor. Der Bereich stellt jedoch einen potenziellen Lebensraum für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse dar. Die Fläche liegt inmitten des Siedlungsraumes, so dass für die dort auftretenden Arten nur geringe Ausweichmöglichkeiten bestehen. Daher wird vorsorglich von erheblichen Auswirkungen sowie artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten ausgegangen.

F1020 - Flurstraße: Diese Fläche besteht überwiegend aus Grünland. Mit Ausnahme des Fitis (RL BL V) liegen von der nahe gelegenen Fläche der Biologischen Station keine Hinweise auf das Vorkommen gefährdeter Arten vor. Ein potenzielles Vorkommen der Rauchschnalbe ist jedoch nicht auszuschließen. Da die Fläche einen potenziellen Lebensraum für Vögel, Tagfalter und Heuschrecken darstellt, sind erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sowie artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten möglich.

F1028 und F1237 Lüttringhauser Straße: Die FNP-Flächen beinhalten Strukturen wie Vorwaldbereiche, Hochstaudenfluren (Silbergrasflur), Baumreihen und wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen. Während faunistischer Kartierungen im Jahr 2005 wurden Fitis (RL BL V), Feldsperling (RL D V, RL NRW V, RL BGL 3), Goldammer (RL NRW V), Haussperling (RL D und BL V) und Bluthänfling (RL D V) innerhalb der FNP-Flächen festgestellt. Auch für Tagfalter und Heuschrecken stellt der Bereich ein wertvolles Habitat dar (siehe auch Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 557). Aufgrund des Strukturreichtums der Fläche und des nachgewiesenen Arteninventars ergeben sich erhebliche Beeinträchtigungen in Bezug auf die Fauna.

Die Fläche RS-04-A2 der Biologischen Station wird nahezu vollständig (rund 98 %, 2,17 ha der 2,2 ha großen Fläche der Biologischen Station) von den FNP-Flächen in Anspruch genommen. Aufgrund der Bedeutung für Tagfalter, Heuschrecken und Vögel ergeben sich erhebliche Auswirkungen auf die Fauna. Die Fläche wird potenziell von den folgenden streng geschützten Arten als Nahrungshabitat genutzt: Habicht (RL BL 3N), Mäusebussard, Turmfalke (RL BL 3) und Waldohreule. Hier sind Habitatverluste möglich.

F1240 – Singerberg / Goldenberg: Die Fläche ist geprägt durch offene Grünlandbereiche im Wechsel mit naturnahen Laubmischwaldbeständen. Die Fläche liegt unmittelbar an der Biotopkatasterfläche BK-4809-020, die wertvoll für Höhlenbrüter, Amphibien, Wasserinsekten und Mollusken ist. Nähere faunistische Daten liegen nicht vor. Aufgrund der Ausstattung der Fläche ist jedoch von einer artenreichen Fauna auszugehen. Das Vorkommen RL Arten sowie



planungsrelevanter Arten ist anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna durch Lebensraumverluste sind nicht auszuschließen.

F1031 - Güldenwerth: Diese Fläche beinhaltet Vorwaldbereiche, Kleingärten, brachgefallenes Grünland, Hochstaudenfluren, Gebüsch und Einzelbäume. Hinweise zur Fauna liegen für den Bereich nicht vor. Da die Fläche einen potenziellen Lebensraum für Vögel und Fledermäuse darstellt, sind erhebliche Auswirkungen auf die Fauna nicht auszuschließen.

F1109 - Hasenclever Straße: Bei dieser Fläche handelt es sich um Buchenwald (starkes Baumholz). Hinweise zur faunistischen Ausstattung des Gebietes liegen nicht vor. Möglicherweise stellt die Fläche einen Lebensraum für gehölzgebundene Vögel (u.a. Höhlenbrüter) dar. Auch das Vorhandensein von Quartieren baumbewohnender Fledermausarten ist möglich. Weiterhin liegen für das Umfeld der Fläche Hinweise zum Vorkommen des Großen Abendseglers vor. Daher werden erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sowie artenschutzrechtlich relevante Betroffenheiten angenommen.

F1202 - Losenbücheler Straße: Innerhalb dieser Fläche befinden sich unter anderem Waldbereiche, Gärten, Hochstaudenfluren / Grünlandbrachen, ein Rasenparkplatz sowie ein Parkplatz und wohnbauliche und gewerbliche Nutzung. Aufgrund der isolierten Lage und der Struktur der Fläche ist von einer Bedeutung als Rückzugsraum für zahlreiche Vogelarten und als Lebensraum für Fledermäuse auszugehen. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die Fauna zu erwarten.

F1215 - Wolfstraße: Diese Fläche besteht aus Grünland und Hochstaudenflur, Gehölzstreifen, Gebüsch. Angrenzend findet sich Wald, Gewerbe und ein Bachlauf. Aufgrund der Lage der Fläche ist von einer hohen Bedeutung für den Biotopverbund auszugehen. Außerdem übernimmt sie möglicherweise eine Funktion für die Artengruppen Vögel und Fledermäuse. Daher wird von erheblichen Auswirkungen auf die Fauna ausgegangen.

F1224 - Hans-Potyka-Straße: Die aktuelle Nutzung der Fläche besteht aus einem Krankenhaus, Gärten, Park/Grünanlagen, Gehölzgruppen, Gehölzstreifen und Einzelbäumen, einem Großparkplatz und Parkrasen, wohnbaulicher Nutzung, Straßen und Wegen. Gemäß der Kartierungen aus dem laufenden Bebauungsplanverfahren BP 612 zeichnet sich das Gebiet durch eine artenreiche, ubiquitäre Avifauna aus. Im Umfeld der Fläche liegt das NSG O 2.2.9 „Kleebachtal“. Zusätzlich zu den in der Fläche F1224 nachgewiesenen Arten wurden hier weitere Arten festgestellt. Auf der Vorwarnliste¹ geführt werden Goldammer, Fitis sowie die Gebäudebrüter Haussperling und Mauersegler. Diese konnten im Umfeld der Fläche festgestellt werden. Es kann von intensiveren Austauschbeziehungen zwischen der geplanten Siedlungsfläche und dem Umfeld ausgegangen werden.

Mit Rotmilan (D-RL V, NRW-RL 2N, BGL-RL 3N) und Grünspecht (D-RL V, NW-RL 3, BGL-RL 3) konnten zwei planungsrelevante Arten festgestellt werden. Der Grünspecht findet im Untersuchungsgebiet geeignete Nahrungsflächen. Ein Brutverdacht konnte jedoch nicht

¹ je nach Art entweder für Deutschland, Nordrhein-Westfalen oder Bergisches Land oder in mehreren Bezugsräumen



bestätigt werden. Als weitere planungsrelevante Arten konnten im Umfeld der Fläche Mäusebussard, Sperber (NW-RL N, BGL-RL N), Waldohreule und Rauchschwalbe (D-RL V, NW-RL 3, BGL-RL V) festgestellt werden. Während Mäusebussard und Sperber nur als Nahrungsgäste auftreten, ist die Rauchschwalbe Brutvogel auf dem Gehöft am Südrand des umweltbezogenen Untersuchungsraumes außerhalb des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 612. Der Status der Waldohreule konnte nicht abschließend geklärt werden. Es ist davon auszugehen, dass sie zumindest als Nahrungsgast einzustufen ist. Aus den Abfragen ergibt sich zudem das Vorkommen der planungsrelevanten Mehlschwalbe. Bezüglich der streng geschützten Fledermäuse wurde das Vorkommen von Zwergfledermaus und Großer Abendsegler festgestellt.

Durch die weitere Überbauung der Fläche kommt es zu erheblichen Auswirkungen auf die Fauna sowie zu artenschutzrechtlich relevanten Betroffenheiten, die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens entsprechend betrachtet werden.

F1235 - Friedhof Lennep: Bei dieser Fläche handelt es sich um ungenutzte Erweiterungsflächen eines Friedhofs, die aus Grünland und Baumreihen bestehen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen ist von einer Bedeutung für Hecken- und Gebüschbrüter sowie für den innerstädtischen Biotopverbund auszugehen. Außerdem stellen die Bereiche einen potenziellen Lebensraum von Fledermäusen dar. Erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna sind nicht auszuschließen.

F3016 - Morsbachtalstraße: Im Bereich der Fläche F3016 befinden sich Gehölzstrukturen, die möglicherweise eine Funktion als Lebensraum für Gehölz- und Gebüschbrüter übernehmen. Auch die angrenzende Biotopkatasterfläche des LANUV BK-4708-002 stellt einen wertvollen Lebensraum für diese Arten dar, so dass Austauschbeziehungen zwischen den Bereichen nicht auszuschließen sind. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sind daher möglich.

F3057 - Rosentalstraße: Aufgrund des Strukturreichtums der Fläche, die u.a. Gärten und Kleingärten, Vorwald, Gebüsch und Gehölzgruppen beinhaltet, ist eine Bedeutung für Vögel insbesondere für Gehölz- und Gebüschbrüter sowie für siedlungstolerante Fledermausarten anzunehmen. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sind nicht auszuschließen.

F3058 - Luckhauser Straße: Auf dieser Fläche befinden sich u.a. Grünland und Grünlandbrachen, Gehölzstreifen sowie ein Bachlauf. Die Biotopausstattung lässt auf eine Funktion als Lebensraum für Vögel, Tagfalter, Heuschrecken und Amphibien schließen. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die Fauna anzunehmen.

F3111 - Trecknase: Bei dieser Fläche handelt es sich um eine Kleingartenanlage und ein Feldgehölz. Im Bereich der angrenzenden Fläche der Biologischen Station RS-04-E2 wurden der Gartenrotschwanz (RL D V, RL NRW 3, RL BL 2) und der Fitis (RL BL V) nachgewiesen. Ein Vorkommen dieser und weiterer gefährdeter Vogelarten ist auch auf der FNP-Fläche möglich. Daher sind erhebliche Auswirkungen auf die Fauna nicht auszuschließen.

F3112 - Herbringhauser Straße: Diese Fläche beinhaltet Gewerbe- und Industrieflächen, Grünland, Gehölzstreifen, ein Rückhaltebecken, eine Baumreihe und eine vegetationsarme Böschung. Trotz der Vorbelastung der Fläche durch die Lage an der Autobahn und die umliegenden Gewerbe- und Wohnbereiche stellt die Fläche potenziell einen wertvollen



Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Tagfalter, Heuschrecken und bodennistende Stechimmen dar. Erhebliche Auswirkungen auf die Fauna sind daher nicht auszuschließen.

Fazit

Der Verlust von isoliert gelegenen Lebensräumen insbesondere aufgrund fehlender Ausweichmöglichkeiten für die Fauna ist in vielen Fällen in der Raumeinheit Nr. 4 als erheblich anzusehen. Der Verlust unbebauter Flächen im Bereich der Raumeinheit Nr. 4 führt somit zu einer erheblichen Auswirkung im Bereich innerstädtischer Biotope. Die im Randbereich der Siedlungsfläche gelegenen FNP-Flächen haben z.T. durch Wechselbeziehungen zu den benachbarten Lebensräumen und durch die vorhandenen Strukturen einen hohen Wert für die Fauna, so dass sich auch dort erhebliche Beeinträchtigungen ergeben.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Bei den hoch- bis sehr hochwertigen Biotopen handelt es sich in der Regel um Laubwaldbiotop hohe Alters. Die Fläche F1109 - Hasenclever Straße zeichnet sich durch das Vorkommen von altem Laubholzbestand aus und befindet sich im Stadtteil Ehringhausen. Als hochwertig wird weiterhin die teilweise bewaldete Fläche F1202 - Losenbücheler Straße eingestuft. Ein Verlust dieser bedeutsamen Biotopstrukturen wird als erhebliche Beeinträchtigung gewertet.

Durch die in der FNP-Novellierung vorgesehenen Siedlungsflächen werden keine Flächenanteile festgesetzter Naturschutzgebiete beansprucht. Die Fläche F1224 Hans-Potyka-Straße (=ehemaliges Sana-Klinikumgebäude) grenzt an das NSG Kleebachtal (O2.2.9). Auswirkungen auf das NSG können durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Abpflanzungen voraussichtlich soweit gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen anzunehmen sind. Dies ist im Bebauungsplanverfahren abschließend zu klären.

Die Fläche F3016 - Morsbachtalstrasse befindet sich weniger als 50 m entfernt vom NSG Gelphe-Saalbach (G2.2.1). Direkte Auswirkungen auf das NSG z.B. durch stoffliche Emissionen sind aufgrund der hydrologischen Situation nicht zu erwarten. Weitere Störungen z.B. durch nichtstoffliche Emissionen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Bei Beachtung der möglichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden durch die Siedlungsflächenentwicklung in der Raumeinheit 4 keine erheblichen Auswirkungen auf die beschriebenen Naturschutzgebiete erwartet.

Die Fläche F1007 - Julius-Leber-Str. führt zu einem vollständigem Funktionsverlust der BK-4808-640 des Innenbereichs (STÖB) „Kleingartenanlage in Vieringhausen“. Die Fläche F3057 - Rosentalstraße führt ebenfalls zu einem Totalverlust der BK-4709-606 „Kleingartenanlage nordöstlich Lüttringhausen, östlich von Voßholt“. Der Verlust dieser Flächen führt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Biotopverbundes im besiedelten Bereich.

Die Fläche F1235 - Friedhof Lennep führt zu einem Teilflächenverlust (21%) der Fläche BK-4809-647 des Innenbereichs (STÖB) „Evangelischer/Katholischer Friedhof Lennep“. Da der Lenneper Friedhof gemäß STÖB nur wenig Baumbestand aufweist und als strukturarm eingestuft worden ist, wird der Teilflächenverlust in diesem Bereich nicht als erheblich beurteilt.



Die Fläche F3022 - Ladestraße führt zu einem geringen Verlust (1,2%) der Fläche BK-4809-632 des Innenbereichs (STÖB) „Birkenwald auf dem Industriegelände von Thyssen-Mannesmann südlich von Remscheid-Mitte“. Der Wald auf dem Industriegelände ist unzugänglich. Der Teilflächenverlust wird aufgrund der Vorbelastung (Industriefläche) als nicht erheblich eingestuft.

Die Fläche F1202 - Losenbücheler Straße führt zu einem Flächenverlust der Fläche BK-4808-628 des Innenbereichs (STÖB) „Birkenwald in Losenbüchel westlich Remscheid“ von ca. 91%. Dieser Verlust wird als erhebliche Beeinträchtigung des innerstädtischen Biotopverbundes eingestuft. Zur Vermeidung wäre ein teilweiser Erhalt erforderlich.

In der Raumeinheit Nr. 4 führt die Fläche F3016 – Morsbachtalstraße zu einer Überlagerung mit grundwasserabhängigen Ökosystemen in einer Größenordnung von 0,34 ha. Die Gewerbenutzung führt zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des grundwasserabhängigen Ökosystems.

Zusammenfassende Bewertung

Tiere und biologische Vielfalt

Gesamtstädtisch betrachtet und unter Berücksichtigung der gewählten Methodik der „worst-case-Betrachtung“ ergeben sich auch außerhalb des Konfliktschwerpunktes potenziell erhebliche Beeinträchtigungen der Fauna sowie artenschutzrechtlich relevanter Betroffenheiten. Die tatsächliche Ausprägung dieser Beeinträchtigungen ist im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage weitergehender Kartierungen abschließend zu beurteilen. Durch geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung kann die Erheblichkeitsschwelle unterschritten werden.

Auf Bebauungsplanebene ist weiterhin zu prüfen, ob durch Vermeidungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen die Möglichkeit besteht, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu umgehen. Ist dieses nicht möglich, sind im Rahmen der Ausnahme entsprechend kompensatorische Maßnahmen zu entwickeln.

Bezüglich faunistischer Beeinträchtigungen ergibt sich durch die geplante Siedlungsflächenentwicklung ein Konfliktschwerpunkt im Bereich des nördlichen Siedlungsrandes von Lennep dar. Hier gehen mit der Fläche F1111 – Knuthöhe großflächig Offenlandflächen und kleinflächig reich strukturierte Bereiche (gLB) als Lebensraum für die Fauna verloren.

Weitere relevante Flächenverluste ergeben sich östlich von Lennep. Dort liegen die Flächen F1113, F1114 und die zur Raumeinheit Nr. 4 zählende Flächen F1224.

In Summation ergeben sich weitere erhebliche Beeinträchtigungen am südwestlichen Siedlungsrand Lüttringhausens durch die Flächen F4301 und F1121, F1237 und F1028. Hier geht ein wertgebender Teil der Offenlandbereiche zwischen den Siedlungsgebieten und den südlich und westlich gelegenen Waldbereichen verloren. Der Teilverlust dieser Lebensräume von Offenlandarten mit z.T. besonders strukturreichen Flächen führt zu erheblichen



Beeinträchtigungen faunistischer Funktionen. Ausweichhabitate fehlen in diesem Bereich, was zu einer Erhöhung des Konfliktpotenzials führt.

Die dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach den Vorgaben des BauGB auszugleichen. Dafür liegen Aussagen vor (vgl. Kap. II.7). Zu Berücksichtigen ist bei der Gesamtbetrachtung, dass sich bei Arten mit großen Aktionsräumen wie vielen Greifvogelarten der Verlust einzelner Flächen oft nicht erheblich auswirkt, der hohe Flächenverlust insgesamt jedoch erhebliche negative Auswirkungen hat. Dieser Aspekt ist bei der Ermittlung von Ausgleichsmaßnahmen besonders zu berücksichtigen.

Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Fläche F1111 – Ringstraße ist als Konfliktschwerpunkt zu betrachten. Sie führt zum Verlust eines gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteils. Darüber hinaus nimmt sie 75% eines unzerschnittenen Landschaftsraumes in Anspruch und die Biotopkatasterfläche BK-4709-011 geht voraussichtlich vollständig verloren.

Als weitere erhebliche Beeinträchtigung wird die Fläche F1202 - Losenbücheler Straße eingestuft. Sie ist im Gegensatz zu den bisher genannten Flächen nicht schon allein aufgrund ihrer Flächengröße wirksam, sondern betrifft einen im Siedlungsbereich erhaltenen Waldrest, dem besondere Trittstein- und Refugialfunktionen zukommen.

Naturschutzgebiete werden durch die geplante Siedlungsflächenentwicklung nicht in Anspruch genommen. Bezogen auf die Gesamtflächen der einzelnen Indikatoren im Remscheider Stadtgebiet werden in der Regel nur sehr geringe Anteile in Anspruch genommen. Beispielsweise beträgt der Anteil der in Anspruch genommenen Biotopkatasterflächen ohne die Fläche F5302 – Solinger Straße bezogen auf die Gesamtfläche des Biotopkatasters in Remscheid ca. 0,2 %. Der Anteil der in Anspruch genommenen Biotopverbundflächen beträgt - bezogen auf die Gesamtfläche der Biotopverbundflächen in Remscheid (ohne die Fläche F5302) - ca. 0,06 %. Gesamtstädtisch betrachtet sind diese Auswirkungen nicht als erheblich einzustufen. Da die geplante Siedlungsflächenentwicklung vor allem im Zusammenhang mit bereits bebauten Bereichen vorgesehen ist, wird ein relativ hoher Anteil der Biotopkatasterflächen Innenbereich nach STÖB in Anspruch genommen. Dieser Anteil beträgt ca. 6,4 %. Neben bewaldeten Flächen sind auch gärtnerisch gestaltete Flächen, z.B. Kleingartenanlagen betroffen. Diese Beeinträchtigungen des innerstädtischen Biotopverbundsystems können durch Maßnahmen, die die Vernetzungsfunktion im Stadtbereich verbessern, so gemindert werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen des städtischen Biotopverbundsystems verbleiben.

Die dargestellten erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach den Vorgaben des BauGB auszugleichen. Um diese gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, wird ein fachübergreifendes Kompensationskonzept aufgestellt (vgl. Kap. II 5.).

Wesentliche Teile der Siedlungserweiterungsflächen im Außenbereich der Raumeinheit 2 und 3 (> 50 %) werden im Landschaftsplan bereits für die temporäre Erhaltung dargestellt.



2.1.2 Boden

Zur Ermittlung erheblich negativer Auswirkungen auf die Belange des Bodens werden folgende Indikatoren herangezogen:

- schutzwürdige Böden
- Böden mit natürlichen Bodenfunktionen
- Altlastenverdachtsflächen

Die tabellarische Darstellung der flächenbezogenen Inanspruchnahmen bezüglich der einzelnen Indikatoren ist der Tabelle 2 im Anhang 1 zu entnehmen.

Auswirkungen auf den Boden beziehen sich insbesondere auf die Inanspruchnahme durch Versiegelung, Abgrabung oder die Beeinträchtigung durch Aufschüttung und Bodenverdichtung/-veränderungen. Dabei werden die natürlichen Bodenfunktionen (Lebensraumfunktion, Speicher- und Reglerfunktion, Filter- und Pufferfunktion und Archivfunktion) beeinträchtigt. Es kommt beispielsweise zur Verringerung der Grundwasserneubildungsrate oder zu Schadstoffeinträgen ins Grundwasser.

Bei der Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden, die gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG die natürlichen Bodenfunktionen in besonderem Maße erfüllen, ist grundsätzlich von erheblichen Beeinträchtigungen auszugehen. Es kann hier beispielsweise zum Verlust der Ertragsfähigkeit fruchtbarer Ackerstandorte, zum Verlust von Böden mit extremen Standortbedingungen und damit zum Verlust von besonderen Lebensraumfunktionen (Felsböden, Grundwasserböden) sowie zum Verlust seltener Böden oder der Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes (Grundwasserböden) kommen.

Im Freiraum ist bei größeren flächenhaften Beanspruchungen von Böden mit natürlichen Bodenfunktionen mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Die Siedlungsflächen werden jedoch vorrangig im Innenbereich (Innenentwicklung und Wiedernutzbarmachung von Flächen) sowie in den Siedlungsrandbereichen entwickelt. Hier liegen häufig anthropogene Überformungen insbesondere durch vorangegangene Nutzungen (bspw. Altlastenverdachtsflächen), benachbarte Nutzungen und umliegende Verkehrswege vor. Diese Flächen haben hinsichtlich der Übernahme natürlicher Bodenfunktionen in der Regel eingeschränkte Wertigkeiten. Erhebliche Auswirkungen sind hier bei Inanspruchnahmen nicht zu erwarten.

Grundsätzlich ist bei Gewerbeflächenentwicklungen von größeren Flächenbeanspruchungen als bei Wohnbauflächenentwicklungen auszugehen. Dies wird bei der Ermittlung der Auswirkungen berücksichtigt.

Aufgrund der topografischen Situation im Stadtgebiet liegen zahlreiche Flächen der Siedlungsentwicklung in Hanglage. Eine Bebauung führt hier von Veränderungen/Modellierung der Oberfläche bis hin zu einer Terrassierung (Aufschüttungen, Abgrabungen) und damit ggf. zu erheblichen Beeinträchtigungen durch die Überformung natürlicher Böden.

Altlastenflächen stellen besondere Gefährdungsbereiche hinsichtlich der Immobilisierung von Schadstoffen dar. Innerhalb der Umweltprüfung werden alle Flächen überprüft, die im Altlasten-

und Verdachtsflächenkataster der Stadt Remscheid eingetragen sind. Hier ist jedoch zu beachten, dass dieses Altlasten- und Verdachtsflächenkataster keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben kann, da für das Stadtgebiet Remscheids bisher keine flächendeckende Erfassung aller Verdachtsflächen vorliegt.

Im FNP werden für bauliche Nutzungen vorgesehene Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet. Zweck der Kennzeichnung ist eine „Warnfunktion“ für die weiteren Planungsstufen, insbesondere für die verbindliche Bauleitplanung. Die fehlende Kennzeichnung einer Fläche ist kein Indiz dafür, dass die Fläche nicht belastet ist. Ggf. nötige Untersuchungen und Sanierungsmaßnahmen werden im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren durchgeführt.

Für weitere Flächen liegen Hinweise auf Belastungen vor (Hinweisflächen, auch bereits sanierte Flächen wg. Restkontaminationen). Diese Hinweisflächen sind im Übersichtsplan und in der Begründung zum FNP nicht detailliert dargestellt, weil für sie keine genauen Kenntnisse im Sinne des § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauBG vorliegen.

Funktionsbezogene Aufwertungen natürlicher Bodenfunktionen lassen sich durch Flächenentsiegelungen erzielen, die in der Regel als Maßnahme zum Ausgleich anzusetzen sind.

Auf Bebauungsplanebene können durch Freihaltung von Teilbereichen der geplanten Siedlungsflächen oder Minimierung der Bauflächen schutzwürdige Böden erhalten werden. Maßnahmen zum Schutz während der Baumaßnahmen können auf Bebauungsplanebene weitere Verringerungen ggf. erheblicher Beeinträchtigungen erreichen.

Tab. 11: Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf den Boden

Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf den Boden

Wirkfaktoren	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">- Versiegelung, Abgrabungen, Aufschüttungen- Um-/Verlagerung von Böden (Bodenverdichtung)- Entwässerung- Stoffliche und sonstige Einträge (Kontamination)	<p>Qualitative und quantitative Veränderung der</p> <ul style="list-style-type: none">- Lebensraumfunktion- Speicher- und Reglerfunktion und damit der Grundwasserneubildung (Wasserhaushalt) sowie des Nährstoffhaushaltes- Filter- und Pufferfunktion (Immobilisierung von Schadstoffen, Säurepufferung, mechanische Filterung)- Archivfunktion (Natur- und Kulturgeschichte)



Erhebliche Auswirkungen durch Verlust/Inanspruchnahme von Böden mit natürlichen Bodenfunktionen

Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe

In der Raumeinheit Nr.1 kommt es im Bereich der Fläche F1234 – Westen zur Inanspruchnahme von rund 0,4 ha an schutzwürdigen Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit. Hier ist jedoch aufgrund der bestehenden Nutzung bereits von einer Überformung der Böden auszugehen. Erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

Raumeinheit Nr. 2 – West

Innerhalb der Raumeinheit Nr. 2 – West kommt es auf rund 3,27 ha zum Verlust bzw. zur Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden (ohne F5302 – Deponie Solinger Straße), darunter rund 0,16 ha an schutzwürdigen Grundwasserböden aus der Siedlungserweiterungsfläche F1215 Wolfstraße. Durch Freihalten der gewässernahen Bereiche könnten erhebliche Auswirkungen von schutzwürdigen Grundwasserböden vermieden werden. Dies gilt auch für die Fläche F1104 Karl-Michel Straße. Hier liegen auf rund 0,07 ha besonders schutzwürdige Grundwasserböden vor.

Die Inanspruchnahme der übrigen schutzwürdigen Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit verteilt sich auf 8 weitere Einzelflächen (s. Tabelle 2, Anhang 1). Grundsätzlich gilt, dass die Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden ist. Lediglich durch Freihalten dieser schutzwürdigen Bereiche lassen sich Beeinträchtigungen vermeiden.

Die Fläche F5302 Deponie Solinger Straße wird als Sonderstandort betrachtet. Auch hier liegen schutzwürdige Grundwasserböden sowie schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit vor. Diese sind aufgrund der vorangegangenen Nutzung (Ehemalige Deponie; Altlastenverdachtsfläche) jedoch überschüttet. Es sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Im Rahmen der geplanten Rekultivierung der Deponie ist von Aufwertungen der Bodenfunktionen beispielsweise durch Oberbodenauftrag auszugehen.

Insgesamt kommt es in der Raumeinheit Nr.2 durch die hier geplanten Siedlungserweiterungsflächen zu Flächeninanspruchnahmen auf rund 28 ha Fläche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der überwiegende Teil der Flächen unmittelbar am Siedlungsrand liegt und die Böden hier z.T. bereits vorbelastet sind. Erhebliche Auswirkungen sind zumeist nicht zu erwarten.

Raumeinheit Nr. 3 – Ost

In der Raumeinheit Nr. 3 – Ost liegen insgesamt 5 Einzelflächen im Bereich schutzwürdiger Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (rund 3,66 ha). Der größte Flächenverlust schutzwürdiger Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit der Wohn- und Gewerbegebietsflächen liegt im Bereich F1111 - Knusthöhe vor (rund 2,2 ha). Hier ist von erheblichen Auswirkungen auszugehen.



Erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Bodens sind grundsätzlich (s. Tab. 2, Anhang 1) bei Inanspruchnahme schutzwürdiger Böden zu erwarten. Diese lassen sich nur durch Freihalten der schutzwürdigen Bereiche vermeiden. Dies ist auf Bebauungsplanebene festzulegen.

Weiterhin kommt es durch die Siedlungsflächenentwicklung im Bereich der Fläche F1118 Tefental zum Verlust besonders schutzwürdiger Felsböden auf rund 0,08 ha. Dies ist mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Durch Freihalten des besonders schutzwürdigen Bereiches könnten erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.

Erhebliche Auswirkungen sind auch durch die Inanspruchnahme von natürlichen Böden in unbelasteten Freiraumbereichen zu erwarten. Zu diesen Bereichen zählen in der Raumeinheit Nr. 3 insbesondere die Flächen F1111 - Ringstraße, F1114 - Jammertal sowie F3107 - Birgden II. Gewerbliche Nutzflächen weisen dabei einen höheren Versiegelungsgrad auf. Auch die übrigen Flächeninanspruchnahmen im Freiraum im Bereich der Flächen F1113 - Südlich Hackenberger Straße und F1118 - Tefental sind mit erheblichen Auswirkungen auf natürliche Bodenfunktionen verbunden. Die Fläche F1111 – Ringsraße (2,22 ha schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit; Bodentypen: Braunerde und Pseudogley-Braunerde) stellt aufgrund der großflächigen Inanspruchnahme einen Konfliktschwerpunkt dar.

Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereich / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

In der Raumeinheit Nr. 4 liegen zahlreiche geplante Siedlungsflächen im Bereich von Altlastenverdachtsflächen. Hier liegen hohe Vorbelastungen vor. Auswirkungen auf natürliche Bodenfunktionen durch die geplante Siedlungserweiterung sind hier in der Regel auszuschließen. Betroffen sind die Flächen F1028 - Lüttringhauser Straße, F3005 - Stockder Straße, F3022 – Ladestraße und F3058 - Luckhauser Straße.

Die Fläche F3029 - Hohenhagener Straße liegt mit rund 0,9 ha im Bereich besonders schutzwürdiger Felsböden. Hier liegen hohe Empfindlichkeiten vor. Aufgrund der umliegenden bestehenden Gewerbeflächen ist im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen, inwieweit bereits Vorbelastungen bestehen. Es wird von erheblichen Umweltauswirkungen ausgegangen, dabei spielt auch der aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung zu erwartende hohe Versiegelungsgrad eine Rolle.

Weiterhin liegen in der Raumeinheit Nr. 4 insgesamt 6 Einzelflächen im Bereich schutzwürdiger Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (6,67 ha). Maßgeblichen Anteil an den Betroffenenheiten haben die Flächen F1224 – Hans Potyka Straße, F3022 - Ladestraße und F3058 - Luckhauser Straße. Dabei ist berücksichtigen, dass in diesen Bereichen bereits wesentliche Vorbelastungen bestehen (Hans Potyka Straße – Krankenhaus, Ladestraße – Lage am Hbf Remscheid und Luckhauser Straße - Lage an A 1). Es ist von anthropogen überformten Böden auszugehen. Erhebliche Auswirkungen auf die Belange des Bodens sind vorerst nicht zu erwarten.

Schutzwürdige Grundwasserböden liegen auf rund 0,5 ha vor. Anteil an diesen Betroffenenheiten haben die Flächen F1224 – Hans-Potyka-Straße, F3016 – Morsbachtalstraße und F3058 – Luckhauser Straße. Dies ist mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Durch Freihalten des schutzwürdigen Bereiches könnten erhebliche Beeinträchtigungen vermieden werden.



Aufgrund der innenbereichsorientierten Lage der übrigen geplanten Siedlungsflächen in der Raumeinheit Nr. 4 ist auch hier von bereits bestehenden anthropogenen Überformungen auszugehen. Vorerst werden keine erheblichen Auswirkungen angenommen.

Zusammenfassende Bewertung

Im gesamten Stadtgebiet kommt es durch die geplante Siedlungsflächenentwicklung zu Inanspruchnahmen von rund 13,46 ha an schutzwürdigen Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit (< 1%) sowie von 0,99 ha an schutzwürdigen Grundwasserböden (< 1%). Die Fläche F5302 – Deponie Solinger Straße ist hier als Sonderstandorte nicht berücksichtigt. Die Schutzwürdigkeit ist entsprechend der Definition der Karte der schutzwürdigen Böden NRW der untersten Kategorie zuzuordnen. Weiterhin ist der Maßstab der Darstellungen der Karte (M 1:50.000) zu berücksichtigen. Hier kann es bei der Betrachtung von Flächeninanspruchnahmen zu Unschärfen kommen. Des Weiteren sind die Inanspruchnahmen vor dem Hintergrund der insbesondere im Innenbereich vorliegenden anthropogenen Überformungen und unter dem Aspekt der Vermeidung und Verringerung zu sehen. Gesamtstädtisch betrachtet sind somit schutzwürdige Böden mit hoher Bodenfruchtbarkeit nur in geringem Umfang von den Inanspruchnahmen im Rahmen der Siedlungsentwicklung betroffen. Die Umweltauswirkungen auf die Belange des Bodens werden als nicht erheblich eingestuft. Der Ausgleich der Verluste von Bodenfunktionen wird im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt und ist damit Bestandteil des fachübergreifenden Kompensationskonzeptes.

Weiterhin sind in geringem Umfang besonders schutzwürdige Böden (1,02 ha; darunter 0,07 ha an besonders schutzwürdigen Grundwasserböden sowie 0,95 ha an besonders schutzwürdigen Felsböden) von den Siedlungserweiterungen betroffen. Diese Schutzwürdigkeit entspricht der höchsten Kategorie. Den größten Anteil an der Inanspruchnahme dieser besonders schutzwürdigen Böden hat die Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereich / im Zusammenhang bebaute Ortsteile (F3029). Durch Freihalten dieser hochwertigen Bereiche können erhebliche Beeinträchtigungen vermieden bzw. verringert werden. Dies ist auf Bebauungsplanebene festzulegen. Gesamtstädtisch betrachtet sind besonders schutzwürdige Böden nur in geringem Umfang betroffen.

Dem Vorsorgegrundsatz des § 1 BBodSchG Böden, die natürliche Funktionen und die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gem. BBodSchG im besonderen Maße erfüllen (schutzwürdige Böden) zu schützen, wird insgesamt Rechnung getragen.

Weitere Verluste von Böden mit natürlichen Bodenfunktionen sind in den Freiraumbereichen zu erwarten. Insbesondere bei flächenhaften Ausdehnungen sowie bei geplanten Gewerbeflächen ist von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Da die geplante Siedlungsflächenentwicklung jedoch die Innenentwicklung präferiert, sind diese in den Freiraumbereichen relativ gering. Ein Ausgleich für den Verlust ist auf Bebauungsplanebene anzustreben.

Einen besonderen Konfliktschwerpunkt stellt die Fläche F1111 – Ringstraße dar. Hier ist aufgrund der flächenhaften Ausdehnung und der Lage im Freiraum (natürliche Böden und schutzwürdige Böden) von besonders hohen Umweltauswirkungen auszugehen.

Im Bereich von Altlastenflächen bzw. Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, ist auf Bebauungsplanebene eine entsprechende Untersuchung und ggf. Sanierung festzulegen. Diese Flächen werden im FNP gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB gekennzeichnet.

Der in § 1 a BauGB enthaltenen Bodenschutzklausel wird durch die Wiedernutzbarmachung von Flächen (Innenentwicklung) im Rahmen der FNP Novellierung Rechnung getragen. Insbesondere die Siedlungserweiterung auf Altlastenstandorten ist hier hervorzuheben.

Auch die Vorsorgegrundsätze des § 1 BBodSchG, wie sparsamer Umgang mit Grund und Boden, Reduzierung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß sowie der Schutz von Böden, die natürliche Funktionen und die Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte gemäß BBodSchG im besonderen Maße erfüllen (schutzwürdige Böden), werden berücksichtigt.

Böden mit besonderer Funktionserfüllung werden weitgehend von Beanspruchungen freigehalten. Der Anteil an besonders schutzwürdigen Böden ist gering.

2.1.3 Wasser

Zur Ermittlung erheblich negativer Auswirkungen auf den Wasserhaushalt werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Wasserschutzgebiete, Talsperren
- Bereiche mit niedrigen Grundwasserflurabständen
- Überschwemmungsgebiete, Retentionsräume von Oberflächengewässern
- Quellen, Fließgewässer (Gewässergüte, Gewässerstrukturgüte), Stillgewässer

Die tabellarische Darstellung (Tabelle 3 im Anhang 1) zeigt die flächenhafte Inanspruchnahme von Wasserschutzgebieten sowie von Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen. Dabei ist der Maßstab der Darstellungen der zugrundeliegenden Bodenkarte (M 1:50.000) zu berücksichtigen. Hier kann es bei der Betrachtung von Flächeninanspruchnahmen zu Unschärfen kommen. Bei den übrigen Indikatoren werden die Betroffenheiten nicht tabellarisch quantifiziert.

Erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasser im Rahmen der Siedlungsflächenentwicklung bei der Novellierung des FNP sind insbesondere durch Versiegelungen, Verdichtungen und Bodenumlagerungen zu erwarten. Hier führen Verluste von Flächen für die Regenwasserversickerung und die Ableitung oberflächennaher Grundwasserleiter häufig zu einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate sowie einer Beschleunigung des oberflächennahen Grundwasserabflusses. Insbesondere in empfindlichen Bereichen wie Wasserschutzgebieten, im Umfeld der Talsperren, in Einzugsbereichen von Quellen und Fließgewässern sowie in Bereichen geringer Grundwasserflurabstände wird dies als erhebliche Umweltauswirkung eingestuft.



Auf Bebauungsplanebene ist die Bedeutung der Einzelflächen für den Wasserhaushalt bzw. für die Quellschüttung oder Wasserspeisung eingehend zu prüfen. Hier spielt auch die Topografie eine bedeutende Rolle.

Im Bereich von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen können erhebliche Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge ins Grundwasser entstehen.

Die aufgrund der Topografie des Stadtgebietes häufige Siedlungserweiterung in Hanglage kann mit erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch mit Oberflächenmodellierungen einhergehenden Veränderungen der Versickerungseignung verbunden sein. Auch die Siedlungserweiterung im Freiraum - insbesondere in Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen - führt zum Verlust bzw. zur Inanspruchnahme von versickerungsfähigen Böden und damit zu z.T. erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung. Darüber hinaus erfolgt bei geringen Flurabständen im Fall von Tiefbaumaßnahmen in der Regel direkt ein Anschnitt des Grundwasserleiters. Diese Bereiche zeichnen sich durch eine hohe Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeinträgen aus.

Hinsichtlich der Beeinträchtigung von Oberflächengewässern sind Versiegelungen und Verdichtungen in gewässernahen Bereichen mit erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung verbunden. Eine Überbauung von Gewässern kann annähernd ausgeschlossen werden.

Weitere erhebliche Umweltauswirkungen können insbesondere durch die Flächeninanspruchnahme in Überschwemmungsgebieten und natürlichen Retentionsräumen von Gewässern entstehen. Diese Bereiche sind besonders empfindlich gegenüber Veränderungen. Veränderung des Abflussregimes sowie stoffliche, biologische oder mengenmäßige Gewässeränderung können Beeinträchtigungen der Regulationsfunktion (natürliche Selbstreinigungskraft, Grundwasseraustausch, Abflusssdynamik) sowie der Lebensraumfunktion hervorrufen. Die städtebauliche Entwicklung verzichtet jedoch weitgehend auf eine Bebauung solcher Bereiche. Im vorliegenden Umweltbericht werden die gesetzlich geschützten Überschwemmungsbereiche des Morsbachsystems einschließlich Gelpebach, Leyerbach, Müggenbach und Diepmannsbach sowie das noch auf preußischem Recht beruhendes ÜSG im Bereich des Eschbaches berücksichtigt. Neben diesen Daten liegt eine aktuelle Berechnung des Morsbach ÜSG vor. Ebenso liegen Berechnungen für den Eschbach vor. Im FNP erfolgt für die vorhandenen ÜSG eine entsprechende nachrichtliche Kennzeichnung gemäß fachbehördlicher Festsetzung. Eine Berücksichtigung dieser Berechnungen erfolgt in den nachgelagerten Bebauungsplanverfahren.

Unter dem Aspekt der Vermeidung und Verringerung können auf Ebene des Bebauungsplanes hinsichtlich des Grundwassers nach Prüfung der Bodenbeschaffenheit und der hydraulischen Verhältnisse unter Berücksichtigung der geplanten Nutzung ggf. Maßnahmen zur Regenwasserversickerung getroffen werden. Generell ist Schmutzwasser an die städtische Kanalisation anzuschließen. Die Ableitung oberflächennaher Grundwasserleiter in die Kanalisation ist prinzipiell zu vermeiden. Bei Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen sind auf Bebauungsplanebene entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung oder Verringerung von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser durchzuführen. Bei einer Bebauung im Wasserschutzgebiet sind entsprechende Auflagen der Unteren Wasserbehörde und die

Aussagen der Schutzgebietsverordnung zu berücksichtigen. Generell können im Bebauungsplanverfahren grundwassergefährdende Nutzungen ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Oberflächengewässer sind zur Vermeidung und Verringerung von negativen Umweltauswirkungen Gewässer grundsätzlich zu erhalten. Darüber hinaus ist eine Bebauung der Gewässerrandstreifen (natürlicher Retentionsraum) sowie unverträgliche Einleitungen in Gewässer zu vermeiden. Über die Freihaltung von Teilbereichen der Siedlungserweiterungsflächen mit Bedeutung für Quellschüttung und Wasserspeisung von Gewässern sind auf Ebene des Bebauungsplanes weitere Beeinträchtigungen vermeidbar.

Zusammenfassend sind die potenziellen Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer vielschichtig und können erst nach genauerem Kenntnisstand (Entwässerungsstudie) im Rahmen der Bebauungsplanverfahren abschließend beurteilt werden. Die folgende Darstellung der Auswirkungen ist demnach eine Beurteilung auf der Grundlage der bisher vorliegenden Daten.

Tab. 12: Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer

Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf das Grundwasser	
Wirkfaktoren	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">- Veränderung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung und Verdichtung der Bodenoberfläche sowie durch Beschleunigung des Abflusses von Oberflächengewässern und oberflächennahen Grundwässern- Veränderung des Grundwasserkörpers/-leiters- Grundwasser-Kontamination durch Schadstoffeinträge	<p>Qualitative und quantitative Veränderung der</p> <ul style="list-style-type: none">- Regulationsfunktion (Speicher- und Pufferleistung, abiotischen Standortqualität, Grundwasserströmungen, Stofftransport)- Produktionsfunktion- Lebensraumfunktion
Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Oberflächengewässer	
Wirkfaktoren	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">- Veränderung des Abflussregimes- Stoffliche, biologische oder mengenmäßige Gewässeränderung	<p>Qualitative und quantitative Veränderung der</p> <ul style="list-style-type: none">- Regulationsfunktion (natürliche Selbstreinigungskraft der Gewässer, Grundwasseraustausch, Klimaregulation, Abflussdynamik)- Lebensraumfunktion (aquatische und amphibische Lebensräume, Arteninventar, biologisch-funktionale Wechselbeziehungen)- Produktionsfunktion (biologische Abläufe)

Erhebliche Auswirkungen auf Grundwasser und Oberflächengewässer

Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe

An der südwestlichen Grenze der Siedlungserweiterungsfläche F1234 – Westen liegt der Quellbereich des hier entspringenden Westener Siefens, der nach kurzem Verlauf in den Morsbach mündet. Aufgrund der bereits bestehenden Tennisplatzanlage und der geplanten wohnbaulichen Nutzung sind jedoch keine erheblichen zusätzlichen Auswirkungen zu erwarten. Im Zuge der Baumaßnahme ist auf Bebauungsplanebene sicherzustellen, dass der Quellbereich und das Gewässer nicht beeinträchtigt werden.

Raumeinheit Nr. 2 – West

In der Raumeinheit Nr. 2 sind relevante Betroffenheiten im Bereich der Fläche F1215 – Wolfstraße anzunehmen. Im Randbereich der Fläche ist ein Quellbereich verzeichnet; ein Zufluss des Sieper Baches verläuft nördlich der Fläche und unmittelbar östlich angrenzend verläuft der Sieper Bach. Hier sind erhebliche Umweltauswirkungen auf die Quellschüttung sowie die Wasserspeisung nicht auszuschließen. Dies ist auf Bebauungsplanebene vertieft zu betrachten. Es sollten geeignete Maßnahmen zur Schonung des Gewässers sowie des Quellbereiches vorgesehen werden.

Unmittelbar nördlich der Fläche F1121 – August-Erschloe-Straße liegt der Quellbereich eines Zulaufes zum Dörrenberger Bach. Auch hier sind erhebliche Auswirkungen möglich. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind im Bebauungsplanverfahren in besonderem Maße erforderlich.

Generell sind erhebliche Auswirkungen durch die Lage im Einzugsgebiet von Gewässern möglich. Die folgenden Flächen der Raumeinheit Nr. 2 liegen im Bereich eines oder mehrerer Fließgewässer:

- F1002 – Richardstraße / Arturstraße (unmittelbar westlich verläuft Felder Siepen und ein Zufluss),
- F1102 – Südlich von Bodelschwingh (Quellbereich und Gewässerlauf des Ohlsiepens südwestlich der Fläche),
- F1104 – Karl-Michel-Straße (unmittelbar südlich der Fläche verläuft Kremenholler Bach),
- F1228 – Goldenberg (nördlich der Fläche verläuft der Leyerbach),
- F3016 – Morsbachtalstraße (unmittelbar südlich der Fläche verläuft der Morsbach; Überschwemmungsgebiet angrenzend; westlich der Fläche mündet die Gelpe in den Morsbach; hier münden weitere namenlose Zuflüsse in die Gelpe und den Morsbach),
- F3025 – Papenberger Straße (nordwestlich der Fläche verläuft der Lobach; verrohrt, sowie ein Zufluss zum Lobach),
- F4301 – Remscheider Straße (unmittelbar östlich verläuft der Lüttringhauser Bach; westlich der Fläche verläuft ein Zufluss zum Lüttringhauser Bach: Schmitzenbuscher Siefen, 2 Quellen im Umfeld),



- F5302 – Deponie Solinger Straße (unmittelbar westlich verläuft Zufluss des Morsbaches).

Konzentrierte Beanspruchungen in Gewässereinzugsbereichen liegen nicht vor. Auf Ebene des Bebauungsplanes ist die Bedeutung der jeweiligen Fläche für die Wasserspeisung des Gewässers zu prüfen und geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festzuschreiben.

Erhebliche Auswirkungen auf den Wasserhaushalt sind insbesondere im Bereich von Flächen zu erwarten, die im Freiraum liegen und größere Flächen in Anspruch nehmen sowie Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen. Weiterhin verursachen Gewerbeflächen aufgrund ihres höheren Versiegelungsgrades verstärkte Auswirkungen. Erhebliche Beeinträchtigungen durch den Verlust grundwassergeprägter Bereiche sind bei der Fläche F1104 – Karl-Michel-Straße und F1215 – Wolfstraße abzusehen. Weitere erhebliche Beeinträchtigungen entstehen insbesondere durch den Verlust von Infiltrationsflächen und der damit verbundenen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate im Bereich der Flächen F1121 – August-Erschloe-Straße und F4301 - Remscheider Straße. Die qualitative Beurteilung der Veränderungen der Grundwasserneubildung ist nach Festlegung der Entwässerung im Bebauungsplanverfahren möglich. Konfliktschwerpunkte sind nicht zu verzeichnen. Die Flächeninanspruchnahmen stehen nicht im räumlichen Zusammenhang.

F5302 – Deponie Solinger Straße

Für den Bereich der ehemaligen Deponie an der Solinger Straße (F5302) liegen Planungen für eine Rekultivierung vor. Die Fläche ist aktuell als Altlastenfläche eingestuft. Im Rahmen einer Rekultivierung ist durch Ausschluss von Schadstoffeinträgen ins Grundwasser von einer Aufwertung bezüglich des Wasserhaushaltes auszugehen.

Raumeinheit Nr. 3 – Ost

Lennep

In den Siedlungsrandbereichen Lenneps kommt es im Bereich der Fläche F1111 auf rund 19,7 ha zur Flächeninanspruchnahme in einem Wasserschutzgebiet der Zone III (Wasserschutzgebiet der Herbringhauser Talsperre). Darüber hinaus gehen von der Bebauung erhebliche Umweltauswirkungen auf den Wasserhaushalt durch den großflächigen Verlust von Infiltrationsflächen und der damit verbundenen Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aus. Weiterhin verläuft – baulich durch die B 51 getrennt – nördlich der Fläche der Herbringhauser Bach. Auswirkungen auf die Wasserspeisung durch die großflächige Versiegelung im Einzugsgebiet des Gewässers sind somit möglich. Entsprechend wurde im laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 475 eine Entwässerungsstudie (H+L, 2006) durchgeführt. Zuvor war in einem Versickerungsgutachten auch die grundsätzliche Versickerungseignung der Fläche geprüft und für möglich befunden worden. Die Entwässerungsstudie benennt besondere Anforderungen an die Plangebietsentwässerung (modifiziertes Mischsystem), die sicherstellen sollen, dass ein Großteil des Niederschlagswassers im Einzugsgebiet der Herbringhauser Talsperre verbleibt. Im laufenden Bebauungsplanverfahren werden weitere Detailuntersuchungen der Hydrogeologie erforderlich.



Im Bereich der Flächen F1114 – Jammertal und F3107 - Birgden II kann es aufgrund der Flächengrößen zu erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt durch den Verlust von Infiltrationsflächen kommen. Die Flächen stehen nicht in räumlichen Zusammenhang. Beide Flächen liegen darüber hinaus im Einzugsbereich eines hochwertigen Gewässers (F1114 - östlich der Fläche verläuft der Kleebach) und F3107 (südlich der Fläche verläuft der Greueler Siepen). Aufgrund der Empfindlichkeiten der Gewässer ist auf Bebauungsplanebene zu prüfen, ob erhebliche Auswirkungen durch die Versiegelung im Einzugsbereich der Gewässer zu erwarten sind.

Bergisch Born

Im Bereich Bergisch Born sind Auswirkungen auf den Wasserhaushalt insbesondere aufgrund der freiraumorientierten Lage der Fläche F1118 Tefental zu erwarten. Verluste von Infiltrationsflächen sind hier auch bei geringerer Flächengröße mit erheblichen Auswirkungen auf den Wasserhaushalt verbunden. Auch liegt die Fläche im Einzugsgebiet von Gewässern (nördlich verläuft der Tefentaler Bach, südlich verläuft der Niederlangenbach). Aufgrund der verhältnismäßig kleinen Flächengröße, der Topografie und der geplanten wohnbaulichen Nutzung sind hier jedoch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Aufgrund der innenbereichsorientierten Lage der Siedlungsflächen in der Raumeinheit Nr. 4, der zumeist bestehenden anthropogenen Überformungen der Böden und der oberflächennahen Grundwasserleiter ist hier hinsichtlich des Wasserhaushaltes überwiegend mit geringeren Auswirkungen zu rechnen. Die Inanspruchnahme von Infiltrationsflächen hat aufgrund der Vorbelastungen zumeist eine untergeordnete Bedeutung. Besonderheiten sind bei den Flächen F1224 – Hans-Potyka-Straße, F3016 – Morsbachtalsstraße, F3058 – Luckhauser Straße und F3111 – Trecknase hervorzuheben. Hier liegen - in jedoch sehr geringen Flächenanteilen - Bereiche mit geringen Grundwasserflurabständen vor. Durch Freihalten dieser Bereiche könnten erhebliche Umweltauswirkungen vermieden werden.

Besondere Betroffenheiten liegen im Bereich der Flächen F1028 und F1237 an der Lüttringhauser Straße vor. Die Flächen liegen mit 1,58 ha in der Wasserschutzzone III. Inwieweit die Beanspruchung durch die geplante Wohnbaufläche hier zu erheblichen Beeinträchtigungen führt und ob bestimmte Auflagen zu erfüllen sind, ist im Bebauungsplanverfahren zu klären. Dabei ist zu berücksichtigen, dass hier durch die Lage zwischen A 1 und Siedlungsrand Lüttringhausen bereits Vorbelastungen bestehen. Relevante Schadstoffbelastungen sind nicht zu erwarten.

Weitere Betroffenheiten sind im Bereich der Fläche F3058 – Luckhauser Straße zu erwarten. Der Luckhausener Bach quert hier die Fläche, östlich verläuft der Marscheider Bach. Trotz der bestehenden Vorbelastungen der Fläche sind auf Bebauungsplanebene insbesondere aufgrund der geplanten gewerblichen Nutzung Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung festzulegen. Grundsätzlich sollten die Retentionsräume der Gewässer von einer Bebauung freigehalten werden. Es sollten keine Einleitungen in besonders hochwertige Gewässerabschnitte und Quellbereiche vorgenommen werden. Eine Versickerung von Niederschlagswasser ist anzustreben.



Folgende Flächen liegen im unmittelbaren Einzugsbereich von z.T. hochwertigen Gewässern:

- F1004 - Fasanenweg (in einiger Entfernung verläuft nordöstlich der Kellershammer Siefen; südlich verläuft der Westhausener Bach mit Quellbereich; beide Gewässer münden nach kurzem Verlauf in den Eschbach),
- F1007 – Julius-Leber-Straße (südlich der Fläche verläuft Zufluss zum Linkläuer Bach),
- F1020 - Flurstraße (nördlich der Fläche verläuft ein Zufluss zum Lobach; Flursiefen),
- F1031 – Güldenwerth (unmittelbar südlich verläuft Zufluss des Güldenwerther Baches),
- F1224 – Hans-Potyka-Straße (unmittelbar nördlich verläuft der Kleebach; nord-östlich der Fläche mündet der Hardtshofer Siefen in den Kleebach.),
- F3022 – Ladestraße (südlich der Fläche verläuft der Lobach: verrohrt),
- F1240 – Singerberg / Goldenberg: südlich der Fläche verläuft der Morsbach, Lage in ca. 100 m Entfernung vom Überschwemmungsgebiet

Bei den meisten Flächen bestehen erhebliche Vorbelastungen durch aktuelle oder vorangegangene Nutzungen. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann jedoch erst im Bebauungsplanverfahren ausgeschlossen werden. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung sind zu berücksichtigen. Auch Schadstoffeinträge ins Grundwasser sind hier besonders zu prüfen.

F3016 – Morsbachtalstraße liegt als einzige Fläche unmittelbar an einem Überschwemmungsgebiet. Erhebliche Beeinträchtigungen des natürlichen Retentionsraumes des Gewässers (Morsbach) sind voraussichtlich nicht zu erwarten. Im Umfeld bestehen bereits großflächig Gewerbeflächen. Eine abschließende Beurteilung erfolgt erst im Bebauungsplanverfahren.

Weitere potenzielle Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge ins Grundwasser sind bei geplanten Siedlungserweiterungen im Bereich von Altlastenverdachtsflächen möglich. Betroffen sind die Flächen F3005 – Stockder Straße, F1028 und F1237– Lüttringhauser Straße, F3022 - Ladestraße und F3058 – Luckhauser Straße.

Zusammenfassende Bewertung

Bezogen auf das Gesamtstadtgebiet liegen im Rahmen der Siedlungserweiterung des FNP keine flächenhaften Betroffenheiten von Talsperren, Überschwemmungsgebieten und Stillgewässern vor.

Diese Aussage erfolgte bezogen auf das festgesetzte Überschwemmungsgebiet des Morsbachs und das preussische Überschwemmungsgebiet des Eschbachs. Nicht betrachtet wurden die Neuberechnungen der Überschwemmungsgebiete des Morsbachs und des Eschbachs. Bei der konkreten Einzelbetrachtung auf Bebauungsplanebene sind jedoch diese aktuellen Ergebnisse zugrunde zu legen, was dazu führen kann, dass betroffene Gebiete ggf. baulich nicht genutzt werden können.



Die Fläche F3016 - Morsbachtalstraße liegt unmittelbar am Überschwemmungsgebiet des Morsbaches und F1215 – Wolfstraße enthält randlich einen Quellbereich. Erhebliche Auswirkungen sind in diesen Bereichen nicht auszuschließen.

Insgesamt liegen rund 20,75 ha der Siedlungserweiterungsflächen im Wasserschutzgebiet der Zone III. Maßgeblichen Anteil daran haben die Flächen F1111 – Ringstraße und F1028 – Lüttringhauser Straße.

Die Betroffenheit von rund 0,6 ha an Bereichen mit geringen Grundwasserflurabständen (ohne Sonderstandort F5302) ist gesamtstädtisch betrachtet nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Wenige Flächen werden unmittelbar von Fließgewässern gequert. Bei den betroffenen Flächen sind auf Bebauungsplanebene jedoch im besonderen Maße Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erforderlich. Vor dem Hintergrund der Umsetzung dieser Anforderungen können die Grundsätze des § 1a Abs. 1 WHG, die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern (...), Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt zu vermeiden und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung zu gewährleisten, insgesamt eingehalten werden.

Weitere zahlreiche geplante Siedlungsflächen liegen im Einzugsgebiet von Fließgewässern. Hier ist auf Bebauungsplanebene konkret die Bedeutung der jeweiligen Fläche für die Wasserspeisung und Quellschüttung zu prüfen. Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen können hier z.T. erhebliche Auswirkungen vermieden werden.

Die Vorgaben des § 27 und § 28 WHG zu den Bewirtschaftungszielen für nicht künstlich oder erheblich veränderte oberirdische Gewässer hinsichtlich der Vermeidung der Verschlechterung ihres guten ökologischen und guten chemischen Zustands sowie des Erhaltes des guten ökologischen und des guten chemischen Zustandes sind einzuhalten.

Um die Ziele der WRRL zu erreichen, ist für die strukturelle Entwicklung der Gewässer ein ausreichender Korridor zur Verfügung zu stellen.

Relevante Auswirkungen sind in den Raumeinheiten Nr. 2 und Nr. 3 durch flächenhafte Versiegelungen von natürlichen Böden im Freiraum abzusehen. Dies führt zu großflächigen Verlusten von Infiltrationsflächen verbunden mit einer Verringerung der Grundwasserneubildung. Da es jedoch nicht zu Konzentrationswirkungen kommt, werden grundsätzlich die Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser gemäß § 47 WHG berücksichtigt. Eine mengenmäßige und chemische Veränderung des Zustands des Grundwassers bezogen auf das Remscheider Stadtgebiet kann vermieden werden. Insgesamt sind aufgrund der geringen Ergiebigkeit und der daraus resultierenden geringen wasserwirtschaftlichen Bedeutung des Grundwassers keine Verschlechterungen der Bewertungen gemäß WRRL zu erwarten.

In der Raumeinheit Nr. 4 liegen die meisten Überschneidungen mit Altlastenflächen bzw. Altlastenverdachtsflächen vor. Hier ist die Erforderlichkeit von Sanierungsmaßnahmen im



Rahmen des Bebauungsplanverfahrens zu prüfen, um erhebliche Auswirkungen durch Schadstoffeinträge ins Grundwasser auszuschließen.

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG Binnengewässer – insbesondere natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen - vor Beeinträchtigungen zu bewahren (...), werden insgesamt berücksichtigt.

2.1.4 Klima/Luft

Zur Ermittlung erheblich negativer Auswirkungen auf klimatische Funktionen werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Klimatope
- Klimaausgleichsräume
- Tallagen als Frischluftschneisen / für den Kaltluftabfluss
- Kuppenlagen als potenzielle Abflussgebiete von Kaltluft
- Waldflächen mit Immissions- und Klimaschutzfunktion
- Vorbelastung durch Lage an Bundes- und/oder Landesstraßen

Die tabellarische Darstellung der flächenhaften Inanspruchnahmen bezüglich der einzelnen Indikatoren ist der Tabelle 4 im Anhang 1 zu entnehmen. Z.T. werden tabellarische Darstellungen einzelner Indikatoren nicht vorgenommen. Es liegen keine Klimafachgutachten/Klimaanalysen für das Stadtgebiet vor.

Die geplante Nutzung ist die Grundlage für eine Beurteilung erheblicher Auswirkungen. Grundsätzlich ist bei geplanten Wohnbauflächen und Mischgebieten nicht von relevanten

Emissionen und Verschlechterungen der Luftqualität auszugehen, soweit mit der Planung keine maßgeblichen zusätzlichen Verkehrsbewegungen und verkehrliche Erschließungen einhergehen. Die bei einer typischen Gewerbegebietsnutzung entstehenden Immissionen in umliegenden Wohn- und Mischgebieten jedoch sind beurteilungsrelevant und können zu erheblichen Auswirkungen der lufthygienischen Situation führen. Generell sind bei der Beurteilung der Auswirkungen die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Ein Instrument zur Vermeidung von Konflikten stellt der Abstandserlass NRW dar. Die darin enthaltene Abstandsliste führt Schutzabstände für die Anwendung in Bauleitplanverfahren auf. Es ist davon auszugehen, dass erhebliche Auswirkungen durch Luftverunreinigungen bei Einhaltung der angegebenen Abstände für benachbarte Wohnbebauungen nicht entstehen. Für genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß BImSchG ist ein immissionsschutzrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung der entstehenden schädlichen Umwelteinwirkungen durchzuführen.

Durch die Siedlungsflächenentwicklung im Freiraum können bei Inanspruchnahmen wertgebender Klimatope (Wald- und Parkklima) erhebliche Umweltauswirkungen durch Veränderungen der Lebensraumfunktionen sowie ggf. Veränderungen von Luftaustauschprozessen hervorgerufen werden. Auch größere zusammenhängende



Offenlandbereiche (Freiflächenklimatope, mittlere Wertigkeit) sind aufgrund ihres Potenzials für die Kaltluftentstehung empfindlich gegenüber flächenhaften Inanspruchnahmen.

Empfindlich sind insbesondere die großräumigen Klimaausgleichsräume (innenstadtnahe größere Park- und Waldklimatope). Eine Siedlungserweiterung in diesen Bereichen ist grundsätzlich mit erheblichen Auswirkungen durch den Verlust klimarelevanter Flächen verbunden. Dies gilt auch für die hinsichtlich der Lüfterneuerung und den Luftaustausch wertgebenden Tal- und Kuppenlagen.

Weitere empfindliche Bereiche im gesamten Stadtgebiet stellen die Waldflächen mit Immissions- und Klimaschutzfunktion dar. Auch hier gilt, dass eine Inanspruchnahme der klimarelevanten Strukturen grundsätzlich mit erheblichen Auswirkungen verbunden ist.

Grundsätzlich sind Siedlungserweiterungen in Form von Gewerbeansiedlungen mit höheren und teilweise erheblichen Auswirkungen auf die Belange von Klima und Luft verbunden. Insbesondere größere Gebäudekomplexe können lokale Luftbewegungen/Windsysteme beeinflussen.

Zur Vermeidung und Verringerung von erheblichen Auswirkungen können auf Bebauungsplanebene wertgebende klimatische Bereiche wie Tallagen, Kuppenlagen und Waldflächen von einer Bebauung freigehalten sowie Anpflanzungen zur Aufwertung des Mikroklimas festgesetzt werden.

Die geplanten Siedlungsflächen sind insgesamt eingebunden in die bestehende Siedlungsstruktur, so dass durch die geplante Siedlungserweiterung keine zusätzlichen Verkehrsnetzentwicklungen erforderlich werden. Erhebliche Veränderungen der Verkehrsströme und der damit verbundenen Immissionen in den empfindlichen Wohnbereichen sind zum aktuellen Planungsstand großräumig nicht absehbar. Die großflächigen Siedlungserweiterungsflächen an den Ortsrändern von Lennep und Lüttringhausen weisen über die neue Anschlussstelle der BAB A 1 und die B 51 eine gute Verkehrsanbindung auf.

Bei Wohnbauflächenentwicklungen können bei entsprechend hochwertiger Bebauung und der Anlage von Grünflächen und Parkanlagen Aufwertungen der Wohn- sowie der Wohnumfeldfunktion erzielt werden.

Das Aufkommen zusätzlicher Verkehrsbewegungen insbesondere des motorisierten Individualverkehrs sollte in der Summe der gesamtstädtisch vorgesehenen Planungen betrachtet werden. Im Hinblick auf das Ziel der Erhaltung einer guten Luftqualität insgesamt und Vermeidung einer Verschlechterung an Belastungsschwerpunkten können alternative Verkehrskonzepte und bauliche Gestaltungen und Anordnungen für Entlastung sorgen und vorbeugend wirken. Die weitere konkrete Bauleitplanung hat in der Konkretisierung der Ausführung auf die Prognose einen wesentlichen Einfluss.

Tab. 13: Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Klima und Luft

Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Klima und Luft	
Wirkfaktoren	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">- Emissionen/Immissionen- Flächeninanspruchnahme- Nutzungsänderung- Zerschneidung/Barrieren	<ul style="list-style-type: none">- Veränderung der chemischen und/oder physikalischen Beschaffenheit der Luft- Verlust klimatisch relevanter Elemente und Strukturen- Veränderungen der Regulationsfunktionen (Luftaustauschprozesse)- Veränderung der Lebensraumfunktion

Erhebliche Auswirkungen durch Immissionen

Auf der Ebene des FNP lassen sich keine abschließenden Aussagen über erhebliche Auswirkungen durch stoffliche Immissionen treffen. In diesem Zusammenhang ist auch auf die Darstellungen des Kap. 1.2.4 zur Bestandsdarstellung zum Schutzgut Klima/Luft zu verweisen.

Erhebliche Auswirkungen durch Verlust/Inanspruchnahme wertgebender klimatischer und / oder lufthygienischer Funktionsräume/-elemente

Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe

In der Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf klimarelevante oder lufthygienische Funktionen.

Raumeinheit Nr. 2 – West

Insgesamt kommt es durch mehrere geplante Siedlungsentwicklungen in der Raumeinheit Nr. 2 zu kleinflächigen Inanspruchnahmen hochwertiger Wald- und Parkklimatope auf rund 2,5 ha (ohne Sonderstandort F5302 – Deponie Solinger Straße). Da diese Flächen aber nicht im räumlichen Bezug zueinander stehen, kommt es nicht zu konzentrierten oder großflächigen Verlusten. Die Inanspruchnahmen sind mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Demnach sind hier erhebliche Auswirkungen auf klimatische Funktionen nicht zu erwarten.

Im Bereich der Fläche F1002 Richardstraße / Arturstraße kommt es zur Inanspruchnahme einer Teilfläche eines hochwertigen Parkklimatops am Siedlungsrand Hastens. Erhebliche Umweltauswirkungen sind hier jedoch nicht zu erwarten.

Großflächige Verluste bzw. Inanspruchnahmen von Freiflächenklimatopen sind am südlichen Siedlungsrand Lüttringhausens im Bereich der Fläche F4301 Remscheider Straße zu erwarten. Der Verlust von Offenlandbereichen mit Funktion für die Kaltluftentstehung ist hier jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Im Bereich Haddenbach / Sieper Park liegt die Fläche F1215 - Wolfstraße randlich in Tallage (Kaltluftabfluss). Zusätzlich kommt es hier zur flächenhaften Inanspruchnahme eines



hochwertigen Parkklimatops am Siedlungsrand. Da eine Zerschneidung des Talraumes durch die Siedlungserweiterung jedoch nicht zu abzusehen ist, sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die im Bereich Vieringhausen (Fläche F5302 – Deponie Solinger Straße) dargestellte Waldfläche mit Immissions-, Klima- und Sichtschutzfunktion ist im Rahmen der Deponienutzung bereits verloren gegangen. Im Rahmen der geplanten Rekultivierungsnutzung sind Aufwertungen zu erwarten.

Im Bereich Papenberg südlich des Stadtzentrums kommt es durch die Inanspruchnahme eines Teils einer kleineren Waldfläche mit Immissions- und Klimaschutzfunktion durch die Fläche F3025 – Papenberger Straße nicht zu erheblichen Auswirkungen. Die Funktion der Waldfläche bleibt erhalten.

Südlich von Lüttringhausen liegt die Fläche F1121 – August-Erschloe-Straße in räumlicher Nähe zu einem Talraum mit Bedeutung für den Kaltluftabfluss. Es liegen jedoch keine flächenhaften Beanspruchungen oder Barriere-/Zerschneidungswirkungen des Talraumes vor. Dementsprechend kommt es nicht zu erheblichen Auswirkungen auf den Kaltluftabfluss.

Raumeinheit Nr. 3 – Ost

In der Raumeinheit Nr. 3 – Ost werden keine hochwertigen Wald- und Parkklimatope im Rahmen der Siedlungsentwicklung beansprucht.

Großflächige Verluste bzw. Inanspruchnahmen von Freiflächenklimatopen mittlerer Wertigkeit sind im Bereich der Flächen F1111 Ringstraße, F3107 Birgden II sowie F1114 Jammertal zu erwarten. Die Flächen stehen nicht im räumlichen Zusammenhang. Im Bereich Ringstraße ist der Verlust des Offenlandbereiches (rund 20,3 ha Freiflächenklimatope) aufgrund der flächenhaften Ausdehnung mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Im Bereich Birgden II und Jammertal sind die Inanspruchnahmen von geringerer Ausdehnung. Da hier kein Zusammenwirken mit anderen Flächen besteht, wird die Inanspruchnahme nicht als erheblich eingestuft.

Im Norden von Lennep zwischen Siedlungsrand und B 51 kommt es einzelflächenbezogen durch die Fläche F1111 – Ringstraße zu einem Verlust des dortigen Kuppenbereiches auf 16,5 ha. Dies sind rund 42 % der Kuppe (Kuppe rund 39 ha), wobei die übrigen Bereiche der Kuppe bereits bebaut sind. Demnach kommt es durch die Planung zu einem vollständigen Verlust bzw. zu einer Inanspruchnahme der Kuppe. Da die Kaltluft in diesem Bereich jedoch aufgrund der Topografie nicht dem angrenzenden Siedlungsraum zufließt, ist hier nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen.

Relevante Immissionen mit Verschlechterung der Luftqualität in umliegenden Wohngebieten sind in der Raumeinheit Nr. 3 durch die geplante gewerbliche Nutzung der Flächen F3107 – Birgden II und F3112 – Herbringhauser Straße zu erwarten. Die Flächen sind bereits als vorbelastet einzustufen.



Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Innerhalb des gesamten Siedlungsbereiches bzw. der im Zusammenhang bebauten Ortsteile kommt es zu Inanspruchnahmen von insgesamt rund 13,9 ha an hochwertigen Wald- und Parkklimatopen. Bedeutsame Flächeninanspruchnahmen liegen im Bereich der geplanten gewerblichen Flächen F3057 - Rosentalstraße, F3111 - Trecknase, F3022 – Ladestraße und im Bereich der Wohnbauflächen F1007 Julius-Leber Straße, F1235 – Friedhof Lennep, F1031 Güldenwerth und F1202 Losenbücheler Straße vor. Da diese Flächen aber nicht im räumlichen Bezug zueinander stehen, kommt es nicht zu konzentrierten oder großflächigen Verlusten. Erhebliche Auswirkungen auf das Mikroklima sind jedoch nicht auszuschließen.

Am östlichen Siedlungsrand Lenneps liegt die Fläche F1224 - Hans-Potyka-Straße an einem Tal mit Funktion für den Kaltluftabfluss. Weiterhin liegt die Fläche F3016 – Morsbachtalstraße in Tallage. Da keine unmittelbaren Überschneidungen der Flächen mit den Luftschneisen bestehen, sind jedoch keine Barriere-/Zerschneidungswirkungen und somit keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die Flächen F1240 – Singerberg / Goldenberg und F1004 - Fasanenweg kommt es randlich zu Verlusten bzw. Beeinträchtigungen von Waldflächen mit Immissions- und Klimaschutzfunktion. Da sich die Waldfunktionsflächen außerhalb der geplanten Siedlungsflächen fortsetzen, sind keine erheblichen Auswirkungen klimarelevanter Funktionen zu erwarten.

Relevante Immissionen mit Verschlechterung der Luftqualität sind in der Raumeinheit Nr. 4 innerhalb der vorbelasteten Innenbereichslagen möglich. Betroffen sind die Wohnbauflächen und Mischgebiete im nahen Umfeld der geplanten gewerbliche Flächen F3008 – Am Langen Siepen, F3016 – Morsbachtalstraße, F3022 – Ladestraße, F3057 – Rosentalstraße und F3111 – Trecknase. Die Flächen sind als vorbelastet einzustufen.

Zusammenfassende Bewertung

Summarisch betrachtet kommt es im Stadtgebiet zur Inanspruchnahme bzw. zum Verlust von rund 16,4 ha an hochwertigen Klimatopen (Wald- und Parkklima; ohne Berücksichtigung der Fläche F5302 Deponie Solinger Straße). Das sind rund 0,6 % der hochwertigen Klimatope im Stadtgebiet und ist insgesamt voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden. Einzelflächenbezogen sind z.T. erhebliche Beeinträchtigungen im Bereich der geplanten Siedlungsflächen zu erwarten. Durch Erhalt wertgebender Teilbereiche könnten erhebliche Auswirkungen z.T. vermieden oder verringert werden.

Im Bereich von Freiflächenklimatopen mittlerer Bedeutung kommt es zum Verlust von 2,2 % der gesamten Offenlandbereiche im Stadtgebiet (ohne Berücksichtigung der Fläche F5302).

Weiterhin werden durch Siedlungsentwicklungen rund 4,8 % der Kuppenlagen im Remscheider Stadtgebiet in Anspruch genommen. Bei konzentrierten Beanspruchungen eines Kuppenbereiches kann es zu erheblichen Auswirkungen auf die Klimafunktionen (Kaltluftentstehung/Kaltluftabfluss) kommen.



Siedlungsentwicklungen mit erheblichen Auswirkungen von Waldflächen mit Immissions- und/oder Klimaschutzfunktion sind insgesamt im Stadtgebiet nicht zu erwarten. Bei 4 Siedlungsflächen liegen Inanspruchnahmen vor, von denen jedoch keine als erheblich zu betrachten ist.

Die 5 Einzelflächen in Tallage mit wertgebenden klimatischen Funktionen (Frischlufztzufuhr/-abfluss) können durch barrierehafte Wirkungen innerhalb der Talräume erhebliche Auswirkungen verursachen. Dies ist jedoch nach der Einzelflächenbetrachtung nicht zu erwarten.

Insgesamt werden die Ziele des § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG bezüglich des Umweltbelanges Klima berücksichtigt. Danach sind zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes insbesondere Luft und Klima (...) zu schützen – dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen (...).

Relevante Immissionen mit Verschlechterung der Luftqualität sind bei 6 der 10 geplanten gewerblichen Nutzflächen in umliegenden Wohn- und Mischgebieten potenziell möglich. Diese sind durch die Heranziehung des Abstandserlasses im Rahmen der Bebauungsplanverfahren zu berücksichtigen und ggf. in einem nachfolgenden Immissionsschutzrechtlichen Verfahren zu behandeln.

2.1.5 Landschaft

Zur Ermittlung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen werden folgende Indikatoren berücksichtigt:

- Landschaftsschutzgebiete (LSG)
- Darstellung der Landschaftspläne: Temporäre Erhaltung
- Bereiche mit hohem Erholungswert/hohere Landschaftsbildqualität
- Grüne Aufenthaltsräume und hervorzuhebende Erholungsräume gem. STÖB
- Kuppenlagen
- Unzerschnittene Landschaftsräume
- Gliedernde und belebende Strukturen

Die tabellarische Darstellung der flächenhaften Inanspruchnahmen bezüglich der einzelnen Indikatoren ist der Tabelle 5 im Anhang 1 zu entnehmen.

Erheblich negative Auswirkungen auf die Landschaft und auf weitere Funktionen des Naturhaushaltes können insbesondere durch eine Entwicklung neuer isolierter Siedlungsflächen im Freiraum entstehen. Hier können Flächenbeanspruchungen oder Veränderungen der Oberflächengestalt Verluste wertgebender Landschaftselemente sowie qualitative Funktionsverluste von Landschaftsbildräumen hervorrufen. Von Gewerbeflächen potenziell ausgehende Lärm-, Licht- und Schadstoffemissionen können visuelle, akustische oder olfaktorische Störungen der Erlebbarkeit von Landschaftsräumen hervorrufen. Die städtebauliche Entwicklungsplanung, die durch die Novellierung des FNP eingeleitet wird, verzichtet weitgehend auf solche Maßnahmen, da einer Zersiedlung entgegengewirkt werden



soll. Vielmehr stehen der Gedanke der Innenentwicklung und eine Arrondierung der Siedlungsflächen zum Landschaftsschutz im Zentrum der Überlegungen.

Die siedlungsnahen Freiräume übernehmen besondere Funktionen für die Feierabenderholung. Verluste solcher Flächen sind grundsätzlich als negativ einzustufen. Erhebliche Auswirkungen ergeben sich durch ausgedehnte Inanspruchnahmen insbesondere in Bereichen, die nur mangelhaft mit erholungswirksamen Freiräumen versorgt sind.

Durch die topographische Situation des Stadtgebietes liegen Entwicklungsmaßnahmen vielfach in Hangbereichen. Eine Bebauung setzt dort i.d.R. eine Veränderung/Modellierung der Oberflächenform voraus, die bis hin zu einer ausgeprägten Terrassierung mit erheblich negativen visuellen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führen kann. Insbesondere Sichtbeziehungen können hier beeinträchtigt werden.

Die Flächenentwicklung, die sich auf den Freiraum bezieht, findet im Wesentlichen an den Ortsrändern statt. Dort gehen vielfach landschaftsbildwirksame Strukturen verloren und die Zugänglichkeit des Landschaftsraumes kann erschwert werden. Die überwiegende Zahl der betroffenen Flächen weist Vorbelastungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung durch angrenzende Nutzungen und Verkehrswege auf.

Durch eine Flächenentwicklung können auch positive Veränderungen für den Umweltbelang ausgelöst werden. Insbesondere über Festsetzungen in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren kann eine auch unter ökologischen Gesichtspunkten sinnvolle Ortsrandgestaltung erreicht werden. Hochwertige Ortsrandbereiche sind durch vielfältige Strukturen wie z.B. Feldgehölze, Hecken oder Obstwiesen gekennzeichnet. Als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden im Bereich betroffener Landschaftsschutzgebiete entsprechende Abpflanzungsmaßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes berücksichtigt. Die Anforderungen an solche Gestaltungsmaßnahmen steigen mit der Intensität der baulichen Nutzung und sind bei Gewerbegebieten am Siedlungsrand besonders hoch anzusetzen.

Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen werden i.d.R. im Rahmen der anschließenden Bebauungsplanverfahren festgeschrieben.

Die Entwicklung neuer Wohnsiedlungsbereiche kann dazu führen, dass der Erholungsdruck auf die Landschaftsbereiche steigt. Im Ergebnis sind insbesondere Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktion für Flora und Fauna z.B. innerhalb der NSG möglich.

Innerhalb der Siedlungsbereiche und am Siedlungsrand kann das Ortsbild durch zusätzliche Bebauung beeinträchtigt werden. Als erheblich sind die relevanten Inanspruchnahmen von wertgebenden Grünflächen, die im Rahmen des STÖB abgegrenzt werden, einzustufen.

Mögliche Belastungen der Landschaft durch von gewerblichen Vorhaben ausgehende Immissionen werden beim Umweltbelang Luft/Klima bzw. Menschen behandelt.

Über die Betrachtung der Auswirkungen auf Grundlage von flächenhaften Betroffenheiten werden auch „Fernwirkungen“ der geplanten Siedlungsflächen auf einzelne Indikatoren

berücksichtigt. Diese sind im Fall von Wohnbauflächen nicht als erheblich einzustufen. Erhebliche Auswirkungen entstehen überwiegend durch Gewerbeflächen.

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne wurde die bauliche Entwicklung auf zahlreichen Flächen bereits durch eine entsprechende Darstellung (Flächen für die temporäre Erhaltung) berücksichtigt.

Tab. 14: Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die Landschaft

Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf die Landschaft	
Wirkfaktoren	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">- Flächeninanspruchnahme- Veränderung der Oberflächenform (geomorphologisch durch Aufschüttungen oder Abgrabungen)- Veränderung des Erscheinungsbildes (z.B. Veränderung gewachsener ländlicher oder örtlicher Strukturen)- Zerschneidung/Barrieren (wie Verkehr, Lärmschutzwände)- Schall-/Lärmemissionen (z.B. Verkehr)- Gerüche/olfaktorische Reize- Stoffliche Emissionen- Lichtemissionen (Beleuchtung)	<ul style="list-style-type: none">- Verlust von Landschaftselementen (landschaftsbildprägende Strukturen/Elemente)- Beeinträchtigung durch Überprägung (Oberflächenform/Reliefgestalt, landschaftstypische Gliederung, Auflösung gewachsener Strukturen, qualitativer Funktionsverlust von Landschaftsbildräumen)- Beeinträchtigung räumlich-funktionaler Beziehungen (Einschränkung der visuellen Wahrnehmbarkeit, Blickbeziehungen, Sichtachsen, Orientierungspunkte, Leitlinien, Erreichbarkeit/Wegeverbindungen)- Störung der Erlebbarkeit und der synästhetischen Wahrnehmung (visuelle, akustische und/oder olfaktorische Störung oder Beeinträchtigung)

Erhebliche Auswirkungen auf Landschaft und Erholung

Raumeinheit Nr. 1 - Gelpe

Erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft und Erholung sind nicht zu erwarten.

Raumeinheit Nr. 2 - West

Die geplanten Siedlungsflächen liegen weit überwiegend im Verbund mit bestehenden Siedlungsbereichen. Von den Wohnsiedlungsflächen gehen i.d.R. keine erheblichen Fernwirkungen aus. Durch entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung kann voraussichtlich sichergestellt werden, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten.

Bei der Aufstellung der Landschaftspläne wurde die bauliche Entwicklung bereits durch eine entsprechende Darstellung berücksichtigt. Die Siedlungsflächen im Außenbereich (Raumeinheit Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3) liegen mit > 50 % ihrer Gesamtfläche im Bereich für die temporäre Erhaltung nach Landschaftsplan.



Lüttringhausen

Im Bereich Lüttringhausen werden durch die Siedlungserweiterungen Veränderungen der Landschaft verursacht. Erhebliche Auswirkungen beziehen sich auf einen Verlust von Flächen mit Landschaftselementen. Die wertvollen Bereiche für die landschaftsgebundene Erholung in Form der Waldgebiete bleiben im Umfeld von Lüttringhausen dauerhaft erhalten. Durch die Siedlungserweiterungsflächen F1121 - August-Erschloe-Straße sowie F4301 – Remscheider Straße gehen rund 5,3 ha Offenlandbereiche verloren, die einem Siedlungsbereich mit aktuell schon mangelnder Versorgung an erholungswirksamen Freiräumen zuzuordnen sind. Darüber hinaus liegen die Flächen anteilig im Landschaftsschutzgebiet. Relevant ist dies jedoch nur im Bereich der Fläche F4301. Hier gehen rund 2,36 ha des LSG W2.3.4 verloren. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf den Schutzzweck des LSG haben. Bei den übrigen Flächen um Lüttringhausen sieht der Landschaftsplan bereits eine temporäre Erhaltung vor.

Goldenberg

Im Bereich Goldenberg können durch die Inanspruchnahme von Flächen einzelne landschaftsbildrelevante Strukturen verloren gehen. Die Freiraumversorgung bleibt zufriedenstellend. Der Zugang zum Landschaftsraum ist weiterhin gegeben.

Hasten

An der Wolfstraße (F1215) wird ein LSG tangiert. Der Verlust einzelner Strukturen ist als nicht erheblich einzustufen.

Im Bereich Richardstraße / Arturstraße (F1002) kommt es zu einem kleinflächigen Verlust des hervorzuhebenden Erholungsraumes Hasten (STÖB). Die Funktion des weiträumigeren Erholungsraumes bleibt erhalten. Auf Bebauungsplanebene sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung wie Abpflanzungen etc. vorzusehen und eine entsprechende Eingrünung des Mischgebietes ist sicherzustellen.

Westhausen

Im Anschluss an den Siedlungsbereich Westhausen wird die Fläche F1102 zum überwiegenden Teil im LSG W2.3.4 entwickelt. Der Bereich ist im Landschaftsplan als Fläche für die temporäre Erhaltung dargestellt. Die Fläche weist eine mittlere Erholungseignung auf und grenzt an hochwertige Waldflächen. Durch die geplante bauliche Nutzung gehen Offenlandflächen auf rund 0,6 ha verloren. Die Freiraumversorgung wird insgesamt nicht beeinträchtigt.

Im südlichen Teil der Raumeinheit liegen die Flächen überwiegend in den Talbereichen der Nebengewässer des Eschbaches. An der Papenberger Straße (F3025) erfolgt eine Erweiterung eines gewerblich genutzten Bereiches. Randlich betroffen wird ein hervorzuhebender Erholungsraum gem. STÖB. Die Fläche grenzt unmittelbar an ein LSG und weist gliedernde und belebende Gehölze auf, so dass sich erhebliche anlagenbedingte Auswirkungen und weiterreichende visuelle Störwirkungen innerhalb des Landschaftsraumes ergeben. Dieser Raum kann aufgrund der bestehenden Gewerbenutzung als vorbelastet eingestuft werden. Größere zusammenhängende Wohnbauflächen liegen nicht in unmittelbarer Umgebung.



Kremenholl

Am Kremenholler Bach (F1104 - Karl-Michel-Straße) geht eine Waldfläche als Bestandteil eines hervorzuhebenden Erholungsraumes gem. STÖB verloren. Wald ist in diesem Bereich nicht stark vertreten, so dass die landschaftliche Vielfalt beeinträchtigt wird. Flächen des LSG werden nur in sehr geringem Umfang einbezogen. Die Fläche F1104 ist im Landschaftsplan als Fläche für die temporäre Erhaltung dargestellt.

Durch die städtebauliche Entwicklung werden Flächen für die siedlungsnahe Erholung in Anspruch genommen. Dabei geht kein vollständiger erholungsrelevanter Freiraum verloren. Es treten Flächenreduzierungen auf, die nicht als erhebliche Auswirkungen auf die Funktion eingestuft werden. Aufgrund der Nähe zu den Siedlungsflächen und Verkehrsachsen sind die Bereiche überwiegend als vorbelastet anzusehen.

Zur Vermeidung und Verringerung ist in nachfolgenden Verfahren sicherzustellen, dass die Zugänglichkeit zu den Erholungsräumen gegeben ist.

F5302 – Deponie Solinger Straße

Für die Fläche der Deponie an der Solinger Straße (F5302) kann davon ausgegangen werden, dass eine Nachfolgenutzung mit den Anforderungen an die Rekultivierung der Deponie in Einklang gebracht wird. Gegenüber der aktuellen Nutzung wird sich für die Landschaft eine Verbesserung einstellen. Die Flächen werden zugänglich sein und der Naherholung zur Verfügung stehen.

Bei den übrigen Flächen der Siedlungserweiterungen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft abzusehen.

Raumeinheit Nr. 3 – Ost

Lennep

Am Siedlungsrand von Lennep sind Flächenentwicklungen vorgesehen, die den landschaftlichen Freiraum berühren. Dabei handelt es sich überwiegend um Wohnbauflächen mit unterschiedlicher Ausdehnung. Diese Flächen sind im Landschaftsplan weitestgehend (> 90 %) als Flächen für die temporäre Erhaltung dargestellt.

Im Norden von Lennep zwischen Siedlungsrand und B 51 ist im Bereich Ringstraße (F1111) eine großflächige Wohnbauflächenentwicklung vorgesehen. Hier sind erhebliche Auswirkungen auf die Landschaftsfunktionen in der topographischen Situation (Kuppenlage) zu erwarten. Es geht ein rund 21 ha großer Bereich für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung verloren. Grundsätzlich schließen sich nördlich der B 51 großräumige Bereiche mit mittleren Qualitäten für die Erholung an. Diese sind durch die stark frequentierte Straße vom Siedlungsbereich abgetrennt, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung und zukünftig eine schlechte Versorgung mit Freiräumen vorliegt. Randlich angrenzende hervorzuhebende Erholungsräume des STÖB (Waldfriedhof Lennep und angrenzende Grünanlage, Grünanlage Albert-Schmidt-Allee) werden voraussichtlich stärker zur Erholungsnutzung aufgesucht, so dass dort sekundäre



Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind. Der Bereich ist als Konfliktschwerpunkt zu betrachten.

Am östlichen Siedlungsrand Lenneps werden im Bereich Hackenberg (F1113) / Jammertal (F1114) LSG-Flächen auf rund 1,9 ha beansprucht. Teilweise sind gliedernde Vegetationsstrukturen betroffen und die Flächen haben Anteil an hochwertigen Erholungsbereichen im Umfeld sowie an unzerschnittenen Landschaftsräumen (rund 1,9 ha). Erhebliche Auswirkungen liegen im Bereich Jammertal (F1114) vor, da eine gut einsehbare flächenhafte Entwicklung die erlebbare Vielfalt (Einzelhoflage im Freiraum) reduziert. Die Versorgung mit erholungswirksamen Freiräumen und deren Zugänglichkeit bleibt erhalten.

Luckhausen

Im Bereich zwischen dem nordöstlichen Siedlungsrand Lenneps und der B 51 liegt die geplante Gewerbefläche F3112 - Herbringhauser Straße. Die Landschaft in diesem Bereich ist durch die BAB A 1 sowie die bestehende gewerbliche Kulisse bereits als stark vorbelastet einzustufen. Die zu erwartenden Auswirkungen in diesem Bereich sind aufgrund der bestehenden Vorbelastungen jedoch als nicht erheblich zu bewerten.

Birgden II

Die gewerbliche Entwicklung Birgden II (F3107) führt nicht zu erheblichen Auswirkungen, da bedeutsame Vorbelastungen durch Verkehrsstrassen und angrenzende Nutzungen vorliegen.

Bergisch Born

Im Bereich Bornefeld (F1118 Tefental) ist eine Arrondierung von Wohnbauflächen vorgesehen, die das LSG betrifft. Es gehen einzelne prägende Vegetationsstrukturen verloren. Erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

Lennep

Im Innenbereich Lennep wird durch die Fläche F1235 ein hervorzuhebender Erholungsraum (Evangelischer Friedhof Lennep) des STÖB teilweise in Anspruch genommen. Dabei handelt es sich um die aktuell nicht genutzte Erweiterungsfläche im Osten des Friedhofes, die an den Rändern von strukturierenden Gehölzreihen umgeben ist. Trotz des Erhalts der Friedhofsfläche ist der anteilige Verlust als erheblich einzustufen. Ein nördlich gelegener Grüner Aufenthaltsraum (Prof. Herrmann Platz) steht als innerstädtischer Freiraum zur Verfügung.

Im Bereich Hackenberg treten durch die geplanten Wohnbauflächen keine relevanten Auswirkungen auf.

Die Fläche F1224 – Hans Potyka Straße am östlichen Siedlungsrand Lenneps ist bereits bebaut (Krankenhaus/Altenheim). Hier sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.



Die Fläche F3111 – Trecknase liegt in einem bereits stark vorbelasteten Bereich entlang von Gleisen inmitten eines großflächigen Gewerbe- und Industriebereiches. Auch hier sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Landschaft zu erwarten.

Lüttringhausen

Am südöstlichen Rand von Lüttringhausen ist auf dem Gelände einer ehemaligen Ziegelei eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehen (F1028 und F1237). Die Vorwaldstrukturen haben keine besondere Bedeutung für das Landschaftsbild.

Eine Kleingartenanlage als grüner Aufenthaltsraum geht an der Rosentalstraße (F3057) verloren. Die Freiraumversorgung für die angrenzenden Wohnbereiche wird dadurch nicht erheblich beeinträchtigt, da eine Erreichbarkeit des südlich angrenzenden NSG sowie der Landschaftsbereiche östlich der BAB A 1 gegeben ist.

Remscheid /Alt-Remscheid

Am Rand des Zentrums des Innenstadtbereiches Remscheids liegen zumeist verstreut geplante Siedlungserweiterungsflächen. Aufgrund der hohen anthropogenen Überformungen der Landschaft in diesem Bereich, sind hier keine erheblichen Beeinträchtigungen des Stadtbildes zu erwarten.

Nennenswerte Entwicklungen sind die randliche Verkleinerung des Erholungsraumes „Papenberg mit Oberlauf des Lobaches“ durch die Fläche F1020 Flurstraße. Der Verlust ist im Zusammenhang mit der Beeinträchtigung durch die Fläche F3025 aus der Raumeinheit Nr. 2 zu sehen. Bedeutende strukturierende Gehölzbestände gehen nicht verloren. Sollte die Zugänglichkeit des Bereiches von der Flurstraße gewährleistet sein, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen festzustellen.

Die Flächenentwicklung F1011 berührt einen Grünen Aufenthaltsraum (Kleingartenanlage) an der Rather Straße. Da die Gesamtanlage erhalten werden kann, liegen keine erheblichen Auswirkungen auf die Freiraumversorgung in diesem Stadtbereich vor.

Im Bereich der Fläche F1240 Singerberg / Goldenberg gehen kleinere Waldflächen mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild verloren. Trotz der Vorbelastung durch die Siedlungsrandlage ist hier mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen. Diese sind auf Bebauungsplanebene ggf. durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (Abpflanzung im Übergang zum Freiraum oder Erhalt wertgebender Gehölzstrukturen) zu relativieren.

Westhausen

Im Bereich Westhausen am südwestlichen Rand des Remscheider Stadtgebietes kommt es durch die Fläche F1004 Fasanenweg zu einer Überformung eines wertgebenden Offenlandbereiches zwischen Siedlungsrand und Wald. Dies ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes verbunden.

Weitere Flächen der Raumeinheit Nr. 4 weisen strukturierende Vegetationselemente im Stadtraum auf. Teilweise liegt auch ein direkter Anschluss an den Landschaftsraum vor.



Weitere Flächen haben aufgrund fehlender oder schlechter Zugänglichkeit zwar eine Bedeutung für das Stadtbild und die Biotopfunktion aber keine Funktion für die innerstädtische Erholung. Diese Flächen werden an dieser Stelle nicht weiter betrachtet. Die Veränderungen sind insbesondere aufgrund der Vorbelastungen im Stadtraum als nicht erheblich einzustufen.

Zusammenfassende Bewertung

Erhebliche Beeinträchtigungen durch die Darstellung der im Rahmen der Umweltprüfung zu betrachtenden FNP-Flächen ergeben sich durch den Verlust / die Inanspruchnahme von Teilen der Landschaftsschutzgebiete.

Von den insgesamt 23 Erholungsräumen (STÖB) im Remscheider Stadtgebiet mit einer Gesamtflächengröße von 328,0 ha werden rund 2,76 ha in Anspruch genommen. Dies macht rund 0,8 % der Gesamtfläche aus.

Hinsichtlich der 14 grünen Aufenthaltsräume im Siedlungsbereich kommt es zu einer randlichen Inanspruchnahme eines Aufenthaltsraumes (0,01 ha) sowie zum Verlust von rund 94 % eines Aufenthaltsraumes (Kleingärten an der Rosentalstraße).

Die Unzerschnittenen Landschaftsräume nehmen mit rund 4.155 ha ca. 55,7 % des gesamten Remscheider Stadtgebietes ein. Durch die Darstellungen der FNP-Flächen sind Flächenverluste/-inanspruchnahmen von rund 42,0 ha (1,0 %) zu erwarten.

Weiterhin kommt es insbesondere im Bereich Ringstraße zu bedeutenden Inanspruchnahmen eines Kuppenbereichs, so dass die Flächenentwicklung auch Fernwirkungen auf die Landschaft haben kann.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bezogen auf das Gesamtstadtgebiet wertgebende Räume in relativ geringem Anteil betroffen werden. Kleinflächige Beanspruchungen von Schutzgebieten führen nicht zu Auswirkungen auf das Schutzziel oder den Schutzzweck der Gebiete. Weiterhin sind > 50 % der im Außenbereich liegenden geplanten Siedlungsflächen in den Landschaftsplänen bereits mit der Darstellung zur temporären Erhaltung belegt.

Auswirkungen auf den Erlebnis- und Erholungswert der Landschaft können weitgehend vermieden werden.

Als Konfliktschwerpunkt ist der Bereich F1111 – Ringstraße einzustufen. Hier kommt es zum großflächigen Verlust wertgebender Landschafts- und Erholungsfunktionen sowie gliedernder und belebender Strukturen. Die Zugänglichkeit zu den nördlich angrenzenden Freiräumen ist durch die Barrierewirkung der B 51 erschwert, in den südlich liegenden Stadtbiotopen steigt der Erholungsdruck.

Gesamtstädtisch betrachtet wird das Ziel des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 5 BNatSchG großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume vor Zerschneidung zu bewahren, weitestgehend eingehalten (Ausnahme F1111 – Ringstraße). Darüber hinaus wird das Ziel der vorrangigen Innenentwicklung (ebenfalls § 1 Abs. 5



BNatSchG) umgesetzt. Freiräume im Siedlungsbereich bzw. siedlungsnahen Bereich werden - wie in § 1 Abs. 6 gefordert – weitestgehend erhalten.

Bezugnehmend auf die kommunalen Ziele der Stadtentwicklung ist festzustellen, dass die Einbettung Remscheids in das grüne Umfeld erhalten bleibt. Die großen und ungestörten Landschaftskomplexe bleiben weitgehend erhalten, so dass die Erholungspotenziale der Landschaft dauerhaft nutzbar sind.

2.1.6 Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Zur Ermittlung erheblich negativer Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Wohn- und Wohnumfeldfunktionen
- Vorbelastung durch Lärmimmissionen (LUA-Geräuschscreening und Lärmkartierung des LANUV)
- Altlastenverdachtsflächen
- Erholungsaspekte s. Schutzgut Landschaft

Die tabellarische Darstellung bezüglich der einzelnen Indikatoren ist der Tabelle 6 im Anhang 1 zu entnehmen.

Grundsätzlich sind Wohnbauflächenentwicklungen mit geringeren Auswirkungen verbunden als gewerbliche Entwicklungen, soweit mit der Planung keine maßgeblichen zusätzlichen Verkehrsbewegungen und verkehrliche Erschließungen einhergehen. Die höchsten Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sind demnach durch die geplanten Gewerbeflächen zu erwarten. Hier sind insbesondere Lärm- und Schadstoffemissionen möglich, die bei räumlichem Bezug zu Wohnbauflächen zu erheblichen Beeinträchtigungen hinsichtlich der menschlichen Gesundheit führen können. Dabei sind vor allem im Innenbereich die z.T. hohen Vorbelastungen der Flächen (Überschreitungen von Orientierungswerten der DIN 18005) zu berücksichtigen.

Weitere erhebliche Auswirkungen sind mit der Inanspruchnahme von Flächen mit wertgebenden Funktionen (Flächen mit Wohnfunktion und Funktion im Wohnumfeld) verbunden. Neben dem Funktionsverlust von Flächen mit einer hohen Ausgangswertigkeit können hier auch Auswirkungen durch den Verlust räumlich-funktionaler Beziehungen beispielsweise zwischen Siedlung und Landschaft hervorgerufen werden.

Bei Siedlungsentwicklungen im Freiraum können erhebliche Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft entstehen. Beeinträchtigungen der Erholungsfunktion werden beim Schutzgut Landschaft beschrieben.

Siedlungsentwicklungen im Innenbereich weisen aufgrund erhöhter Vorbelastungen durch Lärm und Luftschadstoffe (sowie Altlastenverdachtsflächen) ein erhöhtes Gefährdungspotenzial hinsichtlich gesundheitlicher Beeinträchtigungen auf. Bei der Siedlungserweiterung auf Altlastenflächen bzw. -verdachtsflächen sind zur Vermeidung und Verringerung erheblicher Beeinträchtigungen der menschlichen Gesundheit insbesondere bei der Planung von



Wohnbauflächen Sanierungsmaßnahmen auf Bebauungsplanebene festzulegen. Im Bereich von Flächen, bei denen derzeit bereits bekannt ist, dass deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, erfolgt eine Kennzeichnung im FNP gem. § 5 Abs. 3 Nr. 3 BauGB.

Mit der geplanten Siedlungsflächenentwicklung sind zumeist keine Funktionsverluste von Wohnbereichen verbunden. Verluste von Flächen mit Wohnumfeldfunktion können erhebliche Auswirkungen auf die Feierabenderholung haben.

Die geplanten Siedlungsflächen sind insgesamt eingebunden in die bestehende Siedlungsstruktur, so dass durch die geplante Siedlungserweiterung keine zusätzlichen Verkehrsnetzentwicklungen erforderlich werden. Erhebliche Veränderungen der Verkehrsströme und der damit verbundenen Immissionen in den empfindlichen Wohnbereichen sind zum aktuellen Planungsstand großräumig nicht absehbar. Die großflächigen Siedlungserweiterungsflächen an den Ortsrändern von Lennep und Lüttringhausen weisen über die neue Anschlussstelle der BAB A 1 und die B 51 eine gute Verkehrsanbindung auf.

Bei Wohnbauflächenentwicklungen können bei entsprechend hochwertiger Bebauung und der Anlage von Grünflächen und Parkanlagen Aufwertungen der Wohn- sowie der Wohnumfeldfunktion erzielt werden.

Weiterhin sind bei der Siedlungsflächenentwicklung zur Vermeidung und Verringerung Maßnahmen auf Bebauungsplanebene zu ergreifen (beispielsweise schalltechnische Maßnahmen, Abstandsregelungen, Abpflanzungen von empfindlichen Bereichen wie Wohnbebauung und Freiraum, Sanierung von Altlastenflächen).

Zusätzliches Verkehrsaufkommen im bestehenden Straßennetz ist nach den Vorschriften des BImSchG auf die Zulässigkeit und Einhaltung der Grenzwerte zu prüfen. Das Aufkommen zusätzlicher Verkehrsbewegungen insbesondere des motorisierten Individualverkehrs sollte in der Summe der gesamtstädtisch vorgesehenen Planungen betrachtet werden. Im Hinblick auf das Ziel der Erhaltung ruhiger Gebiete und Vermeidung einer zusätzlichen Verlärmung und Verschlechterung an Belastungsschwerpunkten können alternative Verkehrskonzepte und bauliche Gestaltungen und Anordnungen für Entlastung sorgen und vorbeugend wirken. Die weitere konkrete Bauleitplanung hat in der Konkretisierung der Ausführung auf die Prognose einen wesentlichen Einfluss.

Tab. 15: Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	
Wirkfaktoren	Auswirkungen
<ul style="list-style-type: none">- Schadstoffemissionen- Flächeninanspruchnahme- Schallemissionen (z.B. Verkehr)- Gerüche/olfaktorische Reize- Erschütterungen- Lichtemissionen- Veränderung lokalklimatischer Verhältnisse (Wärmeabstrahlung, Barrieren von Frisch-/Kaltluftbahnen)- Veränderung des Erscheinungsbildes- Zerschneidung/Barrieren (wie Verkehr, Lärmschutzwände)	<ul style="list-style-type: none">- Gesundheitliche Beeinträchtigungen (Wohlbefinden, Gesundheit, Störung von Schlaf und Entspannung, Stress, Reizungen)- Zerstörung und Funktionsverlust von Wohnbereich, Wohnumfeld und Erholungsflächen- Störung der Erleb-/Nutzbarkeit (visuelle, akustische und/oder olfaktorische Störung von Ortsbildern/Erholungsgebieten)- Verschlechterung des Lokal-/Bioklimas- Beeinträchtigung räumlich-funktionaler Beziehungen (Trennung von Wohnbereichen und Erholungslandschaften durch Unterbrechung von Wegebeziehungen, Verschlechterung der Erreichbarkeit und Nutzbarkeit von Freiflächen, Beeinträchtigung von Blickbeziehungen bzw. Sichtachsen und damit des Erholungswertes)

Erhebliche Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

Auswirkungen auf den Menschen durch Schallimmissionen lassen sich auf der Ebene des FNP nicht abschließend bewerten. Für eine erste Einschätzung der Vorbelastung kann das Geräuschscreening des LUA und die Lärmkartierung des LANUV herangezogen werden (vgl. auch Anhang 1). Die konkreten Auswirkungen auf das Schutzgut werden in den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren i.d.R. auf der Grundlage einer schalltechnischen Untersuchung ermittelt.

Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe

In der Raumeinheit Nr. 1 sind im Bereich der hier befindlichen Fläche F1234 – Westen keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Raumeinheit Nr. 2 – West

In der Raumeinheit Nr. 2 überwiegt die Anzahl an geplanten Wohnbauflächen gegenüber gewerblichen Flächen. Die Flächen liegen über die gesamte Raumeinheit verteilt zumeist im Übergang von Siedlung und Freiraum. Alle Wohnbauflächen haben eine mittlere bis hohe oder hohe Bedeutung im Wohnumfeld. Darüber hinaus liegen in nahezu allen Flächen Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm und / oder Industrie-/ und Gewerbelärm vor (s. Tab.



6, Anhang 1). Da die Flächen zumeist nicht im räumlichen Zusammenhang stehen und die umliegenden Freiräume weiterhin die Wohnumfeldfunktion übernehmen können, sind im Bereich der geplanten Wohnbauflächen überwiegend keine erheblichen Auswirkungen mit dem Verlust der Wohnumfeldfunktion verbunden. Es wird davon ausgegangen, dass zur Vermeidung und Verringerung im Bebauungsplanverfahren eine Eingrünung der Wohnbauflächen sowie Abpflanzungen im Übergang zum Freiraum festgesetzt werden.

Die geplante Gewerbefläche in der Raumeinheit Nr. 2 F3025 – Papenberger Straße führt nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die Wohn- und Wohnumfeldfunktion.

Im Bereich des Sondergebietes F4301 – Remscheider Straße sind erhebliche Auswirkungen durch den großflächigen Verlust einer Fläche mit Wohnumfeldfunktion zu erwarten. Die umliegenden Bereiche übernehmen jedoch weiterhin Wohnumfeldfunktionen. Da hier die Erweiterung der Stiftung Tannenhof vorgesehen ist, sind Verluste von Flächen mit Wohnfunktion nicht vorgesehen. Die Fläche ist durch die Lage an der Remscheider Straße hinsichtlich des Verkehrslärms vorbelastet.

Durch das Wohn- und Mischgebiet F1002 Richardstraße / Arturstraße kommt es zum Verlust einer Fläche mit Wohnumfeldfunktion sowie mit Funktion für die Feierabenderholung. Diese ist aber in den westlich angrenzenden Bereichen weiterhin möglich.

F5302 – Deponie Solinger Straße

Als Deponie ist die Fläche F5302 auch als Altlastenfläche eingestuft. Im Rahmen der geplanten Rekultivierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass das Gefährdungspotenzial der Fläche verringert wird. Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit werden vermieden.

Raumeinheit Nr. 3 – Ost

Die in der Raumeinheit Nr. 3 geplanten Siedlungsflächen sind zu zwei Drittel Wohnbauflächen. Diese liegen im Übergang von Siedlung und Freiraum. Die geplanten Wohnbauflächen haben eine hohe Funktion für das Wohnumfeld (Feierabenderholung). In den meisten Fällen liegen Vorbelastungen durch Straßenverkehrslärm vor. Da die Flächen nicht im räumlichen Zusammenhang stehen und die umliegenden Freiräume weiterhin eine Funktion für die Feierabenderholung übernehmen, sind jedoch mit Ausnahme der Fläche F1111 – Ringstraße keine erheblichen Auswirkungen mit dem Verlust der Wohnumfeldfunktion verbunden. Es ist davon auszugehen, dass zur Vermeidung und Verringerung die Wohnbauflächen eingegrünt werden und im Übergang zum Freiraum eine Abpflanzung vorgenommen wird.

Im Bereich der Fläche F1111 – Ringstraße sind erhebliche Auswirkungen durch den Verlust einer weiträumigen Fläche mit hoher Wohnumfeldfunktion zu erwarten. Die Fläche dient insbesondere den südlich angrenzenden Siedlungsbereichen als Gebiet für die Feierabenderholung (siedlungsnaher Freiraum). Durch die Lage an der B 51 ist der Zugang zu den nördlich angrenzenden Freiflächen erschwert und es liegen Vorbelastungen durch Emissionen des Straßenverkehrs vor. Der Bereich ist als Konfliktschwerpunkt einzustufen.

Weiterhin liegt die für die gewerbliche Nutzung vorgesehene Fläche F3107 – Birgden II in der Raumeinheit Nr. 3. Hier liegen hohe Vorbelastungen durch Industrie-/Gewerbelärm sowie durch



Straßenverkehrslärm vor. Die üblicherweise mit einer gewerbegebietstypischen Nutzung einhergehenden zusätzlichen Lärm- und Schadstoffimmissionen können in den hier angrenzenden Mischgebieten erhebliche Umweltauswirkungen hervorrufen.

Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile

In der Raumeinheit Nr. 4 liegen aufgrund der innenbereichsorientierten Lage deutliche Vorbelastungen durch Verkehrs- sowie Industrie- und Gewerbelärm vor. Weiterhin sind in der Raumeinheit Nr. 4 die meisten Altlastenverdachtsflächen zu verzeichnen. Diese liegen im Bereich der Flächen F1028 – Lüttringhauser Straße, F3005 – Stockder Straße und F3022 – Ladestraße und F3058 – Luckhauser Straße. Hier liegt ein hohes Gefährdungspotenzial vor, das insbesondere bei den geplanten Wohnbauflächen unter dem Aspekt der Vermeidung und Verringerung zu berücksichtigen ist.

Flächen mit Wohnfunktion sind durch die geplante Siedlungsfläche F1028 – Lüttringhausen, und F1224 Hans-Potyka Straße betroffen. Dabei ist auf Bebauungsplanebene zu prüfen, ob tatsächlich eine Überplanung von Wohnbebauung vorgesehen ist. Es ist davon auszugehen, dass die Wohnfunktion erhalten und z.T. durch hochwertige Wohnbebauung ergänzt wird. Erhebliche Auswirkungen sind zum aktuellen Planungsstand nicht abschätzbar.

Die geplanten Wohnbauflächen, die den größten Anteil an der Raumeinheit Nr. 4 ausmachen, verteilen sich über das gesamte Stadtgebiet. Der überwiegende Teil der Flächen hat eine mittlere bis hohe oder hohe Bedeutung im Wohnumfeld. Da die Flächen jedoch nicht konzentriert liegen, die Vorbelastungen hoch sind und die umliegenden Freiräume zumeist die Wohnumfeldfunktion übernehmen können, sind nur im Bereich der Flächen F1004 – Fasanenweg sowie F1007 - Julius-Leber-Straße erhebliche Auswirkungen durch den Verlust von Flächen mit hochwertiger Funktion für das Wohnumfeld zu erwarten. Im Bereich Westhausen (Fasanenweg) ist aufgrund der großflächigen Beanspruchung von erheblichen Auswirkungen auszugehen. Im Bereich Julius-Leber-Straße geht eine isoliert liegende Fläche mit Wohnumfeldfunktion verloren. Ausweichräume stehen in unmittelbarer Nähe nicht zur Verfügung. Auch hier sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten.

Die 8 geplanten Gewerbeflächen der Raumeinheit Nr. 4 haben größtenteils keine Wohn- und / oder Wohnumfeldfunktion. Diesbezüglich sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Gewerbeflächen liegen in Bereichen hoher Vorbelastungen durch Industrie-/Gewerbelärm sowie durch Straßenverkehrslärm. Die bei einer gewerbegebietstypischen Nutzung zu erwartenden zusätzlichen Lärm- und Schadstoffemissionen können bei angrenzenden Misch- oder Wohngebieten erhebliche Auswirkungen hervorrufen. Dies betrifft in der Raumeinheit Nr. 4 die Flächen F3008 – Am Langen Siepen, F3016 – Morsbachtalstraße, F3022 – Ladestraße, F3057 – Rosentalstraße und F3111 – Trecknase. Bei den übrigen geplanten Gewerbeflächen sind keine erheblichen Auswirkungen durch Immissionen zu erwarten.



Zusammenfassende Bewertung

Insgesamt ist festzuhalten, dass durch die geplante Siedlungsflächenentwicklung im Gesamtstadtgebiet Flächen mit hochwertiger Wohnumfeldfunktion flächenhaft beansprucht werden. Die häufigsten Beanspruchungen sind in den Raumeinheiten Nr. 2 und Nr. 3 in den Übergangsbereichen von Siedlung und Freiraum zu verzeichnen. Da die Flächen größtenteils nicht im räumlichen Zusammenhang stehen und die umliegenden Freiräume zumeist weiterhin die Wohnumfeldfunktion übernehmen können, sind überwiegend keine erheblichen Auswirkungen mit dem Verlust der Wohnumfeldfunktion verbunden.

Insgesamt liegen nur wenige geplante Siedlungsflächen im Bereich bestehender Wohnbebauung. Ob eine tatsächliche Inanspruchnahme dieser Teilflächen vorgesehen ist, kann erst auf Bebauungsplanebene abschließend geklärt werden.

Altlastenflächen liegen zum Großteil in der Raumeinheit Nr. 4. Hier liegen auch die höchsten Belastungen durch Industrie-/ und Gewerbe sowie Straßenverkehr vor. Es besteht ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für den Menschen. Insbesondere bei geplanten Wohnbauflächen sind in diesen Bereichen Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen vorzusehen. Auf Ebene der Bebauungsplanverfahren sind ggf. Altlastenuntersuchungen durchzuführen. Es können Sanierungsmaßnahmen erforderlich werden.

Die geplanten Gewerbeflächen der Raumeinheit Nr. 4 sind am häufigsten mit erheblichen Beeinträchtigungen verbunden. Diese beziehen sich auf Lärm- und Schadstoffimmissionen, die von den geplanten GE-Nutzungen ausgehend in umliegende Wohn- und Mischgebiete eingetragen werden. Aufgrund der zumeist bestehenden hohen Vorbelastungen im innerstädtischen Bereich sind hier zusätzliche Immissionen zu erwarten.

Ein Instrument zur Vermeidung von Konflikten zwischen gewerblichen/industriellen Nutzungen und Wohnbebauung stellt der Abstandserlass NRW dar. Die hier enthaltene Abstandsliste führt Schutzabstände für die Anwendung in Bauleitplanverfahren auf. Es ist davon auszugehen, dass bei Einhaltung der angegebenen Abstände erhebliche Auswirkungen durch Geräusche bei benachbarter Wohnbebauung nicht entstehen. Für genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß BImSchG ist ein immissionsschutzrechtliches Verfahren unter Berücksichtigung der entstehenden schädlichen Umwelteinwirkungen durchzuführen.

Ein Konfliktschwerpunkt liegt im Bereich Ringstraße. Es sind erhebliche Auswirkungen durch den Verlust weiträumiger Flächen mit hoher Wohnumfeldfunktion sowie durch die Erschwerung der Zugänglichkeit zu umliegenden Freiräumen zu erwarten.

2.1.7 Kultur- und sonstige Sachgüter

Zur Ermittlung erheblich negativer Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter werden folgende Indikatoren herangezogen:

- Bau- und Bodendenkmäler
- Geowissenschaftlich schutzwürdige Objekte
- Stadt-/Ortsbilder mit historischer Bedeutung

- Kulturhistorische Landschaften, Relikte bäuerlicher Kulturlandschaft

Eine tabellarische Darstellung von Betroffenheiten der genannten Indikatoren erfolgt nicht. Die Auswirkungen werden verbal beschrieben.

Durch die zahlreichen Siedlungsentwicklungen im Innenbereich können potenziell erhebliche Auswirkungen auf historische Ortsbilder sowie einzelne Baudenkmäler oder Denkmalensembles durch visuelle oder akustische Störungen, Trennung von funktionalen Einheiten, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen, Verschlechterung der Erreichbarkeit entstehen.

Insgesamt sind Siedlungsentwicklungen in Form von Gewerbeflächen mit höheren Auswirkungen auf Kulturgüter verbunden als beispielsweise Wohnbauflächen.

Bei Siedlungsentwicklungen im Freiraum können erheblich negative Auswirkungen durch flächenhafte Inanspruchnahmen von Bodendenkmälern entstehen. Dies ist grundsätzlich mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden.

Weitere relevante Kulturgüter im Außenbereich stellen die geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte dar. Flächenhafte Inanspruchnahmen sowie Störungen der Erleb-/Nutzbarkeit sind hier ebenfalls grundsätzlich mit erheblichen Auswirkungen verbunden.

Die Inanspruchnahmen, Störungen der Erlebbarkeit, die visuellen oder akustischen Störungen von bedeutsamen Kulturlandschaften oder Relikten bäuerlicher Kulturlandschaften können ebenfalls zu erheblichen Auswirkungen führen. Dabei sind auch ggf. Auftretende Fernwirkungen zu berücksichtigen.

Durch Maßnahmen wie den grundsätzlichen Erhalt und Schutz von Kulturgütern und die Einhaltung von größtmöglichen Abständen zu Kulturgütern aus Gründen der Standfestigkeit sowie des Immissions- und Erschütterungsschutzes können erheblich negative Auswirkung vermieden oder verringert werden. Die Maßnahmen sind auf Bebauungsebene festzulegen.

Tab. 16: Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren und deren Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme
- Stoffliche Emissionen
- Erschütterungen (Baumaschinen, Verkehr)
- Veränderung des Wasserhaushaltes
- Schall-/Lärmemissionen
- Veränderung des Erscheinungsbildes
- Zerschneidung/Barrieren

Auswirkungen

- Zerstörung und/oder Funktionsverlust
- Material-/Substanzschäden
- Störung der Erleb-/Nutzbarkeit (Visuelle Störung von Kulturdenkmälern oder Kulturlandschaften durch Baukörper; akustische Störung der Erlebbarkeit, Trennung von Ensembles und funktionalen Einheiten, Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen/Sichtachsen, Verschlechterung der Erreichbarkeit/Nutzbarkeit)



Erhebliche Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter

Raumeinheit Nr. 1 - Gelpe

Im Bereich Westen im Umfeld der Fläche F1234 - Westen liegen mehrere Baudenkmäler. Auswirkungen sind hier durch die geplante Umnutzung der Fläche jedoch nicht zu erwarten.

Raumeinheit Nr. 2 – West

Die geplanten Siedlungsflächen F1123 – Remscheider Straße II sowie F1002 Richardstraße / Arturstraße und F4301 liegen im näheren Umfeld von Baudenkmälern. Durch die geplanten Wohn- und Mischgebietsfläche sind hier jedoch keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Eine weitere Siedlungsfläche liegt in der näheren Umgebung der kulturhistorischen Landschaft im NSG W2.2.1. Es handelt sich um die Fläche F4301 – Remscheider Straße. Hier sind aufgrund der Flächengröße erhebliche Auswirkungen auf den empfindlichen Raum möglich. Durch Maßnahmen wie den Erhalt von Sicht- und Funktionsbeziehungen, Abpflanzung im Bereich starker Störungen können potenzielle Beeinträchtigungen vermieden oder verringert werden.

Das LSG W2.3.4 – Hochflächen Buscher Hof, Hohenhagen und Westhausen beinhaltet zahlreiche charakteristische Landschaftselemente der Kulturlandschaft der Hochflächen des Bergischen Landes. Die Flächen F1102 – Südlich von Bodelschwingh sowie F4301 Remscheider Straße liegen mit insgesamt rund 2,9 ha (2,8 %) in diesem LSG. Insbesondere durch die gewerbliche Flächen kann es hier in der Summe zu erheblichen Auswirkungen auf die Kulturlandschaft (Störung der Erlebbarkeit durch Störreize, Störung von Sicht- und Funktionsbeziehungen, Verlust / Beeinträchtigung einer wertgebenden Kulturlandschaft) kommen. Es liegen zum Großteil bereits Darstellungen zur temporären Erhaltung im Landschaftsplan vor.

Raumeinheit Nr. 3 - Ost

Bis auf die Fläche F3112 – Herbringhauser Straße liegen in der Raumeinheit Nr. 3 alle Flächen der Siedlungsentwicklung randlich im LSG O2.3.1- Remscheid Ost. Insgesamt kommt es hier zu einer Inanspruchnahme von rund 6,3 ha (rund 0,3 %) einer kulturhistorisch bedeutsamen Landschaft. Dies ist summarisch betrachtet nicht mit erheblichen Auswirkungen verbunden. Durch Maßnahmen wie Abpflanzungen im Übergang zum Landschaftsraum sowie durch Freihaltung wertgebenden Teilbereiche von einer Bebauung können erhebliche Auswirkungen nur z.T. vermieden und verringert werden. Es ist zu berücksichtigen, dass die Bereiche zum überwiegenden Teil bereits für die temporäre Erhaltung im Landschaftsplan vorgesehen sind.

Die Fläche F1118 – Tefental liegt im Umfeld des NSG O2.2.5 – Dörpetal und Seitentäler, das u.a. der Erhaltung der Heckenstrukturen und Raine als Biotopvernetzungselemente sowie landschaftsbildprägendes Element der bäuerlichen Kulturlandschaft dient. Ein direkter Bezug der Fläche F1118 – Tefental zum NSG besteht nicht, so dass hier keine Auswirkungen auf den Schutzzweck zu erwarten sind.



Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile:

Hohenhagen

Im Bereich Hohenhagen soll im Zusammenhang mit weiteren Gewerbebereichen ein gewerblicher Standort auf der Fläche F3029 – Hohenhagener Straße entwickelt werden. Die Fläche liegt unmittelbar am geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekt GK-4809-006 (LANUV) - Holzer Klippen mit geomorphologischer Besonderheit. Aufgrund der bereits bestehenden hohen Vorbelastungen durch die gewerbliche Kulisse ist hier jedoch nicht mit zusätzlichen erheblichen Auswirkungen auf das Objekt zu rechnen.

Lennep

Im Bereich Lennep liegt die Fläche F1235 – Friedhof Lennep unmittelbar am historischen Ortskern (Altstadtbereich). Durch die Errichtung von Wohnbebauung auf der bisher dem Friedhof zuzuordnenden Fläche ist jedoch nicht mit erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Auch Auswirkungen auf die im Stadtkern von Lennep ausgewiesenen zahlreichen Baudenkmäler im näheren Umfeld der Fläche sind aufgrund fehlender Sicht- und Funktionsbeziehungen nicht zu erwarten.

Morsbachtal/Gelpe

Die Fläche F3016 – Morsbachtal liegt in unmittelbarer Nähe zahlreicher Kulturgüter. Es liegen im näheren Umfeld der Fläche (0-100 m Entfernung) 5 Baudenkmäler. Darüber hinaus liegt der Bereich des Bodendenkmals „Clemenshammer“ unweit von der geplanten Gewerbefläche. Erhebliche Auswirkungen auf die Denkmäler im Umfeld durch die gewerbliche Kulisse sind möglich. Die Vorbelastung durch umliegende Gewerbeflächen ist hier jedoch bereits hoch. Weiterhin grenzt die Fläche unmittelbar an das NSG G2.2.1 – Gelpe-Saalbach, das als kulturhistorische Landschaft gilt. Erhebliche visuelle Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Abpflanzungsmaßnahmen zu vermeiden.

Die Fläche F1240 – Singerberg / Goldenberg weist in einer Entfernung von rund 100 m 3 Baudenkmäler auf. Durch die geplante Wohnbaufläche sind jedoch keine erheblichen visuellen oder sonstigen Auswirkungen auf die Denkmäler zu erwarten.

Birgden

Zahlreiche Baudenkmäler liegen in der Raumeinheit Nr. 4 im näheren Umfeld von Flächen der Siedlungsentwicklung. Potenzielle Auswirkungen sind jedoch nur im Umfeld der Gewerbefläche F3111 – Trecknase möglich. Der Bereich Trecknase ist durch die Lage am Gleisbereich sowie die umgebende gewerbliche Kulisse bereits erheblich vorbelastet. Erhebliche Auswirkungen sind demnach nicht zu erwarten. Dies gilt auch für die im Bereich der Fläche F3111 – Trecknase liegenden Relikte bäuerlicher Kulturlandschaft (nahe gelegenes NSG O2.2.2).

Zusammenfassende Bewertung

Durch die geplanten Siedlungsentwicklungen im Stadtgebiet kommt es nur zu wenigen unmittelbaren Betroffenheiten von Kulturgütern. Es liegen keine direkten Inanspruchnahmen im Bereich von geologisch schutzwürdigen Objekten, Baudenkmalern oder historischen Ortskernen vor. Dies gilt nach bisherigem Kenntnisstand auch für die in den Landschaftsplänen benannten Bodendenkmäler.

Zahlreiche Kulturgüter liegen im Umfeld von für die Siedlungsentwicklung vorgesehenen Flächen. In Einzelfällen sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die aber i.d.R. durch entsprechende Maßnahmen vermieden oder verringert werden können.

Insgesamt werden gesamtstädtisch betrachtet die Grundsätze des § 1 Denkmalschutzgesetz (DSchG) Nordrhein-Westfalen berücksichtigt. Ziel ist eine Erhaltung und Nutzung der Denkmäler und Denkmalbereiche sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung.

In der Raumeinheit Nr. 2 werden kulturhistorische Landschaften bzw. Relikte bäuerlicher Kulturlandschaften durch visuelle Fernwirkungen beeinträchtigt. Direkte Inanspruchnahmen von Kulturlandschaften (LSG O2.3.1) liegen auf 6,34 ha in der Raumeinheit Nr. 3 vor. Hier sind erhebliche Beeinträchtigungen anzunehmen, die jedoch auf Bebauungsplanebene durch Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung voraussichtlich auf ein unerhebliches Maß reduziert werden können.

Konzentrationswirkungen und damit verbundene Konfliktschwerpunkte liegen nicht vor.

Insgesamt wird dem Ziel des § 1 Abs. 4 Nr. 1 BNatSchG Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften, auch mit ihren Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern, vor (...) Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren, entsprochen.

Die bezüglich der Sachgüter (gesellschaftliche Werte) wesentlichen land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen (Böden mit besonderer natürlicher Bodenfruchtbarkeit) werden im Zusammenhang mit dem Umweltbelang Boden behandelt. Auswirkungen auf herausragende sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar.

2.1.8 Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Für die Flächen F1102 sowie die Flächen F3016 und F1234 wird in drei FFH-Vorprüfungen die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ (DE 4808-301) und „Gelpe und Saalbach“ (4709-303) geprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen dieser FFH-Gebiete können aufgrund der zu erwartenden Projektwirkungen bereits im Rahmen der FFH-Vorprüfung ausgeschlossen werden.

Die Auswirkungen der Fläche F3058 auf das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ (4709-301) auf Wuppertaler Gebiet wird in einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung geprüft. Erhebliche Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele werden voraussichtlich nicht auftreten.



2.1.9 Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes

Die Einbeziehung der Wechselwirkungen in die Umweltprüfung ist Bestandteil der gesetzlichen Bestimmungen des § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB. Dieser integrative / belangübergreifende Ansatz dient der Ergänzung des im Einzelfall unzureichenden sektoralen Ansatzes. Innerhalb der einzelnen Beschreibungen der Umweltbelange erfolgt durchgehend die Darstellung der bedeutenden Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes. An dieser Stelle wird deshalb lediglich auf die durch Wechselwirkungen besonders stark geprägten Gewässer- und Talbereiche verwiesen.

Über die direkten Auswirkungen der Planungen auf die jeweiligen Umweltbelange hinaus sind auch die daraus resultierenden Auswirkungen auf Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern herauszuarbeiten. Diese Art Folgeauswirkung kann entstehen, wenn sich im Zuge von Wirkungsketten Auswirkungen von einem Schutzgut auf weitere Schutzgüter umweltschädigend fortpflanzen.

Die Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden nicht separat beschrieben. Die Folgeauswirkungen werden im Zusammenhang mit den jeweils betroffenen Umweltbelangen in den vorangegangenen Kapiteln behandelt. Besonders hinzuweisen ist auf die Beschreibung der dargestellten Konfliktschwerpunkte, in denen auf die jeweils betroffenen Belange unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen eingegangen wird.

3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nicht-Durchführung der Planung (Status quo)

Bei Nichtdurchführung der Planung, d.h. bei Nichtrealisierung der im Rahmen der FNP-Novellierung geplanten Siedlungsflächenentwicklungen, sind für die Beurteilung des Umweltzustandes die Darstellungen des rechtwirksamen FNP von 1993 zu Grunde zu legen. Durch diese Betrachtung im Sinne der „Nullvariante“ ergibt sich ein Vergleichsmaßstab für die Bewertung der zum aktuellen Planungsstand ermittelten Umweltauswirkungen.

3.1 Reserveflächen des wirksamen FNP

Die Darstellungen des wirksamen FNP wurden in der Vergangenheit nicht vollständig ausgeschöpft. Ungenutzte Wohnbaureserven (Wohn- und Mischgebiete) liegen mit einer Fläche von ca. 30 ha vor. Dabei sind Baulücken nicht berücksichtigt. Von diesen Flächen sind ca. 9,08 ha als erst langfristig verfügbar einzustufen.

Dies liegt im Wesentlichen an der Angleichung der Darstellungen an den bereits vorhandenen baulichen Bestand vor Ort. Eine auf den FNP 2010 bezogene Fortschreibung der Gewerbereserven zum 01.01.2010 hat etwa 62 ha Flächen ergeben, von denen ca. 31 ha als sofort bis langfristig verfügbar eingeschätzt werden. Gemäß der vorliegenden gutachterlichen Einschätzung sind hiervon nicht alle Reserven anrechenbar. Insgesamt ergibt sich ein Niveau gewerblicher Bedarfsdeckungspotenziale bis 2015, welches sich in den Rahmen der Prognosewerte (40-45 ha unter Berücksichtigung der aktuellen konjunkturellen Lage bis zum Jahr 2016) fügt.

Gewerbereserven enthält der wirksame FNP in einem Umfang von ca. 67 ha. Davon sind ca. 30 ha nicht verfügbar. Nur ein geringer Flächenanteil steht sofort zur Verfügung. Die Nutzung dieser Reserveflächen würde in bestimmten wertgebenden Bereichen zu erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen führen. Insgesamt sind mit ca. 563 ha jedoch deutlich weniger gewerbliche Bauflächen im FNP 2010 vorgesehen, als Gewerbe- und Industriegebiete im FNP 93 vorhanden sind.

Von den Flächenreserven werden für die wohnbauliche und die gewerbliche Nutzung wesentliche Anteile in den FNP-Entwurf übernommen. In der Umweltprüfung werden dabei Flächen mit verbindlichem Planungsrecht nach § 30 und § 34 BauGB nicht berücksichtigt.

3.2 Aufgegebene Darstellungen

Einzelne Flächen werden in den FNP-Entwurf nicht mehr übernommen. Die Tabellen geben eine Übersicht über die Flächengröße und Lage der im FNP-Entwurf nicht mehr berücksichtigten Darstellungen. Von den Gewerbedarstellungen werden einzelne Flächen im FNP-Entwurf als Wohnbauflächen bzw. Mischgebiete dargestellt.

Tab. 17: Aufgegebene Wohnbauflächendarstellungen

Nr.	Lage	Fläche (ha)
1	Bornstal	0,23
2	Fasanenweg	1,00
3	Fürberg	1,00
4	Küppelstein	0,40
5	Lobachstrasse	0,84
6	Morsbach	0,31
7	Durchsholz	0,38
8	Remscheider Straße	0,36
	Summe	4,52

Tab. 18: Aufgegebene Gewerbedarstellungen

Nr.	Lage	Fläche (ha)
1	Baumschulenweg	1,86*
2	Büchen	1,18
3	Hastener Straße	0,64
4	Losenbüchel	1,62*
5	Morsbachtalstraße	0,73
6	Wolfstraße	0,51*
7	Ehringhausen	1,75*
8	westl. Ueberfeld	0,76
9	Clemenshammer	0,52
10	Neuplatz	1,14
11	östl. Garschager Heide	1,40
12	Stursberg I	0,22*
	Summe	12,33

* Im FNP-Entwurf als Wohnbauflächen/Mischgebiet dargestellt



Durch die Aufgabe bzw. Änderung der städtebaulichen Nutzung können einzelne erhebliche Umweltauswirkungen vermieden bzw. verringert werden. Dabei können Bereiche mit Bedeutung für die Belange des Umweltschutzes vor zusätzlichen negativen Veränderungen geschützt werden. Nachfolgend werden die auf der Grundlage des FNP-Entwurfes voraussichtlich wegfallenden Auswirkungen dargelegt:

Wohnen

Im Bereich der aufgegebenen Flächen kann davon ausgegangen werden, dass die aktuellen Nutzungsverhältnisse und Funktionen für den Naturhaushalt und das Wohnumfeld beibehalten werden können. Der FNP-Entwurf stellt für die Bereiche überwiegend Flächen für die Landwirtschaft, Wald oder Grünflächen dar.

Relevante Verringerungen der Umweltauswirkungen:

- Fasanenweg (Nr. 2) und Durchsholz (Nr. 7): Wegfall Inanspruchnahme/Beeinträchtigung eines Teils einer Biotopkatasterfläche,
- Küppelstein (Nr. 4): Wegfall Beeinträchtigung durch randliche Lage am FFH-Gebiet/NSG,
- Fürberg (Nr. 3): Wegfall Inanspruchnahme eines Teils einer Biotopkatasterfläche im Innenbereich.

Gewerbeflächen

Für aufgegebene gewerbliche Bauflächen werden im FNP-Entwurf verschiedene Darstellungen vorgesehen. Teilweise werden Wohnbauflächen oder Mischgebiete (mit Schwerpunkt Wohnen) dargestellt, so dass sich daraus eine Verringerung von relevanten negativen Umweltauswirkungen ableiten lässt. Uneingeschränkt positiv ist die Herausnahme von Bereichen aus der Flächenkulisse der Bauflächen/Baugebiete und die Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft, Wald oder Grünfläche.

Relevante Verringerungen der Umweltauswirkungen:

- Morsbachtalstraße (Nr. 5), Bornefelder Straße (Nr. 9), Neuplatz (Nr. 11) und östl. Garschager Heide: Wegfall Inanspruchnahme/Beeinträchtigung im unmittelbaren Umfeld von NSG,
- Hastener Straße (Nr. 3), Morsbachtalstraße (Nr. 5), Clemenshammer (Nr. 10), Neuplatz (Nr. 11): Wegfall Inanspruchnahme/Beeinträchtigung innerhalb bzw. im unmittelbaren Umfeld eines Überschwemmungsgebietes,
- Büchen (Nr.2), Hastener Straße (Nr. 3): Wegfall Inanspruchnahme/Beeinträchtigung eines Teils einer Biotopkatasterfläche,
- Östlich Garschager Heide (Nr. 12): Wegfall Inanspruchnahme innerhalb eines WSG.

Hervorzuheben sind dabei Flächen, die innerhalb der Talräume festgesetzte Überschwemmungsgebiete berühren oder unmittelbar an solche angrenzen. In den



Talbereichen liegen i.d.R. sehr hohe Entwicklungspotenziale für den Naturhaushalt, so dass durch eine Flächenreduzierung in diesen Bereichen positive Entwicklungen ausgelöst werden können. Darüber hinaus lassen sich positive Effekte für die Naturschutzgebiete absehen, die sich durch den Verzicht einer unmittelbar angrenzenden gewerblichen Entwicklung ergeben.

Bei der überwiegenden Anzahl der aufgegebenen Gewerbeflächen liegen angrenzend wohnbaulich genutzte Bereiche. Durch den Verzicht auf zusätzliche gewerbliche Flächenentwicklungen können potenzielle zusätzliche Immissionen in den empfindlichen Wohnbereichen vermieden werden. Durch eine Darstellung von Wohnbauflächen/Mischgebieten erfolgt eine deutliche Reduzierung der umweltrelevanten Auswirkungen.

3.3 Fazit

Die Status-quo-Prognose legt dar, dass auch ohne die Novellierung des FNP in Teilbereichen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ausnutzung der im wirksamen FNP enthaltenen Reserveflächen entstehen würden.

Einzelne Wohnbauflächen- und Gewerbedarstellungen des wirksamen FNP werden aufgegeben, d.h. nicht in den FNP-Entwurf übernommen. Dadurch können Umweltauswirkungen und potenzielle Konflikte vermieden werden. Die flächenmäßig bedeutendsten Flächenrücknahmen werden im Stadtbezirk Alt-Remscheid vorgenommen. Im Stadtbezirk Lennep sind nur geringe Flächenreduzierungen möglich.

Ingesamt nimmt der Anteil der Gewerbedarstellungen im FNP-Entwurf gegenüber dem wirksamen FNP ab, da im Rahmen der Novellierung eine Angleichung der Darstellung an den bereits vorhandenen baulichen Bestand erfolgt. Eine Umwandlung von gewerblichen Bauflächen in Wohnbauflächen/Mischgebiete ist in diesem Zusammenhang i.d.R. mit geringeren Umweltauswirkungen verbunden.

Durch die Novellierung des FNP ergeben sich in der Summe jedoch zusätzliche erheblich negative Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht differenziert dargelegt und beurteilt werden.

Zusätzliche wohnbauorientierte Darstellungen mit einer Gesamtfläche von ca. 46 ha erfolgen im FNP-Entwurf mit Schwerpunkt im Stadtbezirk Lennep. Mit ca. 20 ha hat dabei die Fläche Ringstraße (F 1111) einen Anteil von über 30 % an der Gesamtfläche der neuen Darstellungen. Neue Gewerbeflächen in einer Größenordnung von ca. 6 ha werden ebenfalls fast ausschließlich im Stadtbezirk Lennep dargestellt.

Der Umweltbericht beschreibt den Konfliktschwerpunkt „Ringstraße“, der durch die Neudarstellung im FNP ausgelöst wird. Für diesen Auswirkungs- und Konfliktbereich werden geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung erheblicher Umweltauswirkungen genannt, die im nachfolgenden Verfahren zu konkretisieren sind.

Konkrete Kompensationsmaßnahmen, die alle erheblich beeinträchtigten Funktionen des Natur- und Landschaftshaushaltes berücksichtigen, sollen zukünftig aus einem aufzustellenden fachübergreifenden Kompensationskonzept entwickelt werden. Durch die Kompensation soll

dann insgesamt sichergestellt werden, dass sich die Situation der Umweltbelange gegenüber dem Status quo nicht erheblich verschlechtert. Im rechtswirksamen FNP wurden die Belange einer fachübergreifenden Kompensation nicht vertiefend behandelt. Die Ausschöpfung der im wirksamen FNP vorhandenen Flächenreserven würde zu einer gegenüber dem Status quo deutlich beeinträchtigten Umweltqualität führen.

4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Ein wesentlicher Beitrag zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen ist der Verzicht auf die städtebauliche Entwicklung von Flächen, die eine hohe Bedeutung für die Umweltbelange aufweisen. Im Rahmen der Alternativenuntersuchung sind einzelne Flächen auch aufgrund zu erwartender umweltrelevanter Konflikte ausgeschieden worden. Einen weiteren Aspekt der Vermeidung und Verringerung stellt der Flächenumfang der angestrebten baulichen Entwicklung innerhalb der äußeren Flächenabgrenzung der Novellierung des FNP dar. Die nachfolgende Tabelle enthält Flächen, für die eine Reduzierung der potenziellen Bauflächen anzusetzen ist.

Tab. 19 : Bereiche mit reduzierten Bauflächen

Fläche	Bezeichnung
Wohnen	
F1114	Jammertal
F1118	Tefental
F1215	Wolfstraße
F1228	Goldenberg
F1234	Westen
Gewerbe	
F3025	Papenberger Straße
F3111	Trecknase
Sondergebiet	
F4301	Remscheider Straße

Die im vorangegangenen Kapitel benannten potenziellen nachteiligen Umweltauswirkungen können durch entsprechende Maßnahmen z.T. vermieden bzw. verringert werden. Diese Maßnahmen wurden bei der Ermittlung der erheblich nachteiligen Auswirkungen bei Durchführung der Planung bereits flächenbezogen benannt. Hierbei wurden spezielle Gegebenheiten und Restriktionen der Einzelflächen berücksichtigt. In der nachfolgenden Tabelle werden die im Allgemeinen bei allen Flächen der Umweltprüfung zu berücksichtigenden Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen im Hinblick auf die geplante Nutzung dargestellt:

Tab. 20 : Allgemeine Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen	
Vorrangig beachtet:	<ul style="list-style-type: none">- Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen durch bauliche Nutzung insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung- Aufgabe von geplanten Siedlungsflächenentwicklungen im laufenden FNP-Verfahren aufgrund der Ergebnisse der Alternativenprüfungen (z.B. F1115 – Talsperrenweg, vor der Offenlage; F3110 – TBA, nach der Offenlage)- Rücknahme von baulichen Nutzflächen innerhalb der geplanten Siedlungsflächen und Darstellung von Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft etc.: F1114 Jammertal, F1118 Tefental, F1215 Wolfstraße, F1228 Goldenberg, F1234 Westen, F3025 Papenberger Straße, F4301 Remscheider Straße)- Standortwahl im Verbund mit bereits bestehender gleichartiger Bebauung- Keine neuen Erschließungen- Reduzierung von Versiegelungen auf das unabdingbare Maß
Wohnbauflächen	
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none">- Berücksichtigung von Vegetationsperioden sowie Brut- und Rastzeiten bei der Festlegung der Bauzeiten- Keine Inanspruchnahme im Bereich wertgebender Biotope und Lebensräume weder anlage- noch baubedingt- Sicherung oder Wiederherstellung von Biotopverbundstrukturen- Durchführung von Schutzmaßnahmen gem. DIN 18920 bei angrenzenden ökologisch wertgebenden oder sensiblen Bereichen- Einhaltung von Mindestabständen zu Waldflächen- Eingrünung der Grundstücke- Dachflächenbegrünung- Bei Anpflanzungen: Verwendung heimischer bzw. standorttypischer Arten- Vorschläge für faunistische Untersuchungen für das Bebauungsplanverfahren
Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung	<ul style="list-style-type: none">- Freihaltung der Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung sowie ihrer 300 m Zone gem. VV FFH-NW von einer Bebauung
Boden	<ul style="list-style-type: none">- Beschränkung des Versiegelungsgrads insbesondere von Freiflächen auf das absolut notwendige Maß- Reduzierung von Abgrabungen, Aufschüttungen und Bodenumlagerungen oder –verdichtungen auf das erforderliche Maß- Erhalt schutzwürdiger, sehr schutzwürdiger und besonders schutzwürdiger Böden- Bei Bodenaushub sorgfältige Trennung von Ober- und Unterboden- Klärung einer evtl. Altlastenthematik und ggf. Darstellung oder Sanierung der belasteten Bereiche

**Wasser**

- Berücksichtigung der Grundwasserverhältnisse: Keine Errichtung baulicher Anlagen in Bereichen niedriger Grundwasserflurabstände
- Keine Ableitung oberflächennaher Grundwasserleiter in die Kanalisation
- Versickerung von Niederschlagswasser vor Ort oder auf angrenzenden Flächen insbesondere im Einzugsbereich von Gewässern
- Berücksichtigung potenzieller Schadstoffeinträge (Hinweis auf Altlasten) in das Grundwasser
- Erhalt von Gewässern und Gewässerschutzstreifen
- Keine unverträglichen Einleitungen in Gewässer
- Freihaltung von Wasserschutz- und Überschwemmungsgebieten von einer Bebauung
- Bei Errichtung von Bebauung im Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (WHG)
- Wasserdurchlässige Ausführung von Stellplätzen, Fußwegen u.ä. soweit keine Gefährdung des Wasserhaushaltes zu erwarten ist

Klima/Luft

- Freihaltung von klimatisch bedeutsamen Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebieten bzw. sonstiger klimatischer Ausgleichsflächen, Schonung kleinklimarelevanter Landschaftselemente
- Freihaltung von Luftaustauschbahnen und Vermeidung von Barrierewirkungen
- Anpassung der Höhe und Dichte der Bebauung sowie der Anordnung und Ausrichtung der Gebäude an die Durchlüftungserfordernisse
- Erhalt wertgebender Klimatope (Wald- und Parkklima), insbesondere Erhalt von Waldflächen mit Immissions- und/oder Klimaschutzfunktion
- Berücksichtigung lokaler Windsysteme
- Vermeidung des Neubaus von Straßen oder Ausbaus des bestehenden Straßennetzes und Verringerung des motorisierten Individualverkehrs durch z.B. Attraktivierung des ÖPNV und des Rad- und Fußwegenetzes
- emissionsmindernde Gestaltung und Anordnung von Baukörpern und der Siedlungsgestaltung insgesamt (Licht, Luft, Lärm)

Landschaft

- Landschaftliche Einbindung des Vorhabens in die Umgebung (Aufgelockerte Bebauung, Durchgrünung der Siedlungsflächen insbesondere im Übergang zum Freiraum; Minimierung der Anzahl an Geschossen, flach geneigte Dächer, Anordnung und Ausrichtung der Gebäude)
- Erhalt wertgebender Landschaftselemente (wie z.B. Hecken, Biotope, Einzelbäume) in den einzelnen geplanten Siedlungsflächen
- Anpflanzen von Gehölzen zur Gliederung und Belebung der Flächen entsprechend des jeweiligen Gebietscharakters
- Anpflanzen von Gehölzen zur Auflockerung/Harmonisierung des Überganges Bebauung/Freiraum
- Bei Anpflanzungen: Verwendung heimischer bzw. standorttypischer Arten

**Menschen und seine
Gesundheit sowie die
Bevölkerung insgesamt**

- Berücksichtigung der Topografie / Berücksichtigung von Sichtbeziehungen in den Freiraum insbesondere Freihaltung von exponierten Lagen
- Freihaltung von erholungswirksamen Freiräumen von einer Bebauung
- Erhalt von Freiraum-/Erholungsraumverbindungen
- Sicherung der Zugänglichkeit zu Erholungsräumen
- Berücksichtigung potenzieller Schadstoffbelastungen (Hinweis auf Altlasten)
- Schutz empfindlicher Nutzungen durch Gebietsgliederung, Abstandsregelungen oder technische Maßnahmen (z.B. z.B. Schallschutz an Gebäudefassaden, Errichtung von Lärmschutzwänden)
- Vermeidung von Inanspruchnahme attraktiver Erholungsflächen
- Sicherung, Erweiterung und qualitative Verbesserung des Bestandes an wohnungsnahen öffentlichen Grün-/Freiflächen
- Errichtung von hochwertiger Wohnbebauung
- Einpassung der Bebauung in die umgebende Siedlungs- bzw. Landschaftsstruktur (Eingrünung, Abschirmung)
- Freihaltung von Luftaustauschbahnen
- Erhaltung lärmarmer Gebiete gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie
- Einpassung des Vorhabens in die Umgebung durch Eingrünung oder Abschirmung
- reduzierte und emissionsmindernde Gestaltung der Verkehrsflächen und Verkehrsanbindungen für den motorisierten Individualverkehr
- emissionsreduzierende Anordnung und Gestaltung der Baukörper und der Siedlungsgestaltung insgesamt (Licht, Luft, Lärm)
- Stärkung des ÖPNV und des Fuß- und Radwegenetzes

**Kultur- und sonstige
Sachgüter**

- Erhalt und Schutz von Bau- und Bodendenkmälern
- Großräumiger Abstand zu Kulturgütern aus Gründen der Standfestigkeit, des Immissionsschutzes, des Erschütterungsschutzes sowie des Landschaftsbildes und des Erscheinungsbildes
- Erhalt und Schutz von Sachgütern wie z.B. Ferngasleitungen durch Kennzeichnung der jeweiligen Schutzstreifen und Berücksichtigung der hier bestehenden Vorgaben (z.B. Wuchsbeschränkungen)

**Abwasser, Abfälle und
Emissionen**

- ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen und Abwässern (Schmutzwasser ist an den städtischen Kanal anzuschließen)
- Einhaltung und Vorgabe des Stands der Technik
- Bevorzugung emissionsarmer Nutzungen
- Einsatz planerischer und technischer Möglichkeiten zur Emissionsminderung (Licht, Luft, Lärm)

Erneuerbare Energien

- bevorzugter Einsatz und Förderung von regenerativen Energieversorgungsstechniken im Bestand und bei Neubau
- Energieoptimierte Bauweise, Gebäudeformen und –ausrichtung
- Umweltfreundliche Infrastruktur (Energieversorgung, Verkehrsanbindung)



Mischbauflächen, Gewerbeflächen, Sonderbauflächen	Über die o.g. Maßnahmen hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung bei der Ausweisung von Misch-, Gewerbe- und Sonderbauflächen
Tiere	<ul style="list-style-type: none">- Reduzierung von Licht- und Lärmquellen im Bereich angrenzender empfindlicher Lebensräume- Flugsichere Ausführung von Gebäuden (Glasfassaden, Gebäudehöhen)
Boden/Wasser	<ul style="list-style-type: none">- Ausschluss boden- und grundwassergefährdender Nutzungen; Minimierung von Schadstoffeinträgen in Boden und Grundwasser- Verwendung geprüften Materials für Bodenaufschüttungen
Landschaft	<ul style="list-style-type: none">- Abpflanzungen insbesondere im Übergang von Gewerbeflächen zu sensibleren Nutzungen (Wohnbauflächen, Freiraum)- Verzicht auf Leuchtreklame, übermäßige Außenbeleuchtung o.ä. im Übergang zum Freiraum
Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	<ul style="list-style-type: none">- reduzierte und emissionsmindernde Gestaltung der Verkehrsflächen und Verkehrsanbindungen für den motorisierten Individualverkehr- emissionsreduzierende Anordnung und Gestaltung der Baukörper und der Siedlungsgestaltung insgesamt (Licht, Luft, Lärm)- Stärkung des ÖPNV und des Fuß- und Radwegenetzes- bevorzugter Einsatz regenerativer Energieerzeugung- Ggf. Emissionsbeschränkungen für angrenzende Betriebe oder technische Anlagen- Ggf. bauliche und technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (z.B. Schallschutz an Gebäudefassaden, Errichtung von Lärmschutzwänden)
Abwasser, Abfälle und Emissionen	<ul style="list-style-type: none">- Vermeidung von Emissionen z.B. durch Ausschluss bestimmter Nutzungen wie stark emittierender Gewerbe- Einhaltung und Vorgabe des Stands der Technik- Bevorzugung emissionsarmer Nutzungen- Einsatz planerischer und technischer Möglichkeiten zur Emissionsminderung (Licht, Luft, Lärm)



5. Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die neu ausgewiesenen Bauflächen der Novelle FNP, die in die Umweltprüfung eingestellt werden, bereiten Eingriffe gem. §§ 13 - 19 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)) vor.

Gleichzeitig können und werden sowohl nach den Anforderungen des Forstrechts, des Bodenschutzrechts sowie des Wasserrechts Kompensationsansprüche gestellt und im Umweltbericht berücksichtigt.

Im Rahmen des behördenverbindlichen FNP als Angebotsplanung können diese Eingriffe nur überschlägig ermittelt werden, da eine vollständige Umsetzung der Planung bzw. ein vollständige Inanspruchnahme der Flächen nicht zwingend erfolgt.

Vorausgehend zur verbindlichen Kompensationsfestlegung (Festlegung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in der späteren verbindlichen Bauleitplanung, die aus dem FNP entwickelt wird, sind die Ziele des Freiraum- und Umweltschutzes in dem jeweiligen Einzelverfahren zu berücksichtigen. Auch hier liegen die genannten Ziele und Grundsätze der Stadtentwicklung Remscheids zugrunde.

Die Erkenntnisse und fachlichen Grundlagen des vorliegenden Umweltberichts werden absichtend den Rahmen setzen.

Die überschlägige Ermittlung des Kompensationsbedarfes, der sich aus der Novelle des FNP ergibt, erfolgte nach dem derzeitigen 30-stufigen Standardverfahren der Unteren Landschaftsbehörde der Stadt Remscheid zur Eingriffsregelung nach Dankwart Ludwig, das für Remscheid bereits Anfang der 90er Jahre modifiziert wurde und seitdem angewendet wird.

Unter Berücksichtigung der verbleibenden Flächen der Umweltprüfung zum Feststellungsbeschluss des FNP wird rein rechnerisch bei max. Ausnutzung der Flächen für die neu ausgewiesenen Bauflächen ein Kompensationsbedarf in Höhe von max. 5.830.000 Ökologischer Einheitswertpunkte (OEW) ermittelt (Bei einer angenommenen Aufwertung von 5-6 OEW pro qm benötigt man hierfür 98 ha bzw. 117 ha).

Im Fortlauf des Aufstellungsverfahrens FNP ist der zur Offenlagefassung vorgelegte Kompensationsbedarf in Höhe von max. 7.000.000 Ökologischer Einheitswertpunkte auf nun max. 5.800.000 OEW (s.o.) zurückgegangen.

Dies resultiert daraus, neben einigen Flächen, die im Rahmen der Abwägung entfallen sind, vorrangig Kompensation in parallel zum FNP-Verfahren durchgeführten oder noch im Verfahren befindlichen rund 20 Bauleitplanverfahren sowie der Rekultivierungsplanung Deponie Solinger Str. nun geregelt und rechtlich gesichert wurden bzw. werden, und damit nicht mehr Gegenstand des vorliegenden FNP-Verfahrens sind.

Ermittelt man den nun bestehenden Kompensationsumfang einzig über die Flächeninanspruchnahme und geht dabei von einem absoluten Mindeststandard mit Flächenbedarf von Eingriff und Kompensation im Verhältnis von 1 : 1 aus, so ergibt ein Mindest-



Flächenbedarf zur Kompensation der vorbereiteten Eingriffe in Höhe von rund 429.060 qm = 43 ha.

Dieser zweite rechnerische Ansatz wird fachlich unter dem Gesichtspunkt, dass durch Kompensation der **Status quo** von Natur und Landschaft sichergestellt werden soll, zu einer potentiellen Verschlechterung des heutigen Zustandes von Natur und Landschaft führen, wenn nicht sichergestellt werden kann, dass 43 ha in Remscheid vollständig entsiegelt werden. Dies erscheint unrealistisch.

Für beide der o.g. Annäherungsweisen an den Kompensationsumfang (absolute Minimalforderung bzw. Ermittlung nach Standardverfahren) können potentielle Flächen für Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Stadtgebietes im Planungshorizont FNP nachgewiesen werden.

Diese Annahme ist nur hypothetisch, da die Kompensation erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung auch abschließend geregelt wird.

Bei der Größe des Stadtgebietes Remscheid von 7.460 ha beträgt der Anteil des max. Kompensationsflächenbedarfes lediglich 1,3 bis 1,6 %.

Unter dem Aspekt, dass sich Kompensation auf Natur- und Landschaftsschutzflächen konzentrieren kann (knapp 10 % des Stadtgebietes stehen unter Naturschutz, knapp 60% (50 % plus die darin liegenden Naturschutzgebietsflächen) unter Landschaftsschutz), ist die obige Annahme somit nachvollziehbar.

Das nachfolgende Kompensationskonzept benennt nach den unterschiedlichen o.g. Rechts- bzw. Fachgebieten Maßnahmenkataloge und da, wo dies bereits heute fachlich zu konkretisieren ist, räumliche Schwerpunkte als Maßnahmekomplexe, die in Remscheid umsetzbar sind und damit potentiell die erforderliche Kompensation sicherstellen können.

Naturschutzfachlicher Maßnahmenkatalog

Mit den rechtskräftigen Landschaftsplänen sowie dem zwar nicht rechtsverbindlichen, aber im Jahr 2005 durch die damalige Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten (LÖBF, heute: LANUV) erarbeiteten Stadtökologischen Fachbeitrag (STÖB), liegen der Stadt Remscheid flächendeckend Planungsgrundlagen vor, die einen Rahmen für Kompensation aus Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege darstellen.

Über die in den rechtskräftigen Landschaftsplänen Remscheid West, Ost und Gelpe festgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gem. § 26 LG NRW ergeben sich Maßnahmenkomplexe, die sich zur Anrechnung von Kompensationsmaßnahmen eignen.

Entwicklungsmaßnahmen

Folgende Entwicklungsmaßnahmen können vorrangig in den Landschaftsräumen umgesetzt werden, die mit dem Entwicklungsziel Anreicherung gem. § 18 Abs. 1 Nr. 2 LG/NRW in den Landschaftsplänen RS-Ost und -Gelpe dargestellt sind.



Es handelt sich um die Landschaftsräume:

- Endringhausen,
- Garschagen,
- Lusebusch,
- Hackenberg,
- Müllersberg/Niederfeldbach,
- Dörpholz,
- Leverkusen/Engelsbusch/Stöcken,
- Flügel und
- Farrenbracken.

Folgende Entwicklungsmaßnahmen sind aufgeführt:

- Anlage oder Anpflanzung von Baumreihe, Baumgruppen, Einzelbäumen, Ostwiesen, Feldgehölzen und Gehölzgruppen
- Anlage von Hecken, Gehölzstreifen und Waldmänteln
- Anlage von Felddrainen, Hochstaudenfluren und anderen Saumstrukturen und Brachen

Pflegemaßnahmen

Die im Folgenden genannten Pflegemaßnahmen der Landschaftspläne können zur Kompensation lediglich unter der Bedingung angerechnet werden, dass sie ein Aufwertungspotential für die betreffenden Flächen beinhalten.

Hierzu gehört folgender Maßnahmenkatalog:

- Pflege von Feuchtgrünlandflächen
- Pflege von Magergrünlandflächen
- Pflege und Entwicklung von Ruderalflächen
- Gewässerrenaturierung, Gewässerrandstreifen, Quellsanierung
- Pflege von Kleingewässern
- Pflege von Hecken und Gehölzstreifen
- Pflege von Obstwiesen
- Pflege und Entwicklung von Auwäldern
- Pflege und Entwicklung von xerothermen Sonderstandorten, Heiden und Schuttfluren



Stadtökologischer Fachbeitrag (STÖB)

Im baulichen Innenbereich können zudem Maßnahmenvorschläge/Empfehlungen des Stadtökologischen Fachbeitrages der damaligen LÖBF (heute LANUV) auf ihre Kompensationseignung geprüft werden. Sie werden an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt, da eine umfassende Prüfung auf Kompensationseignung noch nicht erfolgt ist.

Da gemäß Niederschrift des Ausschusses für Umwelt, Grünflächen und Ordnungsangelegenheiten des Rates der Stadt Remscheid vom 16.05.2006 der STÖB als Planungsgrundlage für Bauleitplanungen zu verwenden ist, erlangt der STÖB hiermit eine gewisse Verbindlichkeit in Remscheid, stellt aber auf jeden Fall eine wichtige Planungsgrundlage dar.

Nach aktueller Rechtslage zu prüfende Maßnahmen (Novelle BNatSchG 01.03.2010)

In den Regelungen des ab 01.03.2010 gültigen Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) können auch Maßnahmen in Biotopverbundflächen, in Natura-2000-Gebieten, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen des Artenschutzes sowie Maßnahmen aus Maßnahmenprogrammen gem. WRRL zur Kompensation herangezogen werden. Dies erfordert jedoch im Vorfeld eine fachliche Beurteilung der Kompensationseignung.

Forstlicher Maßnahmenkatalog

Da im Rahmen Neuausweisungen der Novelle FNP bis auf eine kleine Laubwaldfläche und einige abstimmungsbedürftige Flächen nicht direkt in Wald- bzw. Forstflächen eingegriffen wird, kommt zur Kompensation der neu ausgewiesenen Flächen kaum Neuanlage von Wald in Betracht – jedoch können Aufwertungsmaßnahmen gemäß der „Hinweise zur Kompensation im Zusammenhang mit Wald“ in der Fassung vom 22.04.2004 durchgeführt und angerechnet werden.

Hierzu gehört folgender Maßnahmenkatalog:

- Waldbauliche Maßnahmen zur Anlage, Wiederherstellung bzw. Entwicklung von natürlichen oder gefährdeten Waldgesellschaften
- Der Umbau nicht bodenständiger Waldbestände auf potenziellen Standorten von nach § 62 LG NW geschützten Biotopen
- Der Umbau von bodenständigen einschichtigen Waldbeständen in dauerhaft mehrschichtige, horizontal und vertikal differenzierte Bestände
- Die Entwicklung von natürlichen Waldgesellschaften durch Sukzession (z.B. auf Windwurfflächen).
- Die Schaffung lichter Wälder durch Verringerung des Bestockungsgrades zur Förderung der Bodenvegetation.
- Die Entnahme von nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten
- Die Entwicklung von Auwald durch Wiederherstellung der Überschwemmungsdynamik.



- Die Optimierung eines degenerierten Bruchwaldes (z.B. Erlenbruch) durch Wiedervernässung (Schließen von Drainagen).
- Die Entwicklung von Naturwäldern auf größerer Fläche durch Nutzungseinstellung.
- Das Einbringen seltener oder gefährdeter Baumarten entsprechend der natürlichen Waldgesellschaft
- Der Umbau von nicht bodenständigen Nadelholz- oder Laubholzbeständen (z.B. Fichte, Roteiche, Pappel) in Laubholzbestände mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft

Aufbau von Waldrändern

- Die Neuanlage/Wiederherstellung von Waldrändern mit Arten der natürlichen Waldgesellschaft vorgelagert zu einem bestehenden Bestand (mind. 15 m Breite)
- Die Entwicklung von Waldrändern durch Sukzession
- Die punktuelle Freistellung und/oder Unterpflanzung eines bestehenden Bestandes mit Strauch- und Baumarten der 2. Ordnung

Weitere naturschutzfachliche Maßnahmen zur Kompensation

- Die Entwicklung von Waldwiesen und Waldwiesenzügen
- Die Renaturierung von Bachläufen im Wald
- Ein dauerhafter Erhalt von einzelnen Höhlen- und sonstigen Biotopbäumen inklusive stehendem Totholz bis zu ihrem völligen Zerfall.
- Habitatgestaltungsmaßnahmen für bedrohte Arten und zur Vernetzung von Lebensräumen (z.B. Kreuzotter, Waldameise).
- Der Rückbau oder die vollständige Beseitigung von forstlichen Wirtschaftswegen (Reduzierung des Wegenetzes) und baulichen Anlagen.

Bodenschutzfachlicher Maßnahmenkatalog:

Mit den neu ausgewiesenen Bauflächen im FNP 2010 einschließlich der aus dem FNP 1992 noch nicht überbauten Flächen werden in 661.300 m² bisher naturbelassener Bodenflächen eingegriffen. Rund 65 % dieser Flächen (429.060 m²) werden potenziell versiegelt und gehen damit als naturbelassene Bodenflächen unwiederbringlich verloren. Bei rund 50 % dieser Flächen handelt um Bereiche in denen zumindest auf Teilflächen schützenswerte bzw. besonders schützenswerte Bodenflächen unterschiedlicher Qualitäten vorliegen.

Jede Versiegelung sei es durch Erschließungsmaßnahmen, Bebauung oder direkter Flächenversiegelung in Form von Stellflächen u.Ä. ist grundsätzlich mit einer vollkommenen Zerstörung aller Bodenfunktionen verbunden. Eine Kompensation durch biotopbezogene Maßnahmen ist nur teilweise möglich. Vom Grundsatz her ist bei einer Versiegelung grundsätzlich zur Kompensation des Eingriffs eine Entsiegelung zu fordern. Dies wird jedoch nur in seltenen Fällen direkt umsetzbar sein. Dies könnte aber im Rahmen des Flächenrecyclings langfristig möglich werden. Eine Kompensation liegt aus Sicht des Bodenschutzes als zweites



dann vor, wenn in der Nähe des Eingriffsortes die betroffenen Bodenfunktionen wieder hergestellt oder gleichrangige Funktionen gesichert werden. Dies wird ebenfalls in den meisten Fällen nur in begrenztem Umfang möglich sein.

Eine gezielte Aussage, welche oder wie viel Quadratmeter Fläche als Kompensation für die geplanten Eingriffe für bodenverbessernde Maßnahmen vorzusehen sind, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen können nur Beispiele für Kompensationsmaßnahmen sein. In welchen als Suchräume vorgegebenen Bereichen welche Maßnahmen sinnvoll umgesetzt werden können, ist im Einzelfall zu überprüfen.

Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in den Bodenhaushalt

- Rückbau von Bodenversiegelungen
- Bodenlockerung
- Nutzungsextensivierungen
- Wiedervernässung von meliorierten Bodenstandorten
- Entwässerung technogen vernässter Böden
- Abtrag von Aufschüttungen
- Erosionsschutzpflanzungen

Gewässerschutzfachlicher Maßnahmenkatalog:

Im Rahmen der Eingriffe in den Gewässerhaushalt sind Maßnahmen an Gewässern möglich.

Die Maßnahmen beziehen sich vorrangig auf ausgebaute Gewässer, hierzu gehören zum Beispiel:

- Rückbau des Ausbauzustandes
- Beseitigung von Verrohrungen
- Herstellung der Gewässerdynamik in Verbindung mit der Gewinnung eines möglichst breiten Auestreifens
- Verlegung von Teichen vom Hauptschluss in den Nebenschluss des Gewässers
- Quellsanierungen

Im Rahmen der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) sowie der Aufgabe des Wupperverbandes zur Gewässerunterhaltung erarbeiten der Wupperverband und die Stadt Remscheid gemeinsam aktuell ein Arbeitspapier zur „Priorisierung der Remscheider Gewässer“. Dies wird entsprechend der Realisierbarkeit und der Umsetzungsmöglichkeiten von Maßnahmen künftig fortgeschrieben, so dass sich die Prioritäten entsprechend verschieben können.

Das Papier dient als Grundlage für die Maßnahmenzuordnung.



Entwicklung des Kompensationskonzeptes und eines entsprechenden Kompensationsmanagements

Die Wechselwirkungen der einzelnen Schutzgüter bedingen, dass in der Regel Einzelmaßnahmen der unterschiedlichen Fachdisziplinen auch Wirkungen auf weitere umweltfachliche Schutzgüter haben. Bei Betrachtung der o.g. Maßnahmenkataloge wird deutlich, dass sich die Kompensation aufgrund ihrer für Natur und Landschaft positiven Auswirkung über mehrere Fachdisziplinen erstreckt und in den meisten Fällen weitestgehend korrespondiert und in dieselbe Richtung zielt (Multifunktionalität der Maßnahmen).

Aus diesem Grund strebt die Stadt Remscheid an, aus diesen Grundlagen ein fachübergreifendes Kompensationskonzept zu entwickeln, was in Anlehnung an die Schutzgüter der Strategischen Umweltprüfung eine Gesamtbewertung der Umweltsituation und deren Kompensationsansprüche verbessert ermöglicht.

Darin wird dann für die konkreten Kompensationsbedarfe aus der verbindlichen Bauleitplanung und für durch andere Maßnahmenträger verursachte Eingriffe die Umsetzung der Maßnahmen sichergestellt.

Das Konzept soll auf Grundlage der vier für Remscheid entwickelten Raumeinheiten (vgl. Punkt 1.1), die den fachlichen Rahmen geben, entwickelt werden. Die Abgrenzung ist sinnvoll und baut auf den bestehenden Landschaftsplanabgrenzungen auf, die durch die Siedlungsbereiche als 4. Raumeinheit ergänzt werden.

In den Siedlungsbereichen steht der Stadt Remscheid die Möglichkeit offen, durch Ausschöpfung der Möglichkeiten des § 13 a Bundesbaugesetzbuch (BauGB, „Bebauungspläne der Innenentwicklung“) auf die Ausgleichsmöglichkeiten von überplanten z.T. wertvollen innerstädtischen Stadtbiotopen zu verzichten oder im Bauleitplanverfahren gem. § 9 BauGB den Ausgleich für die Aufwertung bestehen bleibender Grünflächen/Stadtbiotope zu nutzen.

Im zweiten Schritt soll aus o.g. Grundlagen organisatorisch ein Kompensationsmanagement entwickelt werden, dass dem o.g. fachübergreifenden Ansatz gerecht wird und die Akteure bestehend aus Nutzern wie Schützern von Natur und Landschaft zu einem Netzwerk zusammenführt, das in vielen Bereichen bereits abrufbar besteht.

Hierdurch soll Kompensation auf fachlich hohem Niveau zeitnah bzw. im Vorgriff über eine auf dem Ökokonto-Ansatz basierenden, aber erweiterten Verfahren sicherstellt sowie gleichzeitig auch investorenfreundlich schnell und verfahrensbeschleunigend abgewickelt werden können.

Mit Novelle des BNatSchG zum 01.03.2010 wird es gem. § 15 Abs. (6) z.B. den Kommunen ermöglicht, bei Ersatzgeldzahlungen auch Personal- und sonstige Verwaltungskosten einzubeziehen, was bei der Konzepterstellung zu berücksichtigen ist.

Maßnahmenkomplexe im Stadtgebiet:

Neben den spezifischen Einzelmaßnahmen aus forstlicher und bodenschutzfachlicher Sicht können aus naturschutz- und gewässerschutzfachlicher Sicht neben den Maßnahmenkatalogen bereits heute prioritäre räumliche Schwerpunkte benannt werden.



Unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte wurden im ersten Schritt zum Kompensationskonzept innerhalb des Stadtgebietes Maßnahmenkomplexe definiert:

1. Konzentration in und an vorhandene Naturschutzgebiete zur Stabilisierung der Pufferfunktionen und zur Erhaltung und Entwicklung der jeweiligen Naturschutzgebiete
2. Angliederung an bereits festgesetzte Kompensationsflächen
3. Konzentration in und an die mit dem Entwicklungsziel Anreicherung dargestellten Flächen gemäß Landschaftsplanung
4. Konzentration an Gebiete mit bestehenden Planungen für Maßnahmen an Gewässern

Durch eine spezifische Kombination verschiedener möglicher Maßnahmen aus den o.g. Katalogen soll Kompensation damit auf fachlich hohem Niveau umgesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund werden in der Erläuterungskarte die nachstehenden 5 **Maßnahmenkomplexe** dargestellt:

- Farrenbracken/Flügel (Morsbachtal)
- Hohenhagen (Kompensationsansatz)
- Lüttringhauser Bachtal/ Bilscheider Hof (Kompensationsansatz)
- Feldbachsystem und zulaufende Gewässern zur Panzertalsperre
- Wupper und Wupperhänge (FFH-Gebiet)

Da die Inanspruchnahme der Flächen an die verbindliche Bauleitplanung gebunden ist, wird die Zuordnung erst in diesem nachfolgenden Verfahrensschritt erfolgen.

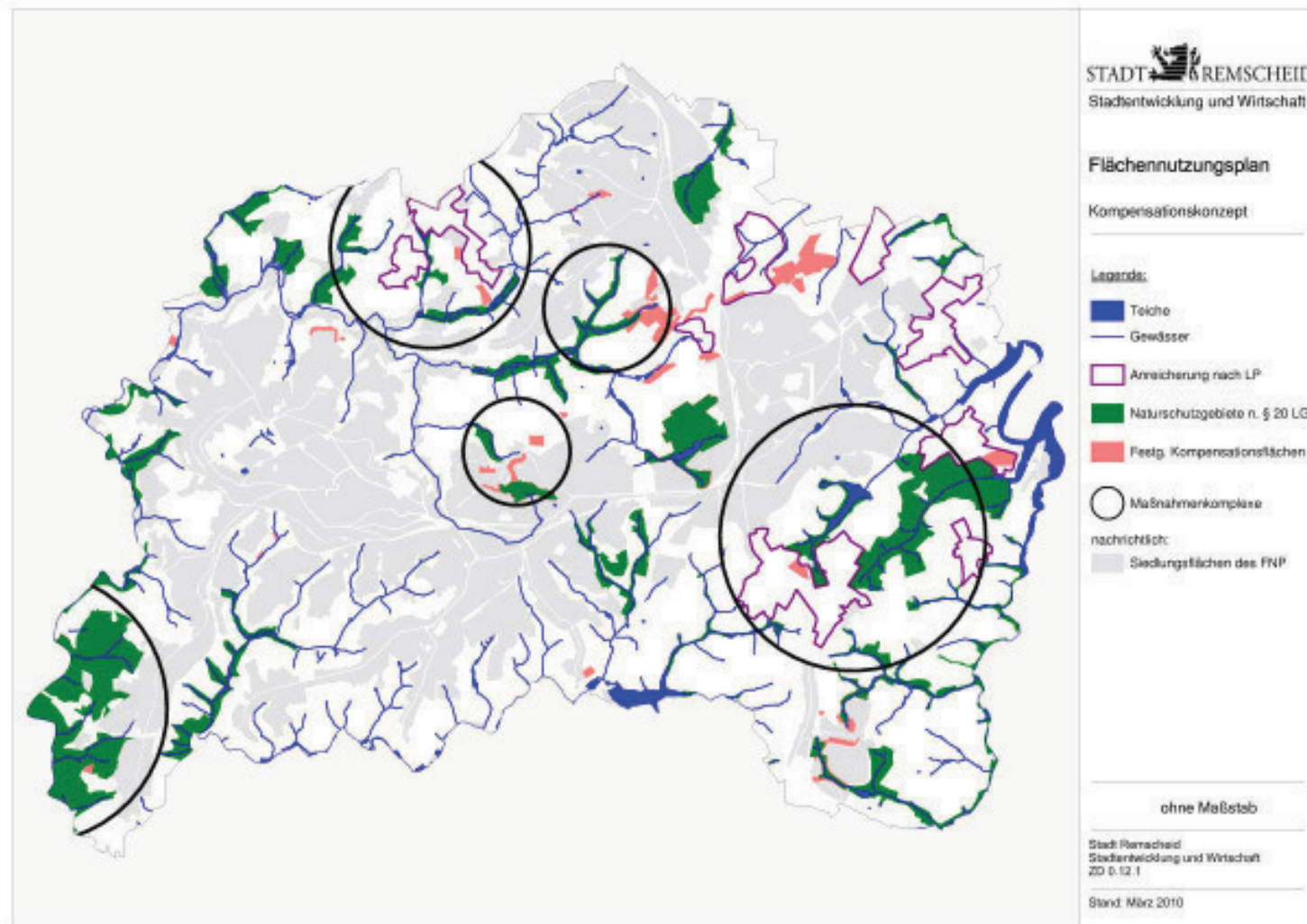


Abb. 4: Maßnahmenkomplexe / Kompensation



Zusammenfassende Betrachtung der Maßnahmenkomplexe

Bei Betrachtung der o.g. Maßnahmenkomplexe wird deutlich, dass Kompensation sich über mehrere Fachdisziplinen erstreckt, aber in den meisten Fällen weitestgehend korrespondiert und in dieselbe Richtung zielt.

Aus diesem Grund strebt die Stadt Remscheid an, aus diesen Grundlagen ein fachübergreifendes Kompensationskonzept zu entwickeln, was in Anlehnung an die Schutzgüter der Umweltprüfung eine Gesamtbewertung der Umweltsituation und deren Kompensationsansprüche verbessert ermöglicht.

Im zweiten Schritt soll hieraus organisatorisch ein Kompensationsmanagement entwickelt werden, das dem o.g. fachübergreifenden Ansatz gerecht wird und die Akteure bestehend aus Nutzern wie Schützern von Natur und Landschaft zu einem Netzwerk zusammenführt, das in vielen Bereichen bereits abrufbar besteht.

Hierdurch soll Kompensation auf fachlich hohem Niveau zeitnah bzw. im Vorgriff über ein auf dem Ökokonto-Ansatz basierenden und erweiterten Verfahren sicherstellt sowie gleichzeitig investorenfreundlich schnell und verfahrensbeschleunigend abgewickelt werden können.

6. Zusammenfassende Beschreibung und Bewertung der verbleibenden nachteiligen Umweltauswirkungen

Durch die geplante Siedlungsflächenentwicklung im Rahmen der Novellierung des FNP der Stadt Remscheid ergeben sich bei der Einzelflächenbetrachtung z.T. erhebliche Umweltauswirkungen für einzelne Umweltbelange/Schutzgüter. Durch entsprechende Maßnahmen - wie z.B. Freihalten von schutzwürdigen Bereichen - können für zahlreiche Flächen in den nachfolgenden Verfahren erhebliche Auswirkungen voraussichtlich vermieden werden. Einzelne Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind im Rahmen des Kompensationskonzeptes zu betrachten.

Besonderheiten der einzelnen Raumeinheiten führen zu verschiedenen Auswirkungsintensitäten. Die geplante Siedlungsentwicklung in den Raumeinheiten 1 bis 3, die den Außenbereich umfassen, weist zahlreiche Überschneidungen mit Landschaftsschutzgebieten und weiteren schutzwürdigen Bereichen auf. Die Flächenentwicklung findet jedoch zu > 50 % in Bereichen statt, die gemäß der Landschaftspläne für die temporäre Erhaltung vorgesehen sind. Die innenbereichsorientierten Siedlungsflächen der Raumeinheit Nr. 4 sind größtenteils durch Vorbelastungen gekennzeichnet. Hier führt die geplante Siedlungsentwicklung nur untergeordnet zu erheblichen zusätzlichen Umweltauswirkungen. Besonders schutzwürdige Bereiche wie die Biotopkatasterflächen Innenbereich (STÖB) mit ihrer besonderen Bedeutung für den innerstädtischen Biotopverbund sowie die grünen Aufenthaltsräume (STÖB) werden weitgehend geschont.

In einem Bereich ergibt sich durch die geplante Siedlungsentwicklung ein Konfliktschwerpunkt, der in der Abwägung in besonderer Weise zu berücksichtigen ist. Dieser ist gekennzeichnet durch vergleichsweise großflächige Inanspruchnahmen verschiedener schutzwürdiger Bereiche



und schutzgutübergreifende erhebliche Auswirkungen/Beeinträchtigungen. Hier ist im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren besondere Anforderungen an Vermeidung und Verringerung zu stellen. Die dort beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes sind in besonderer Weise im Rahmen des Kompensationskonzeptes zu berücksichtigen.

Konfliktschwerpunkt „Ringstraße“

Der Konfliktschwerpunkt „Ringstraße“ ergibt sich allein durch die geplante großräumige Wohnbaufläche F1111 – Ringstraße (rund 20,34 ha), die erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter/Umweltbelange hervorruft. Zu den als erheblich eingestuften Beeinträchtigungen zählen:

- der Verlust/Inanspruchnahme eines geschützten Landschaftsbestandteiles (struktureicher Lebensraum für die Fauna, Biotopverbundfunktion, strukturgebendes Element für das Landschaftsbild),
- der nahezu vollständige Verlust einer Biotopkatasterfläche des LANUV,
- die großflächige Inanspruchnahme eines unzerschnittenen Landschaftsraumes (LANUV),
- die Inanspruchnahme von rund 2,2 ha an schutzwürdigen Böden,
- die Inanspruchnahme von rund 19,7 ha der Zone III eines Wasserschutzgebietes,
- der großflächige Verlust von 20,34 ha wertgebender Offenlandbereiche (Verlust wertgebender Lebensraumfunktionen für die Fauna, Verlust eines Freiflächenklimatopes mit Funktion für die Kaltluftentstehung),
- der Verlust eines Bereiches mit sehr hoher Wohnumfeldfunktion,
- die Erschwerung der Zugänglichkeit zu umliegenden Freiräumen durch die Barrierewirkung der B 51 (Beeinträchtigung der Erholungsfunktion),
- die Auswirkungen auf einen unmittelbar angrenzenden Erholungsraum nach STÖB sowie den nördlich angrenzenden Freiraum (erhöhter Freizeit- und Erholungsdruck, Verlärmung insbesondere für die Fauna erhebliche Störwirkungen).

Da die Fläche F1111 durch die Lage zwischen dem Siedlungsbereich Lennep und der B 51 relativ isoliert liegt, ist ein Zusammenwirken mit weiteren geplanten Siedlungsflächen für die meisten Umweltbelange auszuschließen. Für die Fauna jedoch ergeben sich im Zusammenwirken mit der Fläche F1113 weitere erhebliche Beeinträchtigungen.

Bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass 19,9 ha der 20,34 ha großen Fläche im Landschaftsplan als Bereich für die temporäre Erhaltung dargestellt sind. Im laufenden Bebauungsplanverfahren Nr. 475 werden Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung von erheblichen Umweltauswirkungen (s. auch Entwässerungsstudie H+L, 2006) geprüft. Ein Ausgleich der entstehenden Beeinträchtigungen wird angestrebt.



7. Umweltauswirkungen der in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten

Wesentlicher Inhalt der Umweltprüfung auf der Ebene des FNP ist die Prüfung der Standortalternativen. So ist sichergestellt, dass im Rahmen der Abwägung die Umweltbelange in der angemessenen Weise Berücksichtigung finden können.

Die vergleichende und umfassende Betrachtung möglicher Planungsalternativen hinsichtlich ihrer Umweltauswirkungen wurde im Rahmen der Umweltprüfung bzw. der Erarbeitung des Umweltberichtes in zwei Stufen durchgeführt.

Im Vorfeld der Erarbeitung des FNP-Vorentwurfes und gleichzeitig im Rahmen der Mitwirkung an der Erarbeitung des Regionalplanes GEP 99 wurden aus einer Zusammenstellung nahezu aller potenziellen Bauflächen im Stadtgebiet solche Flächen ausgeschieden, die aus planungsrechtlichen oder tatsächlichen Gründen wie städtebaulichen, infrastrukturellen oder ökologischen Aspekten für eine Bebauung ungeeignet sind (Alternativenprüfung I). Besonders hohe Konfliktintensitäten bezüglich der Umweltbelange konnten durch die Herausnahme einzelner Entwicklungsflächen vermieden werden. Zu nennen sind beispielsweise die Gewerbeflächen F30G01 - Rosental, F31G10 – Bergisch Born Ost, F30G04/F31G09 – Gleisdreieck südlich Bergisch Born sowie die Wohnbauflächen F11W01 – Westhauser Straße Süd, F11W02 – Westhauser Straße Nord und F11W19 – Auf der Hardt.

Die verbliebenen Flächen mit grundsätzlicher Eignung für eine Siedlungserweiterung wurden in den Planvorentwurf übernommen und gemeinsam mit weiteren Flächen, die von der Öffentlichkeit und den Behörden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung für eine bauliche Entwicklung vorgeschlagen wurden, in die detailliertere Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes eingestellt (Alternativenprüfung II).

Gemeinsam mit dem als Ziel des FNP definierten Rahmen der quantitativen Siedlungsentwicklung mit einem Bedarf an Wohnbaufläche für rd. 2.300 Wohnungen und rd. 40 - 45 ha Gewerbefläche für den Zeitraum bis 2015 ist das Ergebnis der Alternativenprüfung II Grundlage der Abwägung des FNP-Entwurfs.

Im FNP-Entwurf werden aus planungsrechtlicher, städtebaulicher und ökologischer Sicht nur konfliktärmere Flächen als Siedlungsflächen vorgesehen, bei denen die Eingriffsintensität möglichst bzw. vergleichsweise gering ist.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten durch Innenentwicklung, wie durch die Wiedernutzung von Brachen oder kurzfristig aufgegebener Flächen, Baulückenschließungen oder nutzbare Arrondierungspotenziale an einseitig angebauten Erschließungsstrassen als Alternativen zu den Neuausweisungen des Flächennutzungsplanes werden bereits in der Gegenüberstellung des Flächenbedarfs mit dem Darstellungsrahmen des Planes berücksichtigt. Insofern stehen nennenswerte konzeptionelle Planungsalternativen nicht zur Verfügung.

III. Zusätzliche Angaben

1. Angabe der verwendeten technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurde die Gliederung gemäß den Vorgaben des § 2a BauGB und der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB vorgenommen. Die Beschreibung und Bewertung der Belange des Umweltschutzes ist gemäß den Vorgaben des § 1 Abs. 6 Punkt 7 BauGB in den Umweltbericht eingearbeitet worden. Die Biotoptypenbewertung wurde nach dem *Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Eingriffes, der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Bemessung eines Ersatzgeldes gemäß LG NW der Stadt Remscheid* durchgeführt. Das Berechnungsverfahren ist im Wesentlichen an die Verfahren der Unteren Landschaftsbehörden der Stadt Wuppertal und des Kreises Mettmann sowie an das Verfahren von LUDWIG (1991) angelehnt. Die Biotoptypen wurden an die naturräumlichen Gegebenheiten Remscheids angepasst. Das Verfahren wird seit 1994 in Remscheid praktiziert. Weitere technische Verfahren wurden nicht verwendet. Bei der Betrachtung der Auswirkungen wurde der aktuelle Planungsstand zugrunde gelegt.

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben gab es nicht. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung tragen dem Umstand Rechnung, dass konkrete Grundstücksnutzungen oder anlagenbezogene Umweltaanforderungen auf der Ebene des FNP nicht definiert bzw. geprüft werden.

2. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Definition

Unter Monitoring versteht man alle Arten der Erfassung von Zuständen, eines Vorgangs oder Prozesses mittels technischer Hilfsmittel oder anderer Beobachtungssysteme. Ein Monitoringsystem ermöglicht Interventionen in die betreffenden Prozesse, sofern sich abzeichnet, dass der Prozess nicht den gewünschten Verlauf nimmt.

Rechtliche Grundlage

Nach § 4 c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Insbesondere sind unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Inhaltliche Grundlagen und Anforderungen

Im Gegensatz zur bauaufsichtlichen Vollzugskontrolle, deren Überwachung in erster Linie auf die festsetzungskonforme Umsetzung der Planung ausgerichtet ist, dient die Beobachtung im Rahmen des Monitorings dem Erkenntnisgewinn für zukünftige Planungsprozesse.



Dieser Aspekt gewinnt derzeit in der Diskussion um eine nachhaltige und integrierte Stadtentwicklungsplanung einen besonderen Stellenwert, da dieses Überwachungsinstrument als Planungsgrundlage der Umweltbelange einen Baustein für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung darstellt und helfen kann vorherige Fehlprognosen der Planung zukünftig zu vermeiden.

Auf der Planungsebene des FNP werden Eingriffe vorbereitet, die mit erheblichen Umweltauswirkungen verbunden sein können. Eine unmittelbare Wirkung ist durch den FNP jedoch nur in Ausnahmefällen gegeben.

Eine rechtsverbindliche Detailplanung, aus der konkrete Folgen der Planung abgeleitet werden können, wird erst auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplanebene) erreicht.

Auf Bebauungsplanebene wird das Monitoring auf Einzelaspekte abzielen, während auf der abstrakten Ebene des FNP das Monitoring eine Gesamtschau aus diesen Einzelaspekten mit der Bezugsebene „Stadtgebiet Remscheid“ darstellen muss, um hieraus Handlungs- und Planungsbedarf aus Umweltsicht („Strategische Umweltziele für die Bauleitplanung“) abzuleiten.

Die Anforderungen, die an die Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt hinsichtlich Detaillierungsgrad, Umfang, Gegenstand und Häufigkeit zu stellen sind, sind in Remscheid noch nicht abschließend in einem gemeinschaftlich mit allen Fachbehörden entwickelten abgestimmten Monitoringkonzept geregelt.

Fachlicher und inhaltlicher Rahmen:

Das auf den Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid bezogene Umweltmonitoring setzt sich aus den folgenden Bausteinen zusammen:

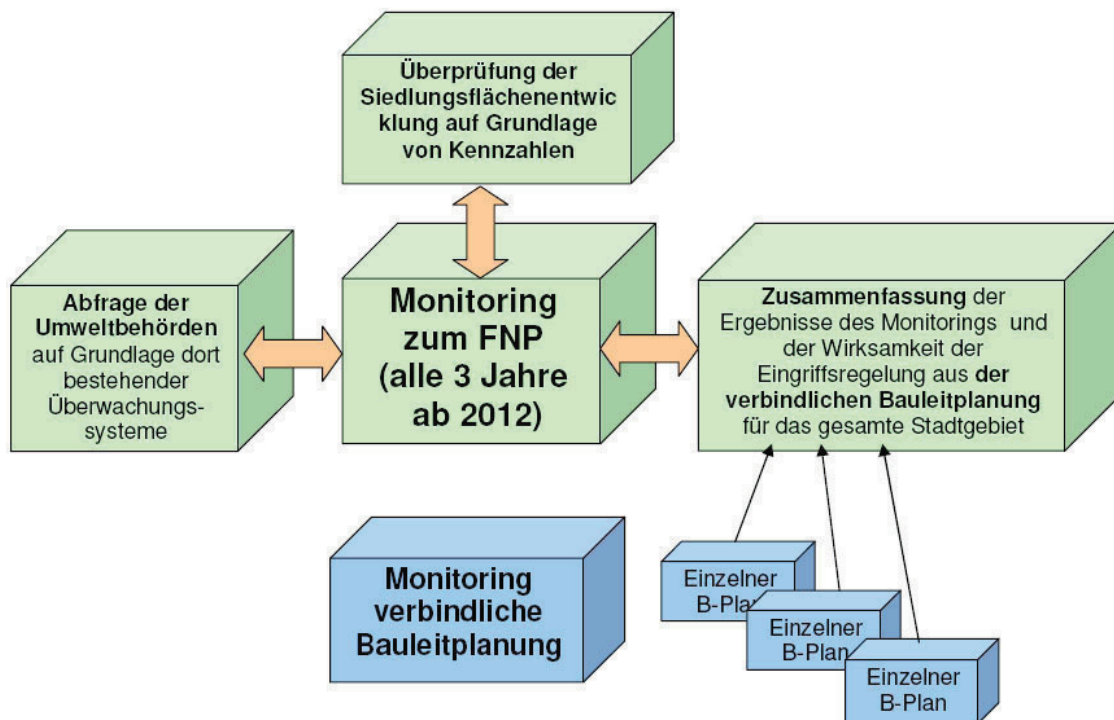
- Die Ergebnisse des bereits seit 2004 für die einzelnen überwachungspflichtigen Baugebiete in der verbindlichen Bauleitplanung durchzuführenden Monitorings soll stadtweit zusammengefasst und sich damit auf die durch die umgesetzte Bauleitplanung unmittelbar ausgelösten Umweltauswirkungen beschränkt werden.
- An einem Jour-Fix soll bei den Umweltbehörden schriftlich in Bezug auf ihre Verpflichtung gem. § 4 Abs. 3 BauGB die möglichen Umweltveränderungen zur Bezugsgröße FNP abgefragt werden (z.B.: Kann es in einem Gebiet zu deutlich veränderten Zuständen in der Gewässergüte, der Schadstoff- oder Lärmbelastung oder einer Reduzierung im Artenbestand von Flora und Fauna gekommen sein, die so in der Umweltprüfung nicht vorhersehbar waren?). Dies geschieht auf Grundlage der bei den Behörden vorliegenden fachspezifischen Überwachungssysteme, die meist nicht auf die Betrachtungsweise des FNP ausgerichtet sein werden und deshalb explizit auf den FNP bezogen abgefragt werden müssen.
- Wie z.B. im Kapitel zum Umweltbelang Wasser dargestellt, ermöglichen die Darstellungen des FNP zahlreiche Flächenbeanspruchungen im unmittelbaren Einzugsgebiet von Gewässern. Insbesondere bei hochwertigen Gewässern sollte im

Rahmen von Bebauungsplanverfahren nach der Auswertung der entsprechenden Entwässerungsstudie über das Erfordernis eines Gewässermonitorings entschieden werden. Auch hier wird darauf verwiesen, dass ein Monitoringkonzept für die verbindliche Bauleitplanung noch in Bearbeitung ist.

- Gleichzeitig soll das Monitoring mit der Vollzugskontrolle der bauleitplanerischen Eingriffsregelung (Wirksamkeit der Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen) verknüpft werden, da die Umsetzung des unter Kapitel 5. „Geplante Maßnahmen zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen“ dargestellten Kompensationskonzeptes Grundlage für den Status-quo-Erhalt des heutigen Umweltzustandes darstellt. Auch hier soll eine Zusammenfassung aus den Kenntnissen der umgesetzten verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.
- Als weiterer Baustein kann die Überprüfung der Siedlungsflächenentwicklung herangezogen werden. Eine Kennzahl kann hier das Verhältnis von Landschaft und Siedlungsbereichen sein, das sicherlich noch spezifiziert werden muss.

Es wird als sinnvoll erachtet, das Monitoring zum FNP im dreijährigen Turnus im Nachgang zur Datenerhebung für das Siedlungsmonitoring der Bezirksregierung Düsseldorf ab 2012 durchzuführen.

Ablaufschema:



etc.



Die Harmonisierung und Integration von Geodatenhaltung und -bereitstellung auf Ebene der beteiligten Fachbehörden wird durch Einbeziehung der damit befassten Stellen sicherzustellen sein.

Es werden damit Erfahrungswerte von Fachleuten und messbare Parameter aufbereitet und als Grundlage weiterer Planungen zur Verfügung gestellt.

Auf einer so geschaffenen Datenbasis können die Umweltveränderungen ermittelt werden, die auf die Realisierung der Bebauungspläne zurückzuführen sind.

Das Ergebnis des Monitorings soll bei der Fortschreibung des FNP, der Landschaftspläne sowie als Grundlage eines integrierten Stadtentwicklungskonzeptes zur Optimierung der Planung herangezogen werden. Soweit erhebliche Umweltauswirkungen festgestellt werden, wird geprüft, ob Abhilfemaßnahmen möglich sind.

3. Allgemein verständliche Zusammenfassung

3.1 Anlass und Methode der Umweltprüfung

Die Betrachtungen der von der Novellierung des FNP berührten Umweltbelange und der Belange von Natur und Landschaft werden auf der Grundlage der aktuellen Vorgaben des BauGB innerhalb des vorliegenden Umweltberichtes dokumentiert.

Umwelt- und Naturschutz sind nicht erst seit der Umweltberichtspflicht wichtige Abwägungsbestandteile in der Bauleitplanung. Schon in der Vergangenheit wurden bei den städtebaulichen Entscheidungen in Remscheid die Umweltbelange entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt. Die in diesem Zusammenhang gewonnenen Planungsgrundlagen werden innerhalb des Umweltberichtes herangezogen.

Ein wesentlicher Aspekt der Umweltprüfung war und ist die Alternativenuntersuchung. Diese wird entsprechend der Planungshistorie in zwei Stufen dokumentiert. Weiter zurückliegende Alternativenbetrachtungen werden unter Berücksichtigung aktueller umweltfachlicher Werteinstufungen dargestellt (Planungsstufe 1). Die im Rahmen der Novellierung zu betrachtenden Varianten werden einer systematischen Umweltfolgenbewertung unterzogen (Planungsstufe 2). Dieser Vergleich stellt eine Grundlage für die tatsächlich weiterverfolgten Flächenentwicklungen dar, die im Text des Umweltberichtes auf ihre erheblich negativen und damit abwägungserheblichen Auswirkungen hin beurteilt werden.

Die Umweltprüfung stellt sich insgesamt als Prozess über die Ebenen der Bauleitplanung dar. Umfang und Detaillierungsgrad der Prüfung auf der Ebene des FNP tragen dem Umstand Rechnung, dass die konkrete Ausgestaltung der Grundstücksnutzung auf dieser Ebene nicht exakt bekannt ist. Den Schwerpunkt der Beurteilung stellt daher die Flächeninanspruchnahme mit den sog. anlagenbedingten Wirkungen dar. Auch bezüglich der übrigen Auswirkungen werden plausible Annahmen getroffen, die dem Planungsstand entsprechen und aufgrund wissenschaftlicher und planungspraktischer Erfahrungen anzusetzen sind. Die konkreten Auswirkungsbeurteilungen bleiben i.d.R. den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren



vorbehalten. In Einzelfällen liegen bereits Unterlagen aus laufenden Bebauungsplanverfahren vor. Diese werden in die vorliegende Umweltprüfung einbezogen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen erfolgt anhand der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie einzelner kommunaler Zielvorgaben.

Die Grundlage für den Umweltbericht stellen im Wesentlichen vorliegende Daten und Unterlagen dar. Für die vorgesehenen Flächen der Siedlungsentwicklung wurde eine Biotoptypenkartierung durchgeführt.

Der Umweltbericht zur Novellierung des FNP schließt entsprechend der Vorgaben auch umweltbezogene Sachverhalte ein, die eigenständige rechtliche Anforderungen berühren, aber für die Beurteilung der Umweltauswirkungen schon auf der Ebene des FNP von Bedeutung sind. Das gilt für die Eingriffe in Natur und Landschaft, die Auswirkungen auf Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie den Biotop- und Artenschutz.

3.2 Ergebnisse der Umweltprüfung

Erhebliche Umweltauswirkungen / Konfliktschwerpunkte

Zur Ermittlung erheblich negativer Auswirkungen auf die Umweltbelange (Schutzgüter) werden die Betroffenheiten ausgewählter Indikatoren untersucht. Dabei handelt es sich überwiegend um Gebiete/Funktionen, die eine hohe Bedeutung für den Umweltbelang aufweisen. Die Inanspruchnahme/Beeinträchtigung dieser Indikatoren wird als eine Grundlage für die gutachterliche Gesamtbeurteilung im Anhang des Umweltberichtes einzelflächenbezogen aufgelistet. Ergänzend erfolgt eine Bilanzierung für die gebildeten städtischen Teilräume sowie für das gesamte Stadtgebiet.

Schutzgutübergreifend ist festzustellen, dass trotz der erfolgten Ausscheidung von konfliktreichen Varianten erheblich negative Auswirkungen nicht vollständig vermieden werden können. So sind z.B. eine Neuversiegelung von Böden und eine Einschränkung und Beunruhigung von Tierlebensräumen bei einer baulichen Maßnahme im Außenbereich nicht vermeidbar. Um einen den fachlichen und gesetzlichen Ziele entsprechenden Umweltzustand erhalten zu können, sind Kompensationsmaßnahmen erforderlich, die auf der Grundlage eines Kompensationskonzeptes in der Zukunft zu entwickeln sind.

In einem Teilbereich sind Auswirkungen von hoher Intensität und mit flächenhafter Ausdehnung zu erwarten. Dieser wird als Konfliktschwerpunkt eingestuft, der in der Abwägung sämtlicher Belange besonders zu berücksichtigen ist. Es handelt sich um den Konfliktschwerpunkt „Ringstraße“, der sich durch eine geplante großräumige Wohnbaufläche F1111 – Ringstraße ergibt, die erhebliche Beeinträchtigungen verschiedener Schutzgüter/Umweltbelange hervorruft. Die Lebensraumfunktion des Bereiches für die Tiere und Pflanzen ist durch vorliegende Untersuchungen belegt. Eine Teilfläche ist Bestandteil des landesweiten Biotopkatasters. Neben weiteren Funktionen weist die Fläche eine Bedeutung im Wohnumfeld auf.

Im Rahmen des nachfolgenden Bebauungsplanverfahrens sind besondere Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen für diesen Konfliktschwerpunkt erforderlich.



Vermeidung und Verringerung von nachteiligen Auswirkungen

Neben allgemeinen Hinweisen zur Vermeidung und Verringerung erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen macht der Umweltbericht für zahlreiche Planungsflächen konkrete Angaben zu Maßnahmen, die dem Erhalt bestehender Wertigkeiten der Umweltbelange dienen können. Es werden Vorschläge gemacht, die innerhalb der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren wieder aufgegriffen, konkretisiert und ggf. festgeschrieben werden können.

Eingriffe in Natur und Landschaft - Kompensationskonzept

Im Rahmen der Bearbeitung auf Ebene des FNP werden die Eingriffe entsprechend des Planungsstandes überschlägig ermittelt. Eine verbindliche Kompensationsfestlegung erfolgt innerhalb der nachfolgenden Bebauungsplanverfahren. Die vorliegende Bilanzierung ergibt einen Bedarf von bis zu ca. 117 ha Kompensationsfläche. Die Flächen für eine Kompensation im Stadtgebiet können nachgewiesen werden. Wesentliche Grundlagen für die Konkretisierung der Kompensation stellen die rechtskräftigen Landschaftspläne und der Stadtökologische Fachbeitrag dar. Die Landschaftspläne nennen räumliche und inhaltliche Schwerpunkte für Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen. Ergänzend werden im Umweltbericht forstliche, bodenschutzfachliche und gewässerschutzfachliche Maßnahmenkomplexe benannt. Die Stadt Remscheid strebt ein Kompensationskonzept an, das zukünftig ein fachübergreifendes Kompensationsmanagement ermöglicht. Durch die Kompensation soll insgesamt sichergestellt werden, dass sich die Situation der Umweltbelange gegenüber dem Status quo nicht erheblich verschlechtert.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete)

In separaten Fachgutachten werden die möglichen Auswirkungen einzelner Planungen auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) untersucht. Erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Wupper von Leverkusen bis Solingen“ und „Gelpe und Saalbach“ können ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Wupper östlich Wuppertal“ auf Wuppertaler Gebiet treten voraussichtlich nicht auf. Hier sind im Rahmen der Entwässerungsplanung besondere Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

Artenschutz

Teil der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ist nach aktuell geltendem Recht die Bewältigung der Vorschriften zum Schutz der besonders und streng geschützten Arten gem. BNatSchG (Fassung von Juli 2009, rechtskräftig ab 01.03.2010). Einzelflächenbezogen wird dargestellt, inwieweit die Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG als erfüllt angesehen werden können, so dass im späteren Verfahren eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich werden kann.

Insbesondere im Bereich des Konfliktschwerpunktes „Ringstraße“ können Verbotstatbestände erfüllt werden. Um die Betroffenheiten der geschützten Arten rechtssicher beurteilen zu können, sind i.d.R. Geländeuntersuchungen in den nachfolgenden Verfahren erforderlich.



Status-quo-Prognose („Nullvariante“)

Auch ohne die Novellierung des FNP würden in Teilbereichen erheblich nachteilige Umweltauswirkungen durch die Ausnutzung der im wirksamen FNP enthaltenen Reserveflächen im Rahmen der Stadtentwicklung entstehen. Einzelne Wohnbauflächen- und Gewerbedarstellungen des wirksamen FNP werden im Rahmen der Novellierung aufgegeben, so dass in diesen Bereichen zusätzliche Umweltauswirkungen und potenzielle Konflikte vermieden bzw. verringert werden können. Durch die Novellierung des FNP ergeben sich in der Summe jedoch zusätzliche erheblich negative Umweltauswirkungen, die im Umweltbericht differenziert dargelegt und beurteilt werden.

Monitoring

Auf der Ebene des FNP ist ein Monitoring vorgesehen, das die Anforderungen an eine Überwachung der Umweltauswirkungen insbesondere im Hinblick auf unvorhergesehene Auswirkungen erfüllt. Die Stadt Remscheid hat für das Monitoring auf der Ebene des FNP einen fachlichen und inhaltlichen Rahmen festgelegt. Dabei soll in besonderem Maße auf das noch zu konzipierende Monitoring auf der Bebauungsplanebene zurückgegriffen werden, da auf dieser Planungsstufe konkrete Erkenntnisse über die tatsächlich projektbezogen eingetretenen Umweltauswirkungen gewonnen werden können. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Prognosegenauigkeit in zukünftigen Planungsprozessen im Sinne der gesetzlichen Vorgaben verbessert werden kann. Die Ergebnisse sollen dann auch bei der Fortschreibung des FNP berücksichtigt werden.

Fazit

Die dargestellten teilweise erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen sind im Rahmen der Abwägung neben den wirtschaftlichen und sozialen Belangen zu berücksichtigen. Durch die Ausscheidung einzelner Flächenentwicklungen können erhebliche Auswirkungen vermieden werden. Eine Prüfung von Alternativen ist erfolgt. Wesentliche Teile der Siedlungsentwicklung liegen in Bereichen, die die Landschaftspläne für eine temporäre Erhaltung darstellen. In der Abwägung im Rahmen der Aufstellung der Landschaftspläne wurden die Beeinträchtigungen dieser Bereiche durch Bauflächendarstellungen entsprechend ihrer Bedeutung berücksichtigt. Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Flächenentwicklungen in diesen Bereichen die Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das Remscheider Stadtgebiet nicht erheblich gefährdet wird. Entsprechend dem Planungstand werden die vorliegenden Ziele und gesetzlichen Vorgaben des Umweltschutzes berücksichtigt. In den nachfolgenden Bebauungsplanverfahren sind die Bestandsbewertungen und die Auswirkungen auf die Umwelt weiter zu konkretisieren. Insbesondere durch die Vermeidung und Verringerung der umweltrelevanten Auswirkungen sowie die fachübergreifende Kompensation kann damit eine umweltverträgliche Stadtentwicklung in Remscheid sichergestellt werden. Zum aktuellen Planungsstand sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar, die eine Aufstellung des FNP rechtlich gefährden.



Literatur- und Quellenverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien:

RICHTLINIE 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRAÜME SOWIE DER WILDLEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE)

RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES VOM 2. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILDLEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE)

RICHTLINIE 2001/42/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES ÜBER DIE PRÜFUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN BESTIMMTER PLÄNE UND PROGRAMME VOM 27. JUNI 2001 (SUP-RICHTLINIE)

RICHTLINIE 2000/60/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 23. OKTOBER 2000 ZUR SCHAFFUNG EINES ORDNUNGSRAHMENS FÜR MAßNAHMEN DER GEMEINSCHAFT IM BEREICH DER WASSERPOLITIK (WASSERRAHMENRICHTLINIE - WRRL)

RICHTLINIE 2002/49/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 25. JUNI 2002 ÜBER DIE BEWERTUNG UND BEKÄMPFUNG VON UMGEBUNGSLÄRM

RICHTLINIE 2008/50/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 21. MAI 2008 ÜBER LUFTQUALITÄT UND SAUBERE LUFT FÜR EUROPA SOWIE DIE TOCHTERRICHTLINIEN 1999/30 EG DES RATES VOM 22. APRIL 1999 ÜBER GRENZWERTE FÜR SCHWEFELDIOXID, STICKSTOFFDIOXID UND STICKSTOFFOXIDE, PARTIKEL UND BLEI IN DER LUFT, 2000/69/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 16. NOVEMBER 2000 ÜBER GRENZWERTE FÜR BENZOL UND KOHLENMONOXID IN DER LUFT UND 2002/3/ EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES VOM 12. FEBRUAR 2002 ÜBER DEN OZONGEHALT DER LUFT UND IHRE UMSETZUNGEN IN DAS BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ

EUROPARECHTSANPASSUNGSGESETZ BAU (EAG BAU) VOM 24. JUNI 2004

BAUGESETZBUCH (BAUGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23. SEPTEMBER 2004

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES RECHTS DES NATURSCHUTZES UND DER LANDESPFELGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSchG) IN DER BEKANNTMACHUNG VOM 29. JULI 2009, IN KRAFT GETRETEN AM 01.03.2010

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN BODENVERÄNDERUNGEN UND ZUR SANIERUNG VON ALTLASTEN (BUNDESBODENSCHUTZGESETZ - BBodSchG)

GESETZ ZUR NEUREGELUNG DES WASSERRECHTS (WASSERHAUSHALTSGESETZ – WHG) IN DER BEKANNTMACHUNG VOM 31. JULI 2009, IN KRAFT GETRETEN AM 01.03.2010

GESETZ ZUM SCHUTZ VOR SCHÄDLICHEN UMWELTEINWIRKUNGEN DURCH LUFTVERUNREINIGUNGEN, GERÄUSCHE, ERSCHÜTTERUNGEN UND ÄHNLICHE VORGÄNGE (BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ) VOM 26.09.2002, ZULETZT GEÄNDERT 18.12.2006

GESETZ ZUR SICHERUNG DES NATURHAUSHALTS UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT (LANDSCHAFTSGESETZ - LG)

WASSERGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESWASSERGESETZ - LWG)



GESETZ ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER DENKMÄLER IM LANDE NORDRHEIN-WESTFALEN (DENKMALSCHUTZGESETZ - DSCHG)

LANDESBODENSCHUTZGESETZ FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN (LANDESBODENSCHUTZGESETZ - LBODSCHG -)

SECHZEHNTE VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES - VERKEHRSLÄRMSCHUTZVERORDNUNG - 16. BImSchV VOM 12. JUNI 1990

ZWEIUNDZWANZIGSTE VERORDNUNG ÜBER IMMISSIONSWERTE FÜR SCHADSTOFFE IN DER LUFT - 22. BImSchV- VOM 11. SEPTEMBER 2002

DREIUNDREIßIGSTE VERORDNUNG ZUR VERMINDERUNG VON SOMMERSMOG, VERSAUERUNG UND NÄHRSTOFFEINTRÄGEN - 33. BImSchV VOM 13. JULI 2004

Literatur:

BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P., 1997:

Die Brutvögel Mitteleuropas, Bestand und Gefährdung.- Aula Verlag, Wiesbaden: 177 – 178.

BAUER, H.-G.; BERTHOLD, P.; BOYE, P.; KNIEF, W.; SÜDBECK, P.; WITT, K., 2002:

Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 3. überarb. Fassung.- Ber. Vogelschutz 39: S.13 ff.

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005a:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Passeriformes- Aula Verlag, Wiesbaden: 622 S..

BAUER, H.-G.; BEZZEL, E.; FIEDLER, W., 2005b:

Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. - Nonpasseriformes- Aula Verlag, Wiesbaden: 808 S..

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNERN, 2005:

Der Umweltbericht in der Praxis; Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung.

BEZIRKSREGIERUNG DÜSSELDORF, 2000:

Gebietsentwicklungsplan 99 (GEP 99) für den Regierungsbezirk Düsseldorf, Düsseldorf.

BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER, 2004:

Floristische und faunistische Untersuchungen von 47 Biotopkomplexen in Remscheid, Abschlussbericht der Untersuchungsergebnisse 2001-2003; Solingen.

BIOLOGISCHE STATION MITTLERE WUPPER, 2005:

Reptilienhabitate und trockenwarme Biotope in Remscheid; Untersuchung ausgewählter Flächen, Solingen.

Blab, J.; Niethammer, J.; Nowak, E.; Röben, P.; Roer, H. (1984): ROTE LISTE DER SÄUGETIERE (MAMMALIA).- IN ERZ, W. (HRSG.):

Rote Liste der in der Bundesrepublik Deutschland gefährdeten Tierarten. – Naturschutz aktuell, 4. Aufl., Kilda-Verlag: 23 – 24.

BOYE, P.; HUTTERER, R.; BENKE, H., 1998:

Rote Liste der Säugetiere (Mammalia).- In: BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P.; GRUTTKE, H.; PRETSCHER, P. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- Schriftenr. Landschaftspf. u. Natursch., 55: 33 – 39.

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), BINOT, M.; BLESS, R.; BOYE, P.; GRUTKE, H.; PRETSCHER, P. (BEARBEITER), 1998:**

Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands.- - Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, 55, Bonn Bad-Godesberg, S.434.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN), GRUTKE, H. (BEARBEITER), 2004:

Ermittlung der Verantwortlichkeit für die Erhaltung mitteleuropäischer Arten – Schriftenreihe des BfN: Naturschutz und Biologische Vielfalt, Heft 8, Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG, 1978:

Naturräumliche Gliederung Deutschlands, Köln-Aachen, Bonn - Bad Godesberg.

FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS, 1999:

Säugetiere in Nordrhein-Westfalen: Rote Liste (3. Fassung und Artenverzeichnis).- In : LÖBF (Hrsg.) Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere. 3. Fassung, Recklinghausen: 13 - 19.

FLADE, M., 1994:

Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen zum Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung, Eching.

GASSNER, E., WINKELBRAND, A., 2005:

UVP-Umweltverträglichkeitsprüfung in der Praxis, München, 4. Auflage.

GEOLOGISCHER DIENST NRW (GD), 2004:

Digitale Bodenkarte für Nordrhein-Westfalen (1:50.000). Krefeld.

GEOLOGISCHES LANDESAMT NRW (HRSG.), 2004:

Schutzwürdige Böden, oberflächennahe Rohstoffe, Ausgangsmaßstab 1:50.000, digitale Fassung.

GRO & WOG, 1999:

Rote Liste der gefährdeten Vogelarten Nordrhein-Westfalens. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. –LÖBF-Schr.R. 17: S. 325-374.

HAMANN & SCHULTE, 1999:

Fachbeitrag Umwelt zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, Erläuterungsbericht; Gelsenkirchen.

HERKENRATH, P. & FLOSBACH, H., 2000:

Zur Bestandsentwicklung ausgewählter häufiger Singvogelarten im Bergischen Land. – Charadrius 36: S.104-112.

KIEL, E.-F.; 2005:

Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. In: LÖBF-Mitteilungen Heft 1, 2005, Recklinghausen.

LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN, 2010:

Liste der geschützten Arten in NRW, aktueller Stand, Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NORDRHEIN-WESTFALEN, 2006:

Biotopkataster, Biotopverbundsystem, § 62-Biotope, Kataster der geowissenschaftlich schutzwürdigen Objekte, Kataster der Unzerschnittenen Landschaftsräume, Standarddatenbögen für die Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000).



LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖLF) / LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF) / LANDESAMT FÜR AGRARORDNUNG NRW (HRSG.), 2003:

Biotopkartierung Nordrhein Westfalen. Methodik und Arbeitsanleitung. (Kartieranleitung Stand 1981), Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN (LÖBF), 1999:

Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 3.Fassung, Recklinghausen.

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖBF), MAI 2006:

Stadtökologischer Fachbeitrag der Stadt Remscheid, LÖBF Recklinghausen.

LANDESUMWELTAMT NRW (LUA), 2000:

Screening der Geräuschbelastung in NRW.

MINISTER FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN NRW (HRSG.), 1979:

LÖBF (Bearbeitung) 1976: Waldfunktionskarte NRW (Blatt 4809 Remscheid, 4808 Solingen und 4709 Wuppertal).

MINISTERIUM FÜR UMWELT RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 1999:

Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR UMWELT RAUMORDNUNG UND LANDWIRTSCHAFT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MURL), 2000:

Die Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH-RL) und 79/409/EWG (Vogelschutz-RL), Rd.Erl. des MURL vom 26.04.2000 (kurz: VV-FFH).

MUNLV NRW, 2002:

Leitfaden zur Durchführung von FFH-Verträglichkeitsuntersuchungen in NRW (kurz: „FFH-Leitfaden NRW“).

MUNLV NRW, 2006:

Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Union vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik; GVOBL NW Nr. 3, 14.02.2006.

SCHOBER, W. & E. GRIMMBERGER, 1998:

Die Fledermäuse Europas, kennen - bestimmen - schützen. Franckh-Kosmos.

Simon, M.; Hüttenbügel, S.; Smit-Vergutz, J., 2004:

Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenr. Landschaftspflege u. Naturschutz, 76: 275 S..

SCHRÖPFER R., FELDMANN R. UND H. VIERHAUS, 1984:

Die Säugetiere Westfalens. Heft 4, 46 Jahrgang der Abhandlungen aus dem westfälischen Museum für Naturkunde, Münster.

STADT REMSCHEID, 1994/2010:

Altlastenverdachtsflächenkataster Remscheid.

**STADT REMSCHEID, 1994:**

Berechnungsverfahren zur Ermittlung des Eingriffes, der notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie zur Bemessung eines Ersatzgeldes gemäß § 2-4 Landschaftsgesetz (LG).

STADT REMSCHEID (HRSG.), 2007:

Gewässergütebericht 2007, Remscheid.

STADT REMSCHEID, 2003:

Landschaftsplan Remscheid West, Ost und Gelpe; Remscheid.

STADT REMSCHEID, 2004:

Vorentwurf zum Flächennutzungsplan der Stadt Remscheid, Remscheid.

STADT REMSCHEID:

Denkmalliste (Baudenkmäler) Remscheid.

STÜER, B., 2005:

Handbuch des Bau- und Fachplanungsrechts. 3. Auflage. Verlag C.H. Beck. München.

TRAUTMANN, W. ET AL., 1996:

Erläuterungen zur Karte der potenziellen natürlichen Vegetation der Bundesrepublik Deutschland 1:200 000. - Schriftenreihe für Vegetationskunde.

WEISSER & NESS (IUS - INSTITUT FÜR UMWELTSTUDIEN), 2005

Flächennutzungsplan 2020 Stadt Freiburg im Breisgau; Umweltbericht-Entwurf. Kandel.

WUPPERVERBAND, 1999:

Gewässerstrukturgütekartierung im Einzugsbereich der Wupper.

Internetrecherchen unter:**WWW.WUPPERVERBAND.DE**

Internetseite des Wupperverbandes

[HTTP://FLUGGS.WUPPERVERBAND.DE/WV/FLUGGS_WUPPER/VIEWER.HTM](http://FLUGGS.WUPPERVERBAND.DE/WV/FLUGGS_WUPPER/VIEWER.HTM)

Daten Wupperverband zu Gewässern im Einzugsgebiet der Wupper

[HTTP://WWW.GIS3.NRW.DE/IMS/WRRL/VIEWER.HTM](http://WWW.GIS3.NRW.DE/IMS/WRRL/VIEWER.HTM)

Wasserrahmenrichtlinien-Viewer

WWW.LANUV.NRW.DE

Internetseite der Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten

WWW.NATURA2000.MUNLV.NRW.DE

Internetseite des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW: Infosystem Naturschutznetzwerk NATURA 2000

WWW.STADT-REMSCHEID.DE

Internetseite der Stadt Remscheid



Anhang 1 Tabellarische Darstellung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes



Anhang 2 Flächen der Umweltprüfung und Alternativenprüfung Planungsstufe 2

Anhang 1 Tabellarische Darstellung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	4
Tab. 2: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Boden	7
Tab. 3: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Wassers	9
Tab. 4: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Klima	11
Tab. 5: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Landschaft	13
Tab. 6: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Menschen und seine Gesundheit	16

Im Folgenden werden je Schutzgut die flächenhaften Inanspruchnahmen der festgelegten Indikatoren für die Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen tabellarisch dargestellt. Die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt werden aufgrund ihres engen inhaltlichen Bezuges in einer Tabelle dargestellt. Für das Schutzgut Luft sowie Kultur- und sonstige Sachgüter ist keine tabellarische Darstellung möglich. Die Auswirkungen werden im Text verbal ermittelt.

Innerhalb der Tabellen werden die geplanten Siedlungsflächen der FNP Novellierung nach Raumeinheit sowie nach geplanter Nutzung (Wohnen, Gewerbe, Sondergebiet, Freizeit- und Erholungsnutzung) sortiert. Diese Darstellung ermöglicht summarische Betrachtungen innerhalb der einzelnen Raumeinheiten sowie für das Gesamtstadtgebiet.

Es werden lediglich bauliche Entwicklungen (Wohn-, Misch-, Gewerbe- oder Sondergebietsausweisungen) als Flächeninanspruchnahme betrachtet. Liegen innerhalb einer geplanten FNP-Fläche über die geplante bauliche Nutzung hinaus weitere Darstellungen wie Grünfläche oder Fläche für die Landwirtschaft vor, werden diese bei der flächenhaften Verschneidung nicht berücksichtigt. Aufgrund dieser Nutzungsdifferenzierung entsprechen die in den nachfolgenden Tabellen aufgeführten Einzelflächengrößen nicht immer der Gesamtflächengröße gemäß Außenabgrenzung (s. Tab. 4 im Text).

Tab. 1: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren										
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	NSG (ha)	gLB (ha)	§ 62 Biotope (ha)	Biotop-kataster-LÖBF (ha)	Biotop-verbund-fläche LÖBF (ha)	Unzerschn. Landschaftsräume (ha)	Biotop-kataster Innenbereich STÖB (ha)	Flächen der Biol. Station (ha)	Grundwasser abh. Ökosystem (ha)		
Raumeinheit Nr. 1 - Gelpe													
F1234	Westen	0,44											
Raumeinheit Nr. 2 – West													
F1002	Richardstraße/ Arturstraße	0,79											
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72						0,37					
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76							0,45				
F1121	August-Erbschloe- Straße	3,19				0,52		2,74					
F1122	Remscheider Straße I	0,23						0,16					
F1123	Remscheider Straße II	0,93						0,75					
F1215	Wolfstraße	0,65				0,63	0,36					0,16	
F1228	Goldenberg	0,41						0,18					
F3025	Papenberger Straße	0,22				0,14		0,17					
F4301	Remscheider Straße	2,48						2,24					
F5302	Solinger Straße	17,81		W2.8.26	0,05	5,27	7,84	9,07		RS-04-X2	0,62	1,75	
Zwischensumme		28,19	0,00	0,05		6,56	8,20	15,68	0,45	0,62	1,91		
Raumeinheit Nr. 3 – Ost													
F1111	Ringstraße	20,34		O2.8.39	0,26		1,83		18,44				

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren											
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	NSG (ha)		gLB (ha)		§ 62 Biotope (ha)	Biotop-kataster-LÖBF (ha)	Biotop-verbund-fläche LÖBF (ha)	Unzerschn. Landschaftsräume (ha)	Biotop-kataster Innenbereich STÖB (ha)	Flächen der Biol. Station (ha)		Grundwasser abh. Ökosystem (ha)
F1113	Südl. Hackenberger Straße	0,82								0,46				
F1114	Jammertal	1,91								1,42				
F1118	Tefental	0,45								0,05		RS-1-16	0,35	
F3107	Birgden II	4,16								2,86	2,82			
F3112	Herbringhauser Straße	0,80							0,05					
Zwischensumme		28,48	0,00		0,26		0,00	1,83	0,05	23,23	2,82	0,35		0,00
Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereich / im Zusammenhang bebaute Ortsteile														
F1004	Fasanenweg	2,22								1,36		RS-3-10	2,13	
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98									0,98			
F1011	Rather Straße	0,23												
F1020	Flurstraße	0,69							0,05	0,38				
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95										RS-04-A2	1,59	
F1031	Güldenwerth	1,76												
F1109	Hasenclever Straße	0,39								0,30				
F1202	Losenbücheler Straße	2,99									2,01			
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12						0,01	0,71			RS-1-18	0,06	0,07
F1235	Friedhof Lennep	1,16									1,17			
F1237	Lüttringhauser Straße	1,11										RS-04-A2	0,58	
F1240	Singerberg/ Goldenberg	0,34							0,05	0,08				

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren											
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	NSG (ha)		gLB (ha)		§ 62 Biotope (ha)	Biotop-kataster-LÖBF (ha)	Biotop-verbund-fläche LÖBF (ha)	Unzerschn. Landschaftsräume (ha)	Biotop-kataster Innenbereich STÖB (ha)	Flächen der Biol. Station (ha)		Grundwasser abh. Ökosystem (ha)
F3005	Stockder Straße	0,33												
F3008	Am Langen Siepen	0,40												
F3016	Morsbachtalstraße	0,34						0,02	0,01					0,34
F3022	Ladestraße	2,97						0,09			2,83			
F3029	Hohenhagener Straße	1,16								0,93				
F3057	Rosentalstraße	2,54									2,48			
F3058	Luckhauser Straße	0,48												0,06
F3111	Trecknase	1,35												0,10
Zwischensumme		28,51	0,00		0,00		0,00	0,12	0,82	3,05	9,47	4,36		0,57
Gesamt (Σ)		85,67	0,00		0,31		0,00	8,51	9,07	41,96	12,74	5,33		2,48

Tab. 2: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Boden

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren		
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Schutzwürdige Böden (ha)	Sehr schutzwürdige Böden (ha)	Besonders schutzwürdige Böden (ha)
Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe					
F1234	Westen	0,49	0,38	0,00	0,00
Raumeinheit Nr. 2 – West					
F1002	Richardstraße/ Arturstraße	0,79			
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72	0,57		
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76	0,33		0,07
F1121	August-Erbschloe- Straße	3,19	0,27		
F1122	Remscheider Straße I	0,23			
F1123	Remscheider Straße II	0,93	0,56		
F1215	Wolfstraße	0,65	0,16 0,49		
F1228	Goldenberg	0,41	0,11		
F3025	Papenberger Straße	0,22			
F4301	Remscheider Straße	2,48	0,78		
F5302	Solinger Straße	17,81	1,75 4,92		
Zwischensumme		28,19	9,94	0,00	0,07
Raumeinheit Nr. 3 – Ost					
F1111	Ringstraße	20,34	2,22		
F1113	Südl. Hackenberger Straße	0,82	0,13		
F1114	Jammertal	1,91			
F1118	Tefental	0,45	0,37		0,08
F3107	Birgden II	4,16	0,81		
F3112	Herbringhauser Straße	0,80	0,13		
Zwischensumme		28,48	3,66	0,00	0,08
Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereich / im Zusammenhang bebaute Ortsteile					
F1004	Fasanenweg	2,22			
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98			
F1011	Rather Straße	0,23	0,16		
F1020	Flurstraße	0,69			
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95			
F1031	Güldenwerth	1,76	0,38		
F1109	Hasenclever Straße	0,39			
F1202	Losenbücheler Straße	2,99			

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren		
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Schutzwürdige Böden (ha)	Sehr schutzwürdige Böden (ha)	Besonders schutzwürdige Böden (ha)
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12	0,07 2,65		
F1235	Friedhof Lennep	1,16			
F1237	Lüttringhauser Straße	1,11			
F1240	Singerberg/ Goldenberg	0,34			
F3005	Stockder Straße	0,33			
F3008	Am Langen Siepen	0,40	0,09		
F3016	Morsbachtalstraße	0,34	0,34		
F3022	Ladestraße	2,97	2,97		
F3029	Hohenhagener Straße	1,16			0,87
F3057	Rosentalstraße	2,54			
F3058	Luckhauser Straße	0,48	0,06 0,42		
F3111	Trecknase	1,35			
Zwischensumme		28,51	7,14	0,00	0,87
Gesamt (Σ)		85,67	21,12	0,00	1,02

Tab. 3: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Wassers

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren	
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Wasserschutzgebiet Zone III (ha)	Geringer Grundwasserflurabstand (ha)
Raumeinheit Nr. 1 - Gelpe				
F1234	Westen	0,49	0,00	0,00
Raumeinheit Nr. 2 - West				
F1002	Richardstraße/ Arturstraße	0,79		
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72		
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76		
F1121	August-Erbschloe- Straße	3,19		
F1122	Remscheider Straße I	0,23		
F1123	Remscheider Straße II	0,93		
F1215	Wolfstraße	0,65		0,16
F1228	Goldenberg	0,41		
F3025	Papenberger Straße	0,22		
F4301	Remscheider Straße	2,48		
F5302	Solinger Straße	17,81		1,75
Zwischensumme		28,19	0,00	1,91
Raumeinheit Nr. 3 - Ost				
F1111	Ringstraße	20,34	19,17	
F1113	Südl. Hackenberger Straße	0,82		
F1114	Jammertal	1,91		
F1118	Tefental	0,45		
F3107	Birgden II	4,16		
F3112	Herbringhauser Straße	0,80		
Zwischensumme		28,48	19,17	0,00
Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / Im Zusammenhang bebaute Ortsteile				
F1004	Fasanenweg	2,22		
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98		
F1011	Rather Straße	0,23		
F1020	Flurstraße	0,69		
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95	1,39	
F1031	Güldenwerth	1,76		
F1109	Hasenclever Straße	0,39		

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren	
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Wasserschutzgebiet Zone III (ha)	Geringer Grundwasserflurabstand (ha)
F1202	Losenbücheler Straße	2,99		
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12		0,07
F1235	Friedhof Lennep	1,16		
F1237	Lüttringhauser Straße	1,11	0,19	
F1240	Singerberg/ Goldenberg	0,34		
F3005	Stockder Straße	0,33		
F3008	Am Langen Siepen	0,40		
F3016	Morsbachtalstraße	0,34		0,34
F3022	Ladestraße	2,97		
F3029	Hohenhagener Straße	1,16		
F3057	Rosentalstraße	2,54		
F3058	Luckhauser Straße	0,48		0,06
F3111	Trecknase	1,35		0,10
Zwischensumme		28,51	1,58	0,57
Gesamt (Σ)		85,67	20,75	2,48

Tab. 4: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Klima

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren			
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Wald- und Parkklima (ha)	Freiflächenklima (ha)	Siedlungs- und Stadtklima, Sonderklima (ha)	Kuppenlage (ha)
Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe						
F1234	Westen	0,49		0,43	0,01	0,00
Raumeinheit Nr. 2 – West						
F1002	Richardstraße/ Arturstraße	0,79	0,78		0,01	
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72		0,60	0,12	
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76	0,47			
F1121	August-Erbschloe- Straße	3,19		3,03	0,16	
F1122	Remscheider Straße I	0,23		0,23		
F1123	Remscheider Straße II	0,93		0,93		
F1215	Wolfstraße	0,65	0,63		0,02	
F1228	Goldenberg	0,41	0,41	0,01		
F3025	Papenberger Straße	0,22	0,21		0,01	
F4301	Remscheider Straße	2,48		2,38	0,05	
F5302	Solinger Straße	17,81	8,54	1,39	7,88	
Zwischensumme		28,19	11,04	8,57	8,25	0,00
Raumeinheit Nr. 3 – Ost						
F1111	Ringstraße	20,34		20,23	0,16	16,46
F1113	Südl. Hackenberger Straße	0,82		0,81	0,01	0,42
F1114	Jammertal	1,91		1,89	0,02	
F1118	Tefental	0,45		0,43	0,01	
F3107	Birgden II	4,16		4,13	0,03	
F3112	Herbringhauser Straße	0,80		0,79	0,02	
Zwischensumme		28,48	0,00	28,28	0,25	16,88
Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / im Zusammenhang bebaute Ortsteile						
F1004	Fasanenweg	2,22		2,07	0,15	
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98	0,97		0,01	
F1011	Rather Straße	0,23	0,22		0,01	
F1020	Flurstraße	0,69		0,67	0,02	
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95		1,89	0,06	
F1031	Güldenwerth	1,76	1,76			
F1109	Hasenclever Straße	0,39	0,39			
F1202	Losenbücheler Straße	2,99	2,20		0,79	

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren			
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Wald- und Parkklima (ha)	Freiflächenklima (ha)	Siedlungs- und Stadtklima, Sonderklima (ha)	Kuppenlage (ha)
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12		0,06	5,06	
F1235	Friedhof Lennep	1,16	1,16			
F1237	Lüttringhauser Straße	1,11		0,97	0,14	
F1240	Singerberg/ Goldenbeg	0,34	0,17		0,16	
F3005	Stockder Straße	0,33			0,33	
F3008	Am Langen Siepen	0,40	0,40			
F3016	Morsbachtalstraße	0,34			0,34	
F3022	Ladestraße	2,97	2,85		0,12	
F3029	Hohenhagener Straße	1,16	0,02	1,12	0,02	1,15
F3057	Rosentalstraße	2,54	2,46		0,08	
F3058	Luckhauser Straße	0,48		0,48		
F3111	Trecknase	1,35	1,33		0,02	
Zwischensumme		28,51	13,93	7,26	7,31	1,55
Gesamtsumme (Σ)		85,67	24,97	44,54	15,82	18,03

Tab. 5: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Landschaft

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren										
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	LSG (ha)	Temporärer Erhalt (ha)	Grüner Aufenthaltsraum STÖB (ha)	Hervorzuhebender Erholungsraum STÖB (ha)	Kuppenlage (ha)	Unzerschnittene Landschaftsräume (ha)	LSB hoch (ha)				
Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe													
F1234	Westen	0,49		0,00		0,00		0,00		0,00		0,00	0,44
Raumeinheit Nr. 2 – West													
F1002	Richardstraße/ Arturstraße	0,79			Nr.21	0,89		Nr.6	0,23				
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72	W2.3.4	0,59	Nr.37	0,59						0,37	
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76	W2.3.3	0,47	Nr.30	0,63		Nr.8	0,47				
F1121	August-Erbschloe- Straße	3,19	W2.3.3	3,05	Nr.6 Nr.7	0,02 3,04						2,74	
F1122	Remscheider Straße I	0,23	W2.3.3	0,24	Nr.15	0,24						0,16	
F1123	Remscheider Straße II	0,93	W2.3.3	0,95								0,75	
F1215	Wolfstraße	0,65	W2.3.3	0,01									
F1228	Goldenberg	0,41			Nr.16	0,39						0,18	
F3025	Papenberger Straße	0,22	W2.3.3	0,01				Nr.9	0,20			0,17	0,21
F4301	Remscheider Straße	2,48	W2.3.4	2,36								2,24	
F5302	Solinger Straße	17,81	W2.3.3	0,22								9,07	8,54
Zwischensumme		28,19		7,90		5,80			0,90	0,00		15,68	8,75
Raumeinheit Nr. 3 – Ost													
F1111	Ringstraße	20,34	O2.3.1	0,01	Nr.11	19,89					16,46	18,44	
F1113	Südl. Hackenberger Straße	0,82	O2.3.1	0,03	Nr.13	0,80				0,42		0,46	

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren								
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	LSG (ha)		Temporärer Erhalt (ha)		Grüner Aufenthaltsraum STÖB (ha)	Hervorzuhebender Erholungsraum STÖB (ha)	Kuppenlage (ha)	Unzerschnittene Landschaftsräume (ha)	LSB hoch (ha)
F1114	Jammertal	1,91	O2.3.1	1,89	Nr.20	1,80				1,42	
F1118	Tefental	0,45	O2.3.1	0,45	Nr.34	0,64				0,05	
F3107	Birgden II	4,16	O2.3.1	3,96	Nr.24	3,95				2,86	
F3112	Herbringhauser Straße	0,80			Nr.2	0,44					
Zwischensumme		28,48	6,34		27,52		0,00	0,00	16,88	23,23	0,00
Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche/ im Zusammenhang bebaute Ortsteile											
F1004	Fasanenweg	2,22								1,36	
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98									
F1011	Rather Straße	0,23					0,01				
F1020	Flurstraße	0,69					Nr.9	0,69		0,38	
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95									
F1031	Güldenwerth	1,76									
F1109	Hasenclever Straße	0,39								0,30	0,40
F1202	Losenbücheler Straße	2,99									1,42
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12	O2.3.1	0,04							0,01
F1235	Friedhof Lennep	1,16					Nr.19	1,17			
F1237	Lüttringhauser Straße	1,11									
F1240	Singerberg/ Goldenberg	0,34								0,08	0,17
F3005	Stockder Straße	0,33									
F3008	Am Langen Siepen	0,40									

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren							
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	LSG (ha)		Temporärer Erhalt (ha)	Grüner Aufenthaltsraum STÖB (ha)	Hervorzuhebender Erholungsraum STÖB (ha)	Kuppenlage (ha)	Unzerschnittene Landschaftsräume (ha)	LSB hoch (ha)
F3016	Morsbachtalstraße	0,34	W2.3.3	0,01						
F3022	Ladestraße	2,97								0,08
F3029	Hohenhagener Straße	1,16	W2.3.4	0,01				1,15	0,93	
F3057	Rosentalstraße	2,54				2,48				
F3058	Luckhauser Straße	0,48								
F3111	Trecknase	1,35								
Zwischensumme		28,51	0,06		0,00	2,49	1,86	1,55	3,05	2,08
Gesamt (Σ)		85,67	14,30		33,32	2,49	2,76	18,03	41,96	11,27

Tab. 6: Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes: Menschen und seine Gesundheit

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren								
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Vorbelastung durch Orientierungswertüberschreitung gemäß DIN 18005				Wohn- und Wohnumfeldfunktion			Altlasten	
			Industrie/ Gewerbe tags	Schiene tags	Schiene nachts	Straße tags	Straße nachts	Fläche mit Wohnfunkt.	Wohnumfeld -funktion mittel - hoch	Wohnumfeld -funktion hoch	Verdacht / Hinweis
Raumeinheit Nr. 1 – Gelpe											
F1234	Westen	0,49									
Raumeinheit Nr. 2 – West											
F1002	Richardstraße/ Arturstraße	0,79				> 55 dB (A)	> 40 dB (A)		X		
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72				> 50 dB (A)	> 40 dB (A)			X	
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76	> 50 dB (A)	> 65 dB (A)	> 55 dB (A)				X		
F1121	August-Erbschloe- Straße	3,19				> 65 dB (A)	> 55 dB (A)			X	
F1122	Remscheider Straße I	0,23				> 65 dB (A)	> 55 dB (A)			X	
F1123	Remscheider Straße II	0,93	> 60 dB (A)			> 55 dB (A)	> 40 dB (A)			X	
F1215	Wolfstraße	0,65				> 50 dB (A)	> 40 dB (A)		X		
F1228	Goldenberg	0,41				> 55 dB (A)	> 50 dB (A)		X		
F3025	Papenberger Straße	0,22									
F4301	Remscheider Straße	2,48				> 55 dB (A)	> 40 dB (A)	X		X	
F5302	Solinger Straße	17,81	> 50 dB (A)	> 50 dB (A)	> 40 dB (A)	> 50 dB (A)	> 40 dB (A)				X
Raumeinheit Nr. 3 – Ost											
F1111	Ringstraße	20,34			> 40 dB (A)	> 65 dB (A)	> 55 dB (A)	X		X	
F1113	Südl. Hackenberger Straße	0,82								X	

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren									
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Vorbelastung durch Orientierungswertüberschreitung gemäß DIN 18005					Wohn- und Wohnumfeldfunktion			Altlasten	
			Industrie/ Gewerbe tags	Schiene tags	Schiene nachts	Straße tags	Straße nachts	Fläche mit Wohnfunkt.	Wohnumfeld-funktion mittel - hoch	Wohnumfeld-funktion hoch	Verdacht / Hinweis	
F1114	Jammertal	1,91					> 40 dB (A)				X	
F1118	Tefental	0,45				> 50 dB (A)	> 40 dB (A)				X	
F3107	Birgden II	4,16	> 60 dB (A)	> 65 dB (A)	> 55 dB (A)	> 65 dB (A)	> 55 dB (A)	X				
F3112	Herbringhauser Straße	0,80				> 65 dB (A)	> 55 dB (A)					
Raumeinheit Nr. 4 – Siedlungsbereiche / im Zusammenhang bebaute Ortsteile												
F1004	Fasanenweg	2,22				> 60 dB (A)	> 55 dB (A)			X		
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98		> 65 dB (A)	> 55 dB (A)	> 60 dB (A)	> 50 dB (A)			X		
F1011	Rather Straße	0,23										
F1020	Flurstraße	0,69				> 50 dB (A)	> 40 dB (A)				X	
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95			> 50 dB (A)	> 60 dB (A)	> 55 dB (A)	X				X
F1031	Güldenwerth	1,76	> 50 dB (A)	> 50 dB (A)	> 40 dB (A)	> 50 dB (A)	> 40 dB (A)			X		
F1109	Hasenclever Straße	0,39			> 40 dB (A)	> 50 dB (A)	> 40 dB (A)					
F1202	Losenbücheler Straße	2,99	> 65 dB (A)	> 55 dB (A)	> 50 dB (A)	> 60 dB (A)	> 55 dB (A)					
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12								X		
F1235	Friedhof Lennep	1,16				> 50 dB (A)				X		
F1237	Lüttringhauser Straße	1,11				> 65 dB (A)	> 55 dB (A)			X		
F1240	Singerberg/ Goldenberg	0,34				> 50 dB (A)	> 40 dB (A)			X		
F3005	Stockder Straße	0,33	> 55 dB (A)									X
F3008	Am Langen Siepen	0,40	> 60 dB (A)									

Angaben zur FNP-Fläche			Indikatoren									
Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)	Vorbelastung durch Orientierungswertüberschreitung gemäß DIN 18005				Wohn- und Wohnumfeldfunktion			Altlasten		
			Industrie/ Gewerbe tags	Schiene tags	Schiene nachts	Straße tags	Straße nachts	Fläche mit Wohnfunkt.	Wohnumfeld -funktion mittel - hoch	Wohnumfeld -funktion hoch	Verdacht / Hinweis	
F3016	Morsbachtalstraße	0,34	> 60 dB (A)									
F3022	Ladestraße	2,97	> 65 dB (A)	> 50 dB (A)	> 40 dB (A)							X
F3029	Hohenhagener Straße	1,16	> 60 dB (A)									
F3057	Rosentalstraße	2,54		> 65 dB (A)	> 55 dB (A)	> 55 dB (A)	> 50 dB (A)		X			
F3058	Luckhauser Straße	0,48				> 65 dB (A)	> 55 dB (A)					X
F3111	Trecknase	1,35	> 60 dB (A)	> 65 dB (A)	> 55 dB (A)	> 65 dB (A)	> 55 dB (A)					



Anhang 2 Flächen der Umweltprüfung und Alternativenprüfung Planungsstufe 2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Flächen der Umweltprüfung und Alternativenprüfung Planungsstufe 2

3

**Tab. 1: Flächen der Umweltprüfung und Alternativenprüfung Planungsstufe 2**

Nr. FNP	Bezeichnung	Fläche (ha)
Wohnbauflächen		
F1002	Richardstraße	0,83
F1004	Fasanenweg	2,22
F1005	Düppelstraße	1,48
F1006	Bergwerkstraße	1,43
F1007	Julius-Leber-Straße	0,98
F1008	Fürberger Straße	1,20
F1009	Alte Straße	0,42
F1011	Rather Straße	0,23
F1020	Flurstraße	0,69
F1031	Güldenwerth	1,76
F1033	Nördlich Küppelstein	0,43
F1101	Güldenwerth	1,40
F1102	Südlich von Bodelschwingh	0,72
F1103	Hasenclev	1,99
F1104	Karl-Michel-Straße	0,76
F1105	Baumschulenweg	2,15
F1107	Berghausen	0,68
F1108	Nördlich Sonnenhof	2,36
F1109	Hasenclever Straße	0,39
F1110	Borner Straße	4,98
F1111	Ringstraße, Planungsstufe 2	8,71
F1112	Ringstraße (Ost), Planungsstufe 2	8,12
F1111	Ringstraße (Stand Umweltprüfung März 2010)	20,34
F1113	Südlich Hackenberger Straße	0,82
F1114	Jammertal	1,91
F1115	Talsperrenweg	2,70
F1116	Höhenweg	1,38
F1117	Östlich Piepersberg	0,65
F1118	Tefental	0,45
F1120	Östlich Hackenberg	0,45
F1121	August-Erschloe-Straße	3,19
F1122	Remscheider Straße I	0,23
F1123	Remscheider Straße II	0,93
F1125	Östlich Rath	0,58
F1127	Östlich Büchel	0,48
F1202	Losenbücheler Straße	2,99
F1204	Fürberger Straße	0,13
F1205	Fasanenweg	0,62



F1206	Ölmühle	0,26
F1207	Morsbach / Ackerstraße	0,68
F1208	Nördlich Westhauser Straße	2,14
F1209	Hasenclev	0,27
F1210	Südlich Von-Bodelschwingh-Siedlung	1,41
F1211	Dreiangelstraße	0,77
F1212	Fürberg	1,34
F1213	Südlich Westhauser Straße I	0,98
F1214	Südlich Westhauser Straße II	0,92
F1215	Wolfstraße	0,65
F1216	Fichtenstraße	0,16
F1217	Wermelskirchener Straße	1,74
F1218	Sternstraße	0,49
F1219	Strucker Straße	1,79
F1221	Im Rosenhof / Ziegelstraße	0,24
F1223	Burger Straße	0,70
F1224	Hans-Potyka-Straße	5,12
F1225	Hackenberger Straße	0,26
F1226	Bergisch Born	1,55
F1227	Rader Straße / Stormstraße	0,70
F1228	Goldenberg	0,41
F1229	Halbach	0,49
F1232	Ehringhausen	1,50
F1235	Friedhof Lennep	1,18
F1238	Unterhützer Straße	0,33
F1240	Singerberg / Goldenberg	0,34
Mischgebiete		
F1028	Lüttringhauser Straße	1,95
F1028	Lüttringhauser Straße	1,11
F1124	Arturstraße	0,44
F2401	Solinger Straße	0,20
F2402	Hammesberger Straße	0,47
F2403	Ibacher Straße	0,18
F2404	Linde	0,24
Gewerbe		
F3005	Stockder Straße	0,33
F3007	Solinger Straße	0,32
F3008	Am Langen Siepen	0,40
F3015	Hastener Straße	0,60
F3016	Morsbachtalstraße	0,34
F3019	Wolfstraße	0,26
F3021	Ronsdorfer Straße	0,50
F3022	Ladestraße	2,97



F3025	Papenberger Straße	0,22
F3029	Hohenhagener Straße	1,16
F3030	Lenneper Straße	3,65
F3033	Lempstraße	1,26
F3049	Remscheider Straße	0,69
F3057	Rosentalstraße	2,54
F3058	Luckhauser Straße	0,48
F3059	Garschager Heide	1,28
F3061	Birgden III	0,49
F3062	Morsbachtalstraße	0,80
F3103	Luckhausen	1,53
F3104	Ostbahnhof	1,60
F3105	Blume / Felder Höhe	18,94
F3107	Birgden II	4,16
F3108	Handelsweg I	2,08
F3109	Gleisdreieck (nördlich B 237n)	11,40
F3110	Tierkörperbeseitigungsanstalt (TBA)	1,67
F3111	Trecknase	1,35
F3112	Herbringhauser Straße	0,49
F3201	Dreielstraße	0,83
F3202	Haster Aue	0,39
F3203	Schlepenpohl	1,79
F3204	Endringhausen	8,34
F3205	Greuel	0,76
F3207	Erweiterung Blume	12,08
F3301	Lange Straße	0,21
F3303	Falkenberger Straße	0,29
F3307	Linde	0,31
F3308	Nördlich Luckhausen	2,87
Sonderbauflächen		
F4301	Remscheider Straße	2,48
F4401	Burger Straße	1,83
F4402	Tannenhof	1,14
F4403	Tannenhof	0,27
F4404	Tannenhof	0,23
F4405	Flügel	1,00
Freizeit		
F5301	Hackenberg	54,39
F5302	Solinger Straße	17,81

Anlagen

1. FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet "Wupper von Leverkusen bis Solingen" (DE 4808-301)
2. FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet "Gelpe und Saalbach" (DE-4709-303)
3. FFH-Vorprüfung FFH-Gebiet "Gelpe und Saalbach" (DE-4709-303) - Bebauung der Tennisplätze Remscheid-Westen im Rahmen der Novellierung des FNP der Stadt Remscheid

jeweils in verwendbarer Entwurfsfassung, sowie:

4. FFH-Verträglichkeitsuntersuchung FFH-Gebiet "Wupper östlich Wuppertal" (DE-4709-301)
5. Umweltprüfung – Gebietsbögen der im Rahmen der Alternativenprüfung-Stufe II untersuchten Flächen

¹ N. N. (Normalnull) = Mittlerer Wasserstand des Amsterdamer Pegels.

² Bei einer hierarchischen Gliederung und dem „Gegenstromprinzip“, d. h. Mitwirkung der unteren Ebenen an den darüber angelegten Planwerken.

³ Angenommene Nutzungskapazität: 25 WE/ha.

⁴ Seit 2002 gilt für die Bestimmung der Arbeitslosenquote eine neue Bezugsgröße: Maßgeblich ist der Anteil an allen zivilen Erwerbspersonen (auch Selbständige und deren mithelfende Angehörige). Vorherige Definition war der Anteil aller *abhängig* zivilen Erwerbspersonen. Die Werte für 2002 und 2003 würden bei Beibehaltung der alten Bestimmung entsprechend höher ausfallen (Dezember 2002: 9,9 % statt 9,1 %).

⁵ Mit der Einführung des Sozialgesetzbuches II änderten sich die Grundlagen der Arbeitsmarktstatistik in Deutschland. Bis Ende 2004 basierten die Statistiken allein auf den Geschäftsdaten der Agenturen für Arbeit. Mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe für den Personenkreis der Erwerbsfähigen erhöhte sich der Bestand der Arbeitslosen.

⁶ Ohne Sondergebiete und zentrenbezogene Flächen für den Gemeinbedarf.

⁷ Gauß-Krüger-Format. Koordinatenangaben sind nur bedingt aussagekräftig.

⁸ Gemeinsam mit dem evangelischem Westfriedhof.

⁹ Gemeinsam mit dem katholischen Friedhof Lennep.

¹⁰ Gemeinsam mit dem katholischen Friedhof Lüttringhausen.

¹¹ Gemeinsam mit dem städtischen Waldfriedhof.

¹² Gemeinsam mit dem evangelischen Friedhof Lennep.

¹³ Gemeinsam mit dem evangelischen Friedhof Lüttringhausen.